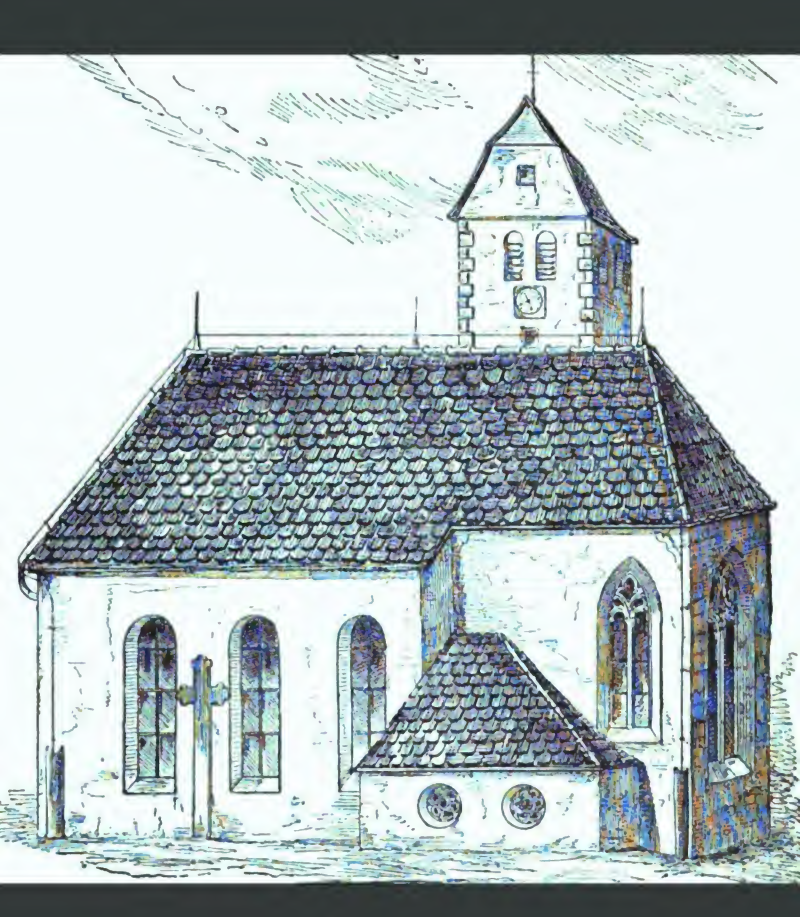
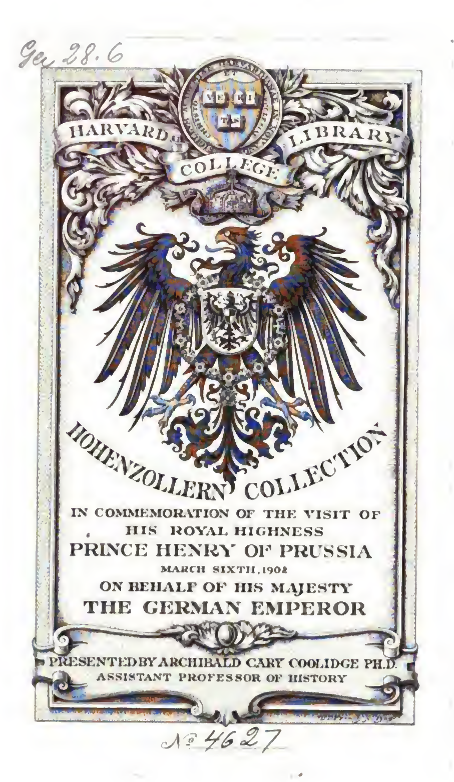


Schriften

Verein für Geschichte des Bodensees und Seiner Umgebung

Digitized by Google

Ger 28.6



No 4627

Digitized by Google

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensee's und seiner Umgebung.

Fünfzehntes Heft.



Mit 2 Holzschnitten.

Lindau.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1886.

Digitized by Google

Ger 28.6

HARVARD COLLEGE LIBRARY

Druck von Joh. B. Thoma in Lindau i. B.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

I. Vorträge bei der 15. Versammlung in Bregenz. Am 13. & 14. September 1885.

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

Digitized by Google

III. Vereinsangelegenheiten.

Anhang.

Digitized by Google

Vorbericht

von

Pfarrer Reinwald, I. Sekretär des Vereins.

Dem 15. Band unserer Vereinsschriften haben wir über den Verlauf des Jahres 1885 nur weniges beizufügen.

Unsere Sammlungen in Friedrichshafen sind, soweit die Mittel reichten, vermehrt worden. Dann haben wir uns bemüht, die Bibliothek durch würdige Ausstattung der Bücher, die sonstigen Sammlungen durch Anschaffung zweckentsprechender Kästen zu verschönern. Daß wir dazu in der Lage waren, verdanken wir wieder der fortwährenden Huld Seiner Majestät des Königs Karl von Württemberg, welche den Mietzins auch für dieses Jahr aus der Kabinetskasse bestreiten ließ. Wir gedenken derselben an dieser Stelle mit ehrfurchtsvollstem und tiefgefühltem Danke.

In dem Personal des Vereins hat sich in diesem Jahre eine Veränderung nicht ergeben. Die Zahl der Mitglieder hat nicht abgenommen. Ausschußsitzungen wurden in Rorschach vier abgehalten, in welchen neben den inneren Vereinsangelegenheiten auch anderweitige unseren Vereinszwecken naheliegende Unternehmungen und Forschungen im Vereinsgebiete, wie z. B. die Fortsetzung des Aufsuchens der Römerstraßen in Bayern und Österreich, die Restaurationen im Konstanzer Münster und der Ansätze zu der des Überlinger, die Wiederherstellung des Rathauses in Lindau nach dem ursprünglichen Plane u. a. eingehender Besprechung und Würdigung unterzogen wurden. Mit Dank nahm man besonders die Mitteilungen entgegen, welche Herr Dr. Jenny über das nunmehr aufgefundene Forum in Bregenz wie über das in Kempten brachte. Dabei wurde nicht versäumt, den Mitgliedern, welche der Tod aus unserer Mitte genommen, wie z. B. Sr. k. Hoheit dem Fürsten Hohenzollern, dann dem hochverdienten Herrn Ullersberger in Überlingen Worte ehrenden Andenkens zu widmen.

Das Vereinsfest wurde am 13. und 14. September in Bregenz abgehalten. Neben den Mitgliedern hatten sich auch zahlreiche Gäste zum Teil aus weiter Ferne eingefunden, welche der Ruf der alten, so schön gelegenen einstigen Römerstadt und ihre reichen Sammlungen angelockt hatten. Der Abend des 13. Septembers vereinigte die bereits vorher gastlich empfangenen Festgäste, welche in freundlichster Weise vom Lokalausschuß mit den Örtlichkeiten der römischen Baufunde bekannt gemacht worden waren, in der Halle der Forster'schen Brauerei. Die dort gehaltenen Vorträge, welche

Digitized by Google

teilweise zu lebhafter Diskussion Anlaß gaben, finden sich im Vereinshefte. Herr Hauptmann von Tröltsch wies außerdem auf neuere geologische Funde hin und erläuterte dieselben auf einer Karte.

Der folgende Tag brachte den Gästen reichen Genuß. Im Vorarlberger Landesmuseum wurden unter der freundlichen Leitung des Vorstandes desselben, des Herrn Dr. Jenny in Hard, die prähistorischen und kunsthistorischen Schätze dieser reichhaltigen Anstalt besichtigt. Mehr als diese lenkten freilich die wohlgeordneten und mit ebensoviel Mühe und Sorgfalt als gründlicher Sachkenntnis wieder hergestellten Römerfunde die Aufmerksamkeit aller auf sich. Unter den im Theatersaal gehaltenen Vorträgen, denen auch Ihre Kgl. Hoheit Prinzessin Therese von Bayern huldvollst beizuwohnen geruhten, fehlt leider derjenige, der uns in die Geschichte der Römerstadt am gründlichsten und umfassendsten einführte. Herr Dr. Jenny entrollte in demselben ein sprechendes Bild des alten Brigantiums, seiner Lage, seiner Bauten, seiner Bewohner, seiner Geschichte von der ältesten Zeit an bis zum Untergang der Herrschaft der Römer am See. Ein Plan, den er dazu entworfen, veranschaulichte die licht- und geistvolle Darstellung, deren Publikation wir, wenn auch leider an einem andern Orte, mit Spannung entgegensehen.

Dem darauffolgenden Festmahl fehlte es an Lebendigkeit ebensowenig als an trefflichen Trinksprüchen, unter denen der warme Gruß im Namen der Stadt, dargebracht von ihrem Bürgermeister Herrn Dr. Fetz, dann die Erwiderungsrede auf den Toast des Präsidenten Herrn Dr. Moll auf Se. k. k. Majestät den Kaiser Franz Josef, gesprochen vom Landeshauptmann Herrn Grafen Belrupt-Tissak, sowie die Toaste des Herrn Rittmeister Bayer und des Herrn Grafen Zeppelin dem Gedächtnis erhalten zu werden verdienen.

Wir sprechen den Bewohnern und Behörden der Stadt Bregenz, die unsere Versammlung mit Flaggenschmuck an den öffentlichen und Privatgebäuden ehrten, dem Museumsverein, der das Andenken an diese Versammlung durch Spendung einer vortrefflichen photographischen Abbildung des gotischen Altars der Kirche zu Ludesch bei Bludenz bei allen Besuchern wach erhalten wird, insbesondere aber auch der Opferwilligkeit des Lokalausschusses und der freundlichen Mitwirkung der Herren Rittmeister Bayer, Dr. Jenny, Dr. Kaiser, unseren wärmsten Dank auch an dieser Stelle aus.

Unsere verehrten Mitglieder aber bitten wir, auch dieses Heft freundlich entgegenzunehmen und durch ihre Teilnahme an den Vereinsarbeiten und Zwecken es zu ermöglichen, daß der Verein auch fernerhin der Geschichtswissenschaft im Großen durch Beiträge aus einer Gegend dienen könne, welche einer reichen und mannigfachst entwickelten Vergangenheit sich erfreuen darf.

Digitized by Google

I.

Vorträge

bei der fünfzehnten Versammlung

in

Bregenz.

Am 13. und 14. September 1885.

Digitized by Google

Eröffnungsrede

an

der Versammlung zu Bregenz am 13. und 14. Sept. 1885.

Vom

Vereinspräsidenten Hofrath Dr. Moll.

Hochgeehrte Versammlung!

Wir haben uns heute in hiesiger Stadt versammelt, um unsern historischen Bestrebungen näher zu rücken.

Bregenz ist ein Ort, in welchem die Geschichtsforschung keine leichte Aufgabe hat. Das alte Brigantium ist der erste Ort, welchen die Römer an dem Bodensee als hochwichtig ansahen; sie gaben deßhalb dem See auch den Namen Lacus brigantinus.

Die Funde, die seit langer Zeit hier gemacht wurden, und die Ausgrabungen der neuesten Zeit, lassen tiefe Einblicke in die alte Römerstadt thun und ein sehr geehrter Redner wird die Resultate heute an ihren Augen vorüber führen.

Die alte Grafenburg Hohenbregenz liegt in Trümmern. An ihren Mauerresten haftet die Geschichte zweier Grafengeschlechter, derjenigen von Bregenz und Montfort. Aus der reichen Geschichte dieser mächtigen Dynasten soll heute einer vorgeführt werden, der neben dem Schwerte auch in die volltönende Liederwelt hineingegriffen hat.

Ewig unvergänglich ist die Naturschönheit, die Bregenz zauberisch umgibt und es zu einem Glanzpunkt ersten Ranges am Bodensee erhebt.

Diese Stadt hat unsern Verein in ihre Mauern einziehen lassen und sie hat uns freudigst begrüßt. Bei dem Ernste unserer Aufgabe ist eine solche Freundlichkeit doppelt hoch anzuschlagen und Bregenz empfange den wärmsten und aufrichtigsten Dank von unserem Vereine!

Digitized by Google

Hugo VIII. Graf von Montfort.

Literatur:

1. Dr. v. Vanotti: Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Constanz 1843.
2. J. Bergmann: Leben des Grafen Hugo von Montfort. Sitzungsbericht der Wiener Academie, philosophisch-historische Classe.
3. Weinhold: Über den Dichter Grafen Hugo VIII. von Montfort, Herrn zu Bregenz und Pfannenberg. Grätz 1857. (Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark.)
4. Carl Bartsch: Hugo von Montfort. Gedruckt für den literarischen Verein in Stuttgart. Tübingen 1879. (Hauptschrift.)
5. Ein altes Liederbuch. Manuscript auf Pergament in Folio; 54 numerirte Blätter. Handschrift der Heidelberger Universitätsbibliothek Nr. 329.
6. Eine kleine Handschrift auf Papier K. In der Bibliothek du Collège a Kolmar.
7. Handschrift CLXXVI in dem steierischen Kloster Vorau.
8. Moderne Abschriften des Heidelberger Codex sind in den Bibliotheken in Berlin, Donaueschingen und Grätz.
9. Ilsmaier, Professor in Feldkirch, in der Vorarlberger Zeitung Nr. 103, 104, 105: Ein Minnesänger des Vorarlbergs und das neueste Werk über Hugo v. Montfort von Dr. J. E. Wackernell, Innsbruck 1881.

Hugo Graf von Montfort [1]), der VIII. dieses Namens der Montfortischen Familie, ist der Sohn des Grafen Wilhelm III., der 1374 starb, und der Ursula, Tochter des Grafen Hugo von Hohenberg, gestorben 1379.

Hugo von Montfort ist 1357 auf Hohenbregenz, dem Felsensitze der alten Grafen von Bregenz, der um 1180 an die Pfalzgrafen von Tübingen sich vererbte, welche dann den Namen Montfort annahmen, geboren.

Schon 1373, also in seinem 16. Jahre, heirathete Hugo die Gräfin Margaretha von Pfannenberg. Diese Grafen von Pfannenberg gehörten dem hohen Adel in Steiermark an, und spielten im 14. Jahrhundert eine bedeutende Rolle in Österreich. Eine Urkunde von 1409 läßt einen Einblick in den Umfang der Besitzungen thun, welche an Hugo von Montfort durch diese seine Heirath kamen. Der Hauptort ist die Stadt Bekach. Weiter besaß er Städte, Herrschaften und Burgen, denen adelige Pfleger und Burggrafen als Beamte vorstanden. Mit den gleichfalls mächtigen Grafen von Görz standen durch diese Heirath die Monfort in schlimmer Feindschaft, denn diese forderten Theile des pfannenbergischen Besitzes. Dieser Gegnerschaft sich vollständig bewußt, ernannte Hugo den Herzog Leopold von Österreich zum Vogt seiner Kinder und Verweser seiner österreichischen Güter. Als Leopold in der Schlacht bei Sempach fiel, trat an seine Stelle Herzog Albrecht von Österreich. Dieser letztere endete den Streit zwischen den Grafen Montfort und Görz. Margaretha selbst starb 1391. Der Sohn dieser

1) Wenn das Wort Montfort hier nicht französisch ausgesprochen wird, so liegt der Grund darin, weil Burg Montfort nicht in Frankreich liegt, sondern nur 2 Stunden von Bregenz entfernt ist. Der Namen Montfort ist romanisch und kann nicht französisch ausgesprochen werden. In Frankreich gibt es ein Schloß und Grafengeschlecht Montfort, dort ist also die französische Aussprache richtig

Digitized by Google

Ehe, Ulrich, setzte den Stamm der Grafen von Montfort fort, und nachdem die ältere Linie Montfort 1524 in Tettnang erloschen war, kam die steiermärkische Linie in Besitz von Tettnang und starb daselbst 1787 aus.

Eine zweite Ehe ging Hugo 1396 mit Clementia Gräfin von Toggenburg ein. Diese Ehe blieb kinderlos und Clementia starb 1401. Aber schon 1402 verehelichte sich Hugo zum drittenmale mit Anna, Gräfin von Kirchberg-Neuhaus. Diese überlebte Hugo und hinterließ einen Sohn, der aber schon 1437 in seiner Jugend starb.

In seiner eigenen Familie hatte Hugo viele Geschäfte abzumachen. Nach seines Vaters Tode theilte Hugo mit seinem älteren Bruder Conrad, dem der Haupttheil der Bregenzer Güter zugefallen war. Hugo erhielt Hochrieden und Sulzberg. Gemeinsam besaß das Brüderpaar die Stadt Bregenz und die Vogtei über das Kloster Mehrerau, dem Erbbegräbniß der Bregenzer Montfort. Am 5. Dezember 1393 leistete Conrad und Hugo einen Verzicht gegen Österreich auf alle Anforderungen an den Bregenzer Wald, Staufen, Dornbirn und Stiglingen. Am 26. April 1404 verleiht Kaiser Ruprecht Hugo den Besitz derer von Stadek in Steiermark. 1405 schließt Hugo mit Appenzell einen Vertrag, wodurch seine im eidgenössischen Gebiet gelegene Feste Neuburg sammt den dazu gehörigen Leuten in dem damals geführten Krieg zwischen Appenzell und Österreich ihm gesichert wurde. Am 26. November 1408 ertheilt Hugo und sein Neffe Wilhelm der Stadt Bregenz zeitweise Steuerfreiheit, bleibende Ermäßigung an Abgaben und anderen Freiheiten zum Lohne für ihr Verhalten im Appenzeller Krieg. 1409 ertheilten Hugo und Wilhelm den Bregenzern Freizügigkeit, das Recht auszuwandern, Fremde aufzunehmen und sich frei zu verehelichen. 1415 am 6. September errichteten Hugo und Wilhelm unter sich einen Burgfrieden, sich erstreckend auf Burg und Stadt Bregenz und einige andere Schlösser. Eine Vormerkung dieses Burgfriedensvertrages fand 1422 statt und es wurde festgesetzt, daß diese Vormerkung 20 Jahre gelten soll.

Im gleichen Jahre stiftete Hugo mit seinem zweiten Sohne Stephan in Bregenz auf der Höhe des Hirschberges zu Ehren St. Johanns und St. Ursula ein Frauenkloster des Dominikanerordens, welches 1465 nach Kennelbach kam und jetzt in Thalbach in Bregenz ist. In Steiermark vermehrte Hugo 1404 mit Stadek bei Grätz und Gütern bei Stralek, Rohrau und Deufenbach seinen Besitz, verkaufte aber andererseits in Schwaben die Grafschaft Sonnenberg, sowie Schloß und Herrschaft Schomburg.

Mit dem Jahre 1371, also schon in seinem 14. Lebensjahre, trat Hugo in das ritterliche Leben ein, und zwar in der Weise, daß er 1377 mit Herzog Albrecht III. von Österreich einen Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen zu Gunsten des Deutschordens mitmachte und sich hier den Ruhm eines kühnen Ritters erwarb. Besondere kriegerische Ereignisse fielen in die Jahre 1380—1382. Die Stadt Treviso hatte sich unter den Schutz und die Herrschaft des Herzogs Leopold von Österreich gestellt und wurde deßhalb von Francesco Carara von Padua gedrängt und bekriegt. Auf den Hilferuf von Treviso schickte Leopold den Grafen Hugo von Montfort mit einer Heeresabtheilung zu Hilfe und dieser befreite Treviso. Als diese Handlung von Francesco wiederholt wurde, ging Hugo zum zweiten Male über die Alpen und machte mit mehreren deutschen Hauptleuten unter Bedeckung von 800 Lanzen mit 250 Wagen einen Zug nach Cidatella und Bassano und dann nach Castell Romovo. Auf dem Rückwege von der paduarischen Besatzung von Castelfranco überfallen, wurden sie von deutschen Söldnern befreit. 1407, also schon 50 Jahre alt, zog Hugo den Harnisch noch einmal an und nahm Theil an dem Kriegszuge gegen Sokol.

Digitized by Google

1388 ist Hugo österreichischer Landvogt in Thurgau, Aargau und dem Schwarzwald. Dieses war zu einer Zeit, wo die Kämpfe der Schweizer am heftigsten gegen Österreich waren, wo die Schlacht von Sempach 1386 und die von Näfels 1389 geschlagen wurden. Über den Antheil, den Hugo an diesen Kämpfen genommen, ist nichts näher verzeichnet, aber als Landvogt von Thurgau und Aargau mußte er in hohem Grade sich beteiligen, war ja seine zweite Gemahlin eine Gräfin von Toggenburg und eine Schwester Friedrichs von Toggenburg, der an jenen Kämpfen einen so eminenten Antheil hatte. 1397 finden wir Hugo als Hofmeister Herzog Leopolds von Österreich, und 1415 ist er Landeshauptmann in Steiermark.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß wenn Hugo auch vielfach in Steiermark sich aufhielt, sein Stammsitz, seine Ländereien, seine Funktionen als österreichischer Landvogt im Thurgau und Aargau ihn doch wohl sehr oft und lange in Bregenz fixirten, wie dieses 1422 der Fall ist.

Am 4. April 1423, also 66 Jahre alt, starb Hugo von Montfort in Steiermark und wurde in der Kirche der Minoriten zu Bruck an der Mur beigesetzt. In der Schloßkapelle auf Hohenbregenz befand sich noch im Jahre 1575 sein Portrait mit der Inschrift: Graf Haug von Montfort, Ritter, Herr zu Bregenz und Pfannenberg.

Berühmter als durch diese Vorgänge ist Graf Hugo von Montfort durch seine Stellung als Dichter geworden. Im XII. Jahrhundert entwickelte sich in Deutschland der Minnegesang. Unter den Hohenstaufen fand er rege Pflege in Schwaben. Selbst die Glieder des Hohenstaufischen Kaiserhauses übten sich im Gesang und in dem Frauendienst. In Schwaben ist es vorzüglich die lachende Umgebung des Bodensee's, wo der Minnesang so reiche Blüthen trieb. Die 3 ältesten uns erhaltenen Sammlungen von Minneliedern, die jetzt Zierden der Bibliotheken in Paris, Stuttgart und Heidelberg sind, waren ursprünglich in dieser Gegend, in welcher wir uns heute befinden. Von hoch nationaler Bedeutung ist es aber, daß die 3 ältesten Handschriften des deutschen Heldengedichtes der Nibelungen in der nächsten Umgebung von Bregenz, in Hohenems und Werdenberg gefunden und wohl auch hier geschrieben wurden.

Im Thurgau sangen: Ulrich von Singenberg, Ulrich von Zezikofen, Albrecht von Kemnat, Werner von Teufen, Walter von Klingen, Jakob von Warte, Graf Kraft von Toggenburg. In und bei Constanz: Bischof Heinrich, Heinzelen Burkhard von Hohenfels. Im Rheinthal: Eberhard von Sax, Conrad von Altstetten, Rudolph von Hohenems.

In dem Stammhause der Grafen von Montfort, in dem der Pfalzgrafen von Tübingen hatte der Minnesang schon längst eine Heimstätte. Der Sänger Tanhäuser (1240—1270) rühmt Hugo, Pfalzgrafen von Tübingen, als denjenigen, welcher gegen die Sänger Wohlwollen und Milde ausgeübt hat. Rudolph von Ems nennt sich selbst einen Dienstmann des Grafen zu Montfort. Auch in Hugos mütterlicher Familie ist Albrecht Graf von Hohenberg († 1298) ein ritterlicher Sänger. Wenn Hugos von Montfort Geburtsstätte voll Poesie ist, und sein Geist nur einen Hauch von Poesie hatte, so konnte es kaum fehlen, daß er selbst dichten mußte und dieses that er, wie er sagte, auch in der Schlachtenpein. Mit dem Ende des XIII. Jahrhunderts verstummte der höhere Minnesang so ziemlich, doch war er noch kräftig genug, seine befruchtende Wurzel in das XIV. Jahrhundert hinüber zu treiben. Hugo von Montfort wurde von einem solchen Triebe erfaßt und wir dürfen ihn kühn in die alte Sängerreihe einreihen.

Die Dichtungen Hugos sind uns aufbewahrt in der Pergamenthandschrift Nr. 329 der Universitätsbibliothek in Heidelberg und zwar mit 54 numerirten Blättern mit

Digitized by Google

37 Miniaturen. Die Handschrift enthält 40 Gedichte; 39 und 40 sind aber nachgewiesen falsch. Das Blatt 54 hat auf der Vorderseite das bekannte montfortische Wappen. Von dem Charakter seiner Dichtungen sagt Hugo:

Der reden sint siebenzehen — —
Dri brief stönd och in dem Buoch
Zehen lieder han ich gemachen.

Hugo dichtete meist zu Roß im Walde und auf den Feldern und ließ seine Minnelieder, Lehrdichtungen und Reden durch seinen Knappen Burkhardt Mangold niederschreiben, ins Metrum bringen und mit Melodieen versehen. In Nr. 31 seiner Dichtungen spricht er sich über dieses Verhältnis folgendermaßen aus:

Die wisen zuo den lieden
Die han ich nicht gemachen. — —
Die wisen hat gemachen Bürk Mangolt.
Unsre getrüwer knecht.

Zu Bregenz ist er gsessen
Und dienet uns gar schon
Vil wis hat er gemessen
Mit lobelichem don.

Die eigentlichen Minnelieder wurden fast alle mit Saitenspiel, mit der Fidel begleitet. Die fahrenden Spielleute lernten sie von den Dichtern und trugen sie in mündlicher Überlieferung an glänzende Fürstenhöfe, von Burg zu Burg, ja über die Grenzen des deutschen Reichs und pflanzten sie fort auf die kommenden Geschlechter.

Daß Hugo seine Dichtungen in alemannischem Dialecte verfaßte und schreiben ließ, kann mit Bestimmtheit angenommen werden, denn Burghard Mangold, der erste Schreiber, ist Alemanne, er ist aus Constanz und zu Bregenz gesessen. Der österreichische Dialect in dem Heidelberger Manuscript kann also nur als eine Übertragung aus dem alemannischen angesehen werden; sie könnte ihre Entstehung Steiermark zu danken haben.

Von den Dichtungen Hugos machen diejenigen, welche er dem Frauendienst widmet, einen tiefpoetischen Eindruck. Wir haben aber gesehen, daß er dreimal verheirathet war. Nach dem Tode Margarethas von Pfannenberg, mit welcher er 18 Jahre lebte, will er sich von dem Frauendienst und der Welt abwenden und sagt auch: Herr, ich will nicht mehr tichten! Als er seine zweite Gattin heimführt, sagt er aber: Hinwider heb ich tichten an. In erster Linie schildert Hugo die Treue und die körperlichen Vorzüge seiner Frauen und schwört auch ihnen Treue bei seiner Ritterehre, und sagt dann weiter:

Min frow hat mich gebunden
Mit striken gemacht aus lieb
Angzunt mit Minnezunder
Sie ist ein heimlich dieb.
Sie stielt mir das Herz aus meinem liebe
Daß ich sein nicht gewaltig bin.

Es ließe sich noch vieles über Hugo von Montfort sprechen, namentlich über den innern Werth seiner Dichtungen und über die äußere Form derselben. Die Zeit, die der heutigen Versammlung so sparsam zugemessen ist, fordert es aber, daß wir von Hugo Abschied nehmen.

Digitized by Google

Ulrich Tränkle von Feldkirch
und
Thomas Lirer, angeblich von Rankweil,
zwei vorarlbergische Chronisten des Mittelalters.

Vortrag von Professor J. Zösmair in Feldkirch,

gehalten in Bregenz am 14. September 1885.

Auf dem Boden des heutigen Vorarlberg entwickelte sich im Verlaufe des Mittelalters zwar ebenfalls eine, jedoch nicht gerade hervorragende Thätigkeit in literarischer Beziehung.

Vier Schriftsteller können aus dieser Zeit genannt werden: zwei Dichter und zwei Chronisten. Die Dichter sind: Rudolf von Ems aus der ersten Hälfte des 13. und Graf Hugo von Montfort-Bregenz aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts. Von den beiden Chronisten soll im Folgenden des Näheren die Rede sein.

1. Ulrich Tränkle.

Auf den Namen dieser Persönlichkeit stieß ich vor Jahren zuerst in Vanotti's Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Letzterer schreibt derselben auf Seite 80 und ff. die Abfassung einer Montfortischen Hauschronik zu, bringt öfters Belegstellen daraus, gibt aber mit keinem Worte an, wo sich diese Chronik oder eine Abschrift derselben befinde. Ich begann nun darnach zu fahnden. Im Feldkircher Stadtarchiv fand ich zwar nicht sie, wohl aber urkundliche Nachrichten über die Persönlichkeit des Verfassers und seine Familienverhältnisse. Da fieng nun vor einigen Jahren in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band 34, der für den Bodenseegeschichtsverein leider allzufrüh verstorbene Herr Pfarrer Böll zu Überlingen eine Inhaltsangabe des in der dortigen Stadtbibliothek befindlichen Sammelwerkes der Reutlinger aus dem 16. und 17. Jahrhundert zu veröffentlichen an. Darin sind auf Seite 47 und 48 Notizen und Geschichten über Lindau, Constanz und Feldkirch nach Michael Hauptmann

Digitized by Google

von Lindau, Gebhard Dacher von Constanz und „Wänkhlin" — in der Vorrede heißt es Seite 44 gar „Märklin" — von Feldkirch angezeigt. Letztere Schreibung mußte offenbar falsch und unser Ulrich Tränkle darunter gemeint sein. In der That, als ich bald darauf mit Unterstützung des Vorarlberger Museums-Vereines zur Ausbeutung dieser, 16 große Folianten umfassenden, historischen Collectaneen nach Überlingen kam, traf ich im 1. derselben deutlich „N. Träncklin von Veldkürch" geschrieben und nach ihm von Seite 158—173 geschichtliche Aufzeichnungen in chronologischer Ordnung abgeschrieben. Das „N"artige „V" ist die Abkürzung für „Vlrich".

Bei Vergleich seiner Angaben mit denen späterer Feldkircher Chronisten, wie: eines Ulrich am Graben, von dem sich ein Manuscript aus dem Jahre 1533 in St. Gallen befindet, eines Johann Georg Prugger von 1685, eines Gabriel Bucelin u. a., stellte sich heraus, daß alle entweder direct oder indirect aus Tränkle schöpften, aber nicht die Ehrlichkeit besaßen, ihn auch als ihre Quelle und ihren Gewährsmann zu nennen. Es ergab sich aber auch zugleich, daß leider niemand, auch Jakob Reutlinger nicht, ihn vollständig abgeschrieben hat, da der eine wegließ, was ein anderer aufnahm und umgekehrt. Im günstigsten Falle ließe sich die Chronik Ulrich Tränkle's wiederherstellen, wenn man alle Autoren, die sie benützten, zu Rathe ziehen würde. Am wünschenswertesten wäre freilich die Auffindung einer vollständigen Ab- oder gar der Urschrift derselben. Diese ist aber bisher trotz angestellter Nachfragen und Forschungen nicht gelungen.

Es besteht übrigens kaum ein Zweifel, daß die Chronik sich im Stadtarchiv von Feldkirch befunden und daß auch Reutlinger nur von hier Abschrift genommen oder erhalten habe; denn der Stadtschreiber von Feldkirch, Michel Mößmar, war sein Vetter; seit 1559 besuchte er diesen mehrmals und wurde dann selbst Stadtschreiber von Überlingen, einem Orte, der zu Feldkirch damals und später in den innigsten Beziehungen stand.[1])

Was nun von den Lebensverhältnissen unseres Chronisten mitgetheilt werden kann, besteht in Folgendem:

Sein Vater hieß gleichfalls Ulrich, war Bürger und Metzger zu Feldkirch. Am 24. November 1370 kaufte dieser von einem Weingarten auf dem Ardetzenberg bei Feldkirch 10 Schillinge Zinsgeld für ein Capital von 6 Pfund und 5 Schilling.[2]) Von diesem Zinse bestimmte er 6 Schilling zu einer Jahrzeit für seine Frau Margarethe und ebensoviel nebst zwei Hühnern für seine eigene.[3]) Er starb nach der Angabe seines Sohnes, unseres Chronisten, im Jahre 1388.[4]) Außer ihm hinterließ er noch eine Tochter und seine Frau als Witwe. Diesen gehörten u. a. als Erbe vom Verstorbenen zwei Häuser in der Stadt.

Der Sohn, Ulrich Tränkle, auch Bürger, der aber das Metzgerhandwerk nicht mehr betrieb, kaufte am 24. Jänner 1396 von einem Hause in der Neustadt für 16 ½ Pfund Capital 1 Pfund Pfennige Zins. In dieser Verkaufsurkunde heißt er: „der ehrbare Knabe Ulrich Tränkle, Bürger von Feldkirch".[5]) Hieraus dürfte zu

---

1) Oberrheinische Zeitschrift 34. Band, 39.
2) Anhang, Regest a.
3) Anhang b.
4) Vanotti 80, 1. Diese Angabe enthält Reutlinger nicht.
5) Anhang c.

Digitized by Google

entnehmen sein, daß er zur Zeit noch jung, ledigen Standes, aber jedenfalls schon volljährig und selbstständig war. Am 1. März 1402 ist erstere Bezeichnung bereits entfallen und er wird fortan einfach „Bürger von Feldkirch" genannt. Dies geschieht zunächst gelegentlich eines Zinskaufes von einem anderen Hause in der „Neustadt am Sand".[1]) Der Kauf betrug 1 Pfund Zins für 16 Pfund Kapital. Als, wieder nach seiner eigenen Angabe, im Jahre 1412 seine Mutter Margarethe das Zeitliche segnete, verordnete er am 5. Jänner 1413, daß für dieses Pfund Zinsgeld durch den damaligen Pfarrer Friedrich Sattler von Feldkirch und dessen Nachfolger alljährlich am St. Margarethentage zum Seelenheile seines Vaters, seiner Mutter und seiner Schwester, alle drei selig, und für sich selbst ein Jahrtag sammt einer Spende gehalten werden soll. Diese Bestimmung machte er „gesunden und wohlmögenden Leibes und freien Muthes, mit gutem Willen und wohlbedachtem Sinn".[2])

Allein von jetzt an verliert sich auch von ihm jede Spur, ja nicht nur dies, sondern von einer Familie Tränkle zu Feldkirch überhaupt Sie scheint mit ihm, der seiner Mutter schnell ins Grab nachgefolgt sein muß, ausgestorben zu sein. Denn es ist kaum denkbar, daß er, welcher in Liebe und Anhänglichkeit zu seiner Vaterstadt selbst an und für sich Unbedeutendes, das sich in ihr und um sie herum zutrug, aufzeichnete, dessen Aufzeichnungen bis 1412, zum Sterbejahre seiner Mutter, reichen, noch bedeutend länger gelebt und der Nachwelt nicht den Eindruck geschildert haben sollte, welchen das unerhörte Ereigniß der Reise eines Papstes vom Arlberg her durch Feldkirch zum Constanzer Concil im Jahre 1414 auf alle Gemüther unzweifelhaft gemacht haben wird.

Zum Inhalte und zur Beurtheilung der Chronik Tränkle's schließlich übergehend, wurde eben angedeutet, daß die letzte Nachricht derselben zum Jahre 1412 gehört. Es ist ein kuzer Bericht über die Belagerung der Stadt Cur im Juni durch den Grafen Friedrich von Toggenburg, der sich mit dem dortigen Bischof Hartmann überworfen hatte. Die früheste Aufschreibung bezieht sich auf das Jahr 1349 und erwähnt eines furchtbaren Brandes in der Stadt Feldkirch am 28. Oktober, wobei alle Gassen, ausgenommen die jetzige Neustadt, eingeäschert wurden. Die ältesten Notizen sind in lateinischer Sprache abgefaßt, alle übrigen in deutscher; sei es nun, daß Tränkle ein paar schon vorhandene lateinische Aufschreibungen in seine Chronik aufnahm, oder überhaupt anfänglich willens war, so zu schreiben und erst später sich entschloß, zum Deutschen überzugehen. Ich glaube letzteres annehmen zu dürfen, da diese lateinischen Berichte ganz den Charakter der deutschen tragen und Tränkle sich vielleicht zuerst den Franziskanermönch Johann von Winterthur zum Muster nehmen wollte, der um 1350 zu Lindau eine berühmte lateinische Chronik verfaßt und in dieselbe auch Vorfälle betreffs Feldkirch verwebt hatte.

Zwischen 1349 und 1412 also bewegt sich der Stoff der Aufzeichnungen. Derselbe ist demnach zeitlich und wir können sagen auch räumlich sehr beschränkt, trotzdem aber keineswegs unbedeutend. Wenngleich in erster Linie die Localgeschichte von Feldkirch Berücksichtigung fand und von den großen Weltereignissen gar nicht die Rede ist, so ging es doch damals im weiten Gebiete des Bodenseebeckens bewegt genug zu, um

1) Anhang d. Diese Neustadt „am Sand" — der Ill nämlich — ist die jetzige Vorstadt, welche nach dem Berichte unseres Chronisten der letzte Graf Rudolf von Montfort im Jahre 1379 zu erbauen anfieng. Im Unterschiede von der damals wie jetzt noch bestehenden „Neustadt" schlechtweg, hieß sie anfänglich die „Neustadt am Sand".

2) Banotti 80, 1. Anhang e.

Digitized by Google

wegen Material nicht in Verlegenheit zu gerathen. Namentlich sind es die Zeiten der zwei letzten Grafen von Montfort-Feldkirch, Rudolf's III. und IV., des ersten grimmige Fehden mit den Vettern von Werdenberg, des zweiten friedliche Thaten, das Aussterben des Hauses Montfort und der Übergang seiner Besitzungen an die Habsburger, vor allem aber die Vorgänge während des Appenzellerkrieges, worüber wir anderwärts nicht zu findende Aufschlüsse erhalten. In den „neuen Beiträgen" zu diesem Kriege vom einstigen St. Gallischen Stiftsarchivar Wegelin wird häufig die Feldkircher Chronik Ulrichs am Graben von 1533 citiert. Allein alle Angaben des letzteren in dieser Beziehung sind unserem Tränkle entnommen.

Jedoch nicht bloß solche namhafte politische Ereignisse enthält die Chronik, sondern auch mancherlei nicht minder willkommene culturgeschichtliche Nachrichten über Bauten, Feste, Elementarereignisse, Himmelserscheinungen &c. Was ihr aber den schönsten Werth verleiht und ihrem Verfasser zu besonderer Ehre gereicht, ist die unbedingte Verläßlichkeit und Glaubwürdigkeit, die schlichte Einfachheit und Unparteilichkeit. Soweit Tränkle's Angaben an den Urkunden geprüft werden können, findet man sie stets übereinstimmend mit diesen. Ist er doch auch Zeitgenosse und vielfach Augenzeuge der von ihm berührten Ereignisse. Daher sind Abweichungen, Unrichtigkeiten und Widersprüche zwischen ihm und anderen früher erwähnten Chronisten und Geschichtschreibern auf der letzteren Oberflächlichkeit, Flüchtigkeit im Abschreiben und Sucht, die Sache besser wissen oder machen zu wollen, zurückzuführen.

Pietätsvoll gebraucht Tränkle immer, so oft er von seiner Herrschaft spricht, die Ausdrücke: „Min alter Herr", „min junger Herr", „min Herr", oder „mine Herren". Aber auch das Selbstbewußtsein eines Feldkircher Bürgers klingt durch, wenn er, sobald die Stadt ihrer Herrschaft oder diese jener einen Gefallen erweist, von „wir" und „uns" — Bürger oder Bürgern nämlich — redet. Kurz, unser Chronist verdient der Vergessenheit entrissen und wieder an die gebührende Stelle gerückt zu werden, aus der er von andern unberechtigter Weise verdrängt worden ist.

2. Thomas Lürer.

Ein Mann von ganz anderem Schrot und Korn ist der nun ins Auge zu fassende. Herr Lürer stellt sich am Schlusse seiner wenigstens nach Namen und Urtheil oft erwähnten Chronik, welche im Jahre 1486 zu Ulm ein erstesmal und bis 1500, wie es scheint, in 4. Auflage deutsch gedruckt erschien, dem wohlgeneigten Leser in folgender bescheidener Weise vor:

> „Und ich Thoman Lirer, gesessen zu Rankweil, das do gehört zu dem schloß und herrschaft Felltkirch, hab diese dieng den merern tail gesehen und auch vil an frumen leuten erfragt und erfarn, an warhaften herren, rittern und knechten, die mich des gar warlich underricht habent. Dann ich auch meins gnädigen herren von Werdenberg Knecht bin gewesen und mit ym ausgefaren gen Portigal und mit ym wieder haimkumen. Und ist das buch zum ersten abgeschrieben worden in dem Jar, als man zalt von der Geburt Cristi XI hundert und im XXXIII Jar an sant Oßwaltstag." . . . .

Wie genau und bestimmt lauten doch diese Angaben! Wie scheinen sie geeignet, dem Forscher jedes weitere Grübeln über Autor, Abfassungszeit u. s. w. zu ersparen! Und welch' ein beruhigendes Bewußtsein, es mit einem Zeitgenossen mindestens der

Digitized by Google

pikantesten von ihm geschilderten Ereignisse zu thun zu haben! — Und doch müssen dem in der allgemeinen und z. B. vorarlbergischen Geschichte — der Mann gibt sich ja für einen Rankweiler aus — einigermaßen Bewanderten verschiedene Blößen auffallen, die sich der Herr Verfasser in diesen Schlußworten gibt, auf die man herkömmlich bei ihm mit Recht zuerst verwiesen wird.

Er, der im Jahre 1133 seine Chronik abgeschlossen haben will, spricht bereits von einer „Herrschaft Feldkirch". Eine solche gab es aber zu dieser Zeit noch nicht, sondern erst weit über hundert Jahre später. Ebenso existiert damals kein „Graf von Werdenberg"; denn ein solcher erscheint nicht vor der Mitte des folgenden Jahrhunderts. Ja, schließlich bestand 1133 noch nicht einmal ein Königreich Portugal, wohin Lürer mit seinem Herrn von Werdenberg ausgefahren sein will; sondern ein solches nimmt erst sechs Jahre später, 1139, seinen Anfang. Dies sind nun sehr bedenkliche Dinge für die Glaubwürdigkeit des Mannes. Doch hören wir nun, was er denn für Fahrten und Abenteuer mitgemacht haben will. Ein großer Theil seiner Chronik besteht nämlich aus nachfolgender kurzgefaßter Geschichte:

Ritter Walther von Wolfeck erschlägt den Herzog von Schwaben. Zur Strafe hiefür wird er aus dem Lande verbannt und kommt mit seinem Schwestersohne, dem jugendlichen Arbogast von Andelon (Andlau?) nach Portugal. Arbogast wird Page am königlichen Hofe daselbst und der Königstochter Elise zugetheilt. Beide verlieben sich in einander. Der Prinzessin zuliebe zieht Arbogast auf Abenteuer aus und geräth nach mancherlei Zwischenfällen in Gefangenschaft der Rhodiser Ritter. Mittlerweile stirbt am Hofe sein Oheim Walther von Wolfeck. — Bald darauf kommt ebendahin Graf Albrecht von Werdenberg, den Zerwürfnisse mit seinem älteren Bruder auch aus der schwäbischen Heimat vertrieben haben. Ein Landsmann, Ritter Oswald von Hatstatt, verhilft dem Grafen, der ein überaus schöner, starker und kühner Mann ist, an den Hof, wo er ungekannt große Dienste leistet. Infolge solcher Eigenschaften gewinnt er das Zutrauen der Königstochter Elise so, daß diese ihm ihre Leidenschaft zum verschollenen Pagen gesteht und ihn beschwört, denselben ausfindig zu machen. Der ritterliche Graf willfahrt dieser Bitte sofort und erhält zu einer angeblichen Reise ins gelobte Land vom Könige Urlaub. In Begleitung des Edlen Marquard von Altstätten und eines Knechtes, die ihm beide schon aus der Heimat gefolgt sind, zieht er fort und gelangt glücklich bis Rhodus. Dort erfährt er von einem deutschen Gefangenen daselbst, der aber über seine Herkunft beharrliches Stillschweigen beobachte. Schließlich gelingt es dem Grafen, wenigstens sein Portrait zu erhalten. Mit diesem kehrt er wieder nach Portugal zurück und zeigt es der Prinzessin. Erröthend erkennt sie das Bild ihres Arbogast und beschließt ohne Umschweife zu ihm zu entfliehen. Die Flucht vom Hofe des Königs und vom Lande gelingt glücklich mit Hilfe des Grafen und des von Altstätten. In Rhodus angekommen wickelt sich unter vielen Umständlichkeiten und in bedenklicher Situation die Erkennungsscene ab. Aber Arbogast von Andelon fühlt sich schließlich nicht würdig, der Prinzessin Gemahl zu werden, sondern empfiehlt ihr den hochgebornen Grafen Albrecht von Werdenberg, sich selbst mit der Kammerjungfer Amisa begnügend. Die Fürstin ist ohne weiteres mit dem Tausch einverstanden und ein zufällig anwesender deutscher Kaplan, Hans Heberlin mit Namen, gibt die Paare zusammen. Sofort trennt man sich wieder; denn die Frauen werden unter Obhut des Marquard von Altstätten nach Triest vorausgeschickt, während die Herren das Bedürfnis einer Wallfahrt nach Jerusalem und zum Katharinenkloster auf

Digitized by Google

Sinai empfinden. In letzterem lassen sie das Leben der Heiligen, „so, wie man es jetzt allenthalben hat", abschreiben. Sie gelangen dann ohne Unfall ebenfalls nach Triest, treffen aber dort den getreuen Märk von Altstätten todt. Über Salzburg reisend kommen sie glücklich nach Hause, wo Graf Albrecht glänzende Hochzeitsfeierlichkeiten veranstaltet. Diese werden aber vom Grafen von Rothenfahn oder Montfort in muthwilliger Weise durch freche Fehde gestört, welche schließlich der Pfalzgraf Ruprecht am Rhein beilegt. Graf Albrecht erhält von seiner hohen Gemahlin ein Söhnlein, Hans, welches mit neun Jahren dem königlichen „Änen" nach Portugal geschickt wird. Die Schönheit des Knaben rührt den Großpapa und um des Enkels willen verzeiht er dem Vater. Zum Zeichen der Versöhnung verleiht er überdies noch ihm und seinen Nachkommen auf die helmzierende Insel einen goldenen Ring mit einem Saphir. Der Junge, von Werdenberg stirbt aber in Portugal schon in einem Alter von dreizehn Jahren und wird dort im St. Bernardskloster begraben, „wo noch heutzutage ein Stein mit Schild, Helm und dem Ring auf dem Helm ist, wie mancher Ritter und Landfahrer gesehen hat und noch sehen mag." — Nun folgt der oben angeführte Schluß: „Und ich Thoman Lirer" ꝛc.

Dies die Geschichte vom Grafen Albrecht von Werdenberg. Nebenbei bemerkt hat dieselbe der im verflossenen Jahre verstorbene Schriftsteller Alfred Meißner in der illustrierten Frauenzeitung, Jahrgang 1881 Nr. 14 und 15 zu einer Novelle unter dem Titel: „Die Prinzessin von Portugal" verarbeitet, worin dem Thomas Lürer ein nicht verdientes Denkmal gesetzt ist; denn hören wir weiter: Dieser Graf Albrecht von Werdenberg wird in der Chronik zum Sohne eines Grafen Heinrich mit der weißen Fahne gemacht, welcher nach unserem Gewährsmann genau am 5. Mai 111 nach Christus verstorben ist. Da sich nun die Abenteuer des Sohnes in Portugal und anderswo unmittelbar vor 1133 zugetragen haben sollen, so sind er und sein Vater nur um gute tausend Jahre auseinander. Und hier liegt etwa kein Schreib- oder Druckfehler vor; denn das Geschlecht derer von Weißenfahn oder, was gleichbedeutend ist, von Werdenberg läßt Lürer damals, d. h. ungefähr hundert Jahre nach Christus von einem römischen Kaiser Curio in zweiter, das der Montfort hingegen gar in erster Linie abstammen. Die Chronik beginnt nämlich nach einer Einleitung und Inhaltsangabe mit den Worten: „Es was in dem Jar nach der Geburt Christi unsers Herrn hundert und in dem vierten Jar ain Kaiser zu Rom, des nam was Kurio" ꝛc. ꝛc. Dieser Curio stirbt dann erst im Jahre 172. Sein Enkel, der erste Herr von Weißenfahn, hatte aber, als er 111 mit Tod abgieng, schon eine Menge erwachsener Kinder. Eine solche Zusammenstellung heißt denn doch den Lesern gar zu viel zumuthen.

Es hat nun, wie man weiß, nie einen römischen Kaiser Curio gegeben, und der Mann soll offenbar nur den Ursprung von Cur und Currätien repräsentieren, wie etwa Romulus die Stadt Rom, und wird vom Chronisten nebenbei noch zu dem Zwecke benützt, um Alter und Abstammung der Grafenhäuser von Montfort und Werdenberg in ein möglichst glänzendes Licht zu stellen. Zu dem Ende entwirft Lürer weiters einen vom Anfang bis zum Ende erdichteten Stammbaum über den Ursprung dieser beiden sowie vieler anderen schwäbischen Adelsgeschlechter und erzählt da Dinge und Sachen, die theils vollständig aus der Luft gegriffen sind, theils aber verrathen, daß der Verfasser zu einer ganz anderen Zeit gelebt und geschrieben haben muß, als er uns weißmachen will. Daher gipfelt alles weitere Interesse an ihm nur noch darin,

Digitized by Google

zu wissen, wann und wo er gelebt und ob er wirklich so geheißen habe; denn nach den angegebenen Proben müßte man billiger Weise an allem zweifeln.

Um nun die Zeit auszuforschen, vor der Lürer nicht gelebt haben kann, werden außer den bereits angeführten noch einige andere Stichproben aus der allgemeinen und vorarlbergischen Geschichte genügen. Er, der seine Chronik 1133 abgeschlossen haben will, spricht bereits von Herzogen von Österreich, die es erst seit 1156 gab; von den Grafen von Montfort und Werdenberg in allen ihren Verzweigungen zu Feldkirch, Bludenz, Vaduz, Sargans, Rheineck u. s. w., die sich erst zwischen dem Anfange des 13. und Ende des 14. Jahrhunderts herausbildeten. Er erwähnt des Franziskanerordens, der erst 1209 seinen Anfang nimmt, der Erbauung der Burg Forsteck im St. Gallischen Rheinthale, die um dieselbe Zeit geschieht, der Gründung des Johanniterhauses in Feldkirch, welche 1218 erfolgte, der Rhodiserritter d. h. Johanniter, die erst seit ihrer Übersiedelung nach Rhodus 1309 so genannt wurden. Lürer kennt einen König Karl von Böhmen mit dem einen Aug' und einen gleichgenannten mit der guten Münz', was offenbar auf Karl den Luxemburger und dessen Vater Johann, der lange einäugig war und zuletzt ganz erblindete, hindeutet. Wir hören dann vom Baue der Leonhardskirche in Feldkirch, welche uns Ulrich Tränkle genau zum Jahre 1379 angibt; von einem großen Bauernaufruhr, womit ziemlich deutlich auf den Appenzellerkrieg angespielt wird, der 1408 sein Ende fand; von einem deutschen Könige Sigismund, dem einzigen dieses Namens, welchen die Geschichte kennt, der aber 1437, also über 300 Jahre nachdem unser Autor schriftstellerisch thätig gewesen sein will, als der letzte seines Geschlechtes mit Tod abgieng. Zum Schlusse sei noch angeführt, daß Lürer mehrmals von einer Grafschaft Sonnenberg spricht, welche unter diesem Namen in Vorarlberg erst etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts — meines Wissens in einer Urkunde von 1463 zum erstenmal — vorkommt.

Daraus geht nun hervor, daß unser Chronist nicht vor dem 15. Jahrhundert gelebt und nicht vor der zweiten Hälfte desselben sein Opus beendet haben kann; d. h. er hat einfach in derselben Zeit gelebt und geschrieben, in welcher dann seine Chronik auch gedruckt wurde, was ein erstesmal, wie anfangs bemerkt ist, im Jahre 1486 zu Ulm geschah. Für diese Zeit erklärt es sich leicht, daß die Chronik deutsch ist; um 1133 aber und noch lange darnach gab es keine anderen als lateinische Geschichtswerke. An eine Übersetzung kann aus allen angegebenen Gründen nicht gedacht werden, an eine Arbeit seitens mehrerer Verfasser auch nicht; denn das Werk ist wie aus einem Guß. Zum ausgehenden 15. Jahrhundert stimmt nämlich auch die ganze Sprache und Schreibung; hiezu stimmen die in gothischem Stile gehaltenen rohen Holzschnitte, die sich einförmig wiederholen und worin man mit Kanonen Schlösser beschießen sieht; hiezu passen ferner auch mit Vorliebe ausgemalte Gerichtsverhandlungen und manche andere Dinge.

Es gab nun in der That damals in Vorarlberg eine **Familie** und einen **Thomas Lür**, aber nicht in Rankweil, sondern in dem zwei Stunden davon entfernten **Götzis**.

Das Gemeindearchiv des letzteren Dorfes bewahrt unter anderem zwei Urkunden von 1480 10. und 1498 22. Dezember. In der ersteren wird ein Streit wegen der für die Viehweide offenzuhaltenden Güter entschieden und unter diesen auch das Brocksgut des „Thoman Lür" genannt.[1]) In der zweiten verleiht kein geringerer

1) Anhang f.

als der damalige römische König Maximilian selbst dem „Hainrich Lüren“ und noch fünf anderen Persönlichkeiten für die hohe Summe von 570 Pfund Pfennige eine Menge Güter im Gemeindebezirk Gätzis zu freiem Eigen.[1])

Wir hätten also hier den vollen Namen unseres Chronisten genau in der richtigen Zeit und können annehmen, daß diese Familie Lür dem freien, wohlhabenden und angesehenen Bauernstande angehört habe. Der Chronist gibt sich ja selbst nur für einen „Knecht“ d. h. Diener des Grafen von Werdenberg aus. Heute ist das Geschlecht in der Gegend nicht mehr vorhanden. In Rankweil bestand ein solches nachweislich nie. Man kann daher wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der obige Gutsbesitzer von Gätzis und unser Mann eine und dieselbe Persönlichkeit sind; hierin braucht uns seine Behauptung er sei „gesessen zu Rankweil“ nicht irre zu machen; denn man ist bei ihm schon an empfindlichere Schnippchen, die er der Wahrheit schlägt, gewohnt. Um für sein Werk Reclame zu machen, taugte eben das in der Welt unbekannte Gätzis nicht; etwas anderes aber war es mit Rankweil, welches durch sein uraltes Landgericht, dem eben damals Kaiser Friedrich III. eine neue, erhöhte Geltung verlieh, weithin berühmt war.

Es wäre nun noch die weitere Frage: ob die Geschichte vom Grafen von Werdenberg und der Prinzessin von Portugal auch rein erdichtet ist, oder ob doch gewisse thatsächliche Vorkommnisse in derselben durchschimmern? Ich glaube, daß letzteres allerdings möglich wäre. Zwar ist nachweislich nie weder ein Graf von Montfort noch von Werdenberg in Portugal gewesen, geschweige denn, daß ein derartiges Abenteuer von ihnen bekannt wäre. Wohl aber berichtet der Mönch Johann von Winterthur zu den Jahren 1328 und 1329, daß der König Johann von Böhmen mehrmals „mit dem Grafen Albert von Heiligenberg aus dem Geschlechte Montfort“ gegen die noch heidnischen Litthauer in Preußen gezogen sei und bei diesen Kreuzzügen sehr glorreich gegen dieselben gekämpft habe. Darauf fährt er fort: „Vom Grafen Albert wird namentlich erzählt, daß er sich unter diesen Heiden sehr beherzt und tapfer gezeigt habe, indem er viele von ihnen niederstreckte und sich mannhaft ihren Händen entriß. Zum Beweise aber seines glänzenden Triumphes nach langem und gefährlichem Streite entführte er die noch im kindlichen Alter stehende Tochter eines vornehmen und mächtigen Heiden innerhalb die Grenzen der Christenheit und übergab sie vertrauensvoll einem Dominikanerinnenkloster bei der Stadt Bludenz. Nachdem dieselbe in klösterlicher Zucht und in den katholischen Lehren gründlich unterrichtet worden war, vergaß und verwarf sie den Aberglauben und den Unflath des Götzendienstes und widmete sich Gott als ein zeugnisgebendes Schäflein. Der Graf raubte auch noch ein männliches Individuum und machte dasselbe zu seinem Leibdiener.“[2])

Der Graf, von dem dies erzählt wird, ist Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg, gestorben um 1340.

Einen weiteren Untergrund für Lürers Roman könnte dann vielleicht noch nachstehende Angabe Tränkle's bei Ulrich am Graben bilden, welche lautet: „Anno 1372 fuhr „min Herr“ Graf Rudolf von Montfort zum hl. Grabe und ward da Ritter und Ulrich dictus Harzer von Constanz mit ihm, und starb bei ihm Stürzner, sein Diener. Er kam wieder heim vor Weihnachten“.[3])

1) Anhang g.

2) Johannis Vitodurani Chronikon im Archiv für schweizerische Geschichte 11, 124. Das Dominikanerinnenkloster heißt St. Peter, besteht heute noch und gehörte dem genannten Grafen.

3) Aus dem St. Galler Stiftsarchiv P. II. VII. 2 nach J. Bergmanns hinterlassenen Schriften.

Digitized by Google

Wen es schließlich wundernehmen sollte, wie denn ein solches Machwerk gleich dem Lürer'schen verfaßt und in die Welt geschickt werden konnte, ein Werk bar aller Kenntnis von der wirklichen Geschichte, eine Menge Geschlechter, Landschaften, Burgen und Orte, von deren Existenz der Verfasser, weil dieselben ihn in größerer oder geringerer zeitlicher und räumlicher Nähe umgaben, Kenntnis haben mußte, wie einen Brei durcheinanderrührend und in willkürlichen Zusammenhang bringend — den möchten wir bloß erinnern, daß wir ähnliche Erscheinungen fast zu allen Zeiten treffen, eine solche aber umsomehr im ausgehenden Mittelalter erklärlich finden können, wo alles in Gährung und Umwälzung begriffen war, und Erfindungen, Entdeckungen sowie Veränderungen der verschiedensten Art einander förmlich jagten, so daß, was bisher als unumstößliche Wahrheit gegolten, sich jetzt als greulicher Irrthum entpuppte und das für unmöglich Gehaltene auf einmal zur vollendeten Thatsache wurde. Was Wunder, wenn der Glaube an alles Alte schwand und die Menschen immermehr nach Neuem haschten? Diesem steigenden Bedürfnisse kam noch dazu die damalige Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst entgegen. Alles wollte lesen und sich vorlesen lassen. Dadurch wurde auch die Speculation rege, und bald tauchten an allen Ecken und Enden Leute auf, oft mit der dürftigsten Bildung und Kenntnis, welche der Neugier durch schnell fabrizierte Geschichten, Erzählungen und Beschreibungen Rechnung zu tragen und nebenbei ihre Taschen zu füllen suchten.

Lürer hatte damals bereits seine Vorbilder. In Kempten schuf einige Jahre vorher, wie es scheint, ein lateinischer Schulmeister mehrere Chroniken, deren Inhalt ebenfalls rein erfunden ist. Dies giebt dem gegenwärtigen Geschichtschreiber des Allgäu, Dr. Baumann, Anlaß zu folgenden Äußerungen:[1]) „Im 15. und 16. Jahrhundert war in ganz Süddeutschland der Sinn für die Geschichte der Heimat rege. Wir verdanken diesem Sinne eine Reihe wichtiger Chroniken, daneben aber auch eine Reihe gar sonderbarer Werke, die, wie mir scheint, in ihrem Zusammenhange noch nie gewürdigt wurden. Jene Zeiten waren sehr leichtgläubig und nahmen jegliche Nachricht, mochte sie nun aus entlegenen Ländern und ihren wunderbarlichen Einwohnern und Ungethümen oder von längst vergangenen Zeiten reden, harmlos auf; je wunderbarer eine Erzählung klang, jemehr sie die Phantasie beschäftigte, desto willkommener war sie den Lesern und Hörern in jenen Jahrhunderten. Ein solches Publicum hat noch zu jeder Zeit Schriftsteller gefunden, die seinen Appetit befriedigt haben. Damals entstanden, um nur vom geschichtlichen Gebiete zu reden, eine Reihe von Werken, die ihres Gegenstandes Geschichte bis in die Arche Noahs eingehend kannten und eine merkwürdige That, ein wunderbares Ereignis auf's andere folgen ließen. Wahr brauchte ihr Inhalt nicht zu sein, ihre Leser glaubten doch an seine buchstäbliche Thatsächlichkeit. Wir brauchen übrigens über diesen Glauben nicht zu spotten; denn auch unser Geschlecht scheint mir großentheils eine ausgesprochene Vorliebe für die sogenannten historischen Romane zu haben und sich lieber aus diesen als aus eigentlichen Geschichtswerken über die Vergangenheit unterrichten zu lassen. Daß die also gewonnene Kenntnis meist ein gesundheitsschädliches Gemisch von Wahrheit und Dichtung ist, drückt dasselbe ebensowenig wie unsere Väter vor drei- und vierhundert Jahren. Wenn es wahr ist, daß Nichtwissen besser sei denn Halbwissen, dann waren die letzteren selbst besser daran, als unsere

1) Alemannia, 9. Band, Seite 186, Jahrgang 1881.

Digitized by Google

Zeitgenossen, welche den historischen Roman als Geschichtsquelle benützen; denn jene bekamen wenigstens reine unverfälschte Dichtung."

Diese eigenartigen Geschichtswerke im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit sind nach demselben Verfasser einfach am richtigsten als „Lügenchroniken" zu bezeichnen und enthalten grundlose Erfindungen spätester Zeit, um große Lücken früherer Geschichte nothdürftig auszufüllen, „wie" — so fügt er mit Beziehung auf unsere Persönlichkeit hinzu — „die berüchtigten Fabeleien des Thomas Lirer über die schwäbische Urgeschichte", die er in seinem Werke absichtlich nach Gebühr mit Stillschweigen übergehe.[1])

So sei denn dieser Fabelhans vom historischen Standpunkte aus im Gegensatz zum wackeren Ulrich Tränkle auch unsererseits der verdienten Vergessenheit überantwortet.

Anhang-Regesten.

a.

1370. 24. November. Johann Suter, genannt der Gümel, Bürger zu Feldkrich, verkauft mit Hand Ulrich Litschers, des Stadtammanns daselbst, für 6 Pfund und 5 Schilling Pfennige Constanzer Münze dem Ulrich Tränklin, Metzger, Bürger zu Feldkirch und dessen Erben 10 Schilling jährlichen Zinses von dem Weingarten auf dem Ardetzen unter Mängers Weingarten, der dem Wager gehört. Gegeben 1370 am St. Katharinenabend.

Copialbuch für Jahrzeit- und Spendstiftungen, angelegt durch Pfarrer Friedrich Sattler von Feldkirch am 13. Juli 1390. Die Eintragungen gehen bis 1414. Stadtarchiv Feldkirch, Blatt 17.

b.

„Ueli Tränkli hat 6 ß von Wagers Weingarten hinterlassen, gelegen unter Zifels Weingarten. Dafür soll Margarethen seines Weibes Jahrzeit mit Vigilie gehalten werden."

„Von Tränklis seligen beiden Häusern 6 ß und 2 Hühner."

Zwei Eintragungen im genannten Copialbuch unter der Rubrik: „Item disz sint phenning gelt," von Blatt 42—48.

c.

1396. 24. Jänner. Urssala Ahmämin, des verstorbenen Hansen Grawan, genannt Kuchischreiber, eheliche Wirtin, Bürgerin zu Veltkirch, und Henslin Kuchischreiber ihr Sohn geben mit Hand des frommen, wohlbescheidenen Mannes, Hainrich Bächlis, des Stadtammanns zu Feldkirch, und auch nach Rath, mit gutem Willen und Gunst ihres lieben Freundes, Vogtes und Bruders ihres Mannes, Rüdi Grawan, dem „erbern Knaben Ulrichen Tränklin, Burger zu Veltkirch und seinen Erben und Nachkommen" 1 Pfund Pfenniggeld Const. Münze Martinizins für $16^1/_2$ Pfund von ihrem Haus und ihrer Hofstatt zu kaufen, die zu Feldkirch in der Nuwenstatt zwischen

1) Geschichte des Allgäus 1, 73.

Digitized by Google

Jäk Lupfensagks seligen Kinder und Hännis Yierls Häusern und Hofstätten gelegen, rückwärts an den Bach, der durch die Stadt unter dem Spital hinfließt und vorne an die Straße grenzen. Das Haus ist lastenfrei bis auf jährlich 5 ß für den Leutpriester zu St. Niclaus und ein Fuder Mist für die Herrschaft. Gegeben 1396 am Montag nach St. Agnesentag. Gesiegelt nach Rath der Bürger durch Ammann Bächli mit dem Stadtsiegel.

Copie im Urbar der Spendstiftung Blatt 76 und 77 aus dem Ende des 15. Jahrhunderts Stadtarchiv Feldkirch.

d.

1402. 1. März, Feldkirch. Haintz Studer der Schmid, Bürger zu Feldkirch, Anna seine Tochter und Cuontz Spitz, ihr ehelicher Mann, verkaufen mit Hand Johann Litschers, Stadtammanns zu F., dem Ulrich Trenklin, Bürger ebendaselbst, für 15 Pf. Pf. Const. M. an Martinizins 1 Pfund oder dafür gleichwertige fahrende Habe von ihrem Haus und ihrer Hofstatt zu Feldkirch in der Neustadt am Sand zwischen Hans Bisners und Haintz Höwers Häusern und Hofstätten gelegen. Gegeben zu Feldkirch am Mittwoch nach Mathyastag des hl. Zwölfboten. Gesiegelt vom Stadtammann mit dem Stadtsiegel.

Obig. Copialbuch 69, Urbar 86 und 87.

e.

1413. 5. Jänner, Feldkirch. Ulrich Trenkly, Bürger zu Feldkirch, gibt gesunden und wohlmögenden Leibes und freien Muthes mit gutem Willen und wohlbedachtem Sinn durch die Hand des ehrbaren, weisen Contzen Schnetzer, Stadtammanns zu Feldkirch, zu einem beständigen Almosen für seines Vaters, seiner Mutter und seiner Schwester seligen sowie für sein eigenes Seelenheil dem ehrsamen Herrn Fridrichen Sattler, Lütpriester zur St. Nicolauskirche, und dessen Nachfolgern 1 Pfund Pf. jährlichen Zinsgeldes von weiland des Studers Haus, das nun Kuntz Spitz innehat, zu Feldkirch in der Vorstadt der Metzg gegenüber unter der Bedingung, daß von diesem Zinse jährlich für 15 ß armen Leuten Brod zu einer gewöhnlichen Spende gegeben und für die übrigen 5 ß ihrer aller Jahrzeit am Montag vor Margarethentag mit Vigilie und gewöhnlichen Seelenmessen begangen werden solle. Gegeben zu Veltkirch am 12. Abend nach Weihnachten 1413. Gesiegelt auf Rath der Bürger durch den Ammann mit dem Stadtsiegel.

Urbar Blatt 87 und 88.

f.

1470. 4. Dezember. Ulrich Freiherr zu Brandiß, des Herzogs Sigmund von Österreich Vogt zu Veldtkhirch, welchem gegenüber die Leute im Kirchspiel und der Gemeinde Gezis seit länger her klagten, daß Allmeinde, Wunn und Weid im Banne von Gezis durch „hundrige Personen", die in diesem Banne und anderswo seßhaft sind, zu eigen gemacht und eingezäunt würden, während sie bis St. Zenotag oder bis Mitte Mai ausliegen sollten, — nahm sich dieser Klage an, ließ die Sache durch seine Amts-, andere ehrbare Leute und durch die geschwornen Fünfer von Götzis genau untersuchen und gab folgenden Ausschlagsentscheid: Als rechte Viehweiden sollen angesehen werden:

Digitized by Google

die Stockgüter des Ulrich Gambs, das Broksgut des Thoman Lür, des Zollers Mannmahd im Bucherried ꝛc. ꝛc. (Es sind eine Menge Güter angeführt.) Gegeben am Zinstag vor St. Nicolaustag 1470. Gesiegelt vom Freiherrn von Brandis.

Pergamentcopie im Gemeinde-Archiv Götzis.

g.

1498. 22. December. Maximilian, römischer König ꝛc., verkauft seinen Getreuen: Hanns Frener, Algast Brunberg, Hans Grissen, Konrad Ludescher, Jakob Atzger und Hainrichen Lüren für 570 Pf. Pf. Landwährung nachfolgende Güter zu freiem Eigen: Einfang und Gut zu St. Niclaus, wo Häuser und Städel daraufstehen, das Gut Riettacker und Stockach, acht Mannmahd Prüel, die obere und untere Haberrüti, vier Mannmahd Lanngenaw, sechs M. M. Steinmahd, zwei unter der Burg, zwei Bündchen beim Swebl (Schwefelbad gegen Ems), die Güter jenseits des Rynngießen (= Rheingießen), namentlich ein Mahd in der wilden Au, sechs Mannmahd unten daran, zehn in drei Stücken, zwei und eines unten daran, endlich den obern Hof ob dem Purn (= Bauren bei Altach) und noch weitere zehn Mannmahd. Gegeben 1498 im 13. des römischen und 9. des ungarischen Reiches am Samstag nach St. Thomastag. Gesiegelt vom König.

Original im Gemeinde-Archiv Götzis mit ganz zerbröckeltem, eingenähten Siegel.

Anmerkung der Redaktion.

Mit gütiger Erlaubnis des Herrn Verfassers fügen wir seinem Vortrage eine Kritik der Chronik des Lürer (Leirer) von Rankweil bei, welche der hochverdiente und gelehrte Syndikus Heider in Lindau in seiner „Gründlichen Ausführung“ über die Rechte der Stadt Lindau im Jahre 1642, Seite 611 über den damals schon vielfach angezweifelten und hart mitgenommenen Chronik- besser historischen Romanschreiber zu dessen Ehrenrettung gefällt hat.

Heider hatte nämlich Seite 57 den besagten Lürer u. a. auch als Gewährsmann dafür beigebracht, daß die Stadt Lindau nie unter der Obrigkeit des Stiftes gestanden sein könnte, weil er ihre Bewohner bei einer historischen Reminiscens aus dem 11. Jahrhundert „cives“, Bürger nennt, die eigene Obrigkeit gehabt. Er sieht aber voraus, daß die Berufung auf diese Quelle vielfachster Anfechtung begegnen werde und sucht nun den Nachweis zu bringen, daß sein Gewährsmann denn doch nicht so ganz zu verwerfen sei, wie damals und heute behauptet wird. Wir gestatten uns, Heider das Wort zu gönnen und so eine Kritik eines Schriftstellers und Forschers des 17. Jahrhunderts der eines solchen des 19. gegenüberzustellen:

„Dieser Leirer bezeugt am End seines zu Vlm den 12. Jenner Anno 1486. getruckten Chronick-Büchlins / daß er / (als Graf Albrechts von Werdenberg gewester Knecht auff einer Reiß in Portugall) die darinn vermeldte Ding den mehrern Theil

Digitized by Google

gesehen / vnd auch viel an frommen Leuten erfragt vnd erfahren / an warhafften Rittern vnd Knechten / die jhn dessen gar waarlich vnterricht habent: vnd sey solch Buch zum ersten abgeschrieben worden in dem Jahr Christi 1133. an S. Oswalts Tag.

Ob dann schon nicht ohn / daß viel namhaffte Historici (als Felix Fabri *in histor. Suevic. lib. 1. cap. 20. cum seq.* Gallus Oheim *in mscr. Chron. Divitaugi. fol. 1.* Ægid. Tschud. *in Rhaetiae Alp. descript. cap. 15* Stumpf. *rer. Helvet. lib. 5. cap. 19 & cap. 26 fol. vers. m. 374. & lib. 10. cap. 16.* Mynster. *Cosmogr. lib. 3. cap. 218. fol. 768.* Goldast. *rer. Alem. tom. 1. part. 1. in not. ad cas. Rutperti. cap. 2. & in Cas. Conr. de Fabar. cap. 14. verb. Castrum pag. 224. & tom. 2. part. 2. fol. 119. in pr.)* solch Chronick-Büchlin / für nugas, næniás & gerras germanas, hoc est, für lautere Gedicht vnd Fabelwerck (so ad demulcendas aures nobilium suevorum erdacht seye: Siquidem in universum quævis historia, etiamsi ineptè, ut ait Plinius, descripta sit, hoc habet, ut lectores atque; auditores magnoperè capiat ac delectet) halten: so ziehen doch hinwiderumb gedachten Leirer / andere Scribenten (als Franc. Irenicus *in Germ. exeg. lib. 3. fol. m. 87. b. in pr.* Achill. Gassar. *apud Mynster. Cosmog. lib. 3. cap. 242 in pr.* [de **Veldkirchs** quædam ex ipso Lirero afferens] Crusi. *annal. Suevic. part. 2. lib. 9. cap. 16. & passim.* Andr. Knichen. *de jure territ. cap. 4. num. 172. & 318.* Mager. *de Advoc. cap. 2. num. 82. & 84.)* ehrlich gnug an; vnd läst sich gedachter Fabri, neben der reprehension (quod nimirum annorum numerus & sanctorum nomina ac factorum tempora communibus Chronicis & sanctorum legendis non concordent, &c.) selbs vernemen:

> Se multis signis notare posse, quòd historia prædicta non sit omnino conficta & absolutè falsa: sed in rebus gestis sit vera quidem; alium tamen colorem & alia tempora assignet & alias causas. Æstimavit enim compositor *(inquit porro Fabri)* quòd nemo ipsum cum industriâ lecturus esset; ideò honestius, quo potuit, rem facti coloravit alio tempore & causis: quod ei indulgemus, quia possibile est mihi simile contingere.

Ja der stärckste Punct / den man jhme Lirer auffrucket (nemlich daß ein Käiser / Namens Curio, von Rom vertrieben / in Rhætiam oder die Bünden kommen / und allda der Stadt Chur Vrheber gewesen seye / ꝛc. welches allen andern annalibus zuwider laufft) wird zimlicher Massen salvirt: Jn dem Irenicus suprà d. *(ex Festo, Rufo, Aurelio Victore & Justiniani Cæsaris enarratore)* einwendet / daß dannoch Pompeji temporibus, Curio Proconsul quidam ad Danubium, primus Romanorum Impp. omnium, profectus sit. Item Crusius *part. 1. lib. 10. cap. 10. fol. 277.* schreibt / es hab er / Lirer / das Wort / Käiser / abusivè pro Duce, wiewol etwan anderstwo mehr beschehen / gebraucht: welches nun citatus Felix Fabr. *d. cap. 21.* noch besser außlegt / vnd deß Leirers recension mit guter Manier probabiliter also moderirt, daß / nach dem Jahr Christi 444. der fürnemst vnter allem Adel zu Rom / Namens Curio, mit seinem Weib Docca, vier Brüdern / acht Söhnen / vnd dreyen Töchtern / von dannen in die Bünd gewichen seye / ꝛc.

Einmal werden mehrerley Puncten in dieser Chronick gefunden / welche an sich selbs (obwol etwan der Zeit vnd anderer Vmbständ halber / wie Felix Fabri obangedeutet / verstossen worden) mit andern beglaubten historicis gnugsam übereinstimmen: Als was er / Leirer / gleich im andern Capitel schreibet von S. Lucio, (welches auch Stumpf. *lib. 10. cap. 15. fol. vers. mihi 580.* vnd Guler. *in Rhætia lib. 3. fol. vers. 33.*

Digitized by Google

circa fin. guten theils erzehlen) Item / daß man die **Sprach vnnd das Land an der Art** (nemlich vmb Chur) **Churwahlen geheissen / vnd daß solch Land herab biß an den Bodenseeh gegangen seye / ꝛc.** So nun Tschudius *in Rhætiæ Alpin. descriptione c. 11. & 12.* & Guler, *de Rhætia lib. 3. fol. vers. 26. §.* **Hierauff / ꝛc.** ebenmässi bezeugen.

Wie dann auch / was Leirer von den sechs Söhnen deß Herrn von Rotenfahn / erzehlet / von Lazio *de migrationib. Gentium lib. 8. sub rubr. Genealog. à Werdenberg, &c.* vnd Gulero *de Rhæt. lib. 14. fol. vers. 222.* guten theils bestettiget wird.

Sonderlich aber ist wol in notam zu nemen / was offtbesagter Leirer von dem Vrsprung / Wappen vnd Ampt der Truchsässen von Waldburg auff die Bahn bringt: daß solches von dem berühmten historico Herrn Matthæo Erb-Marschalck / ꝛc. in den *Collectaneis mscr.* **von dem Herkommen deß Geschlechts der Edlen Truchsässen zu Waldburg / ꝛc.** (allda er *in pr.* erzehlt / daß selbiges eigentlich in einer alten Chronic zu Alschhausen im Teutschen Hauß in Schwaben; deßgleichen in der alten Schwäbischen Chronic / auch andern mehr Orten gefunden werd /) Wie auch von M. Jacobo Merken / in der Chronick deß Bistthumbs Costantz / gleichsam iisdem verbis erholt / vnd für rem ipsam angegeben wird. Allermassen auch das jenig / so er Leirer daselbst von den **Schenken von Radrach / von den Marschalcken von Marckdorff / vnd von den Khemmerlingen von Kemnat** enarrirt, Mynsterus *Cosmogr. lib. 3. cap. 23. fol. m. 467.* & Crus. *annal. Suevic. part. 2. lib. 5. cap. 7. fol. 163. & passim,* pro veritate manifestâ widerholen.

Ferner meldet Leirer von einem Priester zu Augspurg / Namens M. Matthæus Korsang / welcher die Schwäbischen Bawren mit seinen Predigen zum Auffstand bewegt hab / ꝛc. welche Geschicht Crusius *(ex Achille Gassaro & Marco Hemmingo)* gleichfalls bestettiget / *part. 2. lib. 9. cap. 12. in pr. fol. 285. & cap. 16. fol. 359.*

Vber das / narrirt er Leirer *(cap. 15. fol. 45. & seq.)* weitläufftig / wie ein Herr zu Kellmüntz / von seinem Schreiber ermördet / vnnd daß hernach von seiner Tochter / das Closter Seflingen bey Vlm / aufferbawet worden seye: deme sich nun Bruschius *de monaster. sub rubr. Seffingum fol. m. 198.* nec non Crusius *part. 3. lib. 1. cap. 13. fol. 40. & lib. 2. cap. 12. fol. 88.* in der substanz allerdings conformiren

So dann wird von jhm / Leirer / *cap. 21. fol. 63. & seq.* der Vrsprung deß Closters **Heilig Creutztal** beschrieben: welches mit dem / so Bruschius *de monasteri. sub rubr. S. Crucis Vallis;* vnd Crusius *annal. Suevic. part. 2. lib. 10. cap. 4. fol. 385. (ex mscr.)* referiren / auch genugsam übereintrifft.

Allein ist bey diesen letzten zweyen Exempeln / nicht stillschweigend fürbeyzugehen; daß Seflingen / *juxta* Bruschium, erst Anno 1237. erbawet / vnd H. Creutztall primitus Anno 1140. gestifftet worden: Dahero Crusius *(part. 2. lib. 9. cap. 16. fol. 359.)* nicht ohnrecht schliesset / daß entweder deß Leirers Anno 1133. abgeschriebne Chronick / ein anderer vor jhm gemacht / vnd er es erst mit diesen vnd dergleichen jüngern Zusätzen (als dann auch die Erbawung deß Schlosses Langen Argen; welche erst sub Ludovico 4. Imp. *juxta* Stumpf. *lib. 5. cap. 9. fol. m. 333.* erfolget ist) vermehrt; oder / da er primus auctor libri seyn soll / ein anderer nach jhm / derley augmenta eingerucket haben müß /

Inseruntur enim antiquis etiam interdum recentia, dum libri describuntur Beat. Rhenan. *rer. Germ. lib. 3. sub rubr. Basilea. fol. m. 141. in fin.*

Wiewol nun auch / nechst diesem Zweiffel / noch viele andere wunderbarliche contradictiones (quæ carent auctoritate, juxta Felicem Fabri) vnd Ohngeschicklichkeiten / in diesem Chronic-Büchlin zu befinden: so ist doch darumb / wie obgemeldt / dieser auctor, nicht gar zu verwerffen /

Digitized by Google

nequaquam enim, *juxta Polybium*, succensendum est antiquis rerum gestarum scriptoribus, si quid vel omiserint vel deliquerint; quin potiùs, quòd talibus' temporibus, investigare aliquid potuerint, laudandi atque admirandi sunt, &c. Certè, nec historicos neque Commentarios varia dicentes, imperitè, (si credimus Isidoro XII. Etymol.) condemnare debemus, siquidem antiquitas ipsa creavit errorem:

sondern (weil juxta Aristotelem, in legendis historiis, neque; nimis credulum, neque omnino incredulum esse oportet) kan vnnd soll das gut von dem bösen (*uti* Goldast. *in præscript. Suevic. rer. rectè monet,* oblitus tamen ipse istius moniti, in censendo Lirero) durch den vnpartheyischen vnd verständigen Leser / ohnschwerlich seligirt vnd vnterscheiden; also nachfolglich / dieser Scribent so fern passirt oder in acht genommen werden / daß man ihme in demjenigen / so nicht lang vor- oder zu seiner Lebenszeit sich begeben

(semper enim fide dignior est historicus, quo propriùs ad tempus & locum, de quo quæritur, accedit, Joan. Gryphiand. *in præfat. tr. de Weichbild. n. 94.* Quemadmodum etiam de testibus, quo viciniores sunt alicujus rei origini, eò meliùs certiusque de ejus veritate & validitate ipsis constitisse præsumitur. Gylm. *Symph. tom. 1. part. 3. vot. 23. num. 64. fol. 107. col. 1. post med. in causa Revision. Nurmberg contra Brandenburg.)*

vnd welches mit einem andern vnd mehrern glaubwürdigen Scriptoribus, der substanz halber / übereinstimmt / allein beypflichten:

[Ita enim Valerius *lib. 4. cap. 1.* sibi credi oportere profitetur, si & alii idem asseverassent; quoniam unius testimonio *(intellige, circumstantiis aliis & ipsius legalitate non concurrentibus;* Siquidem nota est regula, *quod in historicis, unius fide digni assertio, multorum tacitæ præteritioni sit præferenda;* quo intuitu etiam de testibus' JCti notant, quòd unius testis assertioni credatur, quando ea est verosimilis' Meichsn. *tom. 2. lib. 2. decis. 4. n. 134.* Et testis unus attentus, potuit videre, quod alii contestes non observarunt, *per tradita apud d.* Meichsn. *decis. 33. n. 99. tom. 3.)* simpliciter credere, pessimi exempli esset; quæ sententia etiam M. Velsero *rer. vindel. lib. 8. cap. 8. pag. 170.* perplacet. Econtra testi, aliàs non idoneo, credendum est, si verisimilia deponit: Joh. Meichsn. *decis. 9. n. 93. tom. 3.* Et fides ejus suppletur aliis idoneis contestibus aut aliis adminiculis, conjecturis & præsumptionibus. Farinac. *crim. oper. tom. 2. de testib. quæst. 62. num. 331. 332. & 335.*]

Aber deß übrigen / sonderlich deren Geschicht halber / die multis seculis ante ipsum beschehen (in denen wol andere mehrere Scribenten, ja auch der Sachsen- vnd Schwaben-spiegel zuweilen selbst dormitiren) nicht trawen thue.

Wann dann die zwischen dem Castell Lindaw / vnnd dessen Landherren Graf Hugen von Bregentz fürgegangne Abkauffung nicht lang vor oder wol etwan bei sein / Leirers / Lebzeiten / beschehen seyn muß; weil der alte Stifftische Rotul mitbringt / daß vngefehr 200. Jahr nach deß Closters Auffkommen / (dessen Zeit nicht so genaw zu treffen oder zu nemen) die Stadt Aeschach / in die Insul Lindaw transferirt worden sey; Neben dem auch obvermeldet / daß Lindaw schon vnter der Schwäbischen Käiser Regierung / eine Reichs-Stadt worden; vnd nun Lazius oblauts / bezeuget / daß dieser Graf Haug / sub Heinrico 3. gelebt; über das die annales Lindaugienses das Jahr 1076. angeben: So dann die jhme / Leirer / oben beygesetzte historici, seiner Anzeig / gnugsam opituliren

Digitized by Google

vnd vnter die Arm greiffen: Als ist dißfalls an solcher seiner tradition gantz nicht mehr zu zweiffeln; auch hierwider gar nicht in acht zu nemen / daß die annales Lindaugienses (juxta varios scriptores vel descriptores variè hac de re scribentes) ebenmässig / temporis ratione, wie der Stifft darwider exclamirt, variiren: sintemal bey den Historicis, die varietas temporis, ubi non ad substantiam rei pertinet, weder seltzam / noch zu attendiren; oder res ipsa darumb in Zweiffel zu ziehen. Exempli gratiâ, es ist nicht gewiß / sondern historici certant & adhuc sub judice lis est, wann die sieben Churfürsten; die Käiserliche Capitulation; die gevierdte Außtheilung aller Aempter im Reich / ꝛc. ihren Anfang genommen: Vnd ist doch das Werk an jhm selbs ohnlaugbar / vnd verbleiblicher Kundlichkeit. Also sagen etliche / Rotenburg am Necker seye Anno 1112. andere Anno 1212. der dritte Anno 1280. restaurirt vnd ernewert worden / *(juxta* Crus. *part. 1. lib. 9. cap. 5. fol. 319.)* vnd ist doch darumben wegen dieser mißhelligen Angebung der Zeit / an der Ernewerung für sich selbs kein dubium oder Bedencken.

Es bestärcket auch deß Leirers Erzehlung von Lindaw / über obiges / nicht wenig / daß er der alten Herren von Bregentz Wappen (so die Stadt Bregentz noch führt / vnd welches von Gulero *in Rhæt. lib. 14. fol. 224. in med.* vnd Hans Georg Schlehen in Beschreibung der vntern Rhætiæ *fol. vers. 21 in pr.* auch also beschrieben wird) so eigentlich angibt; Auch die Vrsach / derenthalber die Grafen zu Tübingen in der Herrschafft Bregentz succedirt, in specie, erzehlt; welches sonst nirgend / quod nos quidem sciamus, dergestalt; sondern allein in genere so viel zu befinden / daß die Pfaltzgrafen von Tübingen / selbiger Zeit / Innhaber der Herrschafft Bregentz gewesen / wie bey Mynstero *Cosmogr. lib. 3. cap. 249.* Crusio *annal. Suevic. part. 2. lib. 9. cap. 13. fol. 345. circa fin. & lib. 11. cap. 3. fol. 444. cum. seq.* Gulero *in Rhæt. lib. 9. fol. 128.* §. Lotharius, &c. *post. med.* & *fol. 132.* §. **im Jahr Christi / ꝛc.** *cum seq. (quibus addantur* Naucler. *Chronogr. vol. 2. gener. 39. fol. 766.* Aventin. *annal. Bojor. lib. 6. fol. 640. cum seq.* & Lazi. *de migrat. gent. lib. 8. sub rubr. Genealogia Comitum in Kaluvv fol. 429. & sub rubr. Genealogia Comit. Brigant. fol. 442. num. 23.)* zu ersehen. In summâ, ob schon obige authoritates, mit jhnen selbs vnd auch mit dem Leirer / in etlichen Vmbständen über diesem negotio (wie fast über allen etlich hundert jährigen Sachen) etwas discrepiren vnd nicht gleich zu treffen; sintemal sie aber in dem Centro alle zusammen kommen / oder in dem principal-Puncten / darumb es allhie zu thun / (nemlich Aeschach seye ein Castell / Städtlin oder **Marckfleck** / vnd den Innhabern der Graffschafft Bregentz gehörig gewesen / von denen es sich / auß Rath eines jhrer Mitburger / Schönstain genant / mit 42. Marck halb Gold vnd halb Silber ledig gekaufft / vnd hernechst sein Stadtwesen in die Insul Lindaw / bey das Closter verruckt) gnugsam übereinstimmen: So hat man es in diesem antiquissimo & multa secula excedente facto, billich darbey zu lassen / vnd ferner nichts darwider zu moviren /

> siquidem sufficit, testes in facto principali, quantumvis recentiore, concordes esse, etiamsi in aliquibus circumstantiis varient, *latè* Meichsner. *decis. Camer. 33. num. 44. 91. in fin. & num. seq. tom. 3.*

Ist sich aber gleichwol immittelst ob dem Stifft nicht wenig zu verwundern / daß er den Lirer / die Lindawische privat-annales, vnd deß Crusii Schwäbische Chronicam (ex aliis compilatam) selbs per extractus, vor den Herrn Käiserlichen Commissarien, ohn alles Beding / (id quod acceptatum est) für sich producirt; vnd sie doch hernechst nichts desto weniger für eine Kundschafft wider die fromme Susannam

Digitized by Google

bey Daniele, angibt / auch vieler contrarietäten / ja crassissimorum mendaciorum bezüchtiget; deren er doch folgends vnd noch biß daher keine in specie exprimirt, weniger bewiesen; als welcher seiner Sachen selbs keine Wissenschafft / sondern bißher nur auff aniles fabulas sich verlassen / vnnd Schlösser in die Lufft gebawet hat.

Endlich möcht auch dem Leirer keinen Mißglauben oder verdacht verursachen / da jemand der Teutschen Sprach halber / jhne für jung halten / vnd solches mit dem bewehren wolt / daß die Teutsche Sprach erst von Käiser Rudolphen dem Ersten in Schwang gebracht worden seye / ꝛc. sintemal die alte Rohtweilische Hofgerichts-Ordnung sub Conrado 3. oder Friderico 1. auffgerichtet / vnd der Schwabenspiegel sub Friderico 2. comportirt, eben so verständlich Teutsch reden: Vnd setzt D. Hund. im ersten Theil Bayrischen Stammenbuchs *sub rubr. Waldeckh. fol. 358. & seq.* einen alten Theilbrief / dessen Anfang vnd End also lautet:

Ich Ott von Waldegg vnd Eisenreich mein Bruder / verjehen vnd thun kund mit diesem Brief / allen denen die jhn sehend oder hörend lesen / daß Ich Ott / vnd mein Bruder Eisenreich / mit verdachtem Muht vnd gütlichen Willen miteinander getheilt haben zwo Burg / Waldeckh vnd Waldenberg: Da ward zum Theil mir Otten / **Waldegg die Vogtey** / datz (hoc est, zu) Schliers / derselben Vogtey widerlegt mir mein Bruder Eisenreich / mit acht Pfund Gelds / in solchem Geding vnd mit der Bescheidenheit / daß derselb mein Bruder Eisenreich / er noch sin Erben / von derselben Vogtei nimmer nemen sollen / nur das Recht **Vogtrecht** / **Frischling vnd Voytmütt** / ꝛc. Das ist beschehen da man zehlt von Christes Geburt tausend Jahr / vnd hundert Jahr / in dem sibentzigsten Jahr des Erichtages in der Pfingstwochen. Der Täding ist Zeug / Berhart / vnd Heinrich vnd Garweich vnd Hertweich / die Priester gewesen seynd / Ruger ein Ritter / ein Ritter der Eberhard / der Friderich von Guntsperg / ein Ott der Aspach / vnd Maister Ott.

Digitized by Google

Kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee.

Vortrag von Max Freiherrn Lochner von Hüttenbach, kgl. bayer. Kammerjunker und Reserveleutenant,

gehalten zu Bregenz am 13. September 1885.

Auf Anregung unseres Herrn Präsidenten habe ich es unternommen, Ihnen die kriegerischen Ereignisse auf dem Bodensee zu schildern, wobei ich zur besseren Übersichtlichkeit das Material in zwei Abschnitte zerlegte, deren erster den historischen, der zweite als Anhang den technischen Teil behandeln soll. Da es unmöglich ist, die kriegerischen Ereignisse auf dem See zu behandeln, ohne der gleichzeitigen Ereignisse auf dem Lande zu gedenken, mit welchen sie auf das engste verknüpft sind, so sah ich mich gezwungen, schon zum besseren Verständnis meistenteils auch diese mit hereinzuziehen.

Die erste Spur über kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee findet sich bei Strabo. Dieser berichtet hier von dem Vorhandensein einer Insel, welcher sich Tiberius bedient hat (Römer 15 v. Chr.), um von ihr aus die Vindelicier zu bekämpfen. Tiberius mußte also zuerst zu Schiffe auf diese Insel kommen, diese Insel erobern; denn eine Insel, von welcher man wie von einer Burg für allenfallsige Einfälle in die dahinter liegenden Länder „commodissime" Gebrauch machen kann, wird ihm wohl kaum ohne Schwertstreich überlassen worden sein. Da es aber auch des weiteren von der Insel heißt, man habe sich ihrer gleichsam als Burg im Seekrieg bedient, so geht daraus unschwer hervor, daß die Insel einen Platz gehabt haben muß, von dem die Schiffe commodissime aus- und in den sie einlaufen konnten, und daß navales pugnae wirklich stattgefunden haben. Ebenso natürlich ist es, daß es zu Landungen am vindelicischen Ufer gekommen ist, die die Vindelicier schwerlich zugelassen haben dürften. Und was das für Kämpfe waren, können wir daraus entnehmen, daß die Vindelicier nie ihre Beile aus der Hand legten, nach der Erzählung des römischen Geschichtsschreibers Florus, daß die Weiber, als keine Pfeile mehr im Vorrat waren, ihre Kinder auf den Boden geschmettert und dann den feindlichen Soldaten in's Gesicht geschleudert hätten.

Im 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. begannen die Kämpfe der Alemannen gegen die Römer, welch' erstere sich schließlich am nördlichen Seeufer festsetzten. Die Schlachten

Digitized by Google

fanden auf dem Lande statt; nur eine Episode, die in den Rahmen unseres Vortrages gehört, erzählt uns Schwab: Ein Heerhaufe von Alemannen hatte, während der Rhein mit Eis bedeckt war, eine Rheininsel besetzt; allein das Eis brach. Constantius Chlorus, der sich, vor den Alemannen längs des Rheines zurückziehend, am See festgesetzt hatte, war in Schiffen übergesetzt und hatte alle zu Gefangenen gemacht. Im 5. Jahrhundert wird eine römische Flottenstation Confluentes oder Brigantium genannt (Notitia dignitatum). Von kriegerischen Ereignissen auf dem See zu dieser Zeit verlautet nichts mehr. Während der großen Umgestaltungen und Kämpfe in den Tagen der Merovinger und der Karolinger, in welchen die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse an den Gestaden unseres Sees geändert und geregelt wurden, über die Zeit der Magyarenkämpfe bis zu der der Hohenstaufen — sind die Quellen so spärlich, daß man einzelne kriegerische Ereignisse, die sich auf dem See selber abspielen, unmöglich detailliert schildern kann. Ob die Ungarn, wie sie das am Rhein thaten, auch auf dem Bodensee Schiffe oder Flöße bauten, ob die Bewohner am Bodensee ihre Schiffe zur Verteidigung oder zur Flucht benützten, wie dies auf der Reichenau geschah, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Erst der unselige Kampf um die Kaiserkrone zwischen Adolph von Nassau und Albrecht von Österreich führte wieder zu Kämpfen, deren Schauplatz auch der See war. Wilhelm von Montfort, Abt von St. Gallen, hatte sich noch unter Rudolph von Habsburg mit dem Konstanzer Bischof Rudolph von Habsburg-Busenberg verbündet in der Absicht, die Ausdehnung des Hauses Habsburg zu hemmen. Nach Rudolphs Tod war er dem entsprechend auf Seite Adolphs getreten. Buchhorn, das auf Seite Albrechts gestanden war, mußte den Grimm des Abtes bitter fühlen. Mit seinem Verbündeten war er zugefahren, hatte Buchhorn zu Schiff und zu Fuß erstürmt, geplündert und und in Asche gelegt. (11. November 1291.)

Nicht unerwähnt will ich jedoch lassen, daß der St. Galler Chronist Kuchimeister sagt: „Am Martinstage fuhr der Bischof von Konstanz zu und ihr Teil" — der Abt von St. Gallen ist also namentlich nicht erwähnt — und daß es in den Lindauer Annalen von Kröl heißt: „Buchhorn wurde auch belagert von dem Bischof von Konstanz, deswegen die Stadt Lindau allerlei Ungelegenheiten erleiden mußte". Der Abt wird also auch da nicht genannt. Martens führt in seiner würtemberg. Geschichte den Bischof Rudolph von Konstanz und den Abt von St Gallen unter dem Beistand der Appenzeller an. Der angerichtete Schaden wird von ihm auf 8000 Mark Silber angegeben.

Nach dem Tode Bischofs Rudolph von Montfort von Konstanz 1333 konnte das zwiespältige Dom-Kapitel sich nicht über die Wahl des Nachfolgers einen. Der eine Teil wählte den Grafen Albrecht von Hohenberg, der andere Nikolaus von Kenzingen zum Bischof, welch' letzterer vom Papste bestätigt wurde.

Daraufhin überzog Rudolph, der Vater Albrechts, Kenzingen mit Krieg und belagerte Meersburg, das Nikolaus besetzt hielt. Auch Ludwig der Bayer war auf Hohenbergs Seite, weil Kenzingen es mit dem Papste und Friedrich dem Schönen gehalten hatte. Das vereinte Heer belagerte 14 Wochen die Stadt. Unter den Kriegsleuten des Bischofs ragte besonders Jaso hervor, der durch seine Anstalten auf dem See wesentliche Dienste leistete. Er hatte nämlich schnellsegelnde Schiffe ausgerüstet, und sie mit Ruderern und Bogenschützen besetzt; damit machte er täglich auf den Feind Jagd, fing ihm die Zufuhr ab, machte die Besatzung nieder und führte die erbeuteten Lebensmittel in die Burg. In gleicher Weise deckte er durch seine Schiffe die eigene Zufuhr von Konstanz

Digitized by Google

her. Allein den Kaiser rief der in Böhmen drohende Krieg ab und den Grafen von Hohenberg beredete Albrecht von Österreich, von der Belagerung abzustehen. Nikolaus blieb im Besitz des Bistums.

Aus dem 14. Jahrhunderte sind uns keine Anhaltspunkte bekannt, die auf Verwendung unseres Sees zu kriegerischen Zwecken sichere Schlüsse ziehen ließen, und im Anfange des 15. mag derselbe den Lustfahrten und Vergnügungen der Besucher des Konzils zu Konstanz gedient haben, nicht aber feindlichen Angriffen und kriegerischen Unternehmungen.

Im Jahre 1454 ließ Herzog Sigmund von Österreich ein großes Meerschiff und 3 Jagdschiffe bauen, wahrscheinlich gegen die Eidgenossen; allein das größere Schiff mochte das Wasser nicht ertragen.[1])

Aufs neue wurde der See kriegerischen Zwecken dienstbar gemacht im sogenannten Schwabenkriege. Kaiser Maximilian wollte nach dem Reichstag in Lindau 1496, auf dem die Reichskammergerichtsordnung erneuert und befestiget worden, dieselbe auch über die Schweiz ausdehnen. Dagegen sträubte sich diese und rüstete sich zum Krieg 1497. Giel, Abt zu St. Gallen, hielt einen Kriegsrat: Rorschach, Steinach, Romishorn erhielten 250 Mann Besatzung; in Rheinegg, Bernang, Blatten, St. Margarethen, Forstegg lagen schweizerische Nachen. Weiter hinauf wachten die von Sax und Werdenberg, die Glarner und Sarganser.

Zu Ereignissen, bei welchen Schiffe in Aktion traten, kam es nachweisbarer Weise nur bei geringen, nicht bei den Hauptereignissen. Die Schiffe werden nur als Transportmittel benützt, sei es zum Schlachtfeld oder von diesem weg. So befand sich in Lindau ein großes Rüstungsschiff, um Rüstungen und Proviant für die Mannschaft nach Konstanz zu bringen. Es wurde von einigen Jagdschiffen der Eidgenossen auf solches gefahndet. Diesen gelang es, dasselbe zu nehmen, es an's Land zu führen und den Inhalt mit etlichen 100 Paar Schuhen, Pulver, Stein, Spiritus, Hellebarden, dann viel Wein, Mehl, Salz und Schmalz, sowie geselchtes Fleisch, alles in Lindau eingekauft, sich als gute Beute zu eigen zu machen.

Die Flüchtlinge, die dem Blutbad bei Hard entronnen (1499), hatten die Schiffe, auf denen sie zum Teil von Lindau und Bregenz herübergekommen waren, benützt, überfüllten sie jedoch in Angst und Gedränge so stark, daß 5 derselben untersanken.[2]) Andere 500, die sich im Rohr des Bodensees versteckt, wurden am andern Morgen durch Lindauer Schiffe gerettet. Nach dem Blutbad am Schwaderloch ertrank eine große Zahl der flüchtigen Fußknechte im Schwimmen und durch Untersinken eines überladenen Schiffes.

Bei Rorschach landete ein Teil kaiserlichen Fußvolkes, überwältigte nach heißem Kampf die Besatzung, welche in der Stärke von 200 Mann niedergemacht wurde, und ging, nachdem sie den Ort geplündert und niedergebrannt, wieder unter Segel. Die Einschiffung aber, obgleich kein Feind in der Nähe war, geschah mit so fluchtähnlicher Verwirrung, es warfen sich so viel mit Ungestüm in die Schiffe, daß mehrere Wasser faßten und vom Gewichte beschwert untersanken. Als die Fährleute dies sahen, zogen sie, um die drohende Gefahr zu mindern, die noch unbesetzten Schiffe eiligst vom Ufer.

---

1) Wir folgen hier teilweise den Angaben von Schwab.

2) Aufseß: Erläuterung eines Bildes, den Schwabenkrieg darstellend. Heft 1 und 2 dieser Schriften.

Digitized by Google

Aber die Landsknechte stürzten nach in's Wasser. Viele versanken und rissen andere mit sich in den Schlund, andere schwammen an die Schiffe und baten flehentlich aufgenommen zu werden. Endlich wurde die Ordnung hergestellt und das Heer war zu ruhiger Einschiffung bereit; aber die erschrockenen Seeleute ruderten nicht mehr an's Land. Die Veteranen, mit den Hauptleuten, waren gezwungen, die großen an die Schiffe zu waten, die Kleinen hinüberzuschwimmen. Wäre auch nur die kleinste Abteilung des Feindes in der Nähe gewesen, so würden die Schwaben eine furchtbare Niederlage erlitten haben. So aber kamen sie, doch nicht ohne schmähliche Zeichen der Flucht, glücklich nach Lindau.

Der Frieden zu Basel beendigte 1499 diesen Krieg; die Schweiz hatte ihre Selbständigkeit errungen, die ihr durch den westphälischen Frieden aufs neue garantiert wurde.

Die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts, so bewegt sie waren, ließen doch unsere Gaue in Bezug auf kriegerische Ereignisse ziemlich unberührt. Die Bauernhaufen am Bodensee wurden von dem Grafen von Hohenems Marx Sittich zu Lande geschlagen. Erst der schmalkaldische Krieg zog auch die Gegend am See und diesen selbst wieder in Mitleidenschaft.

In Konstanz hatte kurz darauf, zur Zeit Bischof Hugos von Landenberg, durch Ambros Blarer die Reformation Eingang gefunden und im Verlaufe der Dinge hauptsächlich durch den Versuch, die Geistlichen unter weltliches Gericht zu bringen, zur Verlegung des Bischofsitzes nach Meersburg, 24. August 1526, geführt. Daraufhin immerwährende Zwistigkeiten zwischen dem Bischof und dem Rat, die zum Auszug der Klerisei, zur Aufhebung der Klöster, Besitznahme der Kirchen und Klöster und ihrer Schätze führen.

Als nun Karl V. im Frühjahr 1548 einen Reichstag zu Augsburg hält, schickt Konstanz drei Gesandte, mit denen aber der Kaiser nur durch Granvella unterhandelt. Die Unterhandlung zerschlägt sich. Eine durch die gleichen Gesandten überreichte neue Bittschrift wird am 5. August abermals durch Granvella mit den Worten verbeschieden: die Gesandten sollen sich heimverfügen, der Kaiser merke wohl, daß sie nach dem Frieden wenig fragen und werde sehen, was zu thun sei. In der Frühe des folgenden Tages ist die Reichsacht gegen Konstanz ausgesprochen und zur selben Zeit wird auch schon die Stadt durch die Spanier unversehens überfallen.

Der spanische Oberst Alfonso dè Vivès, für die Ausführung des Planes bestimmt, hat schon seit geraumer Zeit den geheimen Befehl zu Anstalten für den Überfall erhalten, Kundschaft aus der Stadt durch verkleidete Soldaten eingezogen und sich auch selbst verkleidet eingeschlichen, um mit einem in Konstanz wohnenden Parteigänger, Hauptmann Mundi, die nötige Verabredung zu treffen. Vives' Exekutions-Korps war am 5. August 3000 Mann stark zu Bodman, Sipplingen und Sernatingen angekommen, der Kommandeur selbst in Überlingen. Die Mannschaft sollte in zwei Teilen gegen Konstanz vorrücken: die einen in Schiffen, so man zu Egg, Staad und Meersburg gefunden, die andern auf dem Landweg. Die erste Partie, die uns hauptsächlich interessiert, noch durch 2 Schiffe verstärkt, die mit 300 mit Schaufeln und Picken versehenen Bauern besetzt waren, sollte — jetzt 16 Schiffe stark — am Damm und Dominikanerkloster landen und die Stadtthore sprengen. Allein ein Sturm trieb die Schiffe auseinander und gegen Staad zu, und die Mannschaft wurde so rasch als möglich gelandet und mit dem 2. Teil, der bei Wollmatingen stand, vereint, so daß

Digitized by Google

die Stärke des Korps jetzt bei 4000 Mann betrug. So bei Speth. Schwab läßt die Seeabteilung 18 große Schiffe stark sein, die von den Ruinen des Predigerklosters aus mit einem Kugelregen empfangen werden, und sich eilig zurückziehen müssen. Nach Eiselein vereinten sich die beiden Teile nicht mehr, sondern führte nur das Landkorps den Sturm auf Petershausen und die Rheinbrücke aus. Petershausen wurde eingenommen; der Sturm auf die Brücke und das Thor wurde durch die Tapferkeit und die Aufopferung der Bürger abgeschlagen, die Spanier mußten abziehen. Vives fiel vor Petershausen angekommen und wurde zu Überlingen bei den Franziskanern begraben.

Der ungünstige Ausfall der Unternehmung machte den Kaiser der Stadt nicht günstiger gestimmt. Von den Eidgenossen als erklärte Ächter verlassen, katholische Fürsten und Stände als Nachbarn, beim Gerücht von dem Anrücken neuer Exekutionstruppen, ist die Stadt gezwungen, sich unter österreichischen Schutz zu begeben, und Konstanz hört auf freie Reichsstadt zu sein.

Zu wichtigeren kriegerischen Unternehmungen, als sie je vorher auf den Gewässern unseres Sees sich abgespielt, gab der dreißigjährige Krieg Anlaß, freilich erst die dritte Periode desselben. Denn das erste Ereignis, das sich während desselben auf bezw. an dem See abspielt, ist die Belagerung bezw. Verteidigung von Konstanz 1633.

Für das schwedische Heer, das unter Horn im August 1633 von Ulm aufgebrochen und über Stockach nach Stein am Rhein marschiert war, und seine Verbündeten war es in jenen Kriegsläuften eine dringende Aufgabe, zum Besitze des Hohentwiel auch noch Konstanz und Überlingen in die Gewalt zu bekommen. Zunächst wandte sich Horn gegen Konstanz, in dem Max Graf Wolfegg kommandierte; er griff zu dem Ende nicht von der Schwaben-, sondern von der Schweizerseite an; der mißlungene Angriff des Alfonso Vives hatte ihn eines besseren belehrt. Horn ließ daher sein Heer von Stein am Rhein und von Radolfszell aus gegen Gottlieben vorrücken, während in Konstanz weder Bischof noch Bürgerschaft etwas von dem Anzuge der Schweden ahnten. Der Bischof konnte sich noch kümmerlich auf einem Schiff nach Lindau retten; das Frachtschiff mit den Reichenauer Schätzen jedoch wurde von den Schweden gekapert. Gottlieben und Kreuzlingen wurden stark belegt, da von hier aus der Hauptangriff erfolgen sollte. Jedoch war auch die Linie Paradies-Staad besetzt; zwischen Münsterlingen und Hinterhausen sollte der Bodensee beherrscht werden, beide Anordnungen bezweckten die Abschneidung der Zufuhr. Zur beiderseitigen Verbindung wurde bei Gottlieben eine Schiffbrücke über den Rhein geschlagen.

Während schwedischer Seits diese Vorbereitungen getroffen wurden, kam von Überlingen, Bregenz und Lindau Sukkurs zu Schiff. Die Schweden errichteten nun Schanzen, legten Laufgräben an und begannen die Beschießung, was von der Stadt erwiedert und zu verhindern gesucht wurde. Am 1./11. September erhielt Horn vom Thurgauer Landvogt drei große und etliche kleine Schiffe auf dem Rhein und dem See zur Verfügung. Die Konstanzer ließen „zwei wohlgerüstete Jagdschiffe neben zwei anderen Schiffen" auslaufen und am Thurgauer Ufer die Häuser am Hörnle verbrennen, damit sie der Feind nicht gebrauchen konnte.

Am 6./16. September trafen unter dem Kommando Mercys 1200 Mann über den See von Bregenz ein nebst Mehl und Pulver.

Am folgenden Tag waren vom Damm aus neben anderen kleinen noch drei große Schiffe nach Lindau bei gutem Wind ausgelaufen. Die Schweden suchten mit

Digitized by Google

7 Schiffen dieselben abzufangen. Obwohl nun diese die Konstanzer Schiffe stark beschossen, gelang es den letzteren doch zu entkommen, unterstützt durch ein mit Musquetieren besetztes Jagdschiff, das von Konstanz aus zu Hilfe kam, als einige von den Schiffen zurückgeblieben und von den Schweden bedrängt worden waren.

Am 8./18. hatten die Konstanzer, nachdem die Mauertürme stark zerschossen waren, hinter diesen eine neue Brustwehr fertig gestellt, so daß, als Tags darauf ein Sturm erfolgte, solcher an dieser neuen Wehr scheiterte.

Zwei Tage darauf, nachmittags, waren etliche Schiffe des Feindes ausgefahren, mußten aber, ohne etwas ausgerichtet zu haben, wieder heimkehren. Am 12./22. wurden zwei Schreiben nach Lindau und Bregenz gesandt mit der Erinnerung an die umliegenden Seestädte, daß der errichteten See-Alliance[1]) zufolge jeder Ort zwei mit Mannschaft und Geschütz ausgerüstete Schiffe in den See auslaufen lassen, den Feind davon mit gesamter Hand abtreiben und auf dem Bodensee offen sicheren Paß, Kommunikation, Zu- und Abfuhr verschaffen möchte.

14./24. erschien der österreichische Hauptmann Nikolaus Weiß mit 12 wohlbemannten und bewaffneten Schiffen im Auftrag des Kommandanten zu Lindau, Freiherrn von König, genannt Mohr, und hatte die Bestimmung, mittels seiner und einiger von Überlingen sowohl als aus der Maynau gestellten Schiffen den Bodensee um Konstanz gegen alle Raubschiffe des Feindes sicher zu halten, was denn vollkommen erreicht wurde, und am gleichen Tage noch laufen deshalb eine Läde mit 500 Soldaten und etliche Segner mit Proviant unbehindert in Konstanz ein. Am folgenden Tag nachmittags fuhr Weiß mit seinen Schiffen gegen Münsterlingen in der Absicht, eine Läde, welche der Feind nächtlicherweile weggenommen, in seine Gewalt zu bringen. Während er nun die schwedischen Stellungen beim Kloster beschoß, fuhr ein Schiff etwas an das Land und brachte, wenn auch nicht die gewünschte Läde, so doch ein „mittelmäßiges" Schiff davon. In der Nacht wurden drei Schiffe mit Musquetieren ausgeschickt, um den Rhein hinauf gewaltsam zu rekognoszieren. „Die Schwedischen, so sich stark verschanzten, haben von ihrer Arbeit nachgelassen und zur Wöhr gegriffen," berichtet Speth über den Erfolg der Unternehmung.

Am 17./27. fuhren die Schiffe von Meersburg aus, allda sie ihr Quartier und Retirade hatten, gegen Staad, um den Feind herauszulocken. Dieser „präsentierte" sich dann auch in der Stärke von 6 Kornets. „Die unserige grüßten ihn auß ihren Musketen und Stucken, welche die Schiffe ob sich hatten, also stark, daß bald bei etlichen und 20 Reuther aus den Sättlen gehebt in das Gras beisten." Die Schiffe begaben sich dann auch wieder vom Lande weg. Am 18./28. und 19./29. September begann das Bombardement von neuem aus neu angekommenen 6 würtembergischen Kanonen. Konstanz erhielt während dessen neuen Sukkurs und Proviant zugefahren. Auch traf die Nachricht ein, daß die österreichischen Ersatztruppen schon in Ravensburg ständen.

Am 20./30. lief ein Jagdschiff aus; es wurde vom Feind lebhaft beschossen und eine 25 Pfd. schwere Kugel zerschmetterte dem Steuermann das Bein, einem anderen Schiffmann das Ruder und ist im Schiff verblieben.

---

1) confer. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 26. Band: „Die sogenannte See-Allianz im 17. und 18. Jahrhundert" (Roth von Schreckenstein).

Digitized by Google

Am selben Tag abends 5 Uhr setzte Wrangel mit Aufbietung aller Kräfte zum Sturm an. Konstanz hielt sich tapfer, aber erst morgens 6 Uhr zog sich der Feind zurück. Die Österreicher hatten während des Kampfes neuen Succurs bekommen; auch am 22./2. trafen wieder 1500 Mann auf 12 wohlbeladenen Schiffen ein. Diese konnten sich noch an der Abweisung des letzten Sturmes beteiligen, welchen Horn unternahm, nachdem er noch die Minen springen gelassen.

Weiß landete mit seinen Schiffen bei Bottighofen, plünderte die vom Feind besetzt gewesene Mühle, verbrannte sie und fuhr „mit guter Beute, als etlichen Doppelhacken und dergleichen Gewöhr, widerumb darvon".

Noch am selben Tag wurde der Feind aus seinen Stellungen geworfen und flüchtete sich in St. Gallisches Gebiet.

Am 4. Februar 34 versuchten die Schweden sich des von den Kaiserlichen besetzten Schlosses bei Langenargen zu bemächtigen. Der Versuch scheiterte an der tapferen Vertheidigung seiner Besatzung. (Martens.)

1634 erschien Horn, nachdem er das Schweizer Ufer verlassen und sich mit Bernhard von Weimar vereinigt, alsdann sich aber wieder von ihm getrennt und Memmingen eingenommen hatte, vor Überlingen und ließ die Stadt zur Übergabe auffordern. Nach Verweigerung derselben wurde sofort mit dem Bau der Verschanzungen, der Laufgräben begonnen und der See bewacht. Sofort wurde auch die Stadt beschossen. Die Bürger leisteten ihnen — von Konstanz, den Konstanzer Succurs hatten die Schiffe Weiß begleitet, und Lindau unterstützt — tapfersten Widerstand, so daß 2 Stürme, hauptsächlich in der Richtung gegen das Höllenthor geführt, abgeschlagen wurden. Seitdem ging das Sprichwort: „Zu Konstanz habe der Feind nicht in das Paradies und hier nicht in die Hölle kommen können."

Der Unfall ereignete sich jedoch, daß ein Schiff mit 20 Personen, von hier die Dunkelheit benützend, nach Konstanz fahren wollte, allein von den Schweden, die mit zwei Schiffen nachgesetzt waren, bei der Mainau eingeholt wurde. Die Manns- und Schiffsleute setzten sich zur Wehre und wurden niedergemacht; die Frauen schickte Horn ritterlich ohne Lösegeld nach Hause zurück.

Als ein erneuertes Bombardement für Horn nicht den gewünschten Erfolg hatte, sah er sich gezwungen, abzuziehen.

Nach der vergeblichen Belagerung Überlingens hatte Horn Buchhorn befestigt und ihm den Namen Gustavsburg gegeben. Auch baute er daselbst Kriegsschiffe, um den Kaiserlichen die Herrschaft auf dem See zu entreißen. Das Kriegsschiff „Königin Christine" trug 22 Kanonen, außerdem werden noch 4 kleinere Schiffe genannt. Dieser Flotille gelang es, den Kaiserlichen 5 mit Geschütz, Schießbedarf und anderen Gegenständen beladene Schiffe wegzunehmen. Am 7. Juni 34 näherte sich in der Nacht Hauptmann Buchmiller mit mehreren Schiffen aus Konstanz dem Orte Buchhorn und ließ, in der Hoffnung, denselben in Brand zu stecken, Feuer hineinwerfen; der Plan mißlang.

Oberst Vitzthum, Kommandant von Lindau, den die Nähe der Schweden in Buchhorn beunruhigte, verband sich im August 34 mit dem bayerischen Obersten Mercy, um Buchhorn zu überrumpeln. Buchhorn hatte eine schwedische Besatzung von 60 Reitern und 500 Musquetieren mit zwei Halbkarthaunen und acht Feldgeschützen; Kloster Löwenthal war mit 11 Mann und zwei kleinen Geschützen belegt. Vitzthum und Mercy erschienen unversehens mit Schiffen vor der Stadt; auch auf der Landseite rückte eine Abteilung vor. Hofen und Löwenthal wurde erobert und nun rüstete

Digitized by Google

man sich zur Einnahme Buchhorns. Allein den Schweden kam Entsatz von Biberach zu Hilfe, nachdem eine kaiserliche Abteilung unter Rittmeister Gindtfeldt, die dem Entsatz entgegengerückt war, von diesem vollständig geschlagen worden; die kaiserlichen Angriffstruppen kamen zwischen 2 Feuer. Trotz des Bombardements von der See- und Landseite aus, blieb nichts übrig, als eiligst auf die Schiffe zu fliehen, wobei Vitzthum beinahe ertrunken wäre. Damit war auch Hofen wieder verloren gegangen. Um dem Gegner keine Stützpunkte mehr zu lassen, verbrannten die Schweden alsdann Hofen, Löwenthal, Manzell und Fischbach.

Erst am 1. September früh 6 Uhr verließen die Schweden in aller Stille Buchhorn, ohne daß es von den davor liegenden kaiserlichen Bereitschaftsschiffen bemerkt worden wäre.

Ungefähr um die gleiche Zeit thaten sich die kaiserlichen Besatzungen von Bregenz, Lindau, Überlingen und Konstanz zusammen und erschienen mit Landtruppen und 20 Schiffen vor Radolfszell. Sie wurden mit Hilfe schwedischen Entsatzes zurückgeschlagen.

Nach der Schlacht von Nördlingen, den 3. und 4. September 34, hatten die Schweden für diesmal den See verlassen, dafür war aber ein Wiederhold als würtembergischer Oberbefehlshaber auf den Hohentwiel gekommen. Dieser hatte seinen ersten Anschlag auf Überlingen in's Werk gesetzt und es eingenommen, sich aber vor den Kaiserlichen wieder zurückziehen müssen. Gegen Ende Oktobers hatte sich alsdann eine kaiserliche Armada auf dem Bodensee zusammengezogen, deren Anführer der Kommandant von Konstanz, Oberst von Wolfegg, war; dieser hatte sich zu Überlingen mit Mercy verbunden und diese beiden sollten die Hohentwieler im Respekt halten. Als Wiederhold am 30. Januar 1643 Überlingen zum zweiten Male, diesmal durch Überrumpelung, eingenommen, besetzte er dasselbe. Die größten Schiffe waren zum Glück auf den Wochenmarkt nach Konstanz gefahren und bekam der Feind nur 2 Segner und 3 Fischerschifflein. Später wurde von Frankreich, das sich 1635 mit den Schweden verbündet hatte, Corval zum Kommandanten ernannt und ihm 500 Reiter, 800 Mann Fußvolk und 6 armierte Schiffe unterstellt. Als jetzt Überlingen von Konstanz feindlich behandelt wurde, nahm ein Konstanzer Jagdschiff ihm ein reichbeladenes Frachtschiff weg.

Im September 1643 suchten die Seestädte im Komplot mit der Bürgerschaft Überlingen von den Franzosen zu befreien; als sie aber mit ihren Schiffen vor der Stadt erschienen, war die Stadt gerüstet, das Komplot entdeckt und die Rädelsführer gehenkt.

Nach dem Sieg der Bayern über die weimarisch-französische Armee bei Tuttlingen, zogen die Sieger vor Überlingen und belagerten die Stadt. Corval armierte sofort zwei eroberte und ein anderes großes Schiff, um sich auf dem See zu wehren und frei zu halten. Als sich das Belagerungskorps durch Mercy verdoppelt und Bresche geschossen hatte, kapitulierte der tapfere Verteidiger und erhielt freien Abzug.

Wiederhold, durch die Gefangennahme seines Keller Stockmeyer erbost, nahm im Januar 1646 die Reichenau im Verein mit den Schweden ohne Schwertstreich, und nahm auch alle Schiffe zum großen Schaden der Gegend weg, da der Paß auf dem Untersee und Rhein ohnedem gesperrt war.

Schon glaubte man nach diesen Stürmen am Bodensee sich sicher, als in den letzten Kriegsjahren die kühnen Züge des schwedischen Generals Wrangel die entlegensten Gaue des Reichs nochmals hart mitnahmen und die Fluten des Bodensees wiederholt

Digitized by Google

von Schiffen, zu Kriegszwecken ausgerüstet, belebt wurden. In den letzten Tagen des Jahres 1646 waren die Schweden unter Wrangel plötzlich in der Bodenseegegend erschienen und hatten nach Eroberung der Klause auch Bregenz am 4. Januar 1647 eingenommen. Die geschlagenen Bauern wollten teils in die Schiffe, teils weiter ins Land fliehen. Nach Merian sind die ersten ersoffen, die andern niedergemacht worden. Dieselbe Quelle erzählt auch, daß die Stadt Konstanz etliche Schiffe mit Volk zu Hilfe gesandt, selbige aber von den Schweden nicht allein abgetrieben, sondern auch mehrenteils erobert worden. Ebenso ist auch ein Schiff, worinnen über 60 Personen, Weib und Kinder, welche sich auf Lindau salvieren wollten, zu Grund gegangen.

Der Anfang des Jahres 1647 brachte die Belagerung Lindaus. Wrangel war gezwungen, zunächst seinen Hauptangriff gegen das Schänzlin, den Brückenkopf, zu richten, während er durch 2 große Batterien in Äschach die Stadt beschießen ließ.

Der Vertheidiger Graf Wolfegg traf seine Maßregeln, unterstützt durch den erfahrenen Obersten Crivelli; er hatte schon vorher noch während des Sturmes auf Bregenz die Schiffe von Fußach „in eyl" hinwegnehmen lassen, damit sie dem Feind nicht in die Hände geraten möchten.

Aber auch Wrangel hatte zu Bregenz Kriegsschiffe ausgerüstet, um Lindau auch von der Seeseite beikommen zu können. Am 22. Januar abends erschienen zwei seiner Schiffe vor Lindau; alsbald fuhren 3 Lindauer Kriegsschiffe aus, und beschossen sich die beiden Parteien. Die Bregenzischen mußten sich zur Ruhe geben „und sind durch hülff des guten Winds entrunnen". Des andern Tages Nachmittags kamen etliche Lindauer Schiffe mit Mehl beladen von Rorschach gen Lindau gefahren; die Schweden suchten dieselben mit fünf Schiffen „zu erdappen", die Lindauer Schiffe kamen aber unter dem Schutze der Kanonen der Stadt und Insel glücklich an.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Febr. ließen sich sieben Soldaten in einem Schiff hinaus gegen die Ziegelhütten zu recognoszieren führen. Sie brachten einen von den Schweden gefangenen konstanzischen Soldaten und einen gefangenen schwedischen Reiter herein.

In der darauffolgenden Nacht beschoß der Feind das Fischerschänzlin, aber ohne Schaden, deme dann hinwieder geantwortet worden. Am 10. hatte Wrangel einen Sturm auf das Schänzlin unternommen, welcher abgeschlagen wurde.

Montag den 12. nachmittags fuhren 17 kleine und große Schiffe an Lindau vorüber, wohin, war unbekannt. Es stellte sich nachher heraus, daß die Expedition der Maynau gegolten hat.

Wrangel war abends in Meersburg angekommen. Als man auf der Maynau die schwedischen Wachtfeuer sah, sendete der Komthur am 12. Februar bei anbrechendem Tage einen berittenen Boten an den Obersten von Rost, der in Konstanz kommandierte, damit derselbe nicht, wie täglich geschah, ein Schiff nach Meersburg abgehen lasse. Rost teilte als Rückantwort mit, er habe Kundschaft erhalten, daß der Feind mit allen seinen Schiffen von Bregenz ausgefahren sei und daß Wrangel sowie Douglas zu Land marschierten. Der Anschlag gelte der Maynau. Fast gleichzeitig mit diesem Aviso kam der Feind.

Zwei Schiffe waren, von Meersburg aus, in die Richtung nach Konstanz, zwei in die Richtung nach Überlingen gesendet worden, um den etwa von diesen Orten kommenden Entsatz abzuhalten. Das Gros der Flotille kam mit vollen Segeln bei günstigem Winde auf die Insel zu und wurde von dort aus mit Stückschüssen nach Kräften empfangen. Im Ganzen waren es 17 Schiffe, welche die Insel umfuhren. Die

Digitized by Google

Landung erfolgte mit 10 Schiffen, von denen jedes einige Geschütze hatte, am Wäldchen an der südöstlichen Seite der Insel.

Hundpiß, der Komthur, hatte außer den Dienern des Ordens, nur etwa 30 bis 40 Kriegsknechte der Lindauer Garnison, konnte sich also gar nicht darauf einlassen, die weitläufigen Werke zu besetzen.

Er hielt die Lauenschanze gegenüber von Lützelstetten und den Damm. Aus einem 4—6 Pfund in Eisen schießenden Stücke wurde dem im Ausladen begriffenen Feind fortwährend zugesetzt, wiewohl ohne Erfolg. Alsbald erfolgte der Sturm. Des Komthurs Leute mußten sich ins Schloß zurückziehen. Der Feind folgte auf dem Fuße, nahm rasch gedeckte Stellungen ein, und begann die Beschießung und das Graben einer Mine. Nachdem auch Allensbach und Wollmatingen vom Feind (Gid von Gielsperg) besetzt war, sah sich Hundpiß am 13. Februar zur Kapitulation genötigt. Von Konstanz, Überlingen und Lindau aus wurden zwar einige Versuche gemacht, den Schweden die Insel wieder abzugewinnen, allein von Erfolg waren dieselben keineswegs. General Wrangel kam am 8. März zu Schiff von Bregenz aus abermals auf die Insel, und verweilte daselbst bis zum 11. März. Er ließ eine ziemlich starke Besatzung zurück. Gleichzeitig war auch die Reichenau von den Schweden und Wiederhold überfallen worden.

Oberst Rost, der am 17. März mit 3 Jagdschiffen nach Meersburg fuhr, um diesen Punkt wieder zu besetzen und die entflohenen Bürger zur Rückkehr zu veranlassen, näherte sich, als er wieder nach Konstanz zurücksegelte, der Insel, ohne jedoch, da man seine Schiffe stark beschoß, irgend etwas ausrichten zu können. Ähnlich erging es am 1. April bei einer von Konstanz aus mit neun Schiffen unternommenen Expedition. Die Schweden schossen ungefähr 60mal mit Stücken, ohne jedoch Schaden anzurichten. Für den Fall, daß der Feind mit seinen großen Schiffen, die im Hafen der Maynau lagen, auslaufen und ein Seegefecht beginnen würde, hatte man 50 Reiter ausgesendet, um von der Landseite her einen Angriff zu machen. Es scheint also der Wasserstand sehr niedrig gewesen zu sein, da man der Insel in dieser Weise beikommen wollte. Am 30. September 49 zogen die Schweden ab.

Kehren wir wieder zur Belagerung von Lindau zurück, so sehen wir nunmehr drei Expeditionen von Lindau aus folgen, die erste mit vier Schiffen gen Wasserburg, die zweite mit 12 Schiffen gen Langenargen, das die Schweden schon zu Anfang der Lindauer Belagerung durch die Feigheit der Verteidiger in die Hände bekommen hatten, die dritte gegen den Feind auf dem See; bei allen dreien ist aber nichts „verricht" worden.

In Lindau war referiert worden, daß ein Bregenzer Schiffmann namens Melchior Schopp, welcher von den Schweden ausgewiesen sein sollte, zu Rorschach fürgegeben, daß Herr General Wrangel auf eine Nacht etliche in einem Schiff hierher geschickt, um zu versuchen, ob die „Pfel" um die Stadt möchten herauszuziehen sein, wie er dann etliche Dukaten auf einen Pfahl, welcher herausgezogen und ihm zugebracht worden, geschlagen; darauf auch ein groß und ein klein Schiff herüber gefahren: das große Schiff hab mitten in dem See gehalten, in dem kleinen Schiff haben drei Mann bis an die Pfähl bei der Burg gefahren und probiert, ob sie einen Pfahl ledig machen und zu wegen bringen können, hätten es aber nicht thun können. Solches Schifflin habe man auf der Burg nie wahrgenommen.

„Dieser Schiffmann hat auch ferner gemeldt, daß auf eine Zeit auch bei Nacht ein Bregenzer Schiff mit schwedischem Volk vor der Stadt (bei der Nagelserrach)

Digitized by Google

aufgefahren und daselbst gelanden sei, welches man allhier auch nicht wahrgenommen. Dieses hat ein Rat dem Herrn Kommandeur zur Nachricht melden laßen, welcher sich bedankt sagend, er hätte desgleichen auch schon von dem Kommissär Handel verstanden, deswegen auch bereits bessere Anstalt solchermaßen gemacht, daß alle Nacht 2 Schiff um die Stadt und an den Pfählen herum rundieren, und werden auch die Wächter desto fleißiger visitiert."

Am 25. ließ Wrangel die Stadt Lindau von der Landseite aus bombardieren, viele Schiffe auf'm See gegen die Stadt gehen und mit vielen Stucken hinein spielen, denen die Kayserlichen geantwortet und unter anderm sonderlich 2 schwedischen Schiffen großen Schaden gethan. In der Nacht ist ein Schiff mit einem Korporal und acht Musquetieren bemannt nach Hard gefahren, allda sie einen Kapitänlieutenant Generalmajor Wittenbergs im Bett angetroffen und ihn samt einem Jungen nach Lindau gebracht. Als Wrangel mit Anfang März von der Belagerung abstehen mußte, wurden Lindauerseits noch einmal zwei Rekognoszierungen zu Schiff zuerst nach Ziegelhaus, dann nach Schachen unternommen. Sie brachten die sichere Nachricht vom Abzug der Schweden.

Als nach dem Waffenstillstand Bayerns mit Schweden und Frankreich Überlingen von den Bayern geräumt worden, wurde diese Stadt sofort wieder von den Schweden besetzt. Eben so rasch erschienen die Schiffe der Konstanzer und Lindauer vor der Stadt. Diese wurden aber von den Wällen aus beschossen, und die schwedischen Schiffe der Maynau kamen ihnen in den Rücken, so daß sie sich schleunigst zurückziehen mußten. Zu Überlingen wurden alsdann rasch zwei große Kriegsschiffe jedes zu 16 Kanonen erbaut; mit diesen und vier andern kreuzten die Schweden auf dem See und nahmen den Lindauern alles Korn weg.

Auf dem See spielten nun die Schweden den Meister, ließen nichts aus Konstanz und Lindau heraus, und der schwedische Oberst Volckmar, Kommandant zu Überlingen, wollte nur gegen gewisse Zölle und das Visitationsrecht den Verkehr auf dem See gestatten. Die Feinde erschienen auch wieder zu Schiff vor Bregenz und verbrannten eine Mühle bei der Klause; dafür nahmen die Bregenzer das Überlinger Marktschiff bei Rorschach weg.

In Konstanz, Bregenz und Lindau wurden jetzt je 6 Schiffe gezimmert, und eine Flottille von 7 Segeln lief unter dem Kommando des kaiserlichen Obersten Caspar am 24. August 1648 von Bregenz aus. Diese warf sich in der Nähe Langenargens auf zwei kleine schwedische Schiffe, die der Kapitän Ulrich, bei Martens Uberich, kommandierte. Den Kaiserlichen wurde so derb mit grobem Geschütz geantwortet, daß das Schiff, auf welchem Caspar fuhr, durchlöchert und so den Schweden Zeit gegeben wurde, sich zurückzuziehen. Als diese von fünf oder sechs Maynauischen Schiffen unterstützt wurden, griffen jetzt die Schweden die Kaiserlichen an und zersprengten die Flottille. Zwei kaiserliche Schiffe retteten sich nach Lindau, die übrigen flohen nach Bregenz zurück.

Bald nachher fing ein schwedisches Kriegsschiff ein Bregenzer Steinschiff und drei Lindauer Güterschiffe mit 12 der besten Schiffsleute ab und brachte die Prise nach Überlingen.

Eine andere Expedition gegen Lindau mißlang, da ein Sturm die schwedische Flottille vor den Mauern der Stadt auseinandertrieb. Der schwedische Kommandant von Überlingen rettete sich mit Mühe auf einem „Rennschifflein". Bald darauf beendete

Digitized by Google

der westphälische Friede den 30jährigen Krieg und damit auch die Ereignisse auf dem See während dieses Zeitabschnittes.

Kriegerische Ereignisse fallen für die nächste Zeit nicht mehr vor, dagegen befanden sich, um Mißbrauch in Handel und Wandel zu hindern, auf dem See Wacht-Auslauf-Schiffe, naves vigilatoriae, excursoriae. Diese Schiffe teilten sich in naves excursoriae und naves vigilatoriae und mit diesen wurden zu wiederholten Malen Raubschiffe und Schmugglerfahrzeuge aufgesucht und gekapert. Konstanz war mit der Bewachung des Untersee's, Lindau mit der des Obersee's betraut. Als Konstanz österreichisch geworden worden war, hätte Österreich gern den Lindauern ihr Bewachungsrecht streitig gemacht; Lindau gab dies jedoch nie zu und erhielt wiederholt von den zuständigen Gerichten Recht.

Wir finden deshalb bei Wegelin in den Rationes, warum dem Höchst löblichen Ertz-Haus Österreich von dem Hochlöblich schwäbischen Crays und sonderheitlich dessen in und an dem Bodensee situirten Fürstenständen das sogenannten und neuerlichen Dingen prätendierende Dominium Maris weder in petitoro, noch in possessoro eingestanden werden könne, die Stelle: die Kreisstände haben „bey annahenden Feinds Gefahren diesen See, als die Gräntzen des Crayses, mittels geschlossener Allianzen in würckliche Defension gesetzt, sonderheitlichen aber die Vestung Lindau, samt andern sogenannten haltbaren Plätzen eine gewisse und Rezeß-mäßige Anzahl Schiffe armieret, und damit den See bekreuzet, rein und sicher gehalten, allermassen in älteren und neueren Zeiten."

Die Zeiten der Kriege Ludwigs XIV. gingen verhältnismäßig ruhig für die Gestade des Bodensees vorüber, wenn auch die Franzosen im Jahre 1704 bis an die Ufer desselben schweiften. Im österreichischen Erbfolgekriege, in welchem die Franzosen bis Sulzberg vordrangen, um von den Männern und Frauen des tapferen Bergvölkleins unter Vögel mit blutigen Köpfen herabgeworfen zu werden, hatten sie wohl eine Flottille zusammengebracht, ohne sie besonders zu benützen.

Dagegen kam es zu wirklichen kriegerischen Ereignissen auf dem See wieder zur Zeit der französischen Revolutionskriege.

In Bregenz war während des 2. Koalitionskrieges am Ende des März 1799 der englische Oberst Williams angekommen, um dort eine Flottille von Kanonierböten zu erbauen, die unter dem Oberbefehle des Erzherzogs Karl auf dem Bodensee gegen die Franzosen operieren sollte. Es waren deshalb für ihn in den Seestädten alle Schiffe, Segel, Taue und Anker in Acquisition gesetzt worden; die Kommandanten der größern, meist mit einer schweren und einer leichten Kanone bewaffneten Böte bestanden aus emigrierten französischen Seeoffizieren und einem Slavonier-Lieutenant Iranowig. Am 10. April lief das Geschwader vom Stapel. Sobald dies auf dem jenseitigen Ufer bemerkt wurde, ertönten die französischen Lärmkanonen von Rheineck bis Konstanz hinab; aber es kam Gegenbefehl vom Erzherzog Karl und die Flotte lief wieder in Bregenz ein. Während so am obern Ende des Bodensees die Zurüstungen zu einem Seekriege von den Kaiserlichen betrieben wurden, schickten sie sich am untern Ende desselben zur Belagerung der Stadt Konstanz an; so daß nach mehr als 170 Jahren zwei gleichzeitige Schauspiele sich gleichzeitig auf unserem See wiederholten. Am 13. April stürmten die Österreicher die Schanzen von Petershausen, bemächtigten sich dieser Vorstadt und trieben die Franzosen über den Rhein zurück, die, wie vor 241 Jahren die Bürger vor den Spaniern sich zurückziehend, die Brücke hinter sich abbrachen und, auf die Stadt beschränkt, sich weigerten, zu kapitulieren. Inzwischen war

Digitized by Google

Williams Flottille den See herabgesegelt, um die Belagerung zu unterstützen, und lag einige Tage zwischen Konstanz und Staad im Untersee vor Anker. Die Kaiserlichen beschossen die Stadt von der Landseite aus, wobei die Dombechanei sehr litt; auch wurden 60 Schweizerkähne von ihnen in den Grund geschossen. Eine zweite Aufforderung an die Besatzung von Konstanz blieb gleichfalls ohne Erfolg; Williams segelte nach Langenargen und dann nach Bregenz zurück, ohne etwas unternommen zu haben. Aber am 21. morgens lief er aufs neue aus, seine Flotte bestand aus 15 Kriegsschiffen, jedes mit etwa 30 Bewaffneten außer den Schiffsleuten bemannt und einem Munitionsschiff, an jedes Schiff war ein kleines Rettungsboot angehängt. Er fuhr aus, die Schweizerufer zu rekognoszieren. Beim Einflusse des Rheins wurde er mit einer Kanonade empfangen; sein eigenes Schiff erhielt 2 Streifschüsse, ein anderes wurde stark beschädigt. Das Feuer dauerte eine gute Stunde, worauf die Flotte wieder in Bregenz einlief; doch war kein Mann beschädigt worden, was den Schiffleuten, die anfangs mit zitternden Händen zu den Rudern gegriffen hatten, wieder Mut machte. Nach diesem Versuche operierte Williams mit mehr Kühnheit und machte unerwartete Landungen bei Rorschach, Arbon und anderen an Orten. Im ganzen erbeutete er 37 Kanonen und eine Menge Gerätschaften. Näf läßt die Flotte, die von den Franzosen in Rorschach, Steinach und Romanshorn zurückgelassenen Geschütze, Munition und Kanonierschaluppen bei vorgenommener Landung erbeuten und nach Bregenz bringen.

Nach dem Abzuge der Franzosen in die Schweiz segelte am 21. Mai die Flottille Williams den See hinab. Eines seiner Boote mit 6 Matrosen landete bei Bottighofen' sprengte ein feindliches Piquet und erbeutete einen Kahn; dann lief die Flotte unter lautem Jubel in Konstanz ein. Um Konstanz lagen jetzt 20,000 Österreicher; der Feldzug wurde als beendigt angesehen und der Obrist Williams bezog das Lustschlößchen des Kreuzlingerstiftes am Bodensee. In Lindau wurde ein großes Magazin angelegt und täglich belebten Schiffsendungen nach Konstanz, Stein und Schaffhausen den See.

Im Jahre 1800 bauten und exerzierten auch die Franzosen zwischen Arbon und Rorschach eine Flottille; sie bedienten sich dazu der Seeleute, die sie schon früher am Zürchersee gebraucht. Aber auch Williams hatte sein Geschwader neu ausgerüstet und nahm am 14. Januar mit 11 Kanonierschaluppen unter den Batterien des feindlichen Ufers ein großes Schweizerschiff weg. Doch hatte er einen Verlust von 2 Toten und 7 Verwundeten. Im übrigen verhielt er sich neutral auf dem See. Nach den Schlachten bei Biberach und Memmingen (wo Kray von Moreau geschlagen ward) mußte er seine Flotte abtakeln, nachdem sie Immenstaad und Langenargen vergebens mit 12 Kanonenböten beschossen. Am 29. April war eine Abteilung Franzosen unter General Laval auf 7 Schiffen von Rorschach gen Langenargen gefahren, hatte dortselbst gelandet und gegen die Österreicher rekognosziert. Williams, der seine Flotte schon entwaffnet, eilte zu Lande mit 200 Tirolern und 2 Kanonen von Lindau herbei (nach den Lindauer Annalen auf Wägen) und zwang die Franzosen sich wieder einzuschiffen. (Martens.) Wenige Tage nachher wurde auch die französische Flotte im Hafen zu Rorschach entwaffnet. Monatliche Kosten dieser Flottille beliefen sich auf 80,000 fl.

Das Jahr 1809 bringt uns den Beginn des Aufstandes in Tirol und damit auch wiederum einzelnes im Rahmen des Vortrags. Zunächst suchten am 3. Juni drei Bregenzer Schiffe bei Hard-Fußach das Rheineck-Lindauer Schiff sowie das Postschiff Lindau-Rorschach abzufassen. Die Schiffe kamen aber durch. Am 29. Juni (Peter und Paul)

Digitized by Google

landeten die Vorarlberger in Konstanz, machten die Besatzung von 30—35 Mann badischer Truppen zu Gefangenen und eroberten 6 kleine Kanonen, die sie mit heimnahmen.

Am 30. Juni ist das letzte erwähnenswerte Scharmützel zwischen einem Lindauer Schiff, das mit 140 Mann besetzt war und einen 6 Pfünder trug, und einem Bregenzer Schiff. Durch Sturm wurde aber das Lindauer beinahe bis gegen das Bäumle verschlagen und verdankte seine Heimkunft nur der Hilfe zweier Vorschiffe, die ihm nachgeschickt wurden.

Im technischen Teil will ich versuchen, Ihnen auch etwas über die Bauart unseres Kriegsmaterials zu berichten. Die ersten Schiffe von Bedeutung waren ohne Zweifel die der Römer. Eine Abbildung von solchen auf dem Bodensee ist mir unbekannt; jedoch wird uns von Naumachien zu Claudius' und Domitians Zeiten berichtet und zeigt uns eine Münze auf die Domitian. Naumachie die Abbildungen von kleineren römischen Kriegsschiffen. Ich glaube nicht, daß die Römer auf dem See ebensogroße Fahrzeuge hatten wie auf dem Meer. Das größte derartige Schiff hat drei Ruderreihen. Am Kiel (carina) befindet sich entweder ein spitzer Schiffsschnabel (rostrum) zum Berennen der feindlichen Schiffe, oder es ist der Kiel selbst so gebaut, daß ein Anbringen eines Rostrums nicht mehr notwendig ist. Die Fortbewegung wird entweder durch Ruder (remigia) oder durch Ruder in Verbindung mit Segel (vela) ermöglicht. Das Steuerruder (gubernaculum) ist in der Regel seit-rückwärts, wie wir es an unsern Segelschiffen in ähnlicher Weise noch sehen, nur hat das Ruder dieselbe Form, wie die andern. Die Ruder werden in Bewegung gesetzt durch die Ruderknechte (remiges), welche Sklaven waren. Das Schiff, das den Befehlshaber trug, war gekennzeichnet durch eine rote Flagge (velum purpureum) und hieß navis praetoria. Napoleon III. hatte nach römischem Muster eine Trireme bauen lassen. Von den Schiffen, die zur Zeit des Schwabenkrieges benützt wurden, haben wir eine getreue Abbildung auf dem Bild, über welches Baron Aufseß gesprochen. Sie nähern sich in der Form den Lädinen und Segnern, von denen gleich die Rede sein wird.

Wie es mit den Schiffen zur Schwedenzeit aussah, haben wir vorhin gesehen. Eine Abbildung der „Königin Christine" ist mir nicht zu Handen gekommen, doch werden die Schweden wohl ein heimisches Muster zu diesem größeren Bau genommen haben. Ein besonderes Merkmal für die Schiffe der damaligen Zeit bilden die hohen Hinter- und Vorderkastelle.

Im 18. Jahrhundert finden wir genau beschrieben und bekannt folgende Schiffsarten, die wohl als Kanonierschaluppen benützt worden und uns auch schon bei der Belagerung von Konstanz namentlich begegnet sind: 1) Die Lädinen von 110' Länge und einer Bodenbreite von 14'. Sie führen Ruder, Segel und Anker (letzterer war den Lädinen lang eigentümlich). Der einzige Segelbaum ist 82' hoch. Ladung 1500 Zentner. Zur Führung sind 6—7 Schiffsknechte notwendig. 2) Halblädinen und Segner von 68' Länge und $8^1/_2$' Breite. Ladung für 1000 Fässer Salz oder 200 Malter Korn. Die Ladung heißt Gefährt und der Schiffer Gefährtler. Ihre Führung benötigt 4—5 Mann. Die mir gütigst überlassene Abbildung der „Flottille von Bregenz" führt uns jedoch zwei Lädinen mit zwei Mastbäumen vor, eine Einrichtung, die sich unschwer als Einführung Williams erkennen läßt.

Damit habe ich versucht, meinem Thema gerecht zu werden, soweit mir das nöthige Quellenmaterial zu Gebote stand. Hoffentlich ist es mir gelungen, Ihnen ein möglichst getreues Bild der Kriegsthaten unserer Vorfahren auf dem See zu bieten.

Digitized by Google

II.

Abhandlungen & Mittheilungen.

Digitized by Google

I.

Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehem. Konstanzer
und
das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese.

Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen.

Vorrede.

Der Verfasser dieser Monographie hat sich keineswegs die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit verhehlt, welche teils subjektiver teils objektiver Natur sind. Sein Beruf bringt so viele Geschäfte mit sich und beansprucht mit seinen verschiedenen Verpflichtungen so viele Zeit, daß ihm nur wenig Muße zu literarischen Studien übrig bleibt. Dazu kommt die Entfernung von jeder größeren Bibliothek, so daß er sich nur auf seine eigenen Hilfsmittel oder auf die Dienstfertigkeit guter Freunde angewiesen sieht.

Auf der andern Seite aber übte das Interesse an historischen Studien und speziell an dem Landkapitel, dem er angehört, einen solchen Reiz auf ihn aus, daß er schon seit Jahren alle freie Zeit dazu verwendete, Material zu diesem Behufe zu sammeln.

Wenn ihm auch als Philologen die Form oft wenig zusagte, so fand er doch als Theolog in der unklassischen Schale einen köstlichen Inhalt, der nicht nur seine Neugier fesselte, sondern oft auch durch seinen wunderbaren Zauber ihn reichlich für alle Mühe wie für den Aufwand an Geld entschädigte. Oft hat er dabei Vergleichungen zwischen Einst und Jetzt angestellt und aus den Quellen keine phantastischen, sondern der Wirklichkeit entsprechende, kulturhistorische Bilder sich entworfen, aber er hat sich gehütet, dieselben dem Leser aufzudrängen, denn sein Entschluß war, nur objektiv zu schreiben und die alte Zeit selbst ans Herz der Nachkommen sprechen zu lassen.

Dagegen hat er reichliche Anmerkungen und Erklärungen angefügt, damit auch dem nichttheologischen Leser, wenn er nur der lateinischen Sprache mächtig ist, alles verständlich werde.

Digitized by Google

Die ganze Monographie zerfällt in drei ungleiche Teile: in den ersten kürzeren, den geographischen, den zweiten und dritten, den allgemeinen und den besonderen. Der allgemeine Teil soll die innere, der besondere Teil die äußere Geschichte des großen Landkapitels dem Leser vor Augen führen; jener die Verfassung, dieser die äußere Gestaltung dieses Teils der weitausgebreiteten Konstanzer Diözese darstellen. Ich nenne darum den zweiten Teil kurz den kulturhistorischen, den dritten den historisch-topographischen.

Der letzte Teil, der historisch-topographische, wäre vielleicht für manchen der geehrten Leser interessanter als der erste und zweite. Ich habe mich darum selbst gefragt, ob ich nicht mit der Veröffentlichung gerade dieses Abschnittes beginnen soll; aber nach reiflicher Erwägung kam ich doch zu dem Resultate, daß die von mir angenommene Ordnung die logische ist.

Zu dem hoffe ich, daß gerade der zweite Teil wenigstens meinen hochwürdigen Mitbrüdern und allen Freunden des kirchlichen Altertums, wie der Kulturgeschichte überhaupt nicht nur eine interessante, sondern eine auf Geist und Herz wohlthätig wirkende Lektüre bieten werde. Was das allgemeine Interesse an solchen Publikationen selbst vom menschlichen und noch mehr vom historischen Standpunkt aus betrifft, kann ich mich auf das Urteil so kompetenter Gelehrter berufen, wie Mone, Dambacher und Bader, welche in dem von ihnen herausgegebenen zweiten Bande des Episcopatus Constantiensis von Neugart zu den dort veröffentlichten Statuta capituli ruralis Linzgoviae d. 9. Junii 1324 bemerken: „Statuta eiusmodi ruralis non multa supersunt vel adhuc inedita latent, recentiorum quidem plura publici iuris facta sunt; sed vetustiorum constitutiones inter se conferre operae quam maxime pretium esse videtur.“ (Neug., episc. Const. 2, 693.) Möge diese Darstellung mit demselben Interesse und derselben Liebe gelesen werden, mit denen sie ausgearbeitet und niedergeschrieben wurde!

Manche kleine Wiederholungen und Verschiedenheiten der Schreibart möge der geneigte Leser mit dem Umstande entschuldigen, daß zwischen der Ausarbeitung einzelner Teile dieser Abhandlung mehr als zehn Jahre liegen.

Die Fortsetzung soll, so Gott will, das nächste Jahr erscheinen.

1. Geographischer Teil.

Das Landkapitel der ehemaligen Konstanzer Diözese, das in der ältesten uns erhaltenen Statistik des Bistums vom Jahre 1275 (lib. decimationis cleri Constant. pro papa de a. 1275, zum ersten Mal veröffentlicht im Freiburg. Diöz. Arch. B. 1. v. J. 1865) den Namen Ailingen trägt und später bis zur Aufhebung des uralten Bistums durch die Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 Theuringen hieß, breitete sich über das nördliche Ufer des Bodensees in der Art aus, daß die östliche Grenze die Schussen in ihrem untern Laufe von Oberzell bis zur Mündung ins Schwäbische Meer, die westliche der Mühlbach bildete, der bei Fischbach sich in den Bodensee ergießt. Der bei Oberzell in die Schussen fließende Gillenbach trennte die Kapitel Ravensburg und Ailingen, denn von dort aus zieht sich die Grenze des letzteren nordwestlich über Bavendorf, ehemals Filial von Theuringen, Eschau, früher eine eigene Pfarrei, jetzt Filial von Bavendorf, noch mit eigener Kirche, über Wilhelmskirch, Horgenzell, Zogenweiler, Wechsetsweiler, früher eigene Pfarrei, jetzt Filial von Zogen-

Digitized by Google

weiler mit eigener Kirche, und Fleischwangen nach Unterwaldhausen, der nordöstlichsten Pfarrei des Kapitels; von hier nach Riedhausen, dem nordwestlichsten Punkte, dann südlich über das Pfrunger Ried nach Pfrungen, Illmensee, hart an der westlichen Abdachung des Gerenbergs nach Homberg, Limpach, Urnau, Berkheim wieder an den Mühlbach bei Fischbach, das selbst nicht mehr zum Ailinger Kapitel gehörte.

Das Dekanat erstreckte sich somit, wenn wir Illmensee, die westlichste, Oberzell, die östlichste, Eriskirch, die südlichste, Riedhausen, die nördlichste Pfarrei, als Grenzpunkte wählen, von 27° 2' bis 27° 15' der Länge und von 47° 38' bis 47° 55' der Breite.

Umgeben war es von folgenden Landkapiteln: im Südosten von Lindau, im Nordosten von Ravensburg und Saulgau, im Nordwesten von Mengen, im Westen vom Kapitel Linzgau; ihm gegenüber auf der Südseite des Bodensees lag das Kapitel St. Gallen.

Das Dekanat Ailingen-Theuringen bildete zugleich mit dem benachbarten, im Westen an es stoßenden Landkapitel Linzgau, das früher Leutkirch oder Überlingen hieß, den Linzgau im weiteren Sinn, wie ich das, sowie das Folgende, in der Monographie über den Linzgau (Bodensee-Vereinsschriften Jahrgang 1874, Freiburg. Diöz. Arch. Jahrg. 1875) nachgewiesen zu haben glaube. Ferner umfaßte unser Landkapitel den ganzen Schussengau, der eine Unterabteilung, die südöstliche Hälfte, des Linzgaues im weitern Sinn bildete oder die sogenannte Theuringer Mark, so daß die drei Begriffe: Ailingen-Theuringer Kapitel, Schussengau und Theuringer Mark einander decken.

Zur nähern Bezeichnung der kirchlichen Zugehörigkeit unseres Kapitels diene folgende Notiz über die Einteilung des altehrwürdigen Konstanzer Bistums, des größten deutschen vor der Reformation.

Der oben genannte lib. decim. ist ein Zehntregister. Auf dem zweiten allgemeinen Konzil von Lyon nämlich anno 1274, war, wie schon auf dem ersten daselbst anno 1245 (Hefele, Konzil. Gesch. V., 994), ein Kreuzzug beschlossen werden. Zu den Kosten desselben sollte nach der Anordnung des Papstes Gregor X. und mit Zustimmung der Synode die gesamte Geistlichkeit in der Art beitragen, daß jeder Pfründbesitzer sechs Jahre lang, vom Feste des heiligen Johannes des Täufers 1274 bis ebendahin 1280, den Zehnten seines Einkommens, wie er es eidlich angeben mußte, beisteuere. Ausgenommen waren nur die Kreuzfahrer selbst, also auch die Johanniter und Deutschherrn, dann die Zisterzienser, Dominikaner und Minoriten (Mendikanten oder Bettelorden), die Spitalkirchen und jene Geistlichen, die weniger als sechs Mark oder zehn Pfund Pfennige Einkommen hatten, wenn sie Residenz hielten und keine weitere Pfründe besaßen.

Für das Bistum Konstanz nun waren zwei offizielle General-Steuereinnehmer aufgestellt, denen die Dekane das in ihrem Kapitel gesammelte Almosen übermachen mußten: der Domdekan Walko für die eine, Propst Heinrich von St. Stephan in Konstanz für die andere Hälfte. Der lib. decim. bildet ihr amtliches Einzugsregister. Darum macht er uns mit der ganzen damaligen Einteilung des Bistums in zehn Archidiakonate und 64 Dekanate, wozu noch das exemte Dekanat Reichenau und die Bischofsstadt kamen, bekannt. Unser Dekanat nun gehörte zum Bezirke des Domdekans Walko, dessen Einzugsregister die erste Hälfte des genannten lib. decim. bildet. In ihr eröffnen den Reigen die vier schwäbischen Archidiakonate, welche aber damals noch nach ihren Inhabern benannt waren. Die Einteilung der Diözesen in Archidiakonate rührt wohl von Bischof Heddo von Straßburg her, dem sie Papst Hadrian I. anno 774 bestätigte. Nach seinem Vorgang wurden auch andere Diözesen so eingeteilt und diese Ämter Domherrn übertragen. (Neug. ep. Const. 2. 667.)

Digitized by Google

Das Dekanat Ailingen nun, das in der fortlaufenden Reihe der Dekanate das 30. ist, lag im dritten Archidiakonate „in archydiaconatu domini de Tannenvels“, unter dessen fünf Dekanaten es den dritten Platz einnimmt. (Rudolf von Tannenfels, einer Burg im Kanton Luzern, war Konstanzer Domherr und zugleich Pfarrer von Hochberg, Oberamts Waiblingen, Unterjesingen bei Herrenberg und Grünenbach bei Lindau.)

Im lib. Quartarum in dioec. Const. de anno 1324 (veröffentlicht im Freib. Diöz. Arch. B. 4 v. J. 1869) sind die Archidiakonate nicht mehr nach Personen, sondern nach Örtlichkeiten benannt. Da heißt unser Archidiakonat Albgoye, Albgovia, Allgäu. Im lib. taxationis eccl. et benef. in dioec. Const. de anno 1353 (veröffentlicht im Freib. Diöz. Arch. B. 5 v. J. 1870) wird das Allgäu genannt. Albgoye superior = Oberschwaben. „Decanatus Ailingen“ gehört noch zu Algovia. Von alter Hand ist beigesetzt zu dec. Ail. sive Urnow vel Eriskilch (Urnau, Eriskirch), von neuerer Capit. Thüringen (Theuringen), ein Beweis, daß damals noch der Dekan gewählt, darum sein Sitz unbestimmt, daß aber gerade anno 1353 der Pfarrer von Ailingen Dekan war, wie überhaupt die Kapitel gewöhnlich nach dem Wohnorte des Dekans benannt wurden und erst etwa vom 17. Jahrhundert an bleibende, feste Namen erhielten. Bei andern Dekanaten ist gewöhnlich der Sitz des Dekans, wenn er nicht mit dem Namen des Kapitels zusammenfiel, besonders angegeben, z. B. decanatus Lutkilch, locus in Uberlingen.

Im lib. Marcarum (ebendaselbst veröffentlicht) von circa 1360—1370 heißt unser Dekanat Eriskirch. Im speziellen Teil dieses Buches (pag. 73) werden in dem „Archidiaconatus Albgoye“ 7 Dekanate angeführt, darunter als viertes Yetenhusen s. Buochhorn aut Urnouw. Ebenso ebendaselbst pag. 110, wo die Stellen des Ailinger Kapitels aufgezählt werden.

Neugart (Ep. Const. 1, proleg. XCV. etc.) behauptet, schon Bischof Johann von Konstanz (anno 760—781) habe seine Diözese in zehn Archidiakonate geteilt, eine Einteilung, die noch im 16. Jahrhundert fortbestanden habe. Wahrscheinlich verschwanden die Diakonate zugleich mit den verschiedenen Benennungen der Dekanate. Für die Landkapitel wurden feste Namen gewählt, an die Stelle der Archidiakonate trat das bischöfliche Generalvikariat. Neugart nennt noch an sechster Stelle den Archidiaconatus Algoiæ mit acht Kapiteln, unter denen das Thuringanum das sechste ist.

Von dieser Zeit an behielt unser Kapitel den Namen „Theuringen“, wenn auch der Dekan in Ailingen oder anderswo wohnte, wie z. B. der Jubilarpfarrer Augustin Rogg von Berg Dekan war, der im 30jährigen Kriege bei Nacht in seinem Pfarrhause überfallen und von Soldaten halbnackt auf den Hohentwiel geschleppt wurde. Da er mit 400 Dukaten losgekauft werden sollte, erließ Bischof Franz Johann von Konstanz am 16. Februar 1646 ein Schreiben an Klerus und Laien, worin er um Beisteuer zum Loskauf bat.

Der Diözesenkatalog von 1779 teilt das Bistum auf der angeführten Karte in Allgäu, Breisgau, Schweiz und Schwaben und zählt unser Kapitel unter die 25 Dekanate des letztern.

Mit der Säkularisation wurde das Landkapitel Theuringen zerrissen und damit verschwand auch der Name.

In der schon genannten ältesten Urkunde des Bistums Konstanz über seine Einteilung und Gliederung, im lib. decim. von 1275, werden folgende Stellen des „decanatus Ailingen“ aufgezählt:

Digitized by Google

1. Ailingen, der Sitz des Dekanates.
2. Cella fracta, Brochenzell.
3. und 4. Wernsrüti et Willendeskilch (Wernsreute und Wilhelmskirch).
5. Riethusen.
6. und 7. Wernsrüti et Aschowe (Wernsreute noch einmal und Eschau).
8. Hohenberch (Homberg).
9. Taldorf.
10. Berge (Berg).
11. Cappelle (Kappel).
12. Vrnovve (Urnau).
13. Eggcharteskilch (Eggartskirch).
14. Yttenhusen (Jettenhausen).
15. Wehsilswiler (Wechsetsweiler).
16. Tantrateswiler (Danketsweiler).
17. Littebach (Lippach).
18. Tiuringen (Theuringen)
19. Zustdorf (Zußdorf).
20. Hasenwiler.
21. Linpach (Limpach).
22. Phruongen.
23. und 24. Flinschewangen et Eisenhusen (Fleischwangen und Eisenhausen).
25. und 26. Phærribach et Ilmensee (Pfärrenbach und Illmensee).
27. Ringgenwiler.
28. Superior cella et inferior (Ober- und Unterzell).
29. Hirslatte (Hirschlatt).
30. Horgencelle (Horgenzell).
31. Keluon (Kehlen).
32. Walthusen (Unterwaldhausen).
33. Priorissa de Lewental.
34. Præpositus de Hoven apud Buochorn.
35. Priorissa et conventus in Buochorn.

Das Nähere über all diese Stellen folgt im dritten Teile.

Der, soviel mir bekannt, letzte gedruckte Katalog des Bistums Konstanz vom Jahre 1794 enthält folgende Stellen:

1. Ailingen als Sitz des Dekans.
2. Fleischwangen „ „ „ Kamerers.
3. Illmensee „ „ „ Sekretärs.
4. Eriskirch „ „ „ 1. Deputaten.
5. Thüringen „ „ „ 2. „
6. Zustorff „ „ „ 3. „
7. Zogenweiler „ „ „ 5. „
8. Albertkirch. (Dabei vide Thaldorf.)
9. Berg.
10. Berkheim.
11. Brochenzell.

Digitized by Google

12. Buchhorn.
13. Cappel.
14. Danketschweiler.
15. Ekartskirch.
16. Eschau.
17. Esenhausen.
18. Ettenkirch.
19. Hasenweiler.
20. Hofen.
21. Homberg.
22. Horgenzell.
23. Jettenhausen.
24. Kehlen.
25. Löwenthal.
26. Limpach.
27. Manzell.
28. Oberzell.
29. Pförrenbach.
30. Pfrungen.
31. Riedhausen.
32. Ringgenweiler.
33. Thaldorff.
34. Urnau.
35. Waldhausen.
36. Wechsetschweiler.
37. Wilhelmskirch.

Dazu kommt je ein Kaplan in Ailingen und Eriskirch und zwei in Buchhorn; ferner je ein clericus non beneficiatus in Buchhorn, Hirschlatt, Illmensee, Löwenthal und Zustorff und zwei solche in Thüringen.

Von Klöstern im Bezirk werden genannt: Hoffen (sic), Priorat von Weingarten, mit Prior und 12 Patres; Leüenthal, Löwenthal, Dominikanerinnen, eine Priorin und 15 Nonnen, 1 Novizin und 7 Laienschwestern.

Die letzte Urkunde des alten ehrwürdigen Landkapitels Theuringen ist ein auf ein besonderes Blatt in der Hofbuchdruckerei von Wagner in Konstanz im Jahre 1801 gedruckter „Catalogus Plur. et Admodum R. R. D. D. Confratrum Ven. Rur. Capituli Türingani". Dabei werden folgende Pfarreien aufgezählt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nicht jeder Inhaber einer Pfründe im Kapitel eo ipso auch „Confrater Capituli" wurde, daß also wohl eine oder die andere Stelle ausgelassen sein kann:

1. Ailingen	als Sitz des	Dekans.
2. Fleischwangen	" " "	Kammerers.
3. Zustorff	" " "	Sekretärs.
4. Waldhausen	" " "	1. Deputaten.
5. Pfrungen	" " "	2. "
6. Kappel	" " "	3. "
7. Jettenhausen	" " "	4. "
8. Wilhelmskirch.		

Digitized by Google

9., 10., 11. Thaldorf, Albertskirch und Würmsreuthe (Wernsreute) als eine Pfarrei.

12. Wechsetschweiler.

13. Riedhausen.

14. Ettenkirch.

15. Danketschweiler.

16. Urnau.

17. und 18. Ringgenweiler und Pförenbach als eine Pfarrei.

19. Berkheim.

20. Esenhausen.

21. Hasenweiler.

22. Zogenweiler.

23. Homberg.

24. und 25. Buchorn und Hofen als eine Pfarrei.

26. Eriskirch.

27.—29. Thüringen, Schnezenhausen und Pavendorf als eine Pfarrei.

30. Berg.

31. Brochenzell.

32. Limpach.

33. Illmensee.

34. Eckartkirch.

35. Kaplanei Eriskirch.

36. „ Ailingen.

37. und 38. Zwei Kaplaneien in Buchorn.

Darauf folgen die Parochi non Capitulares mit folgenden Stellen:

39. Oberzell.

40. Eschau.

41. Horgenzell.

42. Kehlen.

43. Löwenthal.

44. Mannzell.

Diese Stellen mit einander bildeten also das Landkapitel Theuringen, von dem in den 1752 gedruckten Kapitelsstatuten also zu lesen ist: Decanatus Thüringensis, qui a pago Deüringen seu, ut alii scribunt, Thüringen, ceu loco intermedio ac pro instituendis Conventibus capitularibus commodiore nomen traxit, inter decanatus dioecesis Constantiensis amplissimæ haud ignobilis et mere catholicus 36 ecclesias parochiales complectitur.

Als diese 36 Pfarrstellen werden angeführt:

1. Ailingen mit einer Kaplanei.
2. Albertskirch, wobei auf Thaldorf verwiesen ist.
3. Berkheim.
4. Berg.
5. Brochenzell.
6. Buchhorn, mit dem Hofen uniert war, mit einem Kaplan.
7. Cappel.

8. Dankertschweil.
9. Eggartskirch.
10. Eriskirch mit einer Frühmeßpfründe.
11. Eschau.
12. Esenhausen.
13. Ettenkirch.
14. Fleischwangen.
15. Hasenweiler.
16. Homburg.
17. Hofen, videatur supra Buechhorn.
18. Horgenzell.
19. Jettenhausen.
20. Illmensee.
21. Khelen.
22. Limpach.
23. Pferrenbach, vid. infr. Rinckenweiler.
24. Pfrungen.
25. Riedhausen.
26. Rinckenweiler, cui iuncta est per annuam commissionem parochia Pferrenbach.
27. Thaldorf. Huic ecclesiae iuncta est parochialis Albertskirch; præterea commissario modo inofficiat ecclesiam in Wermsreütte.
28. Oberzell.
29. Manzell.
30. Thüringen. Filial in Schnezenhausen et Bovendorff.
31. Urnau.
32. Waldhausen.
33. Weschetschweiler.
34. Wilhelmskirch.
35. Zogenweiler.
36. Zustorff.

Dieses große Landkapitel war in vier Distrikte oder Regiunkeln geteilt. Die Statuten von 1752 melden hierüber: Triplex nomen confratres nostri capituli hactenus sortiti sunt: quidam enim superiores seu montenses (die obern oder Bergler), alii medii (die mittlern), tertii inferiores seu Acroniani (die untern oder Seehasen) propter locorum situm appellati sunt. Ut autem singuli deputati singulis regiunculis præsint, nomina haec et totus capituli districtus in quatuor partes seu classes subdivisus est, quod sequens tabella monstrabit.

Superiores seu montenses in classes binas dividuntur.

Primam constituunt:

Urnau.	Zustorff.
Cappel.	Esenhausen.
Limpach.	Pfrungen.
Homberg.	Illmensee.
Hasenweiler.	

Secundam:

Riedhausen.	Zogenweiler.
Fleischwangen.	Rinkenweiler.
Waldhausen.	Pferrenbach.
Danckertschweiler.	

Tertiam mediam:

Thüringen.	Albertskirch.
Berckheim.	Wilhelmskirch.
Thaldorf.	Horgenzell.
Eggartskirch.	Eschau.

Quartam inferiorem:

Berg.	Brochenzell.
Jettenhausen.	Ailingen cum Capellania.
Buechhorn cum Capellania.	Ettenkirch.
Hofen.	Khelen.
Eriskirch cum Capellania.	Manzell.
	Oberzell.

In hoc districtu exstant Imper. monasterium Hofen Ord. s. Benedicti, et monasterium Moniætium in Lewenthal Ord. s. Dominici.

Von diesen Stellen des Landkapitels Theuringen bestehen jetzt nicht mehr als selbständige Pfarreien:

1. Wernsreute, jetzt Filial von Thaldorf, noch mit eigener Kapelle.
2. Eschau, " " " Bavendorf, " " " "
3. Wechsetsweiler, " " " Zogenweiler, " " " "
4. Lippach, " " " Kluftern, " " " "
5. Pfärrenbach, " " " Ringgenweiler, " " " "
6. Hirschlatt, " " " Kehlen, " " " "
7. Albertskirch, " " " Thaldorf, " " " "
8. Hofen, " " " Friedrichshafen, " " " "
   Die dortige ehemalige Klosterkirche ist den Protestanten überwiesen.
9. Löwenthal, jetzt Filial von Friedrichshafen.
   Die Klosterkirche ist abgebrochen.
10. Manzell, jetzt Filiale von Fischbach, ohne Kirche.

Obgleich die vielen Orte des Kapitels verschiedenen Grundherrn und Patronen gehörten, so vereinte doch alle Geistlichen das Band des Kapitels zu einträchtigem und brüderlichem Zusammenwirken. Mit der Säkularisation wurde das anders; an Baden fielen von unserm Dekanate die Pfarreien und Orte: Homberg, Urnau, Lippach, Limpach, Illmensee, Berkheim, welche dem erzbischöflich Freiburgischen Landkapitel Linzgau zugeteilt wurden.

Aber auch die übrigen Stellen, welche der Krone Württemberg zufielen, blieben nicht vereint:

Digitized by Google

Der Grundstock wurde zu dem neugebildeten bischöflich Rottenburgischen Landkapitel Tettnang geschlagen, nämlich: Ailingen, Brochenzell, Berg, Jettenhausen, Theuringen, Hirschlatt-Kehlen, Eriskirch, Buchhorn, Ettenkirch, Hofen, Löwenthal, Manzell und anfänglich auch Thaldorf.

Zum Dekanat Ravensburg kamen: Wilhelmskirch, Eschau, Kappel, Eggartskirch, Wechsetsweiler, Danketsweiler, Zußdorf, Hasenweiler, Esenhausen, Pfärrenbach, Oberzell, Horgenzell, Zogenweiler, Albertskirch, Ringgenweiler und später noch Thaldorf.

Dem Dekanat Saulgau wurden zugewiesen: Riedhausen, Pfrungen, Fleischwangen, Waldhausen.

Das neue Dekanat Tettnang liegt ganz im Donaukreise des Königreichs Württemberg. Sein Umfang ist gleich dem des gleichnamigen Königlich Württembergischen Oberamts. Die Stellen desselben sind folgende:

1. und 2. Ailingen, Pfarrei und Kaplanei.
3. Berg.
4. Brochenzell.
5. und 6. Eriskirch, Pfarrei und Vikariat.
7. Ettenkirch.
8. Fischbach.
9.—11. Friedrichshafen, Stadtpfarrei, Präzeptoratskaplanei und Vikariat.
12.—14. Gattnau, Pfarrei und Kaplanei und die Kaplanei in Schleinsee.
15. Goppertsweiler.
16. und 17. Haslach, Pfarrei und Kaplanei.
18. Hiltensweiler.
19. Jettenhausen.
20. Kehlen.
21. Krumbach.
22. Laimnau.
23. und 24. Langenargen, Pfarrei und Kaplanei in Thunau.
25. Mariabrunn.
26. und 27. Neukirch, Pfarrei und Kaplanei.
28. Oberdorf.
29. Obereisenbach.
30. und 31. Obertheuringen, Pfarrei und Vikariat.
32. Primisweiler.
33. Schnetzenhausen.
34. Tannau.
35.—38. Tettnang, Stadtpfarrei, zwei Kaplaneien und ein Vikariat.
39. Wildpoltsweiler.

Über die Bestandteile des Dekanates sei nur Folgendes bemerkt:

Aus dem alten Theuringer Kapitelsverband stammen, wie schon bemerkt, Nr. 1—7 incl., Nr. 8—11, 19, 20, 30—31 und 33; vom ehemaligen Lindauer Kapitel wurden dem unserigen zugetheilt Nr. 12—18 incl., Nr. 21—29 incl., 32, 34, 39. Vom Linzgau wurde herübergenommen Nr. 8.

Zum Ravensburger Dekanat endlich hatte gehört Nr. 35—38.

Das jetzige Landkapitel Tettnang gestaltet sich darum also: Vom alten Landkapitel Theuringen umfaßt es längs des Bodensees die Pfarreien auf dem rechten Ufer der

Digitized by Google

Schussen bis Fischbach, die letzte württembergische Pfarrei am See. An der Schussen hinauf geht es aber auch noch bis Brochenzell; von da westlich bis an die badische Grenze auf der Ostseite des Gerenbergs. Vom alten Landkapitel Theuringen hat also das jetzige Dekanat Tettnang verloren, den Strich an der Schussen von Brochenzell aufwärts bis Oberzell; ferner das westlich und nördlich davon liegende Gebiet in den jetzigen württembergischen Oberämtern und Dekanaten Ravensburg und Saulgau; dazu die jetzt badischen Pfarreien des Gerenbergs, die zum erzbischöflich Freiburgischen Dekanat Linzgau geschlagen wurden, während dieses die eine Pfarrei Fischbach an Württemberg und somit ans Kapitel Tettnang abtrat.

Einen Zuwachs dagegen hat es erhalten durch die Pfarreien auf dem linken Ufer der Schussen bis zur bayerischen und preußischen Grenze und bis zu den württembergischen Oberämtern und den Dekanaten Wangen und Ravensburg. Alle diese Stellen zählten einst zu dem gewaltigen Landkapitel Lindau mit einziger Ausnahme der Namensträgerin des neuen Kapitels, die zu Ravensburg gehörte.

Die Grenzen des jetzigen Tettnanger Kapitels sind sonach: im Süden der Bodensee; im Osten Bayern, Preußen und das Oberamt und Dekanat Wangen; im Norden die Oberämter und Dekanate Wangen und Ravensburg; im Westen Baden.

Der südlichste Punkt des Dekanates ist Kreßbrunn, Filial von Gattnau, der östlichste Hiltensweiler, Filial von Primisweiler, der nördlichste Riether, Filial von Theuringen, der westlichste die Ziegelhütte bei Fischbach.

Seine Ausdehnung erstreckt sich von 27° 3′—27° 25′ 3″ der Länge und von 47° 35′ 2″—47° 46′ der Breite.

Das ganze Dekanat gehört dem Bodensee- oder Rheingebiet an.

Die speziellen Notizen bringt der dritte Teil.

2. Kulturhistorischer Teil.

1. Artikel.

Wann, woher und durch wen der Bodenseegegend, besonders den nördlichen Ufern desselben, das Licht des Evangeliums gebracht wurde, läßt sich nicht urkundlich ermitteln. Soviel jedoch steht fest, daß das südliche Ufer vor dem nördlichen christlich wurde, ja daß gerade von jenem aus das Christentum in unsere Gegend getragen wurde. Dafür spricht die Thatsache, daß schon der heilige Gallus circa 612 in Arbon einen christlichen Pfarrherrn Willimar und in Bregenz eine alte Kirche der heiligen Aurelia traf, welche jedoch von den Alemannen zu ihrem Götzendienste benützt wurde. Wenn sodann Herzog Gunzo denselben Heiligen in seine Residenz Überlingen zur Heilung seiner Tochter berief und nach erfolgter Heilung ihn auf den bischöflichen Stuhl von Konstanz erheben wollte, so können wir daraus, wenn auch nicht gerade auf das Christentum des Herzogs, so doch wenigstens auf seine Kenntnis desselben, sowie auf die Verbreitung desselben in jenen Gegenden schließen. Zu demselben Schlusse berechtigt uns die Thatsache der Verlegung des bischöflichen Sitzes von Windisch nach Konstanz (circa 550), sowie der Umstand, daß ein zahlreicher Klerus in Konstanz erschien, als derselbe Gunzo ihn zur Wahl eines Bischofs dahin berufen hatte. Ebenso predigte der heilige Fridolin ja schon im Anfang des 6. Jahrhunderts zu Säckingen, und derselbe soll auch das Schottenkloster in Konstanz gegründet haben. Wenn sich das letztere auch nicht beweisen läßt, so spricht

Digitized by Google

doch schon eine solche Überlieferung dafür, daß das Christentum in dieser Zeit hier nicht nur bekannt, sondern auch verbreitet war. Übrigens folgt das schon ganz natürlich aus der Bedeutung, die Konstanz unter den Römern hatte. Dahin war das Christentum gewiß schon frühe durch christliche Kaufleute oder Soldaten aus dem Römerreiche gebracht worden.

Was unter den Römern war begonnen worden, konnte von den heidnischen Alemanen nicht vernichtet werden; auch sie beugten sich, wenn auch sehr langsam, unter das süße Joch Christi, wozu die fränkischen Herrscher, die schon christlich waren, das ihrige beitrugen. Das an den Ufern des Sees errichtete Bisthum und heilige Missionäre vollendeten das Werk.

Was von Gattnau als der ältesten Pfarrei der Umgegend berichtet wird, beruht auf einem Manuscript „de origine parochiæ in Gattnau". Darnach soll spätestens im Jahre 640 der Priester Marcellus, ein Freund Willimars von Arbon, dort eine eine Kapelle erbaut und von da aus die Umgegend bekehrt haben. Lassen wir den Gattnauern diese Freude, die sie durch nichts beweisen können, als durch das Manuskript, das eben die Verherrlichung des Aufenthaltsortes des Verfassers sich zum Ziele setzte. Wie kritisch der Verfasser zu Werke gegangen, ist schon daraus ersichtlich, daß er den Namen von Gottes-Au herleitet, als ob nicht die Assimilation aus Gartenau zunächst liege. Es ist doch auffallend, daß diese älteste Kirche der Umgegend in gar keiner alten Urkunde genannt wird, während z. B. das nahe Arguna, Langenargen, schon in einer Urkunde von 794 vorkommt (Neug. Nr. 122), in derselben Urkunde auch das benachbarte Wasserburg und in einer andern (ib. Nr. 438 vom Jahre 866) das Filial von Gattnau Heminishoba, Hemigkofen, das die St. Galler gegen ein anderes Gut einem gewissen Herefrid überlassen. Gerade dieser Umstand bestätigt, daß Gattnau eben auch von St. Gallen her das Christentum erhielt, wie das übrige nördliche Ufer des Bodensee's, also nicht bälder als dieses. Ferner hat die Pfarrkirche in Gattnau zum Patron den heiligen Gallus, wie in demselben ehemaligen Kapitel Lindau die Kirchen in Bregenz, Roggenzell, Sigmarszell, Stadt Wangen (neben den heiligen Martinus und Magnus), Wasserburg (neben dem heiligen Georgius); in dem benachbarten Kapitel Ravensburg die Kirchen in Grünkraut und Tettnang; endlich im alten Kapitel Theuringen die Pfarreien Kappel (neben dem heiligen Markus), Eschau und die Filialkirche in Wernsreute. Hat nun vielleicht obiger Priester Marzellus sein „tabernaculum" dem heiligen Gallus geweiht, also noch zu dessen Lebzeiten? Das wäre gewiß ein seltenes derartiges Beispiel in der Geschichte. Darum beweist die St. Galluskirche in Gattnau eben auch nur das, daß dieser Ort nicht schon zur Zeit des heiligen Gallus christlich war, sondern von seiner Stiftung aus das Licht des Evangeliums erhielt und dieser hinwiderum zum Dank dafür Schenkungen, wie die obige in Hemigkofen, zukommen ließ. Wenn aber doch eine Pfarrei unserer Gegend als die erste bezeichnet werden soll, warum dann nicht Eriskirch, das unmittelbar am See liegt und dessen Name schon auf das hohe Alter hinweist: Eiris, althochdeutsch, einst, vor alten Zeiten, dieselbe Wurzel wie in ear, ver, præ, primus.

Das Auffallendste jedoch, was am meisten gegen das graue Alter der Pfarrei in Gattnau spricht, ist das, daß selbst in dem lib. decim. von 1275 nicht einmal der Name erwähnt wird. Es kommen die nahen Pfarreien vor: Lindaugia, Wasserburk, Argun, Lannovwe, Tannovwe, Isenbach, Grunbach, Willeboltzwiler, Nuinkilch, Gotbrechtswiler, Haslach, Hiltiuswiler, Bruniswiler: Lindau, Wasserburg,

Digitized by Google

Langenargen, Laimnau, Tannau, Eisenbach, Krumbach, Wildpoltsweiler, Neukirch, Goppertsweiler, Haslach, Hiltensweiler, Primisweiler; von Gattnau aber findet sich keine Spur.

Darum sind wir nur berechtigt anzunehmen, daß das Christentum von St. Gallen aus in unsere Gegend, jedenfalls sobald als nach Gattnau, das ja nicht einmal an einer Straße liegt, getragen wurde. Die Lindauer Straße führt durch das obengenannte Hemigkofen, das deßhalb auch urkundlich bekannt ist. Das folgern wir einmal aus den dem heiligen Gallus geweihten Kirchen, die vorhin aufgezählt wurden; sodann aus den vielen Schenkungen in dieser Gegend an St. Gallen. Es ist freilich wahr, daß vieles, was geschehen ist, nicht in Urkunden verzeichnet uns vorliegt, daß man deshalb von dem Fehlen einer Urkunde aus noch nicht berechtigt ist, eine Thatsache zu leugnen, die sich anderwärts beweisen oder wenigstens probabel machen läßt: aber ebenso wahr ist es, daß eine Urkunde dem Geschichtsforscher einen sichern Anhaltspunkt und eine solide Grundlage für weitere Schlüsse bildet. Wenn nun die älteste uns bekannte Urkunde einer an St. Gallen, aus dem württembergischen Gebiete zwischen den Jahren 680—737 (Wirt. U. B. Nr. 1) drei Huben Landes in Otterswang und fünf in Gaisbeuren betrifft, welche beide Orte viel nördlicher als die Bodenseegegend liegen, so müssen wir daraus schließen, daß die Kenntnis St. Gallens dahin über unsere Gegend notwendig gelangen mußte, daß also wohl bei uns auch das Christentum von St. Gallen her, wenn nicht bälder, so doch jedenfalls um diese Zeit bekannt war. Ebenso verhält es sich mit der Schenkung von Biberburg am Neckar an St. Gallen vom Jahre 708 (W. U. B. Nr. 2).

Wenn wir auch absehen von einer Schenkung in Petinwillare vom Jahre 735, weil der Ort bestritten ist, obwohl nichts gegen Bettenweiler, Pfarrei Ettenkirch, spricht, so können wir für unsern Bezirk doch eine solche von Theuringen und Umgegend (wie ich das in der Beschreibung des Linzgaues dargethan zu haben glaube) aus dem Jahre 752 beibringen (W. U. B. Nr. 4), eine solche von Kluftern und Fischbach aus dem Jahre 764 (Neug. cod. dipl. Nr 43), von Laimnau, Apflau, Oberdorf aus dem Jahre 769 (W. U. B. Nr. 10), von Ailingen aus dem Jahre 771 (W. U. B. Nr. 13). Die letztere Urkunde erhält dadurch noch einen besonderen Wert für uns, daß durch dieselbe ein Priester Hymmo all sein Gut in Ailingen und Scuznau (ein abgegangener Ort an der Schussen) sowie einen Leibeigenen im Argengau an St. Gallen schenkt. Daraus erhellt, daß Ailingen schon im Jahre 771 einen christlichen Priester hatte, daß also wohl auch die Umgegend schon dem Christentum gewonnen war. Ja vielleicht bildete gerade Ailingen wegen des Aufenthaltes des Priesters daselbst den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, die Missionsstation für die Umgegend, so daß es jedenfalls eine der ältesten Kirchen der ganzen Gegend besitzt. Weiter erhellt daraus der lebhafte Verkehr zwischen der Bodenseegegend und dem Kloster. Endlich ist die Unterschrift für unsern Zweck von Bedeutung. Sie lautet Actum Helingas villa publici, d. h. verhandelt oder so geschehen vor dem Gauding. Ailingen war also damals schon ein Gerichtsort, mahal, Malstätte, mallus publicus, wo unter dem Vorsitz des centenarius, Centvorstehers, unter freiem Himmel Recht gesprochen und alle Verhandlungen vorgenommen wurden. Solche „Dinge" (Gerichte) wurden in unserer Gegend abgehalten in Langenargen, Buchhorn, Fischbach und Theuringen. Es richteten die freien Leute der Cent (centena, huntari), woraus folgt, daß die Ailinger freie Männer, Freileute waren, keinem andern Herrn unterworfen als dem siegreichen Frankenkönig,

Digitized by Google

dessen Eigentum auch der Schussengau — das Ailingen-Theuringer Kapitel in einer Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 816 (W. U. B. Nr. 74: in fisco nostro qui dicitur Scuzingauue) genannt wird.

Aus dem Angeführten ist auch leicht ersichtlich, warum in der ältesten vorhandenen Urkunde unser Kapitel Ailingen heißt: Dieses war einer der ersten Sitze christlicher Kultur am Nordufer des Bodensee's; es erfreute sich schon im Jahre 771 eines Priesters von deutscher Abstammung, wie sein eigener Name Hymmo oder Immo, wie er sich in der Unterschrift nennt, und noch mehr der seines in der Urkunde ebenfalls genannten Vaters Deotperd, i. e. später Theodebert oder Theudebert beweist. Auch der Schreiber der in Ailingen selbst ausgestellten Urkunde nennt sich Hartker, clericus, sodaß wir auf den Aufenthaltsort auch dieses Geistlichen, der allerdings vielleicht nur die niedern Weihen oder gar nur die Tonsur hatte, in Ailingen schließen dürfen. Also war es gewiß eine ecclesia maior. Dieses Ansehen gab Ailingen schon seine Lage als erste Station auf der Straße, welche von Buchhorn aus in ganz gerader Richtung nördlich in das Herz von Schwaben führte und noch später unter dem Namen „Kornstraße" berühmt war. Ohne Zweifel ist das ein noch aus der Römerzeit stammender Straßenzug, worauf der noch jetzt gebräuchliche Markungsname „Steinmauern" bei Lottenweiler in der Gemeinde Ailingen hinweist. Dafür zeugt weiter sein hoher Turm, der vom See aus wie von der Eisenbahn aus sichtbar ist, mit gewaltig dicken Mauern aus kolossalen Findlingen, weßhalb er unter die sogenannten Heidentürme gerechnet wird. Auch noch eine andere Thatsache verdient unsere Beachtung: Ailingen hat keinen Heiligen aus jüngerer Zeit zum Patron, sondern den heiligen Johannes den Täufer, und obwohl dessen Enthauptung auf dem alten Altarblatte und sein ganzes Leben am Plafond des Schiffes dargestellt ist, befindet sich doch am Plafond des Chores ein Medaillon, umgeben von den Medaillons der Apostel und Evangelisten. Dieses Mittelbild zeigt uns den Heiland, wie er dem heiligen Petrus die Schlüssel des Himmels übergibt. Nun war der heilige Petrus der Patron des Ailingen-Theuringer Kapitels, und die Ailinger Pfarregistratur hat jetzt noch ein Siegel aufzuweisen mit dem heiligen Petrus, der den Himmelsschlüssel trägt. Die Umschrift lautet: Cap. Thyr. Ein zweites Siegel zeigt dieselbe Figur mit der Umschrift Cap. Tett. (Tettnang).

Wenn das Kapitel, wie oben bemerkt, auch andere Namen trug, wie Urnau, Eriskirch, Jettenhausen, Buchhorn, so war das nur vorübergehend von dem Sitze des jeweiligen Dekans; anders verhält es sich mit dem Namen „Landkapitel-Theuringen", den es bis zu seiner Auflösung behielt. Aus welcher Zeit diese feste ständige Benennung stammt, konnte ich nicht ermitteln, jedenfalls aber ist sie sehr alt, wie aus der Bemerkung im lib. decimat. und andern Stellen erhellt. Und Theuringen verdiente diese Ehre; denn schon im Jahre 752 schenkt Mothari „curtis meus Duringas cum undecim casatas, quod ad haec pertinet" an St. Gallen. Es war das also ein großes Hofgut eines Freien mit kleinern Gütern Höriger. Auch hier heißt es, wie oben bei Ailingen: „Actum publice in ipse Duringas", und die Urkunde hat ausgefertigt: „ego Marcus presbyter". Es gilt somit das von Ailingen Gesagte auch von Theuringen. Dieser Ort hatte ferner eine günstige Lage mehr im Herzen des Kapitels und war schon früh berühmt als Hauptort der Theuringer Mark, der er den Namen lieh. (Marcha Duringas in einer Urkunde vom Jahre 816. W. U. B. Nr. 73.) Sie war so bedeutend, daß sie die gleiche Ausdehnung mit dem Schussengau und dem Theuringer Kapitel hatte, wozu gerade dieser Umstand das Seinige beigetragen haben mag, daß

Digitized by Google

schon in früher Zeit das Kapitel seinen Namen erhielt von dem im schönen Thale der Theuringer- oder Rothaach gelegenen Orte. Diesen Namen nun behielt unser Kapitel bis zur großen Umwälzung im Anfange unseres Jahrhunderts. Vor 1803 gehörte der größte Teil unseres Bezirks zu Vorderösterreich, den Rest besaßen verschiedene Klöster und Reichsstädte und Adelige, wie das im 3. Teil nachgewiesen werden soll. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 erhielt Bayern die Reichsstadt Buchhorn, der Fürst von Nassau-Oranien das Kloster Weingarten mit seinem Eigentum, der Graf von Sternberg das Kloster Weissenau mit seinen Gütern, der Fürst von Hohenzollern-Hechingen die ehemals Kreuzlingen'sche Herrschaft Hirschlatt.

Der Friede von Preßburg endlich, vom 25. Dezember 1805, brachte die ganze vorderösterreische Landvogtei Schwaben sammt dem ehemals Weingarten'schen, dann Nassauischen, zuletzt österreichischen Priorat Hofen und ebenso die Herrschaft Liebenau an Württemberg, dagegen die Grafschaft Tettnang an Bayern, von dem es jedoch schon 1810 sammt Langenargen an Württemberg überlassen wurde. Auch die ehemals Weingart'schen Besitzungen des Nassauers, wie die ehemals Weissenau'schen des Grafen Sternberg wurden 1806 der Württembergischen Oberhoheit unterworfen. 1813 endlich erwarb Württemberg durch Kauf die Hohenzollern-Hechingen'sche Herrschaft Hirschlatt. So wurde durch Manifest des Königs Friedrich von Württemberg vom 27. Oktober 1810 das ganze Königreich in 12 Landvogteien geteilt. Unsere Gegend bildete die letzte, die Landvogtei am Bodensee, mit den Oberämtern Tettnang, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Waldsee, Saulgau und den Unterämtern Buchhorn, Altdorf, Isny, Roth, Schussenried, Mengen. Zum Oberamt Tettnang gehörten damals noch außer den jetzigen Bestandteilen mit Ausnahme von Hirschlatt: Dürrenast und Weissenau jenseits der Schussen, Bavendorf, Liebenau, Thaldorf, Albertskirch, Eggartskirch, Oberzell, jetzt dem Oberamt Ravensburg zugeteilt.

Am 3. November desselben Jahres 1810 wurde auch die katholische Kirche, die damals noch in die Bistümer Augsburg, Konstanz, Speier, Worms, Würzburg und den exemten Sprengel Ellwangen geteilt war, nach den neuen Landesverhältnissen durch Königliches Dekret geordnet. Die jetzt Tettnang'schen Pfarreien (nach der damaligen offiziellen Schreibart im Regierungsblatt): Brimischweiler, Gattnau, Gopertschweiler, Haßlach bei Wangen, Krumbach, Langenargen, Langnau (jetzt Filial von Hiltensweiler), Leimnau, Mariäbronn, Neukirch bei Tettnang, Ober-Eisenbach, Schleinsee (jetzt noch Kaplanei im Pfarrbezirk Gattnau), Thanau, Thunau (jetzt Kaplanei der Pfarrei Langenargen), Wildpertsweiler bildeten mit anderen jetzt zum Dekanat Wangen gehörigen Orten das „Landkapitel Lindau". Tettnang war ein Bestandteil des „Landkapitels Ravensburg". Das Landkapitel „Theuringen samt Linzgau" endlich bestand aus den Pfarreien: Aulendorf, Berg bei Buchhorn, Brochenzell, Buchhorn, Danketsweiler, Eggartskirch, Eriskirch, Eschau (jetzt Filial von Bavendorf), Esenhausen, Ettenkirch, Hasenweiler, Horgenzell, Kappel bei Ravensburg, Löwenthal (jetzt Filial von Friedrichshafen), Ober-Theuringen, Oberzell, Otterswang, Reichenbach bei Schussenried, Rinkenweiler, Schussenried, Thaldorf, Unter-Eilingen, Wechsetschweiler (jetzt Filial von Zogenweiler), Wilhelmskirch, Zogenweiler, Zußdorf. Zum Linzgau wird gerechnet Fischbach am Bodensee.

Man sieht, diese neue Einteilung trägt den historischen Namen Rechnung, wie der alten Grenze durch die Schussen. Statt der Verluste des alten Theuringer Kapitels durch die Pfarreien, welche an Baden gefallen und darum zum badischen Landkapitel

Digitized by Google

Linzgau geschlagen worden waren, wurde dem neuen Theuringer Kapitel ein Ersatz durch die Ausdehnung im Norden bis Otterswang, Schussenried und Reichenbach. Aber gerade dadurch wurde das neue Kapitel zu langgestreckt und gegen die historischen Grenzen des Linzgau's, resp. des Schussengau's, zu weit ausgedehnt.

Unter dem 6. Mai 1813 erließ das Königlich Württembergische Finanzministerium die Bekanntmachung, daß die Herrschaft Hirschlatt durch Kauf erworben und dem Oberamt Tettnang einverleibt sei. Die Herrschaft umfaßte den Ort Hirschlatt samt dem dortigen Schlosse und Hofgut, die Pfarrdörfer Kehlen und Jettenhausen und die Weiler Gerbrechtshausen, Gunzenhausen, Holzreute, Lochbrugg, Schurten und Hechelfurt. Alle diese, wie die oben genannten Orte und Pfarreien gehörten noch zum Bistum Konstanz.

Doch es war die Zeit gekommen, daß die kirchlichen Marken mit den politischen zusammenfallen sollten. Konstanz war an die Krone Badens gekommen. Darum errichtete König Friedrich von Württemberg nach dem Tode des Clemens August, des letzten Kurfürsten von Trier, der zugleich Bischof von Augsburg und Propst von Ellwangen gewesen († 1812), aus eigener Machtvollkommenheit das Generalvikariat in Ellwangen und ernannte den Bischof von Tempe und Weihbischof von Augsburg, Franz Karl, Fürst von Hohenlohe, zum Generalvikar, dem er „die bischöflichen Funktionen für den diesseitigen Anteil des durch den Todesfall des Kurfürsten von Trier, Bischofs von Augsburg, erledigten Bistums Augsburg und den exemten Sprengel in Ellwangen" übertrug. „Für den Sitz des Generalvikars haben Seine Königliche Majestät die Stadt Ellwangen zu bestimmen geruht." Durch dieselbe Königliche Verordnung wurde in Ellwangen eine katholische Landesuniversität und ein Priesterseminar errichtet. (cfr. Regierungsblatt vom Jahre 1812, Nr. 42, vom 3. Oktober.)

Wie mit den augsburgischen Bestandteilen des neuen Königreichs Württemberg ging es alsbald auch mit den ehemals würzburgischen. Das Regierungsblatt vom Jahre 1814, Nr. 6, vom 29. Januar meldet: „Da Seine Königliche Majestät auf das erfolgte Absterben des Generalvikars von Würzburg, Freiherrn Schenk von Stauffenberg, vermöge allerhöchsten Reskriptes vom 23. Januar zu genehmigen geruhten, daß der Bischof von Tempe, Generalvikar von Ellwangen, Fürst von Hohenlohe, nunmehr die Geschäfte eines Generalvikars und die bischöflichen Funktionen auch für den im Königreich gelegenen Anteil des erledigten Bistums Würzburg übernehme, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht".

Im Jahre 1816 (Regierungsblatt Nr. 48, vom 26. Oktober) wurde dem Bischof von Tempe ein Provikar mit folgenden Worten gegeben wurde: „Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 22. Oktober allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Bischof von Evara, Staatsrath von Keller, das ihm von dem Bischof von Tempe, Generalvikar von Ellwangen, Fürst von Hohenlohe, übertragene Amt eines Provikars des Generalvikariats Ellwangen übernehme".

Ganz besonders wichtig für die Geschichte unserer ganzen Diözese wurde das Jahr 1817 durch folgende drei Verordnungen, deren Wortlaut keiner Erklärung bedarf:

1. (Regierungsblatt Nr. 33, vom 24. Mai 1817.) „Seine Königliche Majestät haben auf das Ableben des Fürsten-Primas, Erzbischof von Regensburg, Bischofs von Konstanz rc. dem römischen Hofe das Verlangen ausgedrückt, daß die kirchliche Verwaltung in den, zu den Diözesen Konstanz, Worms und Speier bisher gehörigen Landesteilen dem Bischof von Tempe, Generalvikar Fürst von Hohenlohe, einstweilen und bis zur

Digitized by Google

endlichen Feststellung des katholischen Kirchenwesens im Königreich übertragen werden möchte. Seine päpstliche Heiligkeit haben auch diesem Verlangen des Königs entsprochen und durch ein Breve vom 26. März d. J. den Bischof von Tempe, Generalvikar Fürst von Hohenlohe, provisorisch zur geistlichen Verwaltung der zu jenen Diöcesen bisher gehörigen katholischen Landesteile bevollmächtigt. Da auf diese Art nunmehr alle katholischen Geistlichen und Unterthanen des Königreichs einem inländischen Generalvikariat untergeordnet sind, so wird dieses zufolge höchsten Reskripts vom 19. dies Monats hiedurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem Anfügen gebracht, daß wegen endlicher Erledigung der katholischen Kirchenangelegenheiten die weiteren Verhandlungen mit dem römischen Hofe gepflogen werden."

2. Von ganz besonderer Bedeutung wurde die Vereinigung der katholisch theologischen Lehranstalt in Ellwangen mit der Landesuniversität Tübingen, wo zugleich ein Konvikt für die Priesterkandidaten errichtet wurde. Den Königlichen Entschluß finden wir angekündigt, motiviert und näher beschrieben im Regierungsblatt von 1817, Nr. 66, vom 30. Oktober.

3. Damit hängt auf's engste zusammen „die Verlegung des inländischen Generalvikariats und des Priesterseminars nach Rottenburg". Die Anordnung sei getroffen worden „im Einverständnisse des Generalvikariats". Auch hier ist eine Motivierung beigegeben. Zur Erleichterung der von Rottenburg entfernter wohnenden Katholiken wurde in Ellwangen ein „bischöfliches Commissariat" errichtet. (cfr. Regierungsblatt von 1817, Nr. 76, vom 16. Dezember.)

Wir übergehen die Frankfurter Punktationen vom Jahre 1818 sowie die Antwort des heiligen Vaters darauf vom 10. August 1819 in der Espositione dei sentimenti di Sua Santita sulla dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti etc., sowie die Note des Kardinal-Staatssekretärs vom 2. Oktober 1819. In demselben Jahre starb der Bischof von Tempe, der sich nach Augsburg zurückgezogen hatte. Es erschien im Regierungsblatt von 1819, Nr. 84, vom 13. Dezember, folgende „Bekanntmachung wegen des inländischen Generalvikariates": „Auf das am 9. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Generalvikars, Fürsten Franz Karl von Hohenlohe, Bischof von Tempe, ist mit allerhöchster Genehmigung und vermöge eines für diesen Fall schon unterm 15. Juni 1816 erlassenen päpstlichen Breve der bisherige Provikar Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, in die Stelle eines Vicarii generalis in spiritualibus et pontificalibus bis zur Errichtung eines Bistums im Königreich und Aufstellung eines Landesbischofs eingetreten, welches hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird".

Endlich am 21. August 1821 erschien die päpstliche Zirkumskriptions-Bulle für die neu errichtete oberrheinische Kirchenprovinz, mit den Worten beginnend Provida solersque. Sie nennt als erstes Suffraganbistum der Erzdiözese Freiburg das Bistum Rottenburg, dem sie das ganze Königreich Württemberg mit allen Pfarreien, welche schon seit 1816 von der Augsburger, Speirer, Wormser und Würzburger Diözese getrennt waren, sowie die der unterdrückten Propstei Ellwangen zuteilt. Die Ergänzungsbulle von Leo XII. „Ad dominici gregis custodiam" trägt das Datum des 11. April 1827.

Am 30. Oktober 1827 erschien im Regierungsblatt Nr. 46 ein vom 24. Oktober datirtes „Königliches Reskript, betreffend die Verkündigung der päpstlichen Bullen zu Errichtung des Erzbistums zu Freiburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar". Die Bullen wurden zugleich veröffentlicht und mit verschiedenen Reskriptionen landesherrlich bestätigt. Schon vorher war der Bischof von Evara Johann Baptist von Keller, von dem heiligen Vater Leo XII. als erster Bischof von Rottenburg prä-

Digitized by Google

konisirt (28. Januar 1825) und am 20. Mai desselben Jahres inthronisirt worden. Eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1828 (Regierungsblatt Seite 161) verkündete diese Ernennung wie die Bildung des Domkapitels; die ernannten sind „zum wirklichen Antritt ihrer Würden und zur Ausübung der damit verbundenen Funktionen ermächtigt worden". (Regierungsblatt von 1828 pag. 356.)

Der westlich vom Gerenberg gelegene Teil des alten Ailingen Theuringer Kapitels war durch die Ereignisse im Anfang dieses Jahrhunderts an die Krone Baden gekommen. Wie das Kapitel nun staatlich getrennt war, so wurde es auch kirchlich auseinandergerissen: die ehemals Theuringen'schen Pfarreien im Baden'schen Gebiete wurden dem benachbarten alten Kapitel Linzgau zugewiesen und so der historische Name wie die geographische Grenze des alten Linzgau's gewahrt, soweit es an der baden'schen Landeshoheit lag. Das Landkapitel gehört zu dem ebenfalls durch die Bullen Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad domini gregis custodiam vom 11. April 1827 errichteten Erzbistum Freiburg. Am 16. Oktober 1827 veröffentlichte Großherzog Ludwig von Baden die Errichtung des Erzbistums, nachdem im Jahre 1802 der Bischof von Konstanz seine reichsfürstliche Würde verloren und die Stiftslande größtenteils an Baden gekommen waren. Karl Theodor von Dalberg, zugleich Koadjutor von Mainz, der spätere „Fürst-Primas", schloß die lange Reihe der Konstanzer Bischöfe. Statt seiner verwaltete seit der Säkularisation der Generalvikar Freiherr von Wessenberg das Bistum. Karl Theodor starb 1817. Das Domkapitel in Konstanz blieb nach der Säkularisation noch bestehen, doch die verschiedenen badischen Religions- und Organisationsedikte erschienen bereits im Jahre 1803, am 11. und 14 Februar und am 31. Oktober, dann am 14. Mai 1807 und am 26. November 1809. Im Jahre 1815 wurde Wessenberg auf kurze Zeit seines Generalvikariates von Karl Theodor enthoben, weil er auf dem Wiener Kongresse abwesend war. Doch die badische Regierung bestimmte den Bischof von Wessenberg zu seinem Koadjutor, als welcher er 1815 dem heiligen Stuhle präsentirt wurde, der schon durch ein Breve an Dalberg vom 12. November 1814 dessen Entlassung als Generalvikar verlangt hatte. Dennoch wählte nach des Fürsten-Primas Tod das Konstanzer Kapitel den Freiherrn von Wessenberg zum Kapitelsvikar, aber der Papst verwarf am 15. März 1817 „ex gravissimis causis" diese Wahl. Das Domkapitel wurde in seiner Renitenz gegen den heiligen Stuhl von der Regierung unterstützt; doch auch die persönliche Vertheidigung seiner Grundsätze von Seite Wessenbergs vor dem heiligen Vater konnte diesen nicht umstimmen, und wenn schon die Regierung sich seiner angenommen, so ließ ihm doch der Großherzog eröffnen, er möge von der Bewerbung um den bischöflichen Stuhl zurücktreten, was er auch that. Nach den Frankfurter Konferenzen im Jahre 1818 sollte das Bistum Konstanz seinen Sitz in Rastatt nehmen. Nach der päpstlichen Expositio vom 2. Oktober 1819 sollten die vier Bistümer Rottenburg, Rastatt, Fulda und Limburg dem Bistum Mainz unterworfen werden. Erst später wurde statt Rastatt Freiburg als Sitz des Bischofs für Baden wie des Erzbischofs für die ganze Provinz bestimmt; daß bei den vielen Stiftungen Freiburgs und den dort vorhandenen Wohnungen der Staat weniger zu leisten hatte, das entschied für die Hauptstadt des Breisgaus. Am 16. August 1821 endlich erfolgte die Erektionsbulle Provida solersque durch Pius VII., der den Bischof von Evara Johann Baptist von Keller zu ihrem Exekutor ernannte. Schon am 2. April 1822 hatte Baden den Professor Wanker zum Erzbischof bestimmt, er starb aber 1824 und so wurde der Münsterpfarrer Bernhard Boll designirt und am

Digitized by Google

27. Oktober 1827 durch den Kölner Erzbischof Freiherrn von Spiegel als erster Inhaber des neu errichteten bischöflichen Stuhles in Freiburg konsekriert. Wessenberg, der seit 1802 Domdekan und Generalvikar von Konstanz gewesen, war damit auch seines Amtes enthoben und lebte von da an in Konstanz als Privatmann.

Seit der Errichtung des bischöflichen Stuhles in Freiburg gehört die westliche Hälfte des ehemaligen Landkapitels Ailingen-Theuringen wie politisch zum Großherzogtum Baden, so kirchlich zum erzbischöflich Freiburgischen Dekanate Linzgau, während die östliche Hälfte desselben dem Königreich Württemberg und dem bischöflich Rottenburgischen Landkapitel Tettnang zugefallen ist.

Im Vorhergegangenen haben wir die äußere Geschichte unseres Landkapitels betrachtet; weit wichtiger aber für die Geschichte wie für die Kultur, ja sogar selbst für die Sprachforschung, ist die Kenntnis des innern Zustandes dieser weitausgedehnten Körperschaft. Mit ihrer Verfassung, mit ihrem Glaubens- und Sittenleben, mit ihren Tugenden, die angestrebt, mit ihren Fehlern, die abgelegt werden sollten, mit ihrem ökonomischen Leben, mit einem guten Teil der Kulturgeschichte überhaupt, auch der profanen, beschäftigen sich die Statuten oder die Regeln und Gesetze dieses Priestervereins, die darum die eigentlichen Träger des Geistes dieser Genossenschaft genannt zu werden verdienen. Sie bieten uns ein herrliches Bild des Kulturlebens der fernen Zeit und in vielen Stücken ihren Nachfolgern auch heute noch ein aller Nachahmung würdiges Vorbild und Beispiel.

Diese Statuten folgen hier mit Anmerkungen.

* * *

Die Statuten des alten Landkapitels Theuringen.

Der Patron dieses Landkapitels war der heilige Petrus, wie die Dedikation der im Jahre 1752 gedruckten Statuten besagt, welche also lautet:

Divo Petro
Apostolorum Principi
Jesu Christi in terris
Vicario
Sanctæ Universalis
Ecclesiæ Pontifici
Maximo
Pastorum Pastori
Optimo
Capituli Ruralis Thüringensis
Patri ac Patrono
Singulari, electissimo
Has pagellas devotissimi animi sui testes,
qua par est, submissione
D. D. D.

Clientum infimi
Decanus, Camerarius
cæterique ejusdem Capituli
Confratres.

Digitized by Google

Damit stimmt überein das mittlere Medaillon am Plafond des Ailinger Kirchenchors, das den göttlichen Erlöser darstellt, der dem heiligen Petrus die Schlüssel der Kirche übergibt. In der Ailinger Pfarrregistratur hat sich auch noch ein altes Sigill vorgefunden mit dem heiligen Petrus, der in der linken Hand ein Buch, in der rechten den Schlüssel hält. Es trägt die Umschrift: S: Cap: Teyr. Dasselbe Siegel findet sich aus diesem Jahrhundert daselbst vor, ganz unförmlich und schlecht, mit der Inschrift: Cap. Tett. (Tettnangense). Neben diesen zwei Sigeln hat der Verfasser noch zwei andere aus späterer Zeit in seiner Registratur gefunden: Das eine zeigt den heiligen Bischof Martinus, der in der linken den Stab hält und mit der Rechten dem Bettler ein Almosen spendet. Es trägt die Legende: Sig. Eccles. Paroch. Ad S. Martinum In Thüringen; ist also das Pfarrsiegel von Theuringen, von dem später das Kapitel seinen Namen trug. Das vierte Siegel hat die Umschrift: Sigillum Capit. Thüring. Es weist uns den heiligen Petrus mit dem Himmelsschlüssel in ovalem Schilde, kleiner als die beiden ihm zur Seite stehenden Heiligen, von denen der zur rechten Seite Mitra und Stab nach außen und einen Kelch in der linken Hand trägt, darum der Diözesanpatron, der heilige Konrad, sein wird, während die Figur links einen jungen Mann in kriegerischen Schmuck, mit Pallium und Schwert und dem Lorbeer in der Linken, darstellt. Das wird wohl der andere Konstanzer Diözesanpatron, der heilige Pelagius, sein. Offenbar ist dieses Siegel jünger als das erste.

Die oben schon erwähnten gedruckten Kapitelsstatuten tragen folgenden Titel: ‚Statuta venerabilis Capituli ruralis Thüringensis anno 1629 a Celsissimo et Reverendissimo Principe ac Domino, Domino Joanne, Comite de Wolfegg, episcopo Constantiensi[1]), confirmata. Nunc vero revisa, in quibusdam locis aucta et emendata Authoritate Celsissimi et Reverendissimi S. R. J. Principis ac Domini, Domini Francisci Conradi, episcopi Constantiensis[2]), Domini Augiæ Majoris et Oeningæ, Præpositi Mitrati Eisgarensis in Austria superiore etc. denuo approbata et confirmata. Constantiæ, Typis Leonardi Parcus, Episc. Typogr. Anno 1752.‘ Ich werde sie deshalb kurz mit der Jahreszahl 1752 zitieren.

Durch diese nun erfahren wir in der Præfatio ad Lectorem von älteren Kapitelsstatuten oder wenigstens von älteren Redaktionen derselben Folgendes: ‚Exstant etiamnum ordinationes Capitulares, sub annum 1390 authoritate Reverendissimi ac Celsissimi D. D. Burckardi de Hevven Principis et Episcopi Constantiensis[3]) confirmatæ; sed partim quia typo vulgatæ non erant, multorum ignorantia in desuetudinem abierunt, partim quædam continent, quæ moribus huius temporis non satis correspondent; ideo Decano, Camerario, cæterisque Confratribus placuit, Capituli nostri leges ad incudem revocare et in meliorem formam redigere, quas anno 1629 prima vice editas denuo prælo a. 1752 secunda vice committimus, ut distractis primæ editionis exemplaribus ea, quæ a majoribus pro communi coetus nostri bono ac ordine salubriter condita sunt, ab interitu et posterorum oblivione vindicemus. Plurima tamen uberiorem exposcere visa sunt editionem. Statuta enim prioris editionis lectorem passim remittunt ad Protocollum Capitulare et ad Decreta seu Statuta Ruralium Capitulorum, a Reverendissimo ac Celsissimo Principe ac DD. Jacobo, Episcopo Constantiensi a. 1625 promulgata[4]). Cum

Digitized by Google

vero Protocolli Capitularis usus non omnibus promiscue et communiter pateat, ex Decretis autem Capitulorum ruralium vix unum exemplar supersit, vagas has leges . . . . . in unum quoddam corpus conflandi consilium cepimus‘.

Die Approbatio Ordinarii sagt: ‚Statuta Capituli Ruralis Thüringen a. 1629 authoritate ordinaria confirmata, nunc vero revisa, in quibusdam locis aucta et emendata, denuo confirmamus . . . . .‘ Actum Constantiæ die 3. Januarii a. 1752. Indict. XV. Franc. Jos. Domin. L. B. de Deüring, Vic. Grlis.

Die in dieser Vorrede genannten alten Statuten nun ist mir gelungen zu finden in einem herrlichen, mit einer Pergamenthandschrift eingebundenen Folianten der Registratur des jetzigen Dekanats Tettnang. Die vordere Seite enthält die Passio secundum Joannem aus der Karfreitagsliturgie, während die hintere die Prophetia quarta vom Karsamstag samt Traktus und Oration und einen Teil der Prophetia octava fast wörtlich, wie sie jetzt noch im Missale zu lesen ist, uns wiedergiebt.

Das Buch ist sehr merkwürdig wegen seiner Entstehungszeit, denn es war die des 30jährigen Krieges; wegen der prachtvollen, sehr schön und leserlich gehaltenen, mit Initialen geschmückten, mit einem durch Arabesken verzierten Titelblatt versehenen Handschrift, welche auch die Noten zu den angeführten Gesängen enthält; wegen der vielen kulturhistorischen Bemerkungen aus jener und schon älterer Zeit; endlich wegen seines Verfassers, des Jubilarpfarrers Augustin Rogg von Berg, des Dekans des Kapitels Theuringen, für den am 16. Februar 1646 der Bischof Franz Johann von Praßperg von Konstanz an Geistliche und Laien eine Bitte um Beisteuern ergehen ließ, weil ihn 14 Wochen vorher Soldaten von Hohentwiel in stürmischer Nacht überfallen, seiner Habseligkeiten beraubt und halbnackt auf die Feste Twiel geschleppt hatten und nun 400 Dukaten für seine Befreiung verlangten.[5])

Der Titel des Buches lautet:

‚Prothocollum Capituli Ruralis Türingensis, in quo ad perpetuam rerum gestarum memoriam bona fide et sincera mente tum quæ antiquitus instituta et a Confratribus totius Capituli observata sunt, tum ea, quæ ad augmentum et sublimationem Capituli, reformationem deformitatum, correctionem errorum et defectuum emendationem necnon novas institutiones et fundationes ad divinum cultum augendum et ampliandum pertinent, notata et conscripta sunt. Confectum iussu et authoritate totius Capituli Türingæ anno CIↃ. IↃC. XXVII. (1627). Die XV. Novemb. Capitulariter congregati et ex variis schedulis, utpote originali Prothocollo amisso, collectum et in hunc ordinem digestum ab Augustino Rogg, Vicario Bergensi,[6]) eiusdem Capituli decano, sacris Apostolica et Imperiali auctoritatibus Notario. CIↃ. IↃC. XXVII.‘

In der Vorrede orientiert Rogg die Leser der Statuten also:

‚In Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Pateat omnibus evidenter et sit notum, quibus nosse fuerit opportunum, quod anno Domini 1627, die XII Mensis Aprilis, Indictione X, Ego Augustinus

Digitized by Google

Rogg, Vicarius perpetuus Bergensis, communibus Dominorum Capitularium suffragiis (licet multum reluctarer, utpote quia Decanalis officii onera et pericula in Decanatu Linzgoviensi iam expertus[7]) et loci mutatione evadere conatus eram) in Decanum Türingensis Capituli electus, et quia postea Illmi ac Rmi Principis ac Dei, D. Sixti Wernheri Epi Constantiensis[8]) etc. eiusque Vicarii voluntas et confirmatio accessit, ex necessitate facere virtutem et me tantis difficultatibus et oneribus denuo subiicere coactus sum.

Postulavit itaque officii mei præstitum iuramentum, quamprimum ad reformationem Capituli manum adhibere et illius splendorem in primis curis habere, utpote quia nonnihil collapsum, reparatione et restauratione opus habere videbatur.[9])

Quamobrem paulo post convocationem Confratrum Türingæ[10]) institui, ubi omnes et singuli Confratres obedientiam solitiam (sic! lege: solitam) iuxta Compulsoriales stipulata manu fecerunt.[11])

Tum propositis negotiis Capitularibus intellegentes Confratres modum et viam, quibus Capitulum reparari et splendori pristino restitui posset, annuendo consenserunt, plenam mihi potestatem et authoritatem relinquentes, omnia ad Capituli nostri restaurationem et splendorem pertinentia pro posse et viribus meis restituendi, renovandi et reparandi. Et ut omnia maioris efficaciæ vim haberent, ea in Prothocollum novum (utpote veteri et originali vel iniuria temporum vel incuria hominum amisso) referre et conscribere. Quod quia ad honorem Dei, B. M. Virginis et omnium Sanctorum laudem et gloriam multum facturum erat, ideo laborem subire lubens, Prothocollum hoc cum suo originali conficere volui, præsentes et posteros obnoxissime (lege: obnixissime) rogans, ut laborem hunc meum æqui bonique consulant et ad Aram divinam Sacrificium divinissimum offerentes mei meminerint. Actum Montibus Acronianis. Anno Dei 1627, die 28. Novembris.‘[12])

Nun folgen zuerst die Statuten vom Jahre 1390:

‚Statuta Capituli et Decanatus Türingensis confecta.‚

‚Statuta et addita Ravenspurgi, ubi tunc Decanus suis cum fratribus Capitulariter erant congregati anno Dei Millesimo Trecentesimo Nonagesimo, Decimo Sexto Calend. Febr., Ind.[12a] Confirmata a Rmo et Illmo Principe ac Dno D. Burckardo de Hevven Episcopo Constantiensi etc‘.

‚In Nomine Domini. Amen.

Ne circa rerum gestarum seriem præsentes aut posteros errare contingat, expedit, ea quæ gerantur literarum indiciis commendare. Noverint igitur universi et singuli, quos nosse fuerit opportunum, quorumque interest vel sua quovis modo credunt interesse, quosque subscripta tangunt vel tangere poterunt nunc et in futurum: Quod Nos Joannes, Decanus, totumque Capitulum Decanatus in Türingen Constantiensis Dioecesis sæpe et sæpius Capitulariter congregati, præ-

Digitized by Google

missis tractatibus multiplicibus et diligentibus et in talibus præmittendis ad laudem Omnipotentis Dei et Gloriosæ Virginis Matris Mariæ et totius militiæ coelestis exercitus pro salute animarum atque pro bono et felici statu nostri Decanatus prædicti ordinavimus et statuimus et præsentibus ordinamus et statuimus ordinationes et statuta infra scripta per Decanum et Confratres ipsius Decanatus, deinceps in perpetuum et inconcusse custodiendas et observandas.'[13]

I.

Primo siquidem ordinavimus et statuimus, quod Decanus et Confratres ipsius Decanatus omnes et singuli ter in anno convenire debeant et conveniant in locum sibi ad hoc deputatum ad tractandum et expediendum facta et negotia, ipsi Decanatui nostro inpendentia et incumbentia et ad expediendum illa, quæ tunc fuerint expedienda.[13a]

II.

Secundo: Quod ipse Decanus et Confratres postquam sic convenerint, debeant habere memoriam Confratrum mortuorum cum Missis et Vigiliis, dummodo tempus et locus id patiatur. Si autem tempus et locus resistunt præcipere habet et debet cuilibet confratri, ut domum reversus illico Missam et Vigiliam legat pro memoria supradicta. Si quis autem Confratrum hoc facere neglexerit, dubitare non debet, quin hoc in animæ suæ periculum redundaret et de hoc in districto examine, quando dicetur: Venite, venite, esset rationem redditurus.[14])

III.

Tertio. Quilibet Decanus in celebratione cuiuslibet Capituli præcipere habet et debet tribus, quatuor vel pluribus Confratribus ipsius Decanatus, ut missas legant pro Confratribus defunctis, et quantos plures, tanto melius pro Capituli honestate et animarum salute, etiam sub poena unius solidi den. Constant. per quemlibet ex eis, qui hoc facere neglexerint, persolvenda,[15]) et sub interminatione excomunicationis sententiæ per ipsum Decanum canonice proferendæ.[16])

IV.

Quarto. Nullus Confratrum dicti Decanatus minuere debet præbendam ab antiquo solitam et consuetam.[17]) Nullus alium ut in locum suum succedat, per se vel per alium seu alios debet aliquatenus supplantare; quod si fecerit, dabit unam libram den. in usus dicti Decanatus convertendam.[18])

V.

Quinto. Confratres dicti Decanatus vitam et honestatem Clericalem debent diligenter servare. Quicunque hoc non fecerit, sed comperitur incontinentiam committendo, tabernas, ludos et choreas frequentando sive ludendo nimis excessive seu chorisando, inconsuete blasphemando, in vestibus indecentibus vel armis incedendo aut in horum aliquo excedendo,[19]) ille per Decanum dicti Decanatus mulctari debet in quolibet Capitulo in decem solidos den. Constant. in usus dicti Decanatus convertendos. Et si sic non resipuerit, debet per ipsum Decanum de hoc apud Superiores denunciari et attractari,[20]) ut saltem per eosdem a suo excessu poena debita castigatus coerceatur.

Digitized by Google

VI.

Sexto. Si aliquis Confratrum dicti Decanatus suo beneficio sine rationabili causa privaretur de facto quod nullus Confratrum de inofficiatione ipsius beneficii, quamdiu ipsa inofficiatio ipsi privato competiisset, se intromittere debet sine licentia Decani et Camerarii dicti Decanatus.[21])

VII.

Septimo. Quilibet Confrater, consequens duo vel plura beneficia in ipso Decanatu, de quolibet beneficio ministrare debet refectionem consuetam, ut hucusque per unum beneficium obtinentem ministrari solitam.[22])

VIII.

Octavo. Nullus provideri debet alicui Ecclesiæ dicti Decanatus sub forma induciarum, sine authoritate ordinaria concessarum, ultra unum mensem, nisi inducias huiusmodi Decano dicti Decanatus denunciet et demonstret.[23])

IX.

Nono. Quod quilibet Confrater dicti Decanatus, ad ipsius Decanatus Capituli et ad Depositionem Fratrum venire negligens, pro quolibet Capitulo aut Depositione solvere debet ratione poenæ quinque solidos den. Constant.[24]) Ille vero Confrater, qui non superpelliceatus aut calceatus (calcareatus) huiusmodi Capitulum intraverit, pro qualibet vice ratione poenæ solvere debet sex den. Constant. et in utilitatem dicti Decanatus convertendos, nisi se contra hæc rationabiliter valeat excusare.[25])

X.

Decimo. Quod nullus Rector, Incuratus vel Induciatus[26]) recipiatur in dicti Decanatus Confratrem, nisi prius satisfaciat Confratribus de refectione consueta et mortuariis.[27]) Quam refectionem unus Rector plenarie debet expedire. Incuratus autem quindecim solidos denariorum, et Induciatus quinque solidos den. Const. prædictorum Camerario ipsiu sDecanatus præsentandos, pro eo solvere potest.[28]) Et nisi de servandis statutis et consuetudinibus ipsius Decanatus sine dolo et fraude Corporale præstet iuramentum ad Evangelium Dei sanctum.[29])

XI.

Undecimo. Quod primo Rectores, deinde Incurati Confratres dicti Decanatus vocem habere debent in electione Decani et Camerarii et omnibus aliis Capitularibus tractatibus ita tamen, quod semper seniores in suis beneficiis secundum ordinem et gradatim primas habeant voces. Quod nullus recipiatur in Decanum vel Camerarium nisi sit Rector vel Incuratus.[30])

XII.

Duodecimo. Quodsi Confrater dicti Decanatus alium Confratrem offenderit, ipse offensus primo debet huiusmodi offensam Decano et Confratribus notificare, ut ipse Decanus et Confratres offendentem et offensum, si possint, amice com-

Digitized by Google

ponant. Et hoc debet facere offensus, antequam offendentem in ius trahat. Et quicunque offensus hoc non servaverit, pro poena solvere debet dicto Capitulo unam libram denar.[31])

XIII.

Decimo tertio. Quicunque Confrater Concubinam habuerit in domo, in partu solvere debet decem solidos denar. in usus dicti Capituli. Et quicunque Confrater publice secum duxerit concubinam suam ad tabernas vel ad choreas, solvere debet decem solidos denariorum.[32])

XIV.

Decimo quarto. Quicunque Confratrum secreta Capituli pandere præsumit et pandit et de hoc per duos testes convinci potest idoneos, de ipso Capitulo est eiiciendus et omnino excludendus. Nihilo minus sic eiectus et exclusus nihil ultra de secretis Capituli ipsius pandere debet sub poena excommunicationis, in eum per Decanum ipsius Decanatus canonice proferendæ.[33])

XV.

Decimo quinto. Si quis Confrater alium Confratrem ipsius Decanatus cappillando, verberando, laniando vel vituperando (vitupellando) offenderit, debet abstinere a Divinis ad triduum et legere unum psalterium, et ipsi Capitulo decem solidos denariorum Constant. (sc. solvere). Et si offensa est talis, quod excommunicationem inducat, mitti debet ad Episcopum vel ad sedem Apostolicam, prout facti qualitas exegerit, ad obtinendam absolutionem. Ante cuius obtentionem nullis Divinis se ingerat, alioquin poenam irregularitatis non evadet.[34])

XVI.

Decimo sexto. Quilibet Confrater in quolibet Capitulo ipsius Decanatus suum Confessorem debet denunciare; et quod quilibet Confrater renovet sacramentum in debito tempore et debito modo, sub excommunicationis poena per ipsum Decanum in eum canonice proferenda.[35])

XVII.

Decimo septimo. Nullus Clericus alienus vel peregrinus recipiatur in Confratrem dicti Decanatus, nisi ostendat Decano et Capitulo litteras commenditicias idoneas et sufficientes.[36])

XVIII.

Decimo octavo. Nullus Confratrum inofficiare debet duas ecclesias ipsius Decanatus sine consensu Decani et Capituli.[37])

XIX.

Decimo nono. Si aliquis Confratrum dicti Decanatus decederet ita pauper, quod facultates per eum derelictæ ad hoc non sufficerent, tunc ipse decedens in expensis ipsius Capituli honorifice est sepeliendus, refectione per ipsum Capitulum Confratribus, qui interfuerunt sepulturæ decedentis, ministrata ultra vires ipsarum facultatum.[38])

Digitized by Google

XX.

Vigesimo. Notum sit universis Confratribus, præsentibus et futuris, quod Capitulum conclusit bona deliberatione, quod omnes fratres volunt et debent dare mortuaria in vita. Et si quis moritur, de facultatibus ipsius in depositione expensæ sunt solvendæ. Si est pauper, in expensis Capituli est sepeliendus honorifice, ut supra. Si autem frater, qui dedit mortuaria in vita, transfert se extra Capitulum, manebit nihilo minus Confrater. Cum autem auditur de morte eius, Decanus pro tempore existens præcipere debet Confratribus, ut quilibet legat tres missas pro depositione, septimo et tricesimo, et tres vigilias, et ex cancellis ad anni spatium quilibet coram populo memoriam habeat.[39])

XXI.

Vicesimo primo. Cum quis Confratrum moritur, hæredes Camerario tenentur dare decem solidos denar., et Pedello quinque solidos denar. et Decanus habet oblationem totam in depositione. Et singulis annis Decano fit reverentia, parcendo sibi de consolationibus et Bannalibus suæ Ecclesiæ, ubi residentiam habet. Et quilibet infra anni spatium debet suam portionem, videlicet refectionem et mortuaria, dare in manus Camerarii, ut pecunia collecta ematur unus perpetuus Census ad Capitulum. Et cum quis intrat Capitulum, iurare tenetur servare illud statutum et cætera statuta et statuenda, et dare refectionem, ut statuta canunt.[40])

XXII.

Vicesimo secundo. Nullus Confratrum eo tempore, quo Capitulum servatur, in prandio vel in coena debet inducere hospitem vel servum, nisi pro eo solvere velit, exceptis tantum Decano et Camerario ipsius Decanatus, quibus hoc facere licet, dum tamen in hoc nimis non excedant. Debent etiam ipsis, Decano et Camerario, quocunque vel quandocunque quotiescunque in negotiis nostri Capituli mittuntur, per ipsum Capitulum expensæ ministrari.[41])

XXIII.

Vicesimo tertio. Quod in reportationibus Capituli non expendatur pecunia ipsius Capituli, nisi in quantum Decanus, Camerarius et Baiulus communiter vel divisim fecerint huiusmodi reportationem, tum enim sibi duntaxat expensæ debent a dicto Capitulo ministrari.[42])

XXIV.

Vicesimo quarto. Quod in omnibus Capitulis et reportationibus dicti Capituli seu Decanatus quilibet confrater Baiulo ipsius Decanatus solvere debet tres denarios Constant., et quod etiam Camerarius ipsius Decanatus pecunias ipsius Capituli recipere et de eis expensas per Capitulum solvendas persolvere et de huiusmodi receptis et persolutis ipsi Capitulo et his quibus fuerit faciendum rationem et computum facere debet. Si etiam aliqua pecunia dicti Decanatus inter Confratres fuerit dividenda, in illa duplex et duplicata portio debet cedere Decano et Camerario ipsius Decanatus.[43])

Digitized by Google

Horum statutorum confirmatio ordinaria authoritate patet litteratorie sigillata, littera et signo signata, in nostro scrinio servata.[44])

Innovata per me Jodocum Buocher Plebanum tunc temporis in Jettenhausen, necnon Decanum humilem huius Decanatus. Anno Dmni 1469 Quinto Calend. Maii, Indictione secunda.

Appendix.

Capitulariter etiam conclusum› quod tempore Capituli frater, qui tunc præsens fuerit (et) se a Vigiliis absentem facit, solvet pro poena Capitulo sex denar. Constant. Tale statutum factum in eos, qui summo officio absentes fuerint.[45])

Notandum.

Præsentibus posterisque pateat per præsentes quod sub anno Dni 1440 in ecclesia Türingen concordarunt Decanus et Capitulum eiusdem Decanatus cum Custode et Collegio in Marckdorff ex parte Ecclesiæ in Zogenweyler ipsis incorporatæ, ut deinceps in perpetuum, quando et quotiescunque instituunt Vicarium eiusdem Ecclesiæ, idem Vicarius Capitulo pro iuribus Capitularibus singulis et omnibus, scilicet mortuariis et cæteris quibuscunque persolvere teneatur duas libras denar. Quibus solutis gaudeat omnibus privilegiis et statutis Capituli. Et cum his satisfecit Capitulo in vita et post mortem pro omnibus et singulis iuribus, statutis et statuendis.[46])

(Fortsetzung folgt.)

Anmerkungen zu den Statuten des alten Landkapitels Theuringen.

1) Johann, Graf von Wolfegg, erwählt 1627, † 1644.

2) Franz Konrad, Freiherr von Rodt, Kardinal, erwählt 1750, † 1775. Ueber ihn siehe Diöc. Arch. 4, 310 ff.

3) Burkhard, Baron von Höwen, erwählt 1387, † 1398.

4) Jakob, aus dem gräflichen Hause Fugger, erwählt 1604, † 1626.

5) Freib. Diöc. Arch. 1, 132.

6) Rogg nennt sich hier Vicarius, weil die Pfarrei Berg nach dem lib. taxat. vom Jahre 1353 der Domkustos von Konstanz zu vergeben hat, (Freib. Diöc. Arch. 5, 38); weßhalb auch schon der lib. decim. von 1275 sagt: Rector non est residens. 1752: Jus Patronatus spectat ad Reverend. D. D. Canonicum Custodem Ecclesiæ Cathedralis Constant.

7) In welchem Orte des benachbarten Landkapitels Linzgau Rogg damals Pfarrer und Dekan war, konnte ich nicht finden.

8) Sixtus Werner von Praßberg, erwählt 2. März 1626, † 15. November 1627.

9) Wie gewissenhaft und zugleich wie schonend ausgedrückt!

10) Theuringen lag so ziemlich in der Mitte des großen Kapitels, dem es den Namen gab. Im Pfarrhause daselbst existirt noch der alte Kapitelsaal.

11) Juxta Compulsoriales, scil. literas. Du Cange: Compulsatoriæ sc. literæ, Gall. Compulsoires, quibus Tabellio adigitur ad documenta litiganti necessaria exhibenda. Juris-

Digitized by Google

consulti frequentius dicunt Compulsoriales (literæ) quam Compulsatoriæ. Vide „Compulsoria liter", qua iudex rem aliquam executioni mandat. Compulsoriales spätlateinisches Adjektiv zu dem ebenfalls späten Compulsor, der Treiber, dann aber auch derjenige, welcher zu einer Zahlung zwingt und derjenige, welcher an eine schuldige Abgabe mahnt, ähnlich dem heutigen Gerichtsvollzieher oder Exekutor. Die lit. compuls. waren also gleichsam ein Mahn- und Exekutionsschreiben, das jeden Kapitularen zur Erfüllung seiner Pflicht zwang und an das gegebene Versprechen mahnte. Nach dieser Formel versprachen die Kapitularen solidam obedientiam, vollen und standhaften, oder solitam den gewöhnlichen Gehorsam, stipulata manu, durch Handschlag, durch ein Handgelöbnis. Eckhart, comm. de rebus Franciæ orient. I, 652 bemerkt: Testamentum (Fulradi, abbatis s. Dionysii a. 777) clauditur formula: cum stipulatione subnexa. Mabillonius observat, inferiori testamenti autographi membranæ (Pergament) insertam esse festucam (= stipulam, ein Stäbchen), quæ traditionis apud veteres Germanos symbolum erat. Hæc stipula sive festuca in manu eius, qui rem promissam accipiebat, tradebatur atque ab illo charta traditionis subnectabatur, unde actus ipse stipulatio subnexa dicebatur: Barbari vero maiores nostri cum voces latinas non admodum exacte comprehenderent, formulam illam plerumque scripserunt: stipulatione subnixa pro subnexa.

12) Montes acroniani, die lateinische Übersetzung unseres: Berg am Bodensee, lacus acronianus.

13) Wer und wo der damalige Dekan Johannes gewesen ist, konnte ich nicht ermitteln.

13a) Wenn hier eine 3malige jährliche Zusammenkunft beschlossen ist, so heißt es 1752 cap. V: Licet Prodecessores nostri statuerint, bis annuatim convenire et capitulum celebrare Confratres debere, quia tamen nostra hæc tempora prioribus nullo modo comparanda, tum quia unicum nunc convivium tanti stat, quanti olim quinque vel sex, tum etiam, quia Decanus et Camerarius alternis annis totum capitulum visitare tenentur, tum demum, quia ex singulari Dei gratia Clerus et Status huius capituli ita reformatus et restitutus videtur, ut tot Conventibus Capitularibus, maximis semper sumptibus et Confratrum incommoditatibus celebrandis non indigeat; ideo communibus votis et suffragiis statutum est semel in anno vel feria III post Dominicam Cantate (IV p. Pasch.) vel alio loco, ut Decanus, Camerarius et Deputati concluserint, Conventum Capitularem instituere, qui nunc accedente gratioso Superiorum consensu ita restrictus fuit, ut uno anno Conventus Capitularis, altero autem Visitatio instituatur, sicque futuris temporibus alternetur, donec proventus Capituli ita crescant et augeantur, ut eiusmodi Conventus annuatim repeti possit. Demnach scheint das „Konferenzessen" aus der Kapitelskasse bezahlt worden zu sein.

14) Wie nachdrücklich ist hier die Sorge für die verstorbenen Mitbrüder den lebenden ans Herz gelegt! Primo loco muß also die heilige Messe gelesen und die Vigil gebetet werden bei der Konferenz, nur im Fall der Unmöglichkeit zu Hause. 1752: Porro ne defuncti D. D. Confratres debitis priventur suffragiis, salubriter ordinatum est, ut eo anno, quo Capitulum non celebratur, omnes et singuli D. D. Confratres officium Defunctorum cum Vesperis et missa de Requiem pro cuiusque commoditate persolvant.

15) Stälin, Wirtt. Gesch. I, 232: Die Alemannen rechneten nach Silberschillingen. Die Münzeinheit bildete der Denar oder die Saige, von denen 12 auf einen Silberschilling gingen. Eine wirkliche Münze war nur der Denar, dessen innerer Wert (um 536—748) ungefähr 7 Kreuzer betrug; der Schilling, eine bloß gedachte Münze, belief sich auf etwa 1 fl. 24 kr. ib. 360: ein Schilling (solidus). Ueber den Wert in späterer Zeit schreibt Dekan Haid (Freiburg. Diöc. Archiv I, 6): 1275 galt das Pfund Pfenninge im Konstanzer Bistum (zunächst in der Stadt Konstanz) rund 12 Gulden unseres Geldwerts (nach heutigem Geld $20^4/_7$ Mark), die Mark (d. i. die alte) also 24 Gulden i. e. $41^1/_7$ jetzige Mark. Nach der Münzverordnung des Bischofs Heinrich I. von Konstanz vom 19. April 1240 (Neug., cod. dipl. Alem. Nr. 930) war eine feine und gesetzliche Mark 2 Pfund „argenti puri et legalis marca pro duabus libris vendatur". Daher ist in der Urkunde verordnet, daß man an der Münze die Mark Silbers mit 42 Schillingen bezahlen sollte und daß 42 Schillinge eine feine Mark ausmachten. Ein Konstanzer Schilling von 1240 wäre also 35 Kreuzer = eine neue Mark, ein Pfenning beinahe 3 Kreuzer und 1 Pfund Pfenninge $11^3/_5$ Gulden = $19^{31}/_{35}$ jetzige Mark. Herr Staatsarchivar Schneller in Luzern bemerkt über die solidi denariorum zu einer Urkunde vom 11. März 1276: „solche Dickpfenninge (denarii), im deutschen einfach Pfenninge genannt, machten 12 einen solidus oder Schilling und 20 solidi ein Pfund (libra) von 24 Lothen aus, daher 240 Denare auf ein Pfund gerechnet werden". Der Solidus war aber keine mit diesem Namen bezeichnete Münze, sondern blos eine Rechnungszahl. Er wurde durchschnittlich von einigen zu 1 fl. 12 kr., daher der

Digitized by Google

Denar 6 kr., von andern zu 1 fl. 54 kr., der Denar dann zu $9^1/_2$ kr. berechnet. Von denarius, Pfenning kommt das französische denier. Ich nehme den Geldwert im Konstanzer Bistum von 1275 an und lege ihn meinen Berechnungen zu Grund, obwohl ich nicht verhehle, daß mir der Anschlag eines solidus oder Schillings zu 1 fl. 12 kr. oder 1 fl. 54 kr. statt zu 35 kr. und der eines Denars oder Pfennings zu 6 oder 7 oder $9^1/_2$ kr. der Wahrheit näher zu kommen scheint. Also:

1 Pfd. Pfennig = 21 solidi = 12 fl. = 21 M.
1 M. = 2 Pfd. Pfennig = 42 sol. = 24 fl. = 42 M.
1 solidus oder Schilling = 35 kr. = 1 M.
1 Denar oder Pfenning = 3 kr. = 8—9 Pfg.

Somit betrug die hier angedrohte Strafe 1 M. nach unserm Gelde.

16) Der Dekan konnte also die Exkommunikation vollziehen. Ueber die excom. maior et minor sind nachzusehen Const. syn. Const. pag. 4, tit. 5. Uebrigens ist damit zu vergleichen Anmerkung 34.

17) Daß kein Pfründinhaber das Einkommen seiner Stelle selbst schmälern oder schmälern lassen durfte, war auch im Diensteide vorgesehen. 1752 lautet die dritte Frage, die der Dekan an den neuernannten Pfarrer zu stellen und dieser zu beschwören hat: An integre reditus beneficii sui, sicut antecessores perceperunt, ipsi traditi sint, an aliquid demptum vel diminutum sit? und bei den Pflichten der Pfarrer heißt es: ecclesiarum suarum emolumenta et augmenta cordi et curæ habeant; observabunt atque per alios observari curabunt, quæ in Synodalibus Part. 2, tit. 23 illis mandatur; nec patientur, se ab administratione bonorum ad ecclesiam spectantium, aut a rationibus recipiendis excludi, aut iuribus episcopalibus a quocunque derogari. Der genannte Titulus in den zuerst 1609, dann wieder 1761 herausgegebenen Constitutiones Synodi dioces. Constant. handelt de fabricis et fabricarum procuratoribus. In denselben pag. 2, tit. 5 wird auch geboten: Bona, iura, privilegia, decimas, census, agros, prædia ecclesiæ suæ diligenter et cum discretione (parochi) defendant atque in Urbarium authenticum conscribant, ut distincte cognosci queat, quos proventus et onera quælibet ecclesia habeat. Ecclesiarum suarum bona et redditus non oppignorent ac debitis gravent, neque decimas aut alios proventus in damnum successorum vendant aut diutius locent quam sit iure permissum.

18) Die Geldstrafe für solche, welche andern gleichsam „ein Bein stellten", sie hintergingen, betrug etwa 20 Mark nach unserm Gelde.

19) Als Verstöße gegen die gebotene Ehrbarkeit des priesterlichen Wandels werden hier aufgezählt: Unenthaltsamkeit, Besuch von Wirthshäusern, Schauspielen und Tänzen, dann das unmäßige Spielen und Tanzen, das heidenmäßige Fluchen, das Erscheinen in unziemender Kleidung oder in Waffen oder ein Exzeß in diesen Dingen. Dazu 1752: Confratres huius Capituli morum honestate, vitæ innocentia, humilitate, sobrietate et ceteris virtutibus aliis bono exemplo sint, vitam et mores, habitum, incessum, gestus et sermones ita componant, ut omnes, qui in eorum vitam oculos coniiciunt, habeant, quod ad Dei gloriam imitentur: tabernas et hospitia publica, nisi necessitas cogat, ludos præterea et choreas, dicteria, scommata et quæcunque clericali dignitati, repugnant, prout illa omnia in Statutis synodali. pag. 2, tit. 1 et regula recti saluberrime præscripta sunt prorsus devitent. In Kapitel 6 heißt es, die Kapitularen müssen bei den Konferenzen in die Kirche kommen calcaribus et ocreis extra ecclesiam sub poena sex cruciferorum relictis. Der ganze zitierte Titel der Synod. Konstitut. handelt de vita et honestate Clericorum. Darin heißt es: habitus sit honestus et simplex . . . . . in eo nihil studiosius exquisitum aut nimis abiectum sordidumque habeatur . . . . . Clericorum arma sunt orationes et lacrimæ: idcirco statuimus, ne clerici arma cuiusvis generis sive ad offensionem sive defensionem ullo unquam tempore deferant. In itinere tamen ensem brevem, qui pallio tegatur, non alia arma permittimus . . . . . Quia frequenter multi clerici hospitia publica et diversoria contra sacrorum canonum et Conciliorum prohibitionem frequentant, cum rusticis et aliis per integros dies et noctes potitant, ex qua turpi et indecora consuetudine ecclesiasticus status plurimum vilescit, præsentium tenore statuimus ac Vicario et Fiscali nostro serio iniungimus, ut quotiescunque Clericum aliquem in publicis tabernis et diversoriis sic potitantem cognoverint, eum pro prima vice decem florenis, pro secunda decem dierum incarceratione puniant, pro tertia vero vice tanquam temulentum et incorrigibilem Officio et Beneficio privent . . . . . Casum itineris et honestatis (in publicis diversoriis adeundis) excipimus . . . . . Blasphemantes et ad tertium quodque verbum sine ulla necessitate ac reverentia per ecclesiae sacramenta, per vulnera

Digitized by Google

crucem et passioem Christi iurantes clericos Vicarius noster iuxta canonicas sanctiones severissime ita puniat, ut alii, si non amore Dei et honestatis, saltem timore gravissimæ poenæ deterreantur . . . . . Qui choreas sive publice sive privatim duxerint, larvati quocunque modo incesserint, aut nocturno tempore cum vel sine armis tumultuarie vagati fuerint, per mensem ab officio suspendantur et fructibus beneficii priventur . . . . . Tanta est quorundam clericorum levitas, ut se in conviviis, symposiis vel similibus conventibus pro ludionibus et mimis gerant, varios iocos, dicteria et scommata (Bonmots, Sarkasmen und Spottreden) effingant et præsentes non tantum ad immoderatos cachinnos, sed etiam ad quædam alia minus honesta permoveant. — Quæ . . . . . sub poena depositionis ab officio et privationis beneficii prohibemus. Spectaculis profanis, hastiludiis, choreis Clerici sub unius poena floreni non intersint. (Zu hastiludium cfr. Goldast. ror. Alamann. script. 1, 139: Alamannis torner, tyronium corrupte pro tyrocinio, i. e. ludo equestri vel militari, unde barbari formarunt torneamentum, Turnieren, velitari in armis, sese militarem in morem modumque exercere, quod barbari torneare et monstrosius hastiludiari.)

Solche Frevler wurden also um 10 Solidi i. el. um 10 Mark bestraft zu Gunsten der Kapitelskasse.

20) Ueber diese Pflicht des Dekans 1752: Decano incumbit, vigili et solerti cura parochos totumque clerum suæ curæ commissum observare, qualiter se in vita et moribus, in doctrina et exemplo exhibeant; et quidem excessus minores per se ipsum corrigat, maiores vero ad Reverendiss. Vicarium Generalem per fisci promotorem deferre teneatur, ut mature scandalis occurratur et vitia clericali statui adversantia, antequam pravo exemplo latius serpant, congruis poenis coerceantur. Qua in re conscientiæ suæ tum honori salutique Capitularium suorum præprimis consulat. Si enim decanus officii ac iuramenti sui memor extiterit, corrupti mores nunquam invalescent. Si diligenter recognoscat, qualiter Capitulares sui conversentur, an honestati clericali nihil adversi admittant, sancta sancte tractent, temulentiam, hospitiorum, præsertim inter plebeios, frequentationem, crebriores excursiones, dissolutas morum levitates, neotericas (neumodisch) vestium supra statum et conditionem vanitates, mulierum suspecta ac scandalosa consortia declinent; quæ eorum sit familia, an boni vel mali nominis personis rem suam domesticam commiserint; an eædem antehac ratione inhonestatis aut dissolutionis suspectæ fuerint ac diffamatæ? certe quam plurimi ab infamia, scandalis aliisque vitiis praeservabuntur. Et si qui aut ex fragilitate, aut, quod absit perversi animi vitio in eiusmodi vel similes excessus, clericali statui adversantes, prolapsi et desuper cum effectu castigati fuerint, vigilantia decanalis eos solerter observando ad orbitam (das Geleise, die Bahn) clericalis honestatis reducere et arcte in ea continere studebit. Quod si vero eius paternae cohortationi non detulerint nec ad condignam correptionem contumaciam seposuerint, eos Reverendiss. Officio iterata vice denuntiabit, ut poenis a ss. canonibus praefixis ulterius subiiciantur. Quocirca ut status suorum commissorum penitiorem Decanus habeat notitiam, quotannis accuratam relationem a constitutis regionem Deputatis bina vice exiget totumque Decanatum ipse cum Camerario aut alio Officialium idoneo Celsissimi nomine et autoritate alternis annis visitando perlustrabit.

Ähnlich sprechen sich die Synodalstatuten aus, wie wir unten sehen werden.

21) Inofficiatio ist soviel als institutio, installatio, investitura. Ueber die Aufnahme ins Landkapitel 1752: Recipiendus in Capitulum, postquam sedem alicuius Parochiae in districtu Capituli existentem legitime occupavit, is cessante privilegio intra mensis spatium se sistat coram Decano eique testimonium susceptorum ordinum, literas Provisionis, Commissionis et Investiturae et, si ex alio Decanatu huc veniat, etiam anteactae vitae a priori suo Decano testimonium exhibebit rogabitque, ad Capitulum suscipi. Haec quidem susceptio antehac in Conventu Capitulari duntaxat facta est; cum vero Capitulum non nisi alternis annis convocari et nonnunquam ob impedimenta emergentia aliasve graves rationes longius differri soleat, ne Beneficiatus ad Parochiam aliudve Beneficium promotus longiore tempore a Capitulo arceatur, Decanus lectis quas quilibet secum attulit, litteris, illum actu Capitularem declaret et ad emolumenta aliis Capitularibus communia participanda, ut et onera subeunda pariter ferat, admittat. ea tamen lege, ut ista susceptio inter privatos parietes facta in proximo Conventu Capitulari et more alias consueto solemnius fiat, tradito interim ad legendum Statuorum libello, qui deinceps in quovis loco seu Parochiali seu Beneficiali stabiliter remaneat atque sic ab antecessore ad successorem transeat. Von der Investitur selbst ist weiter unten die Rede. De

Digitized by Google

collationibus beneficiorum et iure patronatus handelt tit. 12 des 2. Teiles der Diöces. Statuten. Unter anderm wird bemerkt: Patroni ecclesiarum et beneficiorum quorumcunque semel legitime praesentatos et investitos Clericos, sub poena excommunicationis et amissionis iuris patronatus, propria auctoritate non amoveant vel ita tractent, ut beneficia sua vel deserere vel resignare cogantur. Contra intrusos suspensione, excommunicatione aliisque iuris poenis procedemus. Analog dem inofficiare, ins Amt einführen, finde ich bei Burkhard, cas. monast. s. Galli cap. 3 beneficiare und inbeneficiare in die Pfründe einsetzen; ebenso gebildet infeudare. Ueber die privatio beneficii cfr. Trid. s. 21, cap. 6 de reform. s. 23, cap. 1 de ref. s. 25, cap. 14 de ref.

22) Von der pluralitas beneficiorum handelt tit. 15 des 2. Teils der Diözes. Statuten. Derselbe stellt sich ganz auf den kirchlichen Standpunkt: Eos, qui plura beneficio curata aut alias incompatibilia possident, veteres et recentes canones damnarunt. Nos decreto s. Trid. Synodi (sess. 24 c. 17) inherentes illud de verbo ad verbum his nostris Statutis synodalibus inserendum duximus, omnibus et singulis Dioecesis nostrae Ecclesiasticis quibuscunque saecularibus et regularibus serio mandantes, huiusmodi decretum sub poenis in eo contentis quam dilgentissime observent. Nun folgt der Wortlaut des Tridentinums.

Wer aber 2 Benefizien im Dekanat hatte, mußte auch für jedes die gewöhnliche refectio zahlen. Unter refectio verstand man eine Abgabe an die Landkapitelskasse gleichsam Ingreßgeld. 1752: Receptus in Capitulum numerabit in parata pecunia (bar) Camerario ad Camerae bursam duos florenos pro refectione.

23) Von diesem providere, einen für eine Kirche vorsehen, bestimmen, besorgen kommt ohne Zweifel das alte provenda = praebenda, das sich schon in einer Urkunde vom 24. April 947 in dem Satze findet: et statim sine mora coacti et absque indutiis reddebant in Meilana (Meilen am Züricher See), quam Comilin et mater eius Rihsind provendam illis redimendo tradiderunt.)Neug. cod. dipl. 1, nr. 727.) Ebenso in der Urkunde des alemannischen Herzogs Burkard für die Klosterfrauen von St. Felix und Regula in Zürich vom 4. Januar 924: omnia quae ad illarum pertinebant provendam. (Neug. ib. nr. 802.) Daher auch das Verbum provendare = provendam oder praebendam dare. (cfr. Eckhart, comment. de rebus Franc. orient. II. pag. 904.) Ebendaher hat auch die provisio canonica ihren Namen, die gesetzmäßige Verleihung der Kirchenämter, über welche das Kirchenrecht nachzusehen ist.

Hierher gehört auch aus den Const. syn. Const. aus p. 2, tit. 5 de plebanis et ecclesiarum parochialium rectoribus § 2: Parochi socios in divinis seu cooperatores etiam probandi tantum causa nullos assumant et eorum opera in Sacramentorum administratione utantur, nisi prius a Vicario nostro praevio examine legitime et in scriptis approbatos. Ebenso tit. 8: de clericis peregrinis.

24) Vom Capitulum oder de Conventu Capitulari ordinario handelt in den Statuten von 1752 cap. 5 cfr. oben Anmerkung 14 a. In cap. 7 ist die Rede de ipsa Capitulari Congregatione:

1. Divinis officiis de more et secundum statuta Capitularia rite peractis, priusquam Confratres templum egrediantur, pro Spiritus sancti gratia impetranda unanimiter orabunt Antiphonam: Veni Creator Spiritus etc. Dicto tum versu et oratione Decanus suis cum confratribus Capitularem Congregationem et Conventum in aedibus parochialibus Thüringae, vel ubi Capitulum celebratur, instituet, ubi quilibet secundum dignitatem, officium et aetatem, qua Capitularis est, sine ambitione et praeiudicio alterius, licet vel doctior vel quoad annos senior sit, suum occupabit locum.
2. Tum sessione capta, si forte novus quispiam Parochus sit recipiendus, Decanus observet ea, quae supra de recipiendis in Capitulum dicta sunt et peraget omnia, quae Protocollum loco ibidem citato iubet, vel manuale Decani fol. 43 etc. postulat.
3. Fiat tum inquisitio, qui absentes sint, et cur? Qui Salve Regina et Tenebrae non interfuerint, missam non dixerint, calcaribus et ocreis templum ingressi sint vel pro ientaculo sumendo exierint vel alios errores et delicta commiserint, pro quibus omnibus et singulis erroribus mulctae, delicto et Statutis convenientes, imponantur. Secundum enim mensuram delicti fiat et plagarum modus,
4. Tum Camerarius, si quae vel in Mortuariis vel consolationibus vel alio modo solvenda restent, exigat. Et si forte pro prandio futuro quid contribuendum sit, id colligat, et singula, de iis rationem redditurus, suis locis scribat et notet.

Digitized by Google

5. Quibus sic peractis Camerarius Confratribus praesentibus bursas cum praesentiis distribuet, prout id in officio Camerarii infra latius patefit, et tum Decanus ad negotia Capitularia pertractanda procedat.
6. Quae tum Decanus in Capitulo pertractare debeat, ea temporis exigentia, Capituli necessitas, casus occurrentes et decreta Ruralium Capitulorum fol. 15 etc. dictabunt.
   Notabit interea Secretarius locum, diem, horam et annum huius Capitularis Conventus, et si quid notatu dignum occurrat et Decanus iusserit, id pari ratione notetur, et tum Protocollo singula inserantur simulque decanus duos ex Confratribus designet, qui ultimae visitationis recessus a singulis petant et perlustrent.
7. Post haec Decanus, Camerarius caeterique officiales, aliis Capitularibus interea secedere iussis, singillatim audiant incommoda ecclesiarum, gravamina Capitularium et querelas, si quae forte inter eos exortae fuissent, ac invicem collisos componant excessus et defectus iuste ponderent, discrete discutiant et eosdem, si maiores deprehensi fuerint, Reverendissimis superioribus cognoscendos et puniendos denuntient.
8. Demum his et aliis Capituli occurrentibus negotiis absolutis Decanus brevi sed nervosa admonitione Confratres officii, dignitatis et rationis reddendae admonebit paterne et suavi cum instantia etc. et faciet finem.

Die hier genannten divina officia werden im Folgenden spezialisiert, es sind die jeder Konferenz vorhergehenden vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Gebete in der Kirche.

Den hier genannten Dignitäten des Kapitels, dem Decanus, Camerarius, Secretarius caeterique officiales wird je noch ein eigener Paragraph gewidmet.

Hier ist der Ort, zunächst das Wort Capitulum und die mit demselben identischen Ausdrücke Capitularis Congregatio oder Conventus zu erklären. Capitulum ist das Deminutivum von caput und bedeutet im Spätlateinischen, wie sein klassisches Etymon, Hauptstück oder unser jetziges „Kapitel" einer Schrift, einen Abschnitt. Den Klostergeistlichen wurde bei ihren gemeinsamen Uebungen jedesmal ein Abschnitt (capitulum) aus ihrer Ordensregel vorgelesen; ebenso später bei Einführung der vita communis an den Dom- und Kollegialkirchen den Mitgliedern derselben. Als dann die regelmäßigen Versammlungen oder Sitzungen derselben auf bestimmte Wochentage beschränkt wurden, ging der Name auf die Versammlungen selbst wie auf die Gesammtheit der Versammelten über. Zunächst also wurde das Wort von den Versammlungen der Mönche, dann von denen der Dom- und Kollegialkirchen zuletzt erst von denen der Weltgeistlichen gebraucht. „Der Name Landkapitel entstand darum, weil die Landgeistlichen eines Dekanates (eines Ruralarchipresbyteriates) zum Archipresbyter (zum Dekan) ehemals ungefähr in dasselbe Verhältnis traten, wie die Geistlichen der Domkirche zum Bischof." (Kirchenlexikon 1, 408.) „Anfangs war an jeder Kathedralkirche nur ein Archipresbyter. Als aber das Christenthum sich auf die Landleute (pagani) ausdehnte und zur Pastoration der Landleute mehrere Priester bestellt werden mußten, seitdem, also seit dem 5. und 6. Jahrhundert, treffen wir in vielen Diözesen mehrere Archipresbyteri, einen in der bischöflichen Stadt, die andern auf dem Lande, namentlich in Landstädtchen." (ib.) Solche Kapitel veranstaltete bei den Benediktinern schon im 9. Jahrhundert der heilige Benedikt von Aniane: Ut, sicut una omnium erat professio, fieret quoque omnium monasteriorum salubris una consuetudo, iubente imperatore (Ludovico Pio) aggregatis coenobiorum patribus una cum quam plurimis monachis per plures resedit dies. Ebenso wurde es im 9. Jahrhundert in Monte Casino gehalten: ut conventus ad hunc locum fieret una cum Praepositis suis universorum huius coenobii in circuitu monachorum, docendi, (docendorum) ab abbate, quid facere, quid cavere, quidve corrigere, seu qualiter sub Dei praesentia et timore cum regulari observatione vivere deberent. Dasselbe wird aus dem 9. Jahrhundert in Fulda von Rhabanus Maurus erzählt: ne quid stabilitam semel inter suos pacem et concordiam deinceps facile turbaret, eum capitula generalia indulsisse. (Gerbert, hist nigr. silv 1, 109.) Damals wurden dreimalige derartige Zusammenkünfte ad discutiendas necessitates angeordnet. Dieselben dreijährigen Kapitel für die Mainzer Provinz und die Diözese Bamberg und die jährlichen finden wir im 15. Jahrhundert wieder. (Jb. 2, 275.) Dasselbe Wort capitulum braucht auch Ekkehardus iun. † 1071 in seinem liber de casibus mon. s. Galli. Er schreibt (cap. 9), daß ein anderer Ekkehard der einzige Laie gewesen sei, cui Capituli domum intrare permissum est. Dazu bemerkt Goldast: Balbus Catholico: Capitulum dicitur quandoque locus ille, in quem conveniunt Claustrales; quandoque illa congregatio claustralium. Ibidem: Capitolium dicitur a capitulum (capitulo), quia ibi conveniebant Senatores, sicut in capitulo

Digitized by Google

claustrales, vel quia ibi conveniebant capita civitatis. Et haec postrema ratio potissimum tradit capituli etymon. Nempe capitulum est concilium vel senatus Principum ac Primorum regni, civitatis ac collegii alicuius. Hinc Capitularia dicta leges, quae in capituli (o) communi Primorum consensu constituuntur et ordinantur. Unde, quia in monasteriorum et collegiorum capitulis plerumque vitiosi emendabantur, delinquentes corrigebantur, nata Germanorum phrasis einen kapitteln aut etiam Capittel lesen pro obiurgare ac corrigere. (Script. rer. alamann. 1, 125.)

Ueber die Ruralkapitel der großen Konstanzer Diözese ist nachzusehen Neugart, episc. Const. 1, XCV. Hier sei nur bemerkt, daß er das ganze Bistum in 10 Archidiakonate teilt:

1. archidiac. Brisgoviae mit 5 Landkapiteln.
2. „ Cleggoviae „ 4 „
3. „ ante Nemus, i. e. ante silvam nigram mit 16 Landkapiteln.
4. „ Ilergoviae mit 4 Landkapiteln.
5. „ Alpensis „ 14 „
6. „ Algoviae „ 8 „

   Diese 8 Kapitel sind Isny, Bregenz, Lindau, Stiefenhofen, Weiler, Theuringen, Ravensburg, Linzgau oder Ueberlingen.

7. archidiac. Turgoviae mit 5 Landkapiteln.
8. „ Zurichgoviae „ 3 „
9. „ Argovia „ 8 „
10. „ Burgundiae transiurana mit 3 Landkapiteln.

Diese Einteilung ist jedoch 300 Jahre jünger als die des liber decimationis vom Jahre 1275. (Freib. Diöz. Arch. 1, 1 ff.) Papst Hadrian I. hat schon im 8. Jahrhundert auf Bitten des Bischofs Etho oder Heddo von Straßburg die Einteilung seines Bistums in 7 Archidiakonate am 4. April 774 bestätigt. So war auch das Bistum Konstanz im 13. Jahrhundert in 10 Archidiakonate und 64 Dekanate eingeteilt. Die 4 ersten Archidiakonate, nämlich die schwäbischen, sind von ihren damaligen Würdeträgern, den betreffenden Domherren, benannt, die übrigen von ihren Gauen. Die Statuta capituli cathedr. Const. vom 1. Mai 1294 besagen: 3. Item statutum est et ordinatum, ut archidyaconatus dyocesis Const. per episcopum Const, qui pro tempore fuerit, tantum canonicis, offerente se facultate, ipsius ecclesiae conferantur. Neug., ep. Const., 2, 767. (ib. p. 7.) 1275 nun heißen die 10 Archidiakonate (die Parenthese ist aus dem lib. quartarum vom Jahre 1324 beigefügt):

1. Archidiacon. domini praepositi maioris ecclesiae (Domprobst) (ante nemus sive nigrae silvae) mit 14 Dekanaten.
2. Archid. dmni. de Rutelingen (circa Alpes) mit 13 Dekanaten.
3. Archid. dmni. de Tannenvels (Albgoviae) mit 5 Dekanaten. Sie hießen Egebrechtshofen (Ebrazhofen, später Lindau), Uf der Ha de Lutra, (auf der Haide bei Leutkirch), Ailingen (später Theuringen), Ravensburg, Lulich (Leutkirch oder Linzgau).
4. Archidiac. dmni. Bertoldi Theusararii (thesaurarii Schatzmeister oder Custos) ecclesiae Const. (Illergoviae) mit 5 Dekanaten.
5. Archidiac. in Burgundia mit 4 Dekanaten.
6. „ „ Cleggovia „ 3 „
7. „ „ Briscaugia „ 5 „
8. „ „ Turgoye „ 3 „
9. „ „ Zúrichgovia „ 7 „
10. „ „ Ergoya „ 5 „

Die einzelnen Stellen des Dekanates Ailingen-Theuringen kommen im geographischen Teil zur nähern Betrachtung. Hier sei nur noch in Betreff des Namens unseres Kapitels bemerkt, was Freib. Diöz. Arch. 1, 7 darüber gesagt ist: In Betreff der hier vorkommenden meistens großen Dekanatsbezirke stehet fest, daß sie gewöhnlich nach dem Pfarr- oder Wohnorte des Kapitelsdekans benannt wurden. (So heißt es bei unserm Kapitel: In Decanatu Ailingen. Decanus ibidem dicit u. s. w.) Die spätern teils alten, teils neueren Beischriften in margine bekräftigen dies noch mehr, indem ein und dasselbe Dekanat, je nach dem Wechsel der Dekane, 3—4 verschiedene Ortsnamen aufführt. Für eine ordnungsmäßige Geschäftsverwaltung konnte jedoch solche wechselnde Dekanatsbezeichnung nur störend erscheinen und also nicht verbleiben. Vom 17. Jahrhundert an (wohl vorher schon) tragen daher die Dekanate oder Landkapitel ihren bleibenden Namen. Solchen gaben dann entweder die alten Gaue oder die wichtigeren Städte und andere historisch alte Orte oder auch deren Lage.

Digitized by Google

In unserem Dekanate wurde die capitularis congregatio, „die Kapitelskonferenz" gewöhnlich in Theuringen gehalten, das so ziemlich in der Mitte des langgestreckten Bezirks lag, und dessen Pfarrhaus noch jetzt den Kapitelssaal aufweist. Doch werden wir unten auch von Konferenzen an andern Orten hören. Die Sitz- und Stimmordnung bei denselben richtete sich a) nach der Würde, b) nach dem Amte, c) nach dem Alter der Anstellung im Kapitel. Zuerst stimmten also die Dignitäre des Kapitels nach ihrem Range: Dekan, Kammerer, Sekretär, Deputaten, dann die übrigen Pfarrer nach ihrer Anciennität im Kapitel; darauf folgen die Kapläne in derselben Ordnung u. s. w.

Hierauf hat der Dekan die etwa neu eingetretenen Mitglieder in das Kapitel aufzunehmen. Mit welchem Ernst und mit welcher Feierlichkeit das geschah, zeigt schon die Anmerkung 22, noch mehr aber der folgende Aufnahmeritus von 1752: Convocatis comitiis Capitularibus Candidatus, sive iam privatim susceptus (cfr. Anm. 22), sive etiamnum suscipiendus ad diem et locum sibi praestitutum mature comparebit et peractis divinis officiis, quibus ab initio ad finem usque devote intererit, coram capitulari consessu, antequam ad alia negotia procedatur, breviter petitionem suam proponet, qua audita Decanus ipsum tantisper, usque cum confratribus contulerit, secedere iubebit. Quodsi ex literis seu investiturae seu commissionis, ac testimonialibus confratrumque collatione innotuerit, nullam ei obstare exceptionem, Decano ad sequentia respondebit: 1. an legerit et intellexerit statuta capitularia? 2. annon dederit patrono vel collatori suo literas reversales, vel ad aliquid se obstrinxerit, quod ecclesia sanctitati repugnet, ut ita parochiam seu beneficium assequeretur? 3. an integre reditus etc. (cfr. Anm. 18)? 4. an velit statuta et statuenda pro virili, dolo et fraude semotis, observare? 5. an velit Decano et Camerario debitam reverentiam caeterisque confratribus honorem et amorem deferre? 6. an velit paternam correctionem, si quando exorbitarit, modeste suscipere? 7. an velit se confratribus et consuetudinibus capituli receptis et laudabilibus conformare? 8. an velit iura episcopalia et capitularia debito tempore solvere? 9. an velit secreta capituli, etiamsi ex capitulo recesserit, silentio tegere? 10. an velit capituli emolumentum, splendorem et authoritatem pro posse et nosse promovere?

Ad quae puncta observanda si paratum se offerat, solitam fidei catholicae professionem corde et ore ea, qua decet reverentia faciet et consuetum iuramentum ad sacrosancta Dei evangelia praestabit.

Forma iuramenti.

Mihi praelecta et a me bene intellecta volo observare pro posse et nosse, sine dolo et fraude. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia!

Praestito iuramento Decanus ipsum in confratrem recipiet his usus verbis: Deus per suam magnam misericordiam et pietatem det tibi gratiam, ut possis adimplere et servare, quae iurasti, ac particeps esse omnium bonorum fraternitatis nostrae, in quam te recipio in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Suscepto omnes et singuli Confratres secundum ordinem porrecta manu bene precabuntur.

Diese Aufnahme in das Kollegium der Kapitularen eines Dekanates ist zu unterscheiden von Investitur oder Installation oder Institution, von der noch besonders die Rede sein wird.

In Obigem werden genannt literae seu investiturae seu commissionis ac testimoniales. Ueber Investitur und Kommission sprechen sich die Constit. syn. Const. 2, 13 also aus: Nullus beneficium, qualecunque sit, sine canonica institutione, a nobis (episcopo) vel ab eo, cui ius instituendi competit, possideat. Ad beneficia parochialia vel alia curata assumpti sacramenta non administrent nec quidquam faciant, quod curae animarum sit annexum, nisi prius approbati et investiti fuerint. Qui ex privilegii aut alia legitima causa, a nobis approbata, investiri non solent, pro investitura commissiones ad curam animarum exercendam in scriptis et sigillatas recipiant atque de triennio in triennium renovent. Quodsi ad inferiores alicuius curati institutio pertinet, talis nihilominus ab examinatoribus nostris ad curam examinetur, alioquin institutio ab inferioribus facta irrita sit et inanis. Decani et camerarii rurales quos in hac parte executores constituimus, nullum clericum in suo decanatu absque legitima investitura vel commissione beneficium possidere et in eo ministrare permittant, inobedientes Vicario nostro puniendos deferant. Unter lit. invest. ist also zu verstehen der bischöfliche Investiturbrief, d. i. die nach abgelegter Prüfung erteilte Approbation zur Seelsorge in einem bestimmten Orte, die Uebertragung

Digitized by Google

derselben an den Kandidaten durch Bekleidung desselben mit Chorrock und Birret (daher investitura = Bekleidung) nach abgelegter professio fidei und dem Eide des kanonischen Gehorsams, und die darüber ausgestellte Urkunde. Unter lit. commissionis sodann ist die schriftliche Vollmacht zu verstehen, welche der Benefiziat, der nicht am Sitze des Bischofs investiert wird, von diesem zu seiner Legitimation und zur Ausübung seines Amtes mit Bezeichnung seiner Rechte und Pflichten erhält. Die lit. testimoniales aber enthalten ein Zeugnis des Bischofs über den Wandel des Kandidaten und das Nichtvorhandensein kanonischer Hindernisse (exceptio.)

Die 2. Frage des Dekans an den Aufzunehmenden verbreitet sich über die Simonie, ob nämlich derselbe nicht für sein Amt, das ein bonum spirituale ist, zeitliche Vorteile (bona temporalia) durch einen Revers versprochen oder schon eine Gegengabe dafür gegeben oder sich zu etwas der Heiligkeit der Kirche Widersprechendem verpflichtet habe. Ein solches Versprechen konnte dem Patron gegeben werden, d. i. demjenigen, der das Recht hat, auf ein Kirchenamt einen Geistlichen dem Bischof mit der Wirkung vorzuschlagen, daß dieser dem Vorgeschlagenen die Einsetzung ins Amt nicht verweigern kann, wenn kein Hindernis vorhanden ist oder dem collator, d. i. dem zur vollen Verleihung eines kirchlichen Amtes Berechtigten, wie z. B. dem Domkapitel oder einzelnen Gliedern desselben und Klöstern, denen die Stelle inkorporiert war. cfr. Synod. Stat. p. 137 und 144. Exorbitare in Frage 6 ist ein plastisches Wort: aus dem Kreise oder Geleise gehen, hinausschlagen, übertreten.

In Frage 8 ist die Rede von den iura episcopalia et capitularia, oder von den Abgaben an den Bischof und die Landkapitelskasse. Zu diesen werden in den Synodalstatuten auch noch iura archidiaconalia genannt. Die sog. lex dioecesana, d. i. das Besteuerungsrecht der Bischöfe, begriff in sich das 1. Cathedraticum oder Synodaticum, die Abgabe an die Kathedralkirche zur Anerkennung der Abhängigkeit von ihr, auch Synodaticum genannt, weil gewöhnlich auf der Diözesan-Synode eingesammelt; weil sie in Deutschland gewöhnlich den Archidiakonen zufiel, darum kann sie auch zu den iura archidiac. gerechnet werden. 2. Das subsidium charitativum, Not- und Liebessteuer bei außerordentlichen Bedürfnissen. Das war ein freiwilliges Almosen. 3. Die Quarta decimarum, der 4. Teil der Zehnten jeder Kirche der Diözese. 4. Quarta legatorum, der 4. Teil aller Vermächtnisse, welche einer Kirche ohne besondere Bestimmung zufielen. 5. Quarta mortuariorum, der 4. oder 5. Teil aus dem Nachlaß eines Geistlichen, portio canonica oder quota funeralis. 6. Jus deportus, das Recht des Bischofs, die Hälfte der Früchte des 1. Jahrs (medii fructus, annalia oder annatae) von einer vakant gewordenen Pründe zu beziehen. 7. Die Procuratio canonica, auch stipendium, circuitio, comestio, servitium, parata, circatura, circada, albergaria, mansionaticum, fodrum genannt, der nötige Unterhalt des Bischofs oder Archidiakons auf ihren Visitationsreisen oder das dafür zu leistende Geldäquivalent. Es kann auch unter die iura archidiac. gerechnet werden. 8. Die Kommenden- oder Kommissionsgelder, welche als Rekognition für die von Zeit zu Zeit oder alljährlich erteilte Bestätigung im Genusse einer nicht bleibend (in titulum), sondern bloß provisorisch (in commendam) übertragenen Pfründe gezahlt wurden. 9. Absenz- oder Tafelgelder für die Dispens von der Residenzpflicht bei solchen Geistlichen, welche gleichzeitig mehrere Pfründen besaßen. 10. Seminaristicum oder Alumnaticum, Beisteuer für Gründung und Erhaltung der Seminarien. (cfr. Kirchen-Lexik. 1, 31 und Permaneder, Kirchenrecht, § 333.) Ob im Konstanzer Bistum alle oder nur einige dieser Abgaben geleistet werden mußten, konnte ich nicht finden.

In den Statuten von 1752 handelt cap. 13 „de solutione iurium episcopalium". Sie werden insgesamt consolationes genannt: Quotannis ad Divi Andreae Apostoli vel circiter festivitatem tenetur camerarius Domino Fiscali vel iurium episcopalium collectori in iuribus episcopalibus, quas consolationes vocant, solvere 9 fl. 8 kr. Ut igitur quilibet confrater primo statim obtutu videre possit, quid ratione consolationum annuatim contribuere debeat, placuit unicuique parochiae suam quotam in capitulari protocollo descriptam assignare, prout sequitur:

	Kreuz.	Heller
Ailingen	42	—
Berckheim	5	—
Berg	10	4
Buechhorn	48	—
Brochenzell	21	—
Cappel	21	—
Danckertschweil	7	—

Digitized by Google

	Kreuz.	Heller
Thüringen	48	—
Eggartskirch	3	4
Eriskirch	14	—
Eschau	1	4
Esenhausen	21	—
Ettenkirch	10	4
Fleischwangen	24	4
Hasenweiler	24	4
Homberg	10	4
Jettenhausen	10	4
Illmensee	24	4
Limpach	10	4
Pfrungen	24	4
Riedhausen	48	—
Rinckenweiler	34	4
Pferrenbach	10	4
Thaldorf	17	4
Albertskirch	3	4
Oberzell	10	4
Wermsreuthe	7	—
Urnau	24	4
Waldhausen	10	4
Weschetschweiler	3	4
Wilhelmskirch	10	4
Zogenweiler	7	—
Zustorff	24	4

(Wie übrigens hier die Summe von 9 fl. 8 kr. herauskommen soll, ist mir unerfindlich: es sind zusammen 584 kr. und 84 Heller.)

Quod si quis solutionem Consolationum, a qua tamen Decanus et Camerarius liber est (nach Abzug dieser 2 Beiträge mag die festgesetzte Summe 9 fl. 8 kr. betragen) differat aut exigenti Camerario et Pedello in parata pecunia solvere recuset, poenae confratribus arbitrariae subiiciatur, Bannalia in capitulo nostro aut usu nunquam recepta fuerunt aut saltem immemorali temporis praescriptione exoleverunt.

Der Fiscalis gehört nach den Constit. syn. Const. p. 5, lit. 3 zu dem iudicium ecclesiasticum, zum kirchlichen oder geistlichen Gerichtshof und nimmt seine Stelle nach dem Vicarius (generalis). Officialis und Sigillifer ein. Unter fiscus verstand man anfangs die königlichen oder kaiserlichen Privatgüter. Die fiscales, procuratores fisci, advocati camerae oder advoc. fisci waren die Verwalter derselben. Es bedeutet aber auch die Dienstleute, die Hörigen, auf den königlichen Kammergütern, fisci homines, fiscalini. Hier bedeutet fiscalis bischöflichen Rentmeister, den Verwalter des bischöflichen Fiskus oder Einkommens.

Bannalia wurden nicht bezahlt, wie unser Kapitel auch im lib. Banalium von 1324 (Freib. Diöz. Arch. 4, 42 ꝛc.) nicht vorkommt. Dort wird der Name also erklärt: Das vormalige Bistum Konstanz war bekanntlich in 10 Gaue nach seiner natürlichen Lage abgeteilt, die Archidiakonate hießen. Diesen Namen trugen die Gaue oder Bezirke, weil ihnen ein archidiaconus im Auftrag und mit Vollmacht seines Bischofs vorstund. Bannus, bannum ist also in dieser Beziehung der betreffende Bezirk oder Bann, den der Archidiakon namens seines Bischofs beaufsichtigen und verwalten mußte. Darum heißen auch die von den Betreffenden hiefür zu leistenden Abgaben bannalia et archidiaconalia (sc. iura, resp. onera). Namentlich mußten die besseren Einkommenspfarreien Bannalgebühr bezahlen. In kirchlich-historischer und rechtlicher Bedeutung sind die Bannalien, auch speziell noch etwas anderes, nämlich eine Zwangs- und Strafsache. Bann kömmt wohl von binden her und bannus stammt aus dem Deutschen (Bann, bannen, zwingen). Daher Kirchenbann, Heer-, Mühle-, Wild-, Brot-, Bierbann ꝛc.

Was nun unser Bistum Konstanz betrifft, so hat auf Befragen des Bischofs Eberhard II. (Eberhard Truchseß von Waldburg 1248—84) P. Innocenz IV. 1249 über die Bannalien im allgemeinen

Digitized by Google

folgend Antwort und Entschließung gegeben: „Primum argumentum de mulctis est, quibus bannalium nomen. In episcopalibus iuribus, tuam semper personam benignitate confovere volentes, ut condemnationes seu poenas, quae bannalia vulgariter nuncupantur, a rectoribus ecclesiarum tuae dioecesis parochianis tuis propter ipsorum delicta vel excessus rationabiliter impositas prout a te et bonae memoriae H. Const. episcopo, praedecessore tuo (Heinrich von Tanne 1233—48) perceptae noscuntur, libere percipere ac exigere tibi liceat, auctoritate praesentium plenam tibi concedimus facultatem". Neug., episc. Const, 2, 439. Neugart bemerkt dazu: Forte iam ea aetate principibus quibusdam aut dynastis indecens visum, ab episcopis ac parochis in eorum subditos, qui forte extra matrimonium fructus connubii collegerunt, poenis pecuniariis aut aequivalentibus animadverti, ut propterea consilium auxiliumque contra reclamantes a s. pontifice Eberhardus petierit. Hier ist mit Bann oder bannalia schon deutlich der Begriff von Strafe, Buße, höhere Gewalt oder Gerichtsbarkeit verbunden. Die Bischöfe selbst, meist aber in ihrem Namen die Archidiakonen und Archipresbyter (Erzpriester, Dekane) und auch die rectores ecclesiarum (Pfarrer) untersuchten auf den sog. Senden oder Synodalgerichten die vorgekommenen Verbrechen und Laster der Gemeindemitglieder, die dann je nach Befund kanonisch bestraft wurden. (Freib. K.-Lex. 10, 66.) Besonders hat man diese Bannalstrafe bei Geburten unehelicher Kinder in Anwendung gebracht. Das ius bannalium hieß auch Bauschatz oder Baupfennig. Schon in einer Urkunde aus der Zeit Ludwigs des Frommen finde ich den Ausdruck: res in interdictu banni fiant (Goldast. scr. rer. alam. 2, nr. 95). Ebendaselbst wird das Wort also erklärt (pag. 63): bannus duplex erat, minor et maior, qui et dominicus, ni fallor, dictus est, h. e. regius vel imperatorius, si eum vel rex vel imperator edixisset. Uterque certa summa auri argentive solvebatur, de qua in legibus illis clare di(s)citur, quae a Francis et Alemannis constitutae sunt. Nach dem liber marcarum von c. 1360—70 mußten damals folgende Abgaben bezahlt werden:

1. In crismalibus (chrismale von chrisma, das Salböl). Chrismales denarii = praestatio, quae a presbyteris pro chrismate, quod circa pascha ab episcopo accipere solent, eidem episcopo exsolvebatur. Also Heiligölgeld.
2. In propina oder in propinis von propinein, propinare, vor- oder zutrinken, dann etwas Essen vorsetzen und überhaupt hergeben. Daher propina = Geschenk, Gabe, auch Trunk. Nach Nikolaus von Clemange wäre das Wort namentlich in Alemannien üblich gewesen: oblatio et gratuita datio iuxta vulgare Italicum dicta fuit servitium et secundum Alemannos propina dicitur.
3. In consolacionibus. In consolatio wird gebraucht von jeder außergewöhnlichen Spende an Geld oder Naturalien an die Kanoniker, auch von coena vel prandium extra ordinem et solito suavior et delicatior, praesertim in vigiliis et anniversariis. Hier bezeichnet es eine Abgabe an den Bischof „die jährlich Bischofstür von der kilchen zu Sempach, die man nennet consolationes". a. 1426.
4. In synodalibus. Synodale, synodalia bedeutet ohne Zweifel die sonst mit den Ausdrücken cathedraticum, synodaticum, auch synodus bezeichnete Abgabe, welche von den Inhabern kirchlicher Benefizien jährlich dem Bischof oder Archidiakon (letzteres war in Deutschland das Regelmäßige) auf der nach Ostern gehaltenen Synode entrichtet wurde; sie hatte zu geschehen in honorem cathedrae, d. i. zur Anerkennung der Unterwürfigkeit unter die bischöfliche Kathedra, daher die gewöhnliche Benennung. Vergl. Bened. XIV. de syn. diocc. l. 5, cap. 6, nr. 1 und 2. Gemeinrechtlich betrug die Abgabe für ein Benefizium 2 Solidi. S. Freib. Diöz. Arch. 5, 117.

Von den iura capitularia wurde die refectio schon in der 23. Anm. erklärt. Eine zweite Abgabe an die Kapitelskasse bildete das mortuarium, das übrigens nicht erst beim Tode des Pfründners, sondern gleich beim Eintritt ins Kapitel bezahlt werden mußte, obwohl es eigentlich das beste Haupt bedeutet, das aus dem Nachlasse bezahlt wurde. 1752 aber heißt es ausdrücklich:

Receptus in Capitulum numerabit in parata pecunia (bar) Camerario ad camerae bursam (Kamerariatskasse) duos floronos pro refectione, dein pro mortuariis tantum, quantum locus residentiae requirit, quod ex Protocollo capitulari hic annectere placuit:

DD. Parochi in

	fl.	kr.	Heller
Thüringen	11	25	—
Buechhorn	8	33	—

Digitized by Google

Hofen	4	34	—
Eriskirch	6	51	—
Ettenkirch	4	34	—
Brochenzell	6	51	—
Thaldorf	6	51	—
Albertskirch	4	34	—
Jettenhausen	4	34	—
Cappel	5	42	4
Ailingen	6	51	—
Berg	4	34	—
Wilhelmskirch	5	42	4
Eggartskirch	4	34	—
Urnau	5	42	4
Limpach	4	34	—
Homberg	6	51	—
Pfrungen	6	51	—
Illmensee	6	51	—
Riedhausen	6	51	—
Esenhausen	4	34	—
Fleischwangen	6	51	—
Waldhausen	6	51	—
Hasenweiler	6	51	—
Zustorff	6	51	—
Zogenweiler	4	34	—
Danckertschweiler	4	34	—
Weschetschweiler	4	34	—
Rinchenweiler	4	34	—
Pferrenbach	4	34	—
Berckheim	4	34	—

DD. Capellani in Buechhorn, Ailingen et Eriskirch pro refectione et mortuariis solvunt ad cameram Capituli 6 fl. — Praedicta mortuaria et ingressum ad diem susceptionis non solvens dabit camerario sufficientem cautionem sive obligationem sub hac vel simili forma: Ego N. N., cum loco N. in Confratrem et Concapitularem venerab. Capituli Thüringensis solenniter receptus sim et in statuta et statuenda capituli bona praemeditatione et libera voluntate iuraverim. Ideo me eidem capitulo pro mortuariis in N. floren. ad cameram spectantibus et spatio unius anni solvendis, oppignoratis interea omnibus meis bonis, obligo et obligatum volo, bona fide in his scriptis, manu et sigillo meo signatis datum etc. Quodsi quis, quod absit, post lapsum termini ad solutionem mortuariorum tardus foret et negligens, is pro singulis annis uno florene, poena irremissibili, mulctabitur.

Daß diese mortuaria in manchen Kapiteln auch für den Todesfall entrichtet werden mußten, und zwar in bedeutender Summe, zeigen uns die Statuten des benachbarten Kapitels Linzgau vom 9. Juni 1324, welche überhaupt sehr interessant und in manchen Punkten mit den unsrigen fast gleichlautend sind. (Neugart, episc. Const. 2, 689.) § 12 handelt de mortuariis confratrum decedentium et quid de ipsis cedat capitulo et quid camerario et quid baiulo: Illa etiam, quae de decedentibus sunt solvenda, sunt haec: quia equus cuiuslibet decedentis, quem solitus fuit equitare dum vixit, unum par de melioribus vestibus suis laneis et melior lectus capitulo debentur et nomine capituli semper camerario sunt assignanda: si autem equum non habet, pro equo dabitur una marca argenti ponderis Const. (Das Landkapitel bekam also das Reitpferd des Verstorbenen, oder, wenn er kein solches hatte, 1 Mark Silber Konst. Währung, 1 Paar bessere wollene Kleider und ein besseres Bett.) Camerario autem debentur sella et frenum equi, mantellum pileus, calcaria, goltra, kulcitrum, pulvinare cum duobus linteaminibus, omnia de melioribus, et cingulus cum apendiciis cinguli, si cingulus habet aliquid de argento, vel aliquid de apendiciis cinguli, sicut cultellus et alia. (Der Kamerer wurde reichlich beschenkt mit Reitsattel und Zaum, Mantel, Hut, Spornen, goltra (Goller, Koller, collare, Halsmantel?), Kissen oder Matratze, Pfüllven mit 2 Leintüchern, alles von besserer Eigenschaft, mit dem Cingulum mit seinen Anhängseln, wenn

es etwas von Silber hat, oder mit etwas von den Anhängseln desselben, dann mit einem Messer und andern Dingen. Auch der baiulus oder pedellus, der Kapitelsbote, war nicht vergessen: ihm gebührte una tunica de indumentis cottidianis, unum par de lineis vestibus, duae stivales et duae caligae meliores et cingulus cum apendiciis, si haec fuerint sine argento, ein gewöhnlicher Rock, ein Paar leinene Kleider (Hemden?), ein Paar bessere Stiefel und Schuhe und ein Cingulum mit dem, was dazu gehört, wenn es nicht silbern ist.

Ein weiteres ius capitulare ist in folgender Forderung von 1275 enthalten: Offeret deinde quilibet novus Capitularis spatio unius mensis Decano et Camerario, cuilibet biretum quadratum seu pro eo in parato (bar) dimidium florenum, et tum recipiet a Camerario bursam novam Capitularem, sed vacuam, et occupabit locum, licet ultimum in capitulo prandebitque cum caeteris Confratribus sumptibus capituli.

Für seine Zugreßgelder empfing der neue Pfarrer also sogleich eine Gegengabe: eine neue Börse, die allerdings leer übergeben wurde, aber zur Aufnahme der Kapitelsgaben, Präsenzgelder 2c. bestimmt war, und freien Mittagstisch, den die Kapitelskasse bezahlte.

Die Statuten von 1752 enthalten noch eine Anmerkung hiezu, welche sich auch auf die obige collatio einer Pfründe bezieht: Quoniam parochiae Thaldorff et Wilhelmskirch ab expositis haud stabiliter inofficiantur, sed ad placitum Reverendiss. DD. Abbatum in Weissenau et Creüzlingen variis obnoxiae sunt vicissitudinibus quoad suos Vicarios regulares, ideo iura pro refectione et mortuario adcessum vel decessum cuiuslibet reverendiss. DD. Praelati solvi solent. Unde est, quod altefatis Reverendiss. DD. Praelatis post eorum obitum iusta a Capitularibus fiant, non vero eorundem Vicariis regularibus in praedictis parochiis, qui pro refectione et mortuariis nihil solvunt, quamvis quoad suffragia aliaque onera capitularia perinde maneant obligati ac caeteri Capitulares. Wilhelmskirch war der Abtei der regulierten Augustinerchorherrn in Kreuzlingen inkorporiert (1752: Patronus beneficii Reverendiss. DD. Praelatus Creuzlinganus) und wurde daher immer durch ein Mitglied des Klosters pastoriert. Ebenso verhielt es sich mit Thaldorf gegenüber der Prämonstratenser-Abtei Weissenau (1752: Abbatiae Albaugiensi incorporata, penes quam etiam est dominium territoriale). Die Äbte konnten zu jeder Zeit einen beliebigen Geistlichen aus ihrer Mitte dahin senden. Um nun die öftere Bezahlung der refectio etc. zu vermeiden, wurde der obige Ausweg getroffen.

Jeder Kapitelsgeistliche also, der bei einer Konferenz nicht erschien, mußte für sein Ausbleiben 5 Konst. Schillinge bezahlen = c. 5 M. Dieselbe Strafe mußte jedesmal bezahlt werden, wenn ein Kapitelsmitglied bei der Beerdigung (depositi) eines andern nicht erschien.

Wie es bei der Beerdigung eines Kapitularen gehalten werden sollte, haben wir oben, § 2 Seite 38, § 3 Seite 38 und in den Anmerkungen 15—17 gesehen; auch der folgende § 19 handelt noch davon. 1752 wurden im 17. Kap. „de exsequiis et sepultura Confratrum", folgende ebenso weise als pietätsvolle Bestimmungen getroffen:

1. Si quis confratrum mortis debitum solverit haeredes vel domestici defuncti, inprimis autem regionis deputatus aut parochus vicinior mortem confratris quam celerrime intimabit Decano, qui ocius adesse festinet. Interim deputatus vel alter capitularium ante decani adventum ab aedibus defuncti non discedat circa funus iusta agendo et disponendo ac insuper sedulo cavendo, ne quidquam ab haeredibus defuncti vel a loci domino aut eiusdem praefecto de documentis et registris beneficii vel fabricae aut aliis derelectis rebus supprimi vel distrahi valeat. (Wie sorgsam in Beziehung auf die Registratur und die Akten der Pfründe oder der Fabrik, i. e. der Kirchenpflege!)

2. Superveniens ex post decanus bona defuncti, quae usui quotidiano necessaria sunt, in inventarium redigat et caetera capituli sigillo obsignabit, claves vero ad se recipiet vel viciniori alicui parocho custodiendas committet. Tum de die obitus et facta obsignatione D. Fiscalem mature certiorem reddat. (Damals hatten die Geistlichen noch ihren exemten Gerichtsstand.)

3. Decanus specialiter invigilabit, ne quos ad conobsignationem admittat, nisi qui vel per specialia concordata aut exercitos actus possessores pacificos, non tamen violentos aut clandestinos admissionem probare possunt; pariter cavebit, ne bonorum a defuncto relictorum decimatio a saecularibus fiat aut accipiatur, vulgo Abzug; nam ea alias circa illa bona tantum fieri solet, quae steurae et oneribus civilibus antehac subiecta fuerunt. (Warnung vor gewalttätigen Laien, die sich bei der Obsignation ein Recht anmaßen, das sie nicht haben. Die decimatio

Digitized by Google

der Hinterlassenschaft, Abzug genannt, fand also nur bei steuerbaren Objekten statt. Das war gleichsam das mortuarium saeculare oder die quarta funeraria an die Staatskasse, die Steuern oder Sporteln aus der Erbmasse. Das Wort steura, exactio, tributum, Steuer, hat sich bald im mittelalterlichen Latein eingebürgert. Rebdorf schreibt zum Jahre 1296: propter steuram impositam clero a civibus, und zum Jahre 1344: eodem tempore Ludwicus gravem steuram imposuit terrae suae. (Struv., rer. germ. script. 1, 715.) Es kommt schon viel bälder vor.)

4. Ad funus honorifice terrae mandandum atque ad exsequias decenter peragendas convocavit decanus tot ex viciniorihus parochis, quot ipsi necessarii (videntur) aut haeredes petiorint.

5. Omnium autem et singulorum confratrum exsequiae sumptibus cuiusvis defuncti sunt celebrandae; curet tamen decanus, ne fiant excessivi in evidens detrimentum haeredum, sed ut singuli praesentes finitis exsequiis et sumta brevi et lugubri refectione remeent ad propria mandabit. Quod si quis adeo pauper vel aere alieno gravatus decedat, nihilominus decedens capituli sumptibus per viciniores honorifice sepeliendus est et pro eodem exequiae debitae peragendae.

(Ueber das Leichenbegängnis eines armen Mitbruders handeln noch die folgenden §§ 19 und 20. Nach kurzer, der Trauer entsprechender, Kollation sollten also die Geistlichen nach Hause gehen.

6. Decanus praeterea mortem confratris caeteris confratribus in et extra capitulum existentibus intimabit, qui omnes et singuli prima data occasione in refrigerium defuncti tres Vesperas totidem defunctorum Vigilias recitare et sacrae missae officium terna vice, pro primo scilicet, septimo et tricesimo offere tenentur. Curabunt itaque singuli confratres, ut iusta haec cuilibet fideliter persolvantur, ne ingratitudinis notam incurrant et poena talionis puniantur: eadem enim mensura, qua quis mensus est, eidem remetietur. Recipiet igitur quilibet a successoribus tantum, quantum olim praestitit antecessoribus.

(Es gab confratres in und außerhalb des Landkapitels. Wer nämlich einmal rechtmäßig war aufgenommen worden, der galt auch noch nach seinem Abzug aus dem Kapitel als confrater, wie uns noch die letzte gedruckte Urkunde des Theuringer Kapitels beweist: Catalogus plurimum et admodum R. R. D. D. Confratrum Vener. rural. Capituli Türingaui. Konstanz 1801. Daselbst werden nicht weniger als 11 DD. Confratres extra capitulum degentes aufgezählt, die aber alle einst im Dekanate angestellt waren. Umgekehrt war aber auch nicht jeder im Kapitel Angestellte eo ipso schon Kapitular, wie uns ausdrücklich beweist die Unterscheidung zwischen dies beneficii acquisitionis und dies susceptionis (der Aufnahme ins Kapitel). So heißt es gleich von dem damaligen Dekan Ritter, Pfarrer in Ailingen: parochus in Ailingen ab anno 1765, 13. August, susceptus ad capitulum 1768, 26. September. Gewöhnlich liegen einige Jahre zwischen der Anstellung und der Aufnahme ins Kapitel. Daher werden in demselben Katalog 6 DD. Parochi, non Capitulares aufgezählt, 2 Weissenauer Prämonstratenser als Pfarrer von Oberzell und Manzell, 2 Augustinerchorherrn von Kreuzlingen als Pfarrer von Horgenzell und Kehlen, 1 Dominikaner als Pfarrer von Löwenthal und 1 Weltpriester, der Pfarrer von Eschau, der zugleich Benefiziat von Ravensburg war. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, nur die Ordensgeistlichen seien nicht als Kapitularen aufgenommen worden, denn unter den DD. Parochi et Capellani Capitulares, necnon Parochi Vicarii steht gleich als 1. ein Augustinerchorherr von Kreuzlingen als Pfarrer von Wilhelmskirch, als 2. ein Prämonstratenser von Weissenau als Pfarrer von Thaldorf, dann ein Kapuziner als Vicarius iuterimisticus in Eggartskirch. Es bedurfte also der besonderen Aufnahme in das Kapitel, wie sie in Anmerkung 22, 23 und 25 geschildert wurde.

Jeder confrater mußte also für ein verstorbenes Kapitelsmitglied je dreimal die Totenvesper und die Totenvigil beten und dreimal das heilige Meßopfer darbringen: am Begräbnistag, am 7. und 30.)

7. Statutum praeterea, ut quilibet confrater, licet locum mutaverit et extra capitulum vita functus fuerit, a solutione horum suffragiorum minimo excludatur, sed eidem per singulos confratres persolvenda sint, ad quod vicissim quilibet discedens pro huius capituli confratribus defunctis faciendum obligatus esto.

8. Decanus interea viduata ecclesiae per mensem, nisi eb pestem hac vice suo iuri cedere velit, providebit et eo finito fructus beneficii pro rato temporis et oblationes omnes, unicum librum ex bibliotheca defuncti, cuius tamen valor 6 florenos non excedat, et vestem choralem seu superpelliceum percipiet.

Digitized by Google

(Wir haben hier schon den sog. Dekanatsmonat. Die Pest herrschte in unserer Gegend besonders während des 30jährigen Krieges, wie z. B. der Ailinger Pfarrer und Kapitelsdekan Adam Spengler am 4. November 1635 an ihr starb. Dem Dekan gehörten als Dekanatsmonat die Einkünfte der erledigten Pfründe für diesen Monat und alle oblationes, Opfer. Es sind die oblationes populi im Gegensatz zur oblatio sacerdotis in missa (Freib. Diöz. Arch. 3, 300.) Es sind darunter aber auch die sog. unständigen Einnahmen, oblationes et remedia, Opfer und Gebühren, zu verstehen. (cfr. lib. taxationis eccl. de anno 1352. Freib. Diöz. Arch. 5, 1 sq.) Außerdem bekam der Dekan noch ein Chorhemd oder einen Chorrock.)

9. Demum decanus nomen, dignitatem et officium confratris defuncti, annum, mensem, diem, quo per obitum e vita cessit, quid et quantum pro capituli augmento contribuerit vel pie legarit, pro perpetua eius memoria catalogo defunctorum inseret, ut sic pro eo fiat, quod decreta capitularia fol. 39 volunt, et eius in capitulum benefacta et liberalitas postulant et requirunt.

(Den hier genannten catalogus defunctorum Capitularium werde ich, soweit er aufgefunden wurde, am Schluß veröffentlichen. Von Legaten ans Kapitel wird im Verlauf dieser Darstellung die Rede sein.)

25) Wer bei den Kapitelskonferenzen non superpelliceatus aut calceatus (calcareatus) erschien, mußte jedesmal 6 Konstanzer Schillinge circa 6 Mark Strafe bezahlen, welche zum Nutzen des Kapitels zu verwenden waren, wenn er sich nicht mit guten Gründen rechfertigen konnte. Superpelliceatus = superpellicio indutus, mit Chorrock. Im Jahre 1209 wurden in der Kapelle des heiligen Pelagius auf der Reichenau 2 Pfründen gestiftet, deren Besitzern auch zur Auflage gemacht wurde, ne nunquam celebrent horas nisi vestitura religiosa (monastica), scilicet superpelliciis vel cappis induti. Auch nach den Linzgauer Statuten von 1324 mußten die Geistlichen bei den Kapitelsversammlungen semper cum superpelliciis erscheinen. Calceatus, beschuht, von calceus, der Schuh, der den Fuß bedeckt, im Gegensatz zur solea, der Sandale, welche nur die Sohle schützt, kann hier wohl nicht richtig stehen, außer man denkt dazu nochmal: non, wer nicht mit Schuhen erscheint. Das Konzil von Orleans (Aurelianense I) im Jahre 511 verbot den Mönchen in Kanon 20 Tzangas habere. Tzangae vel Zangae erant calceamenta cothurnata, (hoch oder weit hinaufreichend wie der Kothurn) ad mediam crus procedentia, unde ocreae etiam dicebantur. Saecularia haec calceamenta erant atque inde per canonem Aurel. prohibita sunt, qui monachis calceos tantum modestos et follicantes (von follis, der Blasbalg, daher dehnbar, elastisch) concedit. (Eckhart, comment. de reb. Franc. orient. 1, 125.) Derselbe Schriftsteller schildert uns nach Eginhards vita Caroli M. die Fußbekleidung dieses Kaisers: pedes calceamentis constringebat, nur in Rom auf Bitten der Päpste Hadrian und Leo calceis quoque, romano more formatis, induebatur. (Ibid. p. 627.) Da bediente er sich wahrscheinlich der calcei senatorum, welche von besonderer Art waren, daher calceos mutare = Senator werden. Uebrigens waren schon unter demselben Karl rote Schuhe die Auszeichnung des Kaisers, schwarze die der Großen des Reichs. (Ib. 2, 15.) Hachenberg, German. media, schreibt p. 408: calcei materia multiplex et varia. Multiplicem materiam superavit formae sive figurae varietas. Es werden dann Uebertreibungen angeführt, wie die calcei fenestrati, gefensterte, quia variis scissi foraminibus erant, wie man sie jetzt wieder hat, rostrati, lunati etc. nach Art der Chinesen vorn mit aufstehendem Schnabel u. s. w.; dann calceamenta forinsecus aurata, außen vergoldet, corrigiis tricubitalibus in signita, mit Riemen, die gleichsam 3 cubita, 3 Ellen lang sind. Ein solcher Luxus hat jedoch damals bei den Geistlichen gewiß nicht geherrscht. Doch befehlen auch die Const. syn. Const. p. 2, tit. 1: A turgidis et dissectis caligis abstineant (clerici), nec calceos ad elegantiam incidant. Benedikt XIV. schreibt (Syn. dioec. l. 11, c. 4) von einem Bischof, er habe seinen Geistlichen auch den usus fibularum (der Schnallen) in calceis verbieten wollen. Er aber habe als secretarius s. Congregationis Concilii widerraten, fibulae enim, quae hodie ad calceos colligandos sunt in usu, nisi sint gemmis distinctae, nullam prae se ferunt, vanitatem, sed solius commoditatis causa adhibentur etiam ab hominibus infimae plebis et pauperrimis. Es kann also hier nicht wohl von Schuhen die Rede sein, selbst wenn man ocreas pelliceas, Pelz- oder Mettenstiefel darunter verstehen wollte, qualibus etiamnum in plerisque monasteriis tempore hiemali nocturnae psalmodiae vacantes utuntur. (Neug. ep. Const. 2, 333.) Darum muß calcareatus, bespornt, die richtige Lesart sein, wenn nicht wie oben gesagt non auch zu calceatus zu denken ist. Das Reiten war zwar den Geistlichen nicht verboten aber sie mußten, wie wir oben in der 20. Anmerkung gesehen haben, Sporn und Reitstiefel außer

Digitized by Google

der Kirche lassen. Daß sogar die meisten Geistlichen ein Reitpferd hielten, erhellt aus der oben angeführten Bestimmung der Linzgauer Statuten, wornach dasselbe nach dem Tode des Inhabers dem Dekane zufiel, aber es verstieß gegen das decorum, wie ein Reitersmann in der Kirche zu erscheinen, daher die Strafe. Einen weitern Grund gibt der Biograph Ludwigs des Frommen mit folgenden Worten an: Tunc coeperunt deponi ab episcopis et clericis cingula balteis aureis et gemmeis cultris ornata (dazu ist das oben aus den Linzgauer Statuten Angeführte zu vergleichen: cingulus cum apendiciis cinguli, si cingulus habet aliquid de argento etc.) exquisitaeque vestes, sed et calcaria talos onerantia relinqui; monstro enim simile ducebatur, si ecclesiasticae familiae deputatus conaretur aspirare ad saecularis gloriae ornamenta. (Eckhart, comm. de reb. Franc. orient. 2, 135.)

26) Es ist hier unterschieden zwischen rector, incuratus und induciatus, wie wir schon § 8 gehabt haben, daß niemand sub forma induciarum, sine authoritate ordinaria concessarum, über einen Monat eine Kirche des Dekanats versehen dürfe, wenn er nicht diese inducias dem Dekane vorweise. Rector ecclesiae parochialis heißt der wirkliche Inhaber einer Pfarrpfründe, dem sie kanonisch übertragen war, der eigentliche Pfarrer; incuratus, plebanus, Leutpriester, Verweser, war der Stellvertreter des rector, der abwesend war, weil er entweder mehrere Benefizien oder Abwesenheitserlaubnis hatte, weil Pfarrer mit reicherem Einkommen ihre Stelle nicht immer selbst versahen, wie aus dem lib. taxationis von 1353 erhellt. (Freib. Diöz. Arch. 5, 1 sq.) Diese incurati wurden auch, besonders bei Pfarreien, die Klöstern inkorporiert waren, vicarii genannt und, weil sie ständig sein sollten, vicarii perpetui. In einer Urkunde von 1282 kommen als Zeugen vor zwei rectores ecclesiae und ein plebanus. (Die Urkunde steht in Neug., cod. dipl. nr. 1027.) Dazu macht derselbe Neugart im Episc. Const. (2, 469) die Bemerkung: in hac testium serie distinctionem deprehendisse mihi videor inter rectorem ecclesiae et plebanum. Prior in monumentis alemannicis Kilchherr nominatus ac decimas percipiet (cod. dipl. nr. 1035), posterior Lütpriester, nuncupatur atque de certo stipendio seu assignatis fructibus annuis vivit, qui vulgo congrua sc. portio vocantur. Die Konstanzer Synodalstatuten handeln p. 2, tit. 5 de plebanis et ecclesiarum parochialium rectoribus; es wird daselbst jedoch kein Unterschied statuiert, sondern nur von den parochis und ihren sociis in divinis seu cooperatoribus gehandelt. Tit. 6 bespricht die vicarios ecclesiarum incorporatarum et canonicam (eorum) portionem. Diese vicarii werden unterschieden in perpetui und ad tempus. Von denselben heißt es: Vicarii parochorum in animarum cura administranda vices gerunt. cfr. Trident. s. 21, cap. 4 de reform. und die declarationes dazu, dann s. 23, cap. 1 de reform. und s. 25, cap. 16 de reform. Die incurati sind also hier nicht Besitzer von beneficia incurata oder non curata d. i. Sinekuren. Nun ist noch induciatus zu erklären. Schon § 8 hieß es: Nullus provideri debet alicui ecclesiae . . . . . sub forma induciarum, sine authoritate ordinaria concessarum . . . . ., nisi inducias . . . . . decano denunciet . . . . . Daß induciae oder indutiae klassisch den Waffenstillstand, spätlateinisch Stillstand oder Stille überhaupt, bedeutet ist bekannt. Es wird von induere abgeleitet und für gleichbedeutend erklärt mit tempus indutum oder insertum, eine eingefügte Zeit, wie bei Cato indutilis vorkommt in der Bedeutung einfügbar. Indutiae wäre also die zwischen die Beendigung und den Wiederbeginn der Feindseligkeiten eingefügte oder eingeschaltete Zeit: Waffenfrist oder Waffenstillstand. Das davon hergeleitete Verbum kommt in der klassischen Literatur weder in aktiver noch in medialer Form vor. Ganz passend wird im Register zu Benedikt XIV. synod. dioec. s. v. induciae auf treugae Domini verwiesen, die er l. 11, c. 11 behandelt, denn der Gottesfriede war nichts anderes als ein Waffenstillstand auf bestimmte Tage. L. 13, c. 17 gebraucht er auch den Ausdruck induciae. Er spricht, wie an der ersten Stelle, von den faidae (Fehden), die er erklärt als privatorum inimicitiae, instar habentes privati belli; spricht dann von den Bemühungen Alexanders III. auf dem Laterankonzil zur Abschaffung derselben und fährt fort: verum cum satis superque prospexisset, malum hoc adeo invaluisse, ut nullo modo sperari posset, illud uno veluti ictu eradicatum iri, ad id conversus est, ut tempora statueret indutiarum, quae essent religiosissime inter inimicos servandae, ab adventu Domini in octavam usque diem post Epiphaniam et a Septuagesima usque ad integram octavam Paschae. Faidae non intelligi possunt de bellis, quae, si iusta sint quocunque tempore tentanda sunt, si iniusta, nullo. Das Verbum finde ich in den Annalen des Mönchs Gottfried (er war Mönch zu St. Pantaleon in Köln und schrieb annales über die Jahre 1162—1237). Er schreibt zum Jahre 1188: Imperator purificationem s. Mariae (2. Februar) apud Nurmberg agit, ubi archiepiscopo Coloniensi post plurimos dies ex sententia praefixos,

Digitized by Google

quos ille supersedit, tandem peremtorium diem iudicialiter posuerat. Quo cum idem praesul occurrisset, inde usque Laetare Jerusalem ad curiam Mogontiae causa induciata est. (Rer. germanic. script. ed. 3, cur. Struvio, t. 1, p. 349.) Kaiser Friedrich I. brachte also Lichtmeß in Nürnberg zu, wohin er den Erzbischof von Köln, Philipp I., von Himsberg, den Nachfolger des berühmten Reinald von Dassel, nach verschiedenen vergeblichen Terminen, über die sich der Erzbischof hinweggesetzt hatte, peremtorisch geladen hatte. Hier erschien der Geladene, der im Anfang seiner Regierung wie sein Vorgänger treu zu Friedrich gestanden und das Amt eines Erzkanzlers in Italien bekleidet, auch gegen Heinrich den Löwen gekämpft und zur Belohnung durch eine goldene Bulle das Herzogtum Westphalen und Engern erhalten hatte. Nun aber stellte sich der Erzbischof auf die Seite der Gegner des Kaisers und der Ausbruch des Krieges drohte. Von dieser Zeit spricht unsere Stelle. Der Erzbischof folgte der Vorladung nach Nürnberg und es wurde daselbst von Lichtmeß an bis zum Sonntag Laetare Jerusalem d. i. bis zum 4. Fastensonntag, bis zur Reichsversammlung in Mainz die Sache vertagt oder bis dahin ein Waffenstillstand geschlossen. Darum fährt derselbe Schriftsteller zum gleichen Jahre weiter: Laetare Jerusalem curia celeberrima apud Moguntiacum celebratur (da nahm der Kaiser das Kreuz.) . . . . . Ibi quoque archiepiscopus Coloniensis et Colonienses reconciliantur imperatori. Induciari erklärt daher das Glossarium zum 1. B. der script. rer. german. von Freher-Struve = inducias accipere, was jedoch nicht ganz richtig ist, denn induciari ist hier nicht Medium, sondern Passivum: causa induciata est = causa per inducias dilata est in certum tempus: bis zur Reichsversammlung in Mainz wurde ein Waffenstillstand geschlossen und dort fand dann die Aussöhnung statt. Besser erklärt diese Wörter du Cange in seinem Glossar. med. et inf. latin. t. 3: Induciare = differe per inducias vel inducias facere et constituere. Saepius occurrit apud scriptores inferioris aevi pro moras nectere, procrastinare, differre. Sic recentiores, praesertim iurisconsulti, procrastinationes, moras et dilationes passim vocant inducias, quamvis Latini hanc vocem non soleant usurpare nisi pro pace vel cessatione a bello in certum tempus inter hostes inita. Varias iuris inducias, exponit Calvinus in Lexico. Und unter induciatus schreibt er: Induciatus, cui inducia concessae sunt vel qui per inducias datas securus esse debet. Charta a. 1327, Dom. Hist. Trevir. Joann. Nic. ab Hontheim pg. 111, col. 1: Si capti fuerimus, tunc infra annum et diem post nostram captionem et quamdiu excrediti et induciati fuerimus, aliquam exactionem solvere non debebimus pro nostra liberatione. Aber hier läßt uns auch du Cange im Stich. Ich glaube, daß man am besten auf die Etymologie des Wortes rekurriert und darum den induciatus erklärt als sacerdos ad certum tempus pastorali cura indutus oder wie er in § 8 genannt wird, sacerdos provisus alicui ecclesiae sub forma induciarum i. e. ad certum tempus. Dieser Zeitpunkt aber tritt ein mit der definitiven Besetzung der Stelle. Darum ist induciatus soviel als vicarius parochi ad tempus, ein Ausdruck, den wir schon gehabt haben, ein interimistischer, noch nicht kanonisch investierter Pfarrer oder nach unserer jetzigen Ausdrucksweise ein Pfarrverweser, ein viceplebanus, wie er in den Linzgauer Statuten genannt wird.

Unter induciae muß dann nach dem obigen § 8 auch das Dekret zu verstehen sein, wodurch einem Geistlichen die interimistische Verwaltung einer Stelle übertragen wird. Wenn sie sine authoritate ordinaria erteilt wurden, so wird das von Patronen geschehen sein. Die authoritas ordinaria ist keine andere als die des Bischofs.

In der Vulgata kommt das Wort induciae nicht vor, aber im Brevier, und zwar im officium zweier hochberühmten Jungfrauen und Martyrerinnen aus frühester Zeit, deren Namen darum auch im Kanon der heiligen Messe genannt werden: der heiligen Cäcilia (22. Nov.) werden die Worte in den Mund gelegt: „triduanas a Domino poposci inducias, ut domum meam ecclesiam consecrarem". Hier hat es seine gewöhnliche Bedeutung: Waffenstillstand oder Frist, denn es ist die Zeit vor dem Martyrium gemeint, vor dem sie noch 3 Tage frei haben möchte, um ihr Haus zur Kirche zu weihen. St. Lucia (13. Dez.) spricht: „impetravi a Domino inducias martyrii mei," hier ebenfalls Waffenstillstand, eine Zeit der Ruhe vor dem Martyrium, Hinausschiebung desselben. So induciatus einer, zu dessen Gunsten die Besetzung eines beneficium hinausgeschoben ist.

Ueber die provisio canonica ist das Kirchenrecht zu vergleichen und Trid. s. 7, c. 13 de ref. sammt den declarationes und remissiones der congregatio concilii und der congreg. Cardinalium bei Gallemart hier und s. 14, c. 10 de ref.

28) Refectio und mortuarium sind schon in den Anmerkungen 23 und 25 erklärt. Die refectio war später für alle Pfarrer, ohne Unterschied auf 2 Gulden festgesetzt, das mortuarium richtete sich nach dem Einkommen der Stelle.

Digitized by Google

29) In der älteren Zeit wurde, wie später beim mortuarium, so auch bei der refectio ein Unterschied statuiert: Der Rektor allein hatte sie voll zu bezahlen, der Inkuratus nur 15, der Induziatus nur 5 Konst. Schillinge. Der Preis der vollen refectio ist hier nicht angegeben, dürfte aber aus dem § 6 der Linzgauer Statuten v. J. 1324 erhellen: Rector, quicumque fuerit, antequam in confratrem recipietur capituli, cautionem praestare debebit sufficientem pro refectione solvenda, quae aestimatur ad unam marcam argenti ponderis Constantiensis. Incuratus vero cautionem praestabit de solvenda dimidia marca argenti dicti ponderis et viceplebanus quilibet praestabit cautionem de solvendis quinque solidis denar. Const. pro refectione secundum consuetudinem, longo tempore observatam. Nach alter Observanz hatte also ein Rektor eine Mark Silber Konst. Gewicht als refectio zu bezahlen. Eine Mark Silber war = 2 Pfd. Pfennige = circa 24 fl. oder 41 heutige Mark. Der Inkuratus bezahlte im Linzgau eine halbe Mark = 1 Pfd. Pfennig = circa 12 fl. oder 21½ heutige Mark, ein Theuringer Kapitel 15 Schillinge = circa 15 Mark unseres Geldes; endlich der Theuringer Induziatus soviel als der Linzgauer viceplebanus, nämlich 5 Schilling = circa 5 heutige Mark. Es ist hier zwischen incuratus und viceplebanus unterschieden wie bei uns zwischen incuratus und indutiatus. Cunradus de Fabaria (Pfäffers; er lebte circa 1240) spricht in seinem liber de casibus mon. s. Galli, cap. 13, von clerici plebani im Gegensatz zu fratres, Klosterbrüdern und laici. Goldast erklärt es parochi, qui plebi praesunt, Balbus Catholico: plebanus dominus plebis; plebanatus: eius dignitas vel districtus plebani. Poeta grammaticus:

Plebs hominum dicas, sed plebes ecclesiarum. (Script. rer. alam. 1, 140.) Nach einer Erklärung Schobingers in demselben Werk 3, 112: Pauci (demum ex canonicis ecclesiarum cathedralium aut collegiorum monasticorum) delecti seorsum, qui plebi præessent plebanique vocati sunt wären unter plebani nur Pfarrer aus Domkapiteln oder Klöstern zu verstehen, was aber offenbar unrichtig ist, da schon im liber decim. von 1275 der Pfarrer gewöhnlich rector oder plebanus heißt. Im l. taxationis von 1353 aber scheint der plebanus mit incuratus identisch zu sein und den Verweser des rector zu bezeichnen: aber wer ist dann der viceplebanus? Oder ist der plebanus der vicarius perpetuus inkorporierter Pfarreien, während der viceplebanus = vicarius einen Pfarrverweser oder Leutpriester bezeichnet? Im Trident. s. 5, cap. de ref. werden nach den Prälaten aufgezählt archipresbyteri, plebani et quicunque parochiales vel alias curam animarum habentes ecclesias quocunque modo obtinent. Ebendaselbst s. 24, c. 13 de ref. ist von rectores parochialium ecclesiarum die Rede; ebenso c. 18 de ref. von erledigten Pfründen debet episcopus statim idoneum in ea (ecclesia) vicarium constituere, donec ei de rectore provideatur. Hier ist also der rector in unserm Sinne. Bened. XIV. bestimmt über die Sitzordnung auf den Synoden (de syn. dioec. 3, 10, 7.): Infra vicarios foraneos sedere debent plebani seu archipresbyteri rurales, nisi usus obtinuerit, ut promiscue assideant cum parochis et curatis, qui in sedendi ordine statim succedunt. Hier sind also unter plebani die Erzpriester auf dem Lande, d. i. die Dekane, zu verstehen; von ihnen sind die Pfarrer und die übrigen Kuratgeistlichen geschieden.

30) Für wie wichtig eine Aufnahme in ein Landkapitel gehalten wurde, beweist auch der Umstand, daß nicht eine Unterschrift an Eides Statt oder gar eine einfache Verpflichtung genügte, sondern daß ein leiblicher Eid verlangt wurde, obwohl eigentlich nach kanonischem Rechte (c. 7. X De iuram. calumn. II. 7. Nov. 123, c. 7) die Geistlichen keinen körperlichen Eid mit Berührung der Evangelien (tactis evangeliis), sondern nur propositis evangeliis, vor dem Evangelienbuche schwören sollten. Den Eid selbst haben wir Anm. 25 gebracht.

31) Die Sitz- und Stimmordnung bei Konferenzen haben wir schon in Anm. 25 kennen gelernt; bei der Wahl der Dekane und Kammerer war es dieselbe. Daß in den einzelnen Kategorien das Alter der Anstellung im Kapitel den Vortritt gab, ist natürlich. Darüber, daß nur ein rector oder incuratus das passive Wahlrecht habe, enthalten die Statuten von 1752 im 14. Kapitel de electione decani keine nähere Bestimmung, ebenso wenig im 19. Kapitel de electione, officio et iuribus camerarii; da aber nur die rectores und incurati nach unseren heutigen Begriffen definitiv angestellte Geistliche waren, so versteht es sich von selbst, daß nur sie wählbar waren. Auch das aktive Wahlrecht hatten nach den Const. syn. Const. p. 2, tit. 3 nur die confratres canonice instituti, wozu jedoch auch die induciati und viceplebani gehörten.

32) § 12 handelt von Beleidigung und Streitigkeiten der Kapitelsgeistlichen unter einander und schreibt zuerst gütliche Beilegung und Versöhnungsversuch durch den Dekan und die Mitbrüder vor, bevor der Rechtsweg betreten wird. Es ist also von Zungensünden gegen die Liebe des Nächsten, resp. eines Kapitelsmitbruders, die Rede, de fraterna charitate und den Sünden dagegen, wie sich

Digitized by Google

cap. 12 der Statuten von 1752 ausdrückt. Gar schön wird da geschrieben: Ex tribus, quae sunt probata coram Deo et hominibus, concordiam fratrum primum esse sacrae litterae testantur. Ecclesiast. 25, 1. 2. Ea propter confratres huius capituli pacem et concordiam inter se nutriant et conservent, lites omnes et contentiones fugiant. Homo enim perversus excitat rixas. Proverb. 16, 28. Cogitent saepius et perpendant, satius multo esse, ignominiam sustinere, bonorum et facultatum iacturam facere aliasque iniurias perpeti, quam iudicio contendere. Nullus confratrem levi de causa sine praescitu decani, cuius est, discordantes concordare, in ius trahat vel Constantiae litem moveat. Secus qui fecerit, poenam incurret duorum florenorum camerae applicandorum. Nullus alterius famam denigret, alterius honorem laedat aut laedi permittat, sed detrahentem secreto proximo suo persequatur et corripiat. Nullus defectus alterius et imperfectiones dente canino mordeat et aliorum ludibrio exponat; sed quisque charitatis fraternae et fragilitatis propriae memor aut confratrem defendat aut decano vel in maioribus delictis etiam ipsi reverendissimo Ordinario deferat corrigendum. Contra quae si quis notabiliter impingat, a laeso veniam petat eique satisfaciat; quodsi facere noluerit, poenam decano arbitrariam subire cogatur. Qui enim detrahit fratri suo aut qui iudicat fratrem suum, detrahit legi et iudicat legem. Jacob. 4, 11. Charitatem itaque foveant ad invicem, sunt enim sacerdotes pacis et charitatis praecones; quod si linguis omnium, tum hominum, tum angelorum, loquantur et charitate destituti sint, opera omnia, meriti omnis expertia experientur. In den alten wie in den neuen Statuten ist also der vom göttlichen Heilande selbst angeordnete Instanzengang vorgeschrieben. Matth. 18, 15: Si peccaverit in te frater tuus, vade et corripe eum inter te et ipsum solum . . . . . Si autem te non audierit, adhibe tecum adhuc unum vel duos . . . . . Quod si non audierit eos, dic ecclesiae. Die Konstanzer Synodalstatuten fassen die hier und im folgenden § 15 genanten Vergehen in p. 2, tit. 1, nr. 30, also zusammen: Si clericus clericum vel laicum probris, maledictis aut conviciis prosciderit; armis aut pugnis percusserit, crinibus aut barba traxerit, lignis, lapidibus, cantharis aut vitris proiecerit, membro aliquo mutilaverit aut membrum inutile reddiderit, praeter iustam satisfactionem, laesae parti factam, pro qualitate excessus pecunia, carcere, suspensione ab officio aut privatione beneficii per Vicarium nostrum irremissibiliter plectatur. In alten Zeiten mußte der Zuwiderhandelnde 1 Pfd. = 12 fl. = 20½ Mark Strafe zahlen, in den neuern 2 fl., in beiden Fällen zu Gunsten der Kapitelskasse. Die oben gebrauchten Ausdrücke sind herrlich: denigrare anschwärzen, ganz schwarz machen; dente canino mordere beißen nach Art der Hunde, mit dem Giftzahn oder Spitzzahn des Sarkasmus über einen herfallen; impingere gegen etwas schlagen, verstoßen; alicui pugnum in os impingere, einem einen Faustschlag ins Gesicht versetzen, wie in den Konstitut. armis aut pugnis percutere. Aber auch welche Ausbrüche der Rohheit: an Haaren oder Bart jemand herumziehen, mit Scheitern oder Stuhlfüßen, Latten u. s. w., mit Steinen, Gläsern und Krügen oder Humpen nach andern werfen, Glieder verstümmeln.

33) Vom traurigen Kapitel der Konkubinen oder de concubinatu handelt in den Konstitutionen der ganze 17. Titel des 2. Teils. Nach Auseinandersetzung der Notwendigkeit der Keuschheit für den Geistlichen und der Mittel zur Erhaltung derselben wird fortgefahren: Si quis deinceps in turpissimo concubinatu versari deprehensus fuerit contra eum Vicarius noster iuxta canonem a Trident. Conc. adversus concubinarios editum (s. 24, cp. 8 de ref. matr. s. 25, c. 14 de ref.) sine ullo respectu personae, dignitatis aut status procedat. Pari modo contra eos, qui fornicationis simplicis aut suspectae familiaritatis convicti fuerint, procedi volumus. Ecclesiarum praefecti et decani rurales, si unum vel plures clericos in ecclesia vel decanatu suo concubinarios et fornicarios, seu de concubinatu et fornicatione suspectos cognoverint, eos nobis aut Vicario nostro vigore praestiti sui iuramenti denuntient. Die neuen Statuten behandeln dieses Thema gar nicht. Als Strafe war festgesetzt die Bezahlung von etwa 10 Mark an die Kapitelskasse. Über den Besuch von Wirtshäusern und Tänzen ist schon Anm. 20 gesprochen.

34) Ueber die Bewahrung der Kapitelsgeheimnisse sprechen sich die neuen Statuten also aus: Secreta capituli. decisiones et consilia exteris non revelent sed silentio tegant adeo, ut, si quis confratrum capitulum mutet, ad silentium tamen teneatur. Vas enim, quod non habuerit operculum nec ligaturam desuper (ein Gefäß das keinen Deckel hat, noch zugebunden ist), immundum erit. Num. 19, 15. Als Strafe wurde Ausstoßung aus dem Kapitel festgesetzt, im Wiederholungsfalle Exkommunikation durch den Dekan. Schon oben, § 3, war von der Androhung derselben durch den Dekan die Rede. Ich glaubte anfangs, es sei hier unter uns eine quasi- Exkommunikation zu

Digitized by Google

verstehen, nämlich der Ausschluß aus dem Kapitel. Eine solche Auffassung aber macht unser Text unmöglich, denn diese Ausschließung ist hier ausdrücklich als der 1. Grad einer Strafe genannt, auf die als höhere Strafe die Exkommunikation folgen soll. Sodann wird diese Strafe als canonice proferenda hier wie dort bezeichnet. Von einer solchen Strafgewalt der Dekane finde ich in den Statuten von 1752 auch nicht ein einziges Beispiel. In cap. 15 de off. decani in genere, nr. 3, wird ihm eingeschärft: excessus minores per se ipsum corrigat, maiores sero ad reverendiss. Vicarium generalem per fisci promotorem deferre teneatur; ebenso nr. 4: contumaces (Capitulares) Reverendiss. Officio iterata vice denuntiabit, ut poenis a ss. canonibus praefixis ulterius subiiciantur. In cap. 16: de officio decani in specie quod visitationem ist ihm in Nr. 10 eine Strafgewalt von 1—2 fl. eingeräumt, aber von einem Exkommunikationsrechte ist nirgends die Rede. Auch die Synodalstatuten p. 2, tit. 3 räumen ihm in Nr. 4 nur das Recht ein, minores excessus corrigere. In Nr. 5 wird genau bestimmt: Graviores cleri et populi excessus decani ad nos vel Vicarium nostrum referant. Ebenso nr. 6: minora reforment, maiora ad nostram cognitionem referant; nr. 7: Contra facientes ad condignam poenam nobis vel Vicario nostro in scriptis notificient. Nr. 12 endlich bezeichnet die Rechte der Dekane gegenüber ihren Kapitelsgeistlichen mit den Worten: admonere, corrigere, mandare; die inobedientes et rebelles haben sie dem Ordinariate zu notifizieren. Dazu kommen noch positive Verordnungen, welche gegen das Recht der Exkommunikation durch die Dekane sprechen. Im 4. Teil der Synodalbestimmungen spricht sich gleich tit. 1, Nr. 4 bestimmt aus: Causae inquisitionum contra clericos, licet in palatio nostro episcopali tractentur, volumus tamen, ut sententiae definitivae non alibi quam in loco Consistorii nostri solito pronuntientur. Die Prozesse gegen Geistliche wurden also im bischöflichen Palais geführt, (in Meersburg?), das Urteil aber mußte im Konsistorium (in Konstanz?) publiziert werden. In demselben Teil handelt der 2. Abschnitt von den Streitigkeiten, welche vor das kirchliche Gericht in Konstanz gehören. Zu den causae ex spiritualibus dependentes werden da gerechnet: causae sacrilegii, usurae et similium criminum ecclesiasticorum, quorum cognitio et punitio de iure ad episcopos pertinet. Zu den causae mixtae werden gezählt causae omnes, quae contra clericos nostrae iurisdictioni subiectos moventur. Tit. 5 handelt de censuris ecclesiasticis et aliis poenis iudicialibus. Nr. 5 besagt deutlich: Excommunicatio, quae ab homine infertur, proprie ad nostrum iudicium ecclesiasticum pertinet. Freilich heißt es dann weiter: Proinde sacri oecumenici concilii Trident. decreto (s. 25, c. 9 de ref.) inhaerentes Vicario et Officiali nostro et aliis quibuscunque in civitate et dioecesi nostra ius excommunicandi habentibus in iungimus, ut in ferenda excommunicationis sententia valde cauti sint ac circumspecti; dabei aber auch wieder nec facile eam inferant, nisi gravibus de causis et in casibus, ubi alia iuris remedia deficiunt. Zu diesen causae und casus gehört aber doch gewiß nicht die Bekanntmachung eines Kapitelsgeheimnisses oder, wie § 3, die Unterlassung der Applikation einer heil. Messe für die verstorbenen Kapitularen.

Den den Statuten Zuwiderhandelnden wurde also die Exkommunikation angedroht, sie war daher eine censura ferendae, nicht latae sententiae, und zwar war der Dekan selbst es, der das Urteil sprechen sollte. Darum kann ich nicht glauben, daß hier die excomm. maior. die vollständige Ausschließung aus der Kirche, die überhaupt gewöhnlich nur bei contumaces, widerspenstigen oder unverbesserlichen Verbrechern, angewendet wurde, gemeint sei; es wird höchstens die excomm. minor darunter zu verstehen sein, die teilweise Ausschließung, oder eine Buße, oder Suspension auf einige Zeit. Es ist unglaublich, daß die Exkommunikation, welche doch die schwerste aller Censuren ist, für kleinere Vergehen, und das sind die angeführten Fälle, verhängt wurde. Auch die strengen Uebungen, wie sie in der ältern Bußdisziplinen vorkommen, hießen Exkommunikationen, z. B. Capit. reg. Franc. V. c. 136. Vielleicht ist auch die sog. excommunicatio medicinalis der alten Zeit darunter zu verstehen, welche für geringere Verschuldungen gegen solche ausgesprochen wurde, die ihre Schuld anerkannten, und die Kirche um Buße und Frieden baten. Einige von denen, welche diese Strafe traf, wurden nur von der Teilnahme am Abendmahl, andere auch von der Gemeinschaft des Gebets mit den Gläubigen ausgeschlossen: die spätere excomm. minor (Freib. K. Lex. 1, 601). Zur Verhängung der Exkommunikation sind nur, für die ganze Kirche der Papst, für ihre Bistümer die einzelnen Bischöfe berechtigt. Von der Möglichkeit und Wirklichkeit der Uebertragung dieser Strafgewalt, gleichsam der Delegation an nieder gestellte Geistliche finde ich kein Beispiel. Bened. XIV. handelt im 10. Buch (syn. dioec.) von den Censuren. Auch er huldigt dem Grundsatz nonnisi propter graviorem culpam esse excommunicationem ferendam, und führt dafür alte Bestimmungen an.

Digitized by Google

Aber er fügt auch bei: haec saluberrima monita e memoria exciderant quorundam ecclesiae praelatorum, qui frequenter ob culpas, si non leves, minus tamen graves, anathematis gladio suas oves percellebant. Gegen diesen Mißbrauch ruft er dann neuere Bestimmungen an, so das Kölner Provinz. Konz. von 1536 und besonders des Trid. s. 25 c. 3 de ref. Ferner schreibt er: episcopus ordinariam potestatem habet ferendi censuras easque in suarum constitutionum transgressores decernendi, fügt aber auch bei: non decere dicimus, ab episcopo aliquid sub gravi praecipi vel prohiberi, statuta in transgressores censura, nisi materia praecepti sive ratione sui sive ratione circumstantiarum talis et tanta sit, ut hanc poenam exposcat. Von der suspensio bemerkt er, 2 Autoren eam pro quadam excommunicationis specie habitam non immerito notarunt; von der simplex excomm.: solo verbo proferebatur. In cap. 2 mißbilligt er aber ausdrücklich den immoderatus usus censurarum latae sententiae. An einer andern Stelle ist der gelehrte Papst der Ansicht, daß schon durch eine solche Synodalbestimmung, welche über Kleriker wegen gewisser Verbrechen die degradatio verhänge, den Rechten des Papstes Eintrag geschehe, und doch sei die Degradation eine geringere Strafe als die Exkommunikation. (L. c. l. 9, c. 6.)

L. 5, c. 4 heißt es: non potest parochus iure ordinario sententiam ferre excommunicationis. Wenn also je hier die eigentliche excomunicatio zu verstehen ist, so ist unter der sententia canonice proferenda wohl der Prozeß gemeint, der gegen einen Ungehorsamen angestrengt werden mußte, und zwar beim Ordinariate, und die von diesem gefällte, von dem Dekan als Mandatur desselben eröffnete und von ihm zu vollziehende Strafe.

In andern Paragraphen wird über einen Schuldigen eine Geldstrafe verhängt, mulcta pecuniaria, wie sie auch das Trident. kennt, aber mit dem Beisatze, daß dieselbe locis piis oder fabricae ecclesiae oder alteri pio loco arbitrio episcopi zufließen müsse. (s. 25, c. 3 de ref., ib c. 14 de ref.)

35) Von einer dreitägigen suspensio a divinis ist hier die Rede. Ob darunter die suspensio ab ordine et ab officio zu verstehen ist? Schwerlich, nach dem Grundsatze: onerosa sunt restringenda. Die Synodalstatuten p. 4, tit. 5. stellen zuerst den Begriff der Suspension also fest: Suspensio est censura ecclesiastica, qua quis ab usu ordinum, officii et beneficii sui ecclesiastici ita prohibetur, ut, si durante prohibitione actum aliquem illius ordinis aut officii, a quo suspensus est, exerceat, non tantum gravissime et mortaliter peccet, sed etiam irregularis fiat. Sie geben hiemit also eine Definition der sog. suspensio generalis i. e. ab ordine, ab officio und a beneficio, während hier von der letztern gar nicht die Rede ist. Weiter wird darüber gelehrt: haec excommunicatio a iure ipso facto infligitur aut a iudice infertur. Quae iuris sunt, aliunde petantur, suspensiones autem iudiciales in personas ecclesiasticas, in quas solas cadunt, cum moderatione et nonnisi gravi et iusta de causa tum demum pronuntientur, quando, ut supra de excommunicatione constituimus alia ibidem recensita remedia deficiunt. Nach Aufzählung der Nachteile der öftern Suspensionen wird dann geschlossen: Quare Vicario et Officiali nostri iniungimus, ut antequam ad clericorum suspensiones procedant, prius pecuniariis aut aliis poenis eos ad obedientiam et satisfactionem adigere contendant. Dieses öftere Vorkommen der Exkommunikation, wie hier der Suspension, in den alten Statuten, während die neuen wie die Constit. synodi dioecesanae Const. dieselben nicht mehr kennen, scheint mir ein Beweis für die Wahrheit der Angabe des Schreibers dieser Statuten, des Dekans Rogg von Berg, zu sein, daß dieselben ganz alten Konstitutionen entnommen sind, wie ja auch die Vorrede von 1752 von ordinationes capitulares sub annum 1390 confirmatae spricht. Diese sind gerade die unsrigen. Daselbst ist auch die Rede von einer Ausgabe von 1629. Die Constitutiones synodi dioecesanae Constantiensis wurden zum ersten Mal herausgegeben und promulgiert am 20. Oktober 1609. Daraus ist der Einfluß des Trident. ersichtlich, wie dasselbe auch speziell der Bischof Jakob in seiner Vorrede vom 1. März 1610 hervorhebt. Dieses allgemeine Konzil hat aber, wie wir gesehen haben, die Censuren sehr beschränkt; darum ist in den neuen Kapitelsstatuten keine Rede mehr davon, und in den Konstitutionen ist bei Anwendung derselben die größte Vorsicht und ein nur seltener Gebrauch derselben empfohlen; darum müssen auch die hier vorliegenden Statuten älter sein, weil sie gerade die schwerste Censur, die Exkommunikation, so leicht und bei eigentlich geringfügigen Dingen in Anwendung bringen.

35) Die dreitägige Suspension soll jeden Kapitelsgeistlichen treffen, der seinem Kapitelsmitbruder ein Leid anthut capillando. In der klassischen Literatur kommt nur das Deponens capillari vor in der Bedeutung behaart sein, hier scheint es für capillos evellere oder intervellere gebraucht: die Haare ausraufen, wie wir oben in Anm. 32, die hier überhaupt zu vergleichen ist, crinibus aut

Digitized by Google

barba trahere gehabt haben. Als weiter thätliche Mißhandlungen sind genannt Schläge, Zerfleischen, wahrscheinlich Kratzen und Beißen, nicht vom Zerreißen der Kleider, was nicht in den Zusammenhang paßt, und vituperare. Diese Lesart ist wohl die richtige, denn vituperare heißt nicht nur schelten und schimpfen, sondern auch verletzen. Vitupellare aber kommt klassisch nicht vor. Wahrscheinlich ist hier vituperare dasselbe wie oben, Anm. 32, das maledictis aut conviciis proscindere. Auf all' diese Vergehen sind dort auch je nach Umständen Geld- und Kerkerstrafen, Suspension vom Amt und Beraubung der Pfründe gesetzt.

Zu dieser dreitägigen Enthaltung vom heil. Opfer kommt als weitere Strafe die einmalige Rezitation des Psalteriums, d. h. der 150 Psalmen, und die Bezahlung von 10 Schillingen, etwa 10 Mark an die Kapitelskasse. So ist die Strafe zugleich, wie sie sein soll, medicinalis und vindicativa. Streng genommen ist freilich hier von einer Censur im eigentlichen Sinne nicht die Rede, soweit die Worte debet abstinere a divinis ad triduum in Betracht kommen. Denn es ist das keine suspensio, sondern nur eine cessatio a divinis, quae non est censura, quia non imponitur per modum medicinae ad tollendam contumaciam, sed ad propulsandam iniuriam ecclesiae factam. (S. Lign. theol. mor. L. 7, cap. 1, dub. 1, nr. 4.) Ebenso ist wohl ins Auge zu fassen, daß in diesen Statuten überhaupt bisher nicht von censurae latae sententiae, sondern von solchen ferendae sent. die Rede war, wie der Wortlaut deutlich besagt. Diese Strafe der cessatio a divinis abeo etc. tritt ipso facto ein. Oben bin ich der Ansicht gewesen, daß unter der durch den Dekan auszusprechenden Exkommunikatio wohl nur die sog. excommunicatio minor, welche nur des Empfangs der heil. Sakramente und des passiven Wahlrechts beraubt, zu verstehen sei, weil zur excomm. maior nur der Bischof das Recht habe. Nun finde ich aber beim heil. Liguori (l. c. dub. 3, nr. 10), daß außer dem Papst, den Patriarchen, Bischöfen und ihren Generalvikarien, den Ordensobern und den Provinzial-Kapiteln von Bischöfen und Religiosen das Recht haben, eine Censur zu verhängen, quidam alii ex concessione, ut multi archidiaconi, archibresbyteri et decani. Ebenso konnten die damaligen Dekane die iurisdictio delegata dazu haben. Aber es bleibt doch immer noch der sehr begründete Zweifel in Betreff des Deliktes, denn censura potest ferri ob solum peccatum externum, censurae proportionatum et coniunctum cum contumacia. In den §§ 3 und 14 entspricht aber wohl nicht die Schuld der Größe der Strafe: invalida est censura gravis ob culpam tantum venialem imposita. Darum paßt auf unsere Fälle: etsi ob peccatum veniale interdum ferri possit levis suspensio vel leve interdictum (nempe suspensio aut interdictum ad breve tempus et privans aliquo tantum usu (wie hier das abstinere a divinis, i. e. a missa, publicis processionibus, vesperis et benedictionibus sollemnibus, a cantu epistolae vel evangelii in missa solemni, sepultura ecclesiastica); secus, si sint ad omnem usum vel ad longum tempus; tunc etiam habentur ut censurae minores. Ideo suspensio ad longum tempus lata ob culpam levem censetur invalida. Excommunicatio tamen maior, suspensio gravis et interdictum personale speciale, quidquid sit de generali, non potest ferri nisi ob culpam mortalem, quia alioquin poena non esset proportionata culpae. Imo cum sint poenae medicinales, non debent infligi pro quovis mortali, sed quibusdam tantum, ne censurae contemnantur, ut monet Trident. Itaque invalida est censura gravis ob culpam tantum venialem imposita. Dem fügt der Heilige bei, daß auch eine an sich leichte Sache durch die Umstände zu einer wichtigen werden könne, er bringt gerade folgendes Beispiel: incurritur excommunicatio ob levem clerici percussionem, quae licet in se sit levis materia, erit gravis respectu reverentiae debitae statui clericali. Weil aber eine Censur nur für einen auch äußerlich schwer sündhaften Akt verhängt werden kann, darum non excommunicatur leviter percutiens clericum, etsi intentionem mortalem habuisset, sogar: non incurrit censuram, qui leviter percutit clericum, licet intenderit occidere.

Auch das ist auffallend, daß nur hier der Schuldige, wenn sein Verbrechen so groß ist, daß er der Exkommunikation verfällt zum Behufe der Absolution an den Bischof oder Papst verwiesen wird. Sonst ist bloß die Rede von der excommunicatio per decanum canonice proferenda, von der Absolution wird geschwiegen. Das ist mit dem Grundsatz zu erklären: a censura lata per sententiam particularem ordinarie is tantum potest absolvere, qui eam tulit, vel eius superior vel successor vel delegatus. Wenn in den übrigen Fällen der Dekan die Exkommunikation zu verhängen hatte, so konnte er auch davon absolvieren, sei es als qui tulit censuram oder als delegatus des Bischofs, der die Statuten genehmigte und ihm damit das Recht der Verhängung der Censur wie der Befreiung davon übertrug. Gerade daraus möchte ich wieder schließen, daß die übrigen in den Statuten genannten Exkommunikationen nur minores waren, von denen nach der gewöhnlichen Meinung jeder

Digitized by Google

Beichtvater absolvieren kann. Man darf doch nicht annehmen, daß jeder Priester, der sich eines solchen Fehlers schuldig machte, gerade dem beichtete: si censura feratur ab homine per modum statuti sive sententiae generalis contra personas indeterminatas, sive in futurum, v. gr. in omnes, qui hoc crimen patrabunt . . . . . probabilius dicendum absolutionem tunc a quocunque confessario impertiri posse, si censura non sit reservata. (Ib. l. 7, c. 1, dist. 5.) Anders verhält es sich mit der excommunicatio maior, deren erster effectus mediatus die irregularitas ist, quam excommunicatus incurrit exercendo actum alicuius ordinis, wie der letzte Satz in diesem Paragraphen besagt. Wenn es hier heißt: Si offensa est talis, quod excommunicationem inducat, so ist zu bemerken: Excommunicatio, reservata episcopo, contrahitur ex levi percussione clerici. (Lig. l. 7, nr. 213.) Darum ist vorsichtig bemerkt: mitti debet ad episcopum vel ad sedem apostolicam, prout facti qualitas exegerit, ad obtinendam absolutionem. Der Kanon selbst: si quis suadente diabolo etc. ist zu lesen beim heil. Liguori l. 7, nr. 264. Er besagt: nullus episcoporum praesumat illum absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et eius mandata recipiat, nämlich den, qui in clericum vel monachum violentas manus iniecerit. Das ist nr. 273 näher dahin erläutert: ratione reverentiae clerico debitae sufficiet ad censuram quaevis percussio levis, und mit Bezug auf unsern Text besagt die folgende Nr: hanc excommunicationem occurrit, qui clerico evellit crinem, lacerat vestem etc. Nr. 227 ist dann unterschieden zwischen percussio levis, mediocris s. gravis und enormis und Nr. 279 besagt: a percussione levi, etiam publica, possunt absolvere episcopi; a perc. vero enormi aut mediocri, si est publica, potest absolvere tantum papa.

Ueber die Irregularität, welcher der Geistliche verfällt, der im Zustand der Exkommunikation ein geistliches Amt ausübt, ist der heil. Lig in l. 7, cap. 5 nachzusehen. Sie ist definiert als impedimentum canonicum susceptionem ordinum sacrorum et susceptorum usum impediens. Nr. 357 besagt: irregularitas incurritur ex violatione censurae, v. gr. si ea innodatus actum aliquem ordinis solemniter exerceat, nisi invicibilis ignorantia excuset. Dabei: qui celebrat innodatus excommunicatione minore, non incurrit irregularitatem. Also ist hier von der größern Exkommunikation die Rede, und es darf gerade hieraus wegen des Zusatzes: alioquin etc. geschlossen werden, daß in den übrigen Paragraphen, wo die Exkommunikation ferenda per decanum angedroht ist, die kleine gemeint ist. Dieser Untauglichkeit zur Ausübung seines Amtes verfällt der Geistliche auch nicht bloß durch Totschlag (homicidium), sondern auch durch Verstümmelung (mutilationem). Uebrigens handelt es sich hier von Verstümmelung eines Gliedes, und was hierunter zu verstehen sei, wird Nr. 379 aus einander gesetzt: keine der im § 15 genannten Mißhandlungen gehört hieher.

36) Jeder Kapitelsgeistliche mußte also bei jeder Kapitels-Versammlung 1. seinen Beichtvater nennen und 2. und sich darüber ausweisen, daß er zu rechter Zeit und auf die rechte Art das allerh. Altarssakrament erneuere. Beides war unter Androhung der durch den Dekan auszusprechenden Exkommunikation geboten. Die Statuten von 1752 besagen über diese und ähnliche Punkte bei Vorschriften über die Visitation der Pfarreien durch den Dekan: Si quis circa confessionem sacramentalem, quae ultra quatuordecim dies differatur, negligens; Eucharistiae sacramentum pro infirmis singulis saltem mensibus non renovasse; infra hebdomadem domi rarius celebrasse; absque praescitu et licentia decani ultra terminum licitum a beneficio abfuisse; rixas et iurgia cum altero immodeste movisse; catechesin et concionem diebus dominicis et festivis culpabiliter saepius neglexisse; baptizatos, matrimonio iunctos, confirmatos et mortuos diligenter non annotasse; munditiam tabernaculi, baptisterii, sacrorum vasorum, paramentorum etc. non observasse; aut notabiles defectus contra rubricas et ceremonias ecclesiae in sacramentorum administratione admisisse notatus, deprehensus et convictus fuerit, pro rata culpae 1 vel 2 flor. mulctetur; relationem vero totamque seriem visitationis peractae decanus scripto conprehensum ad Reverendiss. D. Visitatorem Generalem mittere non tardabit. Wie schön und sorgfältig alle diese Bestimmungen, wie sie entnommen sind den Constitut. synodi Constant., wie beim officium decani ruralis, nr. 6, vorgeschrieben ist: decani semel quotannis omnes suae regionis una cum camerario vel aliquo ex deputatis obeant ecclesias; sacristias, vasa, vestes, ornamenta, coemetria, sepulturas, praedia et census beneficiorum, parochorum aliorumve clericorum aedes ac familias visitent atque cum omni diligentia inspiciant et quid ubique locorum desit et desideretur, accurate considerent, minora reforment et maiora ad nostram cognitionem referant. Weitere Vorschriften werden erteilt p. 2, tit. 5: de plebanis et ecclesiarum parochialium rectoribus und in p. 4, tit. 8 de visitationibus, wo wir über dieses Institut Folgendes erfahren: Statuta sacra

Digitized by Google

Trident. synodus (s. 24 de ref. c. 3), ut singulae dioeceses semel in anno, vel si propter latitudinem dioecesis fieri non possit, saltem biennio visitentur. Quae visitatio ut in episcopatu nostro Constantiensi amplissimo commode institui possit, praesentium tenore dioecesim nostram totam in quattuor partes sive plagas dividimus, in Sueviam scilicet, in Almengoviam cum adiacente sylva Brigantina, in Brisgoiam cum vicina silva Hercynia et in Helvetiam, in quibus praeter decanos rurales, quorum officium est, ut supra de decanis praescripsimus, quotannis regiunculam sive decanatum suum visitare, quatuor speciales Visitatores, viros maturi iudicii prudentes, pios ac doctos constituemus, qui non tantum, ut decani officio suo rite perfungantur providere, verum etiam singulis annis partem seu plagam dioecesis nostrae sibi assignatam visitare et ad nostros duos generales Visitatores Constantiae commorantes referre atque ab iisdem quoad visitationis officium tam ipsi quam decani rurales dependere debent. Das erinnert ganz an die alten Archidiakonate.

Zur renovatio ss. sacramenti schreibt das Rituale rom. vor: ss. Eucharistiae particulas frequenter renovabit; hostiae vero seu particulae consecrandae sint recentes, et ubi eas consecraverit, veteres primo distribuat vel sumat. Dazu hat die S. R. C. 5. April 1572 entschieden: Renovatio ss. sacramenti debet fieri qualibet dominica seu singulis octo diebus, non autem differri ad quindecim dies. Die statuta Leod. nr. 174: hostiae consecratae ad minus bis in mense renoventur. Ähnlich die treffliche instructio pastor. Estett. tit. 1, cap. 4, § 5: Decimo quinto quovis die, immo tempore pluvio vel alias humido etiam saepius, quin qualibet dominica ss. particularum sumptio fiat, ac novarum simul et recentium in sufficienti numero renovatio et consecratio.

37) Ueber die clerici alieni vel peregrini, sowie über die vagantes haben die Const. syn. Const in p. 2 einen eigenen Titel (8). Nach der Schilderung derselben wird die Maßregel getroffen: omnium ecclesiarum praelatis, parochis et ruralium capitulorum decanis serio mandamus et praecipimus, ne quemcunque clericum ignotum ex alia dioecesi et decanatibus suis ad concionandum, sacramenta administrandum, missam vel alia divina officia celebrandum (Trid. s. 23 de ref. c. 16) admittant, nisi per nos seu Vicarium nostrum fuerit approbatus atque de tali sua approbatione authenticas literas ostenderit. Clerici vero peregrini transuntes ad missarum celebrationem ita admittantur, si ex literis testimonialibus authenticis et probatis de ipsorum ordinatione ac vitae morumque honestate constiterit. Das entspricht ganz den Bestimmungen des Trid. s. 22, decr. de observ. et evidant. in celebr. missae: singuli (episcopi) in suis dioecesibus interdicant, ne cui vago et ignoto sacerdoti missas celebrare liceat und s. 123, c. 16 de ref.: Nullus praeterea clericus peregrinus sine commendaticiis sui Ordinarii literis ab ullo episcopo ad divina celebranda et sacramenta administranda admittatur.

Jeder fremde Geistliche ist also vor der Aufnahme ins Kapitel verpflichtet, dem Dekan und dem Kapitel vorzuzeigen literas commendicias idoneas et sufficientes. Von diesen literae testimoniales, wie sie auch genannt werden, war schon in Anm. 25 die Rede. Gewöhnlich heißen sie commendaciae von commendare, Empfehlungsschreiben. Sie, wie die testimoniales, werden Klerikern, welche sich in eine Gegend begeben, wo sie nicht gekannt sind, von dem episcopus proprius oder epis. orginis mitgegeben an fremde Kleriker und Prälaten gleichsam als Reisepaß zum Vorweis und zur Empfehlung, daß sie keine Censur auf sich haben, daher ihre geistlichen Funktionen ausüben können, oder zum Zeugnis über ihren Wandel, ihre Weihe und das Nichtvorhandensein kanonischer Hindernisse. Die Vorweisung solcher litterae commendatiae von Seite unbekannter Geistlichen wird ausdrücklich gefordert Trid. s. 14, c. 2 de ref. und s. 23, c. 8 de ref. Ebenso ist von den lit. testimoniales die Rede s. 21, c. 1 de ref., s. 23, c. 5 de ref. und s. 23, c. 13 de ref.

38) Ueber die pluralitas beneficiorum wie über inofficiare ist schon in den Anm. 22 und 23 das Nötige bemerkt.

39) Wie schön wird hier die Brüderlichkeit selbst noch nach dem Tode gewahrt! Vom Begräbnis der Kapitelsbrüder ist zum Teil schon in den §§ 2, 3 und 9 und den Anm. 15, 16 und 25 die Rede gewesen. Dort hieß es ausdrücklich, daß die Beerdigung auf Kosten des Verstorbenen vorzunehmen sei; nur für den Fall großer Armut oder vieler Schulden sollte die Kapitelskasse eintreten und für ein ehrenvolles Begräbnis samt Gottesdienst sorgen. So auch hier: es sollte den Anwohnenden auf Kapitelskosten eine refectio, eine Erquickung, gegeben werden selbst ultra vires ipsarum facultatum, auch wenn es die Kräfte der Kapitelskasse übersteige. Die Klage über das geringe Vermögen haben wir schon öfter vernommen.

Digitized by Google

40) Ueber das bei Lebzeiten, d. i. gleich beim Eintritt ins Kapitel, zu bezahlende mortnarium cfr. Anm. 25; über die Tragung der Begräbniskosten den vorigen Paragraphen samt Anm., über die Fortdauer des Konfraternitätsverhältnisses, auch wenn ein Geistlicher in einem andern Fall ein Benefizium erhielt, ebenfalls Anm. 25. Das Pietätsverhältnis sollte auch über den Tod hinausdauern, indem der Dekan jedem Confrater befehlen mußte, für den Verstorbenen drei heil. Messen zu lesen, die 1. in die depositionis s. obitus, die 2. am 7., die 3. am 30. Tag nach dem Absterben. Ebenso sollte dreimal des Totenoffizium für ihn gebetet und von der Kanzel ein Jahr lang seiner beim Volk gedacht werden.

41) Aus der Hinterlassenschaft eines Konfraters mußten die Erben dem Kammerer 10, dem Pedellen 5 Schillinge (etwa 10 und 5 Mark bezahlen). 1752 wurde bestimmt: Mortuo uno ex confratribus Camerarius accipiet ab haeredibus pro mortuariis 34 Kr. Et si interfuit eius funeri vel septimo et tricesimo vel bonorum divisioni ex bibliotheca defuncti unum librum, cuius tamen pretium non superet 2 fl; ebenso für den Pedellen: Demum ab haeredibus cuiuslibet defuncti confratris (habebit) duos florenos. Der Dekan habet oblationem totam depositione: er hat das ganze Leichenopfer. 1752: Oblationes, quae vel in Capitulorum celebratione vel defunctorum exsequiis primo, septimo et tricesimo fiunt, spectant ad decanum. Jährlich decano fit reverentia, dem Dekan wird die Ehrfucht und Achtung dadurch bezeugt, daß er frei bleibt von Bezahlung der Konsolationen und Bannalien, wenn er Residenz hält, d. i. seine Pfarrei selbst besorgt. 1752: A solutione consolationum decanus eximitur. Von den Konsolationen, Bannalien, Refektionen und Mortuarien war schon oben die Rede. (Anm. 23 und 25.) Ebenso davon, daß jeder Neueintretende in Jahresfrist seine Refektionen und das Mortuarium an das Kammerariat bezahlen mußte. Neu ist hier nur die Bestimmung, daß das erlöste Geld angelegt und somit ein ewiger Zins für die Kapitelskasse erworben werden sollte. Der Eid beim Eintritt ins Kapitel und die Verpflichtungen wurden schon oben angeführt.

42) § 22 handelt zunächst von der Einführung von Gästen und der Mitbringung von Knechten zum Konferenzessen. Für einen mitgebrachten Gast oder Knecht mußte wie billig der betreffende Kapitular selbst bezahlen, während für die Kapitelsgeistlichen die Kammerariatskasse eintrat. Daß bei der großen Ausdehnung des Kapitels und den vielen Pfarreien mit Gütern, welche die Geistlichen meist selbst umtrieben, mancher seinen Kutscher mitbrachte, ist selbstverständlich. 1752, de prandio capitulari: Peractis iam et finitis Capituli negotiis confrater prandio frugali et moderato se reficient, cui decanus una cum confratribus mensae benedictionem praemittet, qua absoluta camerarius singulos successive confratres ex albo capitulari in locum, quem quilibet secundum ordinem, quo vel capitularis est vel officii sui dignitatem meretur, nominatim vocabit. Huic convivio sicut et caeteris omnibus confratres omnes decenti cum modestia et morum gravitate intersint, immoderatior potus, nugae, levitates, clamores, insulsae et violentae disputationes et de lana caprina contentiones omnisque clericali statui repugnans immodestia prorsus devitetur, ne, quae ad Dei gloriam et animarum salutem horis antemeridianis peracta sunt, pomeridianis cum fidelis populi scandalo destruantur et pereant. Sumptus vero huius convivii solvet camerarius ex capituli bursa et annuis proventibus, ut dicetur infra in officio camerarii, in quantum sufficiunt, defectum suppleant confratres de suo. Quod si quis confratrum hospitem, servum et equum secum adduxerit, decano et camerario solum exceptis, aut etiam finito prandio et Deo gratiis de more actis pomeridianam compotationem instituerit et ulteriores sumptus fecerit, is solutioni ex suis subiiciatur. Wir ersehen hieraus: 1. Der Dekan mußte die benedictio mensae wie die gratiarum actio nach dem im Brevier enthaltenen Formular vorbeten, die übrigen respondierten im Chor. 2. Darauf hatte der Kammerer jedem Kapitularen seinen Tischplatz anzuweisen, und zwar nach der Würde, die einer im Kapitel bekleidete, also in folgender Ordnung: Dekan, Kammerer, Sekretär, dann die Deputaten nach der Zeit ihrer Wahl, endlich die Nichtdignitäre nach dem Alter der Anstellung im Kapitel, die Kapläne und Nichtangestellten. Dabei aber rief er einen jeden hervor, indem er seinen Namen aus dem album capitulare vorlas. (Album, eigentlich eine weiße Tafel, worauf der pontifex maximus die merkwürdigsten Ereignisse des Jahrs oder der praetor seine Edikte verzeichnete, dann überhaupt Verzeichnis, Namensliste.) 3. Beim Mahle selbst sollte Ehrbarkeit, Bescheidenheit und Ernst herrschen; unmäßiges Trinken, Possen, leichtfertiges Wesen, Geschrei, alberne und gewaltthätige, rechthaberische Redeturniere, Streitigkeiten um des Kaisers Bart und jedes unklerikale Betragen sollte fern sein, um dem Volke kein Ärgernis zu geben. 4) Die Kosten des Mahles hatte der Kammerer aus der Kapitelskasse zu bestreiten, in welche auch die jährlichen

Digitized by Google

Einkünfte flossen, die ihre Quelle hatten in den Leistungen und Strafen der Mitglieder, in den Zinsen aus den Kapitalien des Landkapitels und in Vermächtnissen. Reichte die Börse oder das Einkommen des Kapitels nicht hin, so mußten die Einzelnen aus ihrem Beutel ergänzen. 5. Dekan und Kammerer hatten das Vorrecht einen Gast auf Kapitelskosten beim Mahle einzuführen; ebenso ihren Kutscher und ihr Pferd auf die Kapitelskasse zu verköstigen. 6. Wer nach dem Mahle noch sitzen blieb, hatte die betreffende Rechnung selbst zu bezahlen. Anders verhielt es sich bei einer außerordentlichen Zusammenkunft: da mußte jeder, mit Ausnahme des Dekans und Kammerers selbst bezahlen. 1752, cap. 9 de extraordinario conventu Capitularium: Quodsi decano, camerario et confratribus consultum videatur vel necessitas aliqua id exigat, ut Conventus capitularis altera etiam vice seu extra ordinem celebretur, propriis cuiuslibet, decano et camerario solum exceptis, sumptibus id fiet.

Damit aber keiner ohne triftigen Grund von einer Konferenz wegbleibe, verfügt c. 11 von 1752 de absentibus a capitulo: Absentem, qui se ab uno vel altero capitulari conventu fecerit, nisi eum gravis infirmitas vel alia legitima causa impediat, quam tamen per parochum viciniorem decano intimare tenetur, camerarius prima vice uno floreno, secunda duobus, tertia repetitione mortuariorum irremissibiliter mulctabit et pecuniam camerae seu aerario capituli applicabit. Ungerechtfertigtes Wegbleiben von dem Kapitelstag wurde also beim ersten Fall mit 1 fl., beim 2. mit 2 fl., beim 3. mit nochmaliger Bezahlung des Mortuarium bestraft und zwar sollte diese Buße nicht nachgelassen werden können und der Kammerariatskasse zu gut kommen.

Der letzte Absatz des § 22 handelt von den Ausgaben des Kammerers und Dekans in Kapitelsangelegenheiten. Daß ihnen diese aus der gemeinsamen (Kapitels) Kasse ersetzt werden sollen, ist nur billig. Darüber besagt cap. 16 der neuen Statuten: de officio decani in specie quoad visitationem in Nr. 11 und 12: Caveant visitatores, ne immoderatiori potu et prolixiore in mensis mora ecclesiae seu parocho loci nimios faciant sumptus; sed sumta brevi et frugali refectiuncula properent ad alia loca ne visitati de ipsius decani et camerarii insolentia et luxu graventur, scandizentur et visitatores ipsos severiore visitatione dignos censeant. Procurationes autem in Pedellum, victum et equos necessariae inter visitas personas et ecclesias iuste dividantur tali modo, ut parochus dimidiam et fabrica ecclesiae parochialis alteram dimidiam supportet et solvat portionem. Die Ausgaben für den Pedell, den Unterhalt des Visitierenden, die Pferde sollten also geteilt werden, daß der Visitierte und die Kirchen- oder Heiligenpflege des visitierten Ortes je die Hälfte der Kosten zu tragen hatte.

Contingit interdum, ut visitatores ad negotia citius perficienda a quibusdam locis visitatis impasti, impoti, impransi abscedant et, dum ad alia loca properant, tempus prandendi vel pernoctandi occurrat, tunc aequitas postulat, cum visitatio huiusmodi communis omnes concernat (?), ut tam parochus quam patronus ecclesiae sine sumptibus visitatus, partem sumptuum proportionaliter suppeditet et vicinum tam parochum quam patronum onere sumptuum et expensarum quantum ratio et decani arbitrium exigunt, levet. Dazu ist nur zu bemerken, daß unter patronus nach dem Obigem die Kirchenfabrik, der „Heilige" oder die Kirchenstiftung zu verstehen ist. Dazu kommt noch aus cap. 18: de iuribus et salario decani: Portoria (das Porto) pro decretis episcopalibus, dispensationibus v. g. quod esum carnium, pro Mandatis, Jubilæis, Indulgentiis aliisque literis prospectu totius capituli exposita decano ex aerario capitulari refunduntur; si quas vero expensas in causis privatorum fecit, ex propriis eorundem loculis expediantur.

43) Was ist reportatio? Klassisch kommt nur das Verbum reportare, z. B. victoriam, triumphum vor, nicht aber das Substantivum vor. Im folgenden Paragraph wird es neben capitulum gestellt: in omnibus capitulis et reportationibus. Hier läßt uns sogar du Cange im Stich. Er erklärt: Reportatio, transscriptio, cessio, rei possessae dimissio, Gallis Transport. Cornelii Zantfliet Chronicon apud Marten. tom. 5. Ampl. Collect. col. 414: eodem anno (1421) Johannes Comes Namurcensis pro certa summa pecuniae vendidit Principi Philippo Duci Burgundiae totum comitatum Namurcensem . . . . . ad quem iuridice suscipiendum et saisiendum (saisire = occupare, possidere, daher das Französische saisir, nehmen, in Beschlag nehmen, und der juridische Ausdruck: säsiren, z. B. die Papiere eines Mannes = in Beschlag nehmen) missi sunt honorandi viri, in quorum manus facta est decenter reportatio et effestucatio praedicti comitatus. (Zu dem barbarischen effestucatio ist oben die Anm. zu stipulata manu zu vergleichen.) Struve rer. germ. script. 1, 703, schreibt: festuca = baculus, virga, fustis, arundo calamus, quem tradendo dominium transferebatur. Das Chronic. Laurisham. in derselben Ausgabe schreibt p. 98,

Digitized by Google

oben: Tunc ipse Heinricus ante nos taliter fuit professus, quod de hac causa vel de ipso monasterio superius nominato in ante nunquam tempore debeat calumniam generare, sed per festucam ante nos exinde dixit exitum. Struve erklärt es: vulgo: mit Mund und Halm. Doch das ist immer noch etwas dunkel. Deutlicher spricht sich Eckhardt aus in seinen comment. de rebus Franciae orient. 1, 572: Traditio rei cuiusdam fiebat exhibitione calami, festucae, rami vel alterius rei. Deinde is, qui rem tradiderat, abrenunciabat omnibus iuribus, quae in eâ habuerat, hocque exprimebat signo externo, iactatione vel proiectione nempe calami, festuzae rami aut etiam alterius rei. Jactitare Saxones et Franci veteres smitem reddebant, unde nostrum schmeissen; iisdem proiicere erat fersmiten et antiquioribus temporibus forasmiten ..... Alio nomine, sed eiusdem significationis, haec abrenuntiatio solemnis werpitio, gwupitio ac gurpitio dicebatur à werfen, iacere proiicere...... Proiicere vel iactare Germani etiam schießen reddunt. Dann bringt er ein prächtiges Beispiel aus einer Verkaufsurkunde von 1357: und haben wir denselben Käufferin uffgegen mit munde, und haben uns das verschozzen mit Handte und Halme, als sitlich und gewöhnlich ist. Effestucatio ist hier synonym mit reportatio gebraucht: Die Auslieferung oder Uebergabe eines Besitzes an einen andern. Aber kann das report. hier auch bedeuten? Hier wird es wohl in weiterem Sinne zu erklären sein: als Zusammenkunft zum Zweck einer solchen Uebergabe von Gütern bei Kauf oder Verkauf in Angelegenheiten des Kapitels, bei Anlegung von Geldern u. s. w. kurz jede Zusammenkunft und Verhandlung, wobei es sich um Vermögensrechte handelte, wahrscheinlich dasselbe, was Anm. 42 extraordinarius conventus genannt wird. Die Pflicht des Dekans und Kammerers, diese Interessen des Kapitels zu vertreten, werden wir bei den besonderen Pflichten und Rechten beider Vorstände des Kapitels kennen lernen. Daher ist hier nur noch vom baiulus zu sprechen. Das Wort bedeutet klassisch Lastträger, später auch Leichenträger, das Verbum baiulare eine Last tragen, daher in der Vulgata crucem baiulare. Auch die Linzgauer Statuten von 1324 gebrauchen es, und zwar im Sinne von pedellus, wie oben § 21 und in den Statuten von 1752 cap. 25 de officio et iuribus pedelli. Im ursprünglichen Sinne kommt es z. B. vor in einer Urkunde des Bischofs Diethelm von Konstanz zwischen 1190 und 1206 an den Propst und die Brüder auf dem St. Michaelsberg in Ulm (Ulm. U. B. Nr. 17), wo von religiosi crucem Christi cottidie baiolantes die Rede ist. Es ist aber ein sehr vielseitiges Wort, dem Du Cange folgende Bedeutungen beilegt:

A. = portator. Baiulo dicuntur, qui mortuos efferunt. Occurrunt praeterea non semel baiuli inter ecclesiae romanae ministros. qui processionibus publicis intererant et cruces et candelabra baiulant. Petrus diac. lib. 4, c. 37 ait, baiulos cereostatarios, stauroferos (mit großen Wachskerzen und Kreuzen) obviam Roma processisse Henrico imperatori.

B. = paedagogus, qui puerorum curam gerit. Praesertim vero baiuli dicti, qui filiorum principis educationi praeficiebantur, quorum summa proinde in palatio dignitas et auctoritas erat. Iidem etiam dicti nutritores. Baiuli abbatum, officiales domestici. Baiulus sive balivus in monasteriis saepe dictus est is, qui expensas curabat et victualibus comparandis erat praepositus. (Der Ökonom oder Schaffner.)

Baiuli = monitores. Ii sunt intellegendi, qui renuntiarent abbatis, quidquid ab aliis monachis fieret; ad quae ideo proclives esse poterant baiuli, quia cum abbatibus continuo movebuntur.

Baiuli ecclesiae in charta a. 2214 tom. Hist. Dalph. pg. 127: baiuli ecclesiae et anniversariorum procuratores possunt auctoritate propria pignorare debitores anniversariorum, Horum officium hisce verbis aperte declaratur: Per decanum et capitulum singulis annis in crastino exaltationis s. crucis provideantur sufficientes cellerarii (Kellermeister) et Baillivi ad distributiones et alia ecclesiae negiotia exercenda.

C. Baiulus = tutor, Bail, Baillistre, Balliseur, in consuetudinibus municipialibus nostratibus passim. Usatici Barcinonenses MSS. cap. 103: tutores vel baiuli respondeant, si voluerint, pro pupillis. In consuetudinibus municipialibus maritus dicitur baiulus uxoris.

Zur Bedeutung B erzählt Eckhart, com. de reb. Franc., l. 13, 4: Grimoaldus, Pippini (von Landen) filius, vir strenuus et quem patris instar omnes Austrasii diligebant, praefecturam palatii, tanquam ea sibi haeredi deberetur, ambibat. Sed favore, ut videtur, regis Otto filius Beronis Domestici, qui Sigeberti baiulus sive nutritiis ab adolescentia fuerat, Maior domus constitutus est. Ähnlich schreibt Abt Lupus an König Karl (c. 850), non admittendos monitores, quos vulgus baiulos vocat (ib. l. 30, 81) und l. 31, 76: Carolus rex (a. 861) Ludvicam filium suum Adalardi baiulationi sive gubernationi submittit; ebenso (l. 31, 271) von Ludwig von

Digitized by Google

Frankreich zum Jahre 879: filium suum Ludovicum bainlationi sive tutelae Bernardi Comitis Arvernici commisit. Von diesem baiulus hat das Französische bailli, lat. ballivus und das deutsche Balley seinen Namen, das sich besonders beim deutschen Orden findet, der in Balleyen geteilt war. Was werden wir aber hier unter baiulus zu verstehen haben, der weder in den Statuten unseres Kapitels von 1752 noch in den Constitut. synodi Constant. genannt wird? Es ist wohl der Heiligen- oder Stiftungspfleger, baiulus ecclesiae oder procurator fabricae, wie er in den Konstitutionen heißt oder wie oben: baiulus ecclesiae et anniversariorum procurator ..... ad distributiones et alia ecclesiae negotia exercenda. Aber wer ist dann der baiulus ipsius decanatus, der im folgenden Paragraph neben dem Camerarius fungiert? Hat jener etwa die Aufsicht und Rechnungsabhör oder ist er der tutor, der Rechtsbeistand des Kapitels in Geldangelegenheiten, dem gerade für diese Mühewaltung sowie für seine Auslagen bei den Kapiteln und Reportationen, denen er anzuwohnen hatte, jeder Kapitelsbruder als Besoldung und Taggeld je 3 Denare zu bezahlen hatte? Oben § 21 ist der Landkapitelsbote ausdrücklich mit dem Namen Pedellus (von pes, pedis der Fußgänger) bezeichnet, wie er auch in den gedruckten Statuten genannt wird. Schon daraus ist zu schließen, daß hier unter dem baiulus etwas anderes zu verstehen ist. Dann ist er auch hier und § 24 ausdrücklich als eine vom Kammerer verschiedene Person dargestellt und nach denselben Paragraphen als der Inhaber einer ständigen Würde des Kapitels. Bekleidet er also vielleicht dasselbe Amt, wie später der Secretarius oder die Deputati? Dem scheint aber die festgesetzte Bezahlung von je 3 Konst. Denare an ihn durch jeden Kapitelsbruder entgegenzustehen. Wer kann entscheiden?

44) Dem baiulus muß also jedes Mitglied des Kapitels bei jeder gewöhnlichen wie außerordentlichen Kapitelszusammenkunft 3 Konst. Denare bezahlen. Nach § 1 dieser Statuten soll eine solche regelmäßige Konferenz dreimal jährlich abgehalten werden; somit betrug die Schuldigkeit eines jeden Confrater 9 Denare jährlich. Nehmen wir für jene Zeit die Zahl sämtlicher Rectores, Incurati und Induciati (§ 10) etwa zu 35 an, wohl eher zu nieder als zu hoch, so betrug also die Gesammtsumme 315 Konstanzer Denare, oder 12 Denare zu einem solidus oder Schilling berechnet 26 Schilling und 3 Schillinge = 26 Mark und 26 Pfennig unseres Geldes. Dazu käme noch die Bezahlung bei einer außerordentlichen Zusammenkunft etwa einmal im Jahre, auch mit 35.3 Denaren = 105 Denaren = c. 8 Schillingen = 8 Mark unseres Geldes. Im ganzen würde er also 34 Mark und 26 Pfennig bezogen haben. Für einen Pedell wäre die Besoldung wohl zu groß gewesen; ob aber hinreichend für einen eigenen Beamten? Wohl, wenn die baiulatio als Nebengeschäft mit einem andern Amte verbunden war, sodaß sie vielleicht einer der Kapitelsgeistlichen bekleidete oder auch ein Laie als Accessorium.

Ferner ist die Rede vom Einzug der Kapitelsgelder durch den Kammerer, von der Bezahlung der Kapitelsausgaben durch ihn, Punkte, die wir teils schon gehabt haben, teils beim Amte des Kammerers noch genauer kennen lernen werden, und endlich von seiner Rechnungsablegung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kapitelskasse. Rationem reddere ist der klassische Ausdruck für: Rechnung ablegen; computum facere heißt: Vermögensberechnung oder Vermögenszusammenstellung liefern. In der kirchlichen Sprache ist computus freilich etwas anderes, wie das Trident. s. 23, cap. 18 de ref. von den Seminarzöglingen fordert: computi ecclesiastici disciplinam discent. Hieher gehört alles, was das Missale und das Brevier als Einleitung unter der Ueberschrift de anno et eius partibus, nämlich de anni correctione ac Calendario Gregoriano, quatuor temporibus, nuptiis, quando celebrari non possint iuxta decretum Conc. Trid., de cyclo decennovali Aurei Numeri, de Epactis et Noviluniis literis Dominicalibus, indictione, festis mobilibus bringt; es ist also kurz gesagt der Kirchenkalender. Von Karl dem Großen wird erzählt: Dominus rex Carolus iterum a Roma artis grammaticae et computatoriae magistros adduxit in Franciam. Dazu bemerkt Eckhart (Comm. de reb. Franc. orient. l. 25, 13): computatoria arte (comprehendebatur) doctrina numerorum atque etiam notitia cursus lunae et Kalendarum seu scientia certficandi tempus secundum solis et lunae progressum, quae praesertim tempus Paschatis et Cyclum decemnovennalem apud maiores nostros definiebat. Darum verordnet derselbe Kaiser auch: Presbyteri cantum et computum sciant. (Ib. l. 28, 75.)

Ferner ist in diesem Paragraphen die Rede von einer etwaigen Geldverteilung unter die Kapitularen durch den Kammerer. Dafür steht hier dividere, während es sonst richtiger distribuere und distributio genannt wird. Wie die Geldverteilungen an Kathedral- und Kollegialkirchen, an denen nicht täglich eine solche oder eine so geringe stattfindet, daß sie wahrscheinlich gar nicht beachtet wird, zu ordnen, zu vermehren, an die betreffenden Geistlichen zu verabreichen ist, darüber hat das Conc.

Digitized by Google

Trid. genaue Vorschriften gegeben in s. 21, cp. 3 de ref., s. 22, cp. 3 de ref. und s. 24. cp. 12 de ref. Weiter sind darüber nachzulesen die declarationes und remissiones der Kongregationen zu diesen Konzilsbeschlüssen bei Gallemart. Doch hier ist nicht von Verteilungen an Geistliche von Kathedral- und Kollegiat-Kirchen die Rede, obwol auch Permaneder (§ 781) und Richter (§ 295) nur von Distributionen an Kanoniker reden, welche dem Chordienst oblagen, also präsent waren, daher diese Einkünfte auch Präsenzgelder genannt wurden (distributiones quotidianae.) Auch der heil. Liguori handelt in seiner theol. moral. l. 4, 675 und l. 5, 129 nur von Kanonikern und Distributionen an solche. Dabei ist zu bemerken, daß die quotidianae distributiones nicht zu dem eigentlichen Einkommen, den fructus beneficii, gehören; die Verteilung findet statt für das Anwohnen und Mitbeten der kanonischen Tagzeiten. (cfr. die oben zitierten Stellen des Trid. und Bened. de syn. dioec. l. 5, cp. 2, 5, l. 12, cp. 1, 2 und l. 13, cp. 12, 22.)

Daß es jetzt keine Präsenzgelder mehr gibt, ist bekannt; in unsern Kapitelsstatuten aber werden wir noch einer solchen Geldspende für die Anwohnung bei einer besonderen Andacht begegnen. Was für ein Geld und wie viel in unserm Landkapitel bei den Konferenzen an jeden anwesenden Geistlichen ausgeteilt wurde, sei hier einstweilen nur angedeutet nach den Statuten von 1752: cp. 6 de divino cultu in Conventu capitulari, nr. 10: Statuto etiam antiquissimo cautum est, ne quis confratrum a divinis officiis, donec finiantur, discedat. Lex igitur non solum esto, sed secus faciens praesentiis pro „Tenebrae" privabitur. Die Kapitularen bekamen bei jeder Konferenz bursam unam, inclusis pro Salve Regina 9 kr., pro Tenebrae 9 kr., das Präsenzgeld betrug 1 fl. 10 kr., Dekan und Kammerer hatten das Vorrecht: Quandocunque ob proventuum exiguitatem confratres pro convivio (in capitulari congregatione) solvendo contribuere vel suis sumptibus vivere cogentur, Decanus et Camerarius liberi sunt et capituli sumptibus vivunt. Sie bekamen dazu: decano dabit (camerarius in celebratione capituli) binas bursas, inclusis pro Salve Regina 18 kr., pro praesentiis et salario 2 fl. 14 kr., pro Tenebrae 18 kr., sibi camerario binas etiam bursas inclusis pro Salve Regina 18 kr., pro praesentiis et salario 1 fl. 44 kr., pro Tenebrae 18 kr.

* * *

45) Was wir bisher betrachtet haben, waren somit die alten Statuten des Landkapitels Theuringen, wie sie auf einer Kapitelskonferenz, die in Ravensburg, also außerhalb des Bezirkes, abgehalten wurde, im Jahre 1390 beschlossen waren. Sie wurden dem hochwürdigsten Ordinarius, d. i. dem Bischof von Konstanz, Burkhard von Höwen (1387—1398), vorgelegt und von diesem gutgeheißen, darum confirmata ordinaria authoritate; sie waren auch vom Bischof verbrieft, besiegelt und eigenhändig unterschrieben, und das Original war noch am 27. April 1469 in der Kapitelsregistratur vorhanden. Sie waren litteratorie sigillata. Litteratorie loqui kommt vor im spätern Latein = latine loqui, was hier natürlich nicht gemeint ist, sondern es ist hier der barbarische Ausdruck für das klassische per litteras, schriftlich. Dem litteratoriae sigillata entspricht das littera et signo signata, wenn nicht mit dem ersten Ausdruck gesagt ist: die Statuten genießen den Vorteil einer mit einem öffentlichen, dem bischöflichen, Siegel versehenen Urkunde und mit dem zweiten, denn sie sind durch ein Schreiben des Bischofs genehmigt und versehen mit seiner Unterschrift, Handzeichen und Siegel. Die Siegel der Bischöfe und Pfarrämter zeigten gewöhnlich die Bilder der Patrone des Bistums und der Pfarreien

Diese Statuten von 1390 wurden erneuert anno 1469 durch den damaligen Dekan des Kapitels Jos Bücher, Pfarrer, in Jettenhausen.

Von den 24 Paragraphen handeln 1—3 von den Kapitelszusammenkünften: § 1 behandelt. Zahl, Ort und Aufgabe derselben; § 2 bringt die Pflichten gegen die verstorbenen Mitbrüder, sei es bei der Konferenz selbst, oder wenn da nicht möglich, zu Hause, in Erinnerung. § 3 gibt dem Dekan und den Kapitularen in dieser Beziehung die nähere Anweisung. § 4 handelt von den Pflichten jedes angestellten Geistlichen gegen seine Pfründe und verpönt eine ungerechte Art des Erwerbs derselben. In § 5 wird sämmtlichen Geistlichen unter Androhung von Strafen ein ehrbarer Lebenswandel eingeschärft. In § 6—8 ist die Rede von den geistlichen Stellen: § 6 schützt den Besitzer gegen ungerechte Abnahme derselben und Besitzergreifung durch einen Dritten; § 7 bestimmt die Pflichten eines solchen, der mehrere Benefizien genießt, gegen das Kapitel; § 8 sichert die rechtmäßige Besetzung der einzelnen Stellen. § 9 befiehlt das Erscheinen sämtlicher Kapitularen bei den Kapitelsversammlungen und Begräbnissen der Mitglieder unter Androhung von Strafen und fixiert ebenso die Art und Weise des äußern Auftretens dabei. § 10 sichert die Rechte und Forderungen des Kapitels an den Neueintretenden, § 11 ordnet die Sitz- und Stimm- oder Rangordnung unter den Kapitularen. § 12—16

Digitized by Google

befassen sich wieder mit der Ehrbarkeit des geistlichen Wandels, u. zwar §§ 12, 14 und 15 mit den Pflichten gegen die Kapitelsbrüder als einzeln dastehende Personen und als Genossenschaft, § 13 mit den Pflichten gegenüber dem weiblichen Geschlechte, § 16 mit den Pflichten gegen sich selbst und gegen Gott. § 17 schützt das Kapitel gegen fremde Eindringlinge. § 18 kommt wieder auf die Mehrheit der Benefizien und damit auf § 7 zurück. §§ 19 und 20 bestimmen das Nähere über die Beerdigung der Kapitelsbrüder, besonders armer und auswärts verstorbener. §§ 21—24 endlich betreffen verschiedene Bestimmungen über Vorrechte des Dekans und Kammerers, Pflichten derselben und die Leistungen der übrigen Kapitularen.

Eine Vergleichung mit den Linzgauer Statuten vom 9. Juni 1324 (Neug. episc. Const. 2, 689) ergibt folgende Ähnlichkeiten: (Th = Theuringer, L = Linzgauer Statuten.) 1. Th § 4 = L § 2: De praebendis non minorandis. Hier ist noch die Art und Weise angegeben, wie die Pfründe nicht vermindert werden soll: nihil plus dando de oblacionibus, mortuariis vel aliis iuribus quibuscunque, quam ab antiquo dari solitum est et consuetum. 2. Th § 4, 2. Satz ist in L § 3 deutlicher also ausgedrückt: De cavenda suplantacione: quod nec per se nec per interpositam personam suplantaverit eum, in cuius locum successit. Es ist also von Hintergehung des Vorgängers im Amte die Rede. 3. Th § 14 entspricht L § 4: De secretis capituli celandis: quod consilia et secreta capituli extra capitulum nulli aliqualiter revelabit, eciam postquam ab ipso capitulo fuerit separatus. 4. L § 5 trägt die Aufschrift: De obediendo domino decano et statutis capituli faciendis. Die 1. Hälfte ist in unsern Statuten nicht besonders erwähnt, die 2. Hälfte aber ist zu finden Th § 10, letzter Satz. 5. L § 6 handelt de refectione solvenda wie Th § 7 und 10. Auch hier ist unterschieden zwischen rector, dessen refectio geschätzt ist auf eine Mark Silber Konst. Währung, und incuratus, der nur 1/2 Mark, und viceplebanus, der nur 5 Konst. Schillinge zu bezahlen hat secundum consuetudinem longo tempore observatam. Die Herausgeber bemerken dazu: Marca rationaria constabat duabus libris et decem solidis denariorum; viceplebanus igitur nonam tantum partem marcae pro refectione solvit. Der Text gibt uns zugleich einen Fingerzeig für inducіatus in §§ 8—11: Derselbe wird identisch sein mit dem viceplebanus hier, dem Stellvertreter der Pfarrers, Pfarrverwesers. 6. L § 7 trägt die Inhaltsangabe: de statutis conmorantium confratrum et primo de visitandis capitulis generalibus und harmoniert mit Th §§ 1 und 9. Er lautet: Praeter praedicta statutum est, quod omnes et singuli de confraternitate (so wird die Gesamtheit der aufgenommenen Kapitularen, welche ja wirklich, wie im Theuringer Kapitel eine „Bruderschaft oder Verbrüderung bildeten, genannt) conveniant tribus vicibus in anno, residentes in beneficiis decanatus praedicti, (nur die, welche Residenz hielten, konnten confratres werden), ad confraternitatem et capitulum; una videlicet vice quinta post septuagesimam, secunda vice feria quinta post dominicam, qua cantatur Cantate domino (4. Sonntag nach Ostern) in loco N. N., tertia vice feria quinta post festum beati Michahelis (29. September) in loco N. N. (demnach muß damals der Donnerstag noch kein gewöhnlicher Tag für Hochzeiten gewesen sein oder sie mußten in aller Frühe gehalten werden) semper cum superpelliciis sub poena sex denariorum ad legendum seu cantandum primo vigiliam et ad cantandum missam pro defunctis; ita quod quilibet sacerdotum praesentium offerat unum denarium consuetum, quae quidem oblationes cedere debent decano in illis vicibus celebranti. (Davon enthalten unsere alten Statuten nichts; entspricht ihnen vielleicht § 24 mit der vorgeschriebenen Bezahlung von 3 Denaren an den baiulus decanatus durch jeden Konfrater?) Et si aliquis sacerdotum actu residentium in ecclesiis decanatus praedicti negligenter hoc obmitteret, quod ad dictas confraternitates in praedictis vicibus vel in aliqua ipsarum non veniret, ille in poenam qualibet vice tenetur ipsi capitulo et obligatus est ad tres solidos denar. monetae consuetae. (Hier begegnet uns zum ersten Mal in diesen Statuten die Festsetzung einer Geldstrafe wie in Th § 3, 4, 5, 9, 12, 13, 15.) Daß solche mulctae pecuniariae schon frühe in der Kirche üblich waren, zum Teil als Ersatz für körperliche Bußübungen, die nicht ausgeführt werden können, zum Teil als eigentliche Strafen für Gesetzesübertretungen, ist bekannt. Dieselben mußten aber locis piis vel fabricae ecclesiae zugewiesen werden. (Trid. s. 25, cp. 3 de ref. und cap. 14 de ref.) Solche Geldstrafen waren schon frühe auch nach weltlichem Rechte bei den Deutschen Brauch, z. B. durch ein Kapitulare Karls des Großen für die Sachsen v. J. 797 (Eckh. comm. de reb. Franc. orient. 1, l. 25, nr. 96), ja schon im alemannischen Gesetz (Stälin, Wirtt. Gesch. 1, 198). 7. L § 8 handelt von außerordentlichen Zusammenkünften: convocacionibus incidenter occurrentibus observandis und bestraft jeden aus eigener Nachläßigkeit nicht erscheinenden zu Gunsten der Kapitelskasse mit tribus solidis

Digitized by Google

denar. Constant. abgesehen von der noch durch die kirchlichen Vorgesetzten aufzuerlegenden Strafe Dieser Paragraph wie L § 1, welcher einen körperlichen Eid von jedem Pfründebesitzer verlangt, daß er ohne jede Makel der Simonie seine Stelle erhalten habe, findet in unsern Statuten kein Analogon, es müßten nur die reportationes in §§ 23 und 24 den convocat. incidenter occurrentibus entsprechen. 8. L § 9 hat dieselbe Bestimmung über die Wahl des Dekans und Kammerers wie Th § 11, letzter Satz. 9. L § 10 bespricht die correptio facienda in sacerdotes viventes indecenter. Hieher gehören Th § 5, 12, 13, 15; nur ist in L der Dekan nicht allein für sich berechtigt: quod ille per decanum et capitulum super his corrigi possit et puniri, nisi in praedictis vel in aliquo praedictorum necessaria sit correctio superioris. 10. L § 11 führt den Titel: de statutis decedencium confratrum et primo, cum quanta reverencia singuli confratrum convocari et venire debeant ad exequium defunctorum sacerdotum celebrandum und entspricht damit unsern §§ 9, 19, 20. In L ist vorgeschrieben: omnes et singuli convenire debent pro honorabili et decenti sepultura ipsi defuncto facienda, nisi aliquis de non veniendo legitime fuerit impeditus. Et oblationes illius diei cedere debent ei, qui pro tempore tenuerit decanatum; decano vero decedente oblationes, quae eodem die fient ad missam seu ad missas sepulturae eiusdem, dividendae sunt inter eos confratres tantum, qui intererunt sepulturae. Wenn der Kammerer stirbt, soll aus seinem Nachlaß dasselbe an die Kapitelskasse entrichtet werden, was er beim Tode eines andern Mitbruders anzusprechen hatte. 11. L § 12 belehrt uns de mortuariis confratrum decedencium et quid de ipsis cedat capitulo et quid camerario et quid baiulo. Die einzelnen Bestimmungen sind schon oben angeführt. 12. L § 13 enthält de commemoracione confratrum defunctorum facienda dieselben Vorschriften wie Th § 20, letzter Satz, nur steht statt: ex cancellis etc.: et facere memoriam ipsius sollempnem ad omnes subditos suos per annum diebus dominicis et festivis. 13. In L § 14: de distribucione mortuariorum sive aliunde collectorum facienda confratribus findet der letzte Satz der Th § 24 seine Erläuterung: quando aliqua legantur (vermacht wird) capitulo, cum illa distribuuntur per singulos, tunc decanus capere debet et habere porcionem duorum et camerarius similiter de quibuslibet distribuendis. 14. Die Pflichten des Kammerers. benennt L § 15: De camerario, quod sibi debentur omnia praesentanda committi et quod singulis annis tenetur reddere racionem de receptis praedicto capitulo, ähnlich wie Th § 24. Die omnia praesentanda werden erklärt: quaecunque et quocumque modo dicto capitulo in rebus mobilibus donentur seu legentur nomine capituli. Rechenschaft hat er abzulegen ipsi capitulo seu tribus vel quatuor personis per capitulum deputandis. 15. Die Bestimmung, L § 16, de instrumentis dandis a capitulo et de conservacione sigilli kennen die Th. Statuten nicht. Unter den instrum. sind auch schriftliche Ausfertigungen zu verstehen: quod tantum illis literis seu instrumentis in posterum est credendum, quae sigillis decani et capituli fuerint roboratae. Für unsere Zeit sehr auffallend ist die Anordnung: sigillum capituli ita conservari debet, quod ad illud duae claves habeantur, quarum unam semper debet tenere camerarius, et alteram ille, cui capitulum ipsam duxerit committendam. Da muß es noch wenig Schreibereien gegeben haben!

Die Vergleichung dieser beiden Kapitelsstatuten hat darum ihren Wert weil:

1. beide nur 66 Jahre auseinander liegen, L a. 1324, Th a. 1390,

2. beide Landkapitel die nächsten Nachbarn waren,

3. Rogg, der uns diese alten Theuringer Statuten als Pfarrer von Berg und Dekan des Theuringer Kapitels, wozu er am 12. April 1627 war erwählt worden, aufbewahrt hat, selbst, wie er sagt, im Linzgauer Kapitel vor seiner Ernennung nach Berg Dekan gewesen war und darum notwendig die Linzgauer Statuten kennen mußte.

4. beide Statuten darum in manchen Punkten wörtlich übereinstimmen, in andern zur gegenseitigen Erläuterung dienen, wie wir das oben gesehen haben.

Ich gehe noch einen Schritt weiter. In der praefatio von 1752 (cfr. oben pag. 3) heißt es: exstant etiamnum ordinationes capitulares, sub annum 1390 confirmatae. Das sind die in den obigen 24 Paragraphen gegebenen und erläuterten. In derselben Vorrede heißt es von ihnen: typo vulgatae non erant, dann weiter: anno 1629 prima vice editas denuo praelo a. 1752 secunda vice committimus. Diese erste gedruckte Ausgabe von 1629 konnte ich nicht erlangen, wohl aber das eigenhändige Manuskript Roggs. Der Verfasser führt nun selbst das Prothocollum capituli ruralis Türingensis an, in welchem ausdrücklich auf das uralte Herkommen hingewiesen ist „quae antiquitus instituta et a confratribus observata sunt“, und „prothocollum hoc cum suo originali conficere volui“. Darauf stütze ich den Schluß, daß unsere Statuten dem Geiste und

Digitized by Google

auch großenteils dem Worte nach viel weiter zurückdatieren als ins Jahr 1390, ein Schluß, den auch die Diktion und die einzelnen Wörter bestätigen.

Dafür zeugt die archaistische Einleitung (pg. 7): in Nomine Domini. Amen. Ne circa etc., die ganz uralten Diplomen, Schenkungsurkunden u. s. w. ihrer Form nach entnommen ist. Es war eine aus alter Zeit hergebrachte stehende juristische Formel. Ferner der Gebrauch des quod in der Bedeutung „daß“, und zwar bald mit Indikativ, bald mit Konjunktiv, für das klassische ut oder den Accus. c. infin.; das Gerundium statt des Gerundivums (ad tractandum facta, § 1); habeo c. infinit. (praecipere habet, allerdings in Konkurrenz mit debet, § 2); die falsche consecutio temporum: dubitare non debet, quin redundaret (§ 2); Coniunct. Praes. pro Fut. exacto: satisfaciat pro satisfecerit (§ 10); u. s. f.

Abgesehen von in der ganzen Kirche seit langer Zeit rezipierten terminis technicis, wie canonice (§ 3), excommunicatio, praebenda etc. finden wir ganz barbarische Ausdrücke, welche im Kirchenlatein schon lange vor dem 14. Jahrhundert gang und gäbe waren, wie sub poena, ganz Deutschlateinisch, (§ 3), interminatio, die Androhung, (§ 3), chorisare = saltare, tanzen, blasphemare, (§ 5), beide aus dem Griechischen, attractare (§ 5) = attrectare in der Bedeutung erwähnen, angeben; inofficiatio (§ 5), Einsetzung ins officium; refectio (§ 7) in unserer Bedeutung als Geldbeitrag; calcareatus (§ 9), bespornt; pro qualibet vice (§ 9), für jeden Fall; ratione poenae (§ 9), als Strafe; excusare se contra aliquid (§ 9); recipere in confratrem (§ 10); plenarie (§ 10); capillare (§ 15); in expensis sepelire (§ 20); unus perpetuus census (§ 21), ein ewiger Zins In dieser Bedeutung ist das Wort klassisch so wenig bekannt als bursa, die Börse, der Beutel; aber es kommt schon frühe vor in der Bedeutung Zins, so censum solvere, den jährlichen Zins von einem Gute bezahlen, und zwar nicht in Geld, sondern in Naturalien (Neug., cod. dipl. nr. 36 aus dem Jahre 762). Ebenso ib. nr. 40 aus dem Jahre 763 u. s. f. Ferner a censu absolvere (Ulmer Urkunden Buch Nr. 1 vom Jahre 854); in censum annualem statuere (ib. nr. 5 zwischen 1058 und 1098); censum annuatim persolvere (ib. nr. 25 von 1220); sub annuo censu (ib. 28 von 1222). Dieser census wird auch pensio annua genannt. (Neug. episc. Const. 2, 644 vom Jahre 1271.) Hier aber ist ein Zins in Geld von einem ausgeliehenen Kapital darunter zu verstehen, die reditus censuales, über welche Bened. XIV de syn. dioec. l. 10., cp. 5. nr. 4 etc. handelt S. Liguor. theol. mor. l. 4, nr. 839 seq., Gury, tract. de contract., cp. 5. Alle diese Wörter und Wendungen sind nur dem mit der Kirchensprache Vertrauten verständlich.

Auf die Sittenschilderungen oder die Zeichen der Zeit, wie wir sie in unsern Statuten finden (§ 4, §§ 5, 12, 13, 14, 15 diese in malam partem; §§ 6, 16, 19, teilweise 20 in bonam partem) will ich betreffs der Bestimmung der Entstehungszeit unserer Statuten kein Gewicht legen, da die gerügten Gebrechen, wie die geforderten Tugenden sich nicht auf kurze Zeit beschränken lassen. Ebenso wenig wird sich für die Anwendung der Geldstrafen ein Zeitraum bemessen lassen, obwohl sie hier auffallend oft angedroht werden (§§ 3, 4, 5, 9 zweimal, 12, 13 zweimal, 15.) Dazu kommen noch die mancherlei persönlichen Abgaben der Geistlichen, selbst noch nach dem Tode, Abgaben besonders auch an die Kapitelskasse, über deren Bezahlung mit Ängstlichkeit gewacht wird (§§ 7, 10, 20, 21, 24). In den Linzgauer Statuten von 1324 finde ich Geldstrafen für das Erscheinen ohne Chorrock bei den Kapitelszusammenkünften oder das grundlose Wegbleiben bei den gewöhnlichen wie außergewöhnlichen, wo eine bestimmte Summe festgesetzt, endlich, wenn man im Ausdruck puniri eine solche finden will, eine arbiträre für unziemenden Lebenswandel und das mortuarium nach dem Tode; von Leistungen in Geld werden nur erwähnt die refectio, die oblationes an den Dekan bei der Leiche eines Geistlichen und die mortuaria nach dem Tode. Zeugt diese Vergleichung zwischen beiden Statuten für ein höheres Alter der unsrigen als das angegebene Jahr 1390 der bischöflichen Bestätigung? Ich glaube es und nehme an, daß die betreffenden Paragraphen aus ältern, sei es geschriebenen oder mündlich überlieferten, Statuten wörtlich herübergenommen sind. Es sind, wie wir weiter sehen werden, in diesen Statuten einige fast drakonische Bestimmungen; wie aber der einzelne Mensch mit dem Alter, so wird die Gesamtheit im Verlauf der Zeit immer nachsichtiger: 1320 hat der Geistliche, der beim Antritt seiner Pfründe die refectio nicht sogleich bezahlen kann, um als Confrater aufgenommen zu werden, doch noch die Vergünstigung, eine Kaution zu stellen, caucionem praestare debebit, wie 1275 bei Zehnten für den Kreuzzug ein Pfand für die schuldige Summe verlangt wurde, wie vom Dekan von Ailingen und gar vielen andern gemeldet wird: pro his obligavit calicem unum. Bei uns heißt es einfach: ministrare debet refectionem (§ 7) oder nullus recipiatur in confratrem, nisi prius satisfaciat de refectione (§ 10). Ebenso müssen die mortuaria in vita bezahlt werden

Digitized by Google

(§ 20), und dem Betreffenden ist nur die Frist eines Jahres gestattet (§ 21). Die Bezahlung ist die conditio sine qua non. Ist dem gegenüber in den Linzgauer Statuten nicht ein mildernder Fortschritt zu beobachten?

Doch ich fühle wohl, daß das alles gerade auch umgekehrt, für ein jüngeres Alter unserer Statuten, angeführt werden kann. Was mich hauptsächlich bestimmt, ein höheres Alter derselben anzunehmen, ist die große, fast absolute, Gewalt des Dekans. §§ 2, 3, 12, und 20 fallen in seinen ordentlichen Geschäftskreis; § 5 ist er oculus episcopi; §§ 6, 8, 17, 18 wird er schon als vicarius episcopi, als eine Art chorepiscopus, Landbischof, dargestellt; nach §§ 3, 4, 5, 9 zweimal, 12, 13 zweimal, 15 verhängt er Geldstrafen über seine Kapitularen, deren Summe zwar statutenmäßig feststeht, deren definitiver Ansatz aber seiner Untersuchung und seinem Ermessen anheim gegeben ist. Dazu kommt als höchstens quasi bischöfliche Gewalt nicht blos die Androhung, sondern auch die wirkliche Verhängung der Exkommunikation über die Geistlichen seines Bezirks in gewissen, allerdings gegebenen, Fällen (§§ 3, 14, 15, 16). Diese Fälle aber sind, nach der Ansicht der Gegenwart, zudem gar keine graves, während die Exkommunikation das äußerste und letzte Zuchtmittel der Kirche und darum nur höchst selten anzuwenden ist. Gerade der Umstand, daß die Linzgauer Statuten 1324 die Exkommunikation auch nicht mit einem Worte erwähnen, sondern nur Geldstrafen kennen, ist mir ein Beweis, daß sie aus einer spätern Zeit stammen als die unsrigen, denn je mehr die Zeit vorschritt, desto vorsichtiger wurde von diesem radikalen Mittel Gebrauch gemacht. Quamvis excommunicationis gladius nervus sit ecclesiasticae disciplinae et ad continendos in officio populos valde salutaris, sobrie tamen magnaque circumspectione exercendus est. (Trid. s. 25, cp. 3 de ref.) Daselbst sind auch die Fälle genannt, in welchen eine kirchliche Zensur anzuwenden. Dagegen erscheinen die unsrigen wie wirkliche Bagatelle und selbst wenn die contumacia dazu gekommen wäre.

Diesen Amtsrechten und Pflichten des Dekans gegenüber erscheinen seine Ehrenrechte (§ 21, 22, 24) geringfügig.

Zu all diesen Gründen für die Annahme einer älteren Entstehung unserer Statuten kommt noch einer, den ich den literaturhistorischen oder lexikographischen nennen könnte. Wie kommt es, daß in unsern Statuten Ausdrücke gefunden werden, welche die Linzgauer nicht kennen und deren genaue Erklärung selbst bei Du Cange vergebens gesucht wird? Wie kommt es, daß Rogg selbst von solchen Ausdrücken keine Erklärung gibt? Sind schon zur Zeit des dreißigjährigen Krieges verschiedene alte Ausdrücke nicht mehr verstanden worden, vel iniuria temporum vel iniuria hominum, wie der Dekan und Pfarrer von Berg selbst in der Vorrede sagt? Er nennt das „prothocollum“ selbst ex variis schedulis collectum, utpote originali Prothocollo amisso; wie alt mögen wohl diese einzelnen Aufzeichnungen und losen Blätter gewesen sein? Oder gehört auch hieher, was die praefatio zu 1752 von 1390 sagt: partim quaedam continent, quae moribus huius temporis non satis correspondent; ferner exceptis paucis, quae usu detrita et obsoleta sunt? Charles Du Fresne, Herr von Cange, daher Du Cange, hat sein Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis in Paris 1678 herausgegen. Er starb 1688. Dieses Lexikon ist also fast 300 Jahre jünger als unsere Statuten und doch weiß es uns keine rechte Auskunft zu geben, oder vielleicht gerade darum nicht, weil damals schon verschiedene, in unsern Statuten gebrauchte Ausdrücke detrita et obsoleta erant. So induciae, induciatus, reportatio, liberatione signatus. Liegt nicht vielmehr im Fehlen dieser Wörter in den Linzgauer Statuten, wenn man nicht in unsern Statuten ein bloß lokales Vorkommen annehmen will, (baiulus kommt daselbst nur in der Bedeutung: Kapitelsbote vor) und ganz besonders im Ersatz des induciatus durch das allgemein verständliche viceplebanus, ein Beweis, daß die Theuringer Statuten wörtlich viel älteren Vorlagen oder Redaktionen entnommen sind und darum sich auch eines höheren Alters erfreuen als die Linzgauer?

46) Ob dieser Anhang zu den ursprünglichen Statuten von 1390 gehört oder 1496 unter Dekan Bucher, dem Pfarrer von Zettenhausen, angefügt wurde? In § 9 ist allerdings schon eine Strafe von 5 Konst. Denaren = circa 43 Pfennige festgesetzt gegen die Kapitularen, welche bei den Kapitelsversammlungen ganz fehlen; hier aber wird gegen jene vorgeschritten, welche entweder schon ortsanwesend sind, aber der Vigil und dem „summum officium“ sich entziehen, oder zu spät kommen. Die ersten begreift der Ausdruck: qui tunc praesens fuerit, die zweiten: qui summo officio absentes fuerint. Vigiliae sind, wie bekannt, das Totenofficium. 1752 wird befohlen: Confratres ad diem destinatam convocati omnes et singuli dabunt operam, ut quantum fieri potest, summo mane Thüringae vel alio ipsis designato loco praesentes compareant, ut circa medium octavae omnes simul seu palliis seu superpelliceis decenter

Digitized by Google

induti, calcaribus tamen et ocreis extra ecclesiam sub poena sex cruciferorum relictis, templum ingredientes rei sacrae et cultui divino faciant initium. (Ueber die calcaria etc. cfr. Anm. 20. Was bezeichnet hier pallium? Offenbar wegen des seu—seu etwas anderes als superpelliceum, der Chorrock. Früher aber kam das Wort zur Bezeichnung sehr verschiedenartiger Gewänder vor. Kirchenlexik. 1. Aufl. s. h. v. Gewöhnlich bezeichnet es einen Mantel; ist hier also vielleicht der Mantel gemeint, der jetzt noch gleichsam als Staatskleid in manchen Diözesen über die Sottana oder Soutane oder über dem Talare getragen wird? Der Talar, vestis talaris, von talus, der Knöchel, d. i. ein bis zu den Knöcheln herabreichendes Gewand, eigentlich toga subtanea, daher Sottana und Soutane, wird also hier jedenfalls vorausgesetzt sein, denn er ist der habitus clericalis. (cfr. Trid. s. 14, c. 6 de ref. und sess. 23, c. 6 de ref. und Bened. XIV. de syn. dioec. l. 5, cp. 12 und l. 9, cp. 14, nr. 3: unusquisque talis praesumitur, qualis ex habitu esse dignoscitur.) Welch' ein herrliches Schauspiel, wenn gegen 40 Priester paarweise vom Pfarrhause in Theuringen oder anderswo in geistlicher Kleidung in die Kirche zogen?)

Ferner erläutern uns die Statuten von 1752 diesen Anhang durch folgende Beschreibung: Templum cum fuerint ingressi, facta consueta reverentia et genuflexione, primo omnium cantabitur submissa voce mortuorum officium, more Romano integrum, tribus nocturnis, nisi ob plura expedienda negotia Decanus unum tantum nocturnum feriae convenientem constituat cum laudibus et collectis consuetis. Welche Genauigkeit hier bis ins einzelne! Et nach reverentia ist hier erklärend und bedeutet: nämlich. Es mußte also das ganze Totenofficium, nur mit Ausnahme der Vesper, gebetet werden und zwar more Romano; nur bei Ueberhäufung von Geschäften konnte der Dekan insofern dispensieren, daß anstatt 3 Nokturnen nur eine, ganz nach den Rubriken des römischen Breviers, gebetet wurde. Wer also dieses Chorgebet vernachlässigte, sollte um 6 Denare gestraft werden. Se absentem facere oder se absentare, von einer pflichtmäßigen Leistung wegbleiben, wurde gewöhnlich mit dem Verlust der Präsenzgelder bestraft, welche ja, wie ihr Name besagt, nur für das Anwohnen und die Teilnahme an einem officium bezahlt wurden. cfr. Trid. s. 21, cp. 3 de ref. und s. 24, cp. 12 de ref.

Im letzten Satze ist diese Strafe festgesetzt gegen alle, welche summo officio absentes fuerint. St. Liguori, theol. moral. l. 7, nr. 177, schreibt: per divina officia intelleguntur sacrificium missae, publica oratio, processio, cantus horarum, benedictio olei, aquae, candelarum et cetera annexa ordini clericali, quae solemniter fiunt, excepta concione. Unter officium divinum im engern Sinn wird gewöhnlich das Brevier oder die kanonischen Tagzeiten verstanden. Der Ausdruck kommt im weitern und engern Sinn auch in päpstlichen Urkunden vor. Als Papst Innocenz IV. das St. Elisabeth-Kloster in Ulm auf die Bitte der Nonnen von Lyon aus am 24. Juli 1247 der Obhut der Minoriten anvertraute, schrieb er den letztern vor: ad divina officia celebranda deputent eis (den Nonnen) aliquos discretos et providos cappellanos. (Ulm. Urk. B. Nr. 63, pg. 79.) Und Papst Alexander IV. gewährt von Anagni aus, 19. Juli 1255, den dilectis filiis magistro Hospitalis de Ulma eiusque fratribus das Privilegium: cum generale interdictum terrae fuerit, liceat vobis, clausis ianuis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa voce divina officia celebrare, dummodo causam non dederitis interdicto. (ib. nr. 72, pg. 90.)

47) Die Kollegiatkirche zum heil. Nikolaus in Markdorf im Kapitel Linzgau war es schon 1744 nicht mehr, doch hatte sie 1779 noch außer dem Pfarrer 6 Kapläne. Weil die Kirche in Zogenweiler dem Kollegiatstifte in Markdorf inkorporiert war, darum war eigentlich das Stift der Pfarrer und der von ihm ernannte Stellvertreter trug den Titel Vicarius, wie der Pfarrer von Ailingen, Berg u. s. w., die inkorporierte Pfarreien waren. Jeder neue Pfarrer von Zogenweiler mußte also an die Kapitelskasse 2 Pfd. Denare bezahlen, wogegen er sich auch aller Kapitelsprivilegien erfreute; mit diesen 2 Pfd. hatte er alle Zahlungen ans Kapitel im Leben und nach dem Tode abgemacht. 2 Pfd. = 1 alte Mark = 42 Mark unseres Geldes.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

II.

Calendarium et Necrologium
Monialium ordinis s. Dominici in Löwenthal.

Von

Pfarrer Sambeth in Ailingen bei Friedrichshafen.

Vorrede.

Das folgende Necrologium von Löwenthal bildet nur einen Abschnitt aus der Monographie des alten Landkapitels Ailingen-Theuringen, in dessen Bezirk, hart am rechten Ufer der Aach, welche sich nicht weit davon in den Bodensee ergießt, das ehemalige Dominikanerinnen-Kloster Löwenthal lag, etwa 2 Kilometer nordöstlich von der alten Reichsstadt Buchhorn, dem jetzigen Friedrichshafen. Über das Kloster sei hier nur das bemerkt, daß es um 1250 von Johannes von Löwenthal, der sich auch Johannes von Ravensburg schrieb, einem Ritter, gestiftet und zuerst Himmelswunne genannt wurde, später aber wieder den alten Namen Löwenthal trug bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1806.

Im Sommer des vorigen Jahres 1885 hielt ich mich einige Zeit in Stuttgart auf, um daselbst im Königlichen Hof- und Staatsarchiv alle zur Geschichte Löwenthals dienlichen Notizen zu sammeln. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, die große Zuvorkommenheit und das freundlichste Entgegenkommen sämmtlicher Herren Angestellten öffentlich anzuerkennen und allen meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

In Faszikel 5, der „Vermischte Urkunden, die Verfassung und das kirchliche Verhältnis des Klossers betreffend" enthält, fand ich von 1779, 20. Mai, ein „Jahrestags-Verzeichnis der Klosterfrauen, welche aus unserm Konvent verschieden 1657—1692", endlich ein weiteres „Jahrestags- und Seelenmessen-Verzeichnis", welche ich so Gott will, im nächsten Jahre veröffentlichen zu können hoffe, da sie wesentlich zur Ergänzung des hier vorliegenden Todtenbuches dienen.

In demselben 5. Faszikel findet sich auch ein Buch in groß Quart mit dem Titel: Martyrologium etc. s. ordinis Prædicatorum. Romæ 1604. Vorne befindet sich

Digitized by Google

ein geschriebener Anhang zum Calendarium, worin nur zu bemerken ist: 14. April Judæ (sc. festum. Das ist die Gemahlin des Stifters und Mitstifterin.) und im September Dedicatio Ecclesiæ nostrae, Kirchweih. Diesem Buch angebunden ist das hier veröffentlichte Calendarium und Necrologium. Das Calendarium, den Kirchen-Kalender, habe ich weggelassen, um Raum zu sparen, und weil die Kenntnis desselben bei jedem Christen vorausgesetzt oder leicht erworben werden kann. Es beginnt: Januarius 31 Tag. (Das ist rot.) Der Monatstag: 1. u. s. w. ist schwarz, der Buchstabe A (der Sonntagsbuchstabe) ist rot. Darauf folgt, wie in den Missalien und Brevieren in roter Farbe: Circumcisio domini, dann obijt soror Adelhait vo Langenstain. (Schwarz.) Ähnlich an allen Tagen; ich habe auch meistens das obiit oder obierunt weggelassen, weil das selbstverständlich ist. So ist ferner am 1. März zu lesen: 1. D. (liter. domin.) Albini e. c. (Episcopi confessoris) obiit Jacob Smech u. s. w.

Das Manuskript endet mit den Versen:

Vndank ist iez der welt lon
Dblonen wird mich Gott schon.

Dann: F. Paulus Mayer Conf. (Beichtvater).

1614 me scripsit.

Jedem erhellt aber schon auf den ersten Anblick, daß sich in dem Verzeichnis viel neuere Zusätze finden. Die angegebenen Zahlen bewegen sich überhaupt zwischen den Jahren 1610 (einmal 1566 als Ordenseintritt) bis 1770, sind also wohl alle später angefügt. So können wir allerdings wohl den Kern des Todtenbuches herausfinden, d. i. die von dem Beichtvater, dem Dominikaner Paulus Mayer, verzeichneten Sterbetage von den späteren unterscheiden, aber gerade bei den älteren vermissen wir die Angabe des Jahres um so schmerzlicher, als wahrscheinlich manche der hier genannten Nonnen noch zu den ersten Bewohnerinnen des Konvents gehörten.

Ferner scheint mir aus dem ursprünglichen Verzeichnis gefolgert werden zu können, daß das Kloster ursprünglich, wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich, für adelige Jungfrauen gestiftet war, wie ja der Stifter selbst und seine Gemahlin ritterlichem Geschlechte entsprossen waren. Wir finden Vertreterinnen verschiedener teils noch lebender, teils schon ausgestorbener Adelsgeschlechter, und darum hat das Necrologium auch seinen Werth für den Adel. Ich glaube bestimmt, daß die einfach mit Namen und „von" angeführten Schwestern, wie z. B. gleich die erste Adelheid von Langenstein, adeliger Herkunft sich erfreuten, denn bei den bürgerlichen ist ihr Geschlechtsname angegeben; also ist es bei denen mit „von" nicht nur der Orts- sondern auch der Geschlechts-Name. Wenn man bedenkt, daß der bekannte Polyhistor Gabriel Bucelinus, Benediktiner von Weingarten, in seiner Constantia Rhenana, Frankfurt 1667, als Anhang zu dieser einen Catalogus familiarum tam equestris quam patricii Ordinis, Constantiæ olim residentium, gibt, in dem allein circa 150 adelige Geschlechter genannt werden, die sämmtlich in Konstanz sich niedergelassen hatten, und daß derselbe in seinem großen Werke, den Leser in ein wahres Labyrinth adeliger Häuser einführt, so wird auch von dieser Seite jeder Einspruch verstummen.

Daß später auch Bürgerliche Aufnahme fanden, hatte seinen Grund in den traurigen Verhältnissen des Klosters, über die ich hier nur ganz kurz berichten will, was P. Marianus, Soc. Jesu, in seiner „Austria sacra, Geschichte der ganzen österreichischen weltlichen und klösterlichen Klerisey beiderley Geschlechts", 1. Teil, Vorder-Österreich. Wien 1780. pag. 433 seq. schreibt s. v. Löwenthal, obwohl ich mich

Digitized by Google

nicht in allweg mit ihm einverstanden erklären kann, was jedoch in die Geschichte des Klosters gehört. Er meint, der Name Löwenthal komme vielleicht daher, weil das Wappen der Stifter, des Johannes von Löwenthal und seiner Gemahlin, 6 Löwen und eine Jungfrau ohne Hand führt, oder von der Liebe, so daß es aus Liebenthal entstanden wäre. Vor Zeiten habe es Himmelwunne, coeli gaudium, geheißen und sei an der Aach bei Buchhorn in der Herrschaft Altdorf von den Rittern von Ravensburg gestiftet. Anfangs des 13. Jahrhunderts brannte es ab. Damals lebte Ritter Johann v. Ravensburg, der letzte seines Geschlechtes, der schon in der Jugend versprochen war mit Maria Guta Thueta oder Tuta von Angelsberg oder Angelburg (im Österreichischen.) Während er nach Paris auf die hohe Schule beschickt wurde, lebte seine Braut bei ihren (wird heißen müssen: seinen) Eltern auf Schloß Eistegen unweit Löwenthal. (Darüber cfr. meinen Linzgau p. 51, 70, 89). Da kamen 2 Väter des 1215 entstandenen Prediger-Ordens auf das Schloß. Sie wollte Dominikanerin werden und kündigte ihren Entschluß dem Bräutigam in Paris an. Dieser kam, und die jungen Leute wurden nach dem Willen der Eltern getraut. Aber sie beharrte auf dem Klostergedanken und besorgte den Wiederaufbau von Löwenthal. So wurden denn 1250 am 4. Dezemb., 50 Kloster-Frauen eingekleidet mit Guta als erster Priorin. Am Christfest desselben Jahres trat ihr Gemahl zu Konstanz in den Predigerorden. Wie sehr er bei Rudolf von Habsburg in Gunst stand, beweisen Urkunden des Kaisers, die von unserem Sifter als frater Ioannes de Ravenspurg ord. Prædicat. oder Bruder Johannes v. Ravensburg des Predigerordens, als mitunterzeichnet sind. Johannes und Tuta sollen in Ein Grab in der Klosterkirche zu Löwenthal begraben worden sein. Ihr Grabstein truz ihr Wappen und folgende Aufschrift: „Hier liegt begraben der edle Herr Johannes von Ravensburg und die edle Jungfrau Thueta v. Angelberg, so vom 1. Tag ihrer Hochzeit beide 5 Jahr keusch gelebt, hernach ihr Schloß zum Kloster gebaut haben. Die selige Thueta bewohnte dasselbe mit 160 Chorfrauen, Er wurde Dominikaner". (Nach Bruschius ist er zu Konstanz begraben.) Als Wolthäter des Klosters werden genannt z. B. die Montfort mit ihrem Denkmal in der dortigen Kirche: a. Dni. 1305 obiit comes Hugo de Thettnang et uxor sua Mathildis comitissa. 1305 und 1325 brach Feuer aus, jedesmal am Feste der hl. Euphemia, 16. September, das erste durch Blitzschlag, das zweite durch 2 wälsche mißvergnügte Nonnen. (cfr. Franc. Petri Suevia ecclesiant fol. 511.) Schon von da an erhob sich das Kloster nimmer zum vorigen Glanz; aber noch vielmehr kam es herab im 30jährigen Krieg: 1634 wurde es durch Schweden niedergebrannt. 30 Jahre lang mußten die Frauen herumirren; statt 160 Chorfrauen konnten kaum etliche 20 ihr Leben kümmerlich fristen. Aber keine fiel vom Glauben ab; schon frühe hatten sie einen der Neuerung ergebenen Pfarrer, aber sie entfernten ihn 1575 und wieder 1576.

Noch füge ich an, daß es mir nicht sowol um eine diplomatisch getreue Abschrift als um die Sache und die Personen zu thun war.

Wer das Calendarium vermißt, der kann dasselbe in jedem Dominikaner-Brevier finden. Die Pfarr-Registratur Ailingen hat noch ein ähnliches auf Pergament, blau, rot und schwarz, mit den Sonntags-Buchstaben, der lateinischen Bezeichnung der Monats-Tage, den Zeichen des Tierkreises, der christlichen Festrechnung und den „Dies Egyptiaci". (Dies atri, nefasti, Unglückstage.)

Es trägt die mit neuerer Tinte aufgefrischte Unterschrift: Scriptum est per me fratrem Iosephum Bolschwyler ordinis fratrum prædicatorum conventus Fribur-

Digitized by Google

gensis Brisgoviae, Capellanum in Valle leonum. 1562. (Der Hunderter ist undeutlich.)

Es folgt hier das Necrologium.

Ianuarius.

1. obiit Adelhait von Langenstein, soror.
2. obierunt sorores Iudith von Haigerlech et Tuota von Sulzberg.
3. Christina von Laubeg et sor. Iudith von Bodmann.
4. obierunt sorores Mechtildis v. Konstanz et sor. Maria Francisca Hyacintha Weissin v. Bregenz.
5. sor. Irmingard v. Überlingen und die wohlehrwürdige Frau Mutter Maria Rosina Eleonora Pruggerin, Iubilaria, 80 J. alt, aus Tyrol von Schwatz, a. 1750.
6. s. Hedwig v. Konstanz.
7. s. Machilda v. Buochauw.
8. s. Adelhaid v. Auw.
9. Bertha v. Überlingen.
10. s. Hedewia v. Kostantz.
11. s. Adelhaid v. Kostantz.
12. ob. s. Iudith v. Lindauw u. Schwester Maria Margar. Schönmannin, eine Laien-Schwester. 1705.
13. sor. Gissela v. Altdorff.
14. sor. Adelhaid v. Wolfegg.
15. sor. Adelhaid v. Roggweil.
16. obierunt sor. Iudith v. Lindauw und die wohlerwürdige Mutter Maria Anna Granicherin, Iubilaria, v. Weingarten. 1752. (Letzteres mit jüngerer Schrift.)
17. sor. Wilibera v. Costantz u. die erhrwürd. Mutter Maria Rosa Aignerin v. Insprugg, auch die wohlerwürd. Mutter Maria Raymunda v. Deüring, † 86 J. alt, Expriorin, 1766, v. Bregenz, Iubilaria.
18. sor. Mechtildis v. Auw.
19. sor. Adelheid, v. Costantz und die ehrwürd. Mutter Maria Victoria v. Greissingin.
20. sor. Guota v. Pfaffenhofen.
21. sor. Gertrut v. Auw.
22. sor. Iudith v. Ermatingen, auch die wohlehrwürdige Frau Maria Catharina Senensis v. Ach, † 64 J. alt, Expriorin v. Bregenz 1766 — 1770 die wohlehrwürd. Frau Mutter Maria Hyacintha Sterzingerin, 69 J. alt, Jubilarin.
23. sor. Maria Magdalena Götzin v. Costantz.
24. sor. Elysabeth v. Engen.
25. sor. Demuot v. Bilingen.
26. sor. Elysabeth v. Engen. (Obwohl dieselbe wie die vom 24., ebenso die folgende? Dann scheinen sie am dies tertius wieder bezeichnet zu werden.
27. sor. Demuot v. Bilingen.
28. sor. Adelheid v. Frowenfeld.
29. sor. Machilda v. Liebenauw.
30. sor. Guota v. Riedt u. die ehrw. Mutter Maria Cunigundis Ätherlin, † 1732.
31. sor. Anna v. Pfaffenhofen.

Digitized by Google

Februarius.

1. Soror Elysabeth v. Buochhorn und Schwester Maria Margaretha Bönnin v. Kirchheimb, geb. 1757 ein Layschwester.
2. sor. Margret Mörin v. Alenspach u. Schwester Maria Monica Schwarzin, ein Layschwester 1730, v. Irse gebürtig.
3. sor. Wilibetha v. Goffingen. (Boffingen?)
4. Aniversarium primum st m (?). Obierunt sor. Wilibetha v. Weissenhorn u. Schwester Agatha Füesin v. Bomgarten, ein Layschwester. 1645.
5. sor. Lügardis v. Sulgen.
6. sor. Iudith v. Winterthur u. die ehrwürd. Mutter, Schwester Maria Anna Catharina Stiblin, Schaffnerin.
7. sor. Iudith v. Weil.
8. sor. Guota v. Laimen.
9. sor. Ita v. Lindaw u. die wohlehrwürdige Mutter Maria Josepha Frizin v. Bregenz, ist 14 J. Novizenmeisterin gewesen. a. 1745.
10. sor. Adelheid Blaikerin.
11. sor. Agnes v. Haslach u. die wohlehrwürd. Frau Mutter Maria Wilibalda Antonina Hoboltin, gew. Schaffnerin. † 1739.
12. sor. Elysabeth v. Kestenbarg.
13. sor. Engelbetha v. Niffren.
14. obiit soror Adelhait v. Lindauw. 1628 obiit sor. Agatha Alberin v. Wangen, ein Layschwester.
15. Guota v. Laubegg u. Jungfrau Anna Catharina Nannin, tertiaria, ist lang unser Beschließerin gewesen.
16. sor. Adelheid v. Gyttingen.
17. sor. Adelheid v. Angelberg.
18. sor. Adelheid v. Raderen.
19. sor. Agnes v. Bilofingen.
20. sor. Mechtilda v. Biberach u. Waldpurg Schmidin v. Winthag, unser Beurin.
21. sor. Mechtilda v. Ätingen.
22. sor. Anna Catharina Brendlinin, Priorin v. Costantz u. Bruder Veit Algöier, unser Beichtvater.
23. sor. Gertrud von Buochhorn.
24. sor. Adelhait v. Wartenberg u. Schwester Maria Marcella Baderin, ein Lay-Schwester, 72 J. alt a. 1750. (Der 2. Name ist immer von neujüngerer Hand beigefügt.)
25. sor. Lucia v. Costantz.
26. sor. Benigna v. Rauenspurg.
27. sor. Bertha v. Weil.
28. sor. Demut v. Bilingen.
    (Ein Schwester vom gleichen Namen und Ort kam schon am 25. u. 27. Januar. vor. Ist hier der tricesimus angegeben?)

Digitized by Google

Martius.

1. obiit Iacob Smech, unser Pfründer.
2. sor. Engeltrut v. Reggenhausen.
3. obiit frater Iohannes v. Rauenspurg. Item soror Maria Barbara Schorpin, ein Chorfrauw, ist gottselig gestorben a. 1730, v. Mörspurg gebürtig. Auch Schwester Maria Clara Offin v. Raistingen aus Bayern, ein Layschwester. 1757. (Es ist auffallend, daß frater Iohannes v. Ravensburg, der Gründer Löwenthals, keinen Beisatz hat.)
4. sor. Agatha Maierin v. Bregenz 1625. 1566 hat sie profess gethon, vnd Mechtilda v. Altmaschweiler.
5. sor. Cæcilia v. Byenbüren u. Schwester Cristina Restin v. Welze, † a. 1638. Item 1687 der wohlehrwürd. Patter Cristophorus Breiden, Generalprediger und Beichtvatter unseres Convents, ist unser Guethäter gewesen.
6. sor. Margret Riedt.
7. sor. Adelhait v. Überlingen.
8. sor. Sophia v. Überlingen.
9. sor. Margret Mundprätin u. sor. Elysabeth Güglenin, Suppriorin.
10. sor. Büressing v. Byenburg u. der wohlehrwürdige H. P. Hiacintus Buechner, unser Beichtvatter, ligt vf vnserm Kirchhof begraben. † 1728.
11. sor. Mechtildis Streicherin.
12. sor. Bertha v. Weil u. schwöster Christina Leitzin v. Aylingen.
13. sor. Guotta v. Riederen.
14. sor. Machilda Wäkerlin.
15. sor. Machilda Aychernin u. Schwöster Maria Alberin v. Wangen, ein Layschw. † 1670.
16. sor. Christina v. Sultzberg.
17. sor. Lütgard Weinmännin.
18. sor. Iudenne.
19. sor. Richenza v. Angelberg.
20. sor. Irmela v. Beyenburg.
21. sor. Adelhaid v. Maisterzhofen.
22. sor. Catharina v. Reggenhausen.
23. sor. Anna v. Sigberg u. Schwöster Agatha Wiggenhauserin, geweste Priorin in der Sammblung zue Buechhorn. a. 1610 hat sye Profeß gethon u. a. 1673 ist sye gestorben.
24. sor. Elysabeth v. Kestenbach.
25. sor. Margaret Zollerin; auch die wohlehrwürd. Mutter u. Iubilaria Maria Francisca Antonia v. Rasslerin, ist gestorben die erste Stund des Tags a. 1746.
26. obiit sor. Catherina Blacharin, auch die Schwester Maria Waldtburga Corberin, ein Layschw. auß dem Bodneckh, geb. 1754.
27. sor. Adelheid v. Steckboren.
28. sor. Hedwic v. Engen.
29. sor. Adelheid v. Sultz.
30. sor. Irmengard Herine.
31. sor. Agnes Blaicherin.

Digitized by Google

April.

1. Ita v. Sybenaich.
2. sor. Agnes Rengerin.
3. sor. Cecilia v. Lindaw.
4. sor. Adelheid v. Maisterthouven.
5. sor. Agnes v. Aigoltingen.
6. sor. Adelheid v. Engen.
7. sor. Helena v. Stadel u. Schwester Maria Magdalena Mathiesin, ein Chorfrauw, 41 J. alt 1742, v. Bregentz. Auch 1769 die wohlehrwürd. Frau Mutter Maria Columba Höchtin v. Aulendorf, 56 J. alt.
8. sor. Tyolint v. Biberach.
9. sor. Engela v. Mülhaim.
10. sor. Iudith v. Überlingen u. Jungfrau Catharina Häbichin, unsre Pfrienderin, a. 1680.
11. sor. Machilda v. Hasenstain u. Schwest. Anna Schigenmüllerin.
12. sor. Vodeka v. Auw.
13. sor. Elysabeth v. Haslach.
14. sor. Benigna v. Marchdorff.
15. sor Hilteburch v. Überlingen u. sor. Maria Nepomucena de Luidl, war eine 3/4jährige Novizin, ihres Alters 17 J., v. Augsburg. a. 1750.
16. sor. Tuota v. Byenburg.
17. Mathilda v. Schönenberg u. Schwest. Maria Elisabeth Luibin, ein Chorschwester, a. 1696, ist von Hangnow gewest, u. die ehrwürd. Mutter Maria Magdalena Feursteinin, Iubilaria u. 18 J. geweste Priorin, v. Bregenz, 1709, 17. April.
18. sor. Irmengard v. Dorenbüren.
19. sor. Catherina v. Sulgen u. Schwest. Maria Barbara Rieggin v. Frissериedt, † 1690.
20. sor. Halwic v. Überlingen.
21. sor. Agnes v. Liebenauw.
22. sor. Catherina v. Sulgen. (Von der nämlichen Hand wie am 19. geschrieben.)
23. sor. Perpetua v. Aspermut. (Aspermont.)
24. sor. Hedewic v. Weil. Die ehr- und tugendriche Dorethe Dornspergerin, quæ legavit nobis 100 florenos, und Schwester Maria Agnes Erhardtin, 1 Lay-Schwester, v. Dyhaussen, 44 J. alt. a. 1745.
25. sor. Adelheid v. Frawenfeld.
26. sor. Hilta v. Überlingen und die edle vihl ehr- vnd tugendtreich Jungfrau Maria Elisabeth Hoffmannin. a. 1669. Von Roschach.
27. sor. Adelheid v. Randegg.
28. sor. Agnes v. Wildenberg u. Schw. Maria Cunigundis Euerhartin, supriorin (wohl-Superiorin), v. Augsburg, ist 12 J. Priorin gew. † 1681.
29. sor. Adelheid v. Wachingen u. die wohlehrwürd. Frau Mutter Maria Susanna Kienin, † 1731. Von Veldtkirch.
30. sor. Irmengard v. Ranthofen u. Schwester Maria Martha Mittissin, ein Layschw. auß Bäuren, † 1717 im 38. Jahr ihres Lebens.

Mai hat 29 Tag (sic!).

1. sor. Elysabeth v. Byenburg u. die erhrwürd. Muoter Maria Iosepha Lippin, v. Bregenz, 51 J. alt, im hl. Orden 33 J. † 1710.
2. sor. Iudith Pfisterin u. die ehrwürd. Chorfrau Maria Guetha Schmidin v. Kirchhaimb. a. 1747, 39 J. alt.
3. sor. Ursula Morin u. die wohlehrw. Frau Mutter Maria Anna Heilgin v. Fischbach, ihres Alters im 64. u. im hl. Orden 49 J., † a. 1710.
4. sor. Adelhait v. Bregentz.
5. sor. Agnes Weissin.
6. sor. Iudith Wannin u. der wohlehrwürd. P. Iohannes Hailandt, gew. Beichtvater. 1713. —
7. sor. Elysabeth v. Ernsperg.
8. sor. Catherina v. Aigoltingen.
9. sor. Benedicta v. Bilofingen u. Schwöster Maria Ursula Luitzin. a. 1621 hat sye Profeß gethon u. a. 1673 ist sye gestorben.
10. sor. Anna v. Bilofingen.
11. sor. Agatha v. Isene u. die ehrw. Chorfraw u. Muetter Maria Vincentia Schäffelmayerin, v. Veldtkirch. a. 1737.
12. sor. Engeltrut v. Rosenaw.
13. sor. Anna v. Biberach u. die ehrw. Chorfraw u. Mutter Maria Schmölzin v. Osterzell. † 1730, 13. May
14. sor. Anna v. Pfullendorf.
15. sor. Guota v. Wolfegg.
16. sor. Adelheid Wäkerlin.
17. sor. Guota v. Erspach (Ernsbach oder Ehrensbach?) u. Schwester Maria Martha Korneberin, 1 ley Schwester 1692.
18. sor. Halwic v. Engen.
19. sor. Otilia v. Isene u. Jungfr. Christina Häbichin, unser Pfrienderin. a. 1680.
20. sor. Ammalia Schnellin, Schaffnerin, u. sor. Adelheid Tuggenwessin v. Costantz.
21. sor. Margret v. Costantz.
22. sor. Adelheid v. Buchhorn gräffin.
23. sor. Engelbeta v. Byenburg.
24. Anna Fränkin unser pfründerin.
25. sor. Adelheid v. Schönaw.
26. sor. Elysabeth v. Dorenbiren.
27. sor. Anna v. Schmalneg.
28. sor. Margret v. Lindaw.
29. sor. Adelheid Walichangerin.
30. soror. Anna v. Helmstorff.
31. sor. Elysabeth Ryneggin. sor. Anna Dornspergerin v. Überlingen, ist ain und zwainzig ihar beträisig (bettlägerig) gsein.

Digitized by Google

Iunius.

1. sor. Lucia v. sant Geörgen.
2. sor. Segena v. Engen.
3. sor. Guota Blaicharin vnnd Schwöster Agnes Galsterin, welche bey Vnnß Profess‍ gewessen; weilen sye aber a. 1632 Im schwödischen Wesen, da Jederman von hauß hat müeßen fliehen, mit Einer alten Klosterfrauen Anna Dietrichin sich nacher Costautz hat müeßen begeben, habend Ihr die Klosterfrauen bey St. Petter zue Costantz Etlich Jahr ihr Auffendthaltung geben. allda ist sye 1665 gesterben. Requiescant in pace. Auch Schwester Maria Agnes Rehlin, ein Chorschwester, v. Markhdorff. † 1696.
4. sor. Kunigundis Binderin.
5. sor. Catharina Stehelin u. die ehrwürd. Muetter Maria Ludovica Schmidin, Iubilaria. Ihres Alters 77 J. † 1735.
6. sor. Kathrina Durnwaltin.
7. sor. Martha v. Engen.
8. sor. Guota v. Schönenstain.
9. Adelheid v. Fronhofen.
10. sor. Hedwic v. Haigerloch.
11. sor. Tuota v. Bahüx.
12. sor. Sabina v. Costantz.
13. sor. Geslerin. (Hier ist kein Vorname und keine Abstammung angegeben.)

    Anniversarium dni Theoderici Spießmacher pfarer zuo Jettenhusen, welcher vns 100 guldin legiert hatt, das wir für ihn u. seine verwandte ihärlich ain vigil mit ainem gesungnen Seelampt halten sollen. (Dieser Zusatz ist durchstrichen u. beigefügt: Dise 100 guldi habend die Erben nit Erlegt.)

    Auch der hochw. Herr Pat. Magister Thomas schuechmacher, ist 12 Jahr Vnser Beichtuatter gewest Vnd hat Vnß im gaistlichen Vnd Zeitlichen Sehr Vihl guets gethon. De profundis.
14. sor. Guota v. Bregentz.
15. sor. Mia v. Roggweil.
16. sor. Mia v. Lindaw.
17. sor. Mächilda Gretterin. 1684. vndt Schw. Maria Margreth Ederin, ein Lay Schwester.
18. sor. Adelheid v. Raderen.
19. sor. Agnes Binderin.
20. sor. Anna v. Lauffenburg.
21. sor. Anna v. Biberach.
22. sor. Anna Loherin, vnd Schw. Maria Ignatia von Deyring. Ein Chorfrauw, Im 32. Jahr Ihres Alters, 1743, von Bregentz.
23. sor. Cecilia Bognerin.
24. sor. Adelheid v. Costantz.
25. sor. Agnes v. Achrötin.
26. sor. Beata v. Lindaw.
27. sor. Anastasia v. Lindaw. 1684. vndt Schw. Maria Eua Fützin. Nouitzen Maisterin.
28. sor. Christina v. Weiler.
29. sor. Agnes v. Magenbuch.
30. sor. Ita v. Rosenaw.

Digitized by Google

Iulius.

1. sor. Irmengard v. Mazensis.
2. sor. Mia Wyßin.
3. sor. Bertha v. Diessenhofen.
4. sor. Mia v. Ried.
5. sor. Iudith v. Ried.
6. sor. Irmengard v. Pferzo.
7. sor. Margaret Murissin.
8. sor. Elysabeth v. Luterach.
9. sor. Wilibera v. Dagsperg.
10. sor. Catherina v. Röttenberg.
11. sor. Gertrud v. Byenburg. vndt die Wohl-Ehrwürd. Muetter Maria Ursula Paindterin, geweste Priorin. ist in Gott selig gestorben a. 1731. Von Mörspurg.
12. Anniversar. sepult. (rot geschrieben) sor. Adelheid v. Zeny.
13. sor. Elysabeth v. Altenbüren.
14. sor. Margret Löhererin.
15. Cathrina Liechtensteinerin.
16. sor. Christina Mondbretin.
17. sor. Adelheid v. Winterstetten.
18. sor. Cathrina Schmidin. Auf disen Tag fahlt der Jahrtag Herrn Iacob Stüblin Seeligen vnd seines geschlechtes, mit einem gesungnen Seelampt vnd zwayn Seelmessen, vnnd soll in der wochendtlichen Vigil Eingeschlossen werden.
19. sor. Adelheid Kürtzin.
20. sor. Machilda v. Röttenbach. vnnd schwöster Maria Tuetta schäblin, ain Layschwöster. a. 1675 ist sye gestorben.
21. sor. Cathrina Walmalegin.
22. sor. Cathrina Rineggerin.
23. sor. Margaretha v. Ligbertzhausen.
24. sor. Anna Gotfridin.
25. sor. Adelheid Mentzlerin.
26. sor. Margret Hügin, Priorin.
27. sor. Ursula Mondpretin.
28. sor. Agnes v. Kestenbach. 1699. vnd Schw. Maria Affra Müllerin Ein Layschwester. Auch Schw. Maria Guetha Hörtigin ein Layschw. v. Lermos.
29. sor. Lucia v. Costantz.
30. sor. Engelnot v. Königseg.
31. sor. Adelheid v. Waldsee vnd auch sor. Maria Zipplererin aus der samlung zu Buochhorn.

August.

1. sor. Adelheid v. Montfort.
2. sor. Ita Steinerin v. Wasserburg. vnd die wohlehrwürd. Fraw Muetter Cæcillia Schluderbacherin, v. Jnsprugg gebürtig, 1767.
3. sor. Guota v. Daspach.

Digitized by Google

4. sor. Agnes Sprotzin.
5. sor. Anna Treibin v. Jßne.
6. sor. Agnes v. Engen.
7. sor. Machilda Wytzin.
8. sor. Margret v. Burkhofen.
9. sor. Anna Flufron. Auch ist gestorbeu schwester Maria Benedicta Höfelin, ein layschwester. Von Bregenz ihres Alters 77. 1760.
10. sor. Adelheid v. Hundbretzriet.
11. sor. Agnes Murissin.
12. sor. Cathrin Beglin.
13. sor. Matzensies. (Sonst nichts.)
14. sor. Agnes v. Fryburg. vnnd Jungkhfrau Anna Maria Brandenburgin. Von Biberach.
15. sor. Himeltrut v. Diessenhofen.
16. sor. Anna Dürwaltin.
17. sor. Agatha v. Buchhorn.
18. sor. Cathrina v. Feldkirch.
19. sor. Elysabeth v. Hausen.
20. sor. Cathrin v. Engen.
21. sor. Agnes Weissin von Costantz.
22. sor. Elysabeth Manstöckin.
23. sor. Iudith v. Riedlingen.
24. sor. Machilda v. Horben. Vnd Schw. Maria Clara Singenbergerin, Iubilaria. Ein layschwester, v. Mörspurg.
25. sor. Ursula Surgenin.
26. sor. Elysabeth Messerschmidin. Vnd sor. Maria Augustina Eyerlin, Von Ettal gebürtig, ein leyschwester, Iubilaria. 1754.
27. sor. Guota v. Mombretz.
28. sor. Engelbeth v. Stadegon.
29. D. sor. Catharina Walingerin.
30. Obierunt sorores Catharina v. Pfullendorff vnd Martha Müllerin, Ein Layschwöster. 1666.
31. sor. Anna v. Altorff.

September.

1. Obiit soror Hedwig Gräffin.
2. obierunt sorores Vrsula v. Stadegon vnd Margaretha Remin v. Bregentz, Schaffnerin, vmb 11 Uhr Vormitag vnd denselbigen Agnes Holtzwertin, Priorin, umb 5 Uhr nachmitag. (Von „Schaffnerin" bis „Agnes" exclus. u. von „umb 5 Uhr" — Ende rot durchstrichen.) auch Verena Ehringerin, ein Layschwester. Von Mösskirch 1669. et soror Maria Bernharda Wiedemennin, Ein Chorfrauw. ist gottselig gestorben a. 1734.
3. sor. Adel. Träbin. vnd die wohlehrw. Fraw Muoter Maria Agatha Wocherin, Subpriorin, Iubilaria. Jhres Alters 75 J. von Langen Argen 1718.
4. sor. Margret von Riedt vnd sor. Elysabeth Gretlarin v. Bregantz, Priorin.

Digitized by Google

5. sor. Cathrina v. Stadel.
6. sor. Benedicta v. Wildenberg. vnd die Ehrwürd. Muetter Maria Amanda Schorppin v. Mörspurg, ist gestorben a. 1758. Jhres Alters 69 J.
7. sor. Adelheid v. Vilingen.
8. sor. Cecilia v. Salenstain.
9. sor. Vrsula Röttin.
10. sor. Margret v. Sibertzhausen.
11. sor. Diemut v. Herden.
12. sor. Agnes Spösarin.
13. sor. Hiltrud v. Stadegung.
14. sor. Agnes v. Salenstain.
15. sor. Vrsula v. Lindauw.
16. sor. Vrsula v. Horwen. Vnnd Schwöster Anna Bendlini, von Weingartten, auch sor. Appolonia Beurin von Füeßen ain Layschwöster, seind baid a. 1635 an ainem Tag, vnnd in ainer stundt gestorben. (Jm Manuskript rot durchstrichen, i. e. mit Rötel, von „von Füessen" an.) Vnd sor. Maria Waldburga Mayerin, v. Guettenberg, ein Layschwester.
17. sor. Anna Hillowin.
18. sor. Elysabeth Harzarin.
19. sor. Cecilia Bognerin.
20. sor. Cathrina v. Lindaw.
21. sor. Margaret Bartolomeja. et sor. Anna Dietrichin v. Costanz, suppriorin, ist gestorben a. 1636.
22. sor. Cristina Elenhöfin. Man soll auch die Kirchweiung verkündigen, so allwegen auff den andern Tag Mauritii fält (Fest. st. Mauritii et sociorum am 22. Sept.) oder auff den 23. Herbstmonat.
23. sor. Christina Gottfridin. vndt Barbara Hilprandin. hat über 30 Jar vns gedient vnd 200 fl. von Jhrem Lidlon vns verschafft 1684. (Von „hat" an wieder rot durchstrichen.)
24. sor. Guota Schenkin.
25. sor. Elysabeth Hertzin.
26. sor. Christina Bitzin.
27. sor. Agnes Vielatin (Wielandin?)
28. sor. Margaret Huoterin.
29. sor. Petronella Röttin.
30. sor. Guota von Egsperg.

October.

1. sor. Vrsula Kortwinnin.
2. sor. Agnes v. Rosenaw.
3. sor. Adelheid Tryßlilch.
4. sor. Machilda Wilantin. vnd die Wohl Ehrwürd. Frauw Muetter Maria Iohanna Martinin, subpriorin, Iubilaria. Jhres Alters 74 J.
5. sor. Caterina Steirin.
6. sor. Adelheid Harin.

Digitized by Google

7. obitus venerabilis fratris Iohannis v. Rauenspurg, Ritter vnd vnsers Gotzhaus Löwenthal mit seiner Fraw Tuota v. Angelberg Stiffter.
8. sor. Sophia v. Engen. vnd Schwester Maria Theresia Zellerin v. Engen, ist gestorben a. 1745.
9. sor. Hilta v. Rauespurg.
10. Anniversarium frm. (fratrum.) sor. Elysabeth Kaplenin.
11. sor. Margareth Fryin.
12. sor. Elysabeth Murissin.
13. sor. Margareth Rinegin.
14. sor. Anna Kunzelmänin.
15. sor. Guota v. Bregentz.
16. sor. Machild v. Weissenhorn. Vnd sor. Elisabeth Butzlini, suppriorin, welche am Sterbend im J. 1635 denn 16. Oct. gestorben, Ist v. Costantz gebürtig gewesen. (Der Zusatz ist von „welche" an wieder rot durchstrichen.)
17. sor. Margareth v. Laimen.
18. sor. Anna Stöklin.
19. sor. Kathrina v. Winterthur.
20. sor. Anna Nortweinin.
21. sor. Agnes Kramerin. vnnd Schwöster Regina Pfisterin, 1669. Ist 36 J. Schaffnerin gewest. Sye ist den 21. Okt. gestorben. De profundis. Auch Schw. Maria Agatha Mayerin, ein Layschwester. Von Störzing auß Tirol gebürtig. † 1756.
22. sor. Guota Pfenderin.
23. sor. Mächildis v. Montfort.
24. sor. Elysabeth Kärpfin. sor. Elisab. Raßlerin, Priorin. (Über dieser Elisab. steht die Jahreszahl 1622.)
25. sor. Lütgardt v. Montfort. vndt Schw. Maria Monica Perchtoldtin, ein Schwester. a. 1688, den 25. Octobris. Vnd ist auch an diesem Tage in vnserm Gottshauß gottseelig verschiden die gnädige Freyle Agatha Sibylla v. Deüring. ist 12 Jahr bey unß in Kost gewest, hat auch vnserm Gottshauß ein schönes vermacht, worfir ihrer Seele wir schuldig mit vnserm Gebett verhilflich zue sein.
26. sor. Margret v. Marchdorff.
27. sor. Clara v. Manbrechts.
28. sor. Elysabeth Trübin vnnd sor. Margreth Rotterin, Priorin, welche gestorben a. 1633 den 28. Oct. Ist v. Costantz gebürtig gewest. Item ist an disem Tag gestorben Vnser hochw. Pat. Magist. Provincialis Gallus Keller. ist Conventual zue Costantz gewest, Vnser sehr geliebter Vatter, ligt in Vnserer Kirchen begraben. 1739.
29. sor. Kathrina Trißkilch.
30. sor. Salome v. Hornstain.
31. sor. Anna Nortweinin.

November.

1. sor. Cathrina Illikußerin vnd Martha v. Horb.
2. Commemoratio omnium defunctorum.
3. sor. Margret Hundpissin.
4. sor. Cathrina v. Berg.

Digitized by Google

5. sor. Vrsula Klainhäsin.
6. sor. Margaret v. Waldsee.
7. sor. Elysabeth Augelin.
8. sor. Mia Spießerin.
9. sor. Margaret Schriberin.
10. sor. Elysabeth Hellenhartzin.
11. sor. Euphemia Schenkin.
12. sor. Euphemia v. Salenstain.
13. sor. Agnes v. Daspach.
14. sor. Margret v. Schönaw.
15. sor. Elysabeth v. Dachsperg vnd die wohlehrwürd. Fraw Muetter Maria Cæcilia Heggelinin, priorin, Jubilaria. Ihres Alters 70 J. Von Buchhorn. 1717.
16. sor. Margret Schnebergin.
17. sor. Agnes Burgin, Suppriorin, v. Lindaw.
18. sor. Elysabeth Grönin (Gräuin?) v. Tetnang.
19. sor. Margret Schnewlin v. Bregentz. vnnd schwöster Maria Barbara Mauchin. Ist 12 Jahr Schaffnerin gewessen. hat das Closter helffen bauen. a. 1675 den 19. Nov. ist sye gestorben.
20. sor. Anna Dietrichin v. Lindaw. vnd Junkfrauw Margrita Dornspergerin vnsser Pfrenderin.
21. sor. Agnes Krayenbergin.
22. sor. Anna Horworin v. Ringenberg.
23. sor. Anna Örttenin.
24. sor. Elysabeth Trugsessin v. Waldpurg.
25. sor. Adelhaid Bürstin v. Costantz.
26. sor. Margaret Schreiberin v. Lindaw. vndt die Ehrw. Muetter Iohanna Hammererin, ist 12 Jahr Priorin gewesst. 1688.
27. sor. Anna v. Schellenberg.
28. sor. Margret Gablerin zum Rosenhart.
29. sor. Margret Payerin.
30. sor. Anna v. Riedt.

December.

1. soror Barbara v. Hasenstain.
2. soror Anna v. Moßhaim.
3. soror Helena Schmidin v. Bregentz.
4. soror Verena Sibenhärin.
5. soror Margret v. Burgholtz. vnd sor. Maria Rossa Heilgin v. Fischbach. † a. 1689.
6. sor. Adelheid Mumezin.
7. (rot geschrieben): Ordinatis A . . . (unleserlich). obiit sor. Kathrina Ramigerin.
8. sor. Agnes v. Angelberg et sor. Helena Kanzlerein v. Schnezenhausen, des jars 1637 ist sye gestorben.
9. sor. Salome v. Danketschweiler.
10. sor. Kathrina Engelinin vnd die wohlehrwürd. Frauw Mutter Maria Dominica Warathin. Jubilaria, v. Haal. 1741.

Digitized by Google

11. sor. Adelheid Wolfeggerin.
12. Elysabeth Häringin.
13. sor. Agnes v. Roschach vnnd Schwöster Maria Magdalena Schmidin v. Wellenstain 1646.
14. sor. Veronica v. Adleka. Auch der Herr Ioannes Ulrich Scherer, gewester Pfarherr v. Zettenhausen, für den alle Quatember ein hl. Mess solle gelesen werden.
15. sor. Margaret Öllarin.
16. obiit sor. Sophia v. Stuben. Vnd die Ehrwürd. Chorfrauw Maria Barbara Lillin v. Augspurg 1766 den 16. Dez. In dem 54. ihrs allters.
17. sor. Madlena Hermännin. vnd schwöster Anna Chatharina Felicitas Witweylerin v. Bregenz, suppriorin 1658. Auch die ehrw. Mueter sor. Anna Dominica Mauchin. Im J. 1688. ligt zue Rorschach bey den Closterfrawen begraben. Anna Catharina Subpriorin soll Ein De frundis (De profundis) gebeth werden. (Neuerer Zusatz.)
18. sor. Barbara v. Steinach.
19. sor. Agnes Vnderschöpfin.
20. sor. Anna Cuntzelmännin.
21. Verena Sybenhärin.
22. sor. Guota v. Hartneg.
23. sor. Anastasia Harterin. (Zuerst Herterin, dann aus dem e ein a korrigiert.)
24. sor. Margret Schnebergin.
25. sor. Adelheid v. Hemikofen.
26. sor. Lügarda v. Raderach. vnd die wohlehrwürd. Frau Mutter Maria Victoria Duellin, gebohren zu Weingarten, ihres Alters 55, gestorben 1769.
27. sor. Ita v. Orsingen.
28. sor. Sophia v. Werdestain vnd schwöster Cæcilia Habliʒlin v. Weingartten. 1660.
29. sor. Anna Hatzenbergin.
30. sor. Margret v. Ebersperg vnd Maister Michaell Hirms, ist vnser guottheter gewest. 1658 gestorben. hat für Sein Seell Jährlich ain Seelmeß zu halten gestifftet.
31. sor. Bertha v. Lusenaw.

Anmerkungen.

Von den im Januar genannten adeligen Familien führt als in Konstanz seßhaft Bucelin an:

Die Bodmann, ein bekanntes, heute noch blühendes Geschlecht, die Herrn von Überlingen, Lindau, Roggweil und Riedt; vielleicht die jetzigen Herren von Rüdt? wenn nicht die Herren v. Ried, O.-A. Tettnang, welche später die Hälfte ihrer Burg an die von Aspermont übergaben. O.-A.-Beschr. v. Tettnang p. 238 und 239. Die Herren v. Haigerloch kommen im Wirtt. Urkunden-Buch vor; Schloß Langenstein bei Orsingen, Laubegg bei Ludwigshafen, Pfaffenhofen-Owingen liegen in Baden wie Engen und Villingen; Ermatingen und Frauenfeld in der Schweiz, Sulzberg bei Kempten in Bayern; eine von Ach aus Bregenz wird ausdrücklich als adelig bezeichnet. Herrn von Altorff, von Ouwa (Ow) am Rhein und bei Horb, von Buchau, von Konstanz, von Grötzingen (wenn diese Vermutung für Greissingen richtig ist), von Haigerloch, Laubegg und Pfaffenhofen sind im Wirtt. U.-B. zu finden.

Daß Liebenau seinen Adel gehabt, beweist unsere Oberamtsbeschreibung. Wer sollte endlich die Wolfegg nicht kennen? Über die Herren von Langenstein cfr. Neug., episc. Const. 2, 337 seq. Ebendaselbst und im cod. dipl. über die Grafen von Haigerloch; ebenso in Beiden

über die Sulzberger; über die Laubegger den episc.; über die Bodmann denselben u. Rav. O.-A.-Beschr. p. 133; über das Geschlecht derer von Konstanz den cod. dipl., derer von Ueberlingen den episc., derer v. Roggweil im Thurgau denselben, über die von Engen u. Billingen den episc.; über die von Frauenfeld denselben; über die von Liebenau die O.-A.-Beschreibung v. Ravensburg p. 180, 181, 194; und die von Tettnang p. 208.

Zum Februar.

Adelige Geschlechter von Gößingen, Weissenhorn, Sulgen (Saulgau), Haslach. O.-A. Tettnang, (sieh' auch die Oberamtsbeschreibung), Kestenberg oder Kestenburg, Riffren (Riefern an der Enz oder Neufra bei Riedlingen), Gyttingen oder Güttingen, Raderen (Radrach, Oberradrach, bad. Amts Ueberlingen, cfr. auch die Oberamtsbeschreibung v. Tettnang s. v. Unterradrach), Biberach, die Oberamtsstadt Wartenberg und Ravensburg weist uns das W. U.-B. nach; Herren von Lindau und Ravensburg auch Bucelin; für Laimen (Laimnau, O.-A. Tettnang) als adeligen Sitz spricht die Oberamtsbeschreibung; dem Angelberger Geschlechte entstammte die Stifterin v. Löwenthal. Es bleiben somit nur noch übrig das unbestimmte Weil, Ätingen und Bilosingen (Billafingen, Amts Ueberlingen). Ueber die Herren v. Buchhorn geben die beiden Werke von Neugart Aufschluß; über die Herren von Winterthur der episc.; über die von Laimnau auch die O.-A.-Beschr. v. Ravensburg 239 u. Neug. cod. dipl.; über die Herren v. Güttingen derselbe u. der episc.; über die Angelberger der episc.; über die Löwenthaler die O.-A.-Beschreib. von Tettnang u. Ravensburg, letztere 192, 195, 241; über die von Radern, Raderach, auch noch die O.-A.-Beschreibung v. Ravensb. 193 u. 213 u. beide Neug. — Vielleicht ist Ätingen = Etingen oder Öttingen, das ich aber auch nicht finden konnte. Zu den Wartenbergern ist noch zu vergleichen der episc., zu den Ravensburgern beide Neugart. Vielleicht sind die Weil identisch mit den Herren von Weiler? (Rav. O.-A. Beschr. p. 202) oder mit den Herren von Wyl in der Schweiz, die im episc. genannt werden? Ein H. v. Wyl wird auch in der Rav. O.-A.Beschr. genannt p. 183.

Zum März.

Fassen wir zunächst die drei Geschlechter aus dem Oberamt Tettnang in's Auge: es sind Altmaschweiler = Altmannsweiler, wie früher das Filial von Ailingen, seiner Zeit Allmannsweiler, geschrieben wurde, dann Riedt, das schon genannte Ried, Filial von Tettnang, und Maisterhofen, s. Z. Meistershofen, Filiale von Jettenhausen; die Barone v. Meistershofen wurden unter den Wohlthätern des Klosters genannt. Endlich Kestenbach, Köstenbach, Fil. v. Berg. Diesen Adel nennt die Oberamtsbeschreibung unter Berg. Die Herren v. Ried, es könnte auch Rieden bei Bregenz sein, die von Ueberlingen und einen Zweig der Mundprät oder Montprat nennt Bucelin als in Konstanz ansäßig; die Herren v. Ried oder Rieden, die von Walze (Waldsee), von Weil (Weildorf im bad. Amtsbez. Ueberlingen) und die von Sulz nennt uns das Wirtt. U.-B.; ebenso den Adel von Riedern am Sand bei Bühl in Baden, wenn nicht Rieden dafür zu lesen ist. Ferner werden da genannt die berühmten Byenburger, auch Beyenburger, Bigenburger oder Bienburger in der Nähe von Blitzenreute, Oberamts Ravensburg (s. diese Oberamtsbeschreibung). Vielleicht gehören zu derselben Familie auch die genannten von Byenbüren. Demselben Oberamt gehören die Herren von Rieggenhausen an, wenn so statt Reggenhausen zu lesen ist. Die Freiherren von Raßler sind ein noch heute blühendes Geschlecht; und so bleiben uns nur noch die Sigberger übrig, von denen ich keine Spur entdecken konnte. Reggenhausen konnte ich nicht finden. Ueber die Herren von Ringgenhausen s. die O.-A.-Beschr. v. Ravensburg; ebenso über die Herren von Bigenburg dieselbe an verschiedenen Orten und die von Tettnang p. 230. Niederen könnte vielleicht Rieden bei Bregenz sein, von welchem Geschlechte ein Megingozus im episc. 2, 74 erwähnt wird. Ueber die Steckborner s. Neug. cod. dipl. u. episc.; über die Herren von Sulz dieselben.

Zum April.

Von den adeligen Familien dieses Monats werden im W. U.-B. verzeichnet: die Herren von Sybenaich oder Sibnach, oder Sumach an der Wertach, bayer. Landgerichts Türkheim; die von Aigoltingen, Aickeltingen, Eigeldingen, bad. Amts Stockach; die von Markdorf, Schönen-

Digitized by Google

berg und Wildenberg (Wildberg, O.-A. Nagold?) und Wachingen, O.-A. Riedlingen. Die Hasensteiner hatten ihren Sitz bei Hasenweiler, O.-A. Ravensburg, und die Aspermut (Aspermont) waren begütert in Tannau und der Umgegend, O.A. Tettnang. Dazu kommen noch Stadet bei Markdorf, Mühlheim an der Donau, wenn nicht die Familie Mülinen gemeint ist, die in Konstanz wohnte, Dornbirn in Vorarlberg, Randegg, wohl nicht das württemb. im O.-A. Kirchheim, sondern das badische im Seekreis, das seinen eigenen Adel hatte, und Ranthofen, das ich nicht bestimmen kann. Zu den Herren von Biberach ist zu bemerken, daß sie auch von Biberaha, Bibern bei Schaffhausen, stammen können. Episc. 2, 578. Ueber die Mülinen cfr. beide Neug.; über die Hasensteiner die O.-A.-Beschreibung von Ravensburg p. 90 u. 208—211 u. 241—243; über die Herren v. Auw, Aue, Owe den episc.; über die Herren v. Haslach, O.-A. Tettnang, die O.-A.-Beschr. p. 110 u. 232; über die Herren von Markdorf den episc.; die v. Schönenberg denselben; über die v. Sulgen oder Saulgau diese O.-A.-Beschreibung. Frisseriedt konnte ich nicht finden, aber ein Friesenried im bayer. Bezirksamt Oberdorf, und einen Vriso, miles, in beiden Neug. Ueber die Herren von Liebenau cfr. O.-A.-Beschreibung von Tettnang p. 110 u. 210; über die von Aspermont dieselbe 235, 238, 239, und die von Ravensburg p. 80; über die Rorschacher und Randegger beide Neug.; über die Wildberger dieselben.

Zum Mai.

Die Isenen (Herren von Isny), Rosenau (Rosna bei Sigmaringen), Pfullendorf, Schmalnegg (Schmaleck, O.-A. Ravensburg, über welche die O.-A.-Beschreibungen von Ravensburg und Tettnang nachzusehen), lassen sich aus dem Wirttemb. Urk.-Buch nachweisen. Ueber die Ernsperg sowenig als über die Erspach kann ich Aufschluß geben. Ritter von Ebersberg besaßen einst Hübschenberg und Moos im O.-A. Ravensburg nach der O.-A.-Beschreibung; ein Ersperg finde ich als Filial von Zell im Wiesenthal in Baden. Ist Erspach vielleicht dasselbe wie Esbach? Deren gibt es in Württemberg 3, Eschbach in Baden 4. Einen Adel aber dieses Namens habe ich nicht gefunden. Die Herren von Schönau und Helmsdorf sind Badenser. Die ersten, aus dem badischen Amtsstädtchen oder aus Schönau bei Heidelberg werden von Buzelin unter dem Konstanzer Adel aufgezählt. Helmsdorf gehört zur Pfarrei Immenstaad am Bodensee. Ueber die Herren v. Bregenz cfr. beide Neug.; über die Herren v. Rosenau den episc., über die Pfullendorfer denselben, über die Waldburger und Wolfegger beide Neug.; über die Herren v. Isny den episc.; über die Schönauer (nach Neugart zwischen Lindau und Oberreitnau; das Geschlecht teilte sich später in Zweige auf dem Schwarzwald und im Elsaß) beide Neug.; über die Schmalegger die O.-A.-Beschreibungen von Tettnang 226—229, 241 und Ravensburg 133, 193—197, 205, 213, 222, 229, 241, 244 und den episc. Herren von Lindau konnte ich nirgends finden, aber einen Helmsdorfer im episc.

Zum Juni.

St. Georgen liegt unmittelbar an Löwenthal; Fronhofen nicht weit davon im O.-A. Ravensburg; es war ein berühmtes Herrengeschlecht, das auch wie die Haigerlocher und Magenbucher (bei Ostrach) im W. U.-B. genannt wird. Herren von Schönstein finde ich im Besitze der halben Burg Flockenbach, O.-A. Tettnang; die Rogg- oder Rockweiler hat uns Buzelin aufbewahrt; die Weiler sind vielleicht Herren von Wyl, die in der Ravensburger Ober-Amts-Beschreibung S. 180 und früher, oder Herren von Weiler, die ebendaselbst S. 202 genannt werden. Die Geschlechter von Vahüz (Vaduz?), Achrötin (das wird wohl, schon wegen der Endung „in" ein bürgerlicher Name sein, daher das „von" weggelassen werden müssen) konnte ich nicht ermitteln. Herren von Schönstein finde ich in der O.-A.-Beschreibung v. Tettnang p. 237;*) Herren v. Fronhofen in der v. Ravensburg pg. 199—202. Ueber Vaduz gibt der episc. Auskunft. Ueber die Laufenburger, einen Zweig der Habsburger, der cod. dipl. und der episc.

---

*) Schönstein sind ein bei Lindau angesessenes altes Geschlecht, das bis 1468 im Bürgerrecht und Sünfzen saß. Burg Schönstein bei Schlachters. Anmerkung der Redaktion.

Digitized by Google

Zum Juli.

Die Herren von Mazensis (Mazinsiez, Mazensez, Matzensies) werden im 2. Buch des W. U.-B. genannt), sie hatten ihre Burg an der Flossach, bayer. Landgerichts Türkheim. Für Diessenhofen in der Schweiz, im alten Landkapitel Frauenfeld u. Steckborn, im jetzigen Thurgau, finde ich dapiferi, Truchsessen, in Neug. episc. Const. Die Herren von Ried haben wir schon kennen gelernt. Außer ihnen begegnet uns in der Oberamtsbeschreibung von Tettnang p. 239 auch noch ein Herr von Riete. Aber was soll Pferzo sein? Ist es etwa verderbt aus Pforzheim? Diesen Adel weist uns das W. U.-B. in Neugart nach; oder ist's Pfohren bei Donaueschingen, das Neug. im cod. dipl. wie im episc. bringt, oder Pforzen im Bayer. bei Kaufbeuren? Herren von Lautrach bei Legau in Bayern weist uns das W. U.-B. nach, solche von Lautrach bei Bregenz Neugart. Ebenso kommen die Dagsperger (Dagesburc, Tagesburch, Thagesburg, Dachs- oder Dagsburg, im Elsaß bei Zabern im W. U.-B. vor, wenn nicht darunter die ebenfalls dort genannten Herren v. Tagenberch zu verstehen sind. Auch der episc. wie der cod. dipl. bringt die Dagsburger. Die Röttenberger sind vielleicht die von Rotenberc, W. U.-B. 2, Nr. 444, oder besser v. Rothinberg, Rothenburg, O.-A. Ravensb., wie ein solcher Herr als Zeuge angeführt ist, W. U.-B. 3, p. 410. Ein Geschlecht oder einen Ort Zeny konnte ich nicht auffinden. Dagegen kommen die Herren von Altenbüren, Altenbeuern bei Salem im W. U.-B. vor. Das Wort bezeichnet aber auch das Kloster Beuren nach Neug., episc. Wer kennt nicht die Schenken von Winterstetten, O.-A. Waldsee? Aber wem ist Röttenbach bekannt? Ist's Röthenbach, O.-A. Wangen, oder O.-A. Waldsee? Von beiden ist kein Adel bekannt.*) Oder ist's das badische Röthenbach im Seekreis? Ähnlich verhält es sich mit Zigbertzhausen, das ich überhaupt nicht entdecken konnte. Dagegen sind Jedermann bekannt die Herren von Königsegg (Aulendorf) und Waldsee.

Zum August.

Voran steht das einst hochberühmte Geschlecht der Montfort. Auf sie folgt eine unbekannte Daspach. Edle von Diesbach in der Schweiz nennt Neug. in seinen beiden Werken. Die Herren von Engen im Hegau kommen auch durch denselben Neug. im episc. zu ihrem Rechte. Burkhofen aber bleibt uns verschlossen; ich finde nur ein Burghof im Achbergischen. Wenn mein Filial Bunkhofen nobilis gehabt hätte, dann würde ich unbedenklich für sie stimmen. — Aus Hundbretzried ist Hummertsried, O.-A. Waldsee, entstanden, über dessen Adel die O.-A.-Beschreib. nachzusehen ist. — Die Herren von Freiburg werden im W. U.-B. und im Bucel. erwähnt, als in Konstanz seßhaft; ebenso die Herren von Hausen, ob doch ist es bei den vielen Hausen gar schwer zu entscheiden, welchem sie angehörten. Die alten Geschlechter der Buchhorner und Freiburger sind jedem Geschichtskenner bekannt; Neug. bringt sie öfter; ebenso nennt er uns im episc. 2 einen Albert v. Feldkirch. Herren von Riedlingen aber sind ihm wie dem W. U.-B. unbekannt. Dagegen spricht Stälin (Wirtt. Gesch. 3, 389) von Stadt und Burg Riedlingen: von Schloß Riedlingen (ib. 487). Horben; weiter unten kommt noch vor: Herben, Horwen, Horb. Die 2 letzteren und Horben werden wohl ein und denselben Ort bezeichnen, die württ. O.-A.-Stadt Horb, deren Adel uns das W.-U.B. bestätigt. Es giebt aber auch einen gleichnamigen Ort, in alten Urkunden Horw geschrieben, O.-A. Ravensburg, das ehemals eine feste Burg hatte. Daher wird wegen der Nähe wohl dies gemeint sein. Mambretz wird wohl dasselbe bedeuten wie das nachfolgende Manbrechts. Ist das Mammertshofen = Mamprechtshofen bei Arbon, Kanton Thurgau, dessen Marschallen uns Neug. im ep. 2 überliefert hat? Oder sind sie vermöge einer natürlichen Lautverwechslung oder eines Schreibfehlers identisch mit den Herren von Wambrechts, die in der O.-A.-Beschr. von Ravensburg p. 226 genannt werden? — Stadegon ist das Stadionsche Geschlecht, das bekannt genug ist. Die Herren von Altorff hatten ihren Namen von Altdorf-Weingarten; sie werden auch im W. U.-B. genannt.

Zum September.

Herren von Stadel konnte ich nicht auftreiben. Einen Ruodolfus de Wilperc (Wildberg, eine alte Burg in der Kyburgischen Grafschaft,) bringt uns Neug. im cod. dipl. nr. 934 als Zeugen neben einem Hermannus de Buochorn, sacerdos, Volricus de Guttingen (Güttingen am Bodensee im Thurgau), Hainricus pincerna de Landegge (im Toggenburgischen) u. Ruodlofus de Rorschach cum filiis suis; ebenso in nr. 941, wo er Wilperger genannt wird und neben ihm

---

*) Ein Röthenbach liegt im B.-A. Lindau. Anmerkung der Redaktion.

Digitized by Google

ein Cuonradus de Horwon, vorkommt, das nicht unser Horb, wie oben gemeint, sondern Horwen im Thurgau wäre. Uebrigens steht mir auch ein Heinricus de Wildenberch zu Gebot bei Neug., ep. 2, 279. Auch den Villinger Adel bezeugt uns derselbe Neug. in einem magister Hainricus de Vilingen, canon. eccl. Const. (2, 659). Die Salenstainer (im Thurgau, südlich von Reichenau) finden sich bei Buzelin und im W. U.-B. und im episc. Const. öfter. Ein Sibertshausen konnte ich nicht auftreiben. Ist es vielleicht = Siebratshaus in unserm Oberamt? Ist endlich Egsperg = Eggenberg, O.-A. Ravensburg, von dem Neug. (ep. 2, 462) berichtet, daß es der Bischof Eberhard von Waldburg dem Ritter von Kürneck bei Villingen abgekauft habe? Oder stammt aus demselben Geschlechte der vir nobilis Heinricus de Egersberge (W. U.-B. 3, pg. 211)?

Zum Oktober.

Die Ritter von Ravensburg kennt das W. U.-B. und Buzelin verlegt ihren Wohnsitz nach Konstanz; auch bei Neug. finden sie sich in seinen beiden Werken öfter, wie die Grafen von Bregenz; mit den Weissenhornern macht uns das W. U.-B. bekannt. Die von Laimen werden die Laimnauer aus dem O.-A. Tettnang sein, wo einst ein adeliger Sitz war (cfr. O.-A.-Beschreibung und die v. Ravensburg p. 239), wie auch Neug. im cod. dipl. nr. 1008 einen Hainricus de Laimovve neben einem Rudolfus de Ailingen, milites, aus dem J. 1271 nennt. Im episc. 2, 431 wird auch ein Herr von Winterthur zitiert. Die Herren von Hornstein sind ein noch blühendes Geschlecht.

Zum November.

Es gab verschiedene adelige Familien von Berg. Ein Graf von Berg, genannt von Schelklingen und mehrere Hornstein werden in der O.-A.-Beschreibung von Ravensburg, pg. 244, genannt. Die Herren von Waldsee sind bekannt; Neugart führt sie in beiden Werken an (cfr. die O.-A.-Beschreibung). Diesbach konnte ich finden, aber nicht Dasbach. Die Schönauer und Dagsburger haben wir schon gehabt. Die Truchsessen von Waldburg sind zu bekannt; auch die Schneckenberger aus Buzelin, dem W. U.-B., der O.-A.-Beschreibung von Tettnang, p. 237, und Neug.

Zum Dezember.

Moßhaim, doch wohl Moosheim bei Saulgau? Einen H. v. Moosheim finde ich in der Ravensb. O.-A.-Beschreibung p. 181, nicht aber in der von Saulgau. Zwei Orte des Namens Burgholz finde ich in den Oberämtern Gmünd und Welzheim, aber keiner wird wohl der unsrige sein; dagegen sind die Herren von Danketschweiler (Danketsweiler) aus Buzelin, aus der O.-A.-Beschr. von Ravensburg, wo ihre Güter lagen (pg. 208—210, 241—243), und aus der von Tettnang (p. 237) bekannt. Die Herren von Rorschach haben wir schon gehabt. Die Wellenstein und Adelegg sind mir unbekannt geblieben; aber ein Eberhard von Königsegg zu Fronhofen nannte sich 1343 Herrn von Stuben (Rav. O.-A.-Beschr. p. 199). Daselbst wird auch ein Ulrich von Stuben als Bürger von Ravensburg genannt. Nun kommt eine Steinacherin, O.-A. Waldsee (s. die O.-A.-Beschr. p. 169), vielleicht auch aus der Nähe von Rorschach (Ruodolfus de Steinahe, Neug, episc. 2, 524); eine Hemigkoferin, wenn nicht Hefigkoferin, beides O.-A. Tettnang (cfr. O.-A.-Beschr. p. 228); eine Orsingen (im badischen Seekreis), deren Adel uns durch das W. U.-B. bestätigt wird, wie der der Familie Werdenstein (bayer. Landger. Immenstadt). Die Herren von Ebersberg waren im O.-A. Tettnang reich begütert (O.-A.-Beschr. p. 214). Lusenau konnte ich nicht finden.

Das ist gewiß eine stattliche Reihe von adeligen Jungfrauen! Aber ich kann für meine Behauptung, daß Löwenthal ursprünglich als Zufluchtsstätte für den Adel errichtet wurde, noch mehr beweisen: auch viele von den ohne „von" oder ohne den Ort ihrer Herkunft genannten Klosterfrauen gehörten wenigstens patrizischen Geschlechtern an. Wo ich keine andere Beweisquelle zitiert habe, sprechen für mich Bucelinus in seinem Anhang zur Constantia rhenana: Catalogus familiarum tam equestris quam patricii

Digitized by Google

ordinis, Constantiæ olim residentium; und Neugart in seinem index onomasticus zum codex diplom., 2, 75, XVIII: nobiles, comitibus inferiores, milites etc. Von Bregenz werden genannt die Familien Weiß, v. Deuring, v. Ach, Friz, Maier, Mathias, Feurstein, Lipp, Rem, Gretlar, Schnewlin, Schmid, Mitweyler. Ein Burchard Albus (Weiß, Wyß) wird als Zürcher angeführt im cod. Die Deuring sind bekannt schon aus den alten Konstanzer Katalogen, wo sie immer als liberi barones angeführt werden, besonders aber durch den ehemaligen General-Vikar, der 1752 unsere neuen Kapitelsstatuten bestätigte mit der Unterschrift: Franc. Ios. Domin. L. B. de Deüring, Vic. Grlis.; besonders aber aus der Oberamts-Beschreibung von Tettnang p. 226 ff., woraus erhellt, daß diese Freiherren von Theuringen ihren Namen haben. Ein Domin. ab Ach v. Bregenz ist daselbst Curat. Präbendar 1769. Die meisten andern genannten Bregenzer Familien sind im Katalog von 1769 durch Geistliche vertreten; zur Rem'schen Familie wird der hochverehrte Jesuit gehören, dessen Bild auf der Treppe zum Kapuzinerkloster zu sehen ist, an dessen Geburtshaus eine Tafel angebracht wurde. Die Schnewli oder Schneblin werden auch im cod. dipl. angeführt.

Dann kommen Prugger von Schwatz, Aigner v. Innsbruck, Kiene von Feldkirch, Schäffelmayr von da, Wasath v. Haal (Hall in Tyrol?). Ein Philipp von Kien aus Bern wird im cod. diplom. genannt. Wenn Warath dasselbe ist wie Warta, Warth, so spricht dafür derselbe cod. diplom. und der episc.

Aus Weingarten stammen Granicher, Bendlini, Duelli, Hablitzl. Sind aus den Bendlin die Herren von Bentele, die zu den letzten Patriziern Ravensburgs gehörten, geworden? Leider bringt die O.-A.-Beschreibung keine derartigen Notizen. Haben die Duelli ihren Namen von Duellus mons, vom Hohentwiel?

Weiter erscheinen Götz von Konstanz, Mohr (Mörin) von Allensbach im bad. Seekreis, Brendlin v. Konstanz, Schorp v. Meersburg, Rest v. Waldsee, Leitz v. Ailingen, Alber v. Wangen, Höcht v. Aulendorf, de Luidl v. Augsburg, Luib v. Hagnau, Riegg v. Frisseriedt, Erhardt v. Dyhaussen, Hoffmann v. Rorschach, Euerhart (Eberhart) v. Augsburg, Mittissin aus Bäuren (Laienschwester), Schmid v. Kirchheim, Heilig von Fischbach, Schmölz von Osterzell, Tuggenwessin v. Konstanz, Rehlin v. Markdorf, Paindter v. Meersburg, Treib v. Jsny, Steiner v. Wasserburg, Brandenburg v. Biberach, Weiß v. Konstanz, Sulgenberger v. Meersburg, Eyerlin v. Ettal, Ehringer von Meßkirch, Wocher v. Langenargen, Zeller v. Engen, Butzlin von Konstantz, Burg v. Lindau, Gränin oder Gräfin? von Tettnang, Rotter v. Konstanz, Heggelin v. Buchhorn, Bürstin v. Konstantz, Schreiber v. Lindau, Gabler zum Rosenhart, Kenzlerein v Schnetzenhausen, Schmid v. Wellenstein, Zill v. Augburg; diese alle mit Angabe ihres Geburtsortes. Man wird mir bei meinen bescheidenen Hilfsmitteln natürlich nicht zumuten, den Adel all dieser Frauen nachzuweisen, da mir ein Adels-Lexikon von den jetzigen Ländern Österreich, Bayern, Württemberg, Baden und der Schweiz zu Gebot stehen müßte. Von so viel verbreiteten Namen von Götz, Heilig, Hoffmann, Schmid, Steiner, Schreiber, Weiß, Zeller läßt sich ohnehin schwer etwas Sicheres über die bestimmte Familie nachweisen, wenn nicht Ortschroniken dafür zeugen. Von diesen Familien hat Buc. nur die Brendlin; die Brandenburger von Biberach sind ein bekanntes dortiges Patriziergeschlecht, sie werden auch im episc. erwähnt. Die Butzlin von Konstanz sind die Buzelin, zu deren Gliedern unser Gewährsmann gehört, der selbst in seinem großen Werke seine Familie zu den adeligen zählt.

Digitized by Google

Die Singenberger werden im episc. erwähnt. Die Gabler zum Rosenhart stammen von Rosenharz, O.-A. Ravensburg; denn Rosenharz ist nur der Genetiv = Rosenhartes. Über die Herren von Rosenharz vergl. die O.-A.-Beschreibung pg. 90, 178, 181. Die Raßler und Luidt werden schon durch „von" unter den Adel gerechnet. Unter den anderen Namen finden wir die Blaiker, Blachar, Blaicher, ein altes Geschlecht aus Saulgau. Von den Alber wird Alberweiler, O.-A. Tettnang, seinen Namen haben, (cfr. O.-A.-Beschr. p. 110 und 235), wo einst wahrscheinlich eine Burg stand. Die Rehlin von Markdorf werden schwerlich identisch sein mit unsern von Rehling (cfr. die O.-A.-Beschreibung v. Ravensburg 198—245); eine aus diesem Geschlechte wurde Rehlingin genannt. Ist die Surgenin aus der Familie der Syrgen? (cfr. O.-A.-Beschr. von Tettnang p. 219, v. Ravensburg 128, 223, 228.) Ebendaselbst über die Hundpiß oder Humpis (p. 128—238 an mehreren Stellen). Die Illikußerin wird eine von Illickhausen sein, die Buzelin nennt, und die Augelin eine Äuglein, Ocella, die im cod. dipl. mehrfach vorkommen. Die Wolfeggerin stammt aus einem Ravensburger Patrizier-Geschlecht (O.-A.-Beschr. p. 126) und beweist deutlich, daß die von Wolfegg dem altadeligen Geschlechte entsproßt sind, diejenigen aber, welche, wie hier, ohne „von" aufgezählt werden, dem niederen oder Patrizier-Adel angehören. Mögen diese Beispiele genügen!

Digitized by Google

III.

Geschichtliches über das ehem. Kloster Langnau.

Von

Dekan Stadtpfarrer Schneider in Stuttgart.

C.

Das Paulinerpriorat.

„Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, hat von dem apt von Schaffhusen die bropstei Langenow, Benediktinerordens, erkouft und darin einen andern orden angsehen, nemlich den Paulinerorden, den er mit im uß Ungeren gebracht. Dieser Graf starb im 1408 Jahr und hieß sich in diß closter begraben. Es würt auch dieser graf Heinrich von Montfort für den andern stifter dieser bropstei gehalten, darum daß er großen costen daran gewandt hat."

Mit diesen Worten des Chronisten Rüeger von Schaffhausen[1]) leiten wir die Geschichte der zweiten und längeren Periode des Klosters in Langnau ein.

I.

Gründung des Paulinerpriorats.

Beim Tode seines Vaters Wilhelm II., im Jahre 1354, hatte Graf Heinrich III. von Montfort die Herrschaft Tettnang erhalten, während sein Bruder Wilhelm III. in den Besitz von Bregenz eintrat.[2]) Hiedurch wurde Heinrich Vogt und Schirmherr des Klosters Langnau, verlor aber seinen Antheil an Mehrerau, wo die Montfort seit lange beigesetzt worden waren. Damals schon mag er beschlossen haben, für seine Linie eine des Geschlechtes würdige Begräbnißstätte zu schaffen. Wahrscheinlich hängt

1) Rüeger, Chronick von Schaffhausen, I., 269.

2) Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort, S. 110.

Digitized by Google

hiemit die Gründung des Paulinerklösterleins in der obern Zell im **Argenhart** zusammen, das er fünf Jahre später, 1359, stiftete.[1])

Als aber die Propstei **Langnau** in den vielen Fehden am Bodensee und durch andere uns nicht bekannte Ursachen in mißliche Verhältnisse geraten war, so daß Abt **Walther** von Schaffhausen diese Expositur nicht mehr stiftungsgemäß zu halten vermochte, so bot sich dem Grafen, als Landesherrn und Kastenvogt, die Gelegenheit, über die Lage des Klosters ein entscheidendes Wort mitzusprechen. Es wurde ihm nicht schwer, die schön gelegene Propstei sogar zu erwerben und damit einen Ort für seine Familiengruft zu bekommen, wie er einen passenderen in seiner Grafschaft nicht finden konnte. Die Erwerbung geschah wie wir gesehen,[2]) im Jahre 1389 gegen die von seiner Gemahlin Adelheid von Habsburg-Laufenburg beigebrachten Güter in Frickenweiler und Hunoldsweiler.

Graf Heinrich III. errichtete jedoch nicht sogleich ein neues Kloster in Langnau. Waren es Verhandlungen mit dem Orden, den er einzuführen gedachte, oder die politischen Wirrnisse, in die er verwickelt war, was die sechzehnjährige Verzögerung herbeiführte, wir wissen das nicht. Doch hat Heinrich schon sogleich nach Erwerbung des Klosters für Pastorierung der Parochianen von Hiltensweiler in hinreichender Weise gesorgt und seiner beim Kauf übernommenen Pflicht genügt, indem er dem Prior **Nikolaus** von Argenhart,[3]) Provinzial des Ordens in Deutschland, die Besorgung des Gottesdienstes und was damit zusammenhängt, bis zu einer definitiven Gestaltung der Dinge übertrug. Nikolaus leitete selbst die nach Langnau gekommenen Ordensbrüder. Der mehr citirte Bruschius, in seiner kurzen versifizierten Geschichte Langnau's, schreibt:[4])

„In des Gewäld's entlegenstem Winkel erhebt sich ein Häuschen,
Uralt, Argenhart nennt man es jetziger Zeit.
Einsame Sidler dort, nach der Regel des heiligen Paulus
Lebend, nährte der Wald kärglich mit dürftiger Frucht.
Nikolaus, der Provinz des Rheins als oberster Hüter
Waltete, war ihr Haupt, Vater und Gründer zumal.
Diesem vertrauten die Brüder, die Langnau's Heiligthum pflegten,
Gern zu sorglicher Hut und zu Gehorsam sich an.
Sah'n sie hervor doch leuchten den Mann wie an Tugend und Wissen
Und an häuslicher Zucht, so auch an sparsamem Sinn."

Endlich, es war mitten im Appenzellerkrieg, an dem auch Graf **Heinrich** III. beteiligt war, übergab dieser mit seinen Söhnen **Rudolph** VI. und **Wilhelm** IV. das Kloster Langnau mit seinem ganzen Gebiet dem Paulinerorden in endgiltiger Weise.

---

1) Vergl. unten, Art. Argenhart.
2) Vereinsheft XIV. S. 14.
3) Buzelin II., 206.
4) Est in secessu hic nemorum antiquissima longo
Aedicula, Arghardum saecula nostra vocant.
Illic Eremitas Pauli documenta sequentes
Exiguas inter lucus alebat opes.
Horum Nicolaus, cui tota Eparchia Rheni
Credita erat, pater, rector et autor erat.
Huic sese fratres Langnovia templa colentes
Et commendarunt atque dedere viro.
Nam virtutis cum studiis praestare videbant,
Oeconomum atque patrem, quin etiam esse bonum. (Langn. Cop.-B.)

Die diesbezügliche Stiftungsurkunde, ausgestellt am 24. April 1405, lautet:

„Im dem Namen Gottes der ungetailten Dryvaltikait, der alle Ding geschaffen hat, und durch In alliu gutti Ding und Werk volbracht söllen werden. Amen. Und darum haben wir Grauff Hainrich von Montfort Her zu Tettnang, und Wir Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort gebrüeder, sin elich sun, haben gar betrachtenlich und mit wolbedachten Sinnen und mut und by gesundem lib, und nach unser besten Fründ und ander erbar lütten Rat und Wisung, mit gutter zitiger vorbetrachtung, einhellicklich und lutterlich durch Gottes Willen und durch Merung göttlichs Dinst willen, durch aller unsrer Vordern und Nachseln (= Nachkommen) hails willen, und ouch geben fryg (= frei), ledenklich (= ledig) und loß mit krafft und Urkund diß Brieffs, und als ouch das yezo und hernach wol und billich krafft und Macht hat und haben sol vor allen Lütten und gerichten, gaistlichen und weltlichen, unser Gotzhus zu Langnow, das gewicht ist in unser lieben Frowen er, und dartzu die Pfarrkirchen zu Hiltiswiler, da Sant Arnold gnädig ist, die baydi stuck in Costenzer Bistum gelegen, den erbern gaistlichen Heren Provinzial und Brüdern Sant Pauls des ersten Ainsidels (= Einsiedlers) Sant Augustins Ordens. Und haben ouch in das ietzt genant Gotzhus zu Langnow und die Pfarrkirchen zu Hiltiswiler allin Ding gegeben mit Lütten und mit güttern, mit ackern und mit wisen, mit Holtz und mit Feld, mit Sewen, mit Wygern (= Seen, Weihern), mit Vischentzen, mit Zinsen, Diensten, mit Fällen, Gelässen (= Erbfall und Nachlaß), besuchtz und unbesuchtz, benempten und unbenempten, ob erd und under erd, oder wie das den alles genant oder gehaissen ist gar nützet (= nichts) ussgenommen, mit aller Zugehörd, und ouch für ledig und für loss und für unbekumbert (= unbelastet), Es syg funden oder unfunden, da yetzo dartzu gehört oder hernach gehören wird; also das der vorgenant Provinzial und die Brüder Sant Pauls des ersten Ainsidlers Sant Augustins orden. Nun hinach eweclich und geruwenklich (= unbestritten), und ouch immer mer das obgenannt Gotzhus zu Langnow mit aller zugehör innhaben, buwen und nießen söllen mit besetzen, entsetzen wie Inn des nutz und notdurftig ist, und als ir Orden gefrygt und bestätgot ist. Und sond allwegen in dem vorgenanten Gotzhus ze Langnow haben und das versorgen und versehen mit fünff Priestern, die da singent und lesent und Gotzdienst tugend (= thun, halten), und volbraucht werd, was billich ist und ouch nach irs Ordens recht und gewohnhait. Wir Grauff Hainrich von Montfort Her zu Tettnang und Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort geprüeder, und unser Erben und Nachkommen, noch Niemen von unser wegen sond (= sollen) den vorgenannten orden und gaistlichen Heren zu dem obgegeschriebenen Gotzhus zu Langnow, und ouch alle die gütter die dartzu gehörent, weder summen noch Irren (= stören), sond (= sondern) wann das sy Jne beholffen (= behilflich) sond sin dartzu, die gütter zu besetzen und entsetzen nach iro Nutz und Notdurfft, und ouch lut und gut geschirmen. Wir Grauff Hainrich von Montfort, Her ze Tettnang, und Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort, geprüeder, sin elich sün, und unser Erben, und wer die Herschaft Tettnang Inne hat, wellent, das der vorgenant Orden und gaistliche Heren, die denn zumal ze Langnow sitzend, kain andern schirm an sich nement; weder gaistlichen noch weltlichen, wider uns und wer die Herschaft Tettnang Inne hat; und sind ouch wir Grauff Heinrich von Montfort, Her ze Tettnang, und wir Grauff Rudolff und Grauff Wilhelm von Montfort geprüder, sin elich sün, und unser Erben, und wer die Herschafft Tettnang Inne hat, des Gotzhuß ze Langnow lut und gut, und ouch der gaistlichen, die da

Digitized by Google

sind, rechter Schirmer sin und Vogt und Her, also das billig ist; doch mit der Bescheidenheit (= Bedingung, Unterscheidung), das wir obbeschribener Grauff Hainrich von Montfort, Her zu Tettnang, und Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm geprüder und unser Erben von den Gotshus Lüten zu Langnow unser Vogtstür nemen sond, als es von alter herkommen ist. Wir Grauff Hainrich von Montfort, Herr zu Tettnang, und Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort gebrüder, sin elich sun, und unser Erben und Nachkommen, und wer die Herschaft Tettnang Inne hat, Sond och wider dieß Gotzhus nit tun, noch schaffen getaun werden mit gericht, gaistlichen noch weltlichen, noch sonst mit Dekainen iedern sachen, stucken noch artikeln ungeverlich. Wenn das dieß stett und ganz vest sol beliben ewenklich, so hand sü uns und unsere Erben, der obgenant Orden und gaistlichen Heren zu Langnow söllich Fruntschaft und gnad getan, Sid wir und unser Erben diß Gotzhus hand geben, das sü unser und unser Erben und Nachkommen Jaurzeit wellent begaun zu ainem maul (= mal) ewenclich, In der ersten wochen In dem Advent mit Vigilien, und mit ain gesungen meß von den selen, nach iren besten Vermögen und nach Ires Ordens gewonheit. Und des alles ze warem und offem Urkund und stätter ewiger sicherhait, so haben wir obgeschribener Grauff Hainrich von Montfort und Her zu Tettnang und Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort, sin elich sün, für uns und unser Erben, unser ynglichen sin aigen insigel offenlich gehenkt an disen Brieff, der geben ist an Sant Marcus Aubent des hailigen Evangelisten, do man zalt von Cristi gepurt Tusent vierhundert und fünff Jaur." [1])

Provinzial und Convent in Langnau nahmen binnen Kurzem, am 1. Mai 1405, die Übergabe des Gottshauses und der Pfarrkirche zu Hiltensweiler mit aller Zugehördten an und stellten den Revers aus, daß sie den Grafen zum rechten Schirmer und Kastenvogt und Herrn über des Gottshauses Leute und Güter anerkennen, und daß das Gottshaus ihr rechter nachjagender Vogt heißen und sein soll, wie von Alters her. Der Graf soll, wie von Alters her, über Frevel und Schulden richten und Vogtsteuer und Dienst nehmen. Der Convent verspricht, daß er der Verpflichtung zum Jahrtag im Advent nachkommen werde. Es sollen 5 Priester im Kloster sein. Weil Prior und Convent noch kein eigenes Siegel haben, so lassen sie durch den Vikar in deutschen Landen siegeln.[2])

Folgenden Jahres, 1406 an Exaudi, wandten sich die Grafen, Vater und Söhne, mit der Bitte um Bestätigung der Klosterübergabe an Papst Innocenz VII., die Pfarrkirche zu Hiltensweiler und das Patronatsrecht daselbst sei mit einbegriffen. Die Bitte wurde durch den Hinweis auf stete Anhänglichkeit an die römischen Päpste gegenüber den avignonischen Gegenpäpsten unterstützt.

„Niemals haben wir," sagen die Grafen, „uns Eurer Heiligkeit noch der heiligen römischen Kirche widersetzt, sondern große Geschenke, die uns früher für den Beitritt zur gegenpäpstlichen Partei geboten wurden, haben wir zurückgewiesen; wir haben uns und die Geistlichkeit in unserm Gebiete im Gehorsam gegen Euer Heiligkeit gehalten und andere Völker, die einst mit den Waffen gegen die Legaten des heiligen Stuhles sich erhoben, zur Vertheidigung der heiligen römischen Kirche bekriegt und besiegt." [3])

1) Dokum. des Kl. Langn. Perg. Orig. Siegel der Grafen zerbrochen. (K. Württb. Staatsarchiv.)
2) Langn. Cop.-B.
3) Langn. Cop.-B.

Digitized by Google

Der Papst erließ am 17. Juli 1406 an den Bischof von Konstanz den Auftrag, diese Angelegenheit, nachdem das Kloster wegen des übeln Zustandes des Vaterlandes und der unzureichenden Einkünfte von den Benediktinern verlassen worden sei, zu untersuchen.[1])

Nach dem baldigen Tode Innocenz' VII. beauftragte dessen Nachfolger, Papst Gregor XII. am 19. Dezember 1406 den Dompropst von Konstanz wiederholt mit der Untersuchung der Sache und eventuellen Bestätigung des Priorats Langnau. Dieses päpstliche Schreiben gewährt uns durch seine Ausführlichkeit einen genaueren Einblick in den damaligen Zustand des Klosters. Es heißt in demselben: „Vor seiner Aufhebung war Langnau abhängig von Schaffhausen, und diesem Kloster, zugleich mit der der Propstei kanonisch einverleibten Pfarrkirche zu Hiltischwiler, welche die Mönche von Langnau zu versehen gewohnt waren, gleichsam wie ein Glied unterworfen. Schaffhausen übergab das Kloster Langnau den Grafen von Montfort, die dessen Vögte waren, mit Leuten und Gütern wegen des üblen Standes des Vaterlandes und der Einkünfte für den Propst und die Mönche. Vollständig verödet haben diese es hinter sich gelassen. Endlich, von frommem Eifer entflammt und wünschend, daß das Kloster Langnau und auch die vorgenannte Kirche wieder erneuert werden, in denselben der Gottesdienst erblühe und sie nicht wie eine Erbschaft zu weltlichem Gebrauch verwendet werden, haben jene Grafen das Kloster, das gänzlich entblößt und verödet ihnen samt dem Patronatsrecht an jener Kirche und mit Leuten und Gütern eingehändigt worden war, dem Prior und den Brüdern des Ordens des heiligen Paulus, des ersten Eremiten, übergeben. Da nun einige von diesen Brüdern, die von dem Grafen und dem Prior seit jener Zeit beauftragt waren, in dem Kloster zu residiren, Gott in frommer Weise dienten und den wenigen Pfarrkindern mehrere Jahre hindurch Gottesdienst gehalten hatten, so haben der Prior der Brüder und der Convent gebeten, daß der Prior und die Brüder des Klosters in Langnau nicht gestört werden dürfen. Es soll daher, wenn alles sich so richtig verhält, das neue Kloster bestätiget, die Brüder aber sollen im ungestörten Besitze gesichert werden."[2])

Auf diesen päpstlichen Befehl hin ließ Dompropst Ulrich von Konstanz am 17. April 1407 den Abt Berthold von Schaffhausen zu sich kommen, und nachdem er sich über die ganze Angelegenheit der Klosterübergabe an Montfort Kenntniß verschafft hatte,[3]) bestätigte er am 6. Mai vor dem Provinzial und Prior Nikolaus einerseits, und dem Syndikus von Schaffhausen, Nikolaus Silling anderseits, im Namen des Papstes das Paulinerkloster in Langnau.[4])

So lebte nun die Stiftung des seligen Ritters Arnold von Hiltensweiler und seiner Gattin Junzela unter der sorglichen Pflege des damals noch jungen und kräftig blühenden Ordens vom heiligen Paulus neu wieder auf.

2. Die sozialen und rechtlichen Verhältnisse des Gotteshauses blieben unter den Prioren dieselben wie unter den Pröpsten: es war die seit Arnold bestehende „alte Ordnung" oder „Richtung", welche auch im Wesentlichen bis zur Aufhebung des Klosters, 1787, in Kraft war.

---

1) Langn. Cop.-B.

2) Langn. Cop.-B.

3) Dok. des Kl. Langn. Orig.-Perg. Sg. fehlt.

4) Langn. Cop.-B.

Digitized by Google

Nach dem neuen Stiftungsbrief von 1405 hat der Graf von Montfort-Tettnang im ganzen Gottshausbezirk die hohe Gerichtsbarkeit und übt die Vogtei aus, was beim Inhaber der Grafschaft erblich verbleibt, auch wenn eine andere Familie an die Stelle tritt. In dieser Eigenschaft hat der Graf die Pflicht, das Kloster, seine Leute und Güter zu schirmen und schützen, auch dem Kloster behilflich zu sein gegen die Unterthanen und diesen gegen jenes. Er erscheint deßwegen in Person oder bestellt seinen Stellvertreter zum Gerichtstag im Frühling und Herbst, wo er über Frevel („wenn es an den Leib geht") und über Schulden richtet, darf sich aber sonst nicht mit Gericht gegen das Kloster einmischen. Für Schutz und Schirm bezieht der Graf von den Gottshausleuten Vogtsteuer und Frondienste, wie von Alters her festgestellt. — Die niedere Gerichtsbarkeit übt das Kloster, beziehungsweise der Prior über alle seine Leute aus. Mit andern Worten: das Kloster ist die Ortsobrigkeit und hat über alle Angelegenheiten unbeschränkt zu bestimmen und zu richten, soweit nicht der Landesherr (der Graf) eintreten muß; es besitzt die Civilgerichtsbarkeit. Zur Besorgung der Geschäfte dient dem Prior ein Amman, wie dem Grafen ein im Gottshaus wohnender Vogt. Das Priorat trat in den ganzen Besitz des früheren Klosters ein, bekam dessen Leute und Güter, wie der Graf sie von Schaffhausen erworben hatte, sowie ihm alle Rechte auf die Dienstleistungen der Unterthanen, des freien Besetzens und Entsetzens der Güter übertragen wurden. Das Kloster ist Grundherr eines großen Theils der Güter im Gottshausbezirk und mancher anderer Höfe in fremden Gebieten. Die Kell- oder Maierhöfe sind Handlehen und gehen nur an eigene Unterthanen; die andern Güter, welche auch von Fremden erworben werden können, sind Erblehen und dürfen mit Willen des Priors auch verkauft werden. Der Prior hat „Fall und Laß", d. i. die in der alten „Ordnung" bezeichneten Abgaben bei Kauf und Verkauf, Erb- und Todesfall; auch hat er den Bezug von Zins und Zehnten, sowie das Recht auf die von Alters bestimmten Frondienste. Ferner ist das Kloster, und nicht der Graf, „nachjagender Vogt". Der Hörige, der dem Kloster entlaufen war und sich in fremdes Gebiet begeben hatte, konnte vom „nachjagenden" oder „nachfolgenden" Vogt, das ist seinem Grundherrn nach mittelalterlichem Recht [1]) während eines Jahres wieder eingefangen, ergriffen und nach Hause transportirt werden. Dies Recht stand auch dem Prior zu, und ein fremder Herr durfte den Entlaufenen in dieser Zeit nicht als Unterthanen aufnehmen. Die Unterthanen hatten aber auch das Recht, unangefochten und ohne „verherrt" zu werden, das heißt ohne vom fremden Herrn zum Unterthanen gemacht werden zu können, in andern Gebieten Klostergüter zu beziehen. Das jährlich zweimal wiederkehrende Gericht wurde auf einem Maierhofe gehalten, [2]) der Gerichtsstab in der Hand des Richters war wesentlich. — Das Kloster war durch den Stiftungsbrief von 1405 verpflichtet, stets fünf Priester zu halten und einen Jahrtag für die Stifter jährlich zu begehen. Einen andern Vogt, als Tettnang, durfte es nicht annehmen.

Veränderte Zeiten haben an diesen Verhältnissen, wie wir sehen werden, manches anders gestaltet.

---

1) Maurer, Geschichte der Fronhöfe, II. S. 107 ff., IV. S. 121 ff.

2) Im benachbarten Oberreitnau war das Gericht „unter einem Bom". (Maurer, a. a. O. VI., S. 680.)

Digitized by Google

II.

Von der Gründung bis zum Bauernkrieg.

Ein Ölgemälde im Pfarrhaus zu Hiltensweiler, das aus Langnau stammt und dieses Kloster darstellt (Vereinsheft XIII., S. 143), ist unten mit einer Schrift versehen, welche neben einer kurzen Geschichte des Priorats die Namen der Prioren von der Zeit der Gründung bis zum Jahre 1739 angibt. An diese Vorsteher des Klosters schließen wir die Geschichte desselben an. Diese selbst ist äußerst einförmig, wie es bei einem kleinen Kloster, das hauptsächlich der Seelsorge und der Verwaltung seines kleinen Bezirks sich hingibt, nicht leicht anders sein kann. Es handelt sich in den noch vorhandenen Urkunden hauptsächlich nur um Erwerbungen, Aufnahme und Entlassung von Leibeigenen, Streitigkeiten zwischen dem Kloster und Unterthanen, Zerwürfnissen und Vergleichen mit dem Kastenvogt. Solche und ähnliche Aktenstücke mußten im Archiv des Klosters allerdings mit Sorgfalt aufbewahrt werden. Andere Aufzeichnungen, z. B. über Zeitereignisse, wichtige Vorkommnisse im Gotteshaus-Gebiet, wahrscheinlich auch wissenschaftliche Arbeiten u. s. w. waren gewiß ebenfalls, wie in andern Ordenshäusern vorhanden. Waren ja die Klöster, wenn auch vorübergehend Zeiten der Erschlaffung eintraten, doch immer Stätten für Pflege der Kunst und Wissenschaft, Mittelpunkte des geistigen Lebens. Daß aber ein so kleines Haus, wie Langnau, das ohnedies mehr praktischer Thätigkeit oblag, der Zukunft kein hervorragendes Denkmal des Wissens und Könnens hinterließ, ist nicht verwunderlich. Da nicht gedruckt wurde, ging das, was nicht von hohem Werthe schien, verloren; man hielt es nicht für nöthig, es der Nachwelt zu überliefern, obwohl wir das heute sehr bedauern. Anderes mag zum Schmerz der Alten gegen deren Willen durch Brand und Verwüstung, wie dies in Langnau auch geschah, zerstört worden sein.

Indessen gewährt uns die selbst magere Geschichte von Langnau manchen interessanten Blick in die älteren Zeiten der kleinsten Weiler des Klostergebietes.

1. Prior Johannes von Stetten. (1407—1417.)

Nachdem die Stiftung des seligen Ritters Arnold von Hiltensweiler durch Graf Heinrich von Montfort, Herrn zu Tettnang, wieder erneuert worden war, wurde Bruder Johannes von Stetten zum Prior erwählt. Er stand dem Kloster von 1407 bis 1417 vor. Schon im folgenden Jahre starb der „zweite Stifter", 15. Juni 1408, und war der erste seines Geschlechtes, der in der neuen Familiengruft in Langnau beigesetzt wurde.

In diesem Jahr machte der neue Prior seine erste Erwerbung. Cunz, der Vogt von Sumerau, Stadtammann zu Chur, hatte 1357 seine Vogtei zu „Wielantschwiler mit lüt und gütern, mit zwingen und bennen, mit allen gewaltsamen, mit stüren, mit Diensten, mit allem zugehördt und mit allen rechten" seinem Onkel Wilhelm von Praßberg verpfändet. Diese Vogtei konnte Cunz, wie es scheint, nicht mehr einlösen. Daher kaufte Hans Zalg, der Ammann des Grafen von Montfort-Tettnang, die Vogtei zu „Wielantschwiler mit allen lütten und guten" von Ritter Konrad von Praßberg. Er übergibt Haus und Vogtei 1408 dem Kloster Langnau, das nun an Vogtsteuer 3 Pfd. 1 Schillg. Pfg. (= circa 63 Mark)

Digitized by Google

und 8 Hühner bezog. Für diese Schenkung mußte ein Jahrtag gehalten werden.[1]) Das Gut ist nach und nach durch Verkäufe unter die Wielandsweiler Gemeindsleute vertheilt worden.[2])

1409 wird dem Peter Muttelsew in Rudolfsriet (= Rußenried) ein Gut in Blaichen (= Blaichnau) geliehen. Er war 1393 auf dem Maierhof in Rußenried. In demselben Jahr (1409) finden wir in Blaichnau einen Paulin Vogler.[3])

1409 gibt Graf Wilhelm dem Kloster Langnau „sein eigen mann Hans Gieray von Gattnau zu rechtem aigen um des Hainz Hürenbach von Nunnenhorn gut und lib."[4]) Die Elsa Mayer gibt ein Gut zu Echetweiler und eines zu Bleichnau zu einem Jahrtag und daß man ihrer alle Sonntag, wie Gewohnheit ist, auf der Kanzel gedenke. So lange sie lebe, soll man ihr jährlich geben 3 Pfd. und 3½ Malter halb Veesen, halb Haber, Lindauer Maaß, und ein Gemach zu Langnau mit Knechtspfrund. (Nekrolog von Langnau.) 1410 erfahren wir, daß das Kloster ein Zinsgütlein in Lattenweiler und eines in Dentenweiler besaß, das Jäck und Hans Wolffail innehatten. In Dentenweiler hatte der Prior auch einen Maierhof.[5])

1412, an Georgii, urkundet Konrad von Nydegge (Neideck), Bürger zu Ravensburg, mit dem Wechenholz zu Steinenbach belehnt worden zu sein und belehnt weiter den Peter Stoppel (mit Erlaubniß des Priors) damit.[6]) — Dem Uli Struß wird der Oberhof zu Hiltensweiler als Erblehen bis in das vierte Glied geliehen zu 1 Pfd. 4 Schillg., 2 Malter Haber, 2 Tagwerk Arbeit, 2 Faßnachthühner und 5 Schillg. Vogtsteuer.[7])

1413. Conz der Früge (Frei), des seligen Conzen Frügen Sohn in Niederlangnau bekennt, was er von seinen Gütern zu Neukirch und „Männischwiler" (Meinhartsweiler oder Mehetsweiler?) an Zins schulde.[8]) (Siegler: Conz Thaldorfer, Stadtammann zu Lindau und Conz der Früge von Neukirch, Ammann von Langnau.)

1415. Zur Zeit des Konzils von Konstanz nahm Kaiser Sigismund das Kloster in seinen besonderen Schutz und bestätigte die Vogteirechte der Montfort.[9]) Die 1736 vorhandene Urkunde scheint abhanden gekommen zu sein.

1416. Dem Hans Günthör von Hüttmannsberg wird ein Gut zu Riedensweiler geliehen. Ferner leiht Johannes der Prior dem Priester Hans Ruppen, „Kilchherr zu Nünkilch" das Moos Haidach im Langenberg. — Auch geben Cunradt Schreiber ze Lindow und Nes (= Agnes) Schreiberin, geborne Ysenbächin an Langnau das Burgantzmoos zu Oberlangensee, um einen Weiher daraus zu machen. Daß so viele Weiher angelegt worden, wie im Verlauf dieser Aufzeichnungen sich zeigt, ja daß man überhaupt so viel von Bächen und Fischwassern in den Urkunden des Mittelalters liest, ist nicht auffallend, wenn man an die damaligen kirchlichen Fasten, besonders bei den Orden, denkt. — Obige geben auch ihre Güter in Lustensbach dem Kloster zu kaufen.

---

1) Dokum. des Kl. Langn. Orig.-Perg. Siegel des Zalg und des Dekan Jos von Argen, fehlen.
2) Nekrolog von Langnau, 1786.
3) Dok. des Kl. Langn. Org.-Perg.
4) Lgn. Cop.-B. Gesiegelt Schloß Tettnang von Graf Wilhelm u. seinem Schreiber Rüdin Vorster.
5) Langn. Cop.-B.
6) Dokum. 2c. Orig.-Perg.
7) Langn. Cop.-B.
8) Langn. Cop.-B.
9) Nomina Priorum etc. auf dem Hiltensweiler Gemälde. (Siehe oben.)

Digitized by Google

Siegler: Hans Ledergerwer, Stadtammann zu Lindau.[1]) Die Familien Schreiber und Ysenbach, (wohl von der Familie der Edeln von Isenbach saßen schon seit 1354 und 1399 im Bürgerrecht von Lindau. (Vgl. Vereinsheft XIII., Seite 186 und 188.) Im Jahr 1416 verkauft Graf Wilhelm „die aigen frouwen Greten Luttoltinen, Hansen Schmids von Wielandschwiler eliche Housfrouw" an das Kloster Langnau um 11 Pfd. (= circa 222 Mark) „mit lib und gut". Es waren um diese Zeit in Wielandsweiler die Güter von Hans Schuler, Hainz Schnider, Simon Schnider, Conrad Häbelmann, des Conzen Gut, die Gütlein des Hans Claus, Simon Preuder sel. Weib, Claus None und Ulrich Muttelsee;[2]) eine Familie (Schneider) ist noch, seit fünfthalbhundert Jahren, dort ansässig. Nach der Zahl der Haushaltungen zu schließen, war die Bevölkerung des Weilers der heutigen gleich.

Prior Johannes von Stetten war zugleich Provinzial der deutschen Provinz am Rhein.

2. Prior Konrad Brunner, Provinzial (1417—1431).

1417. Hans Lanz von Getzenweiler und Uli Struß von Hiltensweiler haben mit dem Kloster Zerwürfnisse wegen Hausbaus. Auch klagen sie, daß das Götzenweiler Moos durch den Weiher des Priors Schaden leide. Dieser gibt den beiden Anstößern Struß und Lanz 2 Pfd. ₰ und bessert letzterem noch den Schaden, den das Wasser an seinem Stadel verursacht, aus.[3]) In diesem Jahr gibt Graf Eberhard von Nellenburg, Landrichter im Hegau, dem Kloster Hans Bodler's eheliche Frau in Rengensweiler, Christina, von Schwandorf zu eigen.[4])

1418. Hermann Nyder von Tegersew verkauft an Hans Cunz in Wielandschwiler sein Gut in Tegersew, das Lehen ist von Langnau, mit Bewilligung des Priors Johannes.[5]) Letzterer leiht in Rain (= Rhein) ein Gut an Hans Gsell.[6]) (Nach diesen zwei Daten ist Prior Johannes nicht schon 1417, wie die Hiltensweiler Tafel angibt, abgetreten.)

Am 18. März 1418 bestätigte Papst Martin V. die Privilegien des Klosters Langnau und nahm dasselbe, wie die Pfarrei Hiltensweiler in seinen Schutz. Das in Konstanz ausgefertigte Breve ist nicht mehr vorhanden.

1419, Donnerstag nach Jakobi. Pantaleon Gundel, Bürger von Ravensburg, stiftet ein ewiges Licht beim Sakrament in Langnau und gibt dafür von seinem vom Strub in Bitzenhofen gebauten Gut 3 Pfd. Heller. Läßt man das Licht vernachlässigen, so soll das Kloster der Liebfrauenbrüder in Ravensburg den Zins bekommen.[7])

1419. Cunz von Wielantschwiler verkauft sein (von Wolffail 1386 erworbenes?) Gut zu Busenhaus an das Kloster Langnau; ebenso Ulrich Eberlin „zum Wettis" seinen Hof, 1421.[8]) Im gleichen Jahre, 16. Oktober, verzichtet auf Fürbitte des Grafen Rudolf von Montfort-Rothenfels und des Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang das Kloster auf das Leibeigenschaftsrecht über die Grett Buchmayer, des Conz Nagels Ehefrau. Diese kehrt 1421 mit ihren zwei Töchtern und Töchtermännern von Bremen bei Hohentengen wieder in das Klostereigenthum zurück. Gesiegelt von Junker Frick von Lochen.[9])

1423. Hans Lanz und Uli Struß haben wegen des Weihers Hurisee (= Hirensee, jetzt abgegangen) immer noch „Stöß gegen die Herrn von Langnow". Ein Vergleich

1—9) Langn. Cop.-B.

Digitized by Google

besagt, daß der Prior das Widerstell beim Stadel zu Götzenweiler nicht höher bauen und das Wasser nicht höher schwellen dürfe, er müsse auch das Wuhr bauen und Weid und Tratt in den Weiher zulassen. Zeugen: Jos Wieland von Ravensburg, Conz Diett und Jäck Schutz von Tettnang. Gesiegelt von Abt Hans von Weingarten.[1])

1425, 6. Dezember. Jägk Haimpel, Hans Bodler und Elsa Kleinerin, alle in Rengensweiler, verkaufen um 17 Pfd. Pfennig guter Währung an den frommen, vesten, gnädigen Herrn Hainrich, Vogt von Sumeraw, gesessen derzeit uff Ruggkburg, ihre Güter, Äcker, Felder, Hölzer und Möser, da er selbst oder mit dem Gottshus Langnau, das daselbst auch Güter hat, einen Weiher im Wittmoos anlegen will. Wenn der Weiher nicht gebaut wird, gilt der Verkauf nichts. Gesiegelt von Jäck Truchsäß zu Ravensburg, Junker Hans, Vogt auf Praßberg und Claus Halder auf Mollenberg.[2])

1425 verleiht Prior Konrad den obern Maierhof zu Staufen an Hans Sigg.[3])

1427, Montag nach Pauli Bekehrung stiftet Otto Rechklaw, Jäger der Herrschaft Tettnang, einen Jahrtag nach Langnau und zahlt 10 Schilling Zins von seinem Gut in Fünfehrlen. Gesiegelt von Hans Humpiß in Ravensburg.[4])

1427 stiftet Albrecht von Königseck in Achberg den „Beckenhof" in Oberwolfertsweiler zu einem Jahrtag. (Nekrolog von Langnau.)

1428. Cunz von Tegersee, (wo er 1418 ein Gut gekauft; zuvor war er in Wielandsweiler) verkauft das Boschen Gut im Busenhaus an Cunz Wolffail; es zinset an Langnau.[5]) Dem Peter Sigg wird in Rappertsweiler ein Erblehen verliehen.[6])

1430, St. Lucientag. Provinzial und Prior Konrad leiht dem Knecht Hans Schwarz die Güter zum Busenhaus, nämlich das Boschengut. (Wolffail war also nur zwei Jahre darauf.) Es zinset 15 Schillinge. Ferner wird ihm daselbst geliehen das Gottshusgut und einige andere Äcker.[7]) Ein Gut zu Tegersew wird von Prior Konrad dem bescheidenen Knecht Peter Lanz, des Clausen Lanz Sohn von Rudenweiler (siehe oben 1399) verliehen.[8]) Das Kloster aber kauft von Hans Kunnensau von Ravensburg den Antheil von Blumeck nebst Fischenz in der Argen, den dieser 1419 und 1425 von den Isenbach gekauft hatte.[9])

3. Prior Johannes Holzheiser. (1431.)

4. Prior Johannes Rugenbrot. (1432.)

Aus der kurzen Zeit dieser beiden Prioren liegen keine Aktenstücke vor.

5. Prior Konrad Vogel, Provinzial. (1433—78.)

Um so reichlicher fließen die Quellen in der 45jährigen Verwaltungszeit des Priors Konrad Vogel, eines thatkräftigen und für die Interessen des Klosters besorgten Mannes.

1433 schenkt Cünli Hallbrecht von Brünnenschwiler dem Gotzhaus eine Wiese.[10])

---

1) Langn. Cop.-B.

2) Orig.-Perg. Im Besitz des Verfassers.

3—7) Langn. Cop.-B.

8) Dok. des Kl. Langn. Org.-Perg.

9) Oberamtsbeschreibung Tettnang, Seite 147.

10) Langn. Cop.-B.

Digitized by Google

1436 verkauft Diepold Hutter der Ältere von Memmingen, Bürger in Ravensburg, das Isenbach-Gut in Blumegg an Langnau. Somit kam das Kloster ganz in den Besitz dieses Gutes. (Siehe oben 1430.) Gesiegelt von Johann Humpiß, Bürgermeister in Ravensburg und Paul Schindelin, Stadtammann in Lindau.[1])

1436 gibt, mit Einwilligung des Priors, Christian Gigenwendel, Bürger zu Tettnang, seinen Hof zu Umgangs dem „erbarn Hermann Stoppel" zu kaufen,[2]) und „Pfaff Peter Manz von Tettnang, Kilchherr zu Wiltpoltschwiler" vergleicht sich mit dem Gottshaus wegen des Baues des Oberweihers im Rückersmoos zu Oberlangensee.[3])

1437 stiftet Elisabeth Linggin in Rappersweiler einen Jahrtag, ab dem Gut in der Reute mit 15 Schllg. Pfg. So ihn das Gotteshaus nicht halten will (4 Messen), sollen 10 Schillg. dem Pfarrer in Laimnau zufallen.[4])

1438 wird dem Jäcken Lingk, Ammann des Gottshauses Langnau in Gebranswiler ein Gut verliehen.[5]) Ebenso wird der Maierhof zu Oberrudolfsriedt den Muttelsew verliehen, nämlich den drei Brüdern, „erbern, bescheiden Knechten Peter, Cunz und Hans", Söhnen des Peter Muttelsew, der 1409 ein Gut in Blaichnau hat.[6]) Auch wird Jäcken Gebhart Weib zum Wettis von der Äbtissin in Lindau ausgewechselt.[7])

Kunz Öhöm von „Wolfartsweiler gibt 1439 dem Kloster 3 Schilling von dem Weingarten an der Halden bei dem Hurisee (Hirensee), damit dafür eine ewige Seelenmesse gelesen werde.[8]) Ebenso stiftet Conz Stangler mit seiner Frau Grett Müllerin mit 7 Schilling von Ramminger's Gut in Langensee einen Jahrtag.[9])

Peter Müg von Niederwangen stiftet mit 5 Schllg. Pfg. ein Seelenamt. (Mortilog.)

1441 verkauft Anna Luttoltin von Unterrudolfsriedt ihr Gut, „Luttoltinnen Gut genannt" an Claus Sailer von Rotzenhaus.[10])

1442. „Hermann, Peter und Hans die Stöppel" haben den Maierhof und „den Ungdang (= Umgangs) und den Infang in Stouffen" zu Lehen vom Kloster Langnau und werden berechtigt ihr Lehen mit einander zu vertauschen. Zeugen: Junker Rudolph von Reitnau und Junker Benz Schwatz zu Rattenweiler seßhaft.[11])

1444 wird der Hof zu Heggelbach erworben. Zugleich erfahren wir, daß die Lanzen von Oberwolfertsweiler auf dem Klostergut daselbst eine Mühle hatten.[12])

1445 leiht der Prior „dem Hansen Schmid das Klostergut zu Wielantschwiler, ferner Äpplis Gut und ein Gut, das man nennt Vögt Gut, welches die Cunzen hent, und $^1/_4$ des Gütleins, nämlich das Martinigut, das ebenfalls die Cunzen hent. (Beziehungsweise gehabt haben, s. 1418.) Dies alles soll sein ein Gut und Gotzhauslehen mit allen Zugehördten, gar nutz ußgenommen". Zins ist zu geben auf Martini 2 Pfd.[13]) Es wurden also mehrere kleinere Gütlein zusammengelegt zu einem größeren Gut.

Peter Muog in Unterlangnau verkauft sein nach Langnau zinsbares Gut an Martin Sutter von Niederlangnow.[14]) Er hatte schon 1439 einen Jahrtag nach Langnau gestiftet, der, wenn er hier nicht gehalten wird, in die Stiftungspflege in Hiltensweiler kommen soll. Gesiegelt von Junker Rudolph von Raytnow.[15]) Den Maierhof zu „Nidra Langnow" besaß zur Hälfte Hans Beller, den andern Theil Peter Sutter.

1—3) Langn. Cop.-B.
4) Dok. ꝛc. Orig.-Perg.
5—7) Langn. Cop.-B.
8) Dok. ꝛc. Orig.-Perg.
9—15) Langn. Cop.-B.

Digitized by Google

In diesem Jahr wurde vom Kloster beschlossen, das Wittmoos zu einem Weiher zu machen, wie schon 1425 (siehe oben) geplant war.[1])

In Bezug auf das den Brüdern Hermann, Peter und Hans Stoppel von Niederstaufen 1442 (siehe oben) gestattete Recht geschah wegen des Lehenhofs eine Vereinbarung mit dem Prior und den Betheiligten; dem Hermann Stoppel wird der Oberhof in Umbdang (Umgangs) verliehen.[2])

In einer Rechtssache, Tratt betreffend, zwischen dem Gottshaus und denen von Lustensbach wird die Entscheidung des Kastenvogts, des Grafen von Montfort, verlangt, welcher durch Peter Wachter, Waibel zu Tettnang, in „Nünkilch" Gericht hält.[3])

1446 stiftet Guta Siggin, Peter Sigg's Tochter von „Rapprasweiler" einen Jahrtag auf Januar.[4]) Zu diesem Zweck gibt sie ihr Gut (s. 1428) zurück und verlangt nur, daß der künftige Lehensmann „mir einen Winkel gönne und so viel Gemachs, das ich mich daby möge enthalten in dem Hus min Leptag ungefährlich mit Für und Licht zu nießen;" außerdem soll ihr noch gegeben werden „Werg, Hanffamen, Linsad"; was sie hinterlasse, gehöre dem Gottshaus. Gesiegelt von Junker Rudolph von Raitnau, derzit Vogt zu der nuwen Sumerau.[5])

1447 wird vom Prior das Kippenhornsgut in Rappertsweiler dem Knecht Peter Siggen von dort, und ein Gut in Welmutsweiler für ihn und seine Erben verliehen. Es war wohl der Guta Siggin Lehengut gewesen.

1447 ist der Elsa Schulerin ein Jahrtag versprochen, daher kommt des Bellers Gut zu Apflau. (Nekrolog von Langnau.)

Sodann wird Tegelis Gut in Apflau der Elsa Schulerin und das Gottshaus Gut in Hengnau dem Hans Winkler geliehen.[6])

1447. Afra Keßler übergibt alle Gerechtigkeit an ihrem Gut in Esseratsweiler und den Weingarten zu Wolfertsweiler, und ihre Fahrnis gegen einen Jahrtag. Gesiegelt von Junker Ulrich von Königseck. (Nekrolog von Langnau.)

1454, St. Margaretha. Heinrich, Vogt von Sumerau, wohnhaft zu Bregenz, verkauft an den Prior Cunradt Vogel, seinen Antheil an dem „Wygerstad im Wittmoos", wie er das von Jäcken Haimpel, Hansen Bodler u. Elsa Klainerin erkauft hat, (s. 1425) um 42 römische Gulden. Ges. von Heinrich, Vogt von Sumerau, Hans von Sumerau zu Brachsperg, seinem Bruder und Hans Leber, Stadtammann zu Bregenz.[7])

Gegen den Müller Hans Motz in Herbolz hat das Kloster eine Klage wegen Wasserschwellens und -fällens im Degerseegraben und wegen unbefugten Fangens von Fischen und Krebsen in demselben. Es wird ihm vom Schiedsgericht verboten; dasselbe bestand aus dem Ammann Peter Wachter von Tettnang, Ulrich Sutter, Ammann des Gottshauses und Claus Hürenbach.[8])

An Allerheiligen desselben Jahres bekommt Graf Ulrich von Montfort-Tettnang auf sein Ansuchen von den Gottshausleuten 600 Gulden Konst. Währung und läßt sie auf 10 Jahre aller fernern Schatzung und Hilfe frei und ledig.[9]) Der Grund hievon leuchtet nicht ein.

1—6) Langn. Cop.-B.

3) Dok. des Kl. Lgn.

7) Orig.-Perg. im Besitz von Schultheiß Lußmann in Langnau. Sg. fehlen.

8) Langn. Cop.-B.

9) Dok. des Kl. Lgn.

Digitized by Google

1454 stiftet Frick von Lochen zu Flockenbach einen Jahrtag und gibt hiezu das Holz zu Steinenbach, die Dickna genannt, 10 Jauchert.[1])

1456. Hainz von Wielantschwiler hat des Cunzen Gut daselbst, welches 1445 dem Hans Schmid (s. ob.) geliehen worden war. Dieser Hainz, welcher ohne Zweifel mit dem c. 1416 genannten „Hainz schnider“ in W. identisch sein wird, ist wohl durch Kauf in dies Erblehen eingetreten. Er gibt nun allen Besitz, d. h. das ganze Gottshauslehen zu Wielantschwiler, „den Torgkel usgenommen“, dem Kloster, damit es drei Jahrtage halte, zwei in Hiltensweiler und einen zu Langnau.[2]) Wir sehen in dieser Stiftung einen Beweis dafür, daß die Gottshausleute neben dem Kloster doch ihrer Pfarrkirche besonders zugethan waren.

1462 verkauft Peter Stoppel mit Willen des Priors sein Gut in Ungdang (s. 1442) an Johann Schlachten. Auch wird dem Ulrich Schnider, Jäcken Schnider Sohn in Steinenbach, der Oberhof (in Hiltensweiler) verliehen, und Ursula Muttelsewin, die Schuhmacherin in Steinenbach, verkauft mit Vorwissen des Priors ihr Lehengut an der Egg ob der Breite gelegen.[3])

1465 stiftet der Junker Walther Grätter von Niederwangen 10 Schllg. Pfg. von dem Gut „der Gesellen zu Rhein“ zu einem Jahrtag.[4])

Vergleiche zwischen Montfort und Langnau.

Ohne Zweifel war es der Prior Konrad Vogel, welcher das im K. Staatsarchiv in Stuttgart noch vorhandene Langnauer Copialbuch anfertigen ließ. Die Hand des ersten Schreibers weist auf diese Zeit; vielleicht aber rührt der ältere Theil des Buches auch schon von einem seiner Vorgänger her, wie auch seine Nachfolger noch Einträge machen ließen. Es muß jedoch ein noch älteres Copialbuch (Traditions-, Urkundenbuch) vorhanden gewesen sein, in welches von 1122 an die Erwerbungen, Güterbeschreibungen, Lehenübertragungen u. s. w. aufgenommen wurden. Allein dasselbe scheint vor der Zeit des Priorats schon abhanden gekommen zu sein und wir bekommen in der montfortischen Aufzeichnung aus der Periode des Provisoriums, im Jahr 1393, nur eine offenbar unvollständige Aufzählung des Klosterbesitzes.[5])

Aus dem ersten, älteren Traditionsbuch ist indeß doch die schätzenswerthe „Alte Ordnung und Gewohnheit zu Langnau“ herübergekommen.[6]) Diese „Ordnung“, die gewiß aus den Tagen Ritter Arnold's stammt, wurde unverändert abgeschrieben.

Die „alte Ordnung“ stand auf dem Papier. Aber die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse und die Ausbildung des staatlichen Lebens durchlöcherte das alte Gewohnheitsrecht, die landesherrliche Gewalt der Montfort verdrängte immer weiter die grundherrliche Gewalt des Klosters; der Schutz- und Schirmvogt, welcher in unserm Falle zugleich Landesherr war, übertrug, dem Geist der Zeit nachgebend,[7]) mehr und mehr die grundherrlichen Rechte auf sich selbst. An andern Orten wurden ja die ursprünglichen Beschützer (advocati) allmälig die Herren und Dränger der Klöster. Die Propstei

---

1) Mortilogium von Langnau, 1786.
2—3) Langn. Cop.-B.
4) Dok. des Kl. Langn. Orig.-Perg.
5) Vereinsheft XIV., Seite 16.
6) Vereinsheft XIV., Seite 8.
7) Vgl. Maurer, a. a. O. IV. § 825.

Digitized by Google

und das Priorat Langnau standen zu den Welfen und Staufen, ihren Vögten, in reinem Schutzverhältniß, wie die alte Ordnung klar beweist. Auch den Montfort gegenüber betrachtete Langnau die Vogtei in demselben enggezogenen Umfang. Da aber die Montfort die Vogtei erblich besaßen, so fingen sie an dieselbe als Eigenthum zu betrachten und sich als mehr oder weniger unabhängig anzusehen. Schon im 14. Jahrhundert besaßen sie neben dem kaiserlichen Landgericht alle Grafenrechte, also die hohen Gerichte, das Geleite und den Wildbann, nicht nur über ihre eigenen Besitzungen, sondern auch über die andern Grundherrn, wie die des Klosters Languau.[1]) Sie waren demnach weniger ängstlich, auch in das Gebiet der niederen Gerichtsbarkeit, die dem Kloster zustand, einzugreifen. Wir werden sehen, wie sie sogar in innere Klosterangelegenheiten, z. B. die freie Wahl des Priors sich einmischten.

So ist es erklärlich, daß der so lange an der Spitze des Klosters stehende Prior Konrad Vogel seiner Unzufriedenheit mit den neu sich bildenden Zuständen Ausdruck verlieh, wodurch es endlich zu „Stößen" zwischen ihm und dem Grafen von Montfort-Tettnang kam. Aber gegen den Strom der allgemeinen Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse konnte er nicht schwimmen, und als kluger Mann, der zudem der schwächere war, wünschte er einen beide Theile befriedigenden Vergleich. Der Graf Ulrich V. von Tettnang war auch dazu bereit. Zur friedlichen Beilegung des Streites wurde nun auf heil. Kreuzabend 1467 nach Tettnang ein Kompromißgericht berufen.

Es war aus folgenden Personen zusammengesetzt: Graf Hugo von Montfort-Rothenfels, Ulrichs Bruder, Marquard von Schellenberg in Lindau, Ritter Heinrich Locher, Lehrer der Rechte und Dekan in Lindau, Hans, Vogt von Sumerau zu Brachsperg und Burkart von Freiberg, genannt von Bach. Nach Anhörung beider Teile wurde nachstehendes Übereinkommen getroffen:

„1. Der Prior erhält von allen Gottshausleuten, die haushältlich sitzen, jährlich ein Fastnachtshuhn und zwei Tage Arbeit, ohne Widerrede des Grafen und seiner Nachkommen. 2. Der Prior hat alle Fäll und Geläß von den Gottshausleuten, wie von Alters her. 3. Wenn ein Gottshausmann außerhalb der Herrschaft Tettnang eine ungenossame Ehe (= mit einer Fremden) eingeht, der soll vom Grafen und Prior bestraft werden. 4. Nach altem Herkommen sollen alle Gottshausmannsleute dem Herrn zu Tettnang als nachjagendem Vogt schwören. (Vgl. die Urkunde von 1405 und alte Ordnung Nr. 24, wonach das Kloster allein nachfolgender Vogt ist.) 5. Wenn Gottshausleute außer der Herrschaft seßhaft werden oder in der Gemeinde nicht geschworen, so soll man sie byfangen (= einfangen), und sollen sie dem Graf und Prior schwören. Erfährt der Prior oder seine Amtsleute von solchen Ungehorsamen, so soll er es der Herrschaft anzeigen, um sie zu hanthaben (= ergreifen). Hat man solche gehanthabt, so soll man es dem Prior anzeigen, daß er seine Gerechtigkeit an solchen Personen wisse zu suchen. (Der Graf als nachjagender Vogt hatte die Pflicht, die ohne Erlaubniß aus dem Klosterbezirk Auswandernden einzufangen.) 6. Wenn Graf Ulrich oder seine Erben Gottshausleute verkaufen wollen, so soll das nicht ohne Wissen und Willen des Priors geschehen. (Verkauf ist nichts anderes, als Entlassung aus dem bisherigen Herrschaftsverband, wofür etwas bezahlt werden mußte. Maurer III. Seite 124.) 7. Gottshausgüter, die der Herrschaft keine Gült geben, kann der Prior besetzen und entsetzen nach Herkommen und den Erschatz (= Geschenk bei der Verleihung) allein haben.

1) Vgl. Dr. Baumann, Gaugrafschaften S. 48.

Digitized by Google

Wenn die Herrschaft auch Gült davon hat, so geht es gemeinschaftlich durch Prior und Graf. 8. Gottshausleute, auf des Grafen Güter sitzend, sollen fortan dem Grafen eigen sein mit Weib und Kind. (Vgl. Alte Ordnung Nr. 24, Absatz 2.) 9. Leute, auf des Gottshauses Grund, die dem Grafen keinen Zins schulden, sollen vom Datum an dem Prior zugehören, doch bleiben die Rechte des Vogtherrn der Herrschaft. 10. Es soll der Graf ein Gebot und eine Warnung thun, daß sich die Eigen- und Gottshausleute nicht mehr unter einander verheirathen. Dann soll jeder Theil seine Leute um solche Ungenossame willen strafen und büßen nach Gnaden (d. i. wie er will). 11. Im Holz Langenberg darf der Prior Holz zu Dach, Zimmer, Gemach, Stecken ɩc. hauen, wenn er keine andern Rechte nachweisen kann. Ges. von Obigen, Graf Ulrich und Prior Vogel." [1])

Die Leibeigenen des Klosters und Vogtleute, (welche nicht zur Grundherrschaft gehörten, sondern bloß dem Schutzvogt unterworfen waren,) hatten sich unter einander vermengt und es entstand daraus manche Rechtsunsicherheit. Es wurde daher am nämlichen Tage ein Vergleich zu Stande gebracht zwischen dem Prior Vogel einerseits, und dem Grafen Hugo von Montfort-Rothenfels und Ulrich V. von Montfort-Tettnang anderseits, letzterer als „nachjagender Vogt und Herr des würdigen Gotzhus", betreffend „Spenn wegen aigen und vogtlüten, so unter einander sitzen von beiden teilen", und dahin vereinbart, daß die Leibeigenen des Grafen Ulrich, welche auf Gottshausgütern sitzen, mit Weib und Kind dem Kloster gehören, auch die leibeigenen Frauen, die sich bisher dahin verheirathet. Die Gottshausleute und Vogtleute des Grafen Ulrich von Tettnang, welche in dem Gebiet Langenargen und Wasserburg (dem Grafen Hugo gehörig) gesessen, sollen zugehören der Herrschaft Argen und Wasserburg. Es wird verboten, daß die einen in die Herrschaft des andern hinein heirathen; das Kind soll der Mutter folgen.[2])

Schon bald nach diesen Vereinbarungen, Montag nach Oculi, 1478, wurde zwischen Montfort und Langnau eine Übereinkunft getroffen wegen der Güter, welche beiden Herrn Gült geben, und daß kein Kirchengut ohne beider Herrn Wissen und Willen veräußert werden, daß ferner der Prior nichts vom Gotteshaus ohne Vorwissen der Herrschaft verkaufen oder dazu kaufen darf.[3]) Dieser Vergleich ist eine wesentliche Schmälerung des Rechts des Priors von Seiten des Kastenvogts.

1467 kaufte der Prior einen Hof in Erchenartwiler (Echetweiler), ferner vom Kloster Isni einen Hof „zum Mutteliew", einen „zem Wolffratz",[4]) „einen zem Wettis" und einen zu „Tenttenwiler." [5])

1469 wird ein Streit der Familie Struß auf dem Oberhof zu Hiltensweiler mit dem Kloster, betreffend Abzug vom Hof geschlichtet. Ges. von Junker Hans von Danketschwiler auf Flockenbach.[6])

Zinsgüter hatte das Kloster um diese Zeit auch in Engeliz, Flunau (Sailers Gut), Sumerau (der Höpperli), Wagenbach, zur Linden, Notzenhaus.

---

1) Dok. des Kl. Langnau, Orig.Perg. 7 S. und Lgn. C.-B.
2) Ebd. Orig.-Perg. 3 S.
3) Dok. des Kl. Lgn. Pap.-Copie.
4) Langn. Cop.-B. und Dok. Orig.-Perg. 3 Sg.
5) Langn. Cop.-B.
6) Langn. Cop.-B. und Dok. Orig.-Perg.

Digitized by Google

1476, Samstag nach St. Erhartstag. Matthies Haimpel, Jos Graf, Hans Vögelin, Jäk Andriß Vogt, Jakob Haimpel, Hans Grossolt, Heinrich Vögelin, Peter Spiler und Thomas Buwmann, alle von Rengersweiler, Konrad Huber, der Müller zum Herbolz, Andriß Klainer genannt Norß, Thomas Klainer sein Sohn, Thomas Wolff und Jos Witzigmann erhielten von Prior Konrad Vogel baar „an den Hirtenstab" 22 Pfd. Pfennig, herrührend von Trieb und Tratt wegen, so das Dorf Rengersweiler in dem Wittmoos gehabt hat, welches Prior und Konvent von Langnau erkauft und daselbst einen Weiher gemacht haben. (S. oben.) Ges. von Ulrich Pfrunter, Stadtammann von Lindau. 1)

1476, Freitag vor St. Johann Baptist. Konrad Golgg und Heinrich Ram, Meister und Pfleger des heil. Geist-Spitals in Lindau verkaufen an Konrad Vogel, Provinzial und Prior des Gottshauses Langnau „des Spitals Aigen Bundt" in dem Wittmoos gelegen, stoßt an 2 Seiten an Matthias Haimpel von Rengersweiler, an 3 Seiten an Vögelins Gut, und zur 4. Seite an das Gottshaus und des Spitals Wies gegen der Steinbruck gelegen, stoßt an Johann Graf, um 45 Pfd. Pfennig, Lindauer Währung. 2)

6. Prior Rudolph Forster, Provinzial. (1478—1488.)

1484. Zinsverschreibung des Balthassar Müller von Tettnang gegen das Kloster Langnau aus seinen Gütern zu Wolfertsweiler. 3)

7. Prior Johannes Langensee, Provinzial. (1488—1499.)

Dieser Prior ist wahrscheinlich aus der alten adeligen Familie derer von Langensee. (S. Stiftungsurkunde von 1122.)

1491, stiftet Kilian Locher, Burger in Bregenz, 4 Schillg. jährlich ab einem Gut (Erblehen) zu Rhein zu einem Jahrtag. (Nekrolog von Langnau.)

1497. Anna Wermeister und ihre Söhne Caspar und Jakob Gröter stiften einen Jahrtag mit 1 Pfd. Pfennig und 14 Schllg. Pfg. von einer Wiese zu Rhein. (Ebdas.)

8. Prior Johannes Bader, Provinzial. (1499—1521.)

1505, 15. März, versetzt Agnes Riesin, die Wittwe des Müllers Jakob Bücheler zum Herbolz, dem Prior Hansen den Mahlweiher zum Herbolz ob der Mühle gelegen, damit der Konvent bis zur Einlösung denselben zu Fischen, die aus dem Degersee darein laufen möchten, gebrauche. Der Convent soll den Graben von Degersee in den Weiher auf eigene Kosten richten lassen und offen erhalten. Ges. von Hans Nagel, Stadtammann in Lindau. 4)

1514 enthält drei Tauschbriefe des Grafen Ulrich und des Priors über einige Leibeigene zu Langensee. 5)

1516 scheinen an der Pfarrkirche zu Hiltensweiler bauliche Veränderungen vorgenommen worden zu sein, da diese Jahrzahl über der Kirchenthüre in den Stein eingemeißelt ist. Auch die spätgothische Kanzel stammt aus dieser Zeit; denn an ihr findet sich neben dem montfortischen Wappen das öttingen'sche, was auf die Gemahlin des Grafen Ulrich VI. hinweist.

---

1) Perg.-Org. Siegel fehlt. Im Besitz von Herrn Schultheiß Lußmann in Langnau.

2) Alte Copie, Pap. Im Besitz von Herrn Gebh. Kleiner in Wolfratz. Orig. fehlt; Lgn. C.-B. hat den Kauf nicht.

3) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg.

4) Langn. Cop.-B.

5) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg.

Digitized by Google

1517 leiht Prior, Provinzial Johann Bader dem Hans Schnider ein Gut zu Steinenbach.

1520, Samstag vor Johann Baptist, hat die Wittwe des Grafen Ulrich VI., des Jüngern von Montfort-Tettnang, Magdalena, eine geborne Gräfin von Öttingen-Wallerstein, angeordnet, was nach dem Tod des Priors in Langnau geschehen soll. Wenige Tage zuvor war Ulrich VI. gestorben. Man muß also den Tod des Priors in nächster Nähe vorausgesehen haben, sonst würde die eben zur Wittwe gewordene Gräfin und Kastenvögtin nicht so eilig zu jener Verordnung geschritten sein. Auch muß man für die nächste Priorswahl Unzukömmlichkeiten geahnt haben; denn es scheint, daß in der letzten Zeit die Disciplin des Klosters gelockert war, und man es für nöthig erachtete, für strengere Beobachtung der Ordensregel durch einen strengern Obern sorgen zu lassen. Die Inhaberin der Vogtei Langnau befiehlt nun, daß nach dem Tod des Priors die Siegel in das Gewölbe geschlossen und die Schlüssel sicher versorgt werden sollen. Dem neugewählten Prior müsse befohlen werden, den Gottesdienst zu fördern und die Brüder alle in rechter Ordnung zu halten, „nit, daß sie ungepürlich und also wie bishär unordentlich uff dem gotzhus vnerloupt loffen, und daß sie rechte ordnung mit singen und lesen halten. Ouch daß er daby in zittlichem mit Innamen und ußgaben sich ordentlich haltt, uffschrieb, damit er järliche erbare rechnung thun mög".[1]) Waren auch die Klagen der Gräfin vielleicht nicht unbegründet, so ist ihre Anordnung in Betreff der innern und disciplinären Dinge des Ordenshauses nichts desto weniger eine Überschreitung der vogteilichen Befugniß, da hierin die Remedur von den höhern geistlichen Obern zu schaffen war.

Magdalena hatte sich in Bälde mit Graf Johann II. von Montfort-Rothenfels, der zu Langenargen residierte, vermählt, und ihm 1521 die Kastenvogtei über Langnau übertragen. Im gleichen Jahr stifteten die Grafen Johann II. von Montfort-Tettnang und Wolfgang I. von Montfort-Rothenfels einen Jahrtag mit 12 Messen nach Langnau für den kürzlich verstorbenen Grafen Ulrich VI. von Tettnang, dessen Wittwe, wie soeben berichtet, sich eben mit dem vorhin genannten Grafen Johann verehlicht hatte.[2])

9. Prior Nikolaus Zürn, Provinzial. (1521—1553.)

In einer schwierigen Zeit trat P. Nikolaus Zürn die Verwaltung des Priorats Langnau an. Hatte er, wie nicht unwahrscheinlich ist, innere Kämpfe im Kloster zu bestehen, um die gelockerte Regel wieder nach dem Geiste des Ordens aufrecht zu halten, so brach nun bald auch über dieses Gotteshaus jener Sturm aus, der so viele Verwüstungen verursacht und in tausende von Familien Elend gebracht hat; auch Langnau blieb im Bauernkrieg, dessen Vorboten schon längst sich angekündigt hatten, nicht verschont.

P. Zürn, ohne Zweifel von Bettnau bei Wasserburg gebürtig,[3]) war ein trefflicher Mann. Wenn es auch ein Dichter ist, der sein Lob verkündet, so dürfen

---

1) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Pap.

2) Dok. des Kl. Lgn. Pap.

3) Dies ist zu schließen aus der Angabe des Bruschius: Cyrnius, e Bethova, non procul inde (i. e. Langnau) satus. In der Handschrift kann auch Betnova gelesen werden, da es undeutlich geschrieben ist. In der Nähe von Langnau gibt es nun ein Bettnau mit der Familie Zürn, aber kein Bethova, wie Petr. abgedruckt hat.

Digitized by Google

wir doch seine Verse nicht als bloße Dichtung betrachten. Bruschius, der ihn kannte sagt:[1])

Froher und glücklicher Tag, da die Schaar der Brüder zum Prior
 Nikolaus wählt, entsproßt aus dem Geschlechte der Zürn,
Keinem weichend an Schärfe des Geist's, an Glanz des Verstandes,
 Und wie der Erste im Amt, so auch der Erst' in der That.
Diesen erwählt des Rhein's gesammte Provinz sich zum Hirten,
 Anerkennt in ihm ehrend den obersten Herrn.
Herrliche Tugenden, die für solchen Vater sich ziemen,
 Schmücken mit Ehre und Glanz alle sein würdiges Haupt.
Trefflich haltet er Haus, übt Zucht in Klöstern und Kirchen,
 Fleißig bemüht und fromm liegt er den Studien ob.
Doch nicht rafft er nur Schätze zusammen: Gelehrten und Weisen
 Theilt, freigebiger Hand, mild er sie wiederum aus.
Alle Bedürftigen finden bei ihm Herberge und Nahrung,
 Drob ihm redliches Lob weithin und immer erblüht.
Wer zählt Einzelnes auf? Die Musen bewundert und liebt er,
 Und manch' hehren Gesang schickt ihm die dichtende Zunft.

III.

Zeit des Bauernkriegs.

Schon seit mehreren Jahren war unter dem Landvolk in Oberschwaben eine Gährung, die Schlimmes befürchten ließ. Deßhalb schloßen die adeligen Herren des Oberlandes, den Grafen Hugo XI. von Montfort-Rothenfels, welcher seinen Sitz in Langenargen hatte, an der Spitze, 1516 und wieder 1520 einen Bund zu gegenseitiger Hilfe.[2])

Der Aufstand, den sie ahnten, trat auch bald darauf wirklich ein — nämlich der Bauernkrieg. Über denselben im Allgemeinen und seine Wirkungen im Klostergebiet Langnau insbesondere findet sich in den erhaltenen Akten des Priorats nicht eine Zeile, und wir sind deßhalb genöthigt, in anderweitigen Urkunden und Schriften hierüber Aufschluß zu suchen.

1) Fausta et laeta dies, qua fratrum turba Priorem
 Nicoleum facit, Cyrnius ipse fuit.
Ingenio nulli mentisque nitore secundus,
 Fratribus atque suis nomine reque Prior,
Qui tanta gessit se religione Priorem,
 Laudis ut omnigenae nomina cuncta legat.
Hunc Rheni summum Provincia totaque Antistem
 Eligit, agnoscit, pro dominoque colit.
Omnibus est pulchre ornatus virtutibus ille,
 Quae talis vere debet habere pater.
Est bonus oeconomus, templorum inspector ubique,
 Sedulus et studiis debitus usque piis.
Non tantum corrasor opum, sed munificusque
 Largus et in doctos ingeniosque viros.
Hospitio recreans cunctos bene pascit egenos,
 Hinc veram laudem perpetuamque tenet.
Singula quis referet? Musas miratur amatque,
 Unde illi mittunt carmina docta cohors. (Bruschius, Langn. Cop.-B.)

2) Vanotti, Grafen von Montfort S. 146—148.

Digitized by Google

Stand bei der Bauernbewegung in den Jahren 1524 und 1525 das göttliche Recht, d. h. die Annahme, daß alle politischen, sozialen und religiösen Verhältnisse nach dem Evangelium (gemäß der „Auslegung", nicht etwa der kirchlichen Auktorität, sondern der Bauerschaft und ihrer theologischen Führer), geordnet sein müssen, zu oberst, so trat beim Seehaufen und den montfortischen Unterthanen das religiöse Moment mehr in den Hintergrund. Hier war die Bewegung vorzugsweise eine soziale. Die Leibeigenschaftsverhältnisse, die Haupt- und Sterbefälle, die Frondienste, Gülten und Zinse, Beschränkung des Zugrechts und der freien Verehlichung, all dies wurde schwer empfunden. Eigentliche Willkür und unbarmherzige Anwendung der hergebrachten Rechtsordnung Seitens des Klosters kann zwar nicht nachgewiesen werden; Härte lag eben in den Verhältnissen. Dagegen scheint im Gotteshaus wegen ungenügender Disciplin unter den frühern Prioren eine Mißstimmung gegen die Geistlichkeit allerdings bestanden zu haben, die aber nicht so weit ging, daß man sich vom alten Glauben lossagen wollte. Von reformatorischen Gelüsten findet man trotz der Nähe Lindau's in jener Zeit keine Spur.

Schon im Sommer 1524 erhoben sich im Gotteshausamt so laute Klagen gegen das Kloster, daß der Kastenvogt zwischen diesem und den Unterthanen vermitteln mußte. Die betreffende Urkunde lautet:

„Johannes, Graf zu Montfort und Rothenfels, der Ältere bekenne ꝛc. Zu Zeit des Grafen Ulrich von Montfort, Herr zu Tettnang, sind vielerlei Irrung und Spän gewesen, zwischen den Geistlichen, Prior und Convent zu Langnau, und seinen Leibeigenen Leuten wegen des Gottshaus aigen und Grundgütern, so nach eines jedes Besitzers oder Inhabers Abgang von dem Prior, welcher dann zu Langnau Herr ist, von den, so zu selbiger Zeit solche Güter besitzen, nach Gottshaus-Brauch mit einem Viertel Wein empfangen werden.[1]) Hat unser Vetter selig (Graf Ulrich V.[2]) zwischen beiden Teilen gütlich verhandelt. Die Gottshausleute fanden sich aber beschwert und die Spän gingen nicht zu Ende unter Graf Ulrich, sondern gingen noch weiter, auch unter Magdalena, Gräfin von Montfort, geborene Gräfin von Öttingen, unserer lieben Gemahlin, als jetziger Inhaberin der Herrschaft Tettnang." Graf Johannes, in ihrem Namen, als Lehensträger und weil desselben Stammes und Namens, „hat sich mit viel Mühe und Arbeit an die Versöhnung beider Parteien begeben, um ferneren Unwillen und Schaden zu verhüten", und vermittelt:

„1. Artikel. Es soll ein Register angelegt werden von den Gütern des Gottshauses, welche nach Absterben des Besitzers mit ein Viertel Wein empfangen werden, durch einen Schreiber im Beisein des Gottshaus-Ammans, eines Amtmannes von Tettnang und eines Inhabers der Güter, und (davon) was jedes Zins und Gült zahlt.

2. Artikel. Es soll von den Gottshausleuten von den Gottshausgütern nichts versetzt, verkauft, vertauscht, verändert werden ohne Wissen und Willen des Priors. Wo man erkennen mag, daß es der armen Leute Nothdurft erfordert, soll es ihnen bewilligt werden, wie bisher geschehen.

3. Artikel. Was viel Irrung verursachte, wenn ein Genosse auf des Gottshaus Grundgütern stirbt und hinterläßt neben leibeigenen Erben auch solche, die nicht dem Gottshaus gehören, so meinten diese, daß sie auch von den Gottshaus Gütern haben oder mit Geld abgelöst werden. Diese werden auf altes Herkommen des Gottshauses

1) Alte Ordnung Nr. 20, Vereinsheft XIV, S. 10.

2) S. oben S. 137.

Digitized by Google

und Brauch der Schaffhauser Güter hingewiesen und mit ihrer Forderung, von den Gütern einen Theil zu bekommen, abgewiesen. Jedoch an Geld und fahrender Habe sollen sie nach billiger Weise etwas bekommen nach des Priors oder des Gerichts zu Rappenschwiler Meinung.[1]) Aber an den Gütern und fahrenden Habe, die nicht zum Gottshaus gehört, soll ihnen nichts entzogen werden. Früher vom Gottshaus etwa Eingezogenes muß nicht mehr herausbezahlt werden.

4. Artikel. Weiß man nicht mehr zu bestimmen, wem ein Gut gehört, so soll man nach der Verschreibung gehen. Wenn ein Gottshausgut wieder in die Hände des Gottshauses kommt, soll es nicht mehr in fremde Hände geliehen werden.

5. Artikel. Güter, so dem Gottshaus und der Herrschaft Tettnang Zins geben, haben dabei zu bleiben, wie im alten Vertrag zwischen Tettnang und Langnau vereinbart wurde. (Oben, Seite 137.)

6. Artikel. Frühere Rechte und alte Bräuche werden hiedurch nicht berührt, sondern bleiben.

7. Artikel. Alle diese Artikel wurden vorgelesen und beide Theile waren zufrieden und haben zugesagt, sie zu halten." Gesiegelt von Magdalena, Gräfin von Montfort, Inhaberin der Herrschaft Tettnang, von Johann, Wolfgang und Hugo, Grafen von Montfort-Rothenfels, Gebrüdern, von Nikolaus Zürn, Prior. Auf St. Johann des Täufers Tag 1524.[2])

Bald nach diesem Vergleich und Beilegung des Zerwürfnisses zwischen dem Kloster und den Leibeigenen, für welche Montfort eingetreten war, brach der Aufstand der Bauern aus. Wir wissen nicht, welchen Antheil die Gotthausleute im Amt Langnau an der Empörung genommen, in wie weit sie sich den übrigen Kloster- und den montfortischen Unterthanen angeschlossen haben. Denn die Urkunden schweigen hierüber und kein einziger Mann aus dem Amt wird irgendwo genannt. Wir dürfen indeß annehmen, daß, als der Aufruhr in hellen Flammen ausbrach, sie keine müßigen Zuschauer blieben oder bleiben konnten. Nachdem der „Knopf von Luibas", Jörg Schmid, im Januar 1525 die montfortischen Unterthanen aufgehetzt,[3]) und der gewaltthätige, nur zum Dareinschlagen aufgelegte Haufen von Rappertsweiler als Unterabtheilung des Seehaufens sich in der nächsten Nähe von Langnau gebildet hatte, so schloßen sich wohl alle Gottshausleute gern oder ungern jenem Platze an. Rappertsweiler, ein kleiner zerstreuter Weiler jenseits der Argen gegenüber dem Kloster auf der Anhöhe liegend, nimmt in der ganzen Bewegung eine hervorragende Stellung ein. Was dem kleinen Weiler zu dieser Ehre verholfen, ist uns unbekannt. Wie dem auch sei, mit der Bildung des Rappertsweiler Haufens war, wie Dr. Baumann sagt, der Kern entstanden, um den sich der Seehaufen lagerte.

Die Entstehung des Rappertsweiler Haufens erfolgte ohne Zweifel Mitte Februar 1525, also gleichzeitig mit der des Allgäuer Haufens. Denn am 17. Februar flüchtete Abt Gerwig von Weingarten seine Urkunden, Heilthümer und Schätze nach Ravensburg, ein Beweis, daß die Dinge ringsum das Äußerste befürchten ließen. Am 21. Februar waren die Rappertsweiler Bauern schon gesammelt; Großkellner Johann Hablitzel in Weingarten schreibt am 25. Februar (Faßnachtmontag) an

1) Wohl damals das Fronhofgericht des Klosterbezirks.

2) Langn. Cop.-B.

3) Dr. Baumann, die zwölf Artikel, S. 5.

Digitized by Google

den Abt: „Was ob Langnau an der Argen Dörfer und Weiler sind, den von Montfort und andern zugehörig, so haben sich die Bauern bei 8000 zusammengethan und sich verbunden, und des Herrn von Weißenau Bauerschaft zu Oberhofen, Aeschach und Dankertsweiler zu ihnen entboten am Donnerstag (21. Februar) in der Nacht. Sie sollen sich sofort mit ihnen verbinden oder sie wollen kommen und sie verbrennen und erwürgen, was sie ergreifen mügen." [1]) Ein bestimmtes Datum des Beginns des Aufruhrs gibt der Salemer Mönch an, welcher schreibt: „Uff Matthie (24. Februar) 1525 da hatt sich erhept ein ufrur und emberung unter den pauren zu Dettnang, Raittnow (Oberreitnau) und Langenargen und haben sich da versammlet bis in die 7000 puren von Algewern und des graven von Dettnang underthonen und ist ihr hoptmann gewest Dieterich Hurlewagen von Lindow, und der blatz zu Raytnow." [2]) Die hier genannten „Algewer" sind die dem Allgäu näher liegenden Bauern am Obersee und auf beiden Seiten der Argen. „Raytnow" ist sodann nicht der eigentliche Platz des obern Seehaufens; dieser Ort, in der Nähe des bald darauf erwählten Obersten des Seehaufens, welcher in Schlößchen Senftenau wohnte, war nur an einigen Tagen zu Berathungen und kleineren Versammlungen gewählt. Rappertsweiler war der Sitz des Hauptquartiers des ganzen Haufens. So berichtet [3]) Abt Jakob Murer von Weißenau: „Do er (der Aufruhr) anfieng zu Laimnow in Lindower herschaft, zochend sich ge Rappschwil in Dettnanger herschaft so ful buren, das sie Dettnang und Argen gwunnen." Auch die Weißenauer Gottshausleute unter Stephan Ral „zochend uff den Rappenschwiler berg an große meng," wie Murer weiterberichtet.

Der 24. Februar, Tag des Apostels Matthias und zugleich Fastnachtsonntag, ist demnach, wie beim Allgäuerhaufen, als der eigentliche Tag des Anfangs der Bauernempörung am Obersee anzusehen. Auf den Höhen von Rapperstweiler beschworen an diesem Tag 7—8000 Aufrührerische den Bund der Bauern. An der Spitze des Haufens stand Dietrich Hurlewagen, Patrizier von Lindau, ein verganteter Kaufmann. Er hatte bei der Sache nichts zu verlieren, konnte aber möglicher Weise gewinnen. Hablitzel berichtet in dem oben erwähnten Brief in der That: „Hurlewagen beabsichtige, mit dem Volk dem Bodensee entlang in das Hegau (zu ziehen) und alle Bauren an sich bringen und sie dem Herzog (Ulrich von Württemberg) zuführen. Der Herzog, ist die Sage, habe ihm dafür Geld gegeben." Oberster des ganzen Seehaufens und Vorgesetzter des Hurlewagen war Joseph von Humpiß, der im Schlößchen Senftenau bei Lindau saß, während jener nicht weit davon, in Gitzenweiler, wohnte. [4])

Auch ein Geistlicher, der Pfarrer von Esseratsweiler, welcher ein Anhänger der neuen Lehre war, hielt sich beim Rappertsweiler Haufen auf, fand aber mit seiner Predigt beim Landvolk wenig Anklang. „Dem Seehaufen," sagt der gründliche Kenner des Bauernkriegs, Dr. Baumann, „fehlte ganz das Charakteristische der Bewegung. Allerdings fordern auch die Seebauern das göttliche Recht; aber zur Seele der Bewegung konnte dieses nicht werden. Die Bewegung verläuft hier vielmehr trotz des göttlichen Rechts ganz in den Bahnen einer mittelalterlichen Erhebung." [5])

Von Abschaffung der kirchlichen Jurisdiktion und Hinneigung zur neuen Lehre hörte man bei ihnen nichts, wie beim Baltringer Haufen und den Memmingern. Da-

1) Weingart, Missiv.-B. 41, 21. K. Staatsarch. Stuttg.
2) Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte II. S. 121.
3) Dr. Baumann, Quellen zur Gesch. des Bauernkriegs. (Litt. Verein, Stuttg. Bd. 129, nr. XIV.)
4) Dr. Baumann, Akten zur Gesch. des Bauernkriegs, S. 157.
5) Dr. Baumann, die 12 Artikel, S. 16.

Digitized by Google

gegen traten sie drohend auf mit Morgenstern und Hellebarden für Abschaffung des Zehntens und der Leibeigenschaft, für freie Jagd und Fischerei, Verminderung der Fronarbeit, Gülten und Geldstrafen, für Erleichterung der Lehengefälle, Aufhebung der Ungenossame und des Kleinzehntens.

Die Herren wollten durch Unterhandlungen das Feuer noch löschen. Hablitzel sagt in obigem Brief weiter: „Weißenau, Graf Hanns von Montfort, Ravensburg und die Landvogtei schickten an Mathistag zu den Mannen nach Langnau oder Rapperswiler. Was sie verhandelt, wissen wir nicht." Ausgerichtet haben sie nichts, das wissen wir. Denn am gleichen Tage, 24. Februar, gaben die Rappertsweiler ihren Forderungen gewaltsamen Ausdruck. Sie fielen nämlich über das Kloster Langnau her, plünderten Frucht- und Kornkasten und was sie sonst in Küche und Keller fanden, sperrten die Straßen und zwangen die Bauern der Nachbarschaft, (wahrscheinlich schloßen sich die Gotteshausleute nicht kräftig genug an), auch mitzumachen. Anderer Schaden scheint bei diesem Ueberfall nicht verursacht worden zu sein. Denn ein Bericht sagt: „Das Kloster Langnau bei Tettnang eingenommen, doch nichts dann profiand genommen." [1])

Für den Prior Zürn und seine Mitbrüder war jetzt herbe Zeit. Der Dichter klagt:

Glücklich in jedem Betracht wär' so der Prior zu nennen,
Hätt' nicht der schreckliche Mars blutiges Unheil verhängt.
Schon sind fünfzehn hundert und zwanzig der Jahre verflossen,
Und das fünfte dazu war schon im rollenden Lauf,
Als gen geistlich' und weltliche Herren entzündet, der Bauern
Krieg mit schrecklichem Raub füllte die Gegend ringsum.
Wurde der Prior auch, entstammt dem Geschlechte der Zürne,
(Bettnau, nicht ferne von da, nannt' er sein heimatlich' Ort,)
Aus dem Wohnsitz vertrieben und aus dem heiligen Tempel,
Und, des Elends Loos theilend, die Brüder mit ihm. [2])

Unter solchen Umständen war für die Pauliner kein Bleiben mehr in Langnau. Graf Hugo von Tettnang nahm dieselben auf und beherbergte sie vier Monate lang. [3]) Zwar kehrten sie, als die Wogen etwas verlaufen schienen, auf kurze Zeit wieder zurück, mußten aber vor der Gewaltthätigkeit des Rappertsweiler Haufens auf's Neue fliehen, wie wir unten sehen werden.

Nach dieser ersten Plünderung Langnau's stachelten die Räthe und Hauptleute des eben genannten Haufens die ganze Gegend um Bregenz auf, um sie zum Anschluß zu bewegen. Hauptleute waren damals bei den Rappertsweilern: „Dietrich Hurowadl (= Hurlewagen), Bürger zu Lindau, Hans Reggler, Thoma Amerleit zu Neuravenspurg, Seyfried Schmid von Wasserburg und Peter Stoppl von Menhartschwyler (= Mehets-

1) Dr. Baumann, die 12 Artikel, S. 17, 91.

2) Ac felix multa Prior hic ratione fuisset,
Agrestis Mavors sed mala multa dedit.
Post annos mille et quingentos, quatuor atque
Lustra, suo in cursu quintus et annus erat.
Rustica cum miscet, rure undique sacra profanis
Seditio, rapiens omnia Marte truci.
Nicoleos Prior hic patrio cognomine dictus
Cyrnius, e Bethova non procul inde satus,
Pellitur e dulci nido temploque sacrato,
Pelluntur fratres exiliumque ferunt. (Bruschius, l. c.)

3) Kröz, Chronik ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

weiler)."[1]) In dem Schreiben, das diese Hauptleute am 26. Februar nach Hörbranz, Gwiggen, Möggers, Lochau und an alle Vorklauser richteten, erklären sie, das göttliche Wort und das heilige Evangelium zu schirmen; sie behaupten, daß sie nicht von ihren Halsherrn abfallen wollen, sondern geben, was sie ihnen von göttlichem Recht schuldig sind, die göttliche Gerechtigkeit müsse über Arme und Reiche kommen.

Dieser Brief war von der Hand „des Pfaffen, dem besondern Aufwiegler," geschrieben. Es ist wohl unter ihm niemand verstanden, als der dem Namen nach nicht bekannte Pfarrer von Esseratsweiler, ein verkommener Geistlicher, der „mehr denn andere sich in disem bösen übel gebraucht, och fon dem byschof zu Costenz vor jaren vertriben, hern Jörgen bruchsäßen entloffen vnd in sine gepiet yendert (nirgends) belipen (bleiben) bederf."[2]) Ohne Zweifel ist er auch in der Weißenhorner Historie[3]) gemeint, wo es heißt: „Graf Haug von Montfort ließ eynen briester an aynen bam (Baum) henken, nit weit von Linden der statt. Der waß der bauren schreybar gewesen. Der briester hatt den pauren unter einem bam predigt, an dienselben ließ er in henken, geschah in dien für tagen 14.—17. Febr. 1526."

In Bregenz waren die Amtleute mit Recht beunruhigt. Denn die Rappertsweiler hatten ihren Berathungsort bis Oberreitnau vorgeschoben, wo am 4. März Hauptleute und Räthe versammelt waren, und am folgenden Tag schon lagen 7000 Rappertsweiler Bauern 1½ Meile Wegs von Bregenz in drohender Stellung.[4]) Glücklicher Weise zogen sie sich wieder zurück.

Zu dem am 6. und 7. März abgehaltenen Bauernparlament in Memmingen der drei oberschwäbischen Haufen Allgäu, Baltringen und Bodensee schickte auch der Rappertsweiler Platz seine Abgesandten. Dort wurde am ersten Tage eine „Bundesordnung der Bauern" vorgelegt,[5]) die in religiöser Hinsicht durchaus reformatorisch lautet und nichts anerkennt, als was in der Bibel begründet ist, sodann den Pfarrern gebietet, die bisherigen Irrlehren abzustellen, und den Gemeinden das Recht der Wahl und Absetzung der Pfarrer überträgt, auch in strittigen Fällen über das Wort Gottes die Entscheidung der Versammlung der Priester zuweist, welche, die heil. Schrift in der Hand, im Beisein gemeiner Kriegsgenossen zu urtheilen haben. Hauptsächlich an diesem reformatorischen Charakter der Bundesordnung stießen sich die Allgäuer und Bodenseer. Diese waren noch immer katholisch gesinnt und wollten insbesondere die kirchliche Lehrauktorität nicht verwerfen. Sie verlangen zwar nach der Instruktion,[6]) die sie den Abgesandten mitgaben, „das hailig evangelium und wort gottes clar u. luter, unvertunckelt u. unvermischt menschlicher ler und gutbedunken mit cristenlichem verstand durch gelert der hailigen geschrift." Allein sie nahmen die Lehrentscheidung doch nicht unverblümt wie die Memminger für sich in Anspruch. Ferner verlangen sie die Abschaffung der Stolgebühren und die allerdings zu weitgehende „macht, pfarrer selbs bestellen, setzen und entsetzen."

---

1) Bericht der Amtsleute der Herrschaft Bregenz an Erzherzog Ferdinand, bei Dr. Baumann. Akten ꝛc. S. 144—146.

2) A. a. O. —

3) Litterar. Verein, Stuttg., Bd. 129.

4) Dr. Baumann, Akten ꝛc., S. 145.

5) Württb. Staatsarchiv, Bauernkrieg fasc. 16, abgedruckt bei Cornelius, Studien zur Geschichte des Bauernkriegs (in Abhandlung der historischen Klasse der bayer. Akademie der Wissenschaft IX., 197 ff.)

6) Dr. Baumann, Akten ꝛc., S. 138.

Digitized by Google

Es war zwischen den Bauern auf dem Memminger Parlament demnach eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit, und gerade wegen des kräftigen Widerstands der Bodenseer mußte am 7. März eine andere Bundesordnung aufgestellt werden. Nach dieser bleibt jeder der drei Haufen selbständig und wählt und entsetzt seine Hauptleute und Räthe für sich. Das „göttlich Recht" bleibt als Hauptinhalt des Bundes, aber nicht im Sinn der Evangelischen aufgefaßt. Schlösser und Klöster sollen auf Kosten der Herren nur mit Mitgliedern des Bundes der Bauern besetzt werden.[1]) Somit waren die Herren förmlich entwaffnet und abgesetzt; das konnten sie sich nicht gefallen lassen.

Um die Vertheidigungskräfte des Bauernbundes zu ordnen, wurde in Memmingen die Landesordnung[2]) verfaßt, der ein Verzeichniß der „rät und gesanten von den dreyen huffen Algöw, Baltringen und Bodensee" vorausgeht. Nach diesem Verzeichniß, das eine Privatarbeit des Schreibers der Landesordnung, wie Dr. Baumann vermuthet, zu sein scheint, finden wir beim Bodensee-Rappertsweiler Haufen folgende Plätze und Räthe:

„20. Bodenseer Rappelschwyler huff.
Petter Stoppel von Mechetschwyler.[3])
Conrat Muchtus von Miechteschwyler.[4])
Martin Lenz von Rapelschwyler.[5])
Claus Ortlieb von Hewsern.[6])
Thoma Spinnenried von Rusried.[7])

21. (Neu) Rauenspurger huff.
houbtman Thoman, Amman[8]) von der newen Rauenspurg.
Der Vogt von der Newen Rauenspurg.
Jos bachmann amman zu Tützlingen.[9])

22. Raitnawer hauff.
houptmann Junkher Dietrich Hurlawagen von lindow.
Thoma Mesmer von Oberraitnaw.

23. Der hauff von Wasserburg.
hoptmann Seyfrid schmid, Amman zu Wasserburg.
Christa Glathar v. Wasserburg.
Claus Kyberlin[10]) v. Enzeswyler.
Petter Münckler von Entzeswyler.
Mölcher Klotz Amman zu Gaymhofen.[11])

---

1) Vgl. Dr. Baumamnn, die zwölf Art. S. 25—31.

2) Cornelius a. a. O. S. 191—195. (Die von Cornelius nicht immer genau abgeschriebenen Namen im Verzeichniß der Räthe habe ich nach dem Original im K. Staatsarchiv corrigirt.)

3) Mehetsweiler, früher Mainhartsweiler, auch Manhartschwiler, s. oben S. 134 und Vereinsheft XIV. S. 16.

4) Wohl wieder Mehetsweiler.

5) Rappertsweiler.

6) Wahrscheinlich Holzhäusern bei Tannau oder Herishäusern bei Eisenbach; Cornelius kopierte irrthümlich „Heresern."

7) Ohne Zweifel Spinnenhirn von Rußenried; denn Spinnenhirn und nicht Spinnenried ist der in der Gegend vorkommende Name.

8) Derselbe, wie oben S. 145. Amerleit.

9) Vielleicht Dutznau bei Achberg.

10) Wohl Köberle?

11) Vielleicht Hemigkofen?

Digitized by Google

24. Tetnanger hauff.
haubtmann Caspar Ferber v. Tetnang.
Hans Gerber von Tetnang.
Mölher Müller von Tetnang.

25. Argöwer (= Langenarger) hauff.
Hoptman Bastion Stoppel von Argaw.
Peter Frantz von Argaw.
Hans Koler von Oberdorff.
Der Amman von Binskirch." [1])

Aus diesem Verzeichniß ergibt sich, daß kein Mann aus dem eigentlichen Gottshausamt zu den Führern des obern Seehaufens gehörte, und daraus mag der Schluß gezogen werden, daß sie zu den Gemäßigtsten und Zurückhaltendsten zu zählen sind. Darnach ist die Ansicht Vanotti's: [2]) „Besonders scheinen die Unterthanen des Klosters Langnau unzufrieden gewesen sein", einzuschränken. Peter Stoppel und die andern seines Haufens, nur zum Theil Unterthanen von Langnau, wohnten nicht im Gottshausamt, sondern im Amt Neukirch.

Die Landesordnung vom 7. März ist in ihrem ersten Theil eine Ergänzung der Bundesordnung. Darnach ist die ganze Vereinigung in drei Quartiere getheilt, deren jedem ein Oberster vorsteht und die drei Obersten sind die höchste Behörde der Vereinigung. Der Oberst des Quartiers vom Bodensee (Humpiß) ist noch nicht angegeben, er war also damals noch nicht gewählt. Jedes Quartier ist in Haufen eingeteilt mit einem Obern (Hauptmann) und vier Räthen, wie in obigem Verzeichniß theilweise angezeigt ist. Die Quartiere sollen auf besonderes Verlangen einander zu Hilfe kommen, sonst ist jedes Quartier selbständig für sich. In Bezug auf das Feldzeichen ist für die ganze Vereinigung festgesetzt, daß die Fähnlein roth und weiß sein, und auch das Andreaskreuz, das darauf genäht ist, soll roth und weiß sein. Den Obersten, den „underobern" (Hauptleuten) und Räthen soll das ganze Quartier treu gehorsam sein.

Dieser sehr unbestimmten Landesordnung ist die Kriegsordnung beigefügt, worin bestimmt wird, daß jeder auf den Aufruf zu den Waffen bei Strafe zu erscheinen hat, alte Händel haben inzwischen zu ruhen, u. s. w.

Nachdem die Bundes- und Landesordnung von dem Bauernparlement beschworen war, wurde am 7. März dem schwäbischen Bunde von der Errichtung der Vereinigung Anzeige gemacht und betheuert, daß man den Herrn alles leisten wolle, was ihnen nach dem göttlichen Recht gebühre, man bitte den schwäbischen Bund, das göttliche Recht zu schützen.

Trotzdem, daß die Bauern sich sogleich zu Gewaltthätigkeiten rüsteten, so trat der schwäbische Bund in Unterhandlungen ein. Am 11. März befanden sich die Räthe des Rappertsweiler Haufens in Langenargen und dorthin kamen nun Abgeordnete des schwäbischen Bundes, erlangten aber nichts, als das Versprechen, daß in zehn Tagen die Bauern ihre Artikel übergeben würden und während dem jede Gewaltthat unterbleibe.[3]) Man hoffte, eine Verständigung könne auf Grund des herkömmlichen Rechtes am ehesten mit dem Seehaufen erzielt werden, da er dem „göttlichen Recht", auf welches

---

1) Wohl Eriskirch, da kein Binskirch in der Nähe ist.
2) Vanotti, Grafen von Montfort S. 148.
3) Dr. Baumann, Akten 2c. S. 151.

Digitized by Google

die Baltringer ihr Hauptgewicht legten, am fernsten stand. Aber auch dies Versprechen wurde nicht gehalten, indem die Bauern vielfach die Leute zwangen, sich anzuschließen oder auszuwandern.

Den ganzen Monat März hindurch fanden nun zwischen dem schwäbischen Bund und den Bauern Unterhandlungen statt, an denen auch die Leute des Seehaufens sich lebhaft betheiligten. Als durch scheinbare Nachgiebigkeit des Bundes ein Vergleich in nächster Aussicht stand, wurde plötzlich dem bündischen Feldherrn, dem Truchseß Georg von Waldburg-Wolfegg, der Befehl gegeben, die Feindseligkeiten zu eröffnen. Am 31. März griff er die Bauernschaar bei Öpfingen, zwischen Ulm und Ehingen, an. War nun die Entscheidung des Streit auf die Spitze des Schwertes gestellt, so trat der Trotz der Bauern nur um so wilder hervor.

Doch im Siegeslauf zog der „Bauernjörg" von der Donau dem Bodensee zu, überall die Aufständischen zu Boden werfend. Jetzt galt es, daß auch der Seehaufe zum blutigen Kampf sich erhebe. Am 3. April war der Hauptmann des unteren Seehaufens, Ittelhans Ziegelmiller von Theuringen, mit 60 Personen in Salem zur Berathung. Da „ist dem hoptmann ain brief ilends kommen von den rätten der pauren, so dann gelegen sind in dem closter ze Langen, welcher brief in hat gehalten, wie das Jerg Truchjäß mit sampt dem bundt mit Macht usherzieht uf Gaisburen zu." Hierauf sind sie nach Bermattingen geritten und befahlen, überall Sturm zu schlagen. „Am 14. April, es war Karfreitag, zog Ittelhans mit 10,000 Mann Weingarten zu. Item es ist auch kommen Dietrich Hurlewagen mit sinem huffen und hatt mit im brecht etlich stuck geschitz von Argen uß dem schloß." [1])

Der Seehaufen war bis Gaisbeuren gekommen und postirte, den Truchseß von Wurzach her erwartend, sein Geschütz auf einer Anhöhe. Am Karsamstag stunden die beiden Heere einander gegenüber, man beschränkte sich aber auf einige Kanonenschüsse, wodurch die Bauern etwas Schaden litten. Diese zogen sodann, einen Überfall befürchtend, noch in der Osternacht durch den Altdorfer Wald zurück und lagerten sich teils bei Weingarten, teils jenseits der Schussen bei Berg. Der Truchseß hielt Rath und es wurde beschlossen, am Osterfest Rasttag zu halten, da man für einen der nächsten Tage eine Schlacht erwartete. Noch am Ostertag Nachmittags kamen Graf Hugo XII. von Montfort, Ritter Wolf Gremlich von Jungingen und zwei vom Rath der Stadt Ravensburg, Gwero Schöllang und Hans Krieglin, in das Lager des Truchsessen und baten ihn, in das Lager der Bauern gehen zu dürfen, um wo möglich sie von ihrem gewaltthätigen Vorhaben abzubringen, damit Totschlag, Verheerung und Verderben der Wittwen und Waisen abgewendet werde. Der Truchseß bewilligte dies dem Grafen Hugo um so lieber, als er Nachricht von dem Anzug eines großen Haufens aus dem Allgäu erhalten und die Lage für ihn kritisch zu werden begann. Er antwortete also den Vermittlern, an deren Bundestreue er nicht zweifeln konnte, daß der Bund die Unterthanen, wenn sie sich billigen Gehorsams befleißen, nicht schädigen wolle; würden sie die vorgeschlagenen Bedingungen annehmen und dazu Harnisch, Wehr und Fähnlein überliefern und versprechen, dieselben nicht mehr zu gebrauchen, so wollte das Bundesheer diesseits des Altdorfer Waldes bleiben und nichts Feindliches gegen die Bauern vornehmen.

---

1) Mone, Quellensammlung 2c. II., 124. Bericht des Salemer Mönchs.

Digitized by Google

Graf Hugo ritt mit seinen Begleitern hocherfreut zu den Bauern. Denn ihm lag daran, auf friedlichem Wege den großen Streit zu schlichten und namenloses Elend von seinen Unterthanen und ganz Oberschwaben abzuwenden. Unterdessen kamen den Bauern Verstärkungen zu vom Allgäu, Hegau, aus dem Schwarzwald und vom Bodensee her. Was Stab und Stangen tragen könne, hieß es überall, alles solle Berg und Weingarten zuziehen.

Am Ostermontag, 17. April, in aller Früh brach das Bundesheer auf und zog durch den Wald. Der Truchseß, der seiner Gewohnheit nach zuvorderst ritt, traf beim Kloster in Baindt den Grafen von Montfort mit seinen Begleitern, welche anzeigten, daß die Bauern zwar die Vermittlung annehmen, aber Harnisch, Wehr und Fähnlein wollten sie nicht ausliefern.

Der Truchseß beharrte auf seinem Beschluß. Hierauf erbot sich der Graf, noch einmal zu den Bauern zurückzukehren, deren Hauptleute und Räthe zu Baienfurt ihrer warteten; er hoffe, noch etwas von ihnen zu erlangen. Doch sollte von keiner Seite etwas Feindseliges vorgenommen werden; das Heer sollte zwar vorrücken dürfen, die Bauern aber stehen bleiben, wo sie eben sind.

Der Truchseß rückte nun vor und kam mit der Rennfahne auf den Entlisberg. Hier wollte er sein Kriegsvolk erwarten. Als er aber mit dem Feldzeugmeister die Gegend rekognoszierte und gegen Baienfurt kam, so sah er das Heer der Bauren mit ihrem Geschütz der Anhöhe von Weingarten zuziehen. Zornigen Gemüths rief er zweien ihrer Hauptleute zu, daß sie ihre Zusage, nicht weiter zu rücken, gebrochen und er wolle auf diesen Tag keine Unterhandlung mehr. Die Hauptleute erwiderten, daß die Bauern wieder zurückziehen müßten und eilten zu ihnen, um sie zur Rückkehr zu bewegen. Das war ohne Erfolg. Denn die Stellung der Bauern war sehr vortheilhaft und sie hatten zudem vom Bodenseehaufen 4000 Büchsenschützen und viele alte gute Soldaten. Es sammelte sich jedoch um den Truchseß schnell eine Kavallerieschaar von 800 Pferden, womit er gegen Weingarten vorging. Da rennt der Hauptmann des obern Bodenseehaufens, Dietrich Hurlewagen, den Berg herab zum Truchseßen, fiel vor ihm auf die Knie und bat mit aufgehobenen Händen, die armen Leute nicht anzugreifen, er wolle noch Wege suchen, daß die Bauern ab dem Berge ziehen. Der Truchseß antwortete ihm, er solle das thun; wollten die Bauern nicht freiwillig herabgehen, werde er sie schon herabbringen. Nach und nach zogen sich die Bauern alle auf die Anhöhe, das Bundesheer aber marschierte, sowie es aus dem Wald herauskam und sich formiert hatte, gegen Weingarten und nahm seine Stellung in der Ebene, nahe am Blasiberg. Sogleich wandte es seine Kanonen gegen die Bauern und von beiden Seiten begann man zu feuern. Eine gütliche Ausgleichung schien nunmehr unmöglich. Graf Hugo von Montfort, Ritter Gremlich und die Ravensburger Rathsherren kamen mit der trostlosen Nachricht, daß die Unterhandlungen sich zerschlagen haben, in das Lager des Bundesfeldherrn. Dieser begriff, trotz seines Muthes und seiner Erfahrung, die Schwierigkeit, die Bauern, welche ihm an Zahl, durch vortheilhafte Stellung und den Anhang im Lande überlegen waren, in einer Schlacht zu Boden zu werfen. Als er daher die Nachricht von dem schlechten Erfolg der Unterhandlungen angehört hatte, nahm er die Zuflucht zu einer Kriegliſt und spielte den Mitleidigen, indem er im Tone des Bedauerns sprach: „Weingarten, Weingarten! Ich bin lang dein guter Nachbar gewest, aber die Freundschaft wird heute ein Ende haben. Denn kann ich heute nicht mit Ruhe in dir schlafen, so soll ich die Bauern auch nicht ruhig drinnen schlafen lassen,

Digitized by Google

und mußt heute einen Kohlhaufen geben". Betroffen fragte Wolf Gremlich den Truchseß: „Herr, ist das euer Ernst?" „Ja," erwiderte der Truchseß, „es muß heute Nacht ein Wachtfeuer zwischen beiden Heeren geben!"

Auf der Stelle sprengte jetzt der Ritter wieder in das Lager der Bauern, zeigte ihnen solches an und sagte, daß es voller Ernst sei; wenn sie den Augenblick versäumten, so möchten sie es zu spät bereuen. Dies wirkte und der Bauern Hauptleute traten in Unterhandlungen. Abends um 6 Uhr kamen die Hauptleute und Fähndriche, baten um Verzeihung und Gnade und überantworteten dem Truchsessen ihre fünf Fähnlein. Dann wurde der Vertrag entworfen und am 22. April unterzeichnet und besiegelt.

Nach diesem Vertrag haben die zwei Haufen Allgäu und Bodensee ihr Bündniß aufzuheben, sich dem Kaiser und Reich zu unterwerfen, Aufruhr zu vermeiden, den Herrschaften wieder gehorsam zu sein, Zins, Zehnten und andere Gerechtigkeiten, wie früher, zu leisten, bis alle Beschwerden auf dem Wege des Rechtes durch Schiedsgericht von sechs unparteiischen Städten gehoben würden. Auch sollen sie alle Klöster, Schlösser, Güter rc., wie viel sie in diesem Aufruhr eingenommen haben, sammt der entwendeten Habe zurückgeben. Damit Ruhe herrsche und die friedlichen Unterthanen nicht wiederum verführt und geschädigt werden, sollen die Unterthanen der zwei Haufen in allen Gerichtsbezirken und Gemeinden fleißig aufmerken, ob irgend jemand diesen Vertrag halte oder nicht, und den Zuwiderhandelnden der Obrigkeit, unter der er gesessen, anzeigen und gefangen nehmen helfen, damit sie wegen des Ungehorsams gebührend gestraft werden. Sollten aber die Herren gegen die Unterthanen dem Vertrag zuwiderhandeln, so werde man sie zum Gehorsam bringen. Endlich soll aller Unwille, der sich zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in dieser Empörung zugetragen, abgethan d. h. vollständige Amnestie gewährt sein.

Diesen Vertrag haben die verordneten und bevollmächtigen Anwälte von den Ausschüssen der Bodensee- und Allgäuer Haufen unterzeichnet. Dieselben waren:

„Von dem Platz Oberraytnau:

Dietrich Hurlewagen von Lindau und Thomman Mayrhofer von Raytnau.

Von dem Platz Rappenschweyller:

Hans Bach von Rappenschweil, Hans Lenker und Curli Schmid von Rueßriedt.

Vom Tettnanger Platz:

Christian Rupp, Hanß Gerber und Rudolf Scherer von Tettnang.

Vom Argener Platz:

Jerg Beck.

Vom Wasserburger Platz:

Hans Herenstein (wohl Hornstein?) von Nonnenhorn, Claus Alberlin (oder Eberlin) von Engliswewey ller (Enzisweiler?) und Hans Eck (oder Hagk) von Berg (bei Gattnau?)

Vom Neuravenspurger Platz:

Thoman Büchelin und Michael Pfeiffer."

An der Spitze aller Ausschüsse steht der Oberreitnauer mit Hurlewagen. Man erkennt hieraus, welche Stellung dieser Mann im Heer der Bodensee-Bauernschaft einnahm und welche Bedeutung ihm zugeschrieben ward. Die andern beim Abschluß des Vertrags vertretenen Plätze waren: Bermatingen, Ailingen, Markdorf, Ostrach, Zußdorf, Radolfzell, Altdorfer Feld, Belenger Platz (Daugendorf), Trauchburger, Staufener und Lindenberger Platz, Leutkircher Haid. Aus diesem Verzeichniß lernt man die Bestandtheile der bei Weingarten gelagerten Bauernarmee kennen

Digitized by Google

Diese Ausschußmänner mußten vor dem Truchseß und seinen ersten Offizieren, sowie vor Graf Hugo und seinen Mitunterhändlern mit aufgehobenen Fingern und ihnen vorgesprochenen Worten den Vertrag beschwören.[1])

Dem Menschlichkeitsgefühl und der Klugheit des Grafen Hugo von Montfort macht dieser Vertrag alle Ehre. Aber nicht minder zeugt der für den Bund auch unter ungünstigen Bedingungen abgefaßte Vergleich vom Scharfblick des Truchsessen. Eine Niederlage desselben war nicht unmöglich, das wußte er; damit wäre aber, sagt Jörg, „ohne Zweifel die ganze und letzte Macht des Bundes der Auflösung völlig verfallen' die Masse der noch Unentschiedenen und Wankenden, vor allen die Städte, offen zur Revolution übergegangen und ganz Deutschland unter der Flamme des Aufruhrs begraben worden".[2]) Ohne den Weingartener Vertrag, wegen dessen der Truchseß sogar vom Bund getadelt worden,[3]) hätte die ganze innere Geschichte des Reichs eine andere Wendung genommen. So oft hängt Großes an kleinen Dingen!

Es gab auch unter dem Bodenseehaufen Unentschiedene und Wankende, und an Versuchen, sie vom Vertrag abwendig zu machen, fehlte es nicht. Die Lage war für den Bund immer noch kritisch. Wir erfahren dies aus dem vom Abt von Kempten am 28. April an Abt Gerwig von Weingarten gerichteten Brief, worin er schreibt, daß Botschafter vom Baltringer- und Bodenseehaufen in Kempten gewesen, die sich über den Vertrag beschwerten.[4]) Auch die Stadt Wangen schrieb am 4. Mai an Ravensburg, „daß die Bauerschaft des Allgäuer Haufens in großer Zahl zum Meglefs (Eglofs) zusammenlaufe. Gestern haben diese Bauern ihre Botschaft zum Haufen am Bodensee gen Newenrauenspurg und Rappenschwil geschickt. Darauf haben die von Neurawensburg im Namen des Haufens am See ihre Botschaft gen Wangen abgeordnet und berichtet, daß sich die Bauern des Allgäuer Haufens vernehmen lassen: Weil ihnen nicht ein mit dem der Bodenseer gleichlautender Vertrag zugekommen sei, hätten sie sich jetzt empört und zusammengefügt. Sie, die vom Bodenseerhaufen, wollten aber den von ihnen beschworenen Vertrag halten. Der Seehaufen hat sich auch erboten, falls die Allgäuer den Vertrag nicht annehmen, den von Wangen und den obern Städten Hilfe und Rettung zu thun."[5])

Wiewohl die Bauern am Bodensee nach diesem Brief treu zu bleiben und am Vertrag zu halten vorgaben, so mußte man doch besorgen, sie könnten von den Allgäuern gezwungen werden, wieder sich zu empören, umsomehr, da wie gesagt, auch selbst unter ihnen einige mit dem Vertrag Unzufriedene sich befanden. Diese Befürchtung sprachen dem Bunde gegenüber die Städte Wangen und Ravensburg deutlich aus. Wann jetzt der Seehaufen, schreibt Ravensburg an seinen Bürgermeister Besserer in Ulm, von den Allgäuern angegriffen wird und trotz des tröstlichen Zusagens des Truchsessen Georg vom Bunde nicht Hilfe kommt, so werden die Bauern sagen, man habe ihnen nicht Wort gehalten und sie können sich nicht also verderben lassen, und werden damit eine Ursache haben, wieder abzufallen, „dann etliche under inen nit gar glöbig syen", dadurch

---

1) Nach Walchner und Bodent, Biogr. des Truchsessen Georg, und nach Dr. Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben in: Liter. Verein &c. Band 129.

2) Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode v. 1522—1526.

3) Baumann, Akten &c. S. 265.

4) Stuttg. St.-Arch. Bauernkrieg 29. CXXIV, 19.

5) Baumann, Akten &c. S. 261.

Digitized by Google

aber wird das letzte ärger, denn das erste werden. Weingarten und Ravensburg, wie auch Wangen, glauben demnach, daß mit kleinem, wenn man nemlich etliche Knechte annehme und den Allgäuern Widerstand thue, ein großes erspart und der Bodenseer Haufen und andern „heroben" desto eher gestillt und beim Vertrag erhalten werden. In Anbetracht dessen haben die von Wangen „mit annemung der knechte desto fürderlicher auch gehandelt". Besserer solle also das Gesuch Wangens beim Bunde kräftig unterstützen.[1])

Unter denjenigen, welche „nit gar glöbig" waren, befand sich vor allen jener Mann, der vor Weingarten am eiligsten vor den Truchseß gekrochen und um Pardon gebeten hatte, Dietrich Hurlewagen. Sein Name stand im Vertrag zu oberst und doch hat er den Vertrag zuerst gebrochen. Ohne Zweifel war er mit den Allgäuern im Verkehr, ist vielleicht selbst bei der Ende April in Kempten stattgehabten Versammlung anwesend gewesen und hat dort übernommen, die Seebauern wieder aufrührerisch zu machen. Das gelang ihm wenigstens theilweise, indem er noch gegen tausend Bauern und darunter, nach Bruschius zu schließen, auch Gottshausleute, in Rappertsweiler zusammenzubringen und zu einer Gewaltthat zu führen vermochte. Es galt wieder dem Kloster Langnau, in das die geflüchteten Pauliner zurückgekehrt waren.

Der Überfall wird vom Weißenauer Chronisten[2]) in folgender Weise erzählt: „Uff sontag cantate (14. Mai) sigend (sind) die buren von rappschwil bi 1000 gen langnow zogen und habend daſ blindret und genommen waß darin gewesen ist, und den win den sie nitt habend mügen uſ trinken in den ker (Keller) lassen loffen und die conventual uſ triben und alle Ding zer schlagen und habend uff den selbigen tag zemen geschwairen (zusammengeschworen) die buren, sie wellend uff Donstag nest künftig in bi ow (Weißenau) und daselbig och alle ding zer schlachen, auch habend ſi den herrn von Montfort schilt und helm herabgewairffen und uſſ den fenlin Hosen Benndel gen machet".

Ein anderer Bericht über denselben Putsch rührt her von den Hauptleuten und Räthen der sechs Plätze Tettnang, Langenargen, Wasserburg, Reitnau, Neuravensburg und Rappertsweiler an Ammann und Rath zu Altdorf. In diesem Schreiben, 22. Mai, lesen wir, daß „Hurrenwagl Etlich plätz uff sonntag Cantate verschienen zu samen gen rapschwyler berieft hat und also Jm Abzug sind Jn das Closter Langnow gefallen und da trunken und aber nochmals nit darmit bemugig (zufrieden) gesyn, Sondern etlich und am maisten von dem raperschwyler platz, da verherrt und das gotzhuſ geplündrett, und weg tragen wyn, fleisch, korn, huſratt, item zudem zerbrochen Gotzierd (Gotteszierde, d. i. heilige Geräthe, Gefässe), och anders so in dem gotzhus gewesen ist, schädlich verderpt, och nit allein in dem gotzhus, Sondern der herschaft Montfort Jr wyn und herberg ɀc. so sy nüwlich gebuwen (gebaut) haben, och verderbt, und desglichen der mülin, das doch gar unzimlich ist, nit verschont".[3])

Dieser Überfall widerspricht dem Artikel 13 des Weingartener Vertrags, welcher Aufruhr und Meuterei verbietet. Deßhalb haben denn auch, wie in dem vorigen Schreiben weiter erwähnt wird, die Herrschaft Montfort und die sechs Plätze „vorgesehen und uff Frytag (19. Mai) darnach Jr Etlich venngklich (gefänglich) uff ain mergkliche zal angenommen, und da von nüwen ain gericht von den gegenwärtigen plätzen besetzt, und das sy semliche (sämtliche, alle) Misshandlung hand wellen (ge)strafft haben, aber

1) Baumann, Akten ɀc. S. 273.

2) K. Württb. St.-Arch. Weißenauer Missivbuch. B. 41.

3) K. Württb. St.-Arch. Bauernkrieg 29, CXXIV, 19 und Dr. Baumann, Akten ɀc. S. 295.

Digitized by Google

verstanden und gesehen, och besorgen myssen merkliche uffrur, und on grossen schad Sömtlich fürnemen an disem ort und zu diser zytt nit müglich zu vollenden. Desshalb wir Jn haben müssen ein ayd geben sich zu recht stellen uff nächst montag nach der uffar Christi (29. Mai) gen wasserburg, da das gericht hingelegt ist". Wie die sechs Plätze nicht wagten, die Hurlewagen'schen Anhänger sogleich zu strafen, so hatten sie auch nicht den Muth, ohne größern Schutz das Gericht über dieselben zu halten und baten Altdorf um bewaffnete Macht. „Nu mögt ir wol ermessen," sagt der Brief weiter, „das jene semliche vili (ganze Menge) der personen sich vil freundschaft zugibt, darzu nott wirt, viel uffrur, myttry (Meuterei) und schaden verhietten, das das gericht verwart sy. Darum ist unser ernstlich pitt und nach lutt des vertrags maynung, ir wellen uf semlichen rechttag hundert Erberer gerister (gerüsteter) man uns zu schicken, damit das gericht mit rub (Ruhe) syn fürgang haben müg und von dem artikel statt thun mügen das gegen meniklich mit eren zu verantwurten sy." Wie dies Gericht in Wasserburg vor sich ging, ist nicht bekannt.

Während der Seehaufen, hauptsächlich auch durch die Bemühungen des Bauernobersten Eytel Ziegelmüller von Ailingen, im Gegensatz zu den Allgäuern am Weingartener Vertrag festhielt, blieb Hurlewagen, der noch Anhänger besaß, immer verdächtig. Denn noch am 4. Juli fand es Ravensburg für nöthig, vom Bunde 6—700 Mann zu verlangen; diese sollen bis 8. Juli gen Niederwangen gelegt werden, wo sie zugleich die Allgäuer, den Kislegger und Rappertsweiler Platz beobachten könnten.[1]) Die Ruhe wurde jedoch nicht mehr gestört und jene Aufstellung von Kriegsknechten unterblieb. Die Landleute waren froh, daß der Aufruhr in dieser Gegend kein Blut gekostet und die Greuel, die anderwärts vorgekommen, abgewendet worden waren. Diesen glücklichen Ausgang hatten sie dem Grafen Hugo von Montfort zu danken.

Jetzt kamen auch die Pauliner wieder aus dem ihnen vom Grafen gewährten Zufluchtsort in ihr Kloster zurück. Eilends gingen sie daran, die durch den zweimaligen Überfall verursachten Beschädigungen auszubessern. Jenen Bauern, die die Verwüstungen angerichtet hatten, verziehen sie großmüthig und verlangten keinen Schadenersatz. Der Dichter[2]) hat hierüber folgende Verse in das Langnauer Copialbuch geschrieben:

Hugo, der Montfort, nahm die in harter Verbannung Verarmten
    Gastlich auf und setzt' bald sie in vorigen Stand.
Denn vier Monate drauf, nach gedämpfter Empörung der Bauern,
    Kehrt' der Orden zurück, wieder in's frühere Haus.
Und es erneute vor allem mit Kunst und mit Umsicht der Prior
    Tempel, Gebäude, Gefährt', Scheunen samt Pflügen und Vieh,
Alles zumal, was räub'risch im Krieg durch die Bauren zerstört ward,
    Doch den Schuldigen schenkt' gnädig er Sühn' und Ersatz

1) Dr. Baumann, Akten 2c. S. 318.

2) Hoc duro exilio miseros Montfortius Hugo
    Hospitio acceptos denuo restituit.
Mensibus et quatuor sedata clade peractis
    Fraternus Pauli ducitur ordo domum.
Tunc prius restaurat prudenti Cyrnius arte
    Templa, domos, currus, horrea, aratra, boves.
Atque ea, quae furax tulerat Mars agricolarum,
    Quanquam non poenas rustica turba dedit. (Bruschius, l. c.)

Digitized by Google

IV.

Vom Ende des Bauernkriegs bis zum dreißigjährigen Krieg.

Da Prior P. Zürn das Gottshaus mit Milde regierte, wie sein Benehmen gegen die Schädiger des Klosters vom 14. Mai 1525 zeigt, so war zwischen ihm und den Unterthanen alsbald wieder ein gutes Verhältniß hergestellt. Ruhe und Friede herrschte auf's Neue.

Auch die Reformation brachte hierorts keine Störung hervor. Wie schon das Verhalten des Seehausens bewies, war auf dem flachen Lande nirgends besondere Geneigtheit für die neue Lehre vorhanden, und wohl am wenigsten bei den von den Paulinern im alten Glauben befestigten Gottshausleuten. Zwar versuchte Lindau 1528—1529 die seiner niedern Gerichtsbarkeit zustehenden Pfarreien zu reformiren und schon 1527 war Pfarrer Oswald Egg in Laimnau, hart neben Langnau'schem Gebiet vom katholischen Glauben abgefallen. Allein, mit Ausnahme letzterer Pfarrei, nahm man nirgends die Lindauer Prediger auf, ja wehrte sich sogar energisch gegen deren Eindringen.[1]) Graf Hugo XII. von Montfort, ein strenger Katholik, wäre auch, wenn je im Gottshausbezirk sich Gelüste, der neuen Lehre zuzufallen, gezeigt hätten, dem Prior kräftigst zur Seite gestanden, um der Bewegung entgegenzutreten. Als im Schmalkaldischen Krieg (1546) der Rath von Lindau in den Dörfern seines niedern Gerichtes auch in Montfortischem Gebiet besonders stark reformirte, so hatte das doch keinen Bestand. Der Graf von Montfort behauptete, in den niedern Gerichten habe nicht die Stadt, sondern er als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit das ius reformandi, d. h. das Recht, die Religion der Unterthanen zu bestimmen. So kehrte denn Laimnau wieder zur katholischen Kirche zurück, und wie das übrige Montfortische Gebiet blieb insbesondere das Gottshausamt treu bei dem Glauben der Väter.

In der Klosterkirche zu Langnau hatten außer den Montfort-Tettnang eine Zeit lang auch die Herren von Danketsweiler ihre Grabstätte. Diese saßen nämlich schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts als Vögte der Montfort auf der Burg Sumerau in Rattenweiler, später aber waren sie auf der Burg in Flockenbach.[2]) Eine Urkunde vom 20. November 1535[3]) sagt: „Burkhart von Dankhertschwyler, Obervogt des Gottshauses Langnau und sein Bruder Jakob von Dankhertschwyler, Landvogt von Rothenfels, gaben dem Prior Zürn 30 Schilling Pfennig Zins unablösig zu einem Licht, Tag und Nacht brennend vor dem Altar, da unsere Altvordern und wir begraben liegen werden. Der Zins ist zu beziehen von dem Weingarten zu Sumerau gelegen. Der Weingarten stoßt an meins gnädigen Herrn Acker, so gegenwärtig Hans Stocker inn hatt, und an meins Herrn Acker, so theus reich inn hatt, und an Heinrich Hermann gegen der steig werz. Wofern die Nachkommen diesen Zins auf Martini nicht reichten, so hat der Prior des Recht, den Weingarten zu verganten, zu versteigern, zu verkaufen nach der Herrschaft Tettnang Recht. Wenn sich aber begeben und zutragen sollte, das gemelter Prior und Convent oder ir Nachkommen mit der lutherischen und erschrecklichen

---

1) Vgl. Histor. polit. Blätter, Bd. 62 (Reform. von Lindau) und Band 92 (Protestantismus und die Kunst.)

2) Vereinsheft XIV. S. 36.

3) Staats-Archiv Stuttg. Orig. Perg. 2 Sigille.

Digitized by Google

Sort, so layder diser Zeit in der Welt umbgent und vor Augen ist, befleckt, ald (oder) das Gotzhus einem, der weltlichs standt were, in die Händt komen und das ewige Licht nicht mehr brennen würde, so soll der Zins nicht mehr bezahlt werden".

Bei dieser Urkunde liegt ein Zettel des Inhalts: „Neben dem liechthäuslin bei St. Pauli Altar und dem großen Fenster in Stein eingehaut: Tumba haec magnanimos habet à Dankhetschwiler ortos nobilitate viros. Lampadem condonaverant hanc Burchardus Jacobusque fratres pie moti. Ut perpetua luce frui liceat. 1536". (Dies Grab enthält die großmüthigen aus dem Adel entsprossenen Männer von Dankhetschwiler. Diese Lampe haben die Brüder Burkhart und Jakob aus frommem Antrieb geschenkt. Mögen sie das ewige Licht genießen! 1536.)

1540, Mittwoch vor Pfingsten finden wir eine Urkunde, durch die wir belehrt werden, daß Heggelbach, unterhalb der sog. Arnoldsburg an der Argen gelegen, ein Rittersitz war; später kam er in den Besitz des Klosters. Dieselbe lautet: „Ich Nikolaus Zürn, Prior und Provinzial 2c. Die edle und ehrenhaft Frow Veronica von Hägkelbach, geborene äwerin, weiland des edlen vesten Hannssen von Hägkelbachs gelassene Wittib, hat nach Rath und in Beisein des edlen und vesten Burkharten von Dankertschwiller, Obervogts in der Reichenau, als hierin irs erkornen Vogts, zu trost obgedachts Hansen von Hägkelbachs, irs lieben junkhers, ir beiden forfaren und nachkommen, mit bewilligung und zulass des Grafen Haugen zu Montfort und Rotenfels, Herrn zu Tettnang und Argen, unsers gnädigen Castenvogts, gestiftet 1 Jahrtag zwischen Ostern und Pfingsten, wobei alle Priester des Convents sein sollen, 1 Ampt von unser lieben Frow und 1 Seelenampt samt Vigil".[1])

1540, Juli 13. Die Grafen Johann der Jüngere (III.) und Hugo (XII.) von Montfort laden den Abt Gerwig von Weingarten ein, nächsten Montag im Kloster Langnau zu erscheinen, um dort der Vigil und dem Dreißigst beizuwohnen, welche für ihren Bruder Wolfgang (I.), kais. königl. Rath und Statthalter der oberösterreichischen Lande, der am 21. Mai ohne Erben gestorben war, gehalten werden.[2]) Hugo und Gerwig Blarer waren gute Freunde, standen in bedeutendem Briefwechsel und wirkten in den kirchlich-politischen Angelegenheiten der Seegegend mit gegenseitiger Unterstützung.

1543. Tauschbrief zwischen Graf Haug und Langnau um etliche Leute.[3]) Verleihung von Gütern an den leibeigenen Mann Jakob Müller, Michel's Sohn, in Hiltensweiler.[4])

1544. Erblehenbrief für Hans Lantz von Riedensweiler um ein Gut und Hof daselbst.[5])

1546. Graf Hugo XII. läßt in der Klosterkirche „einen Seitenaltar aufrichten, wo neben seiner verstorbenen Gemahlin Magdalena (v. Schwarzenberg) drei Söhne und eilf gräfliche Töchter abgemalt zu sehen".[6])

1547. Gräfin Eleonora von Montfort, geb. von Wolkenstein, Wittwe Wolfgang's I. stiftet einen Jahrtag mit 2 Pfd. 10 Schllg. von Hergensweiler und „Undanks".[7])

---

1) Dok. des Kl. Langn. Orig.-Perg. 2 Sigille.
2) St.-Archiv. (Weing. Missivb.)
3) Dok. des Kl. Langn. Copie, Pap.
4) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. 2 Sigille.
5) Ebendas.
6) St.-Arch. Montf. Akt.
7) Nekrolog von Langnau.

Digitized by Google

1547. Lehenrevers des „Lenz und Sebastian die Strußen geprüeder" von Hiltensweiler gegen das Gottshaus Langnau um einen Hof und ein Gut daselbst.[1])

1548. Prior Georg Zürn von Bondorf wird vom Kastenvogt nach Langnau gerufen, um dem kranken Prior und Provinzial Nikolaus Zürn im Hauswesen zu assistiren.[2])

1550, Dienstag nach St. Ottmar. Friedrich Schwegler von Wettis verkauft mit des Priors Gutheißen an Hans Müller vom Muttelsee 1 Pfd. Pfenning Zins vom Wieswachs vom Langenberg.[3])

1551. Der Prior nimmt von Barth. Henßler von Ravensburg, Altbürgermeister, 200 fl. auf.[4])

In schwierigen Zeiten war Prior Nikolaus Zürn als junger Mann an die Spitze des Klosters berufen worden. Seine damals bewiesene Umsicht und Klugheit befestigte das Vertrauen des Convents und die Liebe der Unterthanen zu ihm, so daß er mehr als dreißig Jahre sein Amt in Langnau segensvoll verwaltete. Aber andauernde Krankheit nöthigte ihn, 1553 sich in das Klösterlein Argenhart zurückzuziehen, wo er in verdienter Ruhe als Prior noch ziemlich lang lebte; noch 1562 finden wir ihn am Leben.[5])

10. Prior Johannes Vogt, Provinzial. (1553—75.)

Zuvor war P. Vogt Prior in Argenhart, bis P. Zürn in Langnau abdankte und sich in jene Waldeinsamkeit zurückzog.

1558. Vertragsbrief zwischen Hans Merkh von Hiltensweiler und seinen Kindern, das Gut betreffend.

Nachdem 1564 Graf Hugo XII. von Montfort mit Tod abgegangen war, erhielt Langnau dessen Sohn Ulrich VIII., der schon seit 1556 von seinem Vater in den Alleinbesitz der Herrschaft Argen eingesetzt worden war, zum Schirm- und Kastenvogt. Über seine Stellung zur Reformation, welche von Seite des Lindauer Raths und der evangelischen Geistlichkeit mit Beharrlichkeit gefördert wurde, konnte niemand im Zweifel sein.[6]) Als die neue Lehre immer wieder, trotz der schon von Graf Hugo erlassenen

---

1) Dok. des Kl. Lg Orig.-Perg. Sigill von Burkhard von Schellenberg.

2) Ebendas. Pap.

3) Gemeinderegistratur von Langnau. Orig.-Perg.

4) Dok. d. Kl. Lgn. Concept, Pap.

5) Vereinheft XV., Siehe unten. Art. Argenhart.

6) Ein drastisches Beispiel davon, wie Ulrich das ius reformandi gebrauchte, ist folgendes: 1563. Hans Märkh von Nonnenhorn, in der montfort. Herrschaft Wasserburg, kam nach Nonnenbach bei Argen in ein Wirtshaus und wurde von drei andern Wasserburgern geneckt und verspottet, weil er in Einsiedeln gewesen. Sie sagten zu ihm: „Unser Frauen Hans, trink mit! Was macht denn unser Frau zu Einsiedeln, was sagt sie Gutes? Du mußt ein großes Schelmenstück verübt haben, welches du nicht hier im Land hast abbüßen können, sondern so weit fortreisen und dein Geld verthun müßen. Hast du nicht neulich von einem von der Kanzel gehört, wer durch einen andern Weg in den Himmel eingehen wolle als durch Gott, der sei ein Dieb und Mörder? Also sieh, was für ein Gesell du bist! Du hättest sollen Zeichen mitbringen von Einsiedeln, sonst könnte man denken, du seiest bei was für Frauen gewesen. Wir haben Bücher daheim, aus welchen dir wohl würde zu weisen sein, wie weit du mit deiner Reis irre gegangen". Hans Märkh gab bescheiden Antwort und klagte bei Graf Ulrich. Sie leugneten oder entschuldigten sich, daß sie zu viel getrunken gehabt. Aber man fand bei ihnen zwinglische Bibeln und luthersche Postillen. Der Graf befahl, daß sie zum Zeichen ihres Glaubens gleich am folgenden Tag nach Einsiedeln reisen, dort beichten, communiciren und einen Schein darüber mit sich bringen sollten, widrigenfalls mit ihnen nach der Schärfe verfahren werde. (Kröz, a. a. O.) Dieses Strafurtheil wurde in den Kirchen von Langenargen und Wasserburg verlesen.

Digitized by Google

Verbote, einzelne Freunde und Anhänger im Montfortischen fand, so sah sich Ulrich veranlaßt, beim Antritt seiner Regierung ein Mandat herauszugeben, in dem allen und jeden insonders, Manns- und Frauenpersonen, Jungen und Alten geboten wird, von Stund an wieder der alten Religion, die sie vor dieser Empörung gehabt, anzuhangen und den Neuerern abzustehen, widrigenfalls sie an Leib und Gut gestraft würden.[1])

Um diese Zeit wurde der „Langnauer Aidt" vom Grafen in folgender Weise vorgeschrieben: „Alle müssen schwören mit aufgehobenen Fingern und gelehrten Worten leiblich zu Gott und zu seinen Heiligen, 1. dem Herrn Johannsen Vogt, Prior des Kloster, und dem Konvent, wenn ein Prior Tods verschieden, bis ein anderer Prior erwählt, und dem Herrn Ulrich, Graf zu Montfort als Schutz- und Schirmherrn, als Kastenvogt zu gehorsamen; 2. den Mandaten zu gehorchen; 3. den Amtleuten des Grafen und des Priors zu gehorchen; 4. in keines andern Schirm sich zu begeben; 5. in keine Conspiration, Zusammenrottirung und Verbündniß, noch auch in keine neue und der katholischen Lehre widerwärtige Religionssekte keineswegs sich zu begeben; 6. in Streitigkeiten bloß des Gottshauses Langnau Gewohnheit und Freiheit anzurufen und darnach sich gebührlich zu richten".[2]) Dieser Eid, den jeder Gottshausmann, wenn er zu seinen Jahren kam, zu leisten hatte, macht uns insbesondere klar, daß trotz des Bauernkrieges die alte Gewohnheit und „Richtung" des Klosters fortbestand, und daß in Folge der Reformation ein neuer Punkt in Bezug auf die „widerwärtige Religions-Sekte" aufgenommen worden ist.

11. Prior Georg Weber. (1575.)

Das Hiltensweiler Verzeichniß, welches diesen Prior bis zum Jahr 1579 seines Amtes walten läßt, ist im Irrthum. Er war nur ganz kurze Zeit an der Spitze seines Klosters, noch im gleichen Jahre bekam er einen Nachfolger. Prior Weber gibt dem Thomas Merkh den Consens zum Umtausch eines Gutes zu Dentenweiler.[3])

12. Prior Hieronymus Leuthold, Provinzial. (1575—1604.)

Er stammte wahrscheinlich aus einer Familie in der Nähe von Langnau, da dieser Name noch jetzt in den Gemeinden Langnau und Hemigkofen vorkommt.

Im Jahr 1571 finden wir ihn als Prior in Argenhart.[4]) Seit dieser Zeit stehen die Argenharter Prioren in einem Abhängigkeits-Verhältnis von Langnau, indem sie Verkäufe nur mit Gutheißung des Priors von Langnau vornehmen.

Als mit Graf Ulrich VIII. am 16. April 1574 die Tettnanger Linie ausstarb, so wurde vom Kaiser eine Kommission ernannt, um die Verlassenschafts- und Erbschafts-Angelegenheit zu regeln. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Urbar gefertigt, das sich auf ein von Ulrich selbst 1571 angelegtes gründet. Aus diesem letztern lernen wir die Besitzungen des Klosters Langnau innerhalb der Herrschaft Tettnang kennen. Darnach besaß Langnau: 1. im Amt Neukirch 67 Häuser mit 313 Seelen; 2. im Amt Langnau 92 Häuser mit 569 Seelen. In diesem Amte, das im Ganzen 101 Häuser und 732 Seelen hatte, besaßen die Grafen von Montfort 9 Häuser mit

1) St.-Arch. Montf. Mandatenbuch.
2) A. a. O.
3) St.-Arch., Dok. des Kl. Lgn.
4) Vereinsheft XV. Siehe unten. Art. Argenhart.

Digitized by Google

34 Seelen. Gefälle bezogen noch: von 34 Häusern der Spital Lindau, von 6 Häusern Weingarten, von 1 Haus Laubenberg, von 3 Häusern Wasserburg, von 4 Häusern Ratzenried, von 2 Häusern Amtzell, von 36 Häusern Weißenau, von 16 Häusern Achberg, von 7 Häusern Bregenz, von 11 Häusern Schomburg. Im ganzen Amt übte der Graf von Montfort-Tettnang die hohe, das Kloster, mit Ausnahme der unmittelbar montfortischen Häuser, die niedere Gerichtsbarkeit aus; 3. im Amt Hemigkofen besaß Langnau nichts; 4. im Landwaibelamt (Tettnanger Amt) besaß Langnau 6 Häuser mit 34 Seelen. Zusammen: 165 Häuser mit 916 Seelen.[1])

P. Leuthold hat zur Hebung des geistlichen und weltlichen Bestandes seines Klosters sehr viel gethan durch Anschaffungen in die Kirche, durch Verschönerung derselben, durch Käufe von Gütern und Bauunternehmungen.

1575 kaufte er von Urban Missenhart, zu Rüedt gesessen,[2]) drei Stück Reben, oben in der Holzhalde zwischen Konrad Fischer von Zimmerberg und des Prior's Gütern, die er in diesem Jahr von Agatha Erhart von Tettnang pfründweis überkommen, um 56 fl. Tettnanger Währung.[3]) Im folgenden Jahr kaufte er (von wem?) den See zu Wielentschweiler, nach barem Geld um 94 Gulden; ferner von Thomas Schneyder daselbst zwei Jauchert Holz in dem Ahorn um 53 Gulden, stoßt an Christian Schmid in Wielentschweiler und Ulrich Lanz in Getzenweiler.[4])

Nach einem von Prior Leuthold hinterlassenen Verzeichniß[5]) kamen noch folgende Erwerbungen unter ihm vor: „Habe das Gütlin zu Rattenweyler, Schupflehen des Peter Setzlin, koufft. Dem Prior in Rohrhalden[6]) 10 Zinsbriefe abkouft um 90 Guldin. Hab das Gütle zu Tobenschweiler koufft. Dem Michel Lantzen in Rappertschweiler ein Gut abkouft; ebenso dem Sebastian Beck in Rappertschweiler. Dem Bonifaz Vogler von Unterlangnau Güter abkoufft, 141 fl. Dem Andreas Schoch in Unterlangnau ein Gut abkouft und ihm geliehen, 160 fl. Ein Weingarten kouft. Dem Bonifaz Vogler in Unterlangnau Güter abkoufft. Einen Weiher zu Lustensbach von Weingart gekauft,[7]) Hansen Schneider in Oberrußenried ein Gut abkouft für 288 fl. und ihm zum Schupflehen gegeben. Bei Junker Philipp Schündelin, Bürgermeister in Ravensburg, 2 Zinsverschreibungen abgelöst." Andere Anschaffungen: „Einen messing silberen Becher samt Deckel machen lassen. Einen silbernen Löffel koufft, 11 fl. 30 kr. Vier silberne Tischbecher kouft von Jakob Klausen von Unterlangnau, so seinem Schwager, Pfarrer in Laimnau gewesen. Eine Kutsche mit Geschirr machen lassen, 154 fl." An Bauten hat Leuthold ausgeführt: „Habe das Thorhaus gebaut. Die Säge samt Behausung gebaut. Ein Haus nach Heggelbach bauen lassen. Eine Mahlmühle und Stampf machen lassen. Ein Siechhaus (Krankenhaus) gebaut. Die Mühle unter der Grube repariren lassen."

Für kirchliche Zwecke hat Prior Leuthold nach diesem Verzeichniß folgendes gethan: „Den Ölberg in die Kirche malen lassen, kostet 75 fl. Ein silbernes Rauchfaß machen lassen, 56 fl. Die Vorkirche (Empore) machen lassen, 127 fl. Einen silbernen Weih-

1) Vanotti, a. a. O. S. 156 ff. und St.-Arch. Montf. Akt.

2) War dieser der Gründer des Weilers Missenhardt bei Ried?

3) St.-Arch. Ludwigsburg, Argenh. Akten. Orig.-Perg. Siegel des Dr. Schnell, Amman der Herrschaft Tettnang.

4) Langn. Cop.-B.

5) Ebendaselbst.

6) Bei Rottenburg, abgegangenes Paulinerkloster, mit dem Noviziat.

7) Auch St.-Arch. Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. Siegel des Abts v. Weingarten.

Digitized by Google

kessel und Opferkentlin, 64 fl. Ferner ein Grab für den Charfreitag, kostet 25 fl. Ein Kelch, silbern, ein Crucifix, ein weiteres Crucifix. Teppiche und Fransen gekauft. Ein Instrument, Regal, machen lassen, so man in der Kirche brauchen und schlahen kann, kostet 22 fl. Ferner dem Probst zu Waldsee ein Positiv abkouft, 41 fl.; war ein Virginal-Instrument, 22 fl. Positiv der Orgel machen lassen, Orgel repariren lassen. Ein Positiv in den Chor machen lassen durch Meister Daniel. 1592 Kirchthurm decken lassen, 124 fl. (Hat ein Maß Wein golten 2 Batzen). In Hiltenschweiler die Kirche malen lassen. Gewölbe in die Kirche machen lassen. Beiträge von Johann (VI.) und Wolfgang (III.), Grafen zu Montfort, Ursula (Tochter Ulrich's VI. oder die Gemahlin von Ulrich VIII.), Gräfin von Montfort, Johann Bomgartner, Pfarrer in Wasserburg."[1]) P. Leuthold hatte schon 1582 die erste Geschichte von Langnau als Wandgemälde im Kloster darstellen lassen.[2]) 1578 stiftete Gräfin Barbara von Montfort, Tochter Ulrich's VIII., einen Jahrtag mit 12 Priestern; Kapital 160 fl., ist an das Schupflehen von Dobertsweiler verwendet worden. Ebenso stiftet Junker Wilhelm von Harteck einen Jahrtag. (Nekrolog von Langnau) 1603. Erblehenrevers des Hans Meyer von Neukirch sel. hinterlassenen Sohnes Kaspar gegen Langnau um einen halben Hof und Gut zu Neukirch.[3])

13. Prior Jakob Buchmayer, Provinzial. (1604—1613.)

1604 stiftete Graf Wolfgang III. von Montfort, den wir schon oben als Wohlthäter des Klosters kennen gelernt, dem Prior Buchmayer und Konvent einen Kelch mit Patene, silbern und vergoldet, mit drei edeln Steinen am Fuß, auch Teller mit Kännchen; ferner eine Obligation.[4])

1610, 21. Dezember. Graf Johann VI. von Montfort und der Prior haben Anstände, welche durch Vermittlung des Pfarrers Georg Keller in Tettnang beigelegt werden. Folgende Punkte werden festgestellt: 1. die Wahl des Priors in Langnau oder Argenhart soll mit Wissen und Bewilligung des Kastenvogts vom Provinzial und den Professen kanonisch vorgenommen werden. 2. Er soll ohne Verzug Ihren Gnaden präsentirt werden. Ist er habilis (tüchtig), so wird er anerkannt. Ist er es nicht, so hat man einen magis idoneum (tauglicheren) zu wählen. 3. Aus anderen fremden Ordensprovinzen kann keiner gewählt werden. 4. Wer so recht gewählt worden, kann weder durch den Provinzial noch durch ein Provinzial-Kapitel wieder amovirt werden ohne Bewilligung des Kastenvogts. 5 Provinzial-Kapitel sollen parce et non sine urgente causa (selten und nicht ohne dringende Ursache) gehalten werden, und wenn es geschieht, soll der Kastenvogt davon verständigt werden und angezeigt, was ungefähr vorkomme. 6. Der Kastenvogt wird die Wohlfahrt die Klöster befördern und die Aufnahme nach dem altem Befehle gestatten, wie Walther, Abt des Gottshauses zu Schaffhausen und Convent daselbst dem Haus und Namen Montfort alle Rechte anno 1389 aufgegeben, daß er dasselbe Gottshaus von Langnau versorgen, besetzen und entsetzen

1) Diese Malerei in der Kirche zu Hiltensweiler bezieht sich wahrscheinlich auf die vor einiger Zeit übertünchten Deckengemälde, welche jetzt durch andere ersetzt worden sind. Auch unter der Tünche im Chor sollen Spuren von Wandmalerei bemerkt worden sein. Das „Gewölbe" ist wohl nichts anderes als die heutige flache Decke, welche Leuthold an die Stelle des alten romanischen Gewölbes setzen ließ.

2) Notiz unter dem Gemälde im Hiltensweiler Pfarrhaus, Vereinsheft XIII., S. 143.

3) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. Sgl. Dr. Schnell, Oberamtmann in Tettnang.

4) Dok. des Kl. Lgn.

Digitized by Google

solle mit Gottesdiensten und anderm."[1]). Auch hat der Graf als Kastenvogt dem Kloster befohlen, keine leibeigenen Leute zu entlassen, keine Theilung oder anderes vorzunehmen oder zu gestatten.[2]) Es läßt sich nicht verkennen, daß in einigen Punkten dieser Vereinbarung das Recht des Kastenvogts, in klösterlichen Angelegenheiten mitzusprechen, sehr weite Auslegung findet, so daß er beinahe wie ein Ordensoberer erscheint.

14. Prior Thomas Schroff. (1612—1613.)

Von diesem Prior, der nur kurze Zeit in seinem Amte war, ist uns nichts bekannt, als daß er 1598 in Argenhart bei der Inventaraufnahme des Priors Sauter zugegen war.[3])

15. Prior Johannes Müller, Provinzial. (1613—1622.)

Prior Johannes Müller und Konvent entlehnen (1614) von Gregor Ernst, Bürger und Wagmeister in Ravensburg 200 fl. Kapital zu 5%.[4])

Das Kloster Langnau'sche Erblehen, Mayer'scher Hof zu Bleichnau, war im Besitze der Filialkirche in Hiltensweiler und es wurden 4 Schilling Zins daraus bezahlt. 1614 hat ihn das Kloster von diesem Zins entledigt.[5]) 1617. Hans Hechelmann, Amman, Anwalt des Priors, klagt auf dem Rechtstag zu Langnau (18. Oktober) gegen Jakob und Hans Mener in Neukirch, daß sie dem Gotteshaus den Leibeigendienst nicht leisten und auch andere dazu anleiten. Beschluß: Sie sollen gehalten werden, zu leisten, was sie schuldig und wie von altem Herkommen.[6])

Im Jahr 1621 beginnen die Pfarrbücher von Hiltensweiler.

V.

Der dreißigjährige Krieg.

Als P. Müller Prior war, brach jener unheilvolle Krieg aus, der drei Jahrzehnte hindurch die deutschen Länder verheerte, Elend über Elend brachte und Ruinen auf Ruinen häufte. Die Erinnerung an jene Zeit des Unglücks pflanzte sich auch im Gottshausamt lebhaft fort und noch vor fünfzig Jahren hörte man aus dem Munde der Greise manche Einzelheit vom Schwedenkrieg erzählen, wie sich das eben von den Urgroßeltern her in ihren Familien als Ueberlieferung fortererbt hatte. Schade, daß man solche Sagen nicht aufgezeichnet hat und sie der Vergessenheit anheim fallen ließ. Was wir aus den alten Urkunden über die Schicksale des Klosters Langnau und seiner Unterthanen in jenen für ganz Oberschwaben und für die Grafschaft Montfort traurigen Jahren erfahren, ist zwar äußerst wenig, aber genug, um uns einen Begriff vom damaligen Elend zu geben. Außer den allgemeinen Opfern, die die Grafschaft zu leisten und den gemeinsamen Leiden, welche alle Montfortischen Unterthanen zu tragen hatten,[7]) kamen über das Gottshausamt Langnau noch besondere Drangsale.

---

1) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. Sig. des Grafen Johann, des Provinzials, Priors, Vicars, Konvents und Pfarrers Keller.

2) Ebd. Pp. Konz.

3) Bodensee-Vereinsheft XV., S. Art. Argenhart.

4) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. 3 S.

5—6) Ebd.

7) Siehe hierüber: Schilling, Langenargen, seine Geschichte 2c. (aus dem Montfort. Familien-Archiv zusammengestellt S. 82—104).

Digitized by Google

Im Jahre 1622 kam österreichisches Kriegsvolk in das Schwabenland, um Winter-Quartier zu halten, Lindau und Tettnang wurden besetzt. Ob auch in das Gottshaus Langnau Einquartierung kam, ist nicht bekannt. Ohne Zweifel haben es die Offiziere heimgesucht.

16. Prior Johannes Herz, Provinzial. (1622—1636.)

Kaum war P. Herz an die Spitze seiner Brüder getreten, als 1624 im Dezember die Mansfeld'schen Freibeuter in die Gegend kamen, um zu rauben und zu plündern. Der Grundsatz des Mansfeld, dieses Feindes des Kaisers, war: „Der Soldat muß vom Kriege leben; die Soldaten nehmen alles, sie plündern alles, sie schlagen und erschlagen, was ihnen Wiederstand thun will." Zwar gab der Kaiser dem Landvolk Erlaubniß, diese Plünderer todtzuschlagen, wo man sie antreffe. Als diese Geißel fort war, kam eine andere in das Land: die kaiserlichen Truppen, die vom Februar 1625 bis Anfangs 1631 fast beständig das Oberland und die Seegegend durchzogen und besetzten, hausten ärger als Feinde. Wallenstein's Soldaten handelten nach mansfeldischen Grundsätzen, selbst die Kirchen blieben nicht verschont. Das arme Volk litt entsetzlich viel bei diesen Bedrückungen, am meisten die Orte an den Heerstraßen und am See. Von Langnau im Besondern erfahren wir indessen nichts. Die wahre Schreckenszeit brach aber an, als nach dem Siege Gustav Adolf's bei Breitenfeld, am 17. September 1631, „einem der unheilvollsten Tage für die deutsche Nation" (Onno Klopp), die nordischen Schaaren in den Süden herabzogen. Die ersten schwedischen Truppen erschienen am 16. April 1632 in Ravensburg, von wo aus sie die ganze Gegend, auch die montfortischen Besitzungen und ohne Zweifel am meisten die Klöster brandschatzten In wenigen Wochen waren die montfortischen Unterthanen bis auf das Mark ausgesogen. Nachdem die ersten Plünderer vom österreichischen Oberst von Ossa vertrieben waren, erschien unter Bernhard von Weimar Anfangs Juli ein anderes schwedisches Heer. Ob es außer der hohen Kriegskontribution in unserer Gegend noch Anderes nahm, ist nicht bekannt.

Dagegen fällt in diese Zeit die Ermordung des P. Heinrich Theiß. Als Konventuale von Langnau und Pfarrverweser von Hiltensweiler hat er 1621 die Kirchenbücher begonnen und dieselben bis 1630 fortgesetzt. Hierauf wurde er nach dem Kloster Rohrhalden versetzt, wo er eines gewaltthätigen Todes starb. Ein Schriftsteller erzählt: „P. Heinrich Theiß, Prior in Rohrhalden und Provinzial, wurde mit Bruder Jakob Strobel, weil sie nicht vom Glauben abfallen wollten, 1632 von den Schweden grausam gemartert und getödtet als Blutzeugen." [1]) Anderswo lesen wir: „Während des schwedischen Kriegs wurde das Kloster der Eremiten in Rohrhalden berühmt gemacht durch den glorreichen Tod zweier Mitglieder dieses Ordens, nämlich des Priors des Orts, P. Heinrich Theiß, und des Laienbruders Jakob Strobel. Beide wurden von den eindringenden Häretikern anno 1632 unmenschlich hingeschlachtet und wurden, da sie durch keine Versprechungen, Drohungen und Schreckungen zum Abfall vom orthodoxen Glauben gebracht werden konnten, zu Martyrern Christi gemacht". [2])

Kaum waren die Schweden wieder abgezogen, als der Kommandant von Lindau, der österreichische Oberst König (September 1632) unerschwingliche Fuhren und

---

1) Marian, Austria sancta. I., S. 345.

2) Fr. Petrus, Suevia eccl. s. v. Rohrhalden.

Digitized by Google

Früchteleistungen von den montfortischen Unterthanen verlangte. Jeder Montfortianer, der Wein verkaufte, mußte vom Fuder zehn Gulden Kriegsunkosten an den Lieutenant Thumb in Langenargen persönlich überbringen.

Anfangs 1633 zogen drei schwedische Regimenter Reiterei in Tettnang ein und blieben 8 Monate. Was in dieser Zeit das ganze montfortische Gebiet zu leiden hatte, läßt sich nicht sagen: es wurde geraubt, zerstört, verbrannt, getödtet. In Bezug auf das Gottshaus Langnau sagt eine kurze Notiz gerade genug: „Im Monat Januar fing der Schwed zu wüthen an, hier und überall und dauerte bis zum Oktober.“ [1]) Da war das Kloster Langnau wahrscheinlich eine Kaserne, die bald vom Feind bald vom Freund besetzt war. Damals, am 16. März, reiste Abt Gaisser von St. Georgen durch: „An Achberg vorbei“, schreibt er, „komme ich in das Thal, durch welches gewaltig der Argenfluß sich dahinwälzt und gelange in das Kloster Langnau, das in einer anmuthigen Ebene gelegen ist. Müde kommen wir gegen Abend an und finden eine Schaar Soldaten vom Regiment des Obersten Rupp, die vom Prior Unterkunft verlangte. Da ging ich aber, obwohl hungrig und durstig, wieder meines Weges weiter.“ [2]) Wie viele solche Schaaren mögen das Gotteshaus und die Gotteshausleute heimgesucht haben! 1634 im Januar erschienen die Schweden, die sich vom November an zurückgezogen hatten, auf's Neue am See und thaten überall großen Schaden mit Rauben und Brennen, so daß viele Leute flohen, viele umkamen. Den Frühling und Sommer wurde am See zu Schiff und zu Land gekämpft, und die zurückgebliebenen Landleute mußten, statt ihren Arbeiten nachzugehen, manchen Tag die Schanzen machen helfen. Als nach der Schlacht von Nördlingen, 7. September 1634, die Schweden eiligst aus der Bodenseegegend abgezogen waren, kehrten die Flüchtlinge wieder zurück, fanden leere Häuser und Scheunen oder Ruinen, und gingen nun noch größerem Elende entgegen, indem Hungersnoth eintrat und Krankheiten ausbrachen.

Die nächste Folge der blutigen, für Schweden unheilvollen Schlacht von Nördlingen war die Besetzung Frankens und Schwabens durch die Kaiserlichen. Die hieraus erwachsenen Kosten für die montfortischen Herrschaften betrugen in den Jahren 1634 bis 1636 gegen 46,000 fl., eine ungeheure Summe für die ausgesogenen Ämter des Grafen Hugo XIV.! Ende 1636 waren in der ganzen Grafschaft nur noch drei Fuder Wein, und diese mußten sogar abgeliefert werden.

17. Prior Petrus Fischer, Provinzial. (1636—1648.)

Die Seegegend war endlich so glücklich, nach dem mit dem württembergischen Oberst Widerhold auf Hohentwiel abgeschlossenen Waffenstillstand (im Februar 1636) auf zwei Jahre von Truppen frei zu sein. Aber nun kam die „Pest“. Über den entsetzlichen Zustand in dem Gebiete Montfort kann man sich einen Begriff machen, wenn man liest, was 1636 Pfarrer Liedel in Tettnang in sein Todtenbuch schrieb: „Daß niemand mehr allda habe wohnen können, daß er von seinen Pfarrkindern, von welchen er im Jahre 1633 noch über 2500 gehabt, nur noch 150 habe, alle übrigen seien theils durch den Feind, theils an der Pest gestorben, was noch vorhanden, lebe sehr elend, drei Viertheile ohne einiges Brod, ohne menschliche Speise, ist ein solches Elend, daß kein Mensch sagen kann.“ Was Langnau betrifft, so erfahren wir, „daß

1) Pfarrbücher von Hiltensweiler.

2) Mone, badische Landesgeschichte II, S. 247; vgl. Vereinsheft XIV. S. 21.

Digitized by Google

1635 u. 1636 viele Höfe des Klosters verlassen standen und die Pest heftig grassierte." Nach dem Todtenbuch von Hiltensweiler von 1636 starben zur Zeit der Pest in Hiltensweiler 17 Personen, in Wolfertsweiler 31, in Wielandsweiler 44, in Unterlangnau 38, am Steg 2, in Bleichnau 4, in Götzenweiler 18, in Degersee 5, zusammen 168 Personen, was ungefähr drei Viertheil der damaligen Pfarrgenossen ausmachen mag.

Das düstere Bild ist jedoch damit noch nicht vollständig gezeichnet; der trostlose Zustand sollte sich unter stets wachsendem Jammer noch zehn volle Jahre hinziehen. Nach Abfluß des Waffenstillstandes sammelten sich die kaiserlichen Regimenter 1638 wieder am Bodensee und laut Ordre vom 6. Februar hatte das Amt Langnau monatlich 20 fl. nach Lindau zu bezahlen. Auch mußte das Schloß Argen in Vertheidigungsstand gesetzt werden und 60 Unterthanen des Grafen sollen es bewehren. So hörten die Lasten nicht auf, und obwohl am 26. Dezember 1638 vom kaiserlichen Hauptquartier Pfullendorf aus eine Salva guardia ausgestellt wurde, dahin lautend, daß die Herrschaft und Leute des Grafen Hugo keineswegs beschwert und bedrückt werden dürften, waren doch bedeutende Kontributionen zu liefern. Woher nahmen die Leute das Geld und die Früchte?

Von 1638 bis 1643 hatten die montfortischen Gemeinden einige Ruhe, nur die Kontribution lief fort. Als aber Widerhold am 30. Januar 1643 Überlingen eingenommen und an Frankreich gegeben hatte, so war große Gefahr, daß sie von den Franzosen drangsaliert werden. Doch vermochte Graf Hugo (XIV.) den General Oisonville dahin zu bestimmen, daß er am 10. Februar 1643 die Herrschaften Tettnang und Argen in den Schutz des französischen Königs aufnahm gegen eine jährliche Kontribution von 720 fl. So hatte man das eigenthümliche Schauspiel, daß die montfortischen Unterthanen im Schirme Frankreichs und zugleich im Krieg mit Frankreich standen; denn zu gleicher Zeit hatte Montfort nach Lindau 3 fl. vom Fuder Wein und 16 Kreuzer vom Malter Getreide zu liefern und 100 kräftige, mit Pickeln und Hauen versehene Leute zur Schleifung der Befestigungen in Buchhorn.

Eine grelle Beleuchtung fand dieser unnatürliche Zwitterzustand durch die feindselige Haltung des Freundesvolkes, nämlich der churbayerischen Armee. Schon am 29. Mai 1643 verlangte ein in Mörsburg liegender Hauptmann des bayerischen Regiments Wolf von der Herrschaft Montfort Lebensmittel im Werthe von 400 fl. jeden Monat. Noch ärger wurde die Sache, als der Vortrab jenes Heeres, das unter dem berühmten Johannes von Werth stand, am 18. Juli in die montfortischen Herrschaften eindrang. Was waren Schweden gegen die churbayerischen Brüder? Aber der Grundsatz, daß der Soldat vom Kriege lebe, war allgemein in jener trostlosen Zeit. Die Akten melden: „Vom 19. bis 22. Juli haben die churbayerischen Völker im Gotzhaus-Amt hinweg genommen in Rudenweiler dem Deiß Hechellmann 2 Pferd, auch dem Hans Muttelsee zu Bleichnau 3 Pferde, dem Peter Lanz in Oberwolfertsweiler 1 Pferd u. s. w., im Ganzen 15 Pferd. Plünderung im Gotzhaus-Amt war am 19. Juli, es wurden genommen Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Kalbeln und Schweine. Die churbayerische Armee hat sehr gewüthet, die Leute erbärmlich zerhauen, zerstochen, zerschlagen, schier alles, roß und vieh, Hausrath hinweg genommen, das Kloster Langnau und alle andern Kirchen rein ausgeplündert, und nichts unterlassen außer des Brandes, so daß die Leute wie das wilde Vieh herumschweifen in den Wäldern, misserrimus rerum status", sagt der Graf Hugo in seiner Beschwerde an Johann von Werth. Dieser, ein so trefflicher Mann, der aber nicht mehr die Macht hatte, das

Digitized by Google

zügellose Söldnervolk in Zucht zu halten, schrieb von Bermatingen zurück, man solle das Geraubte in den Quartieren der Soldaten suchen, er werde Alles zurückgeben; es thue ihm Leid, er habe nichts davon gewußt, da er im Nachtrab gewesen. Auch General Mercy antwortete von Bermatingen aus, daß, wenn man ihm die Reiter nenne, er sie streng bestrafen werde. Ferner gab Churfürst Max von Bayern den Befehl von München aus, genau zu examinieren, welche die Thäter gewesen. Aber es kam nichts heraus und die montfortischen Unterthanen in allen Ämtern hatten das leere Nachsehen.

Übrigens scheinen die Bayern den ganzen Sommer theilweise geblieben zu sein; nach der Zurückwerfung des französisch-weimar'schen Heeres bei Tuttlingen, 24. Nov., bezogen sie vom 9. Dezember an die Winterquartiere in der Herrschaft Montfort und in den Klostergebieten Oberschwabens.

Vom 22. Januar 1644 an wurde vom bayerischen General Mercy die von den Schweden besetzte Stadt Ueberlingen ernstlich belagert, und damit die Bauern ja nicht zu Athem kommen, so wurden sie aus ganz Oberschwaben zum Schanzen aufgeboten. Am 25. Januar mußten 42 und am 5. März 84 montfortische Bauern mit Hacken, Hauen, Schaufeln und Wagen für 14 Tage erscheinen. Ohne Zweifel waren unter diesen auch Langnauer Unterthanen. Überlingen wurde zwar entsetzt und am 15. Mai zogen die Schweden ab. Allein im August 1645 fiel Widerhold vom Hohentwiel aus mit französischen Truppen, 500 Reitern und 200 zu Fuß, in die montfortischen Ämter ein, verheerte sie, raubte, zündete Häuser an und verursachte einen Schaden von 20,000 fl.; das war das Werk weniger Stunden. In den folgenden Wochen mußte die Herrschaft außer den regelmäßigen Kontributionen noch 6000 fl. baares Geld an denselben bezahlen. Nur Argenhart erhielt am 18. September von Widerhold einen Schutzbrief gegen Raub, Plünderung, Brennen und Einquartierung.[1]) Nach allzulangem Zögern wurde von Bayern den Streifereien des Kommandanten von Hohentwiel ein Ende gemacht.

In dem Jahre 1645 auf 1646 sollten die in Folge der erlittenen Beschädigungen so hart geprüften Unterthanen Montforts nach Anordnung des Kreiskommissärs von Winterquartieren verschont bleiben. Denn höchst traurig war die Lage derselben, wie Graf Hugo in einem Schreiben an Erzherzog Leopold es selbst beschreibt. „Es sei", sagt er, „ihm und seinen Unterthanen kaum das Leben übrig geblieben; seit 1642 seien sie an Roß, Vieh und Mobilien gänzlich ausgeplündert worden, sie seien aller Mittel beraubt worden, so daß sie sogar die zu erwartende Ernte und den Herbst (Wein), ja gleichsam die Kutteln im Leib versetzen müßen." Das Geld borgte man meistens bei den reichen Lindauern, die auch auf diesen Jammerbrief hin zwei Drittheile der an die Garnison Lindau zu bezahlenden Verpflegungsgelder übernahmen.

Nun erschien in dem schwedischen General Wrangel im Dezember 1646 eine neue Geißel über der Seegegend. Schon seit Wochen waren die montfortischen Unterthanen zur Befestigung und Verproviantirung Lindau's herbeigezogen worden. Am 13. Dezember erschienen die ersten Züge der Schweden in Weißensberg und Rehlings. Entsetzlich hauste das Heer, das unter Wrangel nachkam, mit Raub, Mord und Nothzucht; viele flohen vor dem Feind und versteckten sich in den Wäldern. Bregenz, von den Bauern aus dem Wald und vom Allgäu auf's tapferste an der Klause vertheidigt, und auch Schloß Hohenbregenz fielen am hl. Weihnachtsfest, (3. Januar 1647, neuen Stils) in die schwedischen Hände.

---

1) Vereinsheft XV., Art Argenhart.

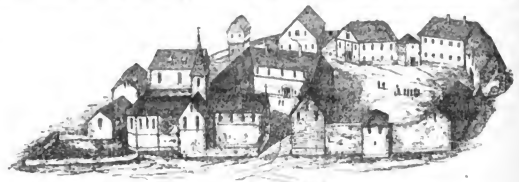
Digitized by Google

Einige Tage darnach, am 8. Januar 1647, begann Wrangel die Belagerung von **Lindau**, das vom Graf **Waldburg-Wolfegg** und seiner Besatzung heldenmüthig vertheidigt wurde, während Langenargen schon am 9. Januar sich ergeben hatte.

Am 24. Februar (6. März n. St.) zogen die Schweden ab.[1]) Ihren Unmuth über die vergebliche Belagerung und den Verlust von 700 Mann ließen sie die Umgegend fühlen, durch welche sie sich zurückzogen. „Als die Schweden von der Vestung Lindau unverrichteter Sache abgezogen, wurde das Kloster **Langnau** samt der Kirche in die Asche gelegt, ob mit Fleiß oder aus Verwahrlosung der Soldaten ist nicht bekannt. Es ist aber leicht zu erachten, daß die mit Spott und großer Schand von der Stadt Lindau abgezogenen Feinde es werden verübt haben."[2])

„Vom 13. Dezember 1646 bis auf den April 1647 sind in dem Gottshausbezirk in der schwedischen Flucht gestorben und umgekommen: Jakob Suter von Unterlangen in Bregenz umgekommen, zwei im Meerholz von Soldaten erstochen, gegen vierzig Kinder gestorben."[3])

Mit dem Brand des Klosters und der Kirche ging ein herrliches Denkmal der mittelalterlichen Baukunst verloren. Allerheiligen in Schaffhausen zeigte in seiner Bauthätigkeit hohen Kunstsinn und diesen hat es auch in seinem Tochterkloster bekundet. Wie auch die Pauliner und die Grafen von Montfort der Klosterkirche und deren künstlerischem Schmucke ihre Sorgfalt liehen, haben wir schon gesehen. Auf einem Ölgemälde, das in der Kirche zu Hiltensweiler hängt, ist das alte Kloster abgebildet.[4])



Das alte Kloster Langnau.

War auch Wrangel mit seinem Heere abgezogen, so blieb doch noch eine kleine Besatzung von Schweden im **Schloß Gießen** zurück, die übrigens wohl hinter Schloß und Riegel sich verbarg, ohne Jemanden zu belästigen; im August mußte sie sich nach tapferer Gegenwehr an die Kaiserlichen ergeben. **Schloß Argen** war vom schwedischen Hauptmann **Iberich** mit 50 Mann besetzt. Am 18. März 1647 erließ er ein Dekret,[5]) in welchem er den Montfortischen Ämtern mittheilte, daß ihm vom Feldmarschall Wrangel die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Herrschaft übertragen worden sei. Hiermit war der Graf faktisch abgesetzt. Die Unterthanen ermahnte er zu strengem Gehorsam, Widerwärtige sollen nicht ungestraft bleiben. Der Hauptmann verlangte für sich monatlich 125 Reichsthaler, 15 Säcke Roggen, 6 Säcke Haber, der Graf durfte das Seinige genießen und nutzen,

1) Reinwald, Vereinsheft I., S. 74 ff.

2) Kröz, a. a. O.

3) Todtenregister Hiltensweiler.

4) Dieses erst jetzt (1886) näher beachtete Gemälde macht uns mit dem Plan des alten Klosters bekannt, während wir früher (vgl. Vereinsheft XIV. S. 5.) noch keine Kenntniß von dessen Ansicht, Ausdehnung rc. besaßen.

5) Schilling, Langenargen. Beilage I.

die Unterthanen waren frei im Handel, Geistliche und Kirchen beschützt; die Kontributionen nach Hohentwiel an die schwedisch-württembergische Besatzung mußte fortgeliefert werden.

Kontributionen sollten auch nach Überlingen geliefert werden, wo der schwedische Oberst Volkmar kommandierte. Graf Hugo schrieb von Arbon aus, wo er wohnte, solange sein Schloß Argen (Schloß Tettnang war abgebrannt,) besetzt war, im April an Volkmar, daß seine Unterthanen weder Roß noch Wagen hätten und daß das Kloster Langnau eingeäschert worden, also keine Kontribution nach Überlingen zahlen könne, er solle sich mit monatlichen 8 fl. zufrieden stellen. Wie er sich zufrieden stellte, geht aus seinem Schreiben vom 3. Juni „an die Beamten des Gottshauses Langnau" hervor, die er „wegen Abholung der Kontribution und entstandener Konfusion" vor sich ladet. Prior Petrus Fischer meldete deßwegen am 17. Juni von Lindau aus, wo er vielleicht seit dem Brande des Klosters wohnte, dem Grafen, daß das Gottshaus nach Überlingen zitiert sei, „mit den Schweden zu akkordieren wegen der Kontribution." In gleichem sagt er, „daß das Holz zum Dachstuhl mehrentheils geführt sei";[1]) die Vorbereitung zum Neubau des Klosters war also bereits in Angriff genommen.

Am 19. Juni, auf welchen Tag die oberschwäbischen Stände nach Überlingen berufen waren, wurden von Volkmar die Lieferungslasten ausgetheilt. Hienach traf es die Grafschaft Montfort monatlich 460 Reichsthaler an Geld, 263 Simri Haber, 10436 Pfund Heu und 525 Pfund Stroh zu liefern und zwar das erste Quartal auf 1. August. Außerdem war für das Magazin zu leisten: monatlich 2826 Simri halb Korn, halb Roggen, und 1284 Simri halb Gersten, halb Haber, erste Sendung am 15. September. Jeder Unterthan hatte monatlich einen Tag an der Festung Überlingen zu arbeiten. Zu allem hin drohte am 19. Juni noch Widerhold mit scharfer Exekution, d. i. Plünderung, wenn nicht binnen acht Tagen die rückständige Kontribution geliefert werde. Das war nun zum Verzweifeln und unbegreiflich ist, wie das ausgesogene Volk noch etwas leisten und wovon es leben konnte.

Obwohl im Januar 1648 die Bayern wieder in die Gegend am See einrückten, so blieben die Schweden dennoch in Argen und Überlingen und beherrschten den Verkehr auf dem Bodensee, wo im August sogar kaiserliche und schwedische Flotillen einander Kämpfe lieferten. Inzwischen war der Friede angebahnt und endlich am 24. Oktober 1648 in Münster und Osnabrück unterzeichnet worden. So war dem unheilvollen Krieg ein Ende gemacht, der dreißig Jahre lang auch unsere Gegend und das Gotteshaus Langnau, wie die übrigen deutschen Gaue schauerlich heimgesucht hatte. Noch lange Zeit blieben die Spuren, die er zurückgelassen, auch hier bestehen. Durch Feuer und Schwert, Hunger und Krankheiten waren die Dörfer verödet, Noth und Elend lagerte als bittere Folge noch Jahrzehnte hindurch auf der schönen Landschaft.

VI.

Vom dreißigjährigen Krieg bis zur Aufhebung.

In demselben Jahre, in welchem der westphälische Friede geschlossen wurde, 1648, ist Prior P. Fischer, nachdem er all das Elend des Schwedenkriegs miterfahren, von seinem Amte abgetreten, entweder in Folge des Todes oder durch Versetzung. Auf ihn folgte, um die Nachwehen jenes Krieges mitzuleiden und anderseits sie zu lindern,

1) Montf. Akt. (St.-Arch. Stuttg.)

Digitized by Google

ein Mann, der zu den hervorragendsten Vorstehern seines Klosters gehört und zweimal eine Reihe von Jahren an dessen Spitze stand.

18. Prior Rudolph Servilian Weixler, Provinzial. (1648—1663.)

„Rudolph Servilian Weixler war aus der Gegend von Kempten gebürtig (Algojus Elwango-Campidonensis). Ausgezeichnet durch sein musterhaftes Leben, durch seine Geschicklichkeit in der Amtsführung und große Klugheit in der Verwaltung, besaß er im Orden so hohes Ansehen, daß er öfters zum Provinzial der schwäbisch-rheinischen Provinz gewählt wurde. Sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen war er hocherfahren, allgemein beliebt wegen seiner Leutseligkeit im Umgang. Das im Schwedenkrieg zerstörte Kloster hat er von Grund auf neu zu bauen begonnen und unverdrossen die Arbeit fortgesetzt. Auch das sonst durch den Krieg arg heruntergekommene Hauswesen hat er mit Geschick und Eifer emporgebracht.“ [1]) Edelmüthig kam dem trefflichen Prior das Haus Montfort durch Beiträge zu Hilfe.[2]) Das neue Kloster erstand in modernem Stile und wurde freundlicher und bequemer, als das frühere mittelalterliche, von dem noch Reste vorhanden sind. Denn Buzelin, der Weingartener Gelehrte, der beide Klöster sah, lobt das neue und zieht es dem erstern vor. Es schreibt: „Das Kloster, welches im neulichen schwedischen Krieg eingeäschert worden, ist von dem ehrwürdigen P. Rudolph, dem Prior des Orts und Provinzial des Ordens, einem ausgezeichneten Mann, vortrefflich und noch prächtiger, als es vorher war, wiederhergestellt worden.“ [3]) Auch der Chronist Kröz, der ohne Zweifel den frühern mittelalterlichen Bau gesehen, rühmt den neuen und sagt, Weixler habe „das Kloster in eine bequemere Form umgebaut“.[4]) Das Bauen gieng in den schlechten Zeiten nach dem langen schauerlichen Krieg freilich langsam voran; 1655 und 1658 sind als Baujahre namentlich angegeben.[5]) 1657 wurde in der Arnolds-Kapelle zu Hiltensweiler der Altar zur Ehre der sel. Jungfrau Maria und des heil. Arnold, ersten Stifters des Klosters Langnau, Patronen dieser Kirche, errichtet.[6])

Im Klosterbrand, in welchem wohl viele werthvolle Bücher und Manuscripte zu Grunde gingen, verbrannte das alte Mortilogium oder Todtenbuch, das Verzeichniß der gestifteten Jahrtage. Obwohl nun viele Stiftungs-Urkunden gerettet wurden, die noch heut zu Tage vorhanden sind, so wußten die Patres doch nicht mehr bei allen die Zahl und Qualität der Offizien, sowie die Gebühren genau zu bestimmen. Sie verfaßten daher aus dem Gedächtniß ein neues Todtenbuch und legten es am 21. März 1653 dem Bischof von Konstanz vor, welcher es mit einigen Abänderungen bestätigte.[7])

Seit 200 Jahren hatten die Herrn von Reitnau im Kloster Langnau ihre Gruft. Es waren auch zwei Jahrtage mit sechzig Gulden gestiftet. Wolf Dietrich

---

1) Benger, Annales S. Pauli II. 256.

2) Hiltensw. Aufzeichnung.

3) Buzelin II, 206.

4) Kröz, a. a. O.

5) Dok. des Kl. Lgn.

6) Auf der Rahme des früheren Altarbildes (S. 166), worauf das alte Kloster zu sehen ist, steht die Schrift: Ad majorem Dei gloriam, B. V. Mariæ et S. Arnoldi primi fundatoris Monasterii Langnaw, huius ecclesiæ patroni, erectum. A. MDCLVII.

7) Akten aus dem Archiv des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg; Fasc. Kl. Lgn. Die Angaben des Mortilogiums haben wir, wie man gesehen haben wird, je nach dem Stiftungsjahr in den Text eingesetzt.

Digitized by Google

von Reitnau, Erzbischof von Salzburg,[1]) († 1617) erhöhte, wahrscheinlich durch Testament, die Summe auf 500 Gulden, mit der Aufgabe, an der Grabstätte ein ewiges Licht zu brennen. Mit einem Theil dieses Geldes wurde 1618 an der Kirchenmauer eine Kapelle in Kreuzesform angebaut; dieselbe wurde aber weder eingeweiht noch dotirt. Da später die Herren von Reitnau ihre Begräbnißstätte anderwärts verlegten, so wurde 1645 die Kapelle dem Kloster gänzlich überlassen. Aber sie verursachte nur Kosten der Unterhaltung, weßwegen der Bischof von Konstanz verfügte, es genüge, den Jahrtag zu halten und das ewige Licht zu brennen, die Kapelle könne nach Gutdünken des Priors erhalten oder abgebrochen werden.[2]) Wenn sie nicht abgebrochen wurde, so ging sie im Klosterbrand das Jahr darauf zu Grunde.

Prior Weixler trat 1663 von seinem Amt zurück, um nach fünf Jahren wieder berufen zu werden. Wir fragen, weßhalb der treffliche Mann das Priorat niederlegte. Wir können an Differenzen denken bezüglich der Stellung der Pfarrkirche Hiltensweiler zum Kloster, das in dieser Zeit jener ihre alten Rechte bestritten zu haben scheint. Denn am 13. Juli 1663 war Generalvisitator Binder zugegen und gab die Entscheidung, „daß die Pfarrkirche zu Hiltensweiler nicht dem Kloster unterstellt werden dürfe.[3]) Weiteres wissen wir über diesen Prozeß nicht. Wurde aber so zu Ungunsten des Priors entschieden, so ist sein Rücktritt leicht erklärlich.

19. Prior Anton Zwick, Provinzial. (1663—1668.)

1667 stiftete Kanonikus Mathias Heberlin in Konstanz mit 100 fl. einen Jahrtag.[4]) Nachdem der Prior fünf Jahre vorgestanden hatte, folgte ihm sein Vorgänger

18. (II.) Prior K. S. Weixler. (1668—1688.)

Das Kloster Argenhart, von wo die ersten Pauliner Langnau's ausgegangen waren, wurde unter dem zweiten Priorat Weixler's, 1672, dem letztern Hause förmlich einverleibt, insolange bis bessere Zeiten eintreten würden, welche aber nicht mehr kamen. So sank nach dem Schwedenkrieg das Mutterkloster allmälig zur Expositur von Langnau herab, blieb jedoch ein beliebter Sitz zu stiller Geistessammlung und ruhiger Zurückgezogenheit.[5])

Ein Breve von Papst Clemens X., 3. April 1676, verlangte, daß in acht Klöstern des Ordens (theologische) Schulen angelegt werden, und zwar in Zell und Sphelien (Ungarn), in Czenstochau und Krakau (Polen), Neustadt (Österreich), Lepoglau (Croatien), Langnau (Schwaben) und in Rom (Collegium hungaricum). Es soll keiner eine Würde im Orden bekommen, der nicht Doktor der Theologie sei.[6]) Ob diese höhere Schule in Langnau wirklich eingerichtet worden, scheint uns zweifelhaft, indem nirgends dieselbe erwähnt wird. Wahrscheinlich studierten die jungen Pauliner in

1) Wolf Dietrich von Reitnau bestieg 1587 den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg, regierte zuerst klug und zur Wohlfahrt des Erzstifts. Später erbitterte er das Volk durch Vermehrung der Steuern, durch leichtfertigen Lebenswandel und verschiedene Mißgriffe in der Regierung. Er zog sich einen Krieg mit Bayern zu, wurde gefangen und nach Hohen-Salzburg gebracht, wo man ihn trotz seiner Abdankung (1611) bis zu seinem Lebensende in schmählichem Kerker zurückhielt. (S. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, 1852. IX. S. 598.)

2) Ord.-Arch. Rottenburg.

3) Registratur der Gemeinde Langnau.

4) Mortilogium.

5) Vereinsheft XV. S. Art. Argenhart.

6) Helyot, hist. des ordres, III. cp. 42.

Digitized by Google

Neustadt oder Rohrhalden; denn an diesen beiden Orten finden wir im 18. Jahrhundert die meisten Primizen derselben, was beweisen könnte, daß sie dort ihre Studien gemacht haben.

Da zur Zeit der Türkenkriege unter Leopold I. und der Kriege mit Ludwig XIV. viele Truppendurchzüge und längere Einquartierungen in Oberschwaben und im Montfortischen stattfanden, so wurden nach dem Taufbuch von Hiltensweiler, welches damals P. Johannes Reich als Pfarrverweser führte, mehrere protestantische Soldaten mit der katholischen Religion bekannt und ließen sich 1677 in die katholische Kirche aufnehmen. Die Taufe wurde den Konvertiten bedingungsweise gespendet. Das Taufbuch sagt: „Der ehrbare Jüngling Johannes Baumann von Heilbronn, Württemberger, kaiserlicher Soldat vom Regiment Mansfeld schwor den lutherischen Glauben ab und wurde von P. Johannes Reich am 6. März getauft". Ebenso sind am 8. April der Jüngling Georg Philipp Göhrle von Wimpfen, kaiserlicher Soldat, am 10. April der Soldat Simon Kaltenbach von Laufen im Breisgau, am 13. April die Jünglinge Johann Georg Frank von Schwäbisch-Hall und Justus Groß von Listen in Thüringen, Soldaten, von P. Reich in die katholische Kirche aufgenommen worden. 1670 wurde unter P. Reich die „ehrbare Frau Katharina Hämmerin von Bennenberg in Sachsen" katholisch.[1])

1688 (10. Mai) stellte Jakob Mayerhofer von Busenhaus gegen die St. Arnoldi-Pfarrkirche zu Hiltensweiler einen Zinsbrief um 100 fl. Kapital aus.[2])

20. Prior Augustinus Scheible, Provinzial. (1688—1721.)

Dieser Prior war aus Munderkingen gebürtig. Derselbe wird als ein besonders frommer Mann bezeichnet (nulli pietate secundus). Die durch den Klosterbau unter P. Weixler angewachsenen Schulden hat er allmälig getilgt und so das Hauswesen des Priorats wieder in guten Stand gesetzt.[3])

1691 wurde der Prior zum Präfekten der rheinisch-schwäbischen Provinz erwählt.

1693, am 28. März brach in einem an der Kirche liegenden Gebäude Feuer aus, welches bedeutenden Schaden verursachte. Insbesondere wurde der Fremdenbau ganz eingeäschert.[4])

1695 wurden die vor längerer Zeit geschehenen eigenmächtigen Veränderungen auf den 14 Lehensgütern zu Umgangs und Staufen vom Kloster anerkannt. Unterzeichnet von Prior Scheible und Subprior P. Anton Grepler.[5])

1698, am 2. Juli, starb P. Marianus Beringer, von Munderkingen gebürtig, Lizentiat der Theologie, Subprior; ganz gelähmt ertrug er mit starkem Muth ein Jahr lang die heftigsten Schmerzen.[6])

1705 hat Freiherr Albert von Schindelin von Unterreitnau, Kanonikus zu Konstanz, zu einem Jahrtag mit Armenspende 300 fl. gestiftet, so auf der Mühle zu Bechtersweiler gehaftet. (Mortilogium.)

1710, 2. Februar. Lehensbrief des Klosters Langnau für Martin Geißler zu Neukirch um den halben Teil des Hofs und Gutes daselbst.[7]) 1691 und 1721, 4. Mai, wurde P. Scheible auf dem Wahlkapitel zu Langnau zum Provinzial erwählt; er nahm

1) Taufbuch von Hiltensweiler.
2) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. 2 Sigel.
3) Hiltensw. Aufzeichnung.
4) Benger, l. c.
5) Dok. des Kl. Lgn.
6) Benger, l. c.
7) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Pap. 2 Sigel.

Digitized by Google

als Vikar den P. Bernhard Pfender an. Scheible war überhaupt fünfmal zum Provinzial gewählt. 1724, 15. Januar, starb er im 73. Jahre in Langnau als Exprior.

21. Prior Aloysius Hochschilt. (1721—23.)

P. Hochschilt (nach Benger: Hohnschilt) war ein geborener Rottenburger. Er ließ sich vor allem den innern Schmuck der Klosterkirche angelegen sein. Seine Thätigkeit war von kurzer Dauer, er starb schon nach zwei Jahren, am 10. Oktober 1723. Er wird gelobt wegen seiner bedeutenden theologischen Kenntnisse, seiner Sittenstrenge und seines Eifers zur Förderung brüderlicher Eintracht und Liebe unter den Konventualen. [1])

22. Prior Franziskus Wizigmann, Provinzial. (1723.)

Dieser Prior stammte aus Langenargen; er war ein gelehrter Mann, Doktor der Theologie. Wie sein Vorgänger arbeitete auch er noch an der Ausschmückung der Klosterkirche und dem Ausbau der Klostergebäude. So legte er vor der Kirche ein prächtiges Portal an, baute neue Seitenaltäre, eine Kanzel, Chorgestühl und eine Orgel. Auch mit kostbaren Paramenten versah er sein Gotteshaus. Weiter ließ er zwei Weinkeller graben, errichtete eine Scheuer, Gerberei und Bäckerei und umgab das Kloster gegen West und Süd mit Mauer und Graben.[2]) Was von diesen Arbeiten in sein erstes und zweites Priorat fällt, läßt sich nicht mehr angeben.

23. Prior Dominikus Eiselin. (1724—29.)

Da P. Wizigmann schon am 28. August 1724, in Gegenwart des Ordensgenerals Kozbialovicz, zum Provinzial der deutschen Provinz gewählt wurde,[3]) so legte er das Priorat nieder und sein Nachfolger wurde der aus Villingen gebürtige P. Eiselin. Im Jahre 1727, 17. August, erfolgte die Einführung der Schutzengel-Bruderschaft.[4]) Nachfolger des P. Eiselin wurde sein Vorgänger, der Exprovinzial P. Wizigmann, wenn nicht, entgegen der Hiltensweiler Aufzeichnung, zwischen beiden P. Locher Prior war. (S. Seite 172.)

22. (II.) Prior Franziskus Wizigmann. (1729—1739.)

Zwischen dem Grafen Ernst von Montfort-Tettnang und dem Gotteshaus Langnau entstanden nach dem Abgang des Priors Eiselin und wahrscheinlich vor der Wahl des Nachfolgers Differenzen, welche aber gütlich auf der Grundlage des Vertrags von 1478 beigelegt wurden. Am 2. Juni 1729 wurde nämlich wegen „früherer Spän" zwischen Graf Ernst von Montfort, als Kastenvogt und Schirmherr und dem Gotteshaus Langnau ein Vertrag gemacht, des Inhalts:

„1. Dem Gotteshaus zu Langnau oder dem Provinzial oder Definitor steht es frei, beim Absterben des Priors einen andern zu wählen, aber daß dem Grafen als Schirmherrn der Gewählte in Person vorgestellt und wegen der Administration der Temporalien um Konfirmation angehalten werde. Sofern der erwählte Prior nicht anständig sein sollte, so sollen sie einen andern wählen und präsentieren. So auch wenn mit oder ohne Ursache unter der Zeit ein anderer Prior gewählt wird, so soll dieses Vornehmen dem Grafen zuvor notifiziert werden. Der Graf hat für sich und die Nachkommen

1) Benger, l. c.
2) Hiltensw. Aufzeichnung.
3) Benger, l. c.
4) Hiltensw. Aufzeichnung.

Digitized by Google

renunziert, bei Absterben des Priors der Abforderung des Signets und der Schlüssel, der Interimsverwaltung, der Kolligirung der Boten und Wahl des Priors beizuwohnen.

2. Will der Prior in Zukunft einen Akt der Civiljurisdiktion mit des Gottshaus leibeigenen Leuten in oder außer der Grafschaft vornehmen, so ist er dazu nicht berechtigt, (z. B. kaufen, vertauschen, Kapital aufnehmen und abbezahlen ꝛc.) sondern das soll gemeinschaftlich in Tettnanger Kanzlei vorgenommen werden; was nicht dort geschehen kann, wie Obsignation, Inventiren, soll durch Prior und diesseitigen Ammtmann (dermalen zu Rudenweiler) vorgenommen werden. Was kirchliche Jurisdiktion oder Besetzung und Entsetzung der Langnauer Lehen betrifft, soll das Gotteshaus oder Prior privatim besorgen. Wenn wider Verhoffen in Haltung der Disziplin eine Erinnerung oder Besserung vorzunehmen, so hat das ein jeweiliger Graf zu remedieren mediante Superiorum (mit Hilfe der Ordensobern). Das Kloster hat die Erlaubniß, wegen der guten Güterwirthschaft und zur Beibehaltung der Auktorität einige Gelder aufzunehmen, sonst hat es den Grafen um Konsens zu bitten.

3. Jährlich soll der Prior dem Grafen eine summarische Anzeige machen, ob und wie in dem Gotteshaus gewirthschaftet. Actum Tettnang. Pp. ohne Siegel. Unterschriften: Ernest, Graf zu Montfort. P. Martin Locher, Prior Provinzial. P. Bernardus Pfender, Vic. Provinc. P. Franziskus Wizigmann, Exprovinzial. P. Eusebius Strändl, definitor Prov. P. Rudolphus Krenbell, def. Prov. P. Norbertus Hoffmaister, def. et secret. Prov. P. Friderikus Baß, def. Prov.“ [1])

Prior Wizigmann hat die im Jahr 1729 und 1730 in Folge der Verwüstungen durch die Argen nöthigen Uferbauten unternommen und große Ausgaben dafür gehabt.[2])

Für die Rechte des Gotteshauses stand er mit Nachdruck ein. „Mit beständiger Sorgfalt,“ heißt es von ihm, „und wachsamer Arbeit strebte er die Rechte des Klosters und das Erworbene zu schützen.“ [3]) Er gab deßhalb am 17. März 1733 im Namen des Konvents eine Bitte an Graf Ernst ein, „die Schirmvogtei über das Kloster nicht ad iurisdictionem zu extendiren“. Beweise, daß die Grafen nur Schirmvögte seien, werden genommen aus dem Uebergabsbrief des Abts Walther anno 1405, wo ausgesprochen, „daß die Herrn Grafen bei Gott am jüngsten Tag werden Red geben und die Propstei mit Gütern und Leuten bei allen ihren Rechten und Freiheiten zu lassen, und daß der Paulinerorden das Haus Montfort stets als Schirmvogt anzuerkennen, und die jährliche Vogtsteuer zu bezahlen und den Jahrtag zu halten versprechen und hat sich der Graf als ein defensor (Vertheidiger) des Gottesdienstes und der Religion zu halten versprochen. So ist es bestätigt worden 1406 von Papst Innozenz VII. und Gregor XII. Es ist demnach Schirmgerechtigkeit über Propstei, Dörfer, Güter und Leute. Auch de consuetudine (durch Gewohnheit) ist es immer nur Defension und Protektion gewesen und keine Jurisdiktion und Subjektion. Auch Arnoldus hat einen besonderen Akt formirt und dessen Fundation durch damalige Noblesse korroborieren und signieren lassen, als Marquard ꝛc., die sich zwar alle in, aber nicht de territorio et iurisdictione Montfortiensi (in dem aber nicht von dem Montfortischen Gebiet und Herrschaft) geschrieben, folglich separatam iurisdictionem (eigene Gerichtsbarkeit) gaudierten, wie andere mehr, als Wollfortsweiler, Laubenberg u. s. w. zu Zeiten, als Montfort

1) Dok. des Kl. Lgn.

2) Hiltensw. Aufzeichnung.

3) Ebendaselbst. Nititur assiduis curis vigilique labore Iura monasterii simul et quae parta tueri.

Digitized by Google

die Achbergischen Herrschaften inne hatte. Auch haben bei Mißhelligkeiten, wie anno 1467, jeder Theil seine Rechtsgelehrten gehabt und ihr Urtheil anerkannt. Auch die Urbarien, die ex cinere (aus dem Brande) übrig geblieben, weisen nach, daß der Prior und Konvent die actus iurisdictionis a tempore fundationis (die Jurisdiktion von der Zeit der Gründung an) theils privative, theils simultanee (abgesondert, theils gemeinschaftlich) noch exerzieren, z. B. Huldigung anzuordnen, Ammann zu bestellen und zu salariren, niedere Grenzmarkung vorzunehmen, Kirchenrechnungen zu übernehmen, Schulen anzuordnen, Gericht zu halten und zu strafen, die Wittwen und Waisen zu vogten, Protokoll zu führen und aufzubewahren. Durch die Ungunst der Zeiten ist das Recht des Konvents in vielen Stücken verloren gegangen und der Graf kann diesen Verlust durch Rückgabe dieser iure fundationis, donationis, usus et consuetudinis genossenen iura mitigiren, um was gebeten wird." 1)

Der Gedanke der modernen Staatshoheit war aber den mittelalterlichen Anschauungen schon zu weit vorangeeilt, als daß die Berufung des Priors auf das alte historische Recht bei dem Grafen hätte Anklang finden können; die Zeiten und Verhältnisse waren andere geworden.

Als Antwort auf die Beschwerdebitte des Priors kann der Vertrag vom 27. November 1736 gelten, der, wohl nach öftern Unterhandlungen, zwischen Graf Ernst von Montfort und P. Wizigmann, Prior und Provinzial, P. Karl Braunigger, Subprior und P. Paul Klan, Prokurator zu Stande kam:

„1. Die Herrschaft soll ihren Vogt haben für Obsorg der herrschaftlichen Regalien und Jurisdikte, das Kloster seinen Ammann, der für die Interessen des Gottshauses zu sorgen hat.

2. Die Belehnungen der Erb- und Schupflehen werden wie bisher im Gottshaus vorgenommen. Ein Weibsbild zahlt, wenn sie unter 300 fl. Vermögen hat, 6 fl., ein Mannsbild 4 fl. 30 kr. Wenn sie aus der Herrschaft ziehen, 5 resp. 4 Reichsthaler. Ist das Vermögen über 300 fl., hat man sich in der gräflichen Kanzlei zu vergleichen. Der Prior gibt der manumittierten Person den Ledigschein an die gräfliche Kanzlei bei Leibledigung des Gottshausleute. Zins wird auf St. Andreas bezahlt im Gottshaus, ebenso Steuer. Von beidem gebührt der Herrschaft als Vogt die Hälfte. Bei Todfällen hat das Kloster nach Billigkeit zu fordern, nicht über 3 fl. Prozent. Obsignationen und Inventuren sind in loco vom herrschaftlichen Vogt im Beisein des Gottshaus-Ammanns vorzunehmen. Heirathen, Übergab und Leibgeding ist bei dem Vogt und Ammann alternativ in beider Gegenwart und durch den Vogt an die Kanzlei, durch den Ammann an den Prior zur Ratifikation vorzulegen. Der Ammann soll sich nicht in Sachen des Vogts einmischen und den Rang nach diesem haben.

3. Das Kloster hat kein Gericht zu halten.

4. Die Fertigung der Kaufbriefe der Leibeigenen hat auf den Konsensschein des Priors hin in der gräflichen Kanzlei zu geschehen.

5. Das Gottshaus will keinen gelehrten Beamten in loco halten, sondern auf den Grafen sein Vertrauen setzen.

6. Die Gottshausleute, welche dem Kloster zwei Tage in der Ernte fronen müssen, sind von Herrschaftsfronen frei gelassen.

7. Wenn ein Gottshaus-Leibeigener von einem Langnauergut auf ein Herrschaftsgut ziehen will und beide Güter in gleicher Herrschaft sind, so wird nichts gefordert von Einkauf- oder Einzuggeld.

---

1) Dok. des Kl. Lgn.

Digitized by Google

8. Das Gottshaus wird sich nicht weigern, den Grafen als Stifter, Kastenvogt, Schutz- und Schirmherrn anzuerkennen, in weltlichen Dingen aber als Landes- und Oberherrn. Der Graf wird das Kloster in all seinen Rechten und Privilegien lassen.

9. Der Titel ist: Unser Gottshaus; Anrede: Ihr, Euch.

10. Holzfrevel und Feldfrevel zeigt der Ammann beim Oberamt an.

11. Ammann Joseph Feßler hat Weinschenkgerechtigkeit auf sein Lebenlang. Den nachkommenden Ammännern wird auf deren Bitte das gleiche Recht.

12. Das Kloster hat Beholzungsgerechtigkeit in Argenhart.

13. Bei Erkaufung der Kälber auf den Erb- und Schupflehen hat die Herrschaft vor dem Kloster den Vorzug.

14. Im Übrigen bleiben die alten Verträge in Kraft." 1)

Diese Ordnung blieb, wie es scheint, in Kraft, so lange das Haus Montfort noch fortregierte. Waren aber die Beziehungen zum Kastenvogt und Landesherrn friedliche geworden, so kam der Prior dagegen zu gleicher Zeit mit der bischöflichen Behörde in Konflikt. Von den Parochianen von Hiltensweiler waren Klagen gegen das Kloster, als ob es die Pfarrkirche und deren Rechte hintansetze, eingelaufen. Ein diesbezügliches Protokoll gibt an:

„1735, 6. Juli, beauftragte Bischof Johann Franz von Konstanz den Dekan des Landkapitels Lindau, Dr. Melchior Sautter, Pfarrer in Wasserburg, 2) die Klagen der Gemeinde Hiltensweiler gegen das Kloster Langnau, betreffend Reparatur der Kirche und Abhaltung des Gottesdienstes in derselben zu untersuchen. Am 28. Juli geschah die Vernehmung der Pfarrgenossen; sie gaben an:

a) Die Pfarrkirche in Hiltensweiler sei so ruinös, daß man kaum ohne Lebensgefahr den Gottesdienst halten könne. Subprior P. Hieronymus Rize und P. Kasimir Kaltenbach geben an, daß nur einige Reparaturen nöthig seien, welche wegen der Restauration des Klosters verschoben worden seien, Gefahr für das Leben sei nicht da und jene Reparaturen werden nun vorgenommen werden.

b) Die Pfarrgenossen sagen, daß die Pfarreinkünfte vom Kloster so verwaltet werden, daß die Kapitalien allmälig verschwinden und man befürchten müsse, es werde im Fall eines vollständigen Ruins die Gemeinde die Last des Wiederaufbaues haben. Johann Bertsch von Unterlangnau und Georg Hagg von Wielandsweiler geben an, daß die Einkünfte der Pfarrkirche und das Klostervermögen vermischt werden und die Kirchenpflegrechnung sei schon seit zwei Jahren nicht mehr gestellt worden. Das Kloster sagt: die Einkünfte der Kirche seien dem Kloster inkorporiert und deshalb habe die Gemeinde kein Mitverwaltungsrecht. Die Last der Erhaltung liege ganz dem Kloster ob. Hiemit sind die Parochianen zufrieden.

c) Es sei in der Pfarrkirche selten Gottesdienst, während die Älteren der Gemeinde bezeugen, daß vor Altem Morgens und Nachmittags Katechese gehalten worden sei. Das Kloster sagt: Es müsse bewiesen werden; bisweilen werde Katechese gehalten. Von Alters her sei der Gottesdienst im Kloster gehalten worden, der Filialgottesdienst sei freier Wille. Ein alter Mann, Jakob Spinnenhirn in Hiltensweiler, bezeugt, daß er selbst in den Katechesen gewesen. Die Pfarrgenossen sagen weiter, daß in diesem Jahre an vier aufeinander folgenden Sonntagen die Katechese ausgefallen sei, worauf das Kloster erwiedert, daß dies von den Geschäften und kirchlichen Andachten herrühre,

---

1) Dok. des Kl. Lgn. Pap.

2) Dekan Sautter ist der Stifter der Kaplanei und Kapelle in seinem Geburtsort Schleinsee.

Digitized by Google

in Zukunft werde man sich nach den Statuten des Ordinarius richten. Die Pfarrgenossen: Es werde an den diebus non feriatis niemals in der Pfarrkirche Messe gelesen, bloß am Freitag. Das Kloster: Es bestehe keine Verpflichtung, auch am Freitag nicht, seit unvordenklichen Zeiten. Die Parochianen entgegnen, ihre Kirche sei trotz der Inkorporation Pfarrkirche, daher müsse hier und nicht in Langnau der Gottesdienst vollständig gehalten werden. Das Kloster: Die Pfarrkirche sei in Langnau und nicht in Hiltensweiler, weil Taufstein und Sakrarium in Langnau sei und die Vierfestopfer dort gehalten werden.

d. Die Parochianen klagen, daß das Kloster neuerdings den Kleinzehnten wieder in natura einziehe, obwohl er in Geld verwandelt worden. Das Kloster entgegnet: Das sei nur unter gewissen Bedingungen vor vielen Jahren zugegeben worden; das Gesetz, Observanz und Gewohnheit sprechen dem Kloster als Großzehntherrn das Recht zu.

Die Pfarrvisitation in Hiltensweiler wurde dem Dekan vom Kloster verweigert, der Schlüssel nicht abgegeben, bis der Dekan einen Schlosser rief, um die Thüre zu erbrechen, worauf der Vikar P. Wendelin unter Protest den Schlüssel hergab. Von Alters her haben die Dekane die Visitation vorgenommen, obwohl jetzt das Kloster von einem Kanonikus visitiert werden will."[1])

Es erhellt aus dieser Verhandlung besonders, mit welcher Eifersucht die Parochianen die Rechte ihrer Pfarrkirche wahrnahmen, wie sie denn auch nach der Übergabsurkunde von 1405, die ihrerseits wieder in den ersten, arnoldinischen Stiftungsbedingungen und kaiserlichen und päpstlichen Bestätigungen[2]) begründet ist, vollständig berechtigt und verpflichtet waren.

Was die Reparatur der „ruinösen" Pfarrkirche betrifft, so hat der Prior Wizigmann schon im folgenden Jahr 1736 seiner Pflicht genügt, indem er sie restaurierte.[3]) Von ihm werden wohl die vor einiger Zeit mit Recht entfernten Zopfaltäre errichtet worden sein. Ebenso läßt sich vermuthen, daß bei dieser Restauration das ursprüngliche Kirchengewölbe, welches schon von Prior Leuthold „gemacht", d. i. ausgebessert wurde, entfernt und durch eine flache Decke ersetzt, sowie daß die alten romanischen Fensteröffnungen erbreitert und erhöht worden seien, so daß das Schiff den heutigen Renaissancecharakter bekam.

Im gleichen Jahre, 10. Juni, führte der Prior die Bruderschaft des heil. Paulus, des ersten Eremiten, ein. Für die Mitglieder dieser und der Schutzengelbruderschaft gab er ein Andachtsbuch „Englischer Schutz und Englische Nachfolg" heraus. Dasselbe ist in dem verdorbenen und geschmacklosen Stil jener Zeit geschrieben. Bedeutend stärker als im Deutschen waren die Patres im Lateinischen, wovon in den Kirchenbüchern und Aufzeichnungen von Hiltensweiler einige Proben sind.

Um diese Zeit (1737) wurde eine neue „Wässer- und Bäche-Beschreibung der Herrschaft" gemacht. Darin heißt es: „Von Heggelbach bis Badhüttensteg beansprucht das Kloster Langnau das Fischrecht allein. Aus dem Langnauischen See zu Wielandsweiler ergießt sich ein Bächlein, fließt durch Unterwolfertsweiler, ist ein gutes Edelkrebs- und Grundelwasser".[4])

Im Jahre 1737 „ist der Leib des heil. Martyrers Valentin in der Klosterkirche zur öffentlichen Verehrung ausgestellt und durch manche Wunder verherrlicht".[5])

P. Ladislaus, Pauliner, war nämlich einige Jahre zuvor der Studien wegen nach Rom geschickt worden. Nach Vollendung seiner Studien brachte er von hier auf Andringen

1) Langnauer Akten, aus dem bischöfl. Konst. Archiv, nun beim K. Kath. Kirchenrath in Stuttgart.
2) Vereinsheft XIII, Seite 136 ff.
3) Hiltensw. Aufzeichnung.
4) Dok des Kl. Lgn.
5) Memorab. Monast. Langnov. Pfarregistr. Hiltensw.

Digitized by Google

seiner Obern die Reliquien des heil. Martyrers Valentinus nach Hause, d. . nach Langnau. P. Franziskus Wizigmann, zur Zeit Provinzial, wollte seinem neuen Schutzheiligen gebührende Verehrung erweisen und veranstaltete eben zu der Zeit, als die Patres des Ordens zu den gewöhnlichen Geschäften im Kloster Langnau zum Kapitel sich eingefunden hatten, die feierliche Übertragung (Translation); der Tag der Feierlichkeit war der 30. August oder 15. Sonntag nach Pfingsten. Zu diesem Fest lud der Provinzial den Abt Antonius Unold von Weißenau ein, mit der Bitte, er möchte dabei in Pontifikalkleidung erscheinen, was dieser auch wirklich that. Die Prozession und der übrige Pomp bei der Translation der Reliquien des heil. Valentin überschritt, wie der Abt schreibt, beinahe die Kräfte des Klosters. Es war auch der Graf Ernst von Montfort mit seiner Gemahlin Antonia zugegen.[1]) Jetzt ist der Leib des heil. Valentin in der Pfarrkirche Hiltensweiler in einem Reliquiarium aufgestellt.

P. Wizigmann, Exprovinzial und Exprior von Langnau starb als Pfarrvikar von Hiltensweiler am 12. November 1748.[2])

24. Prior Ladislaus Himmer. (1739—1750[?].)

P. Himmer ist am 28. November 1704 in Rottenburg geboren. In seine Amtsverwaltung fällt die zweite Visitation der Pfarrkirche durch Dekan Sautter von Wasserburg. „Am 30. Juli 1740 hat letzterer die Visitation des Sanktissimum und des Taufsteins, die vor Alters von der Pfarrkirche Hiltensweiler nach Langnau gebracht worden, auf Befehl des Ordinariats visitieren wollen. Das Kloster verweigerte die Vornahme der Visitation, indem es sich auf eine Bulle des Papstes, die an das Paulinerkloster in Bondorf gekommen sei, berief, wornach nur ein Domherr visitieren dürfe. Der Dekan begab sich aber mit dem Kammerer nach Hiltensweiler, wo ihm jedoch der Schlüssel zur Sakristei nicht gegeben wurde; der herbeigerufene Schlosser konnte die Thüre nicht öffnen. So gingen sie unverrichteter Sache von dannen und machten Anzeige beim Ordinariat. Am 13. September 1740 wurden das Sanktissimum und der Taufstein in Langnau dennoch von Dekan Sautter visitiert. Das Kloster hatte es aus Hochachtung vor dem Bischof zugegeben, jedoch unter Vorlegung der erwähnten Bulle. Alles wurde in Ordnung befunden. P. Athanasius Möhrle, 28 Jahre alt, seit drei Jahren Vikar in Hiltensweiler, hat von Allen das größte Lob. Damals waren es 300 Kommunikanten.“[3])

1747 stiftete Michael Lanz in Busenhaus einen Jahrtag nach Hiltensweiler.[4])

P. Himmer ist 1750 Prior in Rohrhalden;[5]) wann er von Langnau fortgekommen, wissen wir nicht gewiß.

25. Prior Clemens Endres, Provinzial. (1750[?]—1772[?].)

P. Clemens ist 1703 in Rottenburg geboren, jener Stadt, welche dem Paulinerorden so viele Mitglieder gab. Wahrscheinlich ist er 1750 oder vielleicht schon etwas früher Prior geworden. In diesem Jahr waren in Langnau 13 Patres, 5 Professen und ein Laienbruder. Die Pfarrei zählte 308 Kommunikanten und 130 Nichtkommunikanten, im Ganzen 438 Seelen.[6])

---

1) Chronicon Minor Augiae, tom. IV. (Staats-Arch. Stuttg.)

2) Catalogus Dioec. Constant. 1750

3) Langn. Akten ꝛc.

4) Mortilogium.

5—6) Catalog. Dioec. Const. 1750.

Digitized by Google

Am 20. Mai 1753 starb in Tettnang die Tochter des Grafen Ernst von Montfort, Schwester des letzten Grafen, Franz Xaver, Gräfin Amadea Polizena Adelheid von Montfort, 22 Jahre 11 Monate alt, an den Blattern. Am 23. Mai Abends wurde die Leiche nach Langnau gebracht; Nachts 10 Uhr kam der Zug im Kloster bei den äußern zwei Thürmlein des Haupteingangs der Kirche an. In der Mitte der Kirche war die Gruft schon geöffnet, nach dem Miserere wurde die Leiche hinabgetragen. Dreitägige Exequien fanden statt und mehrere Gesandte der verwandten Familien, eine große Menge Volkes und viele Geistliche waren anwesend. P. Subprior Michael Eisele war der Beichtvater der Verstorbenen gewesen, Benefiziat Hoppelmann von St. Loretto hielt die Trauerrede. Die Leichenkosten betrugen 453 fl.[1])

Im Jahre 1766 verbrannte das Priorat, d. i. der Bau, in dem der Prior wohnte. Viele Schriftstücke gingen dabei zu Grunde. Man erzählt, der Prior sei mit einigen Klostergeistlichen an einem der Gottshausseen beim Fischfang gewesen, als der Brand ausbrach. „Gnade Gott dem, den es angeht!“ habe er ausgerufen, als man die Sturmglocke von Hiltensweiler läuten hörte.

Im gleichen Jahre stiftete der Obervogt von Achberg, Georg Adam Wocher, einen Jahrtag von mehreren hl. Messen u. Almosenspenden mit 1200 fl., 9 Bett Reben in Gattnau und einem Schupflehen zu Oberrußenried. Ebenso stiftete um diese Zeit Postmeister Anton Schmid in Lindau einen Jahrtag. Beide Stiftungsbriefe sind 1766 mit dem Priorat verbrannt.[2])

26. Prior Sebastian Lintsching, Provinzial. (1772[?]—1782[?].)

Dieser Prior ist am 1. April 1710 in Hulnec in Siebenbürgen geboren. Zwischen 1766 und 1769 war er Pfarrverweser in Hiltensweiler und 1771 finden wir ihn als Prior in Bondorf.[3]) Wann er Nachfolger des Priors Endres wurde, ist uns ebenso unbekannt, wie die Zeit des Abgangs des letztern.

Im August 1772 befand sich der General des Pauliner-Ordens, Graf Esterhazy, in Langnau, um die Visitation vorzunehmen und wohnte am 13. des Monats einer zwischen Paulinern und Prämonstratensern in Weißenau abgehaltenen theologischen Disputation an.[4]) Ob Lintsching schon Prior war, ist ungewiß, dagegen war er es im folgenden Jahre. Im September 1773 feierte nämlich der Paulinerpater Ambrosius Fußenegger, ein Verwandter des Prälaten Ambrosius John von Weißenau, in diesem Kloster die erste Messe und unter den Gästen war P. Sebastian Lintsching, Prior und Provinzial in Langnau.[5])

1777 wurde ein Ökonomie- und Gasthaus gebaut.

Von 1779—1782 wurde im Gottshausamt die Vereinödung vorgenommen.

Am 22. August 1780 kam das Kloster Langnau durch Übergabe der Montfortischen Herrschaften an Österreich. Die vielhundertjährige Schutz- und Schirmherrschaft des alten Hauses Montfort war zu Ende.

27. Prior Felizian Mezger. (1782[?]—1787.)

Dieser letzte Prior von Langnau erblickte das Licht der Welt am 25 November 1737 in Bondorf. Er war Doktor der Theologie und des kanonischen Rechtes. Am 24. Dezem-

1) Montf. Akten.

2) Mortilogium.

3) Freib. Diöz.-Arch. XIV. 211.

4) Chronicon Minor-Augiae, tom. VI.

5) Ibid.

Digitized by Google

ber 1782 wurde von der Regierung in Freiburg auf Antrag des Dekans des Kapitels Lindau und des k. k. Oberamts Tettnang angeordnet, daß das Kloster Langnau für die Pfarrei einen beständigen Geistlichen in Hiltensweiler unterhalten und ihm Wohnung verschaffen soll, auch das Sanktissimum müsse hier aufbewahrt und an Sonn- und Feiertagen des Nachmittags Gottesdienst gehalten werden. Dasselbe befahl am 30. Januar 1783 auch das Generalvikariat.[1]) 1784 brannte die Sägmühle des Klosters ab.

P. Mezger hatte keinen Nachfolger mehr. Unter ihm fand die Aufhebung des Klosters Langnau durch Kaiser Joseph II. statt, von welcher im folgenden berichtet wird.

VII.

Die Aufhebung des Klosters.

In seinem überstürzenden Neuerungseifer, dem Kaiser Joseph II. auf dem Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens huldigte, strebte er auch nach vermeintlichen Verbesserungen auf dem kirchlichen Gebiete. „Der Kaiser“, sagt von ihm ein neuerer Geschichtschreiber,[2]) „war zwar kein Feind der Kirche, auch kein Verächter des Christenthums; aber der Einfluß der Zeitströmung hatte sein Urtheil getrübt.“ Er wähnte durch seine kirchlichen Neuerungen nur Schäden zu heilen und Mißbräuche auszurotten, die mit dem Wesen der Religion nichts gemein hätten, aber das Wohl des Staates beeinträchtigten und deshalb hielt er sich für berechtigt, eigenmächtig und mit der rücksichtslosesten Entschiedenheit in die kirchlichen Verhältnisse seiner Länder einzugreifen. Nirgends tritt die einschneidende Rücksichtslosigkeit und Willkür Joseph's II. greller zu Tage, als bei seinen Klosteraufhebungen. Wenn dem Kaiser die Zahl der Klöster in Österreich als eine zu große erschien, so mußte er seine desfallsigen Wünsche dem Oberhaupte der Kirche vortragen. Zugleich mußte auch auf die rechtmäßigen Besitzer, sowie auf die Stifter, welche diese Anstalten testamentarisch gegründet und auf die Stiftungsbriefe, in welchen dieselben ihren Willen für die Nachwelt niedergelegt, gebührende Rücksicht genommen werden. Von alledem geschah jedoch nichts. Den Forderungen der Gerechtigkeit wurde ebensowenig Rechnung getragen, als denen der Billigkeit. Das Vorgehen Josephs war einseitig, gewaltsam, rücksichtslos, wenn auch vieles, was in dieser Beziehung bei den Klosteraufhebungen geschah, nicht sowohl dem Kaiser selbst, als seinen theils fanatischen, theils habsüchtigen Beamten zur Last gelegt werden muß.

Diese allgemeine Charakteristik der Handlungsweise Joseph's II. findet eine besondere Bestätigung in der Aufhebung des Paulinerklosters Langnau, an deren Geschichte wir nunmehr heranzutreten haben.

Die Grafschaft Tettnang war, wie oben bemerkt, von den beiden letzten Sprossen des Hauses Montfort, Franz Xaver, dem regierenden Grafen und dessen Bruder Anton in Folge ihrer mißlichen Vermögensverhältnisse an Österreich abgetreten worden, das auch am 22. August 1780 förmlich und feierlich den Besitz der Graf- und Herrschaften des Hauses Montfort antrat.[3])

1. Erste Aufhebung.

Kurze Zeit, nachdem die Grafschaft, in der Langnau gelegen und dessen Kastenvögte die Inhaber jener gewesen, an Österreich gefallen war, erschien (12. Januar 1782)

1) Registratur des K. Kath Kirchenraths in Stuttgart.
2) Holzwarth, Weltgeschichte, VI. S. 630.
3) Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort, S. 203–205.

Digitized by Google

das Klosteraufhebungsdekret Kaiser Joseph's II. Es traf alle beschaulichen Orden, als solche, „die zum Besten des Nächsten und der Gesellschaft nichts Sichtbares beitragen". Das Paulinerkloster Langnau war in dem Dekret nicht einbegriffen, doch hing das Damoklesschwert drohend über seinem Haupte: die Aufhebung war nur eine Frage der Zeit. Der Lebensnerv wurde dem Kloster schon am 15. November 1785 durchschnitten, als vom bischöflichen Ordinariat Konstanz demselben befohlen wurde, die Ordensregel der Zeit anzupassen, was gut sei, beizubehalten, das unpassende aufzugeben und den Verband mit dem Provinzial und General zu lösen.[1]) Vielleicht dachte man kirchlicherseits durch diese Maßregel das Kloster zu retten. Allein es war zu spät.

Das am 14. Februar 1786 erlassene Aufhebungsdekret Kaiser Joseph's schaffte in allen österreichischen Erblanden den Paulinerorden ab und ordnete die Einziehung des Vermögens zu dem für kirchliche und verwandte Zwecke gegründeten, aus den Klostergütern erwachsenen „Religionsfond" an. Zugleich wurde verfügt, daß die „tauglichen Individuen" des Ordens in die Seelsorge eintreten sollen.[2]) Darauf, am 23. Februar, gab die vorderösterreichische Regierung (Präsident Posch) dem zur Aufhebung des Klosters bestimmten Oberamtmann Huster in Tettnang folgende Instruktion:

„1. Der Kommissär hat unter größter Bescheidenheit und gütigen Betragens der Obrigkeit und der geistlichen Gemeinde dieses Klosters kundzumachen, daß Seine K. K. Majestät für gut befunden, alle Klöster des Paulinerordens in den Erblanden aufzuheben, so daß das gemeinschaftliche Leben in denselben aufzuhören und niemand Profeß ablegen darf. Nach geschehener Verkündigung sollen die Schlüssel von allen Kästen, Kirchenschätzen, Archiven, Vorratshäusern abgenommen und was nicht zur täglichen Nothdurft gehört, versiegelt und letzteres inventiert werden. Es soll ein weltlicher Beamter zur Abgabe und Verrechnung des täglichen Unterhalts angestellt werden.

2. Die obrigkeitlichen Personen, welche die geistliche oder weltliche Verwaltung haben, sollen das iuramentum manifestationis ablegen adhibitis sollemnitatibus consuetis (feierlichen Eid, alles Vermögen anzugeben) mit Ermahnung zur getreulichen Haltung des Schwurs und Warnung vor den schwersten Strafen.

3. Der Kommissär soll mit Würde und Anstand seinen Auftrag vollziehen und durch keine Anstände sich irre machen lassen.

4. Nach der Übernahme ist Inventirung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens vorzunehmen, als: pretiosa, Vorräthe.

5. Baarschaft und Obligationen und Pretiosa kommen an das Rent- und Oberamt zu besonderer Verwahrung.

6. Die Wirtschaftsbeamten sind sogleich in Pflicht zu nehmen.

7. Die Klostergeistlichen haben binnen 5 Monaten aus dem Ordenshaus auszutreten und können in ein anderes Kloster gleichen Ordens außer Landes oder in ein anderes Institut in oder außer Landes eintreten oder sich säkularisieren lassen. Sie erhalten täglich 40 Kreuzer (zu Kost, Trunk und Kleidung; Holz wird ihnen vom Klostervorrath verabreicht) aus den Kloster-Einkünften.

8. Ohne Bezeichnung durch den Obern darf an die Pauliner nichts abgegeben werden.

9. Was in den Zellen zum Privatgebrauch bestimmt ist, bleibt jedem insbesondere, muß aber individualiter inventirt werden. a) Die Nichtprofessen haben binnen 4 Wochen

1) Rottenburger Ordinariats-Archiv. Fasc. Kl. Lgn

2) Rottb. Ord.-Arch. A. a. O.

Digitized by Google

das Kloster zu verlassen nach Erhaltung von 150 fl. einmal für immer und was sie in das Kloster mitgebracht. b) Die Priester können mit einem Paß emigrieren und erhalten aus dem Ärar das Reisegeld für diesen Fall, aber keine Pension. c) Welche Priester in einen geistlichen Orden treten wollen, erhalten jährlich 150 fl., welche barmherzige Brüder werden wollen, erhalten 300 fl. d) Welche Weltpriester werden wollen, erhalten bis zur Anstellung nebst dem Tischtitel jährlich 300 fl. Pension. Wegen der Gelübde-auflösung sollen sie ihren Weg einschlagen. e) Welche nach ihren Ordensregeln Gott in stiller Ruhe und von allem Weltlichen abgesondert dienen wollen, stehet frei, nach dieser ihrer Ordensregel fortzuleben, jedoch haben sie sich ein Kloster eines andern Ordens zum künftigen Aufenthalt zu wählen, welchem Kloster der Unterhalt jährlich gereicht wird. Im alten Kloster darf niemand bleiben, als alte, kranke, untransportierbare Personen.

10. Was jede Klosterperson thun will, soll sie innerhalb 2 Monaten zur Landesstelle angeben.

11. Über die Kirchenschätze soll ein Inventar angelegt und Bericht erstattet werden, ob die Population den Gottesdienst in der Klosterkirche haben wolle.

12. Die Baulichkeiten sollen nothdürftig unterhalten werden.

13. Die Dienstleute erhalten noch 5 Monate ihre Einkünfte.

14. Bibliothek, alte Dokumente, Handschriften sollen sicher verwahrt und konsigniert werden; die Konsignation soll an die K. K. Hofbibliothek eingeschickt werden, damit nicht alte Dokumente und Kodizes entzogen nnd verschleppt werden."

Der Oberamtmann Huster empfing unter gleichem Datum den Auftrag, die Aufhebung vorzunehmen und zu berichten, ob man nicht statt der Pfarrkirche zu Hiltensweiler die Klosterkirche zur Pfarrkirche machen könne.[1])

Die Aufhebung ging am 6. März 1786 vor sich. Sechs Jahrhunderte und vier und sechzig Jahre waren seit der Stiftung des Klosters verflossen, da erschien im Auftrag der Regierung Oberamtmann Huster mit dem Accesist Wiggermann vor dem Prior P. Felizian Mezger und versammelte den ganzen Konvent im Speisesaal, um „unter größter Bescheidenheit und gütigen Betragens", „mit Würde und Anstand" die rechtmäßigen Besitzer zum Verlassen ihres Eigenthums aufzufordern und „die Schlüssel von allen Kästen, Kirchenschätzen und Vorratshhäusern abzunehmen" und „was nicht zur täglichen Unterhaltung gehört, zu versiegeln", trotz der päpstlichen und kaiserlichen Bestätigungsurkunden und Garantien. Eilf Priester, ein Frater und ein Laienbruder vernahmen nun im Speisesaal ihres eigenen Klosters die kaiserliche Entschließung, unterwarfen sich, wie das Protokoll des Oberamtmanns besagt, bereitwillig und empfahlen sich dem allerhöchsten K. K. Schutz und Schirm.[2]) Warum sich nicht bereitwillig unterwerfen, da Widerstand unmöglich und ein Protest das Eigenthum doch nicht sichert?

Der Aufhebungsakt wurde von Huster der Regierung unterm 27. März kundgemacht. Er berichtet, daß er am 6. d. M. von den Patres die Schlüssel gefordert, die ihm auch augenblicklich ohne mindesten Anstand eingehändigt worden. Der Eid manifestationis (d. h. alles Besitzthum bei Heller und Pfennig den Inventirern anzugeben) sei vom Prior P. Felizian Mezger, dem Subprior P. Gregorius Leo und dem Prokurator P. Gerhard Uhl geleistet worden. Hierauf habe er alles versiegelt und seinen treuen Schreiber und Hausmeister Nepomuk Mayer zum Wirthschaftsverwalter

---

1) K. Staatsarchiv in Ludwigsburg. Fasc. Kl. Lgn.

2) St.-Arch. Ludwigsburg. a. a. O.

Digitized by Google

aufgestellt, beeidigt und ihm das Inventar zu fertigen befohlen. Die Kirchenschätze habe er (Huster) an sich genommen und dem Rentamtmann übergeben. An baarem Geld wären nur 79 fl. 12 kr. dagewesen, weil das Kloster zwei Tage vor der Aufhebung an seiner Schuld von 5000 fl. bei dem Frauenkloster Inzigkofen 2500 fl. samt zweijährigen Zinsen abbezahlt und hiezu noch Geld beim Obervogt in Achberg entlehnt habe. — Huster verakkordierte die Kost für die Dienstboten und Taglöhner zu 8 kr. täglich. Die Klostermühle sei bisher mit mehr Schaden als Nutzen benützt worden, indem der Müller neben Kost und Trank wochentlich 1 fl. und die Magd jährlich 14 fl. bekommen habe; wegen der seit 1784 abgebrochenen Langnauer Brücke rentiere sie sich nicht mehr, da die Kundschaft verloren gegangen sei. Sie wurde deshalb an Franz Joseph Wizigmann, Säger am Steg, verpachtet. Huster beantragt, das Vieh bis auf vier Pferde und einige Kühe zu verkaufen. Von den 23 Dienstboten werden noch beibehalten: Johann Geyer, Konventsdiener und Aufwärter; Georg Rupfle, Konventskoch; Franz Zapf, Küfermeister; Johann Rief, Hofmeister; Joh. Mäntler, Kutscher; Barbara Hellmann, Waschmagd; Liberat Schnell, Hofmeister in Argenhart; Salesius Schneider, Rebmann; Theresia Behler, Kochmagd.[1])

In diesen Tagen haben die Pfarrgenossen von Hiltensweiler auf die oben erwähnte Anfrage der Regierung vom 23. Febr., ob es nicht besser wäre, die Pfarrei in das aufgehobene Kloster zu verlegen, in zwei Bittschriften geantwortet und zwar erstlich am 12. März nach einer Berathung in Wielandsweiler, des Inhalts: da das Kloster vor wenigen Tagen aufgehoben worden, so wünschen sie, der bisherige Pfarrer P. Felizian Mezger möchte ihnen von Seiner Majestät ferner gelassen werden, weil er von allen ohne Ausnahme geliebt werde als Prediger und Katechet und weil er von Seite des Gottshauses seit sechs Jahren schon Pfarrer und seit zwei Jahren oberamtlicher Schulinspektor gewesen sei. In der zweiten Berathung in Wielandsweiler, am 16. März, legen sie die Bitte vor, man möchte die Pfarrkirche in Hiltensweiler bestehen lassen. Vor uralten Zeiten sei nach Ausweis der Urkunden, die in dem Klosterarchiv liegen sollen, Kirche und Pfarrhaus von einem der Stifter des Gotteshauses Langnau mit Zehnten und Einkünften nach Hiltensweiler gestiftet worden; auch sei seit drei Jahren (s. oben) der Taufstein und das Tabernakel von Langnau wieder nach Hiltensweiler versetzt worden. Das Kloster liege am Ende der Pfarrei und der Weg dahin sei beschwerlich, besonders im Winter wegen des Eises ungangbar in der Steige. Es fehle in Hiltensweiler nur ein Pfarrhaus; sie bitten, es aus Mitteln des aufgehobenen Klosters zu bauen, dann würde die Gemeinde Hand- und Fuhrfronen beim Bau desselben leisten. Diese Bittschriften, die der Oberamtmann am 12. April zur Kenntniß der Regierung brachte, war von folgenden Vertrauensmännern des Gottshausamtes unterzeichnet: Franz Schneider, Vogt des Amts Langnau, in Wielandsweiler,[2]) Joseph Schneider in Wielandsweiler, Martin Abler in Unterlangnau, Arnold Haag in Hiltensweiler, Johann Hellmann von Götzenweiler, Valentin Steinhauser in Bleichnau, Joseph Meßmer in Wolfertsweiler, Xaver Schmit in Degersee, Xaver Kleiner in Busenhaus, Anton Pfleghaarr, Jäger, wegen Rattenweiler. Die Bitte der Pfarrgenossen wurde vom geistlichen Rath in Konstanz (11. Mai) für begründet erklärt.[3]) Es kann nicht geleugnet werden, daß die Zurücksetzung der eigentlichen Pfarrkirche seitens des Klosters die Pfarrgenossen unangenehm berühren mußte; um so begreiflicher finden wir es, daß sie nach erklärter

1) St.-Arch. Ludwigsburg a. a. O.

2) Des Verfassers Urgroßvater.

3) Registratur des K. Kath. Kirchenraths in Stuttgart.

Digitized by Google

Aufhebung des Klosters für ihr altes Recht einstanden und ihre Anhänglichkeit an die alte, ihnen auch bequemer liegende Pfarrkirche an den Tag legten.

Nachdem den Paulinern die Aufhebung des Klosters angezeigt und ihr Abzug innerhalb fünf Monaten befohlen worden, wandten sie sich an den Bischof von Konstanz und baten um Rath. Nur wenige Prälaten Österreichs besaßen den Muth, gegen die unkirchlichen, ungerechten und verderblichen Neuerungen Kaiser Josephs ein freies Wort zu sprechen. Zu diesen gehörte Fürstbischof Maximilian von Konstanz.

Schon am 16. März wurde in der Sitzung des geistlichen Raths das Konklusum gefaßt: „Die Erfahrung bezeugt, daß alle Vorstellungen gegen die Aufhebung der Klöster unwirksam bleiben. Trotzdem will man vorstellen, daß das Kloster eigentlich nicht in den österreichischen Landen, sondern in dem allerdings gekauften Montfort liege und daß der Verband mit dem römischen Reich und dem schwäbischen Kreis ausdrücklich vorbehalten wurde. Nach den im Reich bestehenden Grundsätzen kann kein darin befindliches Kloster ohne Bewilligung des Papstes und Bischofs aufgehoben werden. Man ist daher der Meinung, daß Langnau nicht aufgehoben werden könne und man soll diese Meinung der Freiburger Regierung und dem schwäbischen Kreis vortragen". Am 27. März machte der Bischof diesen Vortrag. Was der schwäbische Kreis that, wissen wir nicht, wohl aber, was die Regierung am 10. April reskribirte, nämlich, daß Langnau in den Erblanden des Kaisers liege, da die Grafschaft nach den österreichischen Privilegien ein Theil der Erblande geworden sei. Allein der Bischof gab sich damit nicht zufrieden. Am 25. April hatte das Generalvikariat seine Ansicht an den Bischof dahin abgegeben, „daß bei Montfort-Tettnang eine exceptio gegen die österreichischen Privilegien gemacht worden sei; die Grafschaft sei zum schwäbischen Kreis vorbehalten worden, es könne keine Verfügung zur Präjudiz des schwäbischen Kr ises und des bischöflichen Ordinariats gezogen werden. In diesem Betracht mag fortan und mit besten Grund behauptet werden, daß nach der bestehenden Reichsverfassung und bisherigen Observanz das in der Reichsgrafschaft Tettnang gelegene Kloster Langnau ohne Konsens des päpstlichen Stuhles, auch ohne Mitwirkung des bischöflichen Ordinariats nicht habe aufgehoben werden können". Der Ordinarius möge den schwäbischen Kreis um thätige Verwendung zur Beibehaltung des Klosters und seiner Güter angehen. Am 11. Mai schrieb nun Bischof Maximilian von Konstanz in obigem Sinne an die Regierung, daß die Privilegien des Erzhauses Österreich nicht dahin Anwendung finden, die gedachte Grafschaft zu den Erblanden zu ziehen. Er bezweifle, ob unter der Verordnung, die sich auf die Erbstaaten beziehe, das Kloster Langnau gemeint sei. Es könne sich auch die Folge ergeben, daß jeder Reichsfürst oder Graf nach solchem Vorgang im Reichsgebiet zu solchen Aufhebungen sich für berechtigt halte gegen die Reichsgesetze und den westphälischen Frieden, und das könne nicht die Intention des Kaisers sein.[1])

Trotz dieser Vorstellung des Fürstbischofs fuhr die Regierung von Freiburg, ohne die kaiserliche Entschließung abzuwarten, in der Aufhebungsarbeit fort, als wünschte sie durch rasches Vorgehen ein fait accompli zu schaffen und die Möglichkeit der Zurücknahme des kaiserlichen Dekrets zu vereiteln. Es wurden deßhalb die Vorbereitungen zum Verkauf des Klosters alsbald getroffen. Die Kommission, Oberamtmann v. Vicari von Tettnang und sein Aktuarius v. Sartori, gaben am 9. Juni dem Klosterverwalter Mayer den Auftrag, den Zehnten zu bereiten und den Klostergarten zu verpachten,

1) Rottb. Ord. Arch. a. a. O.

Digitized by Google

sowie die Seen und Weiher abzuschätzen; dafür wird ihm ein Gehalt von 300 fl. geschöpft. P. Arnold erhält den Auftrag, den Katalog über Bibliothek und Kanzlei schleunigst zu fertigen. Am 12. Juni fand die Liquidation der Gläubiger statt. Auch auf andere Dinge erstreckte sich die Sorge der Kommissäre: für Umkleidung der Patres, die nun das Ordensgewand abzulegen hatten, wurden 100 fl. verlangt; Fr. Chrysostomus Mohr (aus Wangen) erhielt sogleich 24 fl. Reisegeld, um in das Generalseminar in Freiburg einzutreten; der Exprior P. Mezger soll durch Konsistorialrath v. Pfeiffer als Pfarrverweser in Hiltensweiler empfohlen werden. Noch wurde im Protokoll gemeldet, daß der General von Montfort (Graf Anton) um Nachlaß seiner Schuld an das Kloster im Betrag von 300 fl. bitte, sowie die Wittwe des in Ungarn verstorbenen Oberlieutenants Baron von Iffinger um Erlassung der Schuld von 30 fl.

Hier ist der Ort, das Inventar, welches über sämtlichen Besitz des Klosters angefertigt worden, einzuschalten:

Baar Geld 79 fl. 12 kr.; Schuldposten 8238 fl. 42 kr. 7 hl. Ausstände 1928 fl. 56 kr. 1 hl. Pretiosen: ein Pokal von Silber, etwa 3 Duzend silberne Bestecke. Klostergebände samt Kirche 2850 fl. Gärten, mit einer Mauer umgeben, 130 fl. Klosterbauhof, im Jahr 1777 neu erbautes Ökonomie- und Gasthaus, samt Stadel, zwei Gärten, Äckern, Wiesen, Waid, Wald 13,800 fl. Der Argenharterhof samt Kapelle und Gütern 5650 fl. Heggelbacherhof (Haus, Stadel, Güter) 1045 fl. Schooßhof 1152 fl. Säge, Mühle, Schmiede, Gerbe mit Zugehör 2600 fl. Die Schupflehen: Bleichnau 4, Baldensweiler 1, Hiltensweiler 4, Lustensbach 3, Oberwolfertsweiler 2, Oberrussenried 3, Rappertsweiler 2, Rattenweiler 2, Steinenbach 1, Siebratshaus 1, Unterlangnau 5, Wolfratz 1, Wagenbach 3, Wiesach 1, Dobertsweiler 1, Bahlings 2 Höfe 19,498 fl. Zehnten: Rudenweiler 2 Höfe, Saßenweiler 3, Dentenweiler 13, Muttelsee 5, Unterwolfertsweiler 3, Wettis 4, Riedensweiler 1, Schleinsee 2, Nitzenweiler 5, Lattenweiler 1, Hummertsweiler 1, Wolfratz 4, Hergensweiler 4, Bühel 2, Zimmerberg 8, Oberhof 1, zum Reichen 1, Emmelhofen ganze Gemeinde 457 fl. Weiher und Seen 8500 fl. Wein 6355 fl. Vieh: 7 Pferde, 9 Ochsen, 18 Kühe, 6 Kälber, 10 Stiere; Argenhart: 15 Stück Vieh, 8 Schweine, 18 Schafe, 2 Geißen, 34 Hühner 2285 fl. Frucht 1476 fl. Feldbaugeräthschaften 470 fl. Naturalien 400 fl. Materialien 2309 fl. Tafel- und Bettzeug 400 fl. 11 silberne Löffel 27 fl. Zinn: 14 halbmäßige Kanten, 105 Teller, dann Schüsseln, Platten, Leuchter, bleierne Becher, Fayence, Gläser, auch 6 gleiche böhmische Trinkgläser. Kupfer, Messing, Eisen, Uhren, Vorhänge, Schreinerarbeit, 5 Sessel mit grünem Zeug, Gemälde, darunter Kaiser Joseph. Musikinstrumente: Harfe rc., 4 Klaviere, 1 Flügel. Ein Würfelspiel, Haushaltungsgegenstände, eine Weihnachtskrippe mit angekleideten Personen, 3 Schiffe zum Fischen, 5 Fischerbahren 1943 fl. Die Kanzlei enthielt Grundbücher vom Jahr 1415, 1524, 1614, 1714, 1774, Vereinödungsbücher der Gemeinde Langnau von 1779, 1781 und 1782, Lehenbücher von 1668 und 1735, Fruchtzinsbuch von Hegnau von 1749 und Heirathsbeschreibungen von 1729, 1751 und 1762. Wohin diese Bücher zuletzt gekommen sind, ist uns nicht bekannt; wohl nach Wien? Das Archiv, ein Kasten mit 16 Schubladen, enthielt nach dem Inventar die nun im Staats-Archiv Stuttgart und Ludwigsburg aufbewahrten und in dieser Schrift verwertheten Urkunden. Andere Urkunden und Papiere sind verloren, z. B. zwei Schutzbriefe Kaiser Sigismunds im Original von 1415 und 1418, zwölf päpstliche Konfirmationen (ohne Inhaltsangabe), ganze Stöße Prozeßakten, Montfort betreffend. Kirchenparamente: eine große silberne, vergoldete

Digitized by Google

Monstranz, zwei Kelche, Kännchen, Kruzifixe, was schon am 11. März eilends zusammengepackt und nach Tettnang und Freiburg geschickt wurde; 5 silberne Kelche und einer mit kupfernem Fuß, ein silbernes Ciborium, zwei silberne Rauchfässer, vier Pyramiden mit Reliquien, zwei übersilberte Brustbilder, 6 Messingleuchter, zwei Heiligenleiber (der heil. Valentin, gefaßt, und die heil. Militia in einem von Pappendeckel gemachten Verschlag, nun in Hiltensweiler), ein Kreuzpartikel; Ornate von jeder Farbe, 46 Meßgewänder, 6 weiße Mäntel mit Himmel von weißer Seide. Summa Summarum ohne die Pretiosen und den Kirchenschatz 115555 fl. Schulden 23842 fl., z. B. dem Anton Pfleghaar, Jäger in Rattenweiler, die Besoldung auf drei Jahre 17 fl. 30 kr., dem Franz Zapf von Langnau für Schnecken 3 fl., dem Hinterberger in Salem für zwölf Tabaksdosen, den Geistlichen zum Neujahr, 31 fl. Für die Jahrtagsstiftungen soll man nach dem Vorschlag des Kommissärs ein Kapital zu $3\,^1/_2\,\%$ an die Kirchenpflege Hiltensweiler übergeben und daraus dem Pfarrer die Gebühren zumessen. So weit das Inventar, gez. v. Vicari, v. Sartori. [1])

Am 20. Juli sodann wurde in einer „Anzeige zum Verkauf des Klostereigenthums von Kommissionswegen zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß in dem aufgehobenen Paulinerkloster zu Langnau verschiedene Fahrnisse, einzelne Bauernhöfe, eine Mahlmühle :c. durch die angeordnete K. K. Kommission vermittelst Versteigerung an den Meistbietenden (ausgenommen die Judenschaft) in erwähntem Kloster zu Langnau überlassen werde". Die Versteigerung sollte vom 16.—19. August die Fahrniß allmöglicher Gattung betreffen; am 21. August kommen die Höfe Heggelbach und Schooß, sowie die Mühle, Säge, Schmiede und Gerbe zum Verkauf; am 21. und 22. August werden die Äcker, Wiesen, Weingärten, Wälder, Seen und Weiher verkauft werden. Zwischen hinein ersuchte die Regierung den Generalvikar, Graf von Bissingen, den Exprior P. Mezger zum Pfarrverweser von Hiltensweiler zu bestellen (1. Aug.), welchem Ansinnen auch willfahrt wurde, und dieser durfte nun das Ordenskleid ablegen. [2])

2. Zurücknahme der Aufhebung.

Am 10. August 1786 hatte die Regierung dem Oberamt noch den Befehl ertheilt, die Kirchenparamente des Klosters an das österreichische Kirchendepositum einzuschicken, was zwar nicht mehr ausgeführt wurde. Dagegen war schon die Versteigerung in vollem Laufe. Die Fahrniß und die zwei Höfe waren bereits unter den Hammer gekommen, als am 21. August Nachmittags unerwarteter Weise und zu großer Überraschung aller Betheiligten ein Regierungs-Erlaß vom 19. August eintraf, des Inhalts:

„Seine Majestät haben am 31. Juli befohlen, das Kloster Langnau derzeit nicht aufzuheben. Der weitere Verkauf ist sogleich eingestellt." [3])

Das Dekret der Zurücknahme der Aufhebung war schon mehrere Tage in Freiburg gelegen. Denn bereits am 14. August hatte der Regierungspräsident der österreichischen Vorlande an den Bischof geschrieben, „daß Seine K. K. Majestät durch Dekret vom 31. Juli auf des Bischofs und Reichsfürsten Maximilian Interzession das in ihrer Grafschaft Montfort gelegene Paulinerkloster Langnau der Zeit nicht aufheben lassen werde". [4]) Hätte sich der Regierungspräsident etwas beeilt, so wäre der Befehl der Einstellung des Verkaufs des Klostereigenthums zu rechter Zeit in Langnau angekommen.

1—3) St. Arch. Ludwigsburg, a. a. O.

4) Rottb. Ord.-Arch., a. a. O.

Digitized by Google

Es scheinen demnach die Vorstellungen des Bischofs und Reichsfürsten von Konstanz in Wien Eindruck gemacht zu haben. Ob dem Kaiser das Recht zustand, in der Grafschaft Montfort zu handeln wie in seinen Erblanden, das mußte nun an zuständiger Stelle näher untersucht werden; darum die vorerstige Sistirung der Aufhebung. Begreiflich erregte das Dekret vom 31. Juli in dem Ordinariat große Befriedigung und das Generalvikariat beschloß am 26. August, dem Kaiser für die Zurücknahme des Aufhebungsdekrets den Dank auszusprechen. Allein, da beinahe alles verkauft war, mußte die Restituirung des Paulinerkonvents auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen. Nichts desto weniger wurden jetzt nach Beschluß des Generalvikariats (26. Aug.) die auseinander gegangenen Pauliner durch den „Interimsverweser" der Pfarrei Hiltensweiler, P. Felizian Mezger, Prior, zurückgerufen und ihnen befohlen, die Ordenskleidung wieder anzunehmen. Auch die Regierung befahl am 7. September den Paulinern, sich wieder in das Kloster zurückzubegeben; was von den Geräthschaften noch nicht verkauft, soll ihnen vom Oberamt wieder samt der Baarschaft (vom Erlösten) eingehändigt und ihnen die Administration der Gefälle und Besitzungen übergeben werden.[1]) Wenn nun aber der Bischof in seinem Danksagungsschreiben ad Augustissimum (8. September) glaubte, die Bitte beifügen zu sollen, daß der Kaiser gestatte, „daß mit den drei Klöstern Grünenthal, Bondorf und Thannen das Kloster Langnau unter bischöflicher Direktion in Verbindung bleiben könne und daß die stiftungsgemäße Anzahl von Patres durch Aufnahme von Novizen erhalten werde, ohne sie in das Generalseminar zu Freiburg" (die Generalseminarien waren unter ausschließlicher Leitung und Aufsicht des Staates stehende Anstalten, die nach ihrer ganzen Einrichtung zur Vernichtung nicht bloß des katholischen Glaubens, sondern auch des positiven Christenthums bei den künftigen Geistlichen führen mußten,) „zur Ausbildung zu übergeben", so täuschte er sich in seiner Hoffnung gewaltig. Am 19. Oktober erging durch den Kanzler, Graf von Kollowrat, ein Schreiben an den Bischof des Inhalts, „daß die Zurücknahme des Dekrets eine besondere Rücksicht auf den Bischof sei". Wir wollen sogleich bemerken, daß der Kaiser, der sogar auf den Papst bekanntlich wenig Rücksicht nahm, um so weniger für Bischöfe Rücksichten zu haben pflegte; uns will bedünken, daß in Betreff des Klosters Langnau nur der vom Konstanzer „Reichsfürsten" vorgebrachte, auf eine etwaige Verletzung der Reichsverfassung hinweisende Rechtsgrund maßgebend auf den Kaiser und seine Rathgeber einwirkte. „Dagegen," heißt es dann im Schreiben des Kanzlers weiter, „läßt sich der Kaiser nicht bewegen, von seinen wegen der Ordensgeistlichen festgesetzten Grundsätzen abzuweichen oder zuzugeben, daß dieses sondere Kloster mit den übrigen seines Ordens in der ehemaligen Verbindung bestehen soll, die Allerhöchste Gesinnung geht dahin, daß das Paulinerkloster zu Langnau lediglich unter der bischöflichen Oberaufsicht zu stehen und dasselbe die aufzunehmenden Kandidaten auf die vorgeschriebene Zeit in das Freiburger Generalseminar zur erforderlichen Ausbildung abzugeben hätte, oder daß keiner der dortigen Geistlichen, welcher nicht im Seminar gebildet worden, zur Seelsorge in dem österreichischen Territorium zugelassen werde."[2])

Inzwischen waren, wie Oberamtmann v. Vicari in Tettnang (12. Oktober) an die Regierung berichtete, die meisten Patres auf den festgesetzten Termin, 29. September, im Kloster wieder eingetroffen, nämlich: P. Prior, P. Uhl, Prokurator, P. Subprior, P. Norbert, P. Sebastian, P. Karl, P. Gerhard und P. Alphons. P. Hieronymus Maurer und P. Georg Wiest waren als Novizen in Mehrerau eingetreten. P. Johann

1—2) Rottb. Ord.-Arch., a. a. O.

Digitized by Google

Baptist Haberbosch lag in Heiligkreuzthal krank. P. Arnold Liebherr wollte nicht mehr zurückkehren, sondern, nachdem er 22 Jahre im Orden, darunter 6 Jahre Pfarrverweser in Hiltensweiler gewesen und nun kränklich war, zur Unterstützung seiner armen alten Mutter eine ihm vom Truchseß von Wolfegg angebotene Pfründe annehmen. Der Laienbruder Joseph Pflaum allein hatte, wie es scheint, das Ordenskleid mit Widerwillen getragen; denn er schreibt an die Regierung, er wolle nicht mehr zurückkehren, „er würde durch die erlernte Geometrie dem Staate nützlicher sein, als wenn er, Gott und der Welt nichts nutz, sein Leben im Kloster Langnau zubringe, mit Beihilfe einer Pension könne er vergnügt sein".[1])

Wenn schon vielfach, um das Gehässige der Maßregel Josephs II. zu beseitigen, von den Lobrednern seiner Reformen behauptet worden ist, die meisten Ordensleute seien sehr zufrieden gewesen, den düstern Klostermauern entrissen zu werden, so beweisen, wie andere Aufhebungsurkunden, auch die von Langnau entschieden das Gegentheil, wie wir soeben gesehen: nur ein einziger Bruder vom ganzen Konvent blieb aus Unlust am Ordensleben zurück. Wenn daher der Oberamtmann in demselben Berichte an die Regierung, in dem er die Rückkehr der Konventualen meldet, sagt, daß „die Beihilfe des Fürstbischofs erforderlich sei, um dieselben zu versammeln", so kann das sich doch nur auf jene mit Gründen weggebliebenen Ordensmitglieder beziehen, die allerdings zum Austritt noch die kirchliche Dispens zu erwarten hatten. Aber durch nichts scheint uns die weitere Bemerkung begründet zu sein: „weil die Gemüther und die Denkungsart dieser Geistlichen zu sehr zerschieden und ganz unter sich zertheilt sind". Allerdings wollten die zwei in Mehrerau eingetretenen Novizen nicht mehr zurückkehren, besonders da der dortige Abt sie gern behalten wollte und sich beim Bischof für sie verwendete.

Dagegen hatten die in Langnau eingetroffenen Pauliner andere Desiderien, welche sich auf das durch den Verkauf entleerte und verderbte Kloster und auf die veränderte Disziplin bezogen. Aus diesem Grund beschloß das Ordinariat am 17. Februar 1787, eine Visitation in Langnau vorzunehmen und die neue Disziplin nach den jetzigen Zeitumständen einzuleiten. Doch war dies nicht mehr nöthig, weil fünf Tage darauf das Kloster vom letzten und unwiderruflichen Schlage getroffen wurde.

3. Zweite Aufhebung.

Am 22. Februar 1787 lief beim Bischof von Konstanz ein Schreiben des Regierungspräsidenten mit einem kaiserlichen Dekrete vom 19. Dezember 1786, bezw. 7. Februar 1787, ein, in welchem Seine Majestät befahl, daß „das Kloster Langnau ohne Verzug aufzuheben" sei.[2])

Der Oberamtmann v. Vicari wurde nun wieder zum Aufhebungs-Kommissär aufgestellt und ihm Beschleunigung seiner Arbeit anbefohlen, Aktuarius v. Sartor aber zum Klosterverwalter ernannt. Am 28. Februar übernahm der Kommissär von den beeidigten Klostergeistlichen, dem Prior, Subprior und Prokurator, das Inventar.[3])

Das Ordinariat sah wohl ein, daß gegen die neue Entschließung des Kaisers, welchem die vorjährige Vorstellung des Fürstbischofs nicht rechtsbegründet erschien, eine nochmalige Vorstellung keinen Erfolg haben würde und legte das Bedauern hierüber mit dem Beschlusse, „man soll der zweiten Aufhebung den angeordneten Lauf lassen", in das Protokoll (8. März) nieder.[1])

1—2) Rottb Ord.-Arch. a. a. O.
3) St.-Arch. Ludwigsburg a. a. O.

Digitized by Google

Am 18. März befiehlt v. Vicari, die nicht mehr nöthigen Paramente und Pretiosen wohlverpackt nach Tettnang zu schicken, um sie dann nach Freiburg zu senden.[2])

Nach Regierungsbefehl vom 9. April soll aber das Kloster und die Kirche bis auf weiteres noch benützt und die Pfarrkirche in Hiltensweiler von Langnau aus versehen werden, bis über die Veräußerung des Klosters verfügt worden, wozu Bischof Maximilian, gegen die Ansicht des geistlichen Raths, den 8. Mai seine Zustimmung gab.[3]) Denn der Bischof hoffte noch, seine wiederholte Bitte an den Kaiser vom 14. April, „die wegen ihres guten klösterlichen Betragens allgemein beliebten Religiosen vom Aufhebungsdekret auszunehmen", würde Erfolg haben und das Kloster in seinem Stande bleiben. Er hatte zu viel gehofft: am 12. Mai wurde ihm vom Wiener Hof bedeutet, „daß die Bitte des Bischofs um Beibehaltung des Klosters nicht berücksichtigt werden könne".[4])

Das Inventar vom 23. April enthält außer dem Rest der im vorigen Jahr verkauften Gegenstände aus der Fahrniß unter anderm noch 20 Gemälde, darunter ein Porträt von Kaiser Joseph II. (von der K. K. Kommission nur zu 30 kr. taxiert!). Ferner sagt das Inventar: „Das Kloster Langnau hat das Fischrecht in der Argen von der letzten Achbergischen bis zur ersten Tettnangischen Grenzmark, ob dem Heggelbacher Hof an der Steige bis in das Rattenweiler Schloß, ehemals Altsumerau genannt; ferner wegen Argenhart von dem Laimnauer Steigle bis zur Durchfahrt beim Langnau'schen Lehenhof zum Reichen. Der Fluß Argen hat nur weiße schlechte Fische". Wie radikal man im Kloster von Kommissionswegen aufräumte, beweist, daß den Patres „alles verkauft wird, was sie im Zimmer haben"; P. Norbert Schneider[5]) z. B. hatte 1 Kasten, 1 Bettlade, 1 Tisch, 1 alten Sessel, 1 Stuhl, 1 Betstühle und so ähnlich die andern. Beim zweiten Verkauf waren die Aktiva 99,309 fl., die Passiva 18,404 fl. Der Katalog der Bibliothek kam nach Wien[6]) und letztere wahrscheinlich auch; eine Masse von Büchern aber, zum Theil sehr werthvolle, kamen in die Hände von Privaten.

Nach der Fertigstellung des Inventars wurde am 30. Mai der zweite Verkauf des Kloster-Eigenthums angeordnet. Vor uns liegt die gedruckte „Nachricht"[7]) der Kommission betr. die Versteigerung, die wir hier unverändert folgen lassen, da sie uns eine genaue Einsicht in den Stand des Kloster-Eigenthums verschafft.

„Nachricht.

Von der Kaiserl. Königl. Commission des aufgehobenen B. Oe. Pauliner Klosters zu Langnau in der Reichs-Grafschaft Tettnang wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft angefüget, daß in den nachbestimmten Tagen des künftigen Monats Julius folgende Realitäten mit dem vollständigen Nuzen in ermeltem Kloster zu Langnau vermittelst der offentlichen Versteigerung jedesmal Morgen frühe 9. Uhr anzufangen, an den Meistbiethenden verkauft, oder, wenn keine annehmliche Liebhaber sich darstellen sollten, in einen mehrjährigen, oder Erbpacht werden hindan gelassen werden.

1) Rottb. Ord.-Arch. a. a. O.
2) St.-Arch. Ludwigsburg a. a. O.
3) Registr. des Kath. Kirchenraths Stuttgart.
4) Rottb. Ord.-Arch. a. a. O.
5) P. Norbert, des Verfassers Urgroßonkel, wurde nach der Aufhebung Kaplan in Wasserburg.
6) St.-Arch. Ludwigsburg a. a. O.
7) Eigenthum des Herrn Hofraths Dr. Moll.

Digitized by Google

1tens. Montags den 9ten Julius das Klostergebäud zum Theil, oder im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber hervor thun werden, mit allen Neben und Mayereigebäuden, und überhaupts der ganzen Markung, so das Klostergut in sich fasset, mit Innbegriff der Mühle, Säge, Schmidte, Rothgerbe, auch Ziegelhütte, auch einer Waldung von ungefähr 25. Jauchert, 2. Viertel: sollte sich aber zu diesem sehr ansehnlichen Gut, welches durchaus in dem besten Stande ist, und vorzüglich zu einer Fabrik die vortheilhafteste Lage hat, kein annehmlicher Liebhaber melden, so wird an bemerktem Tage einzelweis verkaufet: a. Der Klosterbauhof, welcher in einem im Jahre 1777. von Steinen neuerbauten Oekonomie und Gasthaus bestehet, darinn unten ein Torggel, ein Pferdstall, ein Gutschenschopf, ein gewölbter Wein- Milch- und Krautkeller, die Pfisterei, Bakofen, und Hünerhaus, in der Mitte und oben die Dienstbothenkammer, Gesindstuben und mehrere Gastzimmer, und unter dem französischen Dachstuhle 2. Fruchtböden befindlich, nebst dem halben Klosterhofe, und Brunnenantheile, ferners ein geraumiger Stadel im aussern Hofe, welcher 4. Tennen, 4. Ställe, ein Wagenschopf, und die Wagnerei in sich begreift, samt der Hofreite und Rohrbrunnen, dann ein Schweinstall und Waschhaus, alles in den Klostermauren, doch allwegs mit Vorbehalt der Einfahrt zu dem Klosterbäude. — Zu diesem Klosterbauhofe gehöret auch nebst den darumliegenden Fischgruben, eine Ziegelhütte und Brennofen, dann ein Baum- und Krautgarten inner den Mauren, welche im Meß halten 1. Jauchert, 2. Viertel, 21. Ruthen, 93. Schuh. — Akerfeld in 3. Oesch abgetheilet, welche in sich fassen 52. Jauchert, 69. Ruthen, 74. Schuh, und für Heuer mit 170. Viertel Veesen, 20. Viertel Roggen, und 164. Viertel Haber angesäet ist. — Wiesen an 7. Stücken mit den Fischgruben, dem Thorweierle, im Meß 30. Jauchert, 1. Viertel, 141. Ruthen, 32. Schuh. Diese Wiesen sind durchaus zweimädig. — Ein Waidgang mit Bäumen besezt an der Mühlstrasse samt dem Rheine am obern oder Haldenösch, im Messe 8. Jauchert, 1. Viertel, 84. Ruthen, 21. Schuhe. — Eine Waldung, das Ahorn, von Buchen, Tannen, und Fohren, 16. Jauchert, 127. Ruthen, 38. Schuhe, endlich das Bittenholz so aus allerlei Gattung Laub- und Gewerbholz bestehet, auch auf 9. Jauchert, 1. Viertel, 91. Ruthen, 74. Schuhe berechnet worden. — b. Die abgebrännte Säge, oder Hofstatt davon, am Langnauer Steg, wobey etwas Akerfeld und ein Gärtle, alles zusammen ungefähr 1. Jauchert, 1. Viertel geschäzet — c. Die Schmidte allda, welche in einem Haus, Schmidte, einem kleinem Stadel, und Krautgarten auch etwas Akerfeld bestehet, und in sich fasset 1. Jauchert, 1. Viertel, 108. Ruthen, 85. Schuh. — d. Die Gerbe mit einem Haus und Werkstatt, Garten und Wieswachs, auch Hofstattrecht, halt im Meß 1. Jauchert, 81. Ruthen, 55. Schuhe. — e. Die Mühle am Langnauersteg bestehet in einem Haus, kleinen Stadel, 5. Mahl- und 1. Gerbgang, auch Krautgarten, nebst etwas Wiesplatz, alles zusammen 1. Jauchert, 2. Viertel, 5. Schuhe. Der Käufer muß aber das Wuhr auf seine Kösten unterhalten. — Alle Güter in der ganzen Klostermarkung sind Zehend frey.

Dienstag den 10ten Juli. 2tens: Der Argenharder Hof unweit Tettnang, hierzu gehöret: a. Eine von Stein aufgebaute zweistöckige Behausung mit der dabey angebauten St. Wendelins Kapelle (Allerheiligenkapelle?). — b. Ein Baum- und 3. Krautgärten, dann ungefähr 22 1/4. Jauchert Ackerfeld in 3. Oeschen, die für Heuer mit 53. Viertel Veesen, 6. Viertel Roggen, und 100. Viertel Haber angesäet worden. — c. Zweimädige Wiesen der Briel und die Angern 4 3/4. Jauchert, und die einmädige nämlich die Weier- und Breitwiese die ungefähr 32. Jauchert halten. Ferners: d. Der Baumplatz, die obere und aussere Roßwaide von ungefähr 3 7/8. Jauchert. Der ganze Hof ist Zehend frei.

Digitized by Google

Mitwoch den 11ten Juli werden versteigert: 3tens. Rebgärten. 9. Bett Reben in der Gattnauerhalden im untern, und 4. detto im obern Gelände. 19. detto im obern, und 17. detto im untern Gelände zu Kümmertschweiler. — Der Rebgarten zu Hiltenschweiler, bestehend in vier Bäu, oder 16. Bett, dann 1 1/2. Jauchert, die derzeit mit Reben noch nicht besezet sind, sondern zu Ackerfeld gebraucht werden. — In der Holzhalden bey Tettnang 4. Stük Reben an den Herrschaft Garten stossend. 4. Stük Reben allda, worzu unten ein Grasplaz gehöret. 4. Stük detto allda gleichfalls mit einem Grasplaz versehen. 4. Stük auch in der Holzhalden am Hag, zu welchen auch ein Grasplaz gehöret. Weiters 5. Stük daselbst im obern Gelände. — An Wiesen. 1 1/2. Mannsmad Wies im Lustensbach. 1. Wies allda unten am Wald. Zu Oberrussenried die sogenannte Schafwiese. Eben allda die sogenannte Langenberger Wiese. 2. Mannsmad Wiesen zu Buch.

Freitags den 13ten Juli: 4tens. See und Weier. 3. beträchtliche See, als Tegersee, Muttelsee, und zu Wielandschweiler, die beiläufig 4. bis 5. Zentner Fisch jährlich ertragen. — Wittmoos oder Neuweier ist besezt mit 2000 Stük; Kammerweier zu Oberwolfetschweiler 600 Stük. Beede diese Weier sind heuriges Jahr auszufischen. Der untere Langenbergweier 550 Stük, Wagenbach 700 Stük, Weiers 530 Stük. Diese 3. Weier sind im Jahre 1788. zu fischen. Hirenseeweier zu Gözenweiler ist besetzt mit 1100 Stük, Rudenweiler detto 550 Stük, Lustensbach der obere Weier 400 Stük, Jägerweier 589 Stük, Oberlangenbergweier 400 Stük. Diese fünf Weier sind im Jahre 1789. auszufischen. Unteröschweier ist dermalen unbesezt, und kann mit 500. Stük besezt werden. — An Weier. Lustensbach der Dorfweier wird mit 250 Stük besezt. — Ferner folgende mit Buben und Laich besezte kleinere Weier, welche alle Jahr gefischet werden können: Blaichnau mit 900 Stük und 11. Stük Laichkarpfen, Hiltenschweiler 700 Stük, Weingärtlerle 400 Stük, Rheinweier 900 Stük und mit 11. Stük Laichkarpfen, Schopenweier 200 Stük, Holzweier 300 Stük, Rothmoos mit 3. Gölten Laich, Lirenfele mit 1 1/2. detto detto. — Bey dem Verkaufe dieser Realitäten werden nachstehende Bedingnisse festgesezt. — Zum Kaufen wird Jedermann ohne Unterschiede, nur alleinig die Judenschaft ausgenommen, frei zugelassen, und hat bey der Versteigerung auch kein Einstandrecht statt. — Bey Bedekung des Kaufschillings werden nach den bestehenden Normalien sehr billige Zahlungsfristen angenommen, doch dergestallten, daß von dem Tage der kundgemachten Allerhöchst-K. K. Begnehmigung, auf welche der ganze Kommissionsabschluß ausgesezt bleibet, der Kaufschilling mit Vier von Hundert verzinset werde, und mittlerweile bis zu gänzlicher Tilgung das Eigenthum der veräusserten Liegenschaften dem Religionsfonde vorbehalten bleibe. — Jedem Kaufliebhaber stehet frey die Güter vorläufig in Augenschein zu nehmen, und über diese sowohl, als die darauf haftenden Beschwerden die nähere Erkundigung bey der K. K. Kommission dahier, oder der Wirthschaftsadministrazion in Langnau einzuziehen. —

Tettnang den 30 May 1787.

Von Kommissionswegen."

Das ganze Vermögen des aufgehobenen Klosters, 99,310 fl., wurde zum österreichischen Religionsfonds eingezogen; das Meerholz, 115 Morgen groß, das Eigenthum des Klosters gewesen, wurde Staatseigenthum; die Gefälle der Grundzinsgüter und Lehengüter des vormaligen Priorats fielen von nun an in die Kasse des Religionsfonds. Das Kloster

Digitized by Google

nebst dem Bauhof, mit Ausnahme der Kirche und eines Klosterflügels, wurde für 13,800 fl. verkauft.

So schließt die Geschichte des Klosters Langnau. Der 31. Juli 1787 sah die Mönche zum letztenmale in der Kirche und dem Kloster, das nun schon, ohne und gegen ihren Willen, einen fremden Herrn hatte. An diesem Tag ergriffen sie den Wanderstab und zogen fort aus ihrem Hause, der alten Stiftung des sel. Arnold.

4. Nachspiele.

Wir haben noch nichts davon gesagt, welchen Eindruck die Aufhebung des Gottshauses auf die Gottshausleute gemacht habe Die Alten sprechen bei ihrer trockenen geschäftlichen Form hievon nicht. Aber die Äußerungen der alten Leute, die vor 40 und 50 Jahren noch lebten, gaben zu erkennen, mit welchem Schmerz sie das Kloster untergehen sahen, wie ungern man aus den gewohnten patriarchalischen Verhältnissen heraustrat, mit welchem Unwillen man die Rechtsverletzung betrachtete. Die Entrüstung des in seinen Empfindungen beleidigten Volkes wurde jedoch noch durch einen besonderen Umstand gesteigert und bis zu nicht mehr entschuldbarer Erbitterung getrieben.

Am 31. Juli 1787 fragte nämlich der Regierungspräsident, (ob aus eigenem oder fremdem Antrieb, ist nicht klar,) beim Bischof an, „ob man nicht die besser gebaute Klosterkirche als Pfarrkirche und einen Flügel des noch nicht verkauften Klosters zur Pfarrwohnung wählen, den titulum parochialem von Hiltensweiler nach Langnau übersetzen und die Kirche in Hiltensweiler schließen könne". Der Bischof, der im Geheimen immer noch die Hoffnung nährte, das aufgehobene Kloster eines Tages wieder erstehen zu sehen, gab gerne (13. September) seine Zustimmung hiezu und stellte dem Kammerer Gaißer in Oberreitnau das Translations-Instrument (die Urkunde der Verlegung der Pfarrei) zu. So wurde denn durch Hofbefehl vom 3. November angeordnet, daß die Kirche in Hiltensweiler geschlossen, der Thurm aber mit den Glocken und der Uhr, damit man das Geläute in der ganzen Pfarrei höre, beibehalten werden solle. Nun beauftragte (6. Dezember) der Generalvikar den Kammerer Gaißer mit der Exekration der uralten Pfarrkirche Hiltensweiler und P. Felizian Mezger wurde (23. Dezember) von Seiner K. K. apostol. Majestät als Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Langnau ernannt.

Schon jetzt muß in der Gemeinde der Verdacht entstanden sein, daß P. Felizian Mezger die Hauptursache der Verlegung ihrer Pfarrei sei, und auf ihn lud sich nun der volle Haß der hiedurch benachtheiligten Einwohner in den ob der Langnauer Steige liegenden Weilern. Während vor Kurzem P. Mezger von der Gemeinde noch das beste Lob besaß und er zum Pfarrverweser (12 März 1786) erbeten worden, so wußte man nun verschiedene Klagen gegen ihn, welche in den Weihnachtstagen formuliert und zusammengestellt wurden. Am 28. Dezember erschienen vor dem Pfarrer und Kammerer Johann Anton Gaißer in Oberreitnau die folgenden Männer als Kläger gegen Pfarrer Felizian Mezger, nämlich: Stephan Roger im Namen der Gemeinde Wielandsweiler, Joseph Meßmer im Namen der Gemeinde Wolfertsweiler und Martin Gebhard im Namen der Gemeinde Hiltensweiler, und brachten gegen ihn in fünf Punkten Klagen wegen einiger übrigens nicht bedeutender pfarrlicher Versäumnisse vor. Aber auch sein guter Ruf wurde in Zweifel gestellt, „sie könnten zwar ohne Probe sich über dies nicht des weitern vernehmen lassen". Zuletzt äußerten sie: „in Bezug auf das Lehr- und Predigtamt seien sie vollkommen zufrieden". Obwohl die Beschwerdepunkte nicht sehr erheblich waren, ertheilte der Generalvikar dem Pfarrer dennoch eine Erinnerung.

Digitized by Google

Endlich erschien der Tag der Exsekration der Pfarrkirche Hiltensweiler. Die Gemüther der Leute waren auf das Äußerste erhitzt bei dem Gedanken, daß ihrer Kirche die Weihe genommen werde solle. Der Kammerer begab sich am 12. Januar 1788 nach Hiltensweiler. „In Befürchtung eines Überfalles von Seite der schwierigen Bauern," schreibt Gaißer an das Ordinariat, „umgab sich der Exsekrator mit mehreren Beamten von Tettnang und dem Verwalter des aufgehobenen Klosters, v. Sartori. Nach der heil. Messe wurde die Kirche exsekriert. Ruhig und in Ordnung blieb alles, als man den Hochaltar und die übrigen Geräthschaften in die neue Mutterkirche Langnau abführte. Allein am 15. Januar, als der Paramentenkasten auf den Wagen geladen wurde, lief ein Einwohner von Hiltensweiler herbei und schrie „Feurio"! Er rief die Nachbarn heraus. Auch aus den andern Ortschaften kamen die Leute mit Äxten, Beilen und Gabeln, bemächtigten sich des Wagens und brachten den Kasten wieder in die Sakristei. Man schimpfte über die Regierung in Freiburg, das Oberamt in Tettnang, den Pfarrer Mezger und den Exsekrator. Der Verwalter gab das Fersengeld und wurde aus Furcht krank."

Was hierauf von Seite der kirchlichen oder staatlichen Behörde verfügt worden, ist uns nicht bekannt. Unter dem Volk dauerte aber die Gährung fort. Die allgemeine Unzufriedenheit der Katholiken im Reich wegen der kirchlichen Reformen, die Nachrichten von gewaltsamen Auflehnungen in Belgien und Ungarn und das Gefühl von der Unhaltbarkeit so mancher Maßregeln der Regierung bestärkten die Bauern dieses kleinen Flecks Landes in ihrem Oppositionsgeiste und im Geheimen wurde Unheilvolles vorbereitet.

Kammerer Gaißer zeigte am 1. September 1789 dem Ordinariat in Konstanz an, daß „Pfarrer Mezger ihm soeben mittgetheilt, ein Sterbender hätte ihm geoffenbart „daß dem Pfarrer Mezger und dem Kammerer wegen der Exsekrierung der Kirche zu Hiltensweiler der Tod durch eine Kugel geschworen sei oder die gänzliche Einäscherung des Klosters Langnau, dessen Feuer sie nicht entrinnen würden. Nichts werde diesen Unglücksfall von ihnen abwenden, als eine thätige Mithilfe zur Herstellung der alten Pfarrkirche zu Hiltensweiler". Der Denunziant bat um strengstes Stillschweigen. Der Pfarrer ging hierauf zu einem der Hauptmeuterer und sagte: „Arnold, wäre es Euch wohl recht, wenn ich mich dahin verwenden würde, daß bei Sterbfällen in der Arnoldskapelle auf dem Friedhof eine heil. Messe wieder dürfte gelesen, oder wohl gar die exekrierte Kirche zum pfarrlichen Gebrauch hergestellt werden?" „O, Herr Pfarrer, so wollten wir Ihnen die Hände unter die Füsse legen!" antwortete er. „Nun gut, ich gehe wirklich nach Oberreitnau; auch Herr Kammerer wird sich hierüber mir beim Hochwürdigsten Ordinariat imponieren!" Diese Rede geschah aber nur, um uns beiden einen sichern Rücken zu verschaffen." Der Kammerer sagt nun im Beibericht: a) man möchte die heil. Messe in der Arnoldskapelle bei Sterbefällen cum Portatili erlauben; b) „die Entdeckung des Sterbenden ist höchst geheim zu halten, sonst springt eine weit fürchterlichere Bombe. Auch unsere Bauern hören und lesen die Aufruhre in Zeitungen, unsere Nachbarschaft ist schwierig und neuerlich gibt ihnen die Affäre zu Dorenbühren Stoff genug zu gleichen Auftritten;" c) „würde die Einsetzung der Pfarrkirche zu Hiltensweiler wieder begnehmigt, so geruhe ein Hochwürd. Offizium kein Hinderniß darein zu legen wegen kritischer Lage der Sachen." Er bittet um Maßregeln.

Die bischöfliche Behörde wollte nun vor allem den bedrohten Pfarrer Mezger vor den geheimen Meuterern beschützen. Sie bezeugte ihm in einem Erlasse vom 17. Oktober „zu seiner Legitimation", daß er die Bitten und Wünsche der Pfarrgemeinde um Wiederöffnung der gesperrten Pfarrkirche zu Hiltensweiler bei der bischöflichen

Digitized by Google

Kurie „nachdrucksamst vorgetragen" und „Ordinariatsunterstützung angesucht habe". Man sei geneigt diese Unterstützung angedeihen zu lassen.

Die Lage schien ernst genug, um zu verhindern, daß nicht etwa durch einen kleinen Funken ein großes Feuer entstehe.

Die wohl schnell zu allgemeiner Kenntniß der Gemeinde gekommene „Legitimation" hatte nicht den gewünschten Erfolg. Denn jetzt erhoben jene, welche mit der Verlegung der Pfarrkirche nach Langnau zufrieden gewesen waren, (wahrscheinlich die unter der Steige,) ihr Haupt und traten gegen den Pfarrer auf. Es gab also zwei Parteien in der Pfarrei, eine große mit durchschlagenderen Gründen für die Rückverlegung und eine kleinere für den neuen Zustand eingenommene. Somit war der Pfarrer zwischen zwei Feuer gestellt. Längeres Verbleiben in der Gemeinde war für ihn bedenklich.

Kammerer Gaißer bat deshalb am 27. Oktober für Pfarrer Mezger beim Ordinariat um Erlaubniß, von seiner Pfarrei abwesend zu sein, „wegen Tod drohender Verfolgung einiger Pfarrkinder, die ihm zur Last legen, daß aus seinem Verschulden die Kloster- und gewesene Pfarrkirche zu Langnau nach österreichischer Hofresolution soll bald geschlossen und nach Hiltensweiler, der vormaligen Mutterkirche soll übertragen werden. Der Exprior will sich in das Kloster Mehrerau retiriren. Gegenwärtig ist er genöthigt, seine Pfarrwohnung zu Nachts mit einer guten Wacht besetzen zu lassen, so daß eine kluge Flucht bis Austrag seiner Sachen das räthlichste Mittel ist." Unterdessen wurde die Pfarrei durch den Priester Kempter von Wangen versehen. Pfarrer Mezger verließ die Pfarrei.[1])

Am 20. Februar 1790 starb Kaiser Joseph II. Da sein Bruder und Nachfolger, Kaiser Leopold II., durch Mäßigung und Festigkeit manche schwere Aufgabe, die ihm hinterlassen war, löste und auch in den kirchlichen Verhältnissen einige der störendsten Maßregeln abstellte, so wandte sich der Bischof Maximilian am 18. Juli 1790 an denselben mit der Bitte um Wiedererrichtung des Klosters, indem er dieselben Gründe wie früher vorbrachte. Einen Erfolg hatte auch diese Bitte und Vorstellung nicht.[2])

Die weiteren Verhandlungen von 1789 an wegen Rückverlegung der Pfarrei kennen wir nicht. Sie scheinen langsamen Fortgang gehabt zu haben, so daß Pfarrer Mezger sich entschloß, seine Pfründe zurückzugeben, und mit dem Expauliner Sebastian Krug den Vergleich abschloß, daß er „wegen seiner kränklichen Umstände und aus schon bewußten wichtigen Ursachen" dessen Pension und dieser seine Pfarrei zu Langnau übernehme; er schickte die Verzichturkunde am 12. Oktober 1792 an die Regierung ein.[3]) Es kam übrigens nicht so weit, weil das Ordinariat (20. November) den Verzicht nicht gestattete. Ende des Jahres 1792 kehrte Pfarrer Mezger in die Seelsorge zurück und wurde am 28. Februar 1793 zur weiteren Verwaltung des Pfarramts vom Ordinariat beauftragt.[4])

Endlich wurde auch die Frage wegen der Pfarrkirche glücklich gelöst. Die Regierung theilte am 24. Juni 1793 dem Ordinariat mit, „daß wegen der Feuersgefahr für die Kirche, welche mit dem an Privaten verkauften Kloster unter einem Dache sich befinde, die Übersetzung der Pfarrei von Langnau nach Hiltensweiler nothwendig sei und dem Begehren des Pfarrers und der Gemeinde Genüge geleistet werden könne. Ob das Offizium damit sich einverstanden erkläre, besonders

1) Registr. des Kath. Kirchenraths in Stuttgart a. a. O.
2) Rottb. Ord.-Arch. a. a. A.
3) Registr. des Kath. Kirchenraths in Stuttgart a. a. O.
4) Rottb. Ord.-Arch. a. a. O.

Digitized by Google

da sich die oberen Pfarrangehörigen erheischig gemacht, die Übersetzung der Pfarrei die Ausbesserung der Emporkirche, die Herstellung der Pfarrwohnung samt Garten, des Schulhauses und der Pfarrscheuer auf ihre Kosten zu übernehmen, wenn ihnen die „ruinose" Langnauer Kirche und der vom Pfarrer und Lehrer bewohnte Flügel des Klosters und die im Jahre 1789 zur Separation und Pfarrscheuerbau verwilligten 986 fl. 56 kr. von dem Religionsfonds bezahlt werden? Da die Kirche von Langnau, um der besorglichen Feuersgefahr vorzubeugen, rassiert werden muß, und die Gebeine der dort ruhenden Grafen von Montfort aus ihrer bisherigen Grabstätte in die Kapelle zu Hiltensweiler, wo schon einige von diesem Stamm beerdigt liegen, (?) zu übersetzen wären, so wäre vom Ordinariat Anordnung zu treffen, die Kirche zu Langnau zu exsekrieren, jene zu Hiltensweiler einzuweihen, dann die Gebeine der seligen Grafen von Montfort aus der Langnauer Gruft zu erheben und mit aller Auferbaulichkeit in die Kapelle zu Hiltensweiler zu übersetzen." [1])

Das Ordinariat zögerte nicht mit seiner Antwort und schrieb schon am 27. Juli an die Regierung zurück, daß es wegen der Unzufriedenheit der Gemeinde die Transferirung billige. Da die Kirche durch den Weihbischof bald eingeweiht werden dürfte, so werde man dem Pfarrer Mezger den Auftrag ertheilen, den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Hiltensweiler zu halten, und wenn die Wohnung gebaut sei, dorthin zu ziehen. Dem Dekan wurde sofort der Auftrag gegeben, die Kirche zu Langnau zu exsekriren und die Gebeine der Montfort nach Hiltensweiler übertragen zu lassen. [2])

In der Montforter Gruft in Langnau waren nachweislich folgende Glieder dieser Familie (auf Vollständigkeit macht das Verzeichniß nicht Anspruch,) beigesetzt: 1408 Graf Heinrich III.; 1425 Graf Rudolph VI.; 1444 Graf Heinrich V.; 1467 Gräfin Ursula, Ulrich's V. Gemahlin, geborene Markgräfin von Hochberg; 1491 Graf Hugo X., 1495 Graf Ulrich V.; 1509 Graf Wilhelm VIII., Ulrich's V. Sohn; 1520 Graf Ulrich VI.; 1525 Magdalena, geborene Gräfin von Öttingen, zuerst mit Graf Ulrich VI.; dann mit Graf Johann II. vermählt; 1529 Graf Johann II. oder der Ältere; 1561 Graf Heinrich VII., Hugo's XII. Sohn; 1564 Graf Hugo XII.; 1574 Graf Ulrich VIII.; 1753 Gräfin Amadea Polixena Adelheid.

Die Gebeine der Montfort wurden vor dem Altar der Arnoldskapelle in die Erde versenkt. Im Jahre 1885 wurde diese Gruft geöffnet, und die Gebeine in einen eichenen Sarg gesammelt und in einer neuen gemauerten Gruft geborgen.

Bei der Aufhebung des Klosters waren folgende Filialien bei der Pfarrei, und zwar im oberen Theil: Götzenweiler, Hiltensweiler, Oberwolfertsweiler, Wielandsweiler, Busenhaus, Bleichnau, Degersee, ein Haus von Rattenweiler (Schloßgut); im unteren Theil: Badhütten, Schooß, Argenhart (jenseits der Argen), Langnau und Unterlangnau. Die Filialien jenseits der Argen wurden 1795 von Hiltensweiler getrennt.

Verzeichniß der bekannten Amänner des Gotteshauses Langnau:

1413 Conz der Früge von Neukirch, 1438 Jäck Lingk in Gebranswiler, 1454 Ulrich Sutter, 1469 Hans Hlecher in Rudolfsried, 1599 Hans Hechelmann im Wielandsweiler, 1617 Hans Hechelmann, vielleicht der vorige, 1621, 1637 Jakob Hechelmann in Muttelsee, 1645, 1665 Hans Mayer in Wolfratz, 1675, 1689 Thomas

---

1—2) Registr. des Kath. Kirchenraths in Stuttgart a. a. O.

Mayer in Hiltensweiler, 1727 Hans Mayer, 1736 Joseph Feßler, 1748, 1753 Johann Georg Schneider. 1737 ist Thomas Schneider in Wielandsweiler Vogt im Gottshaus Langnau, gräflicher Gemeindevorstand, † 1753.

Verzeichniß der Pfarrverweser in Hiltensweiler, seit dem Bestand der Kirchenbücher:

1621 P. Heinrich Theiß (s. oben S. 162); 1630 P. Andreas Feßler; † 1683 P. Textor, Subprior; † 1685 P. Benedikt Pfanner, Subprior; 1685—1695 P. Reich; 1695—1711 P. Wolfgang Haller; 1711—1721 P. Bosch; 1721 P. Stein, Vikarius; 1726 P. Paulus Blan; 1730 P. Ladislaus Himmer; 1731 P. Ignatius Ruoff; 1732 P. Kuno Sartor, Def. Prov.; 1732 P. Spitz; 1737—1740 P. Athanasius Möhrle; 1742—1745 P. Jagmeth; 1745 Fr. Bruno Brunner, Vikarius; 1746 P. Norbert Zech, Vik.; 1748 Fr. Gabriel Hornstein, Vik.; 1750—55 P. Ludwig Wunn; 1766 bis 1769 P. Sebastian Lintsching; 1773—79 P. Arnold Liebheer; 1780 P. Felician Mezger.



fec. Freiherr von Lochner.

Kirche zu Hiltensweiler mit der Arnoldskapelle, zugleich Grabkapelle der Grafen von Montfort.

Digitized by Google

VIII.

Auffindung des Grabes Arnold's von Hiltensweiler.

Als im Jahre 1885 in der Arnoldskapelle in Hiltensweiler die Überreste der hier seit 1793 beigesetzten Mitglieder der montfortischen Familie ausgegraben und würdiger als das erstemal geborgen wurden (s. oben S. 193), so glaubte man, auch nach dem Grabe des Stifters der Kirche und des Klosters Langnau, des sel. Ritters Arnold, forschen zu sollen. Gegen die Volkstradition und in Folge unrichtiger Deutung der Worte des Chronisten Kröz, der wichtigsten urkundlichen Angabe über die Lage des Grabes, hielt man dafür, daß dasselbe in der Arnoldskapelle gefunden werden könne. Hienach ist nun die früher (Vereinsheft XIII., S. 143 und XIV., S. 5) ausgesprochene Vermuthung hinfällig. Beim Nachgraben fand man nun vor der montfortischen Grabplatte eine ausgemauerte, brunnenartige Vertiefung von 1 m im Durchmesser, ganz mit Erde ausgefüllt. In einer Tiefe von 3,30 m kam Mörtelboden, auf welchem, von schwarzer Erde umgeben, mehrere kleine Gebeine sammt einigen Thonscherben lagen. Jene wurden als Reste von einem Thier (Reh, Hund?), diese als Trümmer zerbrochener Schüsseln aus einer sehr frühen Zeit erkannt. Offenbar war dieser Ort nicht die Begräbnißstätte des Stifters.

Man kam nun auf die im Volke lebende Tradition zurück, nach welcher der sel. Arnold auf der linken Seite der Kirche, (und nicht in der Kapelle,) vor dem Schutzengelaltar ruhen soll. Es wurde zudem jetzt mit aller Bestimmtheit von älteren Personen versichert, und der Verfasser konnte sich selbst wieder genau erinnern, daß früher an einer gewissen Stelle vor genanntem Altar das von Kröz erwähnte Loch, eine etwa einen Fuß lange, halb so breite und anderthalb Fuß tiefe Öffnung, sich befunden habe, die zu irgend einer Zeit zugemacht wurde. Dazu kommt, daß bei Entfernung des bisherigen Backsteinbodens der Kirche, der 1883 einem Boden aus Mettlacher Plättchen Platz machen mußte, eine größere Platte von Rorschacher Sandstein gefunden wurde, auf welcher freilich, weil vollständig ausgetreten und abgeschiefert, keine Spur irgend einer Inschrift, wenn eine solche je vorhanden war, entdeckt werden konnte. Diese Platte, über 1 m lang, fast ebenso breit und 40 cm dick, kann unbedenklich für den Grabstein oder das Monument eines darunter befindlichen Grabes gehalten werden, wie Kröz ein solches (a. a. O. S. 143 nnd 144) erwähnt. Bedeutungsvoll ist noch, daß unter der Steinplatte ein leider verloren gegangenes Schüsselchen stand, das nach der Beschreibung der Handwerksleute der romanischen Zeit angehört haben dürfte, und daß in demselben Asche oder Moder, wie von Papier oder Pergament herrührend, (also wohl der Rest einer Urkunde) gelegen war.

Da Arnold 1127 das letztemal urkundlich vorkommt, also wohl in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bestattet wurde, wo Steininschriften selbst in den Centren der Bildung keineswegs häufig sind, so würde der Mangel einer Steinschrift eher für als gegen den Ort seines Grabes sprechen, und könnte jedenfalls nichts gegen ihn beweisen.

In Betracht dieser Umstände, in Verbindung mit den früheren historischen Angaben[1]), unterlag es kaum einem Zweifel mehr, daß hier, und an keiner anderen Stelle, das Grab des sel. Arnold sei, daß hier seine ehrwürdigen Überreste, wenn deren überhaupt noch übrig seien, gefunden werden können.

---

1) Vereinsheft XIII., S. 143 ff.

Digitized by Google

Der Ortspfarrer, Agathon Lutz, ließ nun die unter der Leitung des Professors Dr. K. Miller von Stuttgart vorzunehmende Arbeit der Nachgrabung am 3. August 1886 beginnen und am folgenden Tag fortsetzen, in Anwesenheit des Verfassers, des Schultheißen Lußmann und anderer Personen.

Da der Leib des sel. Arnold urkundlich niemals gehoben worden, mußte man die ursprünglichen, dem 12. Jahrhundert entsprechenden Grabverhältnisse erwarten und diese Erwartung wurde keineswegs getäuscht.

Über die Ausgrabung selbst gibt Professor Dr. Miller an: „Nach Hinwegnahme des gegenwärtigen Kirchenbodens folgt ein 0,43 m tiefer Hohlraum, mit Schutt ausgefüllt. Darunter liegt der ehemalige, aus Mörtelguß bestehende, 0,10 m dicke, theilweise doppelte Boden, welcher an der von uns geöffneten Stelle durchaus unversehrt war. Unter diesem Boden folgt eine 0,25 m bis 0,50 m starke Lage trockenen Bodens, in welcher zwei Kindsskelette gefunden wurden. Darunter trafen wir eine gewölbte Steinlage, 1,2 m breit, über 2 m lang und 0,50 m hoch, aus meist mehr als kopfgroßen unbehauenen Steinen (sog. Findlingen) mauerartig, aber ohne Mörtel aufgeschichtet. Es zeigte sich, daß die beiden Kindsskelette regelmäßig zu beiden Seiten der Wölbung unmittelbar über der Steinlage beerdigt waren; das Skelett zur Rechten mag einem Kind von ca. 5—10 Jahren, das zur linken einem noch jüngeren angehört haben.

Unter der Steinmasse folgte in sog. rothem, sandartigen Kies ein Skelett in so regelmäßiger Lage aller Knochentheile, wie sie sehr selten ist, so daß über die völlige Unversehrtheit des ganzen Grabes kein Zweifel obwalten konnte. Von Beigaben war keinerlei Spur zu bemerken; ein einziges Kohlenstückchen, welches beobachtet wurde, kann auf andere Weise hineingekommen sein.

Über das Skelett ist folgendes festzustellen:

a) Die Erhaltungsweise der Knochen ist die in den alamannischen Reihengräbern in ähnlichem Grunde gewöhnliche, aber von Skeletten der letzten Jahrhunderte wesentlich verschiedene, indem keine Spur von Leimsubstanz mehr vorhanden ist. Die Knochen sind deßhalb sehr mürbe, brüchig, und konnten nur durch große Sorgfalt ganz gehoben werden.

b) Der Schädel ist wohlerhalten, aber durch den Druck eines Steines ein wenig verschoben. Er ist in ausgesprochener Weise dolichokephal (lang gestreckte Form), von alamannischem Typus, somit höchst wahrscheinlich der Schädel eines alamannischen Freien oder Edeln.

c) Die Kopfnäthen, besonders die vordere, sind ziemlich stark verwachsen und weisen auf ein mehr als mittleres Alter (wohl nicht unter 40—50 Jahren) hin.

d) Das enge Becken zeigt, daß wir ein männliches Skelett vor uns haben.

e) Die Länge des Skeletts (1,60 m, der Femur mißt 0,43 m) deutet auf mehr als mittlere Größe im lebenden Zustande.

Als Ergebniß des Befundes dürfen wir bezeichnen:

a) Wir haben ein Grab vor uns aus sehr früher Zeit, welches keinenfalls lange nach Erbauung der Kirche errichtet worden ist. (Diese wurde nicht vor 1122, und nicht später als 1149 erbaut. (Vergl. Vereinsheft XIII., S. 146.)

b) Es ist dieses Grab an einer sehr bevorzugten Stelle (in der Kirche vor einem Altar,) und in bevorzugter Weise hergestellt. Eine Steinwölbung solcher Art wird in alamannischen Gräbern stets als Zeichen eines vornehmen Grabes aufgefaßt, und läßt auch hier den Schluß zu, daß wir es mit einem alamannischen Edeln zu thun haben, was noch durch die Schädelform bestätigt wird.

Digitized by Google

c) Es fehlen die Beigaben, insbesondere Metall, wie sie bei allen christlichen Gräbern dieser Zeit fehlen sollen.

d) Die Grabtiefe, 1 m unter dem alten Boden, ist die bei Reihengräbern gewöhnliche.

e) Das Grab war geostet, d. i. die Füße des Bestatteten waren gegen den Altar gewendet.

f) Daß die beiden Kindsskelette mit Absicht so gelegt worden sind, wie sie lagen, kann kaum zweifelhaft sein; über den Grund sind verschiedene Vermuthungen möglich.

Wir haben nach dem Angegebenen das Skelett eines nicht mehr jungen Mannes,[1]) vom Typus eines alamannischen Edeln oder Freien ausgegraben, genau an der Stelle, wo das Grab des seligen Ritters Arnold erwartet werden mußte. Alle Umstände stimmen mit der Zeit desselben zusammen. Der 1883 gehobene Stein (s. oben) lag an der Fußseite über dem von uns geöffneten Grabe.[2]) Da ein anderes Grab auf dieser Seite des Schiffes der Kirche nicht existirt und kein Raum, wenigstens in mäßiger Entfernung von der Vorderwand, vorhanden ist, so sollte man glauben, in der Annahme nicht fehlzugehen, daß das geöffnete Grab auch wirklich das gesuchte sei.

Dieser Ausführung des Professors Dr. Miller kann noch hinzugefügt werden, daß die Kirche nur allein die Stifter und deren Angehörige, sowie Priester, innerhalb der Gotteshäuser zu bestatten erlaubte. Das gefundene Skelett ist aber nicht das eines Priesters, da in diesem Falle nicht die Füße, sondern das Haupt gegen den Altar oder gegen Osten gewendet worden wäre; es ist also das Skelett eines Laien.

Arnold nun, ein Laie, genoß ebenfalls das Vorrecht der Beerdigung in der von ihm gestifteten Kirche; nach ihm konnten die Angehörigen der Familie dieser Ehre theilhaftig werden. Er starb jedoch kinderlos und seine Gemahlin Junzela wurde in Langnau in der Klosterkirche begraben. Demnach kann das aufgefundene Grab kein anderes sein, als das des Stifters selbst, und wir haben die Überzeugung, daß die in diesem Grabe zum Vorschein gekommenen Gebeine **die ehrwürdigen Überreste des seligen Ritters Arnold** von Hiltensweiler sein müssen.

---

1) Arnold urkundete von 1100—1127; wenn er schon in diesem Jahre starb, darf man doch ein Altar von 47 Jahren annehmen, da er wohl nicht vor seinem 18. oder 20. Lebensjahr geurkundet haben wird.

2) Derselbe ist möglicher Weise bei der Herstellung des neueren Backsteinbodens, der nun entfernt ist, vorgerückt worden.

Digitized by Google

IV.

Paulinerkloster Argenhart.

Von

Stadtpfarrer Dekan Schneider in Stuttgart.

Das ehemalige Paulinerkloster Argenhart bei Tettnang war das Mutterkloster des demselben Orden des heil. Paulus angehörigen Priorats Langnau. Es will uns deshalb angemessen erscheinen, die Geschichte von Argenhart an dieser Stelle und in enger Bebindung mit Langnau zu behandeln.

I.

Die obere Zelle.

Die eigentliche und endgiltige Bekehrung unserer Bodenseegegend zum christlichen Glauben müssen wir dem Benediktinerkloster St. Gallen zuschreiben. Schon der heilige Gallus und seine Genossen entfalteten eiue lebhafte Missionsthätigkeit am See und landeinwärts. In den alten germanischen Wohnsitzen und in den ehemals römischen Orten erschienen die Mönche, predigten und gründeten Gotteshäuser. Oft aber auch tief im Walde, in fast unzugänglicher Wildniß, pflegten sie Missionsstationen anzulegen. Diese bestanden zunächst aus einer armseligen Holzhütte und einer hölzernen Kapelle, was man mit dem bescheidenen Namen „Zelle" bezeichnete. Um das Leben zu fristen und Anwohner herbeizulocken, wurde ringsum ein Stück des Waldes um das andere ausgerodet und Ackerfeld angelegt. So entstanden neue Ortschaften neben den alten aus heidnischer Zeit. Lag es nicht in der Absicht des Klosters, an solchen Posten Töchterklöster zu gründen, so traten bald Weltpriester an Stelle der Mönche. Einzelne jener Zellen mögen im Verlauf der Zeit spurlos verschwunden sein; andere konnten, wenn sie auch vereinsamt blieben und sich keine Ortschaft um sie bildete, doch wie eine Einsiedelei, freilich in Abhängigkeit von irgend einer Pfarrkirche, sich forterhalten.

Digitized by Google

Als Einsiedlerzellen dieser Art haben wir ohne Zweifel die „obere und untere Zell" bei Tettnang anzusehen.

Die obere Zelle, später „Argenhart" genannt, weil sie in dem großen Walde lag, der, seinen Namen von dem Argenfluß herleitend, Argenhart (d. i. Argenwald) hieß, führte außerdem die Bezeichnung: „St. Benediktus Hofstatt." Hiemit ist nicht undeutlich auf St. Gallischen Ursprung hingewiesen; denn die Mönche von St. Gallen sind des heil. Benediktus Söhne. Wie früh die obere Zelle entstanden, kann man nicht nachweisen; doch reicht sie gewiß weit in die erste Zeit der Christianisirung zurück. Denn da sie bis 1363 zur Pfarrkirche in Langenargen gehörte, obwohl sie ganz in der Nähe des schon im 9. Jahrhundert bestehenden Tettnang lag, schließen wir, daß sie damals gegründet worden, als letzteres noch nicht christlich war, Argen dagegen längst einen Priester besaß.

Die untere Zelle, auch das „Bruderhaus" genannt, lag nicht sehr weit von der obern, bei Hagenbuchen. In welcher Verbindung die beiden zu einander standen, kann nicht gesagt werden. Sie kam zu ungewisser Zeit in Privatbesitz, sodann (1426) an Argenhart und zuletzt (1505) an Montfort. Heute ist von der untern Zelle keine Spur mehr vorhanden.

Die obere Zelle war schon früher, vermuthlich mit der Erwerbung von Langenargen, an Montfort-Tettnang gekommen. Sicheren, geschichtlichen Boden gewinnen wir über sie erst im Jahre 1330. Die Anhänger des exkommunizirten Ludwig des Bayern, deren es in Oberschwaben viele gab, hatten nämlich die Mönche des Klosters Weißenau vertrieben. Graf Wilhelm II. von Montfort-Tettnang, obwohl selbst auf Seite des Bayern stehend, wies einigen obdachlos Umherirrenden eine sichere Zufluchtsstätte an in der „Zelle oder Bethaus im Walde, Argenhardt genannt". [1]) Die daselbst aufgenommenen Mönche waren: Burkhard Hollbain, Conradus de Cella Rudolfi, [2]) (oder Radolfi, von Radolfszell?) Joh. Sümmerli, Heinrich Wanner, denen er öfter Geld und Wein zukommen ließ. Freilich wird dies Asyl nicht viel Raum, aber in der verborgenen, einsam gelegenen Waldeslichtung doch hinreichenden Schutz vor den Feinden geboten haben. Wir wissen indessen nicht, wer zu jener Zeit der eigentliche Bewohner der Zelle war und wer den Gottesdienst besorgte.

Erst 1355 lernen wir den Weltpriester Marquard, genannt der Schulmeister, kennen. Donnerstag vor Allerheiligen kaufte er von Graf Heinrich III. von Montfort-Tettnang den Groß- und Kleinzehnten zu Emmelhofen, was der Zelle auch am gleichen Tag zugewendet wurde. Ebenso hat damals der Graf an Argenhart ein Lehengut, worauf Felix Gutgemach gesessen, mit der Bestimmung abgetreten, daß wenn Marquard die Stelle in Argenhart verlasse, dem Grafen das frühere Recht (an das Lehengut und den Zehnten) wieder zurückfalle. Der Graf übernimmt den Schutz und Schirm über Argenhart. [3])

Bald hierauf muß die Zelle durch den Tod oder Weggang des Weltpriesters Marquard verwaist worden sein. Denn wir sehen 1359 den Grafen Heinrich wieder im Besitz des Zehntens und des Lehenguts. Als Landesherr sorgte nun der Graf im Einverständniß mit der kirchlichen Obrigkeit in anderer Weise für Argenhart.

---

1) Wilhelmus de Monteforti fratribus ejectis et de Monasterio expulsis (ab gentibus Ludovici) quandam cellam, seu oraculum in nemore dicto Argenhardt, inhabitandam concessit, et praesertim quatuor fratribus etc. (Chronicon Minor-Augiense. Tom I. K. Staatsarchiv Stuttgart.)

2) Benger, Annales S. Pauli, II, p. 148.

Digitized by Google

II.

Stiftung des Paulinerklosters.

Die Tettnanger Linie der Montfort hatte 1354 in Folge der Theilung der gemeinschaftlichen Besitzungen des gräflichen Hauses ihren Antheil an der Familiengruft im Kloster Mehrerau an die Bregenzer Linie verloren. Graf Heinrich III. war nun genöthigt, für seine Linie Montfort-Tettnang irgendwo in der Herrschaft, am besten in einem Kloster, eine Grabstätte zu errichten. Wir vermuthen, daß dieser Umstand dem Grafen den Gedanken beibrachte, der Zelle Argenhart eine bedeutendere Bestimmung zu geben, als sie bisher hatte, dort ein Kloster zu errichten und darin die Familiengruft zu gründen. Dieser Plan ist freilich wegen des später erfolgten Ankaufs der Propstei Langnau nicht verwirklicht worden.

Welchem Orden wird Graf Heinrich sein Argenhart übergeben? Er wählte einen jungen, frischaufblühenden Orden, den des heil. Paulus, des ersten Eremiten, welchen er in Ofen in Ungarn hatte kennen lernen [1]) und der bereits seit einigen Jahren auch in Schwaben Häuser gegründet hatte.

Dieser Orden ist in Ungarn durch Vereinigung der Einsiedler von Patach und Pisilia im Jahr 1250 entstanden. Er nahm 1308 die Regel des heil. Augustinus an, wozu Papst Johannes XXII. im Jahr 1317 die Gutheißung gab. Rasch verbreiteten sich die Pauliner in Ungarn (170 Klöster), Deutschland, Kroatien, Polen, Istrien und Schweden, ihren fünf Ordensprovinzen. Der Orden erhielt viele Privilegien und wurde durch Gregor XI., 1371 und 1377, der bischöflichen Jurisdiktion enthoben. Eifrig pflegte er die Wissenschaften, besaß viele heilige und gelehrte Mitglieder und verdiente durch Anlegung trefflicher Klosterschulen Anerkennung. Seit 1341 ist ihre Kleidung ein Habit von weißem Tuch, Skapulier und Kaputze; im Chor tragen sie einen weißen Mantel. Sie haben viele Abtödtungen, essen nur dreimal Fleisch in der Woche, in der Fastenzeit und Advent gar keines.[2])

In Deutschland, wo der Orden vor der Reformation 11 Klöster hatte, (Anhausen an der Jaxt, Argenhart, Bondorf, Ebnit in Vorarlberg, Engenthal, Entringen bei Tübingen, Goldbach bei Hall, Rohrhalden bei Rottenburg a. N., Sulz, Tennenbach und Thannen) welche die schwäbische Provinz bildeten, waren die zuerst gegründeten Niederlassungen: Rohrhalden (1348), Ebnit (1351) und Thannen (1353.) Dann folgte die Stiftung von Argenhart.[3])

Am Donnerstag nach St. Nikolaus 1359 führte Graf Heinrich den ersten Pauliner in das Haus und die Kapelle zu Argenhart ein. Wenn die Oberamtsbeschreibung[4]) von Tettnang behauptet, daß die ersten Mönche von der unteren Zell oder dem Bruderhaus bei Hagenbuchen gekommen seien, so wissen wir hiefür keine geschichtliche Quelle anzugeben; Hagenbuchen wird nirgends unter den alten Paulinerklöstern genannt. Wenn jene Angabe begründet wäre, so könnte das Bruderhaus doch nur ein provisorischer Aufenthaltsort der von anderswo berufenen Mönche gewesen sein, bis etwa ihr Klösterlein Argenhart für sie vollständig eingerichtet war.

Zuerst wurden nur zwei Mönche nach Argenhart berufen. Es war der ehrwürdige Vater Johannes von Zug mit einem Mitbruder. Johannes war ein strenger

1) Rüeger, Chronik von Schaffhausen, I. S. 297.
2) Helyot, histoire des Ordres etc. III., cp. 42.
3) Petrus, Suevia ecclesiastica, sub v. Anhausen etc.
4) Oberamtsbeschreibung von Tettnang S. 236 und 238.

Digitized by Google

Ascet, ein Mann von bewunderungswürdiger Frömmigkeit und hoher Tugend. Bis weitere Mitarbeiter kämen, hatte Johannes mit seinem einzigen Genossen die Kapelle zu versehen.[1]) Die bezügliche Urkunde des Grafen besagt, daß er gebe die Kapelle in dem Argenhart, „die man nennt ze der obern zell und die gewiht ist in die er aller heiligen, mit allem, was dazu gehört, den Zehnten in Emmelhofen, den Hof ze Raprechtswiler und die wis in dem Argenhart, das Habsmoos, mit allen nutzen und güettern, den brüdern St. Pauls Ordens, daß sie die genannt Capell sollen besetzen, mit solchem geding, daß sie einen erbern Priester dahin son gen (.. sollen geben). Ich hab den vorgenannten Brüdern Fried und Schirm gen, ir lib und ir gut".[2])

Mittlerweile waren mehrere Ordensleute angekommen. Daher überließ 1360 Graf Heinrich denselben innerhalb einer gewissen Umgrenzung rings um die Zelle und Kapelle das Gebüsch zur Ausrodung, damit eine geräumigere und passendere Wohnung gebaut werden könne.[3])

Zu größerer Sicherheit der Ordensniederlassung verzichtete Graf Heinrich den 21. Dezember 1363 wiederholt auf alle Rechte, die er an die Kapelle, „Bruder Benediktus Hofstatt genannt, im Argenhart" bisher gehabt hatte, zu Gunsten des Priesters Johannes von Zug, und seiner Brüder des Ordens St. Pauli, ersten Eremiten.[4]) Zugleich wurde die Kapelle Argenhart durch Heinrich von der Jurisdiktion der Pfarrkirche zu Langenargen, wohin sie bisan noch gehört hatte, befreit und losgetrennt.[5]) Bischof Heinrich III. von Konstanz bestätigte 1364 diese Exemtion.[6]) So ward das kleine Kloster selbständig und wurde ein Priorat.[7])

Seine Besorgtheit für Argenhart zeigte Graf Heinrich noch öfter. Am 21. Dezember 1366 verkaufte er an dasselbe als ein freies und lediges Eigen um 60 Pfd. Pfenning den großen und kleinen Zehnten zu Struttach, (der aber nach dem Zinsbüchlein 1629 nicht eingezogen worden ist; man wisse selbst nicht einmal, wo der Ort liege) ferner zwei Höfe zu Schlatt (bei Eriskirch), worauf „Hans der Eminger und Walcher der wägst ze disen ziten uf sitzend, und die jährlich gelten 6 Scheffel Korn und 8 Schilling Konstanzer Währung und 6 Hühner und 100 Eier, und ein Pfd. bloßer Pfennig und 2 Hühner von einem Hof ze Rudenwiler für den Hof zu Raprechtswiler, der demselben gottshus auch so vil zalt und gibt".[8])

Arm genug war die kleine Genossenschaft immer noch; in den stürmischen Zeiten, inmitten der Fehden, in die Graf Heinrich stets hineingezogen wurde, mochten die Pauliner im Argenhart oft kummervolle Tage gehabt haben. Indessen vergaß sie ihr Schirmherr dennoch nicht. Es war 1380, Donnerstag vor Simon und Judas, da gibt Heinrich „den Hof uff der Schooß mit allen Rechten und Zugehörden für ein recht fryges (freies) Eigen den St. Paulus Brüdern, die wohnhaft sind in dem Argenhart, und verzieht aller Lehenschaft, Forderung, Anspruch, Rechts".[9]) Das Zinsbüchlein von 1629 bemerkt hiezu, daß Niemand sich erinnern könne, daß auf der Schooß

1) Petrus, l. c., s. v. Argenhardt, und Benger, l. c.

2) K. Staatsarchiv Ludwigsburg, Fasc. Argenhart, Orig.-Perg. Siegel Heinrich's abgerissen.

3) Petrus, l. c. und Staats-Archiv Ludw. l. c. im Zinsbüchlein von P. Seyfried v. J. 1629.

4) K. Staats-Arch. Stuttg. Dokum des Kl. Lgn. Perg.-Orig. (Zwei Siegel.) Auch Zinsbüchlein.

5) Ebendas.

6—7) Petrus und Benger l. c.

8) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. Siegel des Grafen Heinrich abgerissen.

9) Ebendas. Orig.-Perg. Siegel des Grafen Heinrich abgerissen.

Digitized by Google

ein Haus gestanden sei, „den Ort haben wir noch, mit den umliegenden Wäldern, es sind Weiden, obwohl jetziger Zeit manches wieder zu Wald aufgewachsen ist". Der frühere Hof auf der Schooß scheint also erst wieder seit dem 30jährigen Krieg ein Haus bekommen zu haben und angebaut worden zu sein, bis in neuester Zeit das Haus abgebrochen und die Felder der Waldkultur zurückgegeben wurden.

Den in ihr Eigenthum übergegangenen Hof in Schlatt (1366, s. oben) konnten die Brüder wegen der Entfernung vom Kloster nicht in eigener Bewirthschaftung behalten. Daher verleiht Bruder Engelhart, Prior des Gottshauses und Konvents zu Allerheiligen in dem Argenhart zu einem Erblehen dem Knecht Hans Swinger zu Schlatt den Hof zu Schlatt um 3 Scheffel Veesen, 3 Scheffel Haber, 8 Schilling Pfennig, 6 Hühner und 100 Eier jährlich Zehnt auf St. Ottmarstag. Zeugen: Hans Zalge, Ammann zu Tettnang,[1]) Cunz der Helcher, Ammann zu Argen, Rufeli Swinger und „ander erbar Leute vil".[2])

Eine besondere Gönnerin von Argenhart war Ursula von Wolfurt, aus der Ritterfamilie dieses Namens, welche ihren Sitz hinter Bregenz hatte. Die von Wolfurt sollen die Stifter des Paulinerklosters Bondorf im Schwarzwald sein.[3]) Ursula von Wolfurt war mit dem Ritter Konrad von Homburg, dem Besitzer des Schlößchens Gießen, vermählt, und durch sie vererbte sich letzteres an die Ritter von Wolfurt, welche es ihrerseits 1405 an den Spital Lindau verkauften.[4])

Der Bischof von Konstanz hatte den Zehnten vom Hof und Holz zu Zimmerberg, unweit von Argenhart. 1393, Freitag vor St. Luzia, stellte Bischof Burkhart in Gottlieben einen Lehenbrief aus, wonach dem Ritter Rudolph von Wolfurt und seiner Schwester Ursula der Zehnten zu Zimmerberg, zum Hof und zum Holz gegeben wurde.[5])

Einige Jahre später übergab sodann Ursula von Wolfurt, die in den Alleingenuß des Zehnten gekommen zu sein scheint, den genannten Zehnten dem Klösterlein Argenhart. Sie hatte hiezu die Erlaubniß des Lehensherrn, des Bischofs nöthig. Dieser (Burkhart) urkundet nun 1398, Sonntag vor St. Hilaria, daß „Frow, Ursula von Wolfurt, Conrads von Homburg, Ritters ehl. Hausfrow, den Zehnten ze Zimmenberg, ze dem Holz genannt, in Tettnanger Kirchspil gelegen, und der von Bischof und Gotzhus Constanz Lehen ist gesin und den sie gegeben dem Prior und Convent ze Oberzell St. Pauls Ordens in dem Argenhart gelegen und bat, daß wir den Zehnten dem obgenannten Gotzhus Oberzelle geruhten zu eignen". Auf diese Bitte hin läßt der Bischof „den Zehnten seiner Lehenschaft ledig, so daß der Prior den zehnten ze dem Holz mit allem Zugehör besitzen, haben und nießen soll", und verzichtet auf alle seine Rechte.[6])

Einige Tage darauf, Freitag vor Balduins Tag 1398, geschah durch Ursula die rechtskräftige Übergabe obigen Zehntens an Argenhart. Die zu Gießen, wo Ursula in dem noch stehenden Schlosse wohnte, ausgestellte Urkunde sagt: „Frau Ursula von Wolfurt, Conrads von Homburg des Jungen, Ritters, ehliche Frauen händigt den Zehnten zem

1) Er kommt auch 1408 in einer Langnauer Urkunde vor.

2) St.-Arch.; Ludw. l. c., Kopie, Pap. Gesiegelt von „Bruder Nikolaus, Prior und Provinzial zu den deutschen Landen unsers Ordens".

3) Petrus, l. c. v. Bondorf.

4) Bodensee-Vereinsheft III., Anhang S. 56, 57.

5) St.-Arch. Ludw. l. c. (Verzeichniß der Urkunden; Urkunde fehlt.)

6) St.-Arch., Ludw. l. c., Perg.-Orig. Siegel abgerissen.

Digitized by Google

Holz im Tettnanger Kirchspiel dem Gotzhus obere Zell in dem Argenhart gelegen und verzieht alle Rechte, Lehenschaft". Sie knüpfte aber die Bedingung daran, daß gelesen werden „in der Kapell, die nach by mir gelegen ist zu dem Gießen, genannt Tuttenow min lebtag" drei Messen, da sie „gebresten" hat, und „nachher (d. i. nach ihrem Tod) zwei Messen".[1])

Von der Kapelle in Tuttnau, welche ohne Zweifel auf dem zum Schloß Gießen gehörenden Grund und Boden stand, ist keine Kunde mehr erhalten, ebensowenig von den Häusern oder der Ortschaft um sie. Denn schon 1629 schreibt P. Seyfried: „St. Georgskapelle in Tuttnaw, beim Kastell Gießen. Diesen Ort haben jetzt die Lutheraner, der Spital von Lindau, und es ist von der Kapelle kein Stein mehr übrig." (. . . . . in sacello S. Georgii in Tuttnaw, penes castellum Giessen. Hunc locum habent modo Lutherani, hospitale Lindauense, nec lapis restat de sacello.) Der Abbruch geschah wohl in der Zeit der Reformation, um 1528—1529.

Ursula von Wolfurt muß um das Jahr 1402 gestorben sein; wir schließen dies aus einer Urkunde von 1402, Samstag vor Ulrich. Rudolph von Wolfurt, gesessen zu Bondorf, bekundet, daß seine Schwester Ursula von Wolfurt den Zehnten (von Zimmerberg) an das Kloster Argenhart gegeben mit der Bedingung, daß bei ihren Lebzeiten in der „Georgenkapelle zu Tuttnow" drei Messen gehalten werden und nach ihrem Tode deren zwei. „Eingedenk der Freundschaft und Treue des Priors", ordnet Rudolph an, daß in der Woche nur mehr „eine Messe in Tutnow und eine Messe in der obern Zell gehalten werde."[2])

Am gleichen Tage bestimmen Bruder Nikolaus, Provinzial, Bruder Rudolph, Prior und der Konvent zu Argenhart bezüglich der Seelenmessen, was in der vorigen Urkunde bestimmt ist. Die Messen seien für die von Wolfurt „oder wer immer das Gut und die Burg zu dem Gießen inne hat". Denn dafür habe Ursula, des Herrn Cunz sel. von Homburg ehl. Weib gegeben „den win und kleinzehnten und 10 schilling Pfennig (= 10 Mark) vom kleinzehnten genannt zu dem Holz und Hof".[3])

III.

Erwerbungen, Zerwürfniß mit Montfort.

In diese Zeit fällt die Stiftung des Pauliner-Priorats Langnau. Graf Heinrich III. von Montfort, Herr zu Tettnang, welcher die Benediktiner-Propstei Langnau 1389 angekauft hatte und gemäß des Vertrags verpflichtet war, in diesem Kloster und in Hiltensweiler den Gottesdienst nach der Bestimmung des Stifters Arnold[4]) halten zu lassen, kam, wie es scheint, dieser Pflicht von Anfang an treulich nach, indem er in provisorischer Weise durch Pauliner von Argenhart das Kloster Langnau, und zwar wahrscheinlich unter dem Provinzial Nikolaus, als Prior, besetzte, bis es endlich 1405 definitiv dem Orden des heil. Paulus übergeben wurde.

Gerade in dem Jahre der Einführung des Paulinerordens in Langnau, wodurch Argenhart wieder sich selbst gegeben wurde, nachdem es so lange dort Aushilfe geleistet hatte, kam das Gut Gießen, wie oben bemerkt, an den Spital Lindau. (1405.) Es

1) St.-Arch., Ludw. l. c., Perg.-Orig. Gesiegelt von Graf Heinrich von Montfort.
2) St.-Arch., Ludw. l. c., Orig.-Perg. Ohne Siegel.
3) St.-Arch. Ludw. l. c., Perg.-Orig. Siegel des Rudolph v. Wolfurt (abgerissen).
4) Bodensee-Vereins-Heft XIII., S. 188.

Digitized by Google

scheinen nun Meinungsverschiedenheiten zwischen Argenhart und dem Spital betreffs der Wolfurt'schen Jahrtage entstanden zu sein; der eine oder andere Theil scheint seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen zu sein. Denn 1409 stellte Prior Rudolph, der doch den Wolfurt so ergeben war, einen Revers aus, daß alle Wochen eine Messe in „Tuttenowe" gelesen werde, aber daß man dazu geben soll einen Diener, einen Kelch, Buch, Meßgewand, Wein, Wasser und was dazu gehört, dagegen sei der Zehnt von Zimmerberg dem Gottshus zugeeignet.[1]) Ob dem von Argenhart herüberkommenden Priester die Abhaltung des Jahrtags ermöglicht worden, ist nicht bekannt. Erst lange nachher, 1426, 26. Januar, erfolgte durch den Bischof Otto von Konstanz die Konfirmation des Briefes Rudolph's von Wolfurt bezüglich der Tuttnauer Jahrtage.[2]) Hiemit scheint die Sache erledigt gewesen zu sein.

Einen kleinen Anstand muß es um diese Zeit auch mit dem Grafen Heinrich III. gegeben haben wegen des Platzes um das Kloster. Denn 1406, Mittwoch nach St Ulrich, bestimmte der Graf, daß das Gut um den Argenhart soweit gehen solle, als es ausgemacht und „weiter nit, daß es also mag eingezäunt werden, darin niemand fahren, treiben noch weiden soll; item zur Nothdurft, Brennen und Zimmern Holz zu nehmen, ist erlaubt, aber nicht es zu verkaufen".[3])

Die Kapelle in Argenhart war bisher noch nicht konsekrirt, weßhalb Johannes, Erzbischof von Corinth in part. infid. dieselbe 1415, 7. April, (gerade in den Tagen der Flucht des Papstes Johannes XXIII. aus Konstanz) einweihte, den rechten Altar zur Ehre Maria's, den zur linken zur Ehre der Apostel Petrus und Paulus. Eine große Anzahl von Reliquien, die in der Urkunde alle angegeben sind, wurden in die Altäre niedergelegt.[4])

Es folgen nun einige Erwerbungen. Freitag nach St. Valentin 1426 gibt Peter Recker von Ravensburg dem „Prior und Konvent von der obern Zell zu Argenhart zu eigen min Hüsli und den Wyer dabi mit aller zugehör, nutz usgenommen, genannt die underzell, wie ich das innegehabt, besessen und genossen.". Er vergibt all seine Rechte an Argenhart.[5]) Auf der Rückseite der Urkunde steht „Hagenbuch", hindeutend, daß die untere Zell oder Bruderhaus in Hagenbuchen war. Auch der jetzt noch dort bestehende Weiher ist erwähnt.

Konrad Wildermuth zu Bätznang (Betznau) verkauft 1459, Samstag nach St. Valentin, an Bruder Heinrich Müller, „Verweser und Pfleger[6]) des Gotzhus in Argenhart" seine „wißreutin im Wald unter dem Gotzhüslin gelegen, genannt Luppis Reutte, 6 Mannsmad".[7])

1461, Montag vor St. Hilarientag, verkauft Elsbeth Gebarin, Konrad Gebar's sel. von Zimmerberg Wittwe an Heinrich Müller, „Verweser und Pfleger" die Wiesreute im Argenhart um vier Mannsmad Wieswachs, der Zehnt von der Rüti wird auf eine andere Wiese geschlagen.[8])

1) St.-Arch. Ludw. l. c., Orig.-Perg. Ohne Siegel.

2) Ebendas., Perg.-Orig. Siegel des Bischofs.

3) Ebendas., Pap.-Abschr.

4) Ebendas., Perg.-Orig. Siegel des Bischofs.

5) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel: Ulrich Prokk, Stadtammann von Ravensburg (abgerissen).

6) Pfleger hieß man den obersten Wirthschaftsbeamten in den geistlichen und weltlichen Fronhöfen auch Schaffner, Keller rc. Maurer, Geschichte der Fronhöfe rc. II. S. 495.

7) St.-Arch. Ludw. l. c., Orig.-Perg. Siegel Graf Ulrich's von Montfort.

8) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel des Grafen Ulrich abgerissen.

Digitized by Google

1473, Samstag nach Nikolaus, verkauft Hans Ammann von Tettnang „den Groß- und Kleinzehnten zu Hergotsweiler (Hergensweiler) und zu dem Gut genannt zum Hoff, das jetzt der Buchelmann inne hat und buwet", an Heinrich Müller, Prokurator im Argenhart um 130 Pfd. Pfennig.[1])

1473. Weißenau kauft vom Prior „in dem Argenhardt" den größern Theil des Zehntens, und den ganzen Kleinzehnten „zue Strietach" (Struttach, s. S. 202) für 33 Pfund Heller.[2])

1474, Montag vor St. Georg, verzichtet Graf Ulrich V. auf die Lehenschaft über die zwei Fischgruben zu Iglen (Iglenberg) am Wald gelegen.[3])

Von 1459—74 kommt statt eines Priors ein „Verweser, Pfleger, Prokurator" vor. Es leuchtet der Grund nicht ein.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts bestanden kleine Irrungen zwischen dem Grafen Ulrich VI. von Montfort und dem Prior Hans Yselin im Argenhart. Der Graf behauptete, letzterer habe „auf der Schooß Holz gehauen und geruit (ausgereutet), das nit sein sol". Auch versehe Yselin das Gotzhus im Argenhart und andere Kirchen mit Gottesdienst und Messen und Bauen nicht, wie er solle. Das wolle er, der Graf, als Kastenvogt nicht mehr leiden. Darauf entgegnete der Prior: Das „Ruten" (Ausroden) auf der Schooß habe er zu thun. Das Bauen im „Gotzhüsli" und den Gottesdienst wolle er besorgen, wenn man ihm Hilfe leiste. Sodann aber beklage er sich, daß der Weiher am Grießbach, von Graf Ulrich (V.), dem Vater des jetzigen Grafen angelegt, dem Gotzhus viel Wieswachs erträнke. Er finde ferner in den alten Briefen, daß dem Gotzhus die „nieder zell im Etter, genannt das Bruderhaus" zugehöre, (vgl. oben 1426) und der Graf habe sie doch inne. 1505, am Abend vor heil. Kreuz im Mai, wurde ein Vergleich hergestellt. Prior Seyfried von Rohrhalden, als Abgesandter des Provinzials von deutschen Landen und Prior Hans Bader von Langnau waren als Schiedsrichter herbeigerufen. Es wurde festgesetzt, daß außerhalb den alten gebauenen Äckern und Wiesen auf der Schooß vom Argenharter Prior nicht gereutet und gebaut werden darf und das neuangebaute muß man verwachsen lassen. Von der Wiese ob dem Grießbach soll das Gotzhus nun keinen Zins mehr geben wegen des Weihers. Dagegen soll es auch keinen Anspruch mehr haben auf das Bruderhaus, sondern dasselbe soll fortan dem Grafen gehören.[4])

Argenhart hatte verschiedene Zinse zu beziehen. 1519, Donnerstag vor Lätare, übergibt Hans Lanndtmann von Flunau dem Hansen Höpperlin, Prior im Argenhart 10 Schilling Pfennig (= 10 Mark) Zins von Ulrich Sauter zu Bernriedt.[5])

1552, Donnerstag nach St. Peter und Paul, gibt Hans Höpperlin, Burger zu Tettnang, dem Hans Vogt, Prior zu Argenhart, jährlich 1 Pfd. (= ca. 20 Mark) Zins, welcher Zins und Zinsbrief von „Wolffen Gotschalk von Hemighoven an ihn gelangt ist aus Hansen Remen, genannt Schleicher, Bürgers von Lindau", welcher 1446 einen Zinsbrief ausstellte gegen seinen Bruder Heinrich Rem, genannt Schleicher, 1 Pfd. jährlich Zins auf Georgi ab der Mühle zu Berhtoldsweiler.[6])

---

1) St.-Arch. Ludw. l. c., Orig.-Perg. Siegel des Grafen Ulrich abgerissen. Siegel des Hans Amman.

2) 1473 a Priore in dem Argenhardt partem maiorem decimarum, et in toto Minores decimas, zue Stietach, pro 33 libris denariorum. Chronic. Minor.-Aug. tom I.

3) St.-Arch. Ludw. l. c. Orig.-Perg. Siegel des Grafen Ulrich abgerissen.

4) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel des Grafen Ulrich und des Priors Seifried.

5) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel des Hans Krug, Ammann in Tettnang, abgerissen.

6) Ebendas., Orig. Perg. Siegel des Hans Schnell, Ammann in Tettnang.

Digitized by Google

1555, Montag nach Kreuzerhöhung, gibt Jakob Lanz von Oberwolfertsweiler dem Görgen Zürn, Prior in Argenhart, 1 Pfd. 10 Schillg. (= ca. 30 Mark) jährlich Zins auf Martini.[1])

1558, St. Georg, gibt Hans Koch von Unterlangnau mit Bewilligung des Priors Vogt von Langnau an Prior Georg Zürn in Argenhart 1 Gulden jährlich Zins ab seinem Haus, Hof und Baumgarten, welcher stoßt an Hans Hechelmann, Peter Koch und Andreas Müller, auf Martini.[2])

1562, Donnerstag nach Simon und Juda, verkauft Graf Hugo V. von Montfort an Prior Zürn den Weingarten zu hinterst in der Holzhalden um 280 fl. Tettnanger Münz.[3])

1571, 14. Dezember, gibt Andreas Schneider von Rappertsweiler mit Bewilligung des Priors Vogt von Langnau an den Prior Hieronymus Leuthold in Argenhart um 30 Pfd. (= ca. 600 Mark) Hauptgut (Kapital) jährlich auf Martini 1 Pfd. 10 Schillg. Pfennig (= ca. 30 Mark = 5%) Zins ab seinem Gut.[4])

1583, 16. November. Theuß Schwaiger von Ruedenweiler gibt um 30 Pfd. Hauptgut auf Martini jährlich $1^{1}/_{2}$ fl. Zins dem Prior Veit Payern in Argenhart, mit Bewilligung des Priors Leuthold in Langnau. Als Pfand gibt er mehrere Äcker, welche stoßen an Jakob Mayer, Adam Schielin, Simon und Thomas Schwaiger, Hans Sutter, Hans Ruober, Kaspar Fischer. Diese Äcker dienen als Unterpfand und können genommen werden wie auch alle liegende und fahrende Hab und Güter, wenn er nicht bezahlt. Auch gibt ihm der Prior die Vergünstigung, mit 30 Pfd. allen Zins wieder abzulösen.[5])

Hans Höllin von Echertweyler gibt um 30 Pfd. Hauptgut an Niklas Suter, Prior von Argenhart, jährlich auf Martini ein Gulden dreißig Kreuzer ab einem Rebacker zwischen Matthäus Lanzen und Hansen Muottelsee, genannt Vetter, und ab zwei Äckern, stoßend an Martin Seyfriden.[6])

IV.

Verhältniß zum Priorat Langnau.

Der Prior Nikolaus Sauter von Argenhart zog 1598 wegen Kränklichkeit in das Kloster Langnau. Es wurde deßhalb durch den Landschreiber Matthias Ruepp (von Tettnang?) in Beisein des Thomas Schröfen (Schrof, Schroff), Konventuals von Langnau, ein Inventar über die Urkunden, Möbel und den ganzen Besitzstand aufgenommen. Diese Untersuchung scheint auf Befehl des Grafen als Kastenvogts vorgenommen worden zu sein. Wir erfahren aus dem Inventar, daß das Klösterlein eigene Felder, Wiesen und Weingärten besaß auf der Schooß und zum Holz, (der Hof um das eigene Haus ist nicht erwähnt,) dann Weiher in Rußenried, zu Igler (Iglerberg)

1) St.-Arch. Ludw. l. c., ohne Urkunde. Angabe im Inventar.
2) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel vom Prior in Langnau und Hans Schnell.
3) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel Graf Hugo's von Montfort.
4) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel von Langnau und Hans Mayer, Ammann in Tettnang.
5) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel von Langnau und Dr. Michael Schnell, Amman der Herrschaft Tettnang.
6) Ebendas., Orig.-Perg. Dieselben Siegel.

Digitized by Google

und Argenhart. Zehnthöfe waren in Emelhofen, Hergensweiler, Zimmerberg, Baumgarten, Büchel, zum Hofe drei Bauern.[1])

Vom Jahr 1571 an waren die Argenharter in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Langnau gekommen; wir finden, daß jene ohne dieses keine Rechtshandlung mehr vornahmen. Ja, man kann vermuthen, daß mit dem Abgang des Priors Nikolaus Argenhart keine weiteren Prioren mehr erhielt, sondern vom Langnauer Prior verwaltet wurde. Wenigstens werden keine Namen mehr genannt; die noch nachfolgenden Urkunden, welche Argenhart betreffen, erwähnen keines Priors daselbst, wie schon die nächstfolgende ausweist.

„Blasius Schmidt zu Wületschweiler (Wielandsweiler) seßhaft gibt (1599, 26. Januar) um 30 Pfd. von Jakob Lanzen, dem Alten, zu Oberwolfertschweiler Gut, so auf ihn übergegangen, 1 Pfd. 10 Schilling Pfennig an das Gotteshaus Argenhart (s. 1555 oben), von seiner Wies in den Bachwiesen in Wületschweiler, zwischen Hans Hehelmann, Ammann des Gottshauses Langnau und der Straße, item von einem Acker zwischen dem Ammann und Ulrich Peller, Jakob Klasen und Magdalena Hagerin, von zwei Bett Reben in der Wületschweiler-Halden zwischen Jakob Klasen und Thoma Schneider und von einem Äckerle am Bach zwischen Theuß Schmid und der Rebhalde. Er kann mit 30 Pfd. jene Unterpfänder wieder ablösen."[2])

1612. Anna Brieglerin, Konrad Helchers von Oberrußenried Wittwe verkauft an Argenhart zwei Weiherlein (Argenhartweiherle und Holzweiherle genannt) um 208 fl.[3])

Bis in den 30jährigen Krieg finden sich keine schriftlichen Aufzeichnungen mehr. Aber 1641 zählt das Zinsbüchlein von Argenhart die Zinse auf, die in verschiedenen Orten zu beziehen waren, nämlich in Tettnang, Rudenweiler (Simon Bruder und Baltheß Wilhelm), in Rappersweiler, Erchentweiler (Echetweiler), Unterlangnau, Schleinsee, Bechtensweiler, zu der Linden, Berneried, Unterrußenried, Schlatt, Wielantschweiler, (Hans Schmidt, gen. Poß; der letztere Name als Hausname existirt noch heute.)

Aus dem 30jährigen Krieg erfahren wir über Argenhart's Schicksale nur Unbedeutendes. 1645, 18. September, gibt Konrad Widerholt, kgl. französischer Oberst zu Fuß, Kommandant in Hohentwil, dem Gottshaus Argenhart samt Zugehör und Leuten einen Schutzbrief gegen Plünderung, Mord, Brennen, Einquartierung,[4]) während die übrigen Orte in der Gegend, besonders die montfortischen Besitzungen, durch Raub und Mord hart mitgenommen wurden. Als 1646 „die schwedisch Armada in das Land gefallen, so ist viel ungedroschen Frucht dem Feind in die Hände gefallen".[5]) 1647 „ist die Frucht im Feld übel verdorben wegen Belagerung des Schlosses Gießen, da 1000 Pferd in Tettnang gelegen".[6])

Wenn, wie oben bemerkt, schon früher Argenhart seine Selbständigkeit als Priorat verloren hatte, so wurde endlich 1672 das Klösterlein förmlich dem Priorat Langnau affiliirt, so daß die beiden Klöster zwei Sitze für die eine Familie bildeten.[7]) Armuth war die Ursache, daß Argenhart „bis auf bessere Zeiten" suspendirt wurde. Obwohl

---

1) St.-Arch. Ludw. l. c.

2) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel von Langnau und Dr. Schnell, Oberamtmann.

3) Ebendas. Siegel von Dr. Schnell.

4) St.-Arch. Ludwigsburg, Fasc. Argenhart. Pap. Siegel und Unterschrift von Widerholt.

5—6) Ebendas. l. c.

7) Benger, l. c.

Digitized by Google

ihm alle Rechte vorbehalten wurden, erlangte es seine Selbständigkeit nicht wieder, und theilte von nun alle Schicksale mit dem jüngern Priorat. Wir wollen daher auf die Geschichte des Klosters Langnau verweisen und nur dies anführen, daß Argenhart mit Langnau durch Kaiser Joseph II. im Jahr 1786/87 aufgehoben wurde.

Klein war das Klösterlein von Argenhart und nur wenige Paulinermönche bewohnten dasselbe. In aller Zurückgezogenheit lebten sie dem Studium und Gebet, der seelsorgerlichen Thätigkeit und der Bewirthschaftung ihres Guts, Jahrhunderte lang, bis eine neue Zeit sie aus der liebgewonnenen Waldeinsamkeit und ihrem Berufe vertrieb.

Nach der Aufhebung wurde das Argenharter Gut als ein Erbpachtgut verkauft, im Jahre 1829 in zwei Theile getrennt und die Kapelle, zur Ehre aller Heiligen geweiht, zu einem zweiten Wohnhaus eingerichtet. [5])

Das ist das Ende der ehrwürdigen, wohl aus den frühesten Zeiten der Christianisirung der Bodenseegegend stammenden „obern Zell im Argenhart".

---

5) Oberamtsbeschreibung Tettnang, S. 236.

Digitized by Google

V.

Die neue Beisetzung der Überreste der Grafen von Montfort in Hiltensweiler.

Bericht

von

Hofrat Dr. **Moll** in **Tettnang**, Vereinspräsident.

In der Arnoldskapelle, welche an die Südseite der Kirche in Hiltensweiler,[1]) im württembergischen Oberamte Tettnang, angebaut ist, liegt ein kleiner quadratischer Stein, der die Inschrift trägt:

Sepultura illustrissimorum D. D.
C. C. de Montfort.

Die Kapelle mit der Inschrift machte bis jetzt einen sehr verwahrlosten Eindruck und ließ schließen, daß das Begräbnis der Grafen von Montfort nicht in der Weise vor sich gegangen ist, wie dieses die geschichtliche Bedeutung der Familie beanspruchen kann. Der Berichterstatter hatte daher schon lange den Gedanken, die Begräbnisstätte öffnen zu lassen, um zu erfahren, wo und in welcher Weise die Beerdigung vor sich gegangen ist.

Man hätte erwarten können, daß der letzte Prior des Klosters Langnau, Felizian Mezger, der der Hüter der Gruft in Kloster Langnau und erster Pfarrer in Hiltensweiler war, die Überreste der Montfort mit größerer Sorgfalt und Pietät in der Arnoldskapelle beisetzen würde, als in Wirklichkeit geschehen. Nur der kleine Stein mit der Inschrift gab Kunde, daß hier die Montfort ruhen.[2])

1) Die Kirche in Hiltensweiler ist durch den Eifer des Ortsgeistlichen, Herrn Pfarrer Lutz, in schöner und würdiger Weise restauriert. Die Arnoldskapelle läßt Herr Dekan Schneider in Stuttgart, ein Pfarrkind von Hiltensweiler, restaurieren, neu malen und mit Glasfenstern in höchst anerkennenswerter Weise ausstatten. Er ist auch der Geschichtsforscher von Langnau und Hiltensweiler.

2) Der Stein mit der Inschrift ist über den neuen Inschriften in den Boden eingefügt.

Digitized by Google

Nach Wegnahme mehrgenannten Steines kam man sofort auf einen ungeordneten Haufen von Knochen, die in einer Art Sarg angehäuft waren. Unter Leitung des Berichterstatters wurden die Knochen sorgfältig herausgenommen und dann in anatomischer Ordnung in einen neu hergestellten großen eichenen Sarg eingelegt. In der Mitte der Kapelle, welche 6,40 m lang, 3,96 m breit und 3 m hoch ist, wurde ein ausgemauertes Grab erstellt, das eine Tiefe von 1,50 m hat, um in ihm den Sarg beizusetzen. Eine neue große Steinplatte bedeckt nun die neue Ruhestätte und die Inschrift auf ihr lautet folgendermaßen:

„Hier ruhen die Überreste von XI Mitgliedern der Familie der Grafen von Montfort. Diese wurden 1793 beim Abbruche des Klosters Langnau aus der dortigen Gruft hieher gebracht. Im Juli 1885 sind dieselben geordnet an dieser Stelle wieder beigesetzt worden.[1]) R. I. P."

Bei Eröffnung der alten Begräbnisstätte, zu welcher die kirchliche Erlaubnis eingeholt worden, fand sich unter den Montfortischen Überresten eine runde Vertiefung, deren Umfang 1 m und deren Tiefe 3,10 m betrug. Diese Vertiefung war mit einem Anwurf versehen, und als sie von der auffüllenden Erde befreit war, fand sich auf dem Boden ein zerbrochenes altes Gefäß, in dessen Umgebung sich Knochen befanden, die Tieren angehörten.

Zu der eigentlichen Beisetzung, die am 16. Juli 1885 statthatte, ergingen Einladungen an die Herren Bezirksbeamten und Geistlichen in Tettnang und an den Gemeinderat daselbst. Diese erschienen vollzählig und ihnen schlossen sich 3 Reserveoffiziere in Gala-Uniform an. Der Ortsvorstand und die bürgerlichen Kollegien der Gemeinde Langnau hatten vollständig teilgenommen. Um den reich mit Blumen geschmückten Sarg, der im Chore aufgestellt war, versammelten sich die Lehrer der Umgegend und sangen ein Requiem. Unter dem Vortritt der Musik, die den Beethoven'schen Trauermarsch spielte, nahm der Kriegerverein den Sarg auf, und ihm folgte in ungemein zahlreicher Teilnahme eine Prozession, die um die Kirche zur Arnoldskapelle sich wandte. Dort wurde der Sarg unter Enthüllung einer altmontfortischen Fahne und unter Geschützesalven in die neue Ruhestätte versenkt.

Der Berichterstatter trat sofort an das offene Grab und sprach die nachfolgenden Worte. Ein feierliches Traueramt hielt der Ortsgeistliche Herr Pfarrer Lutz.

Rede am 16. Juli 1885

in der Arnoldskapelle in Hiltensweiler.

Wir stehen vor einem offenen Grabe, um in dasselbe geschichtlich hochwichtige Überreste von einem Alter von 100 und 200 Jahren in ganz außergewöhnlicher Weise niederzulegen. Um diesen außerordentlichen Vorgang richtig zu verstehen, sei es gestattet, einige historische Notizen der Versammlung vorzutragen.

Seit dem 9. Jahrhundert existierten im Linz- und Argengau Gaugrafen, die diese Gegenden im Namen des Kaisers regierten. Ihren Sitz hatten sie in Bregenz.

Hugo, Pfalzgraf von Tübingen, † 1182, heiratete Elisabeth, die Erbtochter des Grafen Rudolph von Bregenz und der Wulfhilde, Tochter des welfischen Herzogs Heinrich des Schwarzen von Bayern. Ihr Erbe war fast der ganze Besitz der bregenzischen Grafenfamilie. Dieser bestand in der Grafschaft von Churrätien, Feldkirch,

---

1) Die Kosten für das Grab hat der Kirchenbaufond von Hiltensweiler, die für den Sarg der Berichterstatter gezahlt.

Digitized by Google

Werdenberg, Sargans, Sonnenberg, dem Bezirke Bregenz mit dem Bregenzer Wald, Tettnang, Argen, Scheer, Sigmaringen, Heiligenberg; ein Länderbesitz, wie einen solchen außer den Hohenstaufen, Welfen und den Zähringern in Schwaben niemand besaß. Diese ausgedehnten Länder nebst der eigenen Besitzung am mittleren Neckar, erhielt der gleichnamige Sohn Hugo, dessen jüngerer Sohn, gleichfalls Hugo genannt, den Namen eines Grafen von Montfort annahm und zwar von einer Burg bei Rankweil im Rheinthale, wo sich auch eine Gerichtsstätte befand, auf welcher der Graf von Bregenz, von jetzt an aber von Montfort den Vorsitz führte.

Dieser Hugo ist der Stifter des montfortischen Grafenhauses, dessen älterer Sohn Rudolph die montfortischen, und Hugo, der jüngere Sohn, die werdenbergischen Güter erhielt. Letztere wurden von den montfortischen Gütern abgetrennt; sie waren für alle Zeit für die Montfort verloren. Die Werdenberg wurden auch der verwandten Montfort schlimmste Feinde.

Für die große Machtstellung der Montfort im 12. Jahrhundert ist bezeichnend, daß sie bei den Hohenstaufen die höchsten Reichswürden inne hatten und im 13. Jahrhundert Friedrich von Montfort Bischof in Chur, Heinrich Domprobst in Chur, und Wilhelm Abt von St. Gallen war. Diese 3 Brüder waren die Hauptgegner Rudolph's von Habsburg, vorzugsweise aber Abt Wilhelm, der einen schweren Kampf Jahre hindurch mit Rudolph von Habsburg führte. Ähnliche kriegerische Stellungen nahmen die Montfort auch noch später ein, ebenso waren sie große Diplomaten, und Wilhelm von Montfort, genannt der Reiche, war Ludwigs des Bayern Statthalter in Mailand.

Aber die Teilungen, die die Montfort im späteren Mittelalter vornahmen, waren so gewaltig, daß im Laufe der Jahrhunderte sie sehr in ihrem Besitze eingeschränkt erscheinen. Vom Stammsitze Bregenz wurde Feldkirch und Tettnang abgeteilt. Montfort-Tettnang überlebte alle Zweige und erlosch erst 1787.

Die Linien Bregenz und Feldkirch hatten ihre Begräbnisstätte im Kloster Mehrerau. Graf Heinrich von Montfort-Tettnang stiftete zum zweitenmale nach Ritter Arnold das Kloster Langnau im Argenthale, zu welchem auch Hiltensweiler gehörte. Diese Stiftung geschah 1405 mit der Bedingung, daß in der Klosterkirche die Grafen von Montfort ein Erbbegräbnis für ihre Familie erhalten sollen. Mit wenigen Ausnahmen sind in der Klosterkirche Langnau alle Grafen von Montfort-Tettnang beigesetzt worden, und zwar von 1405 bis 1769, also 360 Jahre lang. Innerhalb dieser Zeit betrugen die Beigesetzten ungefähr die Zahl von 24.

Im Bauernkriege 1525 wurde Kloster Langnau gänzlich ausgeplündert und angezündet. Im 30jährigen Kriege ist das Kloster samt Kirche 1647 vollständig eingeäschert und zerstört worden.

Es muß angenommen werden, daß hiebei auch die Gräber der Montfort mit den Leichen zu Grunde gegangen oder sehr beschädigt worden sind. Nach den Familienurkunden der Montfort wurden von 1405 bis 1647 ungefähr 13 Glieder im Kloster beigesetzt.

Kurz nach dieser Zerstörung wurde Kloster und Kirche Langnau wieder hergestellt, wobei auch eine Gruft geschaffen wurde. Dieselbe war im Kreuzbau der Klosterkirche zur rechten Seite des Hochaltars.[1]) Nach den Urkunden sind von 1647 bis 1769 11 Beisetzungen in dieser neuen Gruft vor sich gegangen.

---

1) Dieselbe ist noch vorhanden und ist in Privatbesitz. Da die Kirche über ihr abgebrochen, so bildet sie einen Teil des jetzigen Gartens; sie ist aber zugänglich.

Digitized by Google

1780 wurden die montfortischen Herrschaften mit Kloster Langnau an Österreich abgetreten. 1793 wurde Kloster samt Kirche abgebrochen und die Gebeine der Montfort aus der Gruft von Langnau in die St. Arnoldskapelle in Hiltensweiler verbracht und hier begraben. Ein kleiner Stein mit der Inschrift: Sepultura illustrissimorum C. C. de Montfort bezeichnete die Beisetzungsstelle.

Der Zustand der Kapelle, der kleine unscheinbare Stein und sonstige Umstände ließen eine nicht würdige, nicht pietätvolle Beisetzung voraussetzen. Nachdem die Erlaubnis zur Öffnung der Stelle gegeben war, wurden in Wirklichkeit die Überreste in höchster Unordnung vorgefunden. In der Beerdigungsstelle fanden sich unter den Steinplatten nachfolgende Körperteile:

1. 11 Schädel, wovon 8 ziemlich vollständig erhalten sind. Drei weitere Schädel sind leicht an ihren 2 Augenhöhlen in den Stirnbeinen zu erkennen.

Unter diesen 11 Schädeln sind 7 weibliche.

2. 4 Unterkiefer, wohl dem männlichen Geschlechte angehörend.
3. 24 Wirbelbeine.
4. 8 Schulterblätter.
5. 3 Schlüsselbeine.
6. 72 Rippen.
7. 20 Oberarmknochen.
8. 15 Vorderarmknochen.
9. 12 Beckenknochen.
10. 4 Kreuzbeine.
11. 16 Hand- und Fußwurzelknochen.
12. 17 Oberschenkel.
13. 15 Schienbeine.
14. 16 Wadenbeine.

Es ist oben angeführt worden, daß 11 Leichen in der neuen Gruft in Langnau beigesetzt worden seien.[1]) Die Zahl der Schädel stimmt mit dieser Zahl vollkommen und es lassen sich von Kennern der montfortischen Bilder die Schädel von Graf Johann, Graf Anton und Graf Ernst fast mit Bestimmtheit erkennen.

Nach diesen Erörterungen sind also die in diesen Sarg eingebetteten Überreste ziemlich bestimmbar. In ihrer Gesamtheit und Gesamtzahl gehören sie an:

1. Graf Hugo von Montfort, † 1662. Unter ihm wüthete der 30jährige Krieg, er selbst floh. 1633 wurde Stadt und Schloß Tettnang niedergebrannt und als er in sein verwüstetes Land zurückkam, konnte wegen Mangel einer Wohnung er nur beim Pfarrer in Tettnang einziehen.

2. Gräfin Johanne Euphrosine, geb. Waldburg-Wolfegg, † 1651; Graf Hugo's Gemahlin.

3. Graf Johann von Montfort, † 1686. Er erbaute das alte Schloß in Tettnang und vergrößerte Argen.

4. Gräfin Eusebia von Königsegg, I. Gemahlin Graf Johann's.

5. Gräfin Katharine von Sulz, † 1681, II. Gemahlin Johann's. Die Wappen von 4 und 5 sind am alten Schloß in Tettnang zu sehen.

---

1) Der Mensch hat 213 Knochen; es müßten also von 11 Leichen im Ganzen 2343 Knochen vorhanden sein. In Wirklichkeit sind aber nur 534 vorhanden. Es fehlen also noch 1809 Stück.

Digitized by Google

6. Graf Anton von Montfort, † 1733. Er war sehr beliebt, übte Künste, baute aber unendlich viel und legte dadurch den Grund zur Verschuldung der Familie. Das neue Schloß in Tettnang, das Schloß in Langenargen, die Kirche und der Spital, das Kapuzinerkloster daselbst sind neben andern Kirchen und Kapellen seine Schöpfungen.

7. Gräfin Maria Anna von Thun, Gemahlin Antons aus dem berühmten österreichischen Geschlechte. Auch sie stiftete Kaplaneien und gab Thunau ihren Namen.

8. Graf Ernst von Montfort, † 1759, verschönerte Langenargen, stiftete 1738 Loretto in Tettnang. Unter ihm brannte das neue Schloß in Tettnang fast ganz nieder.

9. Gräfin Antonie von Waldburg-Scheer, Gemahlin Graf Ernst's. Sie ist die Mutter der 3 letzten Grafen von Montfort.

10. Josepha Gräfin von Königsegg, † 1735, I. Gattin von Franz Xaver.

11. Gräfin Sophie von Limpurg-Stirum, † 1769, II. Gattin von Franz Xaver; sie wurde als Letzte in Langnau beigesetzt.

Graf Franz Xaver von Montfort, † 1780, starb in Mariabrunn und ist dort in der Kirche beerdigt. Er trat seine Herrschaften an Österreich ab und starb in Verzweiflung über den Untergang seines Hauses in schwermütigem Zustand.

Johann Nepomuk, Bruder von Franz Xaver, starb 1775 und ist im Dom in Konstanz beigesetzt, wo er Domherr war.

Graf Anton, der Letzte des montfortischen Geschlechtes, starb in Tettnang 1787 und ist in der Stadtpfarrkirche in Tettnang zur Ruhe gebracht. Dort ist ihm auch ein Denkmal errichtet.

Die geehrte Versammlung hat nun ein kleines Stück montfortischer Geschichte angehört; sie kann vielleicht daraus schließen, welch einen wichtigen Akt wir heute vollziehen.

Wir überliefern der Nachwelt die Überreste unserer ehemaligen Landesherren. 600 Jahre, denn so lange herrschten sie über Tettnang und Umgebung, sind in dem Weltengang ein wichtiger und langer Zeitabschnitt. Ein gewaltiges Gefühl zieht uns heute zu den Montfort hin, denn eine Zeit von einem halben Jahrtausend ist groß genug, daß wir uns mit vollem Ernste mit der Vergangenheit beschäftigen. Die letzten Zeiten der Montfort möchte man gegenüber der früheren glanzvollen Stellung mit dem Mantel der Vergessenheit bedecken. Aber doch dringt aus dem vorigen Jahrhundert der Ruf zu uns herüber, daß die Montfort mit Milde regierten und mit Würde ihre letzten Schicksalsschläge erlitten; deshalb besitzen sie stets unsere Sympathieen und deshalb ist wohl auch die Teilnahme an der heutigen Feier eine so große. Diese Sympathieen werden aber noch gewaltig erhöht durch die wohlthätigen Stiftungen, die sie der Nachwelt hinterlassen haben, und die noch heute ein Trost für die Armen sind. Ich will mein Brot mit den Armen teilen, sagt der letzte Sprosse des uralten Geschlechtes, Graf Anton, in seinem Testamente und setzte sie in Wirklichkeit zu seinen Erben ein.

Von der neu hergestellten schmucken Kirche in Hiltensweiler kann man sagen, sie schließe 11 Mitglieder des montfortischen Hauses ein. Möge Hiltensweiler diese geschichtliche Grabstätte als ein Heiligtum ansehen und dasselbe pflegen, wie sie es verdient.

Die Montfort ruhen aber in diesem Grabe sanft, sie ruhen in Frieden!

Digitized by Google

Nachtrag.

Nach der festlichen Beisetzung der obigen Überreste wurde im Kloster Langnau die noch existierende Gruft geöffnet. In ihr lagen in einer Ecke verschiedene Knochen und Schädelteile. Diese mögen den Montfort angehört haben. Auf der Treppe zur Gruft lagerten unter Schutt ꝛc. eine größere Anzahl Knochen. Diese gehörten wohl den Prioren und Mönchen des Klosters an; sie sind vielleicht aus ihren Gräbern herausgenommen und in die montfortische Gruft geworfen worden.

Auch für diese Überreste wurde ein Sarg angefertigt und sie sind gleichfalls in der Kapelle von St. Arnold in Hiltensweiler beigesetzt worden und dies besonders deshalb, weil vermutet werden konnte, es seien auch montfortische Überreste in der alten Gruft gewesen und mit denen der Prioren und Mönche vermischt worden. Als Inschrift steht auf dem Stein, der die Beisetzungsstelle bezeichnete: „Hier sind die Überreste von XI Prioren und Patern des Paulinerordens im Kloster Langnau beigesetzt. Sie wurden 1885 daselbst gesammelt und ruhen nun an dieser Stelle in ewigem Frieden."

R. I. P.

Digitized by Google

VI.

Hexenprozesse in Bregenz.

Von

Robert Byr.

Jede Zeit hat ihre Ideen, von denen sie beherrscht wird, für die sie kämpft und in blindem Fanatismus Opfer bringt. Bald sind sie aus einem humanen Keim entsprungen, dem Verbesserungen zu entwachsen scheinen, bis die wuchernde Entwicklung geradewegs zum Gegentheile, zur Entartung, zum Fluche führt und an dem eigenen Übermaß zu Grunde geht; bald wieder kommen sie plötzlich und scheinbar unvorbereitet, wie eine furchtbare Epidemie heraufgezogen und fegen verheerend über die Menschheit hinweg, bis sie nach ungeheurem Gräuel allmählig wieder erlöschen.

Zu den mörderischesten der letzteren Gattung gehört das Hexenfieber, dessen Delirien länger als zwei Jahrhunderte vornehmlich in Deutschland wütheten. 1484 erließ Papst Innocenz VIII. die sogenannte Hexenbulle. 1487 erklärte der „Hexenhammer" — die in Köln erschienene Anleitung für das gerichtliche Verfahren gegen die der Unholdswerke Verdächtigen — für die größte Ketzerei: an das Hexenwesen nicht zu glauben, und erst im Beginne des 18. Jahrhunderts nahmen die Verfolgungen und Verurtheilungen ein Ende.

Hunderttausende hatten den Tod auf dem Scheiterhaufen gefunden, ja von einigen (darunter Soldan) wird die Zahl der Geopferten auf Millionen geschätzt und es mag diese Ziffer nicht mehr Wunder nehmen, wenn man erwägt, daß bald jede Stadt ihr Malefizgericht hatte, und ein gewisser Wetteifer zwischen denselben eintrat; keine wollte sich lässiger zeigen in Ausrottung des für gemeinschädlich erachteten Unwesens. Da wurde denn denunzirt, verhört, protokollirt, verurtheilt und gerichtet, daß man, diese übereifrige Thätigkeit überblickend, fast meinen möchte, es sei für Sonstiges wirklich keine Zeit mehr übrig geblieben. Die Idee, die alle Welt beschäftigte, sog alles und jedes in sich auf. Da zählten denn auch alle andere Übelthaten in der einen Verruchtheit mit. Wer stahl, Unzucht trieb oder mordete, war eben auch Hexe oder Unhold.

Digitized by Google

Der Dokumente, welche uns die Schilderung jener Zustände bewahren, sind manchenorts sehr viele; hier in Bregenz hat die in die Mitte des 17. Jahrhunderts fallende Eroberung und Plünderung der Stadt, durch die Schweden, auch die Archive stark gelichtet; immerhin ist noch eine Anzahl von Akten vorhanden, die, so lückenhaft sie sein mögen, auf die Strenge und Heftigkeit schließen lassen, mit der auch hier die Verfolgung des Hexenswesens betrieben wurde.

Vom Jahre 1596—1651 reichen diese Nachweise, aus denen sich ergibt, daß in jenen 55 Jahren wenigstens 51 Personen vor Gericht gezogen wurden, die sich jedoch blos auf 14 Jahre vertheilen, wobei man aber nicht annehmen kann, daß die dazwischen liegenden Jahre ungenützt blieben. Die noch vorhandenen peinlichen Urtheile erstrecken sich auf 28 Angeklagte; das wäre noch ein günstiges Verhältniß, wenn man annehmen dürfte, daß die übrigen mit dem Leben davon kamen, doch ist dies keineswegs gewiß, es fehlen eben nur die Urtheile und blos von sieben ist erwiesen, daß sie wieder freigelassen wurden. Davon war die Eine — 1596 — die Frau des Stadtammann's Schmid, für deren Ruf und Unschuld sich der gesammte Rath kräftig einsetzte, und eine Zweite, ein muthiges und zähes Weiblein, Ursula Hartmännin, des Keßlers Müller Weib, das auch bei zweimaligem „Aufziehen" noch standhaft leugnete, wo dann dem Gerichte freilich nichts anderes übrig blieb, als nach langwierigem Hin- und Herschreiben zwischen Amt, Stadtrath und dem zu Hilfe gezogenen „edlen und hochgelehrten Herrn Doktor Christoph Sauer aus Ravenspurg", die Arme mit verrenkten Gliedern und gebrochener Gesundheit „ledig laufen zu lassen".

Die vielen Anderen aber gaben „güetlich oder peinlich" ihre Geständnisse ab, und so wurde denn auch niemand verurtheilt, der sich nicht selbst schuldig bekannt. Es hatte eben nicht jeder die Festigkeit und Kraft, den eindringlichen Fragen Widerstand entgegenzusetzen. Da gab es in dem Thurm eine einfache, aber wirksame Vorrichtung, welche die hartnäckigen Inquisiten alsbald zum Sprechen brachte. An dem Deckengewölbe war nämlich ein Rädchen angebracht, über welches ein Strick lief. Das eine Ende desselben wurde um die auf den Rücken zusammengebundenen Hände des Angeklagten geschlungen, an dem anderen Ende zog man so lange, bis der „Befragte" ein Klafter von dem Erdboden war. So wurde er mehrmals mit einem jähen Nachlassen niedergeschnellt und „gemächlich" neuerdings gehoben. Nach einer Weile ließ man ihn wieder herunter; hatte er gestanden, so war seine Marter zu Ende, leugnete er ab, oder ließ er sich nach einiger Zeit beifallen, zu widerrufen, so wurde er ein zweitesmal „aufgezogen", wie der technische Ausdruck lautete, diesmal aber zog ein schweres Gewicht an den Füßen nach der entgegengesetzten Seite, das beim drittenmale noch bedeutend erhöht wurde, bis sich der Körper ausgiebig streckte und die Arme aus den Schultergelenken drehten. Wo auch das nicht ausreichte, ein Bekenntniß zu erpressen, da half der Scharfrichter mit einem Bündel Kerzen nach, deren Flammen an der Brust und anderen entblößten Körpertheilen Kreismale ausbrannten.

Das waren die beiden hier in Bregenz gebräuchlichen Folterarten, mit denen in der Regel das Auslangen gefunden wurde; denn es mag wohl den meisten Angeklagten der Tod weniger Schrecken gehabt haben, als dies peinliche Verhör. Sie sagten dann aus, wie sie befragt wurden.

Es herrscht eine ziemliche Übereinstimmung in all' den „Urgichten", die darauf hinweisen, daß diese Protokolle nach ganz bestimmten Anhaltspunkten angelegt wurden, die der Angeklagte nur zu bejahen oder mit kurzen Worten zu erläutern hatte.

Digitized by Google

Abweichungen zeigen sich eben nur dort, wo besondere wirkliche Verbrechen eingestanden werden, oder wo die Phantasie des Inquisiten in krankhafter Reizbarkeit all' die Schauermärchen noch überbietet, welche im Volke von Mund zu Mund gegangen sein mögen, wie sich ja mehrfach ergibt, daß als Selbsterlebtes einbekannt wird, was der Beschuldigte in Spinnstuben erzählen gehört.

Bei Männern und Frauen, — denn das Geschlecht macht ebensowenig einen Unterschied als das Alter, das in jeder Abstufung vertreten ist, vom 15. bis zum 70. Jahre, — bei Männern und Frauen beginnt die Urgicht in der Regel mit dem Zugeständnisse, daß sie zu „Malchus", dem bösen Feinde, in unzüchtigem Verhältnisse gestanden. Der Unterschied ist nur, daß derselbe den ersteren nicht immer in Menschengestalt, sondern weit öfter in der Gestalt eines Thieres — eines Pferdes, eines Hundes, einer Ziege — erscheint, doch tritt sie zuweilen auch des Nachts auf ödem Moose oder verlassener Straße ein Mädglein an, das sie verführt. Zu den Frauenspersonen aber kommt der Versucher immer als Mann, zuweilen sogar als ihr eigener Gatte, öfter aber als ein ehemaliger Buhle oder als stattlicher Fremdling in farbigem Gewande mit Federhut, dem sie sich ohne viel Widerstand zu eigen geben. Doch merken sie alsbald, daß es nicht mit rechten Dingen zugehe, denn die Natur ist hart und spitz gleich einem Pflocke, der Samen ist kalt und die „Vermischung" ohne jegliche Annehmlichkeit. Nichts destoweniger verkehren sie wieder und wieder mit dem Unholde, obgleich auch seine Geschenke, mit denen er sie regalierte, sich regelmäßig in Unrath verwandeln.

Er trägt verschiedene Namen, oft den jenes ehemaligen Buhlen. Zumeist aber führt er sich als „Federhannes, Luciferl, Schwarzkasper oder Tuiffel" auf und fordert auch von der Geliebten einen Namenswechsel, zumal wenn sie Maria heißt. Er besucht sie ziemlich häufig und holt sie zu nächtlichen Fahrten und Tänzen ab, zu denen sie selband auf einem Rößlein, einer Ziege, ja selbst auf einem Schweine reiten. Da kommen immer allerlei Gesellen zusammen, armes Volk und auch Herrenleute, die aber wohlweislich verlarvt bleiben und sich von den Armen bedienen lassen. Da wird gegessen und getrunken, zuweilen auch in einen wohlgefüllten Keller eingedrungen, dann getanzt, wobei sie ihren eigenen Spielmann — den „Strauß" von Lauterach — haben und manchesmal zum Schlusse auch ein Wetterchen gebraut, das Ortschaften und Fluren verwüstet.

Solcher Zusammenkunftsorte sind ziemlich viele und die Gesellschaft wechselt mit denselben fleißig ab; doch wird nur ein einzigesmal einer außer Landes angegeben: der bekannte Heuberg bei Balingen in Württemberg. In der Regel ziehen sie jedoch nicht auf so große Entfernungen aus, da sie die Wahl zwischen einer hübschen Anzahl unheimlicher und anrüchiger Orte in der nächsten Heimath haben.

Am öftesten genannt wird das Tellenmoos, Ried, Floßbach und Vogelmaad bei Hard; außerdem kommen noch vor: Stockach, Plattach, Stieglingen, Emps in der Langengasse, Abers Torgel, Embser Haid, Lauterach, Wolfurt, in der Schwärze, Köchenstein, Fußach, Stauderers Töbelin, Klosterholz, bei der Wuhr, Steinenbach, der Hagerin Äcker, oberer Schebler, Riederhölzlin, Reinhardstorgel, Kalkofen, Kolbenwasen, Metzgersbild, Pfaffenstein, Ölrain, Niederfeld und Oberfeld, Ysel, Rieschen vor der Klauß, Kellen ob Tellenmoos, Gmaindelin, Steinach, Lindau in der Grube, Tobel bei Ellenhofen, Lindenberg, Sulzberg, Rickenbergs Tobel u. a.

Daß es bei diesen Zusammenkünften besonders lustig zugegangen, weiß keine der Hexen zu rühmen. Ihr Federhänßli oder Luciferl ist gar ein grober Gesell, der sie

Digitized by Google

schlägt und stößt, daß sie nicht selten krank werden. Er fordert ihnen Eide ab, daß sie ihn anbeten sollen, zankt sie, wenn sie in die Kirche gehen, verlangt, daß sie ihm die hl. Hostie zu allerlei bösem Werke heimbringen, wenn sie das Sakrament des Altars empfangen, und bietet ihnen für alles Ungemach nur Blätter, ein Pülverchen oder ein Sälblein, womit sie eine Kuh, ein Kalb verhexen, oder eine Ruthe bestreichen, deren Berührung Menschen und Thieren Krankheit und Tod bringt.

Ja, er zeigt nicht einmal so viel Macht, um sie von der Verfolgung der Gerichte zu retten, oder doch zu warnen. Im Gegentheile, wenn er sie im Thurme aufsucht, so kommt er nicht etwa, sie aus der Gefangenschaft zu befreien, sondern meist nur, um sie zum Leugnen ihrer bereits abgegebenen Geständnisse aufzufordern und sie zu mißhandeln, wovon sich denn auch gewöhnlich noch recht sichtbare Spuren zeigen.

Bei der letzten peinlichen Befragung stellt sich das immer wieder sonnenklar heraus und so kann denn ruhig der vorhergegangene Widerruf, als unter dem Einfluß des bösen Feindes gethan, durchstrichen oder beseitigt und das gewissenhaft geführte Untersuchungsprotokoll geschlossen werden.

Dann tritt eines Tages das Gericht zusammen, die Vota werden gesammelt und der jeweilige Stadtammann und Blutrichter (Wägelin, Gall Deuring, Yähli) schöpft im Namen des Landesfürsten das Urtheil und übergibt die „armen Personen“ Maister Hansen, dem Nachrichter, der sie „durch das Feuer vom Leben zum Tod zu bringen hat.“

Doch scheint hier in Bregenz wenigstens keiner der Gerichteten lebendig verbrannt worden zu sein. Am Schlusse eines jeden Urtheils findet sich die Anmerkung, daß „die hohe Oberkhait den betreffenden armen Personen Gnad erthailt, Jhnen erstlich das Haupt abschlagen und hernach erst die Cörpell zu Äschen verbrennen lassen.“

Das geschah z. B. in dem einzigen Jahre 1609 von Ende März bis Ende Juni, also binnen blos drei Monaten über ein Dutzendmal. Von 19 Angeklagten, worunter 5 Männer und 14 Weiber, wurden nicht weniger als 15 hingerichtet.

Die vorhandenen Akten führen folgende Anklagen an:

1596.

gegen Anna Vischerin, Boßens Hausfrau zu Rieden, Maria Vischerin zu Lauterach, von Nachs Hausfrau zu Kennelbach — Frau des Stadtammanns Schmid zu Bregenz, freigesprochen.

1597.

g. Anna Wolfurtspergerin, genannt Frickhin zu Bregenz — Kathrina Küenzenin zu Lauterach.

1609.

g. Margaretha Stauderin, Martin Talers Hausfrau zu Wolfurth † — Melcher Schneller zu Amenegg † — Michel Kerklin zu Reuthin bei Ems — Agnes Hermännin, des Brueders Weib zu Lauterach † — Caspar Küenzen, genannt Strauß, zu Lauterach † — Hans Birenbomers zu Hard † — Anna Bundthälmin, des Manns Weib genannt, zu Lauterach † — Margaretha Knitterlin, Friz Kelnhofers Weib zu Wolfurth † — Conrad Reiner, Clozbeters Sohn genannt, Becker zu Wolfurth † — Felix Jörgs Weib zu Oberdorf bei Torenbüren — Wein Zürnin zu Mülbach bei Torenbüren — des Rothschmelzers Schwieger zu Hatlerdorf bei Torenbüren — Elisabetha Feuersteinin † — Margarethe Myuline † — Anna Märtinen, genannt Faußlerin, zu Wolfurth † — Trina Birnbomerin, Zwirklins Weib zu Hard † — Elisabetha Stamlerin, genannt

Ober Schlosserin, Bürgerin zu Bregenz † — Conradt Nißis Annele von Aach zu Wolfurth † — Ursula Reinerin, genannt Binderin, zu Bregenz †.

1614.

g. Anna Bairbächin, Lenhart Künzens Hausfrau zu Lautrach † — Margarethe Schnei- derin, Hans Dietrichs Hausfrau zu Lauterach — Jakob Birenbomer zu Hard †.

1615.

Jakob Halder, genannt Brößler zu Lauterach † — Georg Dietrich, der Alte zu Lauterach † — Barbara Küenzin, des Jakob Hagen Weib zu Lauterach † — Agnese Toblerin zu Lauterach † — Georg Schertler zu Hard † — Anna Halderin, Hilarius Dietrichs Hausfrau zu Hard † — Barbara Schertlerin † — Margaretha Birnbomerin †.

1616.

Margarethe Würthin, U. Wucherers Hausfrau zu Alberschwende — Elsa Würthin, Hans Fröwis Hausfrau zu Alberschwende.

1622.

Michael Kerkhlin zu Reutin bei Embs †.

1625.

Maria Kellhoferin zu Wolfurth †.

1626.

Katharina Zwißlerin zu Scheffau, wegen Hexerei und Kindsmord †.

1629.

Barbara Büeßerin — Anna Maria, ihre Ziehtochter. Ohne Ortsangabe.

1630.

Thomas Müller, Keßlers zu Maurach in Bregenz, und sein Weib Ursula Hartmännin, beide „ledig gelassen“.

1640.

Barbara Büechlerin, genannt Moserin, zu Hard — Gregorius Dörler (15 Jahr alt) — Christian Dörler (Vater) — Barbara Birenbömerin, alle zu Hard und alle 4 „ledig gelassen“.

1649.

Martha von Aach zu Wolfurth — Ottilia Riggle, Thomas Thorbe Frau, zu Wolfurth.

1651.

Barbara Kohlhaubt zu Hard.

Alle die hier mit einem Kreuz Bezeichneten sind laut Urteil zum Tode geführt worden.

Digitized by Google

Aus diesen Urgichten finde hier eine wörtlich Platz. Obwohl andere vielleicht interessantere Daten bringen, wählte ich sie aus, weil sie einerseits für den ganzen Typus charakteristisch ist und die zahlreichsten Lokalnotizen aus der Umgebung von Bregenz enthält. In keiner anderen ist der Widerruf in allen Punkten so deutlich ausgeführt, als hier in den vom 16. Juli datirten nebenherlaufenden Randglossen.

„Urgicht.

Elisabetha Stamlerin, genannt Oberschloßerin, Burgerin zu Bregenz, beschrieben worden den 2., 3. und 5. Juni 1609.

1. Den 16. July. Saget sy habs alles auß Pein und Marter bekhennt, hab Got nie verlaugnet, sich nie ergeben und mit Jme nie vermischt, es geschehe Jr zuviel und Unrecht, sy hab sich zuvor verredt, hab Jro 5 Syn nit gehabt.

1. Erstlich bekhennt Sy, alß ungefähr sy vor 36 Jahren Hochzeit gehalten u. zwei Jar Hauß gehabt, hab sy gar große Armuth erliten, dahero oft gar klainmüthig worden, indemme seye der Teufel, inn des Klebers gestalt, Welcher zuvor Ainmal die ehe mit Jhro gebrochen, zue Jhr am Stainenbach Jm gestäud Jnn ainem Roten wullinen Hembd Komen, und begert, bey Jro wieder zue schlafen, Welches sy Bewilliget, und nach Verrichtem Werkh Hab er begert, sy soll seyn seyn Jme Seel und Leib ergeben. sy hab Anderst nit vermeint dann es sey der Kleber. alß Sy aber mit Jme auf dem Boden gelegen und sich vermischt, hab sy empfunden, daß Seyn Natur Kalt und Unlieblich gewesen. Darauf hab sy Jme die Hand geboten, daß Sy sein sein wölle. Sy hab auf sein Begeren damals Gott und alle Heyligen verleugnet, und sich Jme mit Leib unnd Seel ergeben. Hat darnach der Teufel gesaget, Er wölle Bald wider khommen, seine Füeß haben gesehen wie Ennten- oder gänß Füeß, da er hinweggangen, hab er gestunkhen wie faule Ayer. Damals sey er voll Drey stunden bey Jrro gewesen, und Sy drey mahlen beschlafen.

2. Iurat per animam es sey nit wahr.

2. Über ein Monat hernach sey der Teufel wider zue Jro khomen, Jnn der Stauderin Töbelin, sy seyen aber von den Leuten vertrieben worden unnd gleich davon bey der Statt herabgefahren.

3. Es sey nit wahr hat sich selbsten angelogen iuramenta affirmans.

3. Über 14 Tag hernachen sey er wider zue Jro Komen, Jnns Kolln gaden, in deß Benntelinß gestalt. Welcher die ehe auch ainmahl mit Jro gebrochen, Sy sey Bloß davuor innß Ambtmannß Keller gewesen, unnd sich vollgetrunkhen; unnd hab Jro, Jrs Vermainens, gelt geben. Do sy es besehen, sey es nur Roß Kat gewesen. Dort hab er sy wider Beschlafen. seyn natur sey abermals Kalt gewesen.

4. Es sey nit der Teufel gewesen sy hab sich selbsten angelogen.

4. Jnn der Statt Staig alß Sy voll Wein gewesen, sey Jro der Teufel wider erschienen. Unnd sey bey Jro gelegen. Derowegen Jro gelt zue geben versprochen, hab Jro schwere Kümpfel gelt. Jnn einem Seckel. Unnd in einem Fezlin eingebunden geben, sey aber nur Roßkhat gewesen.

5. per deum et sanctos iurat es sey nit wahr.

5. Jr Buel Federhannßl hab gesagt, sy soll nit soviel Beten, er welle sy Annderst lehren Beten, hab etwas Brumlet. Das hab sy nit behalten Können. hab das ainmal Klein daß ander grob geredet, unnd gesagt, er sey der recht Hailige, sy soll Jme Anbeten. Er sey viel gelerter dann die Pfafen, So hab darauf aine Zeit lanng nit recht mehr Beten Können. Jr man hab sy es wider gelehrt.

6. Lang Affra hab man daß bezichtiget, sy habs aber nit gethan.

6. Der Teufel hab Jro Salben Jnn ainem Büchßlin vor 18 Jahren geben, die hab sy inn den See geworfen, sambt dem häffelin, daß hab im See gesausset wie ain haisser Stain. Die Salb hab braun gesehen.

7. Sie hab's wohl gesagt sey aber nit wahr.

7. Wan sy hab wöllen fahren, hab sy nit reden dürffen, sonnsten dörff sy zerrissen worden seyn. Sy sey nit hoch von dem Boden zum Tänzen gefahren, der Federhännßli hab sy allzeit geholet, sey nur fast gefahren, wenn Jr man Voll gewesen, hab vermaint, sey auf ainem braunen Rößlein gefahren.

Digitized by Google

8. Als sy Im Stainenbach gewesen, sey sy ein Monat hernach zu Endreaßen Schmids von Aach Städelin an der Aach zu dem Köchelstein, alldort StadtAman Zählin in sein guet gefahren, dort seyen Irer vil bey ainen Tanz beisammen gewesen, es gehe aber so geschwind, daß sy niemands khennen khönde. Der Tanz wehre fast ain stund oder $1\frac{1}{2}$ stund. Es seyen auch statliche Gaister in Federn und sammet gekleidet bei Jnen gewesen.

8. Sie seyen mit einem Hanfwagen wie man den Zehenden gesamblet dort gefahren aber nit in solcher gestalt. Es sey nit wahr, sy sey nit viziger gewesen sy wollt 1000 ayd darumb thun.

9. Im Klosterholz bei dem Wuhr sey sy ein Monat hernach auch gewesen, hab dort Heu gerechnet. Dorthin sey sy wider auf dem vorigen Rößlin gefahren, den Köchelstein hindurch, dort seyen Vast Ihrer 20 Personen gewesen, sy seyen wider heimb In das Statgericht gefahren, hab aber niemandts darunter khennt.

9. Sy hab Heu gerechet, sey aber ihr Leben lang nie auf keinem Roß geritten, das ainmal ab den Markht von Thorenbeuren hinter des Pfarrers Vetter auf des Pfarrers Roß.

10. Das dritmal sey sy wieder in den Stainenbach gefahren, dort hab sy im geständ ob Claußen Vischern am Thanenbach vast 6 Personen funden, von denen seyen sy und die bösen gaister umb das Closter herum gewischt und vermaint sy wöllen alldört etwas bekriegen, und miteinander alßdann verzeren.

10. Iurat per Deum sy weiß nichts darumb.

11. Der Teufel hab sy einmal zwischen die Schultern geschlagen, als daß sy gar blöd und krankh darauf worden, das sey inn der Kolben gaßen bei einem Kalchofen geschehen.

11. Sy lieg, sy lieg.

12. Das viertmahl sey sy mit Irem gaist Jnn der Stauderin Töbelin gefahren, aldort seyen vast 10 oder 12 Personen bei Iro gewesen und vast lauter Stat Volkh, habs aber nit khent.

12. Sy sey in der Stauderen Töbelen gewesen, hab alldortHolz aufgelesen.

13. Was statliche Leut bey den Tänzen seyen, haben sy wie In der Welt alzeit den Vorzug und essen die kostliche Speisen. Dieselbige Speisen haben kheine craft, es sey darnach alß davuor, der wein mach wohl ein wenig lustig, wehre aber nit lang. Die statliche Weiber thuen zu Zeiten hauben fürs gesicht, daß man sy nit khenne. Die Bulgerin, so vor 14 Jaren gericht worden, hab nur müeßen die Bainle abnagen.

13. Es sey alles so vil gesagt nit wahr.

14. Das fünftemahl sey sy vor 14 Jaren ohngefähr In das Stockach gefahren, dort seyn viel Volkhs beisammen gewesen, und haben sy müeßen wasser in der Stadt holen und hinauf tragen, das haben die hochen hannsen von Jne genommen und in ain grueb geschütt, daß hab darnach ain solliche Güße geben, daß es die Stadt verschwemmen wöllen. Dabei hab sy niemandts khennt, dann die Bürensteckhinen, daß Annele vorem Closter, sonsten niemandts, sy haben biß umb ains oder zwei inn der Nacht Wasser getragen, haben darnach in des Ambtsschreibers oder Ambtmanns Keller fahren wöllen. Dort oben haben sy ainen Tisch gehabt, darauf sey der Stauderin silberner Becher mit drey Rollilin gestanden, unnd seyen viel stattlich Leuth dort gewesen.

14. Nota Personas Man hab nur also darvnor gesaget.

15. Das sechstmal, fast ain Monat darnach umb sanct Johannistage Im Sommer, seyen sy zue den Haginen Äkher gefahren, dort ainen Tanz gehalten, bey dem Vogelhärdle vast 6 oder 7 Paar darund gewesen. Dabey hab sy khent die Küechlerin und des Walßern, so neulich über die Wagen abgefallen unnd umbkhommen. Die Küechlerin hab etwas im Häß, daß soll man suechen, des Bergerlins halber.

15. Revocat. Nota Personas

16. Hernach In Othmar Wegelin's Guet, bey dem Stockach, Im obern Schedler, vast ein viertel Jahr darnach hab sy abermals ain Tanz selbst 9 oder 8 gehalten, seyen dabey gewesen das Annele vorem Closter.

16. Nota Personas

17. Im Rieder Hölzlin bei des Reicharts Torgel, auf dem Blatz bey dem Kalkofen und auf dem Kolben Wasen, haben sy auch ainen Tanz gehalten, darnach in der Aach gestoren, darauf ain große Güße khomen, hab abermals die Bürensteckhin und das Annele, so schon hingericht, khennt.

17. sey nit wahr.

Digitized by Google

18. Revocat.

18. Bei deß Mezgersbild nit weit von Hansen Vogels Guet oder Akher, 2 oder 3 Jar hernach, seyen Jrer 10 ohngefähr Stat- und frembd volkh beisamen gewesen, sey gewesen als wann Jung Volkh rayete.

19. Revocat iurando. NotaPersonas

19. Jn deß Pfafen Stain haben sy auch im Winkel, wo die große Stain liegen, ainen Tanz gehalten, haben den Pfafen blindern wöllen, hab aber nichts gehabt. seyen Jrer vast 30 Personen gewesen. das sey im Krieß Berat beschehen. etliche seyen mit Jro wider haimb gefahren, dort hab sy vermaint, sy deß Martin Binders Hausfrauen auch gesehen. die Kierchlerin und Hansens Walßers Weib selig. Doch wollt sy es bey dem Ayd nit erhalten, daß es die gewesen waren.

20. Rv. sy hab gelogen.

20. Nachmittag den 3. Juny

hat alles was sy vormittag gesagt widerumb bestätiget, Bekhent, sy sey des Teufels Köchin gewesen, hab alzeit den anderen Gespilen zugericht, haben allerlei Speisen gehabt, allein khein Brott und khein Salz.

21. Nein, der sauw alß sy Krankh gewesen, hab sy Teriax angestrichen.

21. Sy hab ainmal auf Jrer Sauw reiten wöllen, die hab sy mit ainer Salb bestrichen und den Rüßel, habs aber nit zuewegen bringen Können, sy sey Krankh und alß man sy gemezet pfinnig gewesen.

22. Rv. sy hab gelogen. NotaPersonas

22. Ainmal vor 8 oder 10 Jaren bey dem Gumpen auf dem Ried haben sy auch einen Tanz gehabt, seyen Jrer vast 6 Gewesen, darunter hab ain Gesehen wie die Yachrer, die andere wie die Bindrer.

23. Sy hab vil gesagt sey alls erlogen. NotaPersonas

23. Sy sey ainmal 4 oder 5 inn der Stauderins Töbelin bei Tännzen nach einandere gewesen.

Ehe sy gefangen worden, seye sy Jm Köchelstein oder Jm Flozbach gewesen mit etliche wol 20 Personen, darunter sy kent, die so verbrennt worden, daß Nisis Annele von Lauterach.

24. NotaPersonas Rv. es sey nit wahr per animam.

24. Jn den letzten Jaren seyen sy Jm Schollen umb Faßnacht Zeit vor 2 Jaren gefahren, Martin Binders Weib und die Kirchlerin hab sy, Jres Vermainens auch dort gesehen oder aber den Teufel an Jr stat. Von dannen seyen sy heimbwerths gefahren bei Vögels Appellen garten herein.

25. Rv. es sey auch erheit sy hab e n Schelmenmaul gehabt.

25. Auf dem Öllrein bey Zerklins Coradten Akher herein umb den Krieß Berath herumb, sey sy auch gefahren, seyen über 5 oder 6 Personen mit aldort gewesen.

26. Per deum, es sey erheit. NotaPersonas

26. Dem Schnabel von Rieden sey sy auf ainen Kriеßbomb gewesen, aldort hab sy dem Annale und der Binderin, so alda mit ainem Arm Kraten umb Ave Mariae Zeit fürgangen, Kriese hinabgeworfen, hab vermaint sy sey über den Ölrein hereingefahren, hab sonsten niemandt khent.

27. Wahr: alß sy zum Siechen gangen.

27. Bei dem Bild auf dem Ölrain seyen Jrer etliche gewesen, haben auf dem Boden aldort geßen, sy sey aber müed gewesen und hab nit nidersizen, sondern heimbgehen wölln.

28.

28. Es sey Jr ainmal ain Krot vor 10 Wochen begegnet, die hab natürliche Augen gehabt, wie die Binderin.

29. Wahr: aber nit in Hexen gestalt.

29. Sy hab Jnn dem Trast bey deß Mezgers Bild sovil Junge Volkh bei der Hexerei gesehen, daß es ain Wunder, die seyen durch ain ander gebürzelt, daß sy Malchussen schier überstoßen haben. Malchus hab damals ain Kopf wie ain Roß gehabt.

30. NotaPersonas Revocat.

30. Under allen anderen Hexen Personen hab sy kain anderer für ain gewissere Hexen gehabt, die sy öfter gesehen, dann die Binderin, die Küerchlerin und das Annale von Lauterach, will sich besser auf dieſe Personen bedenkhen, doch hab sy die Binderin öfter gesehen, dann die Anderen Zwo oder hab den Teufel an Jrer stat gesehen, under den Nußbäumen hab sy auch gesehen, die Binderin hab voranhin tanzet.

Digitized by Google

31. Es sey ain Unterschid under den Hexen, es fahren etliche gar hoch etliche nit hoch inn der Luft dahero.

31. In der Stubeten hab sy hern darumb reden.

32. Der Teufel hab sy oft gar übel geschlagen, darumb daß sy nit allzeit than hab, waß er hab wöllen und daß sy Jme als deßen Hauß Mueter sey gewesen nit mehr Knecht und Magt gedinget hab, er wollte Jnnen ainen gueten Lohn geben haben.

Er hab sy auch geschlagen, daß sy in die Kirchen gangen und sey alßda lang nit mehr zue Jro khomen.

32. R.

33. Der Teufel hab Jr gewehrt, sy solle das H. Sacrament nit niessen, solts Jme geben, daß hab sy inn der Kirchen Jn den sturz fallen lassen, Jme darnach Jn ain Papierlein aufbehalten und in der Stauderin Töbelin dorthin zuegetragen, und in seyne Händ überantwortet, der habs inns Täschlin behalten und gesagt, er wölls brauchen den Mentschen zu verderben. Das sey beschehen umb S. Jakobstag herumb anno 1600. Jm großen Jubil Jar.

33. R. es sey nit wahr, sy habs Herr Erasmo u. Herr Michelen Klaget. Rev. iurat. Sy sey wol 8 Tag nit bey Jro selbsten gewesen

34. Bei dem Hag hinauf nit weit von dem Hochgericht hab sy am Hereinfahren Jn die Stat vil Personen gesehen, die seyen alle hin und her, dorthin und in andere Orth und gassen gefahren, seyen vast 8 Personen gesin.

34. Revocat.

35. Vor 5 oder 6 Wochen ehe sy gefangen worden, sey der Federhännsli zu Jro im Schollen khommen, sey grien gekleidet gewesen und hab ain blaw Röckhlin angehabt und ainen grienen Huet samt ainen Federbusch, auch ainen langen Knebelbarth gehabt. Der sey mit Jro auf ainem schwarzen Roß gefahren, sey sy hinder Jme geritten. Jr Buel hab ainen geschelten Stekhen gehabt darmit er das Roß geschlagen. Daß sey darumb gestorben und hab der Marekhstallerin man zuegehört.

35. Revocat. auf Jhr Seel sy habe in der Schmitten gehört, es sey der Marthstallerin ain Roß gestorben.

Freitag den 5. Juny.

36. Bekhennt es sey gestrigs Tags zwischen 1 und 2 Uhren der Teufel in schwarzer gestalt vor Tags zu Jro Jn das gefängkhnus khomen, hab vermaint es sey der Küeffernen Pfaff, der vor der Zeit 1mal mit Jro die Ehe gebrochen, derselbige Teufel hab sy ermant, sy soll alles wider laugnen, wie sy das gethan, darzu hab Jro auch ursach geben Jr Mann, der gesagt, es müessen 7 Personen, auf aine bekhennen, ehe sy für fällig angezogen werden khönde, dann es sey deßwegen ain Erfolchschreiben von Jnsprug khomen.

Und hat sich in summa die Schlosserin heftiger und ernstlicher als noch niemals beschehen gestellt mit Händ zusammen schlagen, aufstehen und anders truzigen Reden und daß sy Jrige Bekhanndtnuß auß Thorheit gethan, ain Nar ward wie wizig.

36. Revocat. sy sey ain Nar gewesen, es sey nit wahr. Der Teufel sey ainmal zu Jro in dem Kämerlin auf dem Thurm khomen, sy hab anderst nit vermaint, denn er wölla sy zum Laden hinaußführen bey dem Haar, damals hab Er sy angewiesen, sy soll es alles wider laugnen, Er wölle Jro wol darvon helfen, darumb hab sy es alles wider neulich, alß man sy in den Thurm hinumbführen wöllen, widerumb geleugnet.

Urgicht

auf Jren Mann. Beschrieben den 1. Juny.

37. Bekhent weiters, Jr Mann Hauß Härenbach hab Herrn Ambtmann Wegelin seeliger, Jn den Tod vor 20 Jahren ainen großen schmalz Kübel gestolen, sey mit laiteren in daß Hauß gestiegen. Das Schloß am Keller mit Dietrichen aufgebrochen und den Schmalz Kübel herauß und haimbgetragen. Dar Jnnen seyen vast 30 Pfd. Schmalz gewesen, Sy hab's nit gern gesehen, daß er den Schmalz Kübel heimgebracht.

37. Ja, Jona seeliger hat Jme darzu geholfen.

38. Der andere Diebstal hab er bey St. Galle Stain gethan, hab das eyße Thürlin von dem altar und die eyßenen stangen aus den Fenstern heraußgerissen und verschmiedet.

38. Ja.

39. Bekhennt auch, Ursula Hüpschlinen Mädlin sey ain dibisch mädlin, heisse Brena, stell gern alt eyssen alß weggen und Axten und drings den Schmiden, sy hab Jme auch abkhauft, wie auch Martin und Stoffel, es thue es aber alle Armuth des Mädlin.

39. Ja.

Digitized by Google

40. Der Schlayer von Lauterach hab erst vor Weyennächten allerley alt Eyssen ab den Wagen dem Lazerle zu khaufen geben."

Es folgt noch die Notiz: Den 18. July 1609 ist die Schlosserin dieser Urgicht durchauß geständig gewest. — Expedirt den 23. July 1609."

Die Angeklagte also widerruft hier sechs Wochen nach ihrer ersten Vernehmung — ob diese „güetlich oder peinlich" gewesen, ist nicht ersichtlich, doch das letztere nach der Erklärung, daß sie „alles aus Pein und Marter bekhennt", höchst wahrscheinlich — fast sämmtliche Aussagen, oder gibt ihnen doch eine ganz natürliche, harmlose Erklärung, zwei Tage darnach aber erpresst man ihr wieder die volle Bestätigung und kann nunmehr getrost den Widerruf durchstreichen und das abgelegte Geständniß zur Grundlage des Urtheils nehmen. Sie wurde, wie schon angegeben, hingerichtet.

Bemerkenswerth ist auch die „nota personas", welche sich der Untersuchungsrichter zu jeder Aussage macht, in der von andern „Hexen-Personen" die Rede ist. Diese Angaben beziehen sich sowohl in der vorliegenden Urgicht als in allen andern Fällen zumeist auf gleichzeitig Angeklagte oder bereits Gerichtete und so schmieden sich die Argumente in Kettengliedern unter den einmal in den furchtbaren Verdacht Gefallenen. Nur selten ist noch eine sonstige Zeugenaussage vorhanden und da fast immer ohne Belang.

Die Blutopfer des grausen Wahns sollten ihrer Schuld nicht überführt werden, sondern diese selbst bekennen.

Und nun sei hier noch eines jener „Peinlichen Urtheile" im Wortlaute beigefügt, mit dem dazugehörigen Malefizprotokolle, als Beispiel sowohl des verworrenen Styls jener Zeit, wie der gewissensruhigen, zuversichtlichen Genugthuung, mit welcher der Richterspruch — im Bewußtsein einer guten, gottseligen und gesellschaftlich nothwendigen That — gefällt wurde in aller Form Rechtens, auf die man mit nicht geringer, eifersüchtiger Genauigkeit hielt, wie der auf das alte Herkommen bezügliche Anhang am Schlusse des Urtheils deutlich beweist.

„Malefiz Prothocoll

Über 6 Arme Mann- und Weibs Persohnen

den 28. Febr. A° 1615.

Auf Samstag den 28. February A° 1615 Ist über 6 Malefiz Persohnen, so mit dem Unholden Werkh verhafft, Malefizgericht gehalten unnd verhandlet worden, wie volgt.

Fragen.
1 Pluet Bann?
2 Malefizgericht verbrennen?
3 Urgichten verlesen?
4 Ob Sy das Lebenn verwürkht und Todt verschult?
5. Mit weß Todt sie hingericht werden sollen?

Malefiz Richter Herr Stattaman Othmar Wägelin.

Nach dem die gewandtliche und schidliche Umbfragen das Malefizgericht verbannt unnd wie sich gebürt die Vota colligiert, Ist auf solliches hin ainhellig erkhendt worden, daß die gegenwertige 6 Arme Hexen Persohnen, durch den Malefiz Richter, Maister Hansen dem Nachrichter In seine Hand unnd Band bevolchen, Inen die Händ vornen auf den Bauch zusammengebunden, auf die gewonliche Richtstatt gefüert, Und daselbst Ir Leib durch das Feuer vom Leben zum Todt gericht werden sollen, nach Kaiserlichen und Malefizgerichts Rechten.

Ist auch Verner erkhendt, Wan sich Jemands der Armen Leuten annemen wollte, Es wär Gsell, Freundt oder Landtßmann, zu denen soll wie Ir die Armen leuten halb erkhendt gericht werden.

Digitized by Google

Peinliche Urtell

Über 6 Malefiz Personen, aus dem Hofstaig, Namblich den Broßler und seine mit Consorten. Zum Feur lebendig erkhandt.

Alßdann In der hoch Fr: dht: Erzherzog Maximilians zue Österreich und Unßeres gnedigsten Herrn unnd Landesfürsten unnd In derselben Namen, In der wohlEdlen Herrn, Herren Hannß Wernhers auf Reitnau, zu Hofen und Lochau, höchstgedachter Fr: dht: zu Östr. Rath, Camerer, Obersten Haubtmanns der vier Herrschaften Vorm Arlenberg, unnd Vogt beeder Herrschaften Bregenz und Hohenegg, Sambt höchstermelter Fr: dht: Räthen unnd Ambtleuthen bemelter beeder Herrschaften, Bregenz und Hohenegg, gefängknuß unnd fangenschaft, die gegenwertige 6 Arme Weib- und Manßpersohnen, Mit Namen Anna Bairbächin; Barbara Küenzin; Jacob Halder genannt Brößler; Georg Dieterich der Allt; alle von Lauterach, Jacob Bierenbomer von Hardt, unnd Agnesa Thoblerin von Wolfurt, alle sambt und sonders auß der Herschaft Bregenz gebürtig, alhero geen Bregenz gefüert unnd in zuvor höchstgeacht Ihr dht: und dero nach gesezt hohe Oberkheiten allhie fronfest und fanlhnuß khommen seind, Ist solches umb nachvolgend Ursachen willen beschehen.

Nemblich das gemelte gegenwärtige Sechs Persohnen, aller Banden frey ledig und loß, Nachsag und außweißung, Irer Underschidlichen Urgichter und Bekhandtnußen (welche höchstgedachter Fr: dht: zu Öster. unnd Herrn Räth Vogt unnd Ambtleuth, beeder Herrschaften Bregenz und Hohenegg, wie auch die Herrn und Malefizrichter und Urtelsprechern, dieses Stattgerichts Bregenz, außer erhöblich und beweglichen Ursachen, Jene selbst wöllen behalten haben) bekhendt und veriechen.

Wie daß sy sich laider außer geschöpftem bösem Fürsaz, zum Thail außer Unkeuschheit, Fluechen, Gozlestern und Schweren, Armuet, Zorn, Neyd und Haß Verfüerung böser gesell- und gespillschaft, Und das Sy aber fürnemblich Gott dem Allmächtigen, Unsern ainigen erlöser unnd seligmacher, In vergeß gestellt und nit allain seiner Göttlichen Reinstätt, sond auch seiner Hailigen Mueter unnd Jungfrauen Mariä, aller lieben Hailigen, Unsern getreuen fürpittern, sich durchaus verzigen, verlaugnet unnd abgesagt, Sondern auch sich des Menschlichen geschlechts ainzigen Feindt, dem Teufel, Jme allain anzuhangen, mit Jme Unkheuschhait zu treiben, denselbigen anzubetten unnd zu verehren, mit Leib und Seel ergeben, unnd dieses laidigen hochverbottnen Hexen unnd Unholden werkhes mit hin- und wider In den lüften fahren, und empfachung der Teuflischen Samen, Rueten und Schmirbsalben, damit Sy leuth und Vieh angegriffen, Ja Vil Roß, Küee und Kalber geschädiget unnd umbgebracht, anhängig gemacht, unnd dan daß Sy auch ains theils mit Hägel, Regen, unnd dergleichen Ungewittern, die lieben Früecht des Erdtereichs, und zumalen sich selbsten zu verderben, und zu grundt richten helffen, deßgleich etliche Under Jnen das hochwürdige hailige Sacrament des Altars spöttlich und hönlich entfüert. Andere aber das Laster der Eebrecherey getrieben, auch sonsten Ander mehr hochstrafliche Mißhandlungen begangen, Alles vermög Ihrer selbst aigenen so Pein-, so gütlich von sich gegebenen Bekhandtnußen und

Peinliche Urtell.

Darauff und umb sollicher Irer, der obverlaßenen Sechs Personen geübter Zauberey, Hexen und Unholden werkhs, Verlaugnung des Allmächtigen Gottes, seiner lieben Mueter, der hailigen Jungfrauen Mariae, unnd aller Gottes Hailigen und Endt-

Digitized by Google

vürung deß hochh: Sacraments des Altarß, wie auch daß Sy mit dem laidigen Teufel unlauter: und unkheuschheit getrieben, theilß Menschen und Vie in gemein, Roß, Khüe und Kälber, gesehrt, getödt unnd die lieben früechten des Erterichs Inhalt Irer aller sonderbarer, von sich gegebener Urgichten, verhörgt und verderbt, Haben Herren Malefiz Räth und Richtern auf Iren Ayd ainhellig zu Recht erkhenndt unnd gesprochen, daß dre Herr Malefiz Richter, Sy die gegenwertige 6. Armen Personen dem bestelten hiesigen Nachrichter zugegen bevolchen, daß Er Inen die Händt auf dem Bauch zusamen binden, Sy zu dem Hochgericht hinaußfüeren und daselbsten vermög der kaiserlichen Halßgerichts Ordnung mit dem Feür vom Leben zum Todt Richten, und allso Ir aller Körppell zu Äschen und Bulffer verbrennen solle. Inen zu ainer wolverdienten Straff, und anderen zu ainem abscheulichen Exempel, Alles nach Kaiserlichem und Malefiz gerichts Rechten.

Nun helf Euch
Gott.

Weiters so ist mit Recht erkhendt, welcher der wäre, der sich dieser Armen 6 Personen todts annemen oder rechen wollte, Er wäre gleich Gesell, Freund oder Landtßmann, der oder dieselbigen sollen In der schuldt sein, und zu Inen gericht werden, wie zu Inen den 6. Personen beschechen, Abermals nach Kaiserlichem und Malefiz gerichts Rechten.

Exeqrt Samstags den 26. Februarÿ
Anno 1615.

Die hoch oberkhait hat diesen 6 Armen Persohnen gnad erthailt, Inen erstlich das Haubt abschlagen, und hernach die Cörppell zu Äschen verbrennen lassen.

Bluet Richter Herr Othmar Wägelin Stattamman.

NB. sind erst nach Verlesung der Urtl aufs Amthauß genommen worden, Welches die Herrn Malefiz Richter nit wenig befrembet. Und haben für sich genommen solches bei der hohen Oberkhait zu anden, dann es ain neuerung und vorhin nit bald erhört."

VII.

Mittheilungen

aus der Hausmann'schen Chronik von Steckborn.

(Fortsetzung.)

Von

Altpfarrer Mooser in Steckborn.

1. Der Stadt Diessenhofen Kapitulation.

Das hier folgende Aktenstück hat zwar nur einen indirekten Zusammenhang mit der Geschichte von Steckborn, ist aber an sich schon so merkwürdig und wirft ein so grelles Licht auf die Gesinnungen und Absichten der Usurpatoren, daß Hausmann es der Mühe werth hielt, in seiner Chronik eine Abschrift davon zu nehmen. Dießenhofen und Steckborn waren mit dem gesammten Thurgau unter die Gewalt der gleichen Regenten gekommen; beide waren also Schicksals- und man darf wohl sagen Leidensgenossen. Klagen durfte man über die oligarchische Herrschaft nicht und vornehmlich die Beamten wurden von den Landvögten scharf beaufsichtigt, ob sie ihre erste und oberste Pflicht des Gehorsams gegenüber den Gewalthabern treu erfüllten, und thaten sie es nicht, beseitigt. Den einsichtigeren unter seinen Mitbürgern und besonders den Rathsgliedern konnte aber Hausmann durch diese Mittheilung auf eine unverfängliche Art wie in einem Spiegel zeigen, wessen sie sich von ihren „Gnädigen Herren", den „acht alten Orten" oder „eidgenössischen Ständen" zu versehen hätten und wie wenig Hoffnung von dieser Seite her auf eine Besserung ihrer Lage ihnen übrig blieb.

Unstreitig ist jene Besitznahme des Thurgau's durch die Eidgenossen und die Art, wie sie die Einwohner desselben mehr als 300 Jahre in der gleichen, knechtischen Abhängigkeit und vernachlässigten Bildung erhielten, einer der dunkelsten Flecken in der Schweizergeschichte. Bekanntlich wurden sie zwar von Kaiser Sigismund aufgefordert, die auf helvetischem Boden liegenden Landestheile des geächteten österreichischen Herzogs Friedrich zu Handen des deutschen Reichs, dessen Glieder sie selbst thatsächlich noch waren, einstweilen zu besetzen. Allein die Mandataren bemächtigten sich dieser Pfand-

Digitized by Google

objekte sofort mit der Absicht, dieselben als eine werthvolle Beute für sich zu behalten und, begünstigt durch die damalige politische Lage des Reichs, nicht mehr herauszugeben. Hätten sie, die den Grundsatz „freier Selbstbestimmung" eines Volkes für sich selbst geltend machten, ihren helvetischen Mitbewohnern einen entsprechenden Grad von Freiheit gewährt, wie z. B. die Appenzeller, als sie die eroberten Gebiete im Vorarlberg und Algau mit der ausgesprochenen Bedingung als gleichberechtigte Bundesgenossen mit sich vereinigen wollten, so wären sie wenigstens ihren eigenen Grundsätzen treu geblieben. Nun aber war herrschen ihnen lieber als befreien und von Land und Leuten, zu denen sie so wohlfeilen Kaufes gekommen waren, fortwährend den größtmöglichen Vortheil und Gewinn zu ziehen, ein eigennütziger Beweggrund, über welchen sie alle andern Rücksichten vergaßen. Sogar eine monarchische Oberherrlichkeit, die sie sonst bekämpften und mit Entrüstung verwarfen, eine Souveränetät, wie sie die Herzoge besessen hatten, scheuten sie (die Kapitulation spricht es unverhohlen aus) sich nicht, in ihrem vollen Umfange sich anzueignen, und in dieser Eigenschaft mußten die Unterthanen ihren Gebietern huldigen. Daß die Landvögte, welche der Reihe nach von den acht regierenden Orten je für zwei Jahre ins Thurgau gesandt wurden, in gleichem Sinne handelten, wird Niemand befremden. Wir wollen zwar nicht so unartig sein, das Sprichwort vom „Bauer, der auf's Roß kommt", hier anzuwenden, aber allbekannt ist es doch, daß gerade die Landvögte aus den demokratischen Kantonen (und leider waren diese die Mehrzahl), wo man die Volksherrschaft, Freiheit und Rechtsgleichheit am hitzigsten verfocht, sich am meisten durch Härte und Bestechlichkeit auszeichneten,[1]) was aber schon die Thatsache begreiflich macht, daß dort diese Ämter förmlich versteigert wurden und daß für eine Landvogtsstelle sogar bis auf 8000 Gulden sollen bezahlt worden sein. Höchst traurig war natürlich besonders die Rechtspflege und groß die Beamtenwillkür, da bei Klagen jeder „Stand" seinen Landvogt in Schutz nahm und ohne die durch französische Waffen bewirkte Umwälzung von 1798 wäre dieses ganze Unterthanenverhältniß heute noch ebenso wie damals.

Sollte aber ein Schweizer davon nicht lieber schweigen? Nein, Licht ohne Schatten gibt keine wahre Geschichte und vielleicht nützt es noch mehr, den letztern zur Lehre und Warnung dem Volke zu zeigen, als ihm mit Vorliebe immer nur Rühmliches vorzumalen.

Dießenhofen allein wagte es, im Vertrauen auf seine eigenen Vertheidigungsmittel und gestützt auf sein unbestreitbares Recht, Widerstand zu leisten, während der übrige Thurgau, wehrlos überfallen, sich der bewaffneten Okkupation unterwarf. Als der Burggraf von Nürnberg vor seinen Thoren erschien und im Namen des Kaisers die Bürgerschaft aufforderte, dem Herzog Friedrich, welchem sie sonst treu ergeben war, den Gehorsam zu künden und sich unmittelbar dem Reich anzuschließen, berieth man sich zuerst über die Folgen und willigte nur unter der Bedingung ein, daß sie wegen der Änderung keine Rache und keine Umkehr zu fürchten habe, worauf Sigismund ihr die Verschreibung ausstellen ließ, „daß sie fürbas ewiglich bei dem Reich bleiben sollen". Noch bestimmter gab derselbe der Stadt Dießenhofen am 19. Juni 1418 in einer Bestätigungsurkunde die Zusicherung, „wenn irgend Jemand die von Dießenhofen vom Reiche abziehen oder bedrängen wollte, sie zu schützen und zu schirmen", was auch für den angenommenen Fall allen Fürsten, geistlichen und weltlichen Grafen und insbesondere

1) Vgl. A. von Tillier, Geschichte der helvetischen Republik. 1. Band, S. 11. Bern 1843.

Digitized by Google

„den Städten und Orten der Eidgenossenschaft" und des schwäbischen Bundes ernstlich anbefohlen wurde.[1])

Von nun an war Dießenhofen als „Reichsstadt" glücklich und hielt sich für die Zukunft gesichert. Und dennoch 1460 diese Vergewaltigung und Unterjochung! — Auch Dießenhofen blieb gänzlich ohne Hülfe und wurde dem übrigen Raube hinzugefügt. Und die für dasselbe bestellten Beschützer waren jetzt gerade seine feindseligen Angreifer und Unterdrücker!

Und nun lese man, wenn man es ohne Unwillen kann, die Kapitulations-Urkunde selbst, worin der hochgeschraubte monarchische Kanzleistil jener Zeit nur noch widerlicher wird durch die darin angebrachten Frömmigkeit und Gottesfurcht heuchelnden Floskeln.

Der Stadt Dießenhofen Kapitulation,

wie sie sich A°. 1460 an die Eidgenossen ergeben. (müssen.)

In Gottes Namen! Amen.

Wir, Vogt, Schultheiß, Räthe, Bürger und die Gemeind, gmeinlich Reich' und Arm', Jung' und Alt', des Schlosses nnd der Stadt Dießenhofen, im Costanzer Bisthum gelegen, bekennen offenlich mit diesem Brief: sider (seit) uns die „fürsichtigen, frommen und weisen" Hauptleut, Fenner, Räthe, Bürger, Landleut' und Gemeinden gemeiner Eidgenossenschaft der Städte und Länder, hienach benannt, mit Namen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, auch Schaffhausen auf die Absagung (Kriegserklärung), so sie unserem gnädigen, lieben Herrn Herzog Sigmund von Oesterreich, item seinen Helfern, auch allen den Seinen und die ihm zugehörig oder zu versprechen stondt (stehen, d. h. die ihm zur Heerfolge verpflichtet sind), hand gethan, wie das die Absag-Brief weisen und auf solch Absagen uns die vorgenannten, unsere gnädigen, lieben Herren, gmein Eidgenossen mit ihrer großen Macht und Pannern, auch ihrem schweren getrefflichen (Belagerungs-) Zeug unsere Stadt und Schloß beiderhalb (beiderseits) Rheins umgeben und sie begert hand (zur Uebergabe aufgefordert haben) durch solches Belägeren und Zuziehen, — wir die genannten von Dießenhofen an unseren Leuten, Schloß und Gütern in Maßen (dermaßen) angegriffen und bestettiget (überzeugt) sind worden, daß wir von solches Drangs wegen unser Schloß und Stadt und selbst Leut' und Gut nicht länger mehr enthalten (schirmen), noch ihres Gewalts vor sein (ihm widerstehen) möchten, — die Noth, Leib, Leben und auch Gut uns selbst zu behalten (erhalten), uns dazu gedrängt und bezwungen hand, als (wie) das jetzt in uns und den Unsern wohl offenbar und zu diesen Zeiten offenbar worden ist in solchem Maß, daß wir mit Rath, Wissen und Willen der Hauptleute, so uns der genannte unser gnädige Here Herzog Sigmund und die Seinen zu geben hatten, (um) das Schloß, Stadt und Leut' und Gut zu behüten von Handen unserer gnädigen Herrschaft von Oesterreich aus — und den Ihrigen (Eidgenossen) und aller ihrer ewigen Nachkommen in ihre Hand und Gewalt auf — und übergeben haben und geben daß ihnen und hierinnen den vorgenannten unsern gnädigen, lieben Herren von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossenschaft mit aller Herrlichkeit, Herkommenheit und Gerechtigkeit, als (wie) das der vielgedachte unser gnäd. Herr Herzog Sigmund von

---

1) Pupikofer, Geschichte des Thurgau's. 5. Heft, S. 782.

Digitized by Google

Oesterreich und die Seinen oder die ihm zu versprechen stohnd (dessen Amtsleute) hatten, gewohnt oder verpflichtet sind oder ihm zugehören unz (bis) auf den heutigen Tag, Datum dieses Briefs, an unserm Schloß, Stadt, Leut und Gut, an uns oder den Unsern bisher gehabt, gebraucht und hergebracht hand, mit der Gerechtigkeit der Pfandschaft auch der Vogtei und aller ihrer Gewaltsame (Competenz), es sei an Steuren, Zöllen oder aber andern Anlässen, Herrlichkeit und Gewaltsame, hierin bestimmt, benannt oder unbenannt, nützit (nichts) ausgenommen noch vorbehalten, in Kraft und mit Urkund dieses Briefs. Und darauf so haben wir, die vorgenannten von Dießenhofen für uns und unsere Nachkommen den vorgenannten unsern gnäd. Herren gemeiner Eidgenossenschaft und allen ihren ewigen Nachkommen, sonderlich der Stadt Schaffhausen, die Zeit und Weil, als die mit den Eidgenossen in Bündniß und Eide sind oder noch in künftiger Zeit möchten werden und Mitführer von solchen Gewalts und Drangs wegen, als (wie) vorsteht, damit wir beladen und in Sorgen waren, gehuldet und ihnen als unserer obersten Herrschaft geschworen mit unseren leiblichen Eiden zu Gott und den Heiligen für uns und unsere Nachkommen, ihnen Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Schaden zu wenden und ihren Nutzen zu fördern, auch mit unserm Schloß und Stadt als getreue Unterthanen und als ihrem „offenen Haus" ihnen allen oder dem mehreren Theil unter ihnen, so wir daß (hiezu) von dem mehreren Theil ermahnt werden, auch mit Leut und Gut, wie das unser gnäd. Herr Herzog Sigmund, die Seinen, auch die ihm verwandt und verpflichtet sind oder zu versprechen stehn, an unserem Schloß, Stadt, Leut und Gut hergebracht, gebraucht, genutzt und genossen hand, damit den genannten unsern gnäd. Herren gemeiner Eidgenossenschaft von Städten und Ländern hinfüro dienstig, gewärtig, gehorsam und unterthänig sein mit Allem, was fromme und getreue Unterthanen ihren rechten natürlichen Herren von Billigkeit und ihres Dienstes wegen pflichtig und verbunden sein sollen. Doch insonderheit, daß wir, die vorgenannten von Dießenhofen, und die uns zugehörigen diesen Krieg aus still liegen sollen, ob (so) wir wollen. Ob (wenn) aber an dem (diesem) Krieg ein Frieden gemacht und der Krieg nid gericht wurd (nicht ausgeführt würde), so sollen wir unsern obgenannten Herren, den Eidgenossen gemeinlich (allen zusammen) oder dem mehreren Theil mit unserm Leib und Gut gegen Männiglich (Jedermann) beholfen und berathen sein nach unserm Vermögen, wenn wir dessen von ihnen ermahnt werden. Und wenn auch unsre Herren, die Eidgenossen an uns erfordern, den Eid, so wir ihnen geschworen hand, zu erneuern, so sollen wir ihnen das thun und deß allweg willig und gehorsam sein ohne alles Widersprechen. Und darauf so hand die vorgenannten unsre lieben gnädigen Herren von Städt' und Länderen gemeiner Eidgenossenschaft uns geredt (verheißen), gelobt, versieglet und verbriefet (den) Inhalt unserer Freiheiten und Briefe, so sie uns gegeben hand für sich und ihre Nachkommen, uns mitsonderheit (namentlich) bei den Pfandschaften, alten und neuen, der Vogtei Steuren und Zöllen, als (wie) uns die von unserer gnäd. Herrschaft von Oesterreich und den Ihren geredt (bestimmt) sind, auch damit bei andern unsern Freiheiten und guten Gewohnheiten bleiben zu lassen, auch Alles in guten Treuen, ungefährlich.

Es ist auch in diesen Sachen fürer und merer beredt (ferner und ausdrücklich abgeredt) worden, daß die vorgenannten unsre Herren gemeiner Eidgenossenschaft und ihre Nachkommen jetzt angehends (von nun an) und wann es ihnen füglich ist, und sie nothdürftig (zu) sein bedünket, Söldner und Knechte in ihre Stadt Dießenhofen

Digitized by Google

mögen legen und die damit versehen und versorgen nach ihrer und unserer Nothdurft, damit sie mit uns und mit ihnen unsre Stadt, Schloß, Leut und Gut in desto besserer Sicherheit und Gewahrsam und Hut behalten und schirmen mögen, doch daß solches in unser gnäd. Herren, der Eidgenossen, Kosten und ohne unsern Schaden geschehe, dann allein ausgesetzt (ausgenommen) und vorbehalten, daß wir in solchem Gewerb (Fall) von merklichem Gezeug (Kriegsgeräth), von Büchsen und Büchsenmeistern, (um) unser Schloß und Stadt zu beschirmen und zu behüten (nöthig hätten), daß wir von Dießenhofen solches, sofern wir es vermögen, ohne unser Herren, der Eidgenossen, Kosten durch uns selbst bezahlen sollen und dazu und darin bei dem obgenannten unserm geschwornen Eid unser Allerbestes thun, (um) das Schloß und Stadt, als sehr (soweit) uns Leib und Gut gelangen (reichen) mag und in Maßen, als uns ehrlich und unsern Eiden gemäß sei, zu handhaben, und schirmen zu gemeiner Eidgenossen, unserer gnäd. Herren Handen und ihnen darin getreulich beholfen und berathen (zu) sein, Alles ungefährlich. Dazu geloben und versprechen auch wir, die genannten von Dießenhofen, für uns und unsre Nachkommen, fürwürthin (fernerhin) mit keinem Herrn, Stadt noch Land in kein Burgerrecht, Bündniß, Eid noch Gelübd zu machen noch zu thun in künftigen Zeiten ohne Wissen, Willen und Verlaub der vorgenannten unsern gnäd. Herren, der Eidgenossen oder des mehreren Theils unter ihnen doch in allen diesen Sachen der obersten Herrlichkeit, was dero (derselben) oder den Ihren bisher gedient oder zugehört hat, den vorgenannten unsern gnädigen Herren gemeinen Eidgenossen, denen Solches vorhin als unserer obersten Herrschaft mit Lösung der Pfandschaft und was die Herrschaft und die Ihrigen an uns und den Unsrigen gebraucht und genossen hand, Alles sammethaft in allweg, den vielgedachten unsern gnäd. Herren gemeinen Eidgenossen und ihren Nachkommen vorhin (fernerhin) zugehören soll, in Worten, wie vor (oben) geläutert (erörtert) ist, Männiglich vorbehalten. Mit Urkund und Kraft dieses Briefes, den wir hierum (diesbezüglich) mit unserer Stadt und Gemeind von diesen Höfen — großem Insigel versieglet und ihnen gegeben haben und gegeben war auf St. Simon und Judas-Tag, der heiligen Zwölfboten, als man zählt' von der Geburt Christi 1460 Jahr.

2. Bürgerliche Geschlechter von Steckborn.

Zur Kenntniß der im Verlauf der letzten Jahrhunderte stattgefundenen Veränderungen in der Bevölkerung einer Gegend oder eines Ortes sind die statistischen Angaben der Familiennamen oder Geschlechter, wo dieselben erhältlich sind, von großem Werthe und sie geben uns außerdem noch manchen geschichtlichen Fingerzeig. Auch in dieser Hinsicht hat Hausmann in seiner Chronik durch nachfolgende Verzeichnisse einen dankenswerthen, bis in den Anfang des XIV. Jahrh. zurückgehenden Beitrag geliefert.[1])

Nachfolgende Geschlechter und Familien haben zu Steckborn gewohnt und sind Bürger gewesen:

Im XIV. Jahrhundert oder von A° 1300 bis 1400.

Älwiller.	Blank.	Bolander.
Älbeler.	Berlinger.	Forster.
Brieg.	Breganzer.	Fehr.

1) Vgl. Dr. Buck: „Zur Ethnologie der Bodenseegegend" in den Vereins-Schriften III., S. 118

Digitized by Google

Falk.
Filmeder.
Grübli.
Geißhauser.
Hiltbold.
Halermann.
Hering.
Knobel.
Kamenselzer.
Läbli.
Lächler.
Meili.
Meninger.
Mühlhofer.
Maurer.
Meier.
Oelschlager.
Peter.
Pfäffli.
Raußer.
Reisli.
Schwederli.
Schönenberger.
Schäcker.
Schäfer.
Tillbaum.
Türinger.
Thaldorf.
Tristan.
Ulmer.
Wagner.
Wigoltinger.
Wismann.
Wolfkelen.
Zesli.

Summa 44 Geschlechter.

Im XV. Jahrhundert.

Älwiler.
Abeler.
Brieg.
Blank.
Bösch.
Berlinger.
Breganzer.
Bürkli.
Bretsch.
Boland.
Deucher.
Erliholz.
Forster.
Fehr.
Falk.
Filmeder.
Frik.
Guhl.
Geißhauser.
Grübli.
Graf.
Hiltbold.
Hering.
Hagen.
Hausmann.
Hermann.
Hutzeler.
Huber.
Halermann.
Hofmann.
Jäckli.
Knobel.
Kamenselzer.
Kölbli.
Kolmann.
Koler.
Kilchberger.
Knup.
Kaufmann.
Korbet.
Läbli.
Lächler.
Meniger.
Metzger.
Makler.
Mühlhofer.
Maurer.
Melzli.
Marti.
Meier.
Müller.
Riffer.
Oelschlager.
Osterwald.
Peter.
Pfau.
Pfäffli.
Reißer.
Ruch.
Ruf.
Reisli.
Schwederli.
Stäheli.
Schneider.
Schuppli.
Stocker.
Schiegg.
Schönenberger.
Schmid.
Schönenmüller.
Schäfer.
Sauter.
Stark.
Schäker.
Tiringer.
Tillbaum.
Tegen.
Thaldorf.
Tristan.
Ulmer.
Ungschlacht.
Wiser.
Wügerli.
Weber.
Walter.
Wagner.
Wagenmann.
Wigoltinger.
Wismann.
Zesli (Zeisli).
Ziegler.
Zimmermann.

Summa 92 Familien.

Digitized by Google

Im XVI. Jahrhundert von 1500 bis 1600.

Albrecht. †
Bauer.
Blank. †
Blum. †
Behr. †
Baldi.
Basler.
Cöstli.
Deucher.
Dieringer.
Erliholz. †
Eggmüller. †
Erb. †
Falk. †
Frei. †
Fußing. †
Frick.
Füllemann.
Gul.
Graf.
Gräflein. †
Geiger.
Götsch.
Hausmann.
Huber. †
Hutzeler.
Halermann.
Hofmann. †
Hiertenstein.
Hanhart. [1])
Jakob. †
Kauf.
Kappeler.
Lächler.
Labhart.
Meninger.
Mongolt.
Maler. †
Metzler. †
Metzger.
Meier.
Müller.
Merk.
Pfister. †
Rotenbach. †
Schwederli.
Scheu. †
Schneider.
Schübli, gen. „Schneuz." †
Schiegg.
Schuhmacher. †
Sigwart.
Treyer (Dreher). †
Tegen. †
Ulmer.
Vonsahn. †
Wügerli.
Weinundbrod. †
Weber.
Wagenmann. †
Wilhelm.
Ziegler. †

Summa 62 Geschlechter.

Die mit † bezeichneten sind ausgestorben.

Im XVII. Jahrhundert von 1600 bis schier 1700

(bis hieher sind nämlich alle Register von Bürgermeister Ulrich Hausmann).

Albrecht.
Baldi.
Basler.
Brogli.
Deucher.
Dieringer.
Frick.
Füllemann.
Gul.
Graf.
Gräflein.
Geiger.
Götsch.
Hausmann.
Hutzeler.
Hanhart.
Halermann.
Hofmann.
Hirtenstein.
Horber.
Kauf.
Küel.
Köstli.
Labhart.
Meninger.
Meier.
Mongolt.
Müller.
Metzger.
Merk.
Paur.
Schwederli.
Schneider.
Schnüdli.
Schiegg.
Schumacher.
Sigwart.
Tegen.
Ulmer.
Wügerli.
Weber.
Wilhelm.
Ziegler.

Summa 43 Familien, darunter schon vor Ausgang dieses Sæculi 13 Geschlechter, mit † bezeichnet, abgestorben.

1) Zum Geschlecht „Hanhart" macht eine spätere Hand, nämlich der Bürgermeister B. Hanhart folgenden Beisatz; „Die Hanharten sind A° 1510 gen Steckborn kommen, haben die Ziegelhütte gekauft und sind zu Bürgern angenommen worden laut (Kauf-) Brief, so in der Ziegelhütten zu finden. Der

Digitized by Google

Soweit Hausmann. Es blieben folglich am Ende dieses Jahrhunderts nur noch 30 Bürgergeschlechter, und sehr hatte deren Zahl von 92 abgenommen, hauptsächlich durch die Pest, welche in diesem und dem vorigen Jahrhundert auch hier, wie an andern Orten wüthete. Schon 1348—49 hat ja der „Schwarze Tod" ein Drittel der europäischen Menschheit weggerafft.

Im XVIII. Jahrhundert.

Hienach folgen der Geschlechter Register, die nach diesem angefangenen Sæculum allhie in Steckboren noch am Leben sind. Weil aber wegen (Mangel an) Platz im folgenden Blatt nicht habe können continuiren, habe ich es allhie zur Nachricht wollen setzen, damit, wann dieses 1700 angefangene Sæculum wiederum wird durch Gottes Gnad vorbei sein, ich, Hans Balthasar Hanhart, Rothgerber, dieses geringe Werkli einem Anderen auch überlasse zu continuiren, wie ich es von meinem Herrn Schwäher selig Hans Ulrich Hausmann, Bürgermeister allhie, der dies ganze Buch geschrieben, empfangen habe.

Von 1700 bis 1800 waren Bürgergeschlechter allhie:

Baldi.	Hallermann.	Sigwart.
Basler.	Hiertenstein.	Tiringer.
Cöstli.	Horber.	Ulmer.
Deucher.	Kauf.	Wügerli.
Frick.	Labhart.	Weber.
Füllemann.	Meninger.	Wilhelm.
Gul.	Meyer.	Summa 30 Familien bei Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts. Gott segne uns weiter!
Graf.	Mierk.	
Gräfli.	Paur.	
Götsch.	Schwederli.	
Hausmann.	Schneider.	
Hanhart.	Schiegg.	

Erste hieß Heinrich Hanhart von Bollingen (Baden). Ich, Hans Balthasar Hanhart, Gerber, habe obigen Brief gelesen (von) A° 1702 den 4. April."

Digitized by Google

VIII.

Zur Baubeschreibung der Heidenmauer.

Von

Stadtbaumeister Edelbauer in Lindau.

Die Niederlegung des Sontheimer'schen Hauses B Nr. 8 gab Gelegenheit, eine längst gewünschte Untersuchung hinsichtlich der Tieflage und Fundierungsart der Heidenmauer vorzunehmen. — Es wurde nun den 12. und 15. Juni 1886 auf der südlichen Seite genannten Grundstückes — an der Stelle einer schon vorhandenen Kellervertiefung — eine Grube von etwa 1,3 m Länge bis auf die Sohle des Fundamentes gegraben.

Die Ermittelungen führten zu folgendem Ergebnisse.

Die Mauersohle liegt hier 1,35—1,40 m über 0 Pegel (der zur Zeit 1,30 m Wasserstand zeigte) Lindauer Seehafen gebettet auf einem Kies- und Sandgrunde, der auch größere Kieselsteine enthält.

Angenommen wurde wohl bisher allgemein, daß die Mauer viel tiefer und etwa auf einer festen Lettenbank fundiert ist. Das Mörtelmaterial der Fundamentschichten ist dasselbe wie jenes des oberen Mauerwerkes, grober Mörtel; während die in Verwendung gekommenen Steine, die immerhin in Schichtenlagen aber weniger im Verbande vermauert, erstens von viel kleinerer Gattung, zweitens gegenüber des zu Tage bestehenden Oberbaues sehr gemischter Natur sind.

Es finden sich hier selbst als Findlinge vermauert: gewöhnliche Schweizer- und andere harte Sandsteine, Glimmerschiefer- und Gneis-Conglomerate und dergleichen mehr.

Die Bauleute haben hier offenbar das größere, witterungsbeständige und gegen alle Angriffe mehr widerstandsfähige Steinmaterial dem oberen Teile des Baues vorbehalten.

Die Abgleichung der 0,53—0,7 m über den Oberbau vortretenden 1,42—1,87 m hohen Fundamentsatzes in 4—5 Schichtenlagen ist eine höchst unregelmäßige. Weitere Untersuchungen mit einer Sondiernadel ergaben auch, daß, wenigstens an dieser Stelle, keinerlei künstliche Fundierung, Schwell- oder Pfahlrost vorhanden ist.

Auch die Mauer des Oberbaues läßt auf dieser südlichen Seite, besonders deren unterer Teil, nicht durchweg jene ausgesucht großen und verhältnismäßig sauber zusammengefügten Steine wahrnehmen, wie deren auf der östlichen und nördlichen freien Seite

Digitized by Google

des Bauwerkes ersichtlich sind. — Es sind hier zur Ausgleichung der einzelnen Schichten auch Steine von nur 20 cm Höhe vermauert. — Andererseits, namentlich an den Ecken, ergeben sich Steine von 2,15 m Länge und 0,65 m Höhe.

Die Gesamthöhe dieses in seiner Art großartigen vorzeitlichen Mauerwerkes, von der Sohle bis zu der Oberkante, d. h. bis zu der Abgleichung der in späterer Zeit aufgesetzten Turmerhöhung, diese auf der Südseite vorzugsweise in Backsteinmauerwerk, beträgt 11,5 m, wovon, wie schon beschrieben, 1,42—1,87 m auf den Fundamentsatz entfallen.

Eine früher von anderer Seite ausgesprochene Vermutung, wonach sich auf der nun gänzlich bloßgelegten Südseite der Heidenmauer ein äußerer Zugang zu dem oberen Stockwerke befinden könnte, hat sich augenscheinlich nicht erfüllt.

Es war auch nicht die geringste Spur einer jemals bestandenen Öffnung zu entdecken. Möglicherweise befand sich eine solche auf der Nordwestseite. Um Klarheit über die Stärke der Mauer zu verschaffen, wurde nun auf dieser blosgelegten Südwestseite ein Bohrloch eingetrieben. — Dabei ergab sich, daß die (Heiden-) Mauer an dieser Stelle 3,75—3,80 m stark ist, d. i. annahend 13 Fuß bayerisch. — Demgemäß wurde die von Herrn Professor Rziha ausgesprochene Ansicht, wonach die Mauerstärken wie die Ausfüllung je $^1/_3$ der Gesamtturm-Breite einnehmen werden, zur Gewißheit. [1]) — Ob die Mauer die vorangegebene Stärke bis nach oben beibehält, muß eine offene Frage bleiben.

Nach Eintreiben des Bohrers auf 3,73 m Tiefe in der Mauer, bezw. nach einem weiteren ruckweisen Vorstoßen desselben ohne irgend welche Kraftanstrengung, bis derselbe auf Widerstand, auf einen Stein aufstieß, bildete sich die Meinung, hinter der Mauer, vielmehr zwischen zwei Mauern, einen Hohlraum von etwa 90 cm Breite vorzufinden.

Allein wenige Schläge brachten diesen Stein vor dem Bohrer zum Weichen und nun ließ sich der Bohrer, bezw. eine herbeigeholte 5,75 m lange Eisenstange mit Leichtigkeit in das Füllmaterial, dem Anscheine nach lehmiger Sand und Kies, eintreiben.

Mitunter hatte der Bohrer Gestein von solcher Härte zu bewältigen, daß das Bohren während eines halben Tages z. B. nur 2 cm Fortschritt machte.

Für spätere Generationen soll hier die Örtlichkeit des Bohrloches festgestellt bleiben; nemlich 1,2 m über dem Trottoirpflaster und 7,65 m westwärts von der südöstlichen Ecke der Heidenmauer, vom Pilastersteine des Sontheimer'schen Ladenbaues.

Nachdem einmal die verschiedenen Erhebungen im Gange waren, war es wohl angezeigt, auch die Füllmasse des Turmes von oben zu sondieren, oder nach einer Einwölbung des Innern u. s. w. zu forschen. Die Eisenstange konnte auf ihre ganze Länge auf eine Tiefe von 5,33 m, also über 18 Fuß tief in den Grund getrieben werden, ohne dabei auf Hindernisse zu stoßen.

Es läßt sich nun wohl mit Sicherheit annehmen, daß der Turm einen Hohlraum nicht birgt und daß abgesehen von der obersten Schichte, Humus des Gärtchens, die Füllmasse aus dem Seegrunde entnommenem lehmigen Sande besteht.

Es würde mich freuen, wenn ich durch vorliegende bescheidene Arbeit als Nachtrag zu der bereits vorhandenen Beschreibung der Heidenmauer des Herrn Professor Rziha jenen Herren Altertumsfreunden, die für genanntes Bauwerk so warmen Anteil nehmen, einen kleinen Dienst erweisen konnte.

---

1) Vereinsheft XII, Seite 10—14.

Digitized by Google

III.

Vereinsangelegenheiten.

Digitized by Google

Personal des Vereins.

Präsident:
Hofrat Dr. **Moll**, Oberamtsarzt in **Tettnang**.

Vicepräsident und erster Sekretär:
Reinwald, Pfarrer und Stadtbibliothekar in **Lindau**.

Zweiter Sekretär:
Leiner, Ludwig, Stadtrat in **Konstanz**.

Kustos und Kassier des Vereins:
Breunlin, Gustav, Kaufmann und Stadtrat in **Friedrichshafen**.

Bibliothekar des Vereins-Archivs und der Bibliothek:
Beßler, Privatier in **Friedrichshafen**.

Ausschußmitglieder:

Für **Baden**: **Graf von Zeppelin-Ebersberg**, k. württ. Kammerherr in **Konstanz**.
" **Bayern**: Dr. **Wöhrnitz**, Pfarrer in **Reutin** bei Lindau.
" **Österreich**: **Bayer**, Rittmeister a. D. in **Bregenz**.
" die **Schweiz**: **Meyer**, Professor in **Winterthur**. 1)
" **Württemberg**: **Rahmer**, Ökonomierat in **Tettnang**.

1) Herr Professor Meyer ist an Stelle des Herrn Alt-Verwaltungsrats-Präsident Näf von St. Gallen, welcher in Folge andauernden Unwohlseins demissionierte, getreten.

Digitized by Google

Pfleger des Vereins.

1.	**Aulendorf:**	**Bihlmaier,** Domänen-Direktor.
2.	**Biberach:**	**Enderlin,** Eduard.
3.	**Bregenz:**	Dr. **Kaÿser,** Advokat.
4.	**Donaueschingen:**	**Fürstl. Fürstenb. Hauptarchiv.**
5.	**Feldkirch:**	**Zösmaier,** Professor.
6.	**Friedrichshafen:**	**Breunlin,** G., Vereinskassier.
7.	**Isny:**	Dr. **Ehrle,** prakt. Arzt.
8.	**Konstanz:**	**Leiner,** Ludwig, Apotheker.
9.	**Kreuzlingen:**	Dr. **Binswanger.**
10.	**Leutkirch:**	**Blaich,** Stadtschultheiß.
11.	**Lindau:**	**Stettner,** Joh. Thom., Buchhändler.
12.	**Meersburg:**	**Vogel,** Eugen, Kaufmann.
13.	**Radolfzell:**	**Bosch,** Moritz, Apotheker.
14.	**Ravensburg:**	**Egner,** Zollverwalter.
15.	**Rorschach:**	**Gehring,** Kaufmann.
16.	**Salem:**	**Schneider,** L., Kaufmann.
17.	**Stein** am Rhein:	**Winz-Buel,** zum Raben.
18.	**Stuttgart:**	**Thomann,** Kaufmann.
19.	**Stockach:**	Dr. **Schedler,** Bezirksarzt.
20.	**Sigmaringen:**	**Schnell,** E., Archivrat.
21.	**Tuttlingen:**	**Schad,** Oberamtspfleger.
22.	**Überlingen:**	Dr. **Lachmann,** prakt. Arzt.
23.	**Wangen:**	Dr. **Braun,** Oberamtsarzt.
24.	**Weingarten:**	**Seifritz,** Stadtschultheiß.

Digitized by Google

Vierter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis

des 11. Vereinsheftes (erster Nachtrag im 12., zweiter Nachtrag im 13., dritter Nachtrag im 14. Vereinsheft).

1. Neueingetretene Mitglieder.

In Baden:

Herr Dr. Bantlin, Fabrikant in Konstanz
" Effing, A. H., Stadtarchivar in Konstanz.
" Kiefer, Landgerichts-Präsident in Konstanz.
" von Kranz, Oberstabsarzt in Konstanz.
" Mayer, Rudolf, Stadtrat in Konstanz.
" Peschier, Eugen, Professor in Konstanz.

In Bayern:

Herr Spengelin, Karl, Vizekonsul aus Patras in Lindau.

In Italien:

Herr Hilbe, Albert, Gasdirektor in Brescia.

In Österreich.

Herr Dr. Blodig, Augenarzt in Bregenz.
Freiherr von Bodek-Ellgau, Franz, k. k. Kämmerer und Hauptmann a. D. in Lochau.
Herr Ettenberger, Gg., Bahnhof-Restaurateur in Bregenz.
Frau Gürtler, Josefine, Fabrikbesitzerin in Meistersdorf in Böhmen.
Herr Hämmerle, Otto, Fabrikbesitzer in Dornbirn.
" Dr. Huber, Josef, prakt. Arzt in Bregenz.
" Dr. Kempter, Thom., Advokat in Dornbirn.
" Prutscher, Gg., Dekan, geistlicher Rat und Stadtpfarrer in Bregenz.
" Reschat, Hermann, k. k. Hauptmann in Bregenz.
Freiherr von Sterneck, Ludwig, Vorstand des k. k. Bahnbetriebsamtes in Bregenz.
Herr Wunderlich, Holzhandlung in Bregenz.

Digitized by Google

In Preußen:

Herr Homburg, Henry, in Frankfurt a. M.

In der Schweiz:

Freiherr von Fabrice, Max, auf Schloß Gottlieben bei Konstanz.
Herr Glinz, Joh. Kaspar, in Rorschach.
" Dr. Häne, J. A., in Rorschach.
" Krämer, Philipp, Ingenieur in Arbon.
" Dr. Mayenfisch in Mammern.
" Meyer, Professor in Winterthur.
" Müller, Emanuel, Direktor in Arbon.
" Dr. Pauly, Otto, in Rorschach.
" Rummel, Emil, Buchhändler in Rorschach.
" Dr. Schuler, Karl, in Rorschach.
" Witta, Alois, Hotelier in Rorschach.

In Württemberg:

Herr Baur, Lehrer in Friedrichshafen.
" Braun, Betriebsinspektions-Assistent in Friedrichshafen.
" Egner, Grenzkontroleur in Langenargen.
" Hescheler, Straßenbau-Inspektor in Ravensburg.
" Dr. Miller, Oberamtmann in Tettnang.
" Dr. Reck, Professor in Friedrichshafen.
" Schmid, Stadtschultheiß in Friedrichshafen.
" Specht, Stadtrat in Ravensburg.
" Weiß, Adolf, Partikulier in Tuttlingen.

2. Ausgetretene Mitglieder

in Folge Todesfalls, Wegzugs rc.

In Baden:

Herr Amberger, Kaufmann in Konstanz.
" Bäumer, Professor in Freiersbach.
" Dr. Blum in Markdorf.
" Fieser, Bezirksingenieur in Lörrach.
" Futterer, Notar in Meersburg.
" Gretsch, Gemeinderat in Überlingen.
" Heydt, Sigmund, Fabrikant in Zizenhausen.
" Issel, Gerichtsnotar in Haslach.
" Maier, Vorstand der Gewerbschule in Konstanz.
Museumsgesellschaft Eintracht in Stockach.
" Pfisterer, Oberamtmann in Stockach.
" Poinsignon sen. in Konstanz.
Freiherr von Scheffel, Viktor, in Radolfzell †.

Herr Sevin, Professor in Konstanz.
" Walker, Ratschreiber in Stockach.

In Bayern:

Herr Baur, Kameralverwalter in Neu-Ulm.
" Detzel, Ulrich, in Dillingen †.
" Hager, Kaufmann in Lindau.
" Kinkelin, Major a. D. in Lindau †.
" Thäter, Apotheker in München.
" Wörlein, Stadtpfarrer in Lindau †.

In England:

Miß Lauprecht in Birmingham.

In Österreich:

Herr Dr. Bär, Bezirksarzt in Bregenz.
" von Chavanne-Wöber, k. k. Obristlieutenant in Bregenz.
" Dr. Meißner, Alfred, in Bregenz †.
" Müller, Eduard, Rittmeister in Bregenz.

In Sachsen:

Herr Merlet, Privatier in Koburg.

In der Schweiz:

Herr Kappeler, Bankpräsident in Frauenfeld †.
" Stoffel, Buchbinder in Arbon.
" Vetter, Pfarrer in Stein am Rhein.
" Zollikofer-Bächler in Stein am Rhein.

In Württemberg:

Herr Dr. Allgeyer, Rektor und Pfarrer in Neuenstadt †.
" Blank, Pfarrer in Friedrichshafen.
" Elsner, Professor in Hall.
" Findt, Postmeister in Stuttgart.
" Fohmann, Professor in Stuttgart.
" Haidenhofer, Kaufmann in Ravensburg.
" Herbst, Gerichtsschreiber in Stuttgart.
" Dr. Kapff in Tuttlingen.
" Klein, Lehrer in Weingarten.
" Dr. Kühl in Oberndorf.
" Dr. Mack, Professor in Ziegelbach †.
" Mehr, Kaufmann in Ravensburg †.
" Miettinger, Stadtschultheiß in Friedrichshafen †.
" von Olnhausen, Gerichtsnotariats-Assistent in Tettnang.
" Reichmann, Kaufmann in Wangen.

Digitized by Google

Herr Schlipf, Pfarrer in Obereisenbach.
" Schüle, Stadtschultheiß in Ravensburg †.
" Vogel, Oberpräzeptor in Horb †.
" Wirth, Rechtsanwalt in Ravensburg.
Freiherr von Wiederhold, Staatsminister in Ludwigsburg †.

Stand der Mitglieder

am 20. September 1886.

Baden	194	Mitglieder
Bayern	67	"
Belgien	1	"
Elsaß-Lothringen	2	"
Hohenzollern-Preußen	10	"
Italien	1	"
Österreich	92	"
Rumänien	1	"
Sachsen	2	"
Schweiz	89	"
Württemberg	275	"
Zusammen	734	Mitglieder.

Digitized by Google

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1885|86.

I. Einnahme.

A. Einnahme: Kassenstand am 16. Februar 1885 . . . 240 *M.* 87 *₰*

B. Laufendes.

1. Eintrittsgelder		66 „ 20 „
2. Außerordentliche Beiträge:		
a) Von Seiner Majestät dem König Karl von Württemberg für die Miethe der Vereinssammlungslokale in Friedrichshafen pro Georgi 1885 . .	189 *M.* — *₰*	
„ Martini 1885 . .	189 „ — „	
„ Georgi 1886 . .	189 „ — „	
b) von Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg	100 „ — „	
c) von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden pro 1885/1886	100 „ — „	
d) von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Baden pro 1885/1886	25 „ — „	
e) von Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog von Baden pro 1885/1887 .	100 „ — „	
		892 „ — „
3. Ordentliche Jahresbeiträge pro 1884 (XIV. Vereinsheft incl. Frankatur und Verpackung)		2625 „ 12 „
4. Erlös aus Vereinsheften		17 „ 10 „
5. Sonstige Einnahmen		9 „ 40 „
6. Rückstände der Pflegschaften		414 „ 55 „
7. Darlehen des Kassiers		100 „ — „
		4365 *M.* 24 *₰*

Digitized by Google

II. Ausgabe.

1. Kosten des XIV. Vereinsheftes mit Katalog			2064 ℳ 11 ₰
2. Anschaffungen:			
	a) für Bibliothek u. Archiv inkl. Buchbinderkosten	475 ℳ 67 ₰	
	b) für die Sammlung in allen Ressorts	668 „ 32 „	
	c) für das Inventarium und zur Konservierung der Sammlungen	75 „ 58 „	
			1219 „ 57 „
3. Mietzins für die Vereinslokale			700 „ — „
4. Außerordentliche Ausgaben und Druckkosten			178 „ 95 „
5. Porti, Frankaturen			118 „ 59 „
6. Kleinere Baarauslagen, wofür dem Kassier ein Kredit bewilligt von			50 „ — „
			4331 ℳ 22 ₰

Vergleichung.

Einnahmen	4365 ℳ 24 ₰
Ausgaben	4331 „ 22 „
	34 ℳ 02 ₰
Vermögenstand: Baar in Kassa	34 „ 02 „

Friedrichshafen, den 12. September 1886.

G. Breunlin, Kassier.

Die Richtigkeit von Ausgaben und Einnahmen bestätigt nach Prüfung der Belege die vom Ausschusse für Revision bestimmte Kommission.

Am 7. Sept. 1885; 5. Dez. 1885; 4. Mai 1886; 10. Sept. 1886.

Dr. Wöhrnitz, Pfarrer in Reutin.
Rahmer, Ökonomierat in Tettnang.

Digitized by Google

Verzeichnis

der im Jahre 1885 eingegangenen Wechselschriften.

(Abschluß den 20. Juni 1886.)

Allen Behörden und Vereinen statten wir für die Uebersendung ihrer schätzenswerten Publikationen unsern verbindlichsten Dank ab, mit der Bitte, den Schriftenaustausch auch in Zukunft fortsetzen zu wollen. Zugleich bitten wir nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen.

Wir bitten sämtliche Zusendungen für die Bibliothek unter der Adresse des Herrn **„Privatier Beßler,** Bibliothekars des Vereins" senden zu wollen.

Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Argovia. Jahresschriften der Gesellschaft: Band XV und XVI. 1885.

Ansbach. Historischer Verein für Mittelfranken. 42. Jahresbericht. 1883.

Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: 11. Jahrgang 1884.

Basel I. Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. LXIII. Neujahrsblatt: Wie Basel die Landschaft erwarb. 1885. Von Heinrich Boos. LXIV. Neujahrsblatt: Hans Holbein von Achilles Burkhardt. 1886.

Basel II. Historische und antiquarische Gesellschaft. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge: Band II, Heft 2. Basel 1886.

Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. XVI. Band, 1. Heft 1884, 2. Heft 1885.

Bern. Historischer Verein des Kantons Bern. XI. Band, 4. Heft 1885.

Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinland. Jahrbücher: Heft 78, 79, 80. 1884/85.

Bregenz. Vorarlberger Museumsverein. Jahresbericht 1885.

Breslau I. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. LXII. Jahresbericht für 1884.

Breslau II. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. Berichte 59—61.

Breslau III. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Zeitschrift: Bd. XIX. Acta publica. Verhandlungen und Korrespondenzen der schlesischen Fürsten und Stände. Namens obigen Vereins herausgegeben von Dr. Julius Krebs. VI. Band. Die Jahre 1626—1627. Breslau 1885.

Digitized by Google

Brünn. Historisch-statist. Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft für Landeskunde. Katalog der Bibliothek 1885.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Quartalsblätter 1885. Heft 1—4.

Donaueschingen. Fürstlich von Fürstenbergisches Hauptarchiv. Fürstenbergisches Urkundenbuch V. Band 1885.

Dorpat. Gelehrte estnische Gesellschaft. Verhandlungen: Band XII. 1884. — Sitzungsberichte für 1884.

Dresden. Königl. Sächsischer Altertumsverein. Dessen Archiv: VI. Band 1885. Jahresbericht über 1884—1885.

Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen. XXX. Jahresbericht des k. k. Real- und Obergymnasiums in Feldkirch 1885.

Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte: Heft 25. 1885. Thurgauisches Urkundenbuch II. Band, 4. Heft vom Jahr 1227—1246. Schaffhausen 1885.

Genf. Institut national Génèvois. Bulletin Tome XXVII. 1885.

Gießen. Oberhessischer Verein für Lokal-Geschichte. Jahres-Bericht. Vereinsjahr 1884—1885.

Graz. Historischer Verein für Steiermark. Mitteilungen: 23. Heft.

Hamburg. Verein für hamburgische Geschichte. Mitteilungen: VIII. Jahrgang. 1885. Zeitschrift: Neue Folge, V. Band, 1. Heft.

Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. 47. Nachricht über den Verein. Zeitschrift: Jahrgang 1885. Leibnitzens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691—1692. Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des Vereins.

Helsingfors. Verein für finnische Altertumskunde. Tidskrift: VII. Jahrgang. Helsingissä 1885.

Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv: Band XX, 1.—3. Heft. Jahresbericht für 1884—1885.

Hohenleuben und Schleiz. Voigtländischer altertumsforschender Verein und geschichts- und altertumsforschender Verein zu Schleiz. 54. und 55. Jahresbericht des Voigtländischen altertumsforschenden Vereins und 6. und 7. Jahresbericht des geschichts- und altertumsforschenden Vereins zu Schleiz. Beide in einem Heft.

Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Neue Folge, IV. Band, Heft 3 und 4.

Ingolstadt. Historischer Verein in und für Ingolstadt. Sammelblatt: X. Heft. 1884.

Innsbruck. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift: 29. Heft der dritten Folge. 1885.

Karlsruhe I. Großherzoglich badisches General-Landesarchiv. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Band XXXVIII, Heft 4 und Band XXXIX, Heft 1—4. 1885.

Karlsruhe II. Badische historische Kommission. Mitteilungen: Heft 5 und 6, 1885. Neue Folge: Band I, Heft 1.

Kassel I. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Festschrift zur Feier des 50. Stiftungstages am 16. August 1884. Mit Anhängen. Zeitschrift des Vereins. Neue Folge: X. Supplement. Kassel 1884.

Digitized by Google

Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift: XIV. Band. 1884. XV. Band, Heft 1 und 2. 1885. 38. Bericht zur Altertumskunde Schleswig-Holsteins von Heinrich Handelmann. Zum 50jährigen Gedächtnis der Eröffnung des Schleswig-Holsteinischen Museums vaterländischer Altertümer zu Kiel. 1885.

Kopenhagen I. Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs (l'Académie Royale de Copenhague). Oversigt: Jahrgang 1884, Nr. 3, Oktober—Dezember; Jahrgang 1885, Nr. 1 und 2.

Kopenhagen II. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskabs (Société Royale des Antiquaires du Nord). Aarboger for Nordisk Old kyndighet og historie: 1885, Heft 1—4; 1886, Heft 1. Tillaeg: Aargang 1885. Mémoires: Nouvelle Série 1885.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen: XXIII. Band, 3. und 4. Heft.

Leiden. Maatschapy der Nederland'sche Letterkunde. Handelingen en Mededeelingen. Auf das Jahr 1885. Levensberichten der afgestorvene Medeleden 1885.

Linz. Museum Franzisco-Carolinum. Bericht Nr. 43 nebst Lieferung 37. Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes des Museums Franzisco-Carolinum 1883.

Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Mitteilungen: der Geschichtsfreund. XL. Band (mit zwei artistischen Beilagen). 1885.

Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Band V, Heft 1. Mitteilungen: Band II, Heft 1—7. 1885—1886. Jahresbericht von 1884.

Lüttich. l'Institut archéologique Liégeois. Bulletin de l'institut archéologique liégois. XVIII. Band, 2. Heft. 1885.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins: Jahrgang 20, 1885, 2.—4. Heft; Jahrgang 21, 1886, 1. Heft.

Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder. Zeitschrift: Heft 13—15. 1884—1885.

München II. Münchener Altertumsverein. Die „Wartburg", Zeitschrift für Kunst und Kunstgewerbe mit Berücksichtigung der Neuzeit. XII. Jahrgang, Nr. 4—11. XIII. Jahrgang Nr. 1, 3—6, 1886.

München III. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. „Correspondenzblatt": XVI. Jahrgang 1885. XVII. Jahrgang 1886, Nr. 1, 2, 3.

München IV. Deutscher und österreichischer Alpenverein. Zeitschrift: Band XVI, Jahrgang 1885. Mitteilungen: Band XI, Nr. 10—24, Jahrgang 1885. Band XII, 1886, Nr. 1—8.

Nürnberg I. Germanisches Museum. Anzeiger des Germanischen Museums: I. Band, 2. Heft, Jahrgang 1885. Mitteilungen: I. Band, 2. Heft 1885. Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Gemälde.

Nürnberg II. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Heft V. 1884.

Digitized by Google

Neuburg a/D. Historischer Filialverein. Kollektaneenblätter für die Geschichte Bayerns, insbesondere für die Geschichte der Stadt Neuburg a/D. und des ehemaligen Herzogtums Neuburg: Jahrgang 48, 1884; 49, 1885.

Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen. Zeitschrift: I. Jahrgang, 1.—4. Heft.

Regensburg. Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg. Verhandlungen: XXXIX. Band der gesamten Verhandlungen und XXXI. Band der neuen Folge 1885.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Sitzungsberichte aus dem Jahre 1884. Riga 1885.

Saarbrücken. Historisch-antiquarischer Verein für die Städte Saarbrücken, St. Johann und deren Umgebung. 1. Heft. Beiträge zur Territorialgeschichte der Saar, gewidmet von Dr. Krohn 1885.

Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. 5. Heft. Schaffhausen 1885.

Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrbücher und Jahresberichte. 50. Jahrgang, 1885.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Mitteilungen: Jahrgang XVIII. 1884—85.

Sankt Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen 1859—1884. Eine Denkschrift zur Feier seines 25jährigen Bestandes am 20. Dezember 1884. Müller Friedberg. Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes 1755 bis 1836 von Dr. Joh. Dierauer. St. Gallen 1884. Fridolin Sichers Chronik von Ernst Götzinger. St. Gallen 1885.

Stettin. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien: 35. Jahrgang, 1.—4. Heft 1885.

Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens. Manadsblad. XIII. Jahrgang 1884. Stockholm 1884/85.

Straßburg. Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens. Straßburg. I. Jahrgang 1885.

Stuttgart II. Königl. statistisches Landesamt. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1885. Supplementband. 1 Heft. Witterungsberichte von den Jahren 1880, 1881, 1882, 1883 nach den Beobachtungen der württembergischen meteorologischen Stationen von Prof. Dr. Zech. (Besonderer Abdruck aus dem Jahrgang 1885 der württembergischen Jahrbücher.)

Stuttgart I. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrgang VII, 1884 und VIII, 1885.

Stuttgart I. Württembergisch-Franken. Neue Folge. II. Die Stiftskirche zu Öhringen von Ernst Boger. Beilage vom historischen Verein für das württembergische Franken, zu den württembergischen Vierteljahrsheften für Landeskunde. Schwäbisch-Hall 1885.

Utrecht. Werken van het Historisch Genootschap. Brieven van R. M. van Goens. I. Deel. Niuwe Serie Nr. 38. Utrecht 1884. Dagverhaal van Jan van Riebeck. I. Deel 1652—1655. Niuwe Serie Nr. 39. Utrecht 1884. Bijdragen en Mededeelingen VIII. Deel. Utrecht 1885.

Digitized by Google

Washington. Smitsonian Institution. Thira annual report of the bureau of ethnology. 1881—82. Washington 1884. Fourth annual report of the Unitet States geological surrey 1882—1883. Washington 1884.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: XVIII. Jahrgang 1885.

Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Blätter: Jahrgang XVIII, Hefte 1—12. Topographie von Niederösterreich. II. Band, II. Teil. Heft 12—15.

Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen des Vereins. XVIII. Band, 1.—2. Heft. 1883—84.

Würzburg. Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv: Band XXVIII, 1885. Jahresbericht für 1884.

Zürich I. Antiquarische Gesellschaft. Mitteilungen: Band XLIX. Das Ritterhaus Bubikon von H. Zeller-Werdmüller. Zürich 1885.

Zürich II. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch für schweizerische Geschichte. X. Band mit einem Generalregister über Band I bis X. Zürich 1885. XI. Band 1886.

Zürich III. Schweizerische meteorologische Centralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. Schweizerische meteorologische Beobachtungen. XX. Jahrgang 1883.

Digitized by Google

Verzeichnis

der dem Vereine im Jahre 1885 geschenkten Bücher und Schriften.

(Abschluß den 20. Juni 1886.)

Vom Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden:
1. Jahresbericht pro 1884.

Von Herrn Gymnasialprofessor Schneider in Ellwangen:
Eine Karte, „Bezirch der Landgrafschaft Nellenburg in denen Entworfenen Legidazion, Herrschaften. Abgetragen von Benedickt Schmith Nellenburgischer Maurer Meister Anno 1779.

Von Herrn Professor Birlinger in Bonn:
Das älteste deutsche Bergwerksbuch. Von Dr. H. von Dechen.
Rede bei der Leichenfeier des Herrn Wilhelm August Rebmann, Dr. der Medizin und Chirurgie, fürstl. fürstenbergischen Hofrats und ersten Leibarztes, Ritter des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied. Gehalten am 9. Juli 1840 von Karl Krebs, Stadtpfarrer in Donaueschingen.
Birlinger Jakob Wimpflings Germania. 1501. Straßburg. Buchdruckerei von R. Schulz und Co.

Von Freiherrn Leopold von Borch in Innsbruck:
Über die Entstehung des Titels „Romanorum Rex“. Eine Entgegnung an Herrn Professor E. Mühlbacher. Innsbruck 1885.

Von Herrn Pfarrer und Stadtbibliothekar Reinwald in Lindau:
Jahresbericht über die königliche lateinische Schule in Lindau für das Studienjahr 1875/76. Mit einem Anhange: „Rückblick auf die Geschichte der Anstalt.“ I. — bis 1560.
Jahresbericht 1876/77. Anhang: Dasselbe II. — bis 1648.
Jahresbericht 1877/78. Anhang: Dasselbe III. — bis 1806.
Jahresbericht 1878/79. Anhang: „Vom Reichstag in Lindau 1496 und 1497.“
Jahresbericht 1879/80. Mit einer Beigabe: „Aus der Stadtbibliothek in Lindau. Beitrag zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau.“
Ein Atlas 1784.

Digitized by Google

Von Herrn Eugen Schnell, fürstlich hohenzollern'schem Archivar in Sigmaringen:
Sanct Nicolas der heilige Bischoff und Kinderfreund, sein Fest und seine Gaben. 5 Hefte. Brünn 1883—85.

Von Herrn Hartmann, Apotheker in Steckborn:
Die Pfahlbau-Ausgrabungen in Steckborn.

Von Herrn Buchhändler Hänselmann in Stuttgart:
Illustrierte Geschichte von Württemberg in 40 Lieferungen. 13 Lieferungen.

Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland (München).
Bericht für das Jahr April 1884—März 1885. Mitteilungen Nr. 1. Ausgegeben am 15. Februar 1886.

Digitized by Google

Verzeichnis

der käuflich erworbenen Gegenstände für die Bibliothek.

Dr. Birlinger's „Alemannia“, XIII. Jahrgang, 1.—3. Heft.

Messikomer's „Antiqua“. 1885, 1.—12. Heft; 1886, 1.—4. Heft.

K. Statistisches Landesamt: Das Königreich Württemberg. Lieferung 10—12.

Dr. Baumann: Geschichte des Allgäu's. 14. Heft.

Dr. Otto Henne am Rhyn, Stadtarchivar in St. Gallen. Kulturgeschichte des deutschen Volkes. 5 Abteilungen. 1. Abteilung.

Professor Dr. E. Paulus. Die Zisterzienser-Abtei Bebenhausen. In 10 Lieferungen. 1. Lieferung.

Thekla Schneider. Aus alten Tagen.

G. Straß. Die Schulverhältnisse in Meersburg im 15., 16., 17. Jahrhundert. 1885.

Dr. Specht. Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Eine von der historischen Kommission bei der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift. Stuttgart 1885.

Prof. Dr. Konrad Miller. Die römischen Begräbnisstätten in Württemberg. Stuttgart 1884.

J. Näher. Die deutsche Burg. Ihre Entstehung und ihr Wesen insbesondere in Süddeutschland.

Digitized by Google

Urkunden-Verzeichniß

des

Stadt-Archives und des Museums in Bregenz.

Zusammengestellt

von

J. G. Hummel, res. Pfarrer in Bregenz.

(Fortsetzung.)

1442, an St. Gallentag (16. Okt.). (M.)*)

Truchsäß Jakob von Waldpurg schenkt an das Kloster Mehrerau den Cuntz Laipscher und Anna Keller als Leibeigene.

Original-Pergament-Urkunde mit Waldpurgs Sigill.

1442, am St. Barbaratage (4. Dez.). (M.)

König Friedrich III. bestättigt die Stiftung eines Benefiziums auf den Marien-Altar in der Pfarrkirche zu Bregenz durch Leonhard Metzger, Bürger zu Bregenz. — Copie.

1442, Veltkirch an St. Barbaratage (4. Dez.). (M.)

König Friedrich III. von Oesterreich bestätigt das Privilegium der freien Gerichtsbarkeit für den hintern Breg.-Wald.

Orig.-Perg.-Urk. mit dem großen Reichs-Sigill.

1442, Innsbruck am Freitag vor dem Sonntag Judica (16. März). (St.)

König Friedrich III. von Oesterreich bestätigt alle Privilegien der Stadt Bregenz.

Orig.-Perg.-Urk. mit des Königs Sigill.

1443, am Donnerstag nach St. Michael (3. Okt.). (M.)

Konrad Talch verkauft an Leonhart Metzger, beide Bürger von Bregenz, ein Gut im Dorf zu Bregenz um 19 Schilling Pfennig und 2 gute Hennen.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill verloren.

*) (M.) bedeutet, daß die betr. Urkunde sich im Museum, (St.) daß sie sich im Stadt-Archive befinde.

Digitized by Google

1444, Nürinberg am Suntag vor St. Aegidientag (30. Aug.). (St.)

Friedrich III. deutscher König verbietet alle Zufuhr von Viktualien und Kriegsgeräthschaften in die Schweiz wegen von ihren Bürgern verübten Feindseligkeiten gegen die österreichischen und Reichs-Unterthanen.

Orig.-Perg.-Urk. mit des Königs Sigill (beschädigt).

1445, Bregenz am Montag vor St. Vitstag (14. Juni.). (St.)

Die Prozession am Palmtag mit Christus auf dem Esel, und an Frohnleichnam mit dem Venerabile darf für ewig durch die Mehrerauischen Güter im Dorf nach der Siechenkapelle ungehindert gehen.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigillen des Heinrich Hetzenmoser, des Johann vom Bach, genannt Haintz und des Jos zum Buchen, Stadtamman von Bregenz.

1446, am Montag vor St. Bartholme (22. Aug.). (St.)

Stadt Bregenz stiftet ein Benefizium in die erste kleine Seekapelle. Der Benefiziat sollte täglich früh eine Messe lesen und in der Pfarrkirche aushelfen, wofür er jährlich 19 Pfd. Pfennig 2 Schilling erhielt. Die Stiftung geschah zu Ehren des h. Georgs, Patrons der Georgenschild-Ritterschaft, die der Stadt während der Belagerung durch die Appenzeller zu Hülfe kam und sie retten half.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Abts Andreas von Mehrerau, des Markgrafen Wilhelm v. Hochberg, des Jak. Truchsäß v. Waldpurg und Grafen Hans und Jörg von Montfort.

1446, an St. Marksabend (24. April). (M.)

Ernst Dietenburger, Hufmeister Herzog Sigmunds zu Veltkirch versetzt zwei dem Herzoge gehörige Mühlen in Sanktains an Ärny Mayer um 80 Pfd. Pfennig.

Orig.-Perg.-Urk. mit Dietenburgers Sigill.

1447, am Donnerstag vor St. Martinstag (9. Nov.). (M.)

Zehentvergleich zwischen Konstanz, Mehrerau und Weißenau bei Ravensburg.

Orig.-Perg.-Urk. mit zehn Sigillen.

1447, am Mittwoch vor Maria Geburt (6. Sept.). (M.)

Herzog Sigmund v. Oesterreich versetzt drei Theile des Kellhofes an Leonhard Stückli zu Feldkirch um 297 Pfd. Pfennig.

Orig.-Perg.-Urk. Sigille verloren.

1447, Grätz am Freitag vor dem Palmtag (31. März). (St.)

Kaiser Friedrich III. befiehlt den Bregenzern, welche im Schweizerkriege dem Schweizer Diethelm Blarer gehörige Salzschiffe wegnahmen und nach Bregenz brachten und deßwegen von Blarer und Gesellen im Einzelnen mißhandelt worden waren, dafür alle Schweizer auf Bregenzer Boden einzufangen und festzusetzen.

Orig.-Perg.-Urk mit des Kaisers Sigill.

1447, Wyenn am Donnerstag nach St. Petri ad vincula (3. Aug.). (St.)

Kaiser Friedrich III. bestätigt auf Ansuchen des Wilhelm, Markgrave zu Hochperg, Herrn zu Rötteln und Susemperg, den Grafen Herrmann und Johann von Montfort-Bregenz und Pfannenberg alle Freiheiten, welche von

Digitized by Google

dem Kaiser Sigmund 1431 den Grafen Herrmann und Stephan von Montfort und der Gräfin Elisabeth von Hochberg für die Stadt und Herrschaft Bregenz verliehen hatte.

Orig.-Perg.-Urk. mit des Kaisers doppelt geprägten großen Sigille.

1447, Wienn am Freitag nach St. Petri ad vincula (4. Aug.). (St.)

Kaiser Friedrich III. befiehlt dem Reichs-Hofrichter zu Rottweil, dem Landrichter zu Nürnberg und allen andern Richtern und Landrichtern keinen Bürger von Bregenz vor ihr Gericht zu ziehen, weil Letztere sich im Kriege gegen die Eidgenossen so vorzüglich ausgezeichnet hatten.

Orig.-Perg.-Urk. mit kaiserlichem Sigill.

1448, Zinstag nach dem neuen Jahr (2. Jänner). (St.)

Bregenz wird wegen Wegnahme von Diethalm Blarers Salzschiffen im Schweizer-Kriege, auf dem Reichstage zu Konstanz durch Heinrich v. Hohensax Landrichter in Thurgau, — welchen beide Theile als Schiedsrichter gewählt hatten, — freigesprochen.

Orig.-Perg.-Urk. Zusatz und Sprechleute waren: Hans Ulrich von Stöffeln und Jakob Schwarzmurer, Altbürgermeister von Zürich.

1448, am Freitag nach St. Jakob, Apostel (26. Juli). (M.)

Margret Darer, Bürgerin zu Bregenz vermacht ihren Rebgarten zu Rieden an die St. Martinskapelle in der Stadt Bregenz.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Kilian Loher und Jos v. Huthen, Bregenzer Stadt-Ammann.

1450, am Mittwoch vor St. Thomas (16. Dez.). (M.)

Stift Mehrerau kauft mehrere Vogteirechte in Schwaben um 950 Gulden.

Orig.-Perg.-Urk. ausgestellt von Au on Amman, Bürgermeister zu Wenningen.

1451, Montag nach Maria Himmelfahrt (16. Aug.). (M.)

Margreta und Anna Ölz übe geben sich und ihre Kinder freiwillig als Leibeigne an Kloster Mehrerau.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill des Thomas Walch, Bürger und des Raths zu Bregenz.

1451, Donnerstag vor dem Palmtag (15. April). (St.)

Bestättigung des König Ruprecht'schen Privilegs für das Holzgewerk zu Bregenz durch das Schiedsgericht in Konstanz unter dem Vorsitz des Albrecht v. Hohensagx, Landrichter in Thurgau.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Landrichters.

1451, Samstag nach St. Verenentag (5. Sept.). (St.)

Alle Montfortischen Privilegien für den alten halben Theil der Herrschaft Bregenz werden von dem neuen Herrn Herzog Sigmund bestätigt.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Herzogs.

1451, am Frytag St. Gebhardstag (27. Aug.). (St.)

Gräfin Elisabeth v. Montfort und ihr Gemahl Wilhelm Markgraf v. Hochberg, entbinden ihre bisherigen Unterthanen des alten halben Theils

Digitized by Google

der Herrschaft Bregenz, Hoffsteig, Lingenau und Alberschwende von aller Unterthanen Pflicht und Eid, da sie diesen Theil an Herzog Sigmund von Östreich verkauft hatten.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Markgrafen.

1451, Bregenz am Samstag nach St. Verena (4. Sept.). (St.)

Vorstehende Markgräfin Elisabeth verkauft die halbe Herrschaft Bregenz und Hohenegg an Herzog Sigmund von Östreich, der aber 6000 Gulden schuldig blieb, für welche Summe Bregenz, Hoffsteig, Alberschwende und Lingenau Bürge sein mußten; wogegen er verspricht, daß ihnen diese Bürgschaft nie nachtheilig sein solle.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Herzogs.

1452, am Samstag vor Philipp und Jakobi (29. April). (M.)

Schuldbrief des Markgrafen von Hochberg (Wilhelm) über 1100 Gulden zu Gunsten des Klosters Mehrerau.

Orig.-Perg.-Urk. mit des Markgrafen Sigill.

1453, am Montag nach St. Urban (28. Mai). (M.)

Gedingbrief um den Hof Mittenwies zu Ebratshofen, ausgestellt von Elisa Mühleggin zu Ebratshofen.

Orig.-Perg.-Urk. mit 2 Sigillen.

1453, Newenstadt (Wiener-Neustadt) Samstag vor Quasi modo geniti (7. April). (St.)

Kaiser Friedrich III. bestättigt alle Privilegien der Stadt und Herrschaft Bregenz.

Orig.-Perg.-Urk. mit dem großen doppelt geprägten kaiserlichen Reichssigill.

1454, am Montag vor St. Urban (20. Mai). (M.)

Die Pfarrkirche Bregenz verkauft an die Mehrerau etliche Zinsen und Fallgebühren zu Schwarzenberg und Alberschwende um 52 Pfd. Pfennig. — Copie.

1455, am Donnerstag vor Palmtag (27. März). (M.)

Urtelbrief des Hans Leber, Stadtammanns von Bregenz, über Gusers Gut, daß es kein Lehen, sondern Gotteshaus-Gut (der Mehrerau) sey.

Orig.-Perg.-Urk. mit Lebers Sigill.

1455, am Dienstag vor Maria Geburt (2. Sept.). (M.)

Vertrag zwischen Mehrerau und Oswald Sieber von Lindau, daß keiner des andern Leibeigene verkaufen oder strafen dürfe.

Orig.-Perg.-Urk. mit 6 Sigillen.

1456, Wien Pfinztag (Dienstag) vor St. Dionis (5. Okt.). (M.)

Herzog Sigmung von Östreich bestallt den Kaspar von Laubenberg zum Pfleger der Veste Hohenegg mit jährlich 140 Gulden Rheinisch Besoldung.

Orig.-Perg.Urk. Sigille fehlen.

Digitized by Google

1456, Innsbruck am Freitag vor dem Palmtag (19. März). (St.)

Kaiser Sigmund erklärt, daß Bregenz, Hoffsteig, Lingenau, Alberschwende und Hohenegg von Östreich niemals abgegeben, versetzt oder verkauft werden solle. (Privilegium de non alienando.)

Orig.-Perg.-Urk. mit kaiserlichem Sigill.

1457, Bregenz an St. Elsbethentag (8. Juli). (M.)

Herzog Sigmund von Östreich bekennt dem Joh. Haintz, Bürger von Bregenz 400 Gulden in Gold zu schulden und weist demselben den Zins mit 20 Gulden auf sein Vogteirecht zu Egg im Bregenzerwald an.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill fehlt.

1458, Innsbruck, am St. Bartholome-Abend (23. Aug.). (St.)

Eleonora, Herzogin von Östreich, geborene von Schotten, bestätigt die Freiheiten jenes halben Theiles der Herrschaft Bregenz, den derselben ihr sel. Gemahl Herzog Sigmund auf Lebenszeit vermacht hatte.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill fehlt.

1465, am Montag nach St. Franziskustag (7. Okt.). (M.)

Herzog Sigmund vergibt durch Jak. Trapp, Vogt zu Bregenz eine Gilte an Hans Kaisermann, Bürger von Bregenz um 100 Pfd. Pfennig. — Vidimirte Copie.

1466, Bregenz am Samstag vor St. Margaretha (7. Juni). (M.)

Derselbe verleiht an Hans Egger, Bürger zu Bregenz einen Hof zu Schwarzach als Lehen.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Herzogs von Östreich, Grafen von Tyrol.

1468, am Zinstag vor St. Vit (14. Juni). (St.)

Pfaff Cristof Rudolffi bei den Sondersiechen schenkt für den Fall seines Todes sein ganzes Vermögen der Pfarrkirche zu Bregenz zu einer täglichen Messe, und wenn thunlich zur Gründung einer Pfründe.

Orig.-Perg.-Urk. mit 5 verhüllten Sigillen.

1471, Bregenz am Mittwoch vor dem Palmtag (3. April). (M.)

Stadtammann Kilian Loher sitzt am See bei Heinrich Kriesbaumers Kalkofen an der offenen Landstraße zu Gericht, und entscheidet in Streitsachen.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Stadtammanns Loher.

1471, Innsbruck am Freitag nach St. Johannistag (30. Aug.) (St.)

Bregenz wurde wegen Verurtheilung und Hinrichtung eines Verbrechers von dem freien Stuhl zu Brackel durch den dortigen Freigrafen Joh. Hutschede vor Gericht gefordert. Da aber vermöge Frankfurter Verträge kein östreichischer Unterthan vor derlei Gericht gefordert werden durfte, so nimmt Kaiser Friedrich III. durch zwei Befehle von Regensburg am 20. Aug. 1471 die Stadt in Schutz. Das Gleiche thut Erzherzog Sigmund von Tirol unter obigem Datum. — Vidimirte Copie.

Digitized by Google

1472, Pregenz am Donnerstag vor St. Urbanstag (21. Mai). (M.)

Wernherr von Zimmern gibt Namens des Grafen Herrmann v. Montfort mehrere Güter zu Opfenbach an Ulrich Syber, Bürger von Lindau.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Freiherrn v. Zymmern.

1473, an St. Jakobs des Mehreren Abend (24. Juli). (St.)

Die Gerberei und Lohmühle am Weier (Ried) wird vom Stadtmagistrate zu Bregenz dem Leonhard Ballenberger für jährlich 30 Pfd. Pfennig lehenweise verliehen; darf aber keine Häute 2c. in den Weier legen, der Eigenthum der Stadt bleibt.

Orig.-Perg.-Urk.

1474, Schloß Pekach am Erchtag nach St. Jakob des Zwölfboten (26. Juli). (St.)

Graf Herrmann v. Montfort gibt der Stadt Bregenz einen Revers, daß sie — die ihm in seiner Noth eine Geldsumme geschenkt hatte — deßhalb nie an ihren Freiheiten leiden solle.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Grafen.

1474, am Samstag St. Vinzenzentag (22. Jänner). (M.)

Herzog Sigmund von Östreich verpachtet an Hans im Graben zwei Höfe in Satteins um 109 Pfd. Pfennig Konstanzer Münze, Feldkircher Währung.

Orig.-Perg.-Urk. Sigille fehlen.

1474, am h. Kreuzabend (3. Mai). (M.)

Rudi Roman von Solothurn und seine Frau Agnes Neff von Bregenz schenken an Konrad Neff und Dorothe Guglin von Bregenz ein Gut an der grünen Gasse zu Bregenz.

Orig.-Perg.Urk. Sigill des Stadtammanns Loher.

1474, am Donnerstag nach St. Sebastian (27. Jänner). (M.)

Urbar über das Einkommen des Grafen Herrmann von Montfort aus jenem halben Theile der Stadt und des Gerichtes Bregenz, der sein Eigenthum geworden war.

Orig.-Papier-Urk.

1476, am Montag nach St. Mathäus des Zwölfboten (23. Sept.). (St.)

Urtelbrief des Gottfried Ylin, Hofsteigischen Ammanns gegen einige Übertreter des Bregenzer Holzgewerks-Privilegiums; sie mußten für jedes Stück gehauenen Holzes 10 Pfd. Pfennig Strafe zu Gunsten des Bregenzer Holzgewerkes bezahlen.

Orig.-Perg.-Urk. Sigille fehlen.

1476, an St. Luzientag (13. Dez.). (St.)

Der Stadtmagistrat zu Lindau entscheidet auf Ersuchen der Partheien in Sachen der Lohrmühle und der Fischerei im Weier auf dem Ried.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill der Reichsstadt Lindau.

Digitized by Google

1477, Innsbruck am Mittwoch in der Osterwoche (9. April). (M.)
Schadlosbrief des Herzogs Sigmund von Östreich gegen Graf Eberhard v. Sonnenberg und Truchsäß v. Waldburg 35,000 Gulden betreffend.
Orig.-Perg.-Urk. mit des Herzogs Sigill.

1483, am Freitag vor Laetare (7. März). (St.)
Graf Hug v. Montfort gibt der Stadt Bregenz um 400 Gulden jährlich die Steuern von Hofsteig und Sulzberg.
Orig.-Perg.-Urk. Sigille der Grafen Hug und Ulrich v. Montfort.

1483, Romae Id. Junii (13. Juni). (M.)
Pabst Sixtus IV. spricht den Mehrerauer Conventual Stefan Staimar, der den Klosterkoch Gall Mayer erstochen hatte, von der Excommunication los.
Orig.-Perg.-Urk. mit päpstlichem Sigill.

1485, am 16. Mai. (M.)
Stiftbrief der Kapellenpfründe zu den 3 elenden Heiligen bei Riedhirsch, Pfarre Weiler, errichtet von Pfaff Peter Göber, nebst Confirmations Instrument.
Orig.-Perg.-Urk. Sigill Göbers, des von Haimenhofen und des Ritters zu Hohentann.

1485, Bregenz an St. Magdalenentag (22. Juli). (St.)
Huldigungseid der Stadt und Herrschaft Bregenz für Erzherzog Sigmund von Östreich in die Hände des Ritters v. Thun, östreich. Hauptmanns an der Etsch und Burggraf v. Tirol; Hilprand Rasp v. Laufenberg zu Pernegg, östr. Rath und Pfleger zu Taur und Landegg; Jak. Spaur, Herr zu Hohenegg und Erbschenk zu Tirol, unter Zusicherung aller Privilegien und Schließung eines Bündnisses mit Eberhard Grafen zu Wirttemberg und Mümpelgard.
Orig.-Perg.-Urk., Sigille verdorben.

1487, Innsbruck am Mittwoch nach dem Sonntag Exaudi (10. Mai). (St.)
Erzherzog Sigmund ersucht die Vorarlbergische Mannschaft, die ihm gegen Venedig zu Hülfe gezogen, doch noch einen Monat, oder wenigstens 14 Tage länger zu bleiben und zu dienen.
Orig.-Urk.

1487, am 24. Juli. (St.)
Kaiser Friedrich III. fordert Stadt Bregenz auf, sich durch Herzog Sigmund nicht an Baiern übergeben zu lassen, sondern treu bei Östreich zu bleiben.
Orig.-Urk.

1488, am Freitag vor St. Laurenzentag (8. Aug.). (St.)
Zeugniß der Huldigung jenes Theiles der Stadt und Herrschaft Bregenz, der dem Hause Östreich angehörte. Dieselbe hatten für Östreich empfangen: Hans Jakob v. Bodmen der ältere, Hauptmann; Hans Jak. v. Bodmen der jüngere, Vogt zu Veltkirch; Ritter Laurenz v. Wirsing, Pfleger zu Landegk; Wilhelm Kretzel Juris Doctor; Ritter Jak. v. Empts, Verweser der Vogtei zu Bregenz; wogegen versprochen wurde die städtischen Privilegien zu achten und den Bund der Stadt mit Schwaben zu gestatten.
Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill Bodmens des jüngern und des Ritters v. Wirsing.

Digitized by Google

1490, am 14. März. (M.)

Ulrich und Jörg die Bölken zu Dornbirn verkaufen an den Ritter Markart v. Ems ein Viertel der Alpe Wetzel um 15 Schilling Pfennig.

1490, Innsbruck am Montag nach Quasimodo (19. April). (St.)

Herzog Sigmund v. Tirol tritt seine Länder wegen Kränklichkeit an Kaiser Max I. ab.

Orig.-Urk. mit Sigill.

1490, Bregenz am Montag nach St. Ulrichstag (5. Juli). (M.)

Kaiser Max I. ertheilt der Stadt und Herrschaft Bregenz und Hohenegg, den Gerichten Hofsteig und Lingenau das Privilegium de non alienando.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill des Kaisers.

1490, Bregenz am Montag nach St. Ulrich (5. Juli). (St.)

Herzog Sigmund v. Östreich übergibt den von den Montfortern erkauften halben Theil der Stadt und Herrschaft Bregenz an den Kaiser Max I. durch seine Bevollmächtigten: Ritter Hans Jakob v. Bodmen, Vogt zu Veltkirch, Michael v. Fryberg, Vogt zu Bregenz und Wolf v. Aficht, Vogt zu Bludenz.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigillen der drei Vögte.

1491, am Samstag vor St. Jakob (23. Juli). (M.)

Kaiser Max I. verpfändet Schloß Jagdberg an seinen Hubmeister Jak. Wittenpach um 950 Gulden und 400 Pfd. Pfenning.

Orig.-Perg.Urk. Sigill verloren.

1492, am Frytag vor Esto mihi (4. März). (M.)

Johann und Haug Brüder und Grafen v. Montfort und Rothenfels kaufen den ganzen Kelhof zu Wylar mit Gericht, Kirchensatz und aller Gerechtigkeit von Jakob Nagel in Wylar um 700 Gulden rheinisch, — war übrigens alles Lehen des Klosters Mehrerau. — Vidimirte Copie.

1492, Innsbruck am Freitag nach St. Blasius (10. Febr.). (St.)

Kaiser Max I. gibt der Stadt Bregenz einen Revers, daß sie wegen Bürgschaft für 2200 Gulden, die sie für ihn geleistet, keinen Schaden haben solle.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Kaisers.

1492, am Montag nach Reminiscere (19. März). (St.)

Kaiser Max I. erklärt, daß Stadt und Herrschaft Bregenz ohne Nachtheil für ihre Freiheiten so lange beim schwäb. Bunde bleiben könne, als selber bestehen werde.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Kaisers.

Druck von Joh. B. Thoma in Lindau.

Digitized by Google

Digitized by Google

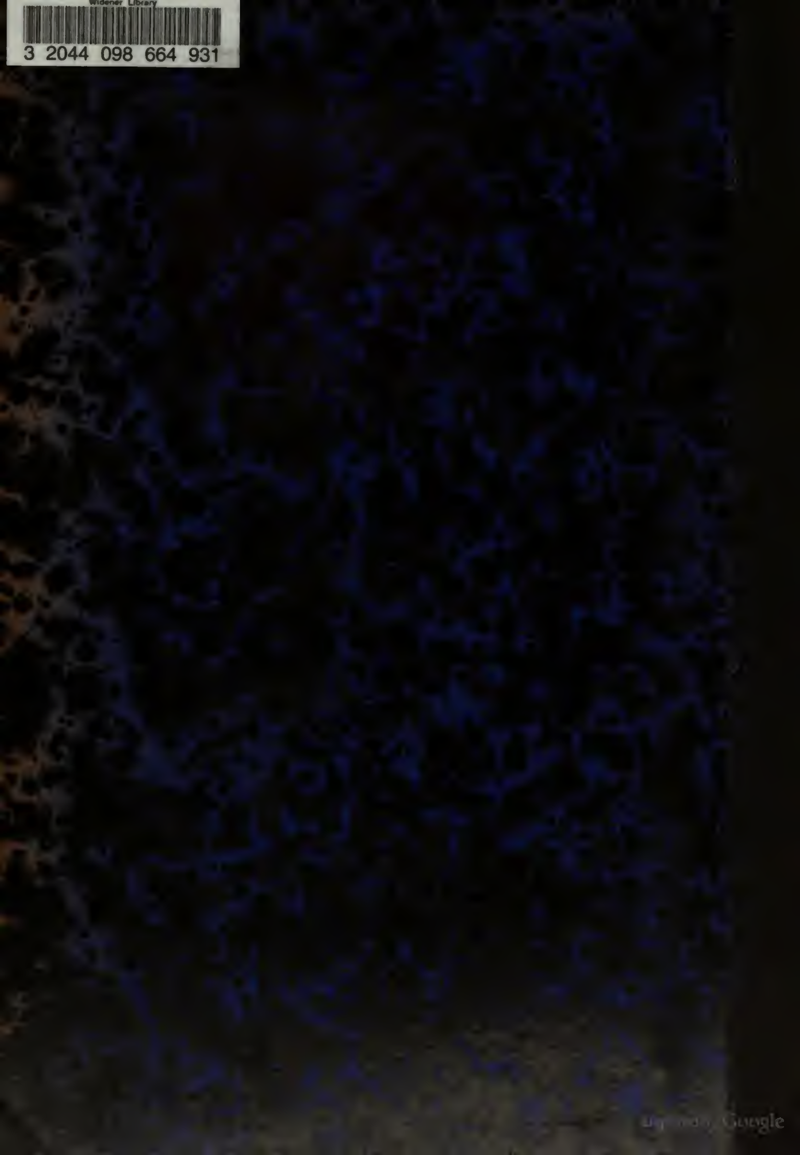
...gem
..egium de

Digitized by Google





Digitized by Google


Widener Library
3 2044 098 664 931
Digitized by Google